

Nassau-Saarbrücken und Mörs.

Ein Beitrag zur Geschichte des oranischen Successionsstreites.

Nach archivalischen Quellen dargestellt und als

Inaugural-Dissertation

der

I. Sektion der hohen philosophischen Fakultät

der Universität Zürich

behufs

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm M. Dienstbach

aus **Frankfurt a. M.**

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. G. Meyer von Knonau.



Frankfurt a. M.

Druck von Voigt & Gleiber.

1905.



Vorwort.

Eingehendere Beschäftigung mit der Geschichte des Fürsten Walrad von Nassau-Saarbrücken zu Usingen (1635—1702), eines Freundes und Gehülfen Wilhelms III. von Oranien, der nach dem Tode dieses Königs alte Ansprüche des nassau-saarbrückischen Hauses auf die Grafschaft Mörs wieder geltend machte, führte mich dazu, den Beziehungen zwischen Nassau-Saarbrücken und Mörs etwas genauer nachzugehen. Die Resultate dieser Arbeit erlaube ich mir in den vorliegenden Ausführungen vorzulegen.

Sr. Kgl. Hoheit dem Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, und den Herren Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau sage ich für die huldvolle Erlaubnis, die Akten des Herz. Nass. Hausarchivs zu Weilburg, resp. der Kgl. Preuss. Staatsarchive zu Düsseldorf und Wiesbaden benutzen zu dürfen, untertänigsten Dank.

Zu grossem Danke verpflichtet fühle ich mich auch den betr. Archiv-Direktoren und Beamten, den Herren Geh. Archivrat Dr. Wagner und Dr. v. Domarus zu Wiesbaden, Archivrat Dr. Ilgen und Dr. Redlich zu Düsseldorf, Hof- und Archivrat Hoelzgen zu Weilburg, sowie Herrn Stadtarchivar Dr. Jung zu Frankfurt a. M. für sachkundigen Beirat und gütige Unterstützung, besonders aber Herrn Professor Dr. Meyer von Knonau zu Zürich, dessen Empfehlung mir die genannten Archive öffnete.

Quellen:

A. Archivalien.

Eingesehen und benutzt wurden die über die Mörser Succession in den Königlichen Staats-Archiven zu Düsseldorf und Wiesbaden vorhandenen Akten und Urkunden, besonders

I. aus dem Staatsarchive zu Düsseldorf:

a) Oranien-Mörs:

1. Landesherrliche Familiensachen:

Nr. 8. Verhandlungen vor der kaiserlichen Kommission in Causa Nassau-Saarbrücken gegen Neuenahr. 4 Bde. 8a. 253 fol., 8b. 87 fol., 8c. 13 fol., 8d. 397 fol.
Nr. 14. Besitzergreifung der Grafschaft Mörs durch Moritz von Oranien. 397 fol.
Nr. 20. Prozess am Reichskammergericht 1702—22. 12 Bde., bes. E. 188 fol., K. 92 fol., M. 435 fol.

2. Verhältnis zu Kleve-Geldern:

Nr. 44. Verträge zwischen Mörs und Kleve. 48 fol.
Nr. 45. Gegenseitige Forderungen und Ansprüche aus d. 16. Jh.

b) Kleve-Mark:

Verhältnis zu Geldern und Mörs:

Nr. 89. 140. 58 fol.
Urkunden: Nr. 296. und Nr. 328.

II. aus dem Staatsarchive zu Wiesbaden:

I. 2. II. E. 3.*

Nr. 1. Akten, betr. die Grafschaft Mörs:
Bd. I. Akten verschiedener Provenienz. 1451—1547. 42 Bl.
Bd. II. Originalia und Kopien alter Dokumente der Grafschaft Mörs und Succession in derselben. 15. 16 saec. 77 Bl.
Nr. 3. Akten, betr. die Grafschaft Mörs und die Succession in Mörs, 1547—1704. 361 Bl.
Nr. 8. Akten, betr. die Succession in der Grafschaft Mörs:
Bd. I. 1502—1629. 86 Bl. } Streit Nassau-Saarbrücken c. Neuenahr.
Bd. II. 1555(1287)—1568. 366 Bl. }
Bd. III. (1417)—1715. 74 Bl. } Judizialakten in der Sache Preussen c. Nassau-Saarbrücken vor dem Reichskammergericht.
Bd. IV. 1702—1713. 296 Bl. }

*) kurz citiert: E. 3.

Nr. 10. Deduktion des Successionsrechts in der Grafschaft Mörs. 1601. 6 Bl.
Nr. 14. Die Besitzergreifung der Grafschaft Mörs durch den König von Preussen, 1701. 1702. 20 Bl.
Nr. 15. Korrespondenzen wegen der Succession in Mörs. 1705—1715. 447 Bl.
Nr. 16. Die Korrespondenz zwischen dem Fürsten Walrad von Nassau-Usingen und Ludwig Craft von Saarbrücken wegen Besitzergreifung von Mörs für Nassau-Saarbrücken. 1702. 11 Bl.
Nr. 17. Die von Nassau-Saarbrücken erhobenen Ansprüche auf Mörs. 1702. 39 Bl.
Nr. 18. Die von Nassau-Saarbrücken bei dem Abt von Werden nachgesuchte Belehnung mit der zur Grafschaft Mörs gehörigen Herrlichkeit Freimersheim. 1702 15 Bl.
Nr. 19. Die nassau-saarbrückische Lehnsmutung bei dem kaiserlichen Hofe wegen Mörs. 1702—1707. 19 Bl.
Nr. 20. Korrespondenzen und Verhandlungen wegen der Succession in Mörs nach dem Tode des Königs Wilhelm III. von England:
Bd. I. 1702—1704. 321 Bl.
Bd. II. 1703—1710. 364 Bl.
Nr. 21. Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Reichshofrat wegen Mörs. 1702—1715. (1417—1571) 78 Bl.
Nr. 22. Abschriften und Originalakten über nass.-saarbr. Ansprüche auf ein Viertel der jülich'schen Lande. 1400—1708. 99 Bl.
Nr. 23. Korrespondenzen über die Berliner Negotiation wegen der Succession in Mörs. 1703—1706. 48 Bl.
Nr. 24. Deduktionsschriften wegen der Succession in Mörs, 1703—1712:
Disquisitio de juribus regiae majestatis Borussiae in Comitatus etc. Col. Brandeb. 1703.
Vera et succincta facti relatio in Sachen Sr. Kgl Majestät in Preussen gegen Diez. 1703.
Kurze series facti in mörsischer Sache, 1712.
Demonstration du Droit de Son Altesse. (Diez c. Preussen.)
Représentation aux très illustres et honorables Seigneurs au traité de Paix à Utrecht. (Diez c. Preussen.)
Nr. 25. Die Sendung des Geh. Rats Schütz nach Berlin wegen der Succession in Mörs. 1706. 31 Bl.
Nr. 26. Verhandlungen bei der Reichsversammlung in Regensburg wegen der Succession in Mörs. 1707. 1708. 48 Bl.
Nr. 27. Protestation auf dem westfälischen Kreistag wegen der Succession in Mörs. 1708. 5 Bl. (von Nassau-Diez).
Nr. 28. Die Verhandlungen im Haag wegen Teilung der oranischen Erbschaft und Beteiligung von Nassau-Saarbrücken an derselben. 1711—1712. 68 Bl.
Nr. 29. Korrespondenzen wegen der Succession in Mörs:
Bd. I. 1711—1712 310 Bl.
Bd. II. 1713—1715. 191 Bl.

VI. I. (Nassau-Weilburg) Gen. Ib.

156. Akten, betr. den Schriftwechsel mit dem Hausdirektorium zu Ottweiler wegen der mörsischen Succession. (1600—1707.) 1713—1717. Bl. 1—173. 41a. 67a. 84a.
220. Akten, betr. Nassau-Saarbrückische Prätension auf das Fürstentum Mörs. 1757—1795. Bl. 1—46. 17a.

Usinger Archiv VII:

25. Der Spanische Erbfolgekrieg bis zum Frieden von Utrecht.

II. B. 4. (Archiv des Walramischen Stammes):

246. Konferenzprotokolle. 1701. 1702.
250. Konferenz in Wiesbaden. 1702. Mai.
251. Hauskonferenzen. 1702—14.

Handschriftlich:

1. Johann Andreae, das 7te Genealogienbuch. Genealogie der Grafen v. Saarwerden, der Grafen von Mörs etc. 1640. 166 Bl.
2. v. Preuschen, Notizen, das Nass. Wappen betr., aus dem Weilburger Filialarchiv: Nr. 191. Fascikel I.

Ausserdem

III. aus dem nassauischen Hausarchive zu Weilburg:

388. 1702. Sammlung urkundlicher Nachrichten über das Seniorat im Hause Nassau-Saarbrücken.
847. — Historische Nachrichten vom Fürsten Walrad zu Usingen, darin: Einige Briefe des Mylord Albemarle an Fürst Walrad, die niederländischen Kriegsverhältnisse betr., 1701. 1702. (20 St.)
224. — Patente des Fürsten Walrad und seines Sohnes Wilh. Heinrich.
325. — Kollektion von Briefen an Walrad.
320. — Briefe des Königs Wilhelm III. v. England an Walrad.
1643. — Engagement Walrads in holl. Kriegsdiensten, darin: Getragene Kriegschargen 1664—1701. (45 St.), und: Einige Korrespondenz zwischen dem Prince d'Orange und dem Fürsten Walrad.
1644. 1645. — Patente Walrads, Chargen und Expeditionen.
1906. — Das Ableben Walrads (kaiserl. Kondolenzschreiben).
873. — Historische Nachrichten von dem Fürsten Wilh. Heinrich.
874. — Dessen Aufenthalt im Haag, Reisen nach England und Frankreich (darin Berichte seines Hofmeisters Gremp von Freudenstein an den Vater Walrad).
152. — Handschriftliche Genealogie der Grafen von Mörs und Saarwerden.
573. — Akten über Joh. III. von der saarbrückischen Linie.

B. Urkunden-Sammlungen.

1. **Lacomblet,** Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 B. Düsseld. 1840—58.
2. **Lünig,** Teutsches Reichsarchiv. 24 T. Leipz. 1710—22.
3. **Lamberty,** Mémoires pour servir à l'histoire du XVIIIe siècle. 12 T. à la Haye 1724 ff.
4. **Faber,** Europäische Staats-Cantzley. Nürnberg 1697—1760.

C. Historische Werke und Zeitschriften.

Diese sind an den betr. Stellen in Fussnote angegeben.

Vorbemerkung.

Zur Einführung in die mannigfach verwickelten Sach- und Personenverhältnisse, mit denen wir uns im Laufe unserer Abhandlung zu beschäftigen haben, wird — da Glieder der verschiedensten Zweige des Hauses Nassau bei der „Mörser Successionsfrage“ interessiert erscheinen — am besten wohl ein kurzer Ueberblick über die Geschichte des nassauischen Geschlechtes und seiner Zweige dienen; dabei werden die für unser Thema am meisten in Betracht kommenden Linien: Nassau-Saarbrücken, Nassau-Oranien und Nassau-Diez natürlich auch besondere Berücksichtigung finden müssen. Daran anschliessend, wird dann eine etwas eingehendere Hervorhebung der Stellung des Seniors von Nassau-Saarbrücken zu Anfang des 18. Jahrhunderts (nach Akten des Nass. Hausarchivs zu Weilburg) sein plötzliches Hervortreten mit den Ansprüchen seines Hauses auf die Grafschaft Mörs erklärlich erscheinen lassen und, uns so in mediam rem zu versetzen, geeignet sein.

Danach werden wir in einem II. Kapitel (meistens nach Düsseldorfer Archivalien) untersuchen, worauf Nassau-Saarbrücken sein Anrecht auf Mörs gründete, und dann in dem III. und Hauptteile (an der Hand von Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Wiesbaden) sehen, wie die Walramer während des oranischen Successionsstreites und später noch diese Ansprüche verfochten.

In dem Schlusskapitel soll dann versucht werden, die Frage nach der Berechtigung dieser nassau-saarbrückischen Prätension, über die noch niemals ein endgültiges Urteil gesprochen worden ist, auf Grund von seither noch nicht bekannten Düsseldorfer Archivalien zu lösen.

I. Kapitel.

Einleitung.

Kurzer Ueberblick über die Geschichte des nassauischen Hauses, besonders der Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Oranien und Nassau-Diez. — Stellung des Seniors von Nassau-Saarbrücken zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Seine Besitzergreifung der Grafschaft Mörs nach dem Tode Wilhelms III. von Oranien.

Zu den Dynasten, die im rheinischen Frankenlande nach der Abschaffung der selbständigen Herzogswürde und besonders nach dem Untergange der Hohenstaufen zu immer grösserer Bedeutung gelangten, gehören neben den Pfalzgrafen und den hessischen Landgrafen auch die Grafen von Nassau. Von ihnen sagt der geschlechterkundige Spener[1]) „Nulli praecipuarum Imperii nostri familiarum Illustrissima Nassoviorum gens splendore vel antiquitate cessit, multas haud dubie vincit", und wenn auch ihre Abstammung natürlich nicht — wie übereifrige Genealogen[2]) es gerne wollten — bis auf den in Caes. Bell. Gall. I. 37 erwähnten Nasua zurückzuverfolgen ist, so ist doch so viel sicher, dass Angehörige dieses Geschlechts schon seit uralten Zeiten im Herzen des heutigen „Nassauer Landes" als angesehene Herren sesshaft waren[3]). Einer von ihnen, Graf von Lurenburg[4]) genannt, erbaute ca. 1101 an der Lahn die Burg Nassau und von dieser führte sein Geschlecht, nach einem längeren Streite um das Eigentumsrecht mit dem Bischof von Worms[5]), nachweislich seit 1159 den Namen. Graf Heinrich II. von Nassau († ca. 1247), wie so mancher begüterter Landesherr „der Reiche" zubenannt, hinterliess seinen Besitz, der sich — wenn auch unzusammenhängend — zu beiden Seiten der Lahn vom Main bis über die Sieg hinaus erstreckte, seinen beiden Söhnen Walram und Otto, die ihr Erbe 1255 teilten[6]) und so die zwei nassauischen Hauptlinien

---

[1]) Spener, Heraldik, Lib. III. c. XXIV. — [2]) Textor, Nassauische Chronik, Herborn 1697. S. 34. — [3]) Kremer, Origines Nassoicae, Wiesbaden 1779 mit vielen Urkunden. Die neuesten Forschungen darüber: Conrady „Gesch. d. Hauses Nassau v. d. ältesten Zeiten bis zu den ersten Trägern des Namens Nassau". Annalen d. Nass. Gesch. Ver. (Nass. Ann.) XXIII. — [4]) Heute Laurenburg an der Lahn, unweit Nassaus. — [5]) Hennes, Gesch. d. Grafen von Nassau, Köln 1842. — [6]) Urkunde s. Kremer, Or. Nass. II. 236. cf. Menzel-Sauer, Codex

bildeten, die nun seit fast 650 Jahren bestehen. Die Besitzungen der walramischen Linie lagen grösstenteils links von der Lahn in der Taunuslandschaft (Weilburg, Idstein, Wiesbaden), die der ottonischen rechts von diesem Flusse im Westerwald und in der Sieggegend (Herborn, Dillenburg, Siegen); einige Gebiete, wie u. a. die Stammburg Nassau, blieben jahrhundertelang im gemeinschaftlichem Besitz und ebenso auch der Name und das Wappen, der goldne Löwe im blauen Felde.

Beiden Linien war es im Laufe der Zeit beschieden, zu allgemein historischer Bedeutung zu gelangen, weit über die Grösse ihrer angestammten Gebiete hinaus, zuerst der walramischen[7]). Sie gab den Deutschen einen König, den tapferen Adolf (1292—1298). Wenn auch seine Reichsregierung — im Gegensatz zu der seines Vorgängers — dem eigenen Geschlechte die angestrebte territoriale Vergrösserung nicht brachte, so wurde doch durch sie der splendor familiae ganz bedeutend gehoben. Das Haus Nassau trat in connubium mit angesehenen reichsfürstlichen Familien, z. B. den Wittelsbachern und den Przemysliden. Des Königs Bruder, Diether († 1307), wurde 1299 „ut Alberto caesi fratris aemulo objiceretur“[8]) Erzbischof von Trier und das angesehenste der deutschen Erzbistümer, Mainz, war hinfort mit kurzen Unterbrechungen fast jahrhundertelang in nassauischem Familienbesitz[9]). Der Einfluss dieser mächtigen Kirchenfürsten[10]) auf Kaiser und Regierung blieb natürlich nicht ohne Bedeutung für die Stellung ihrer Verwandten im Reich. So wurde Erzbischof Gerlachs Bruder, Johann I. von Nassau-(Weilburg), der mit seinem andern Bruder Adolf von Nassau-(Wiesbaden-Idstein) die Besitzungen ihres 1361 verstorbenen Vaters Gerlach geteilt hatte, 1366 „gefürsteter Graf“.[11]) Er führte als zweite Gemahlin Johanna, die Erbtochter des Grafen Johann von Saarbrücken,[12]) heim und zog dadurch in den Interessenkreis seines Geschlechts auch grössere linksrheinische Gebiete, die sein Sohn Philipp 1394 infolge seiner Heirat mit Anna von Hohenlohe, der Enkelin und Erbin des Grafen Heinrich von Spanheim, durch die Herrschaften Kirchheim, Boland, Stauf,

diplomaticus Nassoicus. I. 389. — [7]) Zur Geschichte des walramischen Hauses vergl. Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau. Wiesbaden. 7 Bde. 1889. — [8]) Brower. Annal. Trevir. L. 16. c. 162. — [9]) Der 61. Erzbischof, Gerlach, 1346—1371 (Enkel des Königs Adolf), Adolf (63.) 1373—1388 (Neffe des vorigen), Johann (65.) 1397—1419 (Bruder des vorigen). Adolf (69.) 1461—1475 (Brudersenkel der vorigen), (nach Hopf, Hist. Geneal. Atlas. S. 7. Nr. 14. — [10]) cf. über sie auch Münch. Geschichte des Hauses Nass.-Oranien. 3 Bde. Leipzig 1831. — [11]) Urkde. s. Lünig, Teutsches Reichsarchiv Spicilegium seculare I. 638. — [12]) Kremer, Genealog. Gesch. des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der ehem. Grafen zu Saarbrücken. Frankfurt-Leipzig. 1785. —

Tannenfels und Frankenstein vermehrte.[13]) Philipp I. ist der Ahnherr der (alten) Linie der Grafen „zu Nassau und Saarbrücken“, während die Nachkommen seines obenerwähnten Oheims Adolf die bis 1605 bestehende Linie Nassau-Wiesbaden-Idstein bilden.

Unter den Söhnen Philipps I., Philipp II. und Johann II., wurde das Gebiet der Grafen zu Nassau und Saarbrücken wieder geteilt. Philipp erhielt das Nassauer Stammland mit Weilburg, Johann die meisten linksrheinischen Erwerbungen mit Saarbrücken. Diese neue (saarbrückische) Seitenlinie des walramischen Hauses bestand bis 1574 und brachte bei ihrem Aussterben der Weilburger Bruderlinie als Erbschaft[14]) einen nicht unbedeutenden Gebietszuwachs: ausser der Grafschaft Saarbrücken und Zugehörungen u. a. auch die von dem Nassau-Saarbrücker Grafen Johann Ludwig († 1545) durch seine Heirat mit Katharina, einer Gräfin von Mörs und Saarwerden, erworbene Grafschaft Saarwerden mit den Herrschaften Malberg und Lahr nebst Ansprüchen auf die Grafschaft Mörs, mit denen wir uns — unserer Hauptaufgabe gemäss — in den folgenden Kapiteln noch näher zu beschäftigen haben werden.

Die Besitzungen des 1429 mitentstandenen Weilburger Zweiges der Grafen „zu Nassau und Saarbrücken“ waren 1561 nach dem Tode Philipps III.,[15]) der die Reformation in seinem Lande eingeführt und dem schmalkaldischem Bunde angehört[16]) hatte, noch einmal durch seine Söhne Albrecht und Philipp IV. geteilt worden: beide teilten auch die ihnen 1574 zugefallene saarbrückische Erbschaft. Da aber Graf Philipp IV., der die meisten linksrheinischen Gebiete erhalten hatte, 1602 ohne männliche Nachkommen starb, vereinigte sein Neffe Ludwig II., der von den Söhnen Albrechts damals allein noch am Leben war, wieder alle Besitzungen der (alten) Linie der Grafen „zu Nassau und Saarbrücken“. 1605 erbte er dazu noch die Gebiete seiner Vettern von Nassau-(Wiesbaden-Idstein),[17]) so dass die 250 Jahre lang getrennt gehaltenen Länder der walramischen Hauptlinie jetzt unter „Nassau und Saarbrücken“ wieder vereinigt waren. „Nassau - Saarbrücken“, wie die offizielle Bezeichnung später lautete, und „nassau-walramisches Haus“ sind von nun ab also eigentlich identisch, und in

---

[13]) Köllner, Gesch. des vorm. Nassau-Saarbrückischen Landes. Saarbrücken. 1841. — [14]) Nach dem Erbvertrag von 1491. s. Lünig, Teutsches Reichsarchiv Spic. sec. I. 645. cf. Anhang II, XVII. — [15]) † 1559. — [16]) cf. Otto, Graf Philipp von Nassau-Weilburg und der schmalkaldische Bund. Nass. Ann. VII. 296. — [17]) Ueber die Letzten dieses Zweiges cf. Hagelgans, Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes. Frankfurt u. Leipzig. 1753. S. 42.

diesem Sinne ist „Nassau-Saarbrücken" auch in den folgenden Ausführungen zu verstehen.[18])

Das Gebiet des nassau-saarbrückischen Hauses war im Verhältnis zu den benachbarten Territorien gar nicht unbeträchtlich. Weilburg, Wiesbaden, Idstein, Usingen (seit 1326 durch Pfandschaft, 1405 definitiv von Diez-Neuweilnau[19]) erworben) in dem rechtsrheinischen Stammland, Saarbrücken, Ottweiler, Bockenheim, Kirchheim in den linksrheinischen Erwerbungen sind die Namen der bedeutendsten Plätze Ludwigs II., „Grafen von Nassau, Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wiesbaden und Idstein". († 1627). Bei zusammengehaltenem Besitz hätten die Walramer neben dem gespaltenen Hessenhause und dem vielfach zersplitterten Pfalzgrafengeschlechte vielleicht auch in den innern deutschen Fragen eine grössere Rolle mitspielen können; leider teilten aber Ludwigs Söhne 1629 das väterliche Erbe wieder: Wilhelm Ludwig († 1640) erhielt die Grafschaft Saarbrücken, Johannes († 1644) Idstein, Ernst Casimir († 1655) Weilburg, (ein vierter Bruder, Otto, der aber schon 1632 kinderlos starb, hatte Kirchheim und Usingen erhalten).

Während des dreissigjährigen Krieges waren die Grafen des walramischen Hauses, das sich in allen seinen Gliedern zur Reformation bekannte, eifrige Parteigänger Gustav Adolfs, besonders der älteste der Brüder, Wilhelm Ludwig zu Saarbrücken.[20]) Er musste ins Exil nach Metz und sein Land kam unter kaiserliches Sequester. Erst im westfälischen Frieden erhielten seine Söhne das väterliche Gebiet und den ihnen zugefallenen Teil der Erbschaft ihres Oheims Otto — ungefähr ein Drittel der nassau-saarbrückischen Lande — wieder zurück[21]) und 1659[22]) teilten sie unter der Aegide des frommen Ernst von Gotha dieses Drittel wieder definitiv:

---

[18]) Zur Uebersicht:

Walramisches Haus:
Tlg. | 1355

Nassau-(Wiesbaden-Idstein) | Nassau-(Weilburg) u. Saarbrücken
Tlg. | 1429

(Weilburger Zweig) | (Saarbrücker Zweig)

bis 1605 → ver. alle walr. Gebiete ← bis 1574
st. 1605 unter Ludwig II.

[19]) Michel, Geschichte der ehemal. Herrschaften Alt- u. Neuweilnau. Frankfurt 1897. — [20]) Kolb „Wilh. Ludwig". Art. A. D. B. — [21]) v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica. Göttingen. 1734—36. Univ.-Register dazu von Walther. Göttingen. 1740. — [22]) Vorher ging 1651 ein „Gothaer Recess" das Gesamthaus Nassau-Saarbrücken betr., s. Urkde. Lünig: Spic. sec. I. 708. —

Johann Ludwig erwählte Ottweiler, Gustav Adolf Saarbrücken und Walrad Usingen zu seiner Residenz.

Um das 1700 bestand die walramische Hauptlinie, das Haus „Nassau-Saarbrücken“, also aus fünf Zweigen: aus drei Zweigen Saarbrücken (Saarbrücken-Ottweiler, Saarbrücken-Saarbrücken, Saarbrücken-Usingen), je einem Zweig Idstein und Weilburg.[23]) In Ottweiler regierte Graf Friedrich Ludwig (1690—1728), in Saarbrücken Graf Ludwig Crato (1677—1713), in Usingen Fürst Walrad (1659—1702), in Idstein Fürst Georg August (1677—1721) und in Weilburg Graf Johann Ernst (1675—1719). Senior des Hauses war seit 1690 Walrad zu Usingen, dem Kaiser Leopold 1688 mit seinem Vetter zu Idstein die Reichsfürstenwürde verliehen hatte, und der als niederländischer und kaiserlicher Generalfeldmarschall eine über die Bedeutung seines Besitztums weithinausgehende Stellung in der Geschichte seiner Zeit einnimmt und zwar im engen Anschluss an das damalige Haupt des ottonischen Bruderhauses, Wilhelm III., Prinzen von Oranien, Generalstatthalter der vereinigten Niederlande und König von Grossbritannien.

Die Ottonen waren nämlich unterdessen — obgleich in der Heimat zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht minder als die Walramer in ihrem Besitz zersplittert und ohnmächtig — am Niederrhein durch kluge Heiratspolitik und Anlehnung an Burgund und die Habsburger, später freilich in blutigem Kampfe mit dem spanischen Zweige der letzteren, zu bedeutender Macht emporgestiegen.

Otto II. von Nassau-Dillenburg,[24]) der Enkel des Stifters der ottonischen Hauptlinie, hatte 1331 Adelheid, die Tochter Gottfrieds von Vianden, geheiratet. Seine Enkel erbten diese im Herzogtum Luxemburg gelegene Grafschaft nach dem Tode der letzten Besitzerin, ihrer kinderlosen Tante Elisabeth von Bayern, und nannten sich seitdem (ca. 1420) auch „Grafen von Vianden“. Einer von ihnen, Engelbert I., der

---

[23]) Nassau-Saarbrücken
Tlg. 1629.

Saarbrücken Tlg. 1659	Idstein bis 1721.	Weilburg später (1816-66) in ganz Nassau reg., heute (st. 1890) in Luxemburg.

Saarbrücken Tlg. 1659:

Ottweiler	Saarbrücken	Usingen
bis 1728.	bis 1723.	bis 1816.

[24]) Ausserdem bestand noch, von seinem Oheim Emich gestiftet, N.-Hadamar (—1394) und, von seinem Bruder Heinrich begründet, N.-Beilstein (—1561). — Ueber ottonische Geschichte unterrichten: v. Arnoldi, Gesch. der Oranisch-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. 3 Bde. Hadamar. 1799—1816. Münch, Geschichte des Hauses Nass.-Oranien.

alleinige Erhalter seines Zweiges, vermehrte diese niederrheinischen Besitzungen weit in die Niederlande hinein durch seine Vermählung mit Johanna, der Erbtochter Johanns III. von Polanen und der Leck. Die Herrschaften Polanen, Leck, Gertruydenberg, Klundert in Holland, Breda in Utrecht und Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenbergen in Brabant kamen dadurch an das ottonische Haus. Engelbert, der sich nun auch „Herr zu der Leck und Breda" nannte, stand in sehr guten Beziehungen zu Philipp dem Guten von Burgund, ebenso sein ältester Sohn Johann IV., der nach seines Bruders Heinrich Tod wieder alleiniger Herr sämtlicher links- und rechtsrheinischen väterlichen Besitzungen geworden war. Dieser wurde auch „Drost von Brabant" und vergrösserte sein Gebiet wieder durch Heirat um die brabantischen Ortschaften Willen, Gangelt und Vücht,[25]) die sein Sohn Engelbert II. 1499 an Jülich gegen die Herrschaften Diest, Sichem, Selhem, Meerhout, Vost, Holende und die „Burggrafschaft von Antwerpen" vertauschte.[26]) Dieser Engelbert II. hatte mit seinem Bruder Johann V. das väterliche Erbe geteilt[27]) und dabei alle niederrheinischen Besitzungen erhalten, die seit dieser Zeit (bis 1702) von den ottonischen Stammlanden getrennt gehalten wurden, dreimal jedoch 1504, 1544 und 1702 infolge Aussterbens des niederländischen Zweiges, der gewöhnlich „Nassau-Breda" genannt wurde, einen Regenten aus dem Dillenburger Stammhause erhielten. (S. untenstehende Skizze).[28]) Engelbert II. war ein treuer Kampfgenosse Karls des Kühnen und Maximilians.[29]) Letzterer, der ihm den Sieg von Guinegate 1479 mitverdankte, beauftragte ihn mit verschiedenen sehr ehrenden diplomatischen Sendungen[30]) und ernannte ihn zum niederländischen Generalstatthalter während seiner Abwesenheit 1485—86. Als Engelbert II. 1504 starb,

---

3 Bde. 1831. — [25]) Arnoldi a. a. O. 182. — [26]) Lacomblet, Urkundenbuch für den Niederrhein 1840—58 IV. 484. — [27]) Erbverein 1472. Urkde. s. Lünig, Spec. sec. I. 643. —

[28]) Engelbert I.

Heinrich — Joh. IV.

Engelbert II. † 1504 — Joh. V. verm. mit Elisabeth v. Hessen.

Claudia v. Chalons — Heinrich III. — Wilhelm d. Reiche

Renatus † 1544 — Wilhelm v. Oranien (bis 1702) — Joh. v. Dillenburg.

[29]) Arnoldi a. a. O. Münch a. a. O. III. — [30]) so war Engelbert II. Brautwerber Maximilians bei Anna v. Bretagne und bei der Hochzeit sein Stellvertreter (Münch III. 150). Er schloss mit Frankreich den Frieden von Senlis und ging als kais. Gesandter nach England. (Münch III.

folgte ihm sein Bruderssohn Heinrich III. von N.-Dillenburg, der das Stammland seinem Bruder Wilhelm (dem Reichen) überliess. Heinrich nahm bei Karl V. eine überaus einflussreiche Stellung ein; er wurde Statthalter von Holland, Seeland und Friesland, oberster Kämmerer, u. a. 1519 Gesandter Karls an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen und dann auch an die Fürstenversammlung zu Frankfurt.[31]) In zweiter Ehe hatte er sich mit der Prinzessin Claudia von Chalons und Oranien vermählt. Als sein Schwager Philibert von Chalons und Oranien, Vizekönig von Neapel, im Kampfe gegen die Florentiner 1530 gefallen war, wurde Heinrichs und der Claudia Sohn, Renatus von Nassau-Breda, Erbe der Hinterlassenschaft seines Oheims, zu der ausser dem Fürstentum Oranien u. a. auch Ansprüche auf Genf und Neufchatel (welche die Oranier übrigens tatsächlich nie innegehabt haben) gehörten. Renatus erbte nach dem Tode seines Vaters 1538 auch dessen niederländische Besitzungen. Er wurde 1540 ebenfalls Statthalter (in Holland, Seeland, Friesland, Utrecht), nahm teil an dem Kampfe Karls gegen Wilhelm von Jülich-Kleve und erhielt, als dieser zu Venlo 1543 Geldern und Zütphen abtreten musste, auch noch die Statthalterschaft in diesen Provinzen. Im Kriege gegen Franz von Frankreich starb er 1544 erst sechsundzwanzigjährig während der Belagerung von St. Disier a. d. Marne. Ihn beerbte nach dem Erbverein von 1472 und besonderer testamentarischer Verfügung vom 22. Juni 1544[32]) sein Vetter Wilhelm, der älteste Sohn seines Oheims Wilhelms des Reichen von Nassau-Dillenburg.

Wilhelm (IV.) der Reiche lag in einem langjährigen schon von seinem Vater Johann V., dem Bruder Engelberts II. von N.-Breda, ererbten Streite mit dem Landgrafen Philipp von Hessen. Es handelte sich dabei um die grosse Grafschaft Catzenelnbogen,[33]) auf die der Dillenburger als Erbe seiner Mutter Elisabeth, der Schwester des 1500 kinderlos verstorbenen Landgrafen Wilhelm von Hessen-Marburg, Ansprüche geltend machte. Erst am 30. Juni 1557 endete dieser Streit durch einen Vertrag zu Frankfurt, in dem N.-Dillenburg seine Rechte für 600 000 Goldgulden an Hessen abtrat, für 150 000 Gulden aber den hessischen Anteil von der Grafschaft Diez und in

152). Sein Wahlspruch war: „Ce sera moi, Nassau!“. — [31]) Ranke sagt von ihm: „Graf Heinrich von Nassau, der nach Chièvres Oberkammerherr wurde zur Belohnung der Dienste, die er in den wichtigsten und schwierigsten Unterhandlungen geleistet hatte, wurde immer zu Rat gezogen und hatte den Ruf, dass er seine Meinung ohne Rücksicht und unumwunden sagte.“ Span. Gesch. im 16. u. 17. Jahrh. S. 120. — cf. Sleidan, Carol. V. Lib. I. 1519. S. 19. — [32]) Testament abgedr. Lünig, T. Reichs Arch.-Part. Spec. Continuat II. 464, s. auch Anhang II. B. III. 1. — [33]) cf. Kolb, „Wilh. d. Reiche.“ A. D. B.

einigen seither gemeinschaftlichen Aemtern erhielt. Der 1500 angenommene Titel „Graf von Catzenelnbogen" verblieb den Dillenburgern gemeinschaftlich mit den Hessen. Da 1561 die andere deutsche ottonische Nebenlinie N.-Beilstein ausstarb, vereinigte Wilhelms des Reichen Sohn Johann von N.-Dillenburg, Graf von Catzenelnbogen, wieder den ganzen ottonischen Hausbesitz. „Nassau-Catzenelnbogen" ist hinfort häufig die offizielle Gesamtbezeichnung der ottonischen Linien in Deutschland, ähnlich wie „Nassau-Saarbrücken" die der walramischen. Das Haus „Nassau-Catzenelnbogen" zerfiel mit dem Tode Johanns V. († 1606) durch die Teilung seiner Söhne[34]) in 5 Zweige. Davon bestanden, nachdem der älteste Sohn Johanns, der friesische Statthalter Wilhelm Ludwig, 1620 kinderlos gestorben war, um das Jahr 1700 noch vier: Siegen (geteilt), Dillenburg, Diez und Hadamar.[35])

In den Niederlanden hatte unterdessen der Erbe Renats, Wilhelm von N.-Dillenburg, der sich seit 1545 Prinz von Oranien nannte, durch kluge Ausnutzung der Zeitverhältnisse als Politiker grossen Stils den Namen Nassau-Oranien zu europäischer Bedeutung gebracht. Bereits 1558 war er fünfundzwanzigjährig Statthalter in Holland, Seeland, Friesland und Utrecht geworden, bald aber — entgegen der seitherigen Politik seines Hauses — in Gegensatz zum Hause Habsburg getreten, Gut und Blut mutig einsetzend für Gewissensfreiheit und Selbstregierung gegen spanisch-habsburgische Tyrannenpolitik. Zum Dank wurde er 1579 Generalstatthalter (d. h. damals tatsächlich Regent) des neuen Staates der vereinigten Niederlande. Er hinterliess, als er am 10. Juli 1584 den Kugeln des fanatischen Gerard zum Opfer fiel, drei Söhne: den in spanischer Gefangenschaft gehaltenen dreissigjährigen Philipp Wilhelm, den siebzehnjährigen Moritz und den kaum vierteljährigen Friedrich Heinrich. Die nassau-oranischen Brüder teilten am 27. Juni 1609.[36]) Der im Exil konvertierte

---

[34]) Urkde. s. Lünig, T. Reichs-Archiv. Spic. sec. I. 655. — Erbvereinigung 1607, s. Lünig, T. Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. II. Suppl. ult. 13. —

[35]) Johann V. † 1606.

Siegen	Dillenburg	Diez	Hadamar
geteilt, 1. ref. bis 1734. 2. kath. (der ält. Zweig) bis 1743. der letzte Fürst: Wilh. Hyacinth.	bis 1739	noch gegenwärtig in den Niederlanden.	bis 1711.

NB. Ausführliche Genealogien des ottonischen Hauses s. v. Witzleben, Stammtafeln etc. des ges. Fürstenhauses Nassau. 1854.

[36]) Teilungsurkunde s. gedr. Lünig, T. R.-Arch. Part. Spec. Conti-

Philipp Wilhelm erhielt Oranien, Moritz als Markgraf Veere und Vliessingen, Friedrich Heinrich u. a. Gertruydenberg. Moritz, mütterlicherseits ein Enkel des tatkräftigen Kurfürsten Moritz von Sachsen, war der bedeutendste unter den Brüdern. Er rückte nach der Abdankung des Grafen Leicester 1587 als Generalstatthalter in die Stellung seines Vaters ein und bewährte sich besonders als Feldherr in jahrzehntelangen Kämpfen mit den Spaniern, die mit der Konsolidierung des jungen Staates schlossen. Er vergrösserte auch seinen eigenen Besitz u. a. durch die zum Deutschen Reich gehörige Grafschaft Mörs — wie wir sehen werden, ziemlich skrupellos — und ererbte 1618 nach dem Tode seines älteren Bruders auch Oranien.[37]) Da er unverheiratet geblieben war, wurde nach seinem Tode 1625[38]) der jüngste der oranischen Brüder, Friedrich Heinrich, Erbe des ganzen Familienbesitzes. Er hinterliess bei seinem Tode am 14. Mai 1647 einen Sohn, Wilhelm II., seinen Nachfolger in der Generalstatthalterschaft, und vier Töchter, unter ihnen als die älteste Luise Henriette, seit 1646 Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Die zweite Tochter, Albertine Agnes, wurde 1652 die Gattin des Grafen (von 1654 ab Fürsten) Wilhelm Friedrich aus dem nahverwandten Zweige Nassau-Diez. Die Diezer hatten sich von allen nassau-katzenelnbogischen Linien den oranischen Vettern am engsten angeschlossen. 1579 hatte Wilhelm I. von Oranien seinen Neffen Wilhelm Ludwig,[39]) den ältesten und begabtesten unter den Söhnen seines Bruders Johann, zu seinem Stellvertreter in Friesland ernannt. Da dieser bei den friesischen Ständen sehr beliebt geworden war, erhielt er nach des Oheims Tode die Statthalterschaft definitiv. Seinem Vetter Moritz war er ein treuer Freund und tüchtiger Helfer in diplomatischen und kriegerischen Angelegenheiten. Als er 1620 kinderlos gestorben war, wurde sein Bruder Ernst Casimir von Diez der Erbe seiner Würden. Er wusste sich in seiner Stellung zu befestigen, und seine Nachkommen erhielten die friesische Statthalterschaft zuletzt sogar erblich. Auch über Groningen und Drenthe erstreckten sie ihre Machtsphäre, so dass der Diezische Einfluss also in zweien von den sieben vereinigten Provinzen von Bedeutung war. Trotzdem trat er infolge der übermächtigen Stellung der Oranier in den allgemeinen niederländischen Angelegenheiten selten hervor; bis 1702 kommt das Haus Nassau-Diez eigentlich stets nur in

---

nuat. II. 478. — [37]) Test. abgedr. Lünig, Spic. sec I. 674 in deutsch. Uebersetzung. — [38]) Test. abgedr. Lünig, Spec. Continuat. II. 471 in deutsch. Uebersetzung. — [39]) P. M. Müller, „Wilh. Ludwig v. Nassau-Diez“. A. D. B. —

der Gefolgschaft der oranischen Generalstatthalter in Betracht.[40])

In seinem Testament vom 30. Jan. 1644[41]) hatte Friedrich Heinrich von Oranien bestimmt, dass beim Aussterben der Nachkommenschaft seines Sohnes die Nachkommen seiner Töchter (also in erster Linie die der Kurfürstin Luise Henriette von Brandenburg) in den oranischen Ländern erbberechtigt sein sollten. Dieser Fall schien bald eintreten zu wollen. Wilhelm II. starb schon am 26. Oktober 1650, noch ohne direkte Erben. Am 14. Nov. 1650 aber gebar seine Gemahlin Maria, die Tochter Karls I. von England, einen Sohn, den späteren Wilhelm III. von Oranien. Sein Oheim, der grosse Kurfürst von Brandenburg, wurde Mitvormund dieses „Kindes von Holland", das bereits 1672, als „Holland in Not" war, als Generalstatthalter und Generalkapitän an der Spitze der gegen Frankreich kämpfenden Niederlande berufen wurde. Trotz seiner grossen Jugend zeigte sich Wilhelm dabei den militärischen und besonders den diplomatischen Aufgaben, die die Verhältnisse an ihn stellten, vollauf gewachsen. Am 21. April 1689 setzte er sich dem Rufe des englischen Volkes folgend, mit seiner Gemahlin Maria die seinem Schwiegervater, Jakob II. von Grossbritannien, entfallene Königskrone auf das Haupt und war nun an der Spitze der zwei bedeutendsten Handelsvölker der Welt der Lenker der Politik seiner Zeit, der Wahrer des europäischen Gleichgewichts, des grossen Ludwig grösster Gegner, der, wie früher sein Ahne die Niederländer zum Kampfe gegen das übermächtige Spanien, jetzt die Völker Europas zum Krieg gegen das übermächtige Frankreich vereinte.

---

[40]) Zur Uebersicht:

Wilhelm der Reiche von Nassau-Dillenburg.

Wilhelm I. v. Oranien
- Phil. Wilh. † 1618.
- Moritz † 1625
- Fr. Heinr. † 1657.
  - S. Wilh. II. † 1650.
    - Wilh. III. † 1702.
  - 4 T. 1) Luise Henriette Gem. Fr. Wilh. v. Brdbg. Sohn: Kg. Friedrich I. in Preussen.
  - 2) Albertine Agnes Gem.: Wilh. Fr. v. Diez
    - Enkel: Joh. Wilh. Friso. (s. neben).

Joh. V. v. Nassau-Catzenelnbogen
- Teilg. 1607 in Diez: Ernst Casimir (Nach dem Tode Wilh. Ludwigs 1620 Statthalter v. Friesland. † 1632.)
  - Hch. Casimir, Statthalter in Friesland 1632–1640. † 1640.
  - Wilh. Friedr. — Albertine Agnes, T. Fr. Heinr. v. Oranien. 1640 Statthalter in Friesland † 1664.
    - Heinr. Cas. — Amalie v. Anhalt 1675 Erbstatthalter in Friesland. † 1696.
      - Joh. Wilh. Friso, geb. 1687.

[41]) Abgedr. Lünig, T. R.-Arch. Part. Spec. Cont. II. II. Forts. IV. Abt. 22. Absatz (10. S. 474.) in deutsch. Uebersetzg. — holl. s. Anhang III. B. I. 2.

In diesem dreissigjährigen Ringen fand der dritte Wilhelm unter den Oraniern, der berufen war,[42]) „to raise the glory and authority of the House of Nassau to the highest point“, willige und tüchtige Unterstützung bei seinen Vettern aus dem walramischen Zweige, dem Hause „Nassau-Saarbrücken“. Besonders nahe stand ihm unter diesen Fürst Walrad zu Usingen, lange Jahre hindurch in militärischen Dingen sein Berater und Gehülfe.[43])

Die Schwelle des 18. Jahrhunderts überschritt Fürst Walrad als Fünfundsechzigjähriger. Geboren am 25. Januar 1635[44]) zu Saarbrücken als jüngster Sohn des Grafen Wilhelm Ludwig zu Nassau-Saarbrücken und seiner Gemahlin Anna Amalie, der Tochter des bekannten Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, hatte er, da sein Vater als eifriger schwedischer Parteigänger Land und Leute verlassen und in Metz ein Asyl suchen musste, unter den Wechselschlägen des dreissigjährigen Krieges eine traurige Jugend verlebt. Nachdem sein Vater schon 1640 zu Metz gestorben war, führte die energische Mutter die Vormundschaft über ihre Söhne, denen kaiserliche Ungnade ihr väterliches Erbe bis 1648 vorenthielt. Sechzehnjährig kam der junge Walrad in den persönlichen Dienst des als Feldherrn und Diplomaten berühmten Karl Gustav, des späteren Schwedenkönigs, der damals als schwedischer Abgesandter zur Ausführung des Westfälischen Friedens in Nürnberg weilte. Dieses Verhältnis unterbrach eine schwere Krankheit. Wiederhergestellt, bezog er 1652 die Hugenottenuniversität Saumur. Doch das ererbte Soldatenblut führte ihn bald zu seinem eigentlichen Beruf; er trat in die französische Armee und diente zuletzt als Rittmeister unter dem Marschall de la Ferté. Seine Welt- und Menschenkenntnis erweiterte er darauf durch grössere Reisen à la mode seiner Zeit und übernahm dann nach der Teilung mit seinen beiden Brüdern Johann Ludwig und Gustav Adolf am 31. März 1659[45]) die Aemter Usingen,

---

[42]) Macaulay, History of England I. 214. — [43]) Leider besitzen wir bis jetzt noch keine ausführliche wissenschaftliche Biographie dieses Fürsten. Schliephake, der überhaupt die Weilburger Linie vor allen andern berücksichtigt, erwähnt ihn nur gelegentlich, und der Artikel „Walrad“ in der A. D. B. von Sauer beruht fast ganz auf den genealogischen Notizen des nass. Arch.-Rates Hagelgans („Nass. Geschlechtstafel des Walramischen Stammes.“ 1753.). — Der Verf. veröffentlichte zu Walrads 200jährigem Todestage, 15. Okt. 1902, eine längere Abhandlung über sein Leben und Wirken („Walrad, der erste Usinger Fürst.“ Usinger Anzeiger 1902. 2. verm. Aufl. 1905) und hofft, später das Lebensbild dieses hervorragenden Fürsten und Feldherrn auf Grund von Akten des Herz. Nass. Hausarchivs zu Weilburg und des Königl. Staatsarchivs zu Wiesbaden noch ausführlicher zu zeichnen. — [44]) Sauer, Kl. Beiträge zur Genealogie des Hauses Nassau. Nass. Ann. XXVII. — [45]) Urkde. s. Lünig, T. R.-Arch. Spic. Sec. I. XXIIX. Abs. S. 708 729.

Alt- und Neuweilnau, den grössten Teil des Stockheimer Gerichts, das Kirchspiel Grävenwiesbach (im Taunus), das Amt Kirberg und einige Dörfer an der Aar, einem linken Nebenfluss der Lahn, als eigne Grafschaft. Das an sich nicht grosse Gebiet (1 Stadt und 31 Dörfer) war durch den dreissigjährigen Krieg furchtbar mitgenommen worden[46]) und gab dem jungen Landesherrn vielfach Gelegenheit, sich als Landesvater zu betätigen. Usingen im Taunus, wo er ein Residenzschloss erbauen und einen stilvollen Hofgarten anlegen liess, wurde seine Lieblingsschöpfung. Nach einem grossen Brande 1692[47]) liess er einen grossen Teil der Stadt wieder neu erstehen. Um die Bevölkerungszahl zu heben, nahm er, genau unter denselben Bedingungen wie der grosse Kurfürst von Brandenburg reformierte Flüchtlinge in sein Land auf. Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht beförderte er nach Kräften, mit eigenen Ermahnungen und guten Ratschlägen oft selbst eingreifend.[48]) Um der krassen Unwissenheit zu steuern, führte er die allgemeine Schulpflicht ein, verbesserte Pfarrer- und Lehrerbesoldungen.[49]) Er vergrösserte auch sein Gebiet, die Zeitumstände benutzend, durch Ankauf des übrigen Teiles des Stockheimer Gerichts nach dem Sturze des bekannten und berüchtigten Mainzer Domherrn Philipp Ludwig von Reiffenberg,[50]) kurz: er zeigte sich jederzeit als fürsorgender und weitblickender Landesherr, den besten seiner Zeit nicht nachstehend.

Diese Wirkungsstätte war ihm aber — so gute Früchte seiner Tätigkeit hier auch reiften — bei der geringen Grösse seiner Grafschaft doch zu eng, und schon frühe trieb es ihn hinaus zur Beteiligung an den grossen Kämpfen seiner Zeit. 1664 führte er als Oberst das Reiterregiment des oberrheinischen Kreises gegen die Türken[51]) „weil doch jeder Patriot sich werde schuldig erachten, das Seinige zu tun gegen den Erbfeind des christlichen Namens, der die Waffen gegen Teutschland ergreifen wolle.“ Und als im nächsten Jahre, infolge der Streitigkeiten des händelsüchtigen Bischofs von Münster mit der niederländischen Republik auch Ernst August von Braunschweig-Lüneburg rüstete, ward der dreissigjährige Graf von Nassau-Saarbrücken zu Usingen sein Heerführer. Mit diesen Truppen kam Walrad 1666 in den Sold der General-

— [46]) Keller, Drangsale des nass. Volkes im 30j. Krieg. — [47]) Bericht: Theatr. Europaeum 1692. — cf. Kgl. St.-Arch. Wsbdn. V. Stadt Usingen Nr. 15. — [48]) Correspondenz Walrads mit der Usinger Regierung. Kgl. St.-Arch. Wsbdn. — [49]) Firnhaber, Nass. Simultanschule. Wsbdn. 1881. I. 99. — [50]) Wild, Ludwig v. Reiffenberg, Mainzer Domherr und Statthalter zu Erfurt. Westd. Zeitschr. f. Geschichte und Kunst XVIII. — [51]) Forst, Graf Walrad v. Nassau-Usingen bei den oberrheinischen Kreistruppen im Türkenkrieg 1664. Nass. Ann. XX. 112.

staaten.[52]) Zur Zeit der drohenden französischen Invasion ging er dann 1671 ganz in niederländische Dienste über und zeichnete sich in dem bald entbrennenden sog. 2. Raubkriege 1672—78 unter dem Oberbefehle Wilhelms III. von Oranien in mancher blutigen Schlacht aus. 1672 zum Generalleutnant der Kavallerie ernannt,[53]) wurde er 1674 General, und es ist gewiss ein charakteristisches Zeichen seiner Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit, dass er sich öfters gerade dann hervortat, wenn die Sache schlecht auszugehen drohte und viele andere den Kopf verloren, so in der Schlacht bei Senef 1674. Dem Oranier trat er während dieser Feldzüge immer näher.[54]) Wilhelm III. schätzte des älteren walramischen Vetters Charakterfestigkeit und militärische Begabung, und Walrad wurde bald einer seiner nächsten Vertrauten. Am 26. Oktober 1674 erhielt er von ihm das Gouvernement der Stadt Bergen op Zoom[52]) met de onderhoorige forten, und seine Ernennung zum General over alle de Cavallerie (4. Dezember 1674) geschah, wie das Diplom[53]) mitteilt, „op serieuse ende ernstige recommandation van Syn Hoochhyt den Heere Prince van Orange“. Wie sie während des Krieges verkehrten, zeigt z. B. folgendes Billet Wilhelms III.[55])

A Breda 17. d'Avril 1676.

Celle icy n'est que pour accompagné Mr. de Webermann, qui vous dira mes intentions au sujet de vostre marche Et des nouvelles que nous avons des mouvemens des Ennemis.

En Esperance de vous voir bientot, je fini celle cy, en vous priant de me croire entièrement a vous.

Prince d'Orange.

Als nun der Krieg zu Ende ging und diplomatische Verhandlungen die Anwesenheit des Generalstatthalters im Haag notwendig machten, da beauftragte er den Grafen Walrad mit der schwierigen Aufgabe der Entlassung und Neuformierung der Truppen.[56])

Die einflussreiche Stellung Walrads war bei dem grossen Familiensinn, den er sein ganzes Leben lang gezeigt,[57]) nicht ohne Bedeutung für die Forderungen des nassau-saarbrückischen Hauses bei den Friedens-Verhandlungen zu Nimwegen.[58]) Lothringen hatte trotz eines Rechtsspruchs des Reichskammer-

— [52]) Nass. Haus-Arch. Weilburg: Nr. 1643. — [53]) Nass. Haus-Arch. Weilburg: Nr. 1644 u. 1645. — [54]) ebd. Nr. 1643. (Correspondenz). — NB. Auch auf Walrad trifft zu, was v. Noorden (Europ. Pol. im 18. Jahrh. I. 6. Bch. 146) sagt: „Weil die Heimat ihnen ausreichende Wirksamkeit versagte, hatten einige Tüchtige sich in fremdstaatlichen Dienst begeben. So war der Kreis, der Wilhelm den Oranier als Statthalter von Holland umringt, ein Stelldichein deutscher Patrioten“. — [55]) Nass. Haus-Arch. Wlbrg.: Nr. 1643 Blge. — [56]) ebd. — [57]) vgl. darüber auch Spielmann, Georg Aug. Fürst zu Nassau-Idstein 1677—1714. Nass. Ann. XXIV. — [58]) vgl. darüber Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 6. 15. —

gerichts 1629, das ihm von der als Metzer Lehen beanspruchten nassau-saarbrückischen Grafschaft Saarwerden[59]) nur Altsaarwerden, Bockenheim und Wibersweiler zusprach, ganz Saarwerden in Besitz genommen und mit Lothringen war dann diese Grafschaft in die Hände der Franzosen gekommen. In das Friedensinstrument mit seinen Forderungen aufgenommen zu werden, schien dem damaligen Senior des Hauses, Johann Ludwig zu Ottweiler, Walrads älterem Bruder, unerreichbar und schon rief er, am guten Ausgang zweifelnd, der Kosten wegen seinen Abgesandten zurück.[58]) Da setzte Walrad persönlich alle Hebel in Bewegung und erreichte auch, dass in der Liste[60]) derjenigen, die in ihrem Besitze zu restituieren seien, die Grafen von Nassau ausdrücklich erwähnt wurden. Seit diesem Erfolge leitete Walrad, wenn auch nicht dem Namen nach — Senior blieb bis 1690 sein Bruder — so doch tatsächlich die Politik des Hauses Nassau-Saarbrücken.

Auch zur Neuauffrischung des äusseren Glanzes des walramischen Hauses sollte die Verbindung Walrads mit dem mächtigen Oranier beitragen. Die 1366 verliehene Würde als „gefürstete Grafen" war später nicht weitergeführt worden. Walrad aber war — der Geistesrichtung seiner Zeit entsprechend — äusserer Repräsentation nicht abgeneigt und suchte daher dem walramischen Hause diese höhere Würde wieder zu erwerben. Wie aus dem Entwurfe eines Dankschreibens von Walrads Hand an Wilhelm III.[61]) hervorgeht, war es mehrfacher dringender Empfehlung des holländischen Generalstatthalters mitzuverdanken, dass die Grafen zu Usingen und Idstein am 4. August 1688 zu Reichsfürsten erhoben wurden.[62])

Als der Oranier in demselben Jahre die Eroberung Englands plante, da war es unter seinen Generälen wieder Walrad, den er mit geheimer Ordre[63]) am 5. Oktober 1688 beauftragte, ihm die 16 Reiterregimenter aus dem Lager zu Nimwegen zuzuführen, und bei der Ueberfahrt selbst war Walrads Schiff in seiner nächsten Nähe.[64]) Der Einfall der Franzosen in die Niederlande rief die holländischen Truppen wieder zurück. Walrad leitete die Rückfahrt und kämpfte in dem neuen Kriege (1688—97) zunächst als General der Kavallerie unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Fürst Waldeck. Am 5. Juli 1689 erhielt er — der seit 1684 auch

[59]) D. Fischer, Histoire de l'ancien comté de Saarwerden. Mulhouse 1877. p. 121. 135. 137. — [60]) Kais. Designation derjenigen, welche Frankreich zu restituieren hat, abgedr. Lünig, T. R.-Arch. Part. Gen. I. S. 1058. — [61]) Nass. Haus-Arch. Wlbg. Nr. 847. — [62]) Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 41. Diplom für den Fürsten v. Idstein abgedr. Lünig. T. R.-Arch. Spic. Sec. I. 738. — [63]) Nass. Haus-Arch. Wlbg. 1643. — [64]) Theatr. Europaeum, 1688. Zugordnung. —

Gouverneur von Herzogenbusch[65]) war — seine Ernennung zum niederländischen Generalfeldmarschall.[65]) Die Schlacht bei Fleurus[66]) im folgenden Feldzuge gab ihm Gelegenheit wieder einmal seine bereits rühmlichst bekannte Bravour zu zeigen [66]) Er nahm, durch schnelle Ausnutzung eines kritischen Moments in der Schlacht, den Franzosen mehrere Kanonen, Fahnen und Standarten. Diese Heldentat war ein Lichtpunkt in der für die Verbündeten sonst ungünstigen Schlacht und brachte dem Fürsten, der selbst eingreifend verwundet worden war, am 10. Okt. 1690 auch die Ernennung zum kaiserlichen Feldmarschall[67]) „wegen der vortrefflichen Qualitäten, Generosen gemüths, bey verschiedenen Kriegen erwiesenen besonderen valors und dahero in Militaribus erlangten Experienz".

Mit Wilhelm III., der während dieser Zeit in Schottland und Irland zur Unterwerfung der jakobitischen Aufstände weilte, blieb Walrad in steter brieflicher Verbindung. So schrieb ihm der englische König nach der Schlacht an der Boyne auf die Nachricht von Walrads Verwundung bei Fleurus:[68])

Piès de Dublin le 31e juillet 1690.

Je vous remercie de la part que vous prenez aux avantages que j'ay eu icy, j'ay esté sensiblement touché des malheurs que vous avez eu, je suis tres aise d'apprendre que vous estes gueris de vos blessures et j'éspere qu'a present vous serez en estat d'avoir vostre revanche des Ennemis. Je vous prie d'estre assuré do la Continuation de mon amitié et que je seray tres aise de vous en donner des preuves.

(a Mon Cousin William R.
Le Prince de Nassau Sarbrugh).

Die Winter — nach der damaligen Kriegsführung natürliche Kriegspausen — brachte Walrad häufig in seinem Fürstentum zu, neben der Sorge für seine Untertanen immer lebhaft beschäftigt mit den grossen Fragen seiner Zeit und in steter Verbindung mit den grossen Politikern, z. B. mit Heinsius, dem holländischen Ratspensionär, der ihm u. a. d. d. 3. Dec. 1693[69]) schrieb: „Je prie vostre Altesse de me faire scavoir la constitution des affaires du (!) Allemagne et principalement au Rhin, si elle croit qu'on s'y defendra bien en cas de besoin — — on parle beaucoup des bonnes

---

[65]) Nass. Haus-Arch. W l b g. Diplom und Patente Walrads. — [66]) Nass. Haus-Arch. W l b g. 847. Darin: Relation de ce qui s'est passé dans la Bataille de Fleury, faite au camp de Diegen par ordre des Députéz des Estats Généraux des Provinces Unies — [66]) vgl. darüber auch: Loon, Histoire des médailles en Pays-Bas. III. 447. — [67]) Nass. Hausarch. W l b g. I. 9. Patente des Fürsten Walrad. Die Anciennitätsliste der deutschen Feldmarschälle führt der Reihe nach auf: Walrad Fürst zu Nassau 10. Okt. 1690, Markgraf von Bayreuth 16. Aug. 1691, Prinz Eugen von Savoyen 25. Mai 1693 (nach Frankfurter Reichstagsrelationen 1706). — [68]) Nass. Hausarch. W l b g.: Einige Correspondenzbriefe zwischen dem Prince d'Orange und dem Fürsten Walrad zu Usingen 1673—1678 und No. 320. — [69]) Nass. Hausarch. W l b g.: Walrad 186.



resolutions de l'Empereur, dont je souhaitterais de voir les suites".

Für den Feldzug des Jahres 1696 ernannte ihn König Wilhelm zum Oberkommandierenden sämtlicher niederländischen Truppen [70]) Zu grösseren Schlachten sollte es aber in diesem Kriege nicht mehr kommen, da sich alle Staaten zum Frieden geneigt zeigten. Während der Verhandlungen zu Ryswijk trat Walrad, seit 1690 als Senior des walramischen Stammes nun offiziell Leiter der Politik des Hauses Nassau-Saarbrücken, auch diplomatisch für die Interessen seines Hauses und des deutschen Reiches ein. Die linksrheinischen nassau-saarbrückischen Regierungen hatten unter den Reunionsmachinationen Ludwig XIV. sehr zu leiden gehabt. Grosse Teile ihres Gebiets wurden als vom Bistum Metz lehnsabhängig von Frankreich beansprucht. Walrads Schwägerin Klara Eleonore, die Regentin-Witwe zu Saarbrücken, hatte für ihre Söhne dem französischen König die Huldigung leisten müssen.[71]) Walrads älterer Bruder aber, Johann Ludwig zu Ottweiler, tat das nicht; er verzichtete lieber zu Gunsten seines Sohnes auf die Regierung.[72]) Diesem war nichts anders übrig geblieben, als der Uebermacht zu weichen und am 9 Jan. 1681 ebenfalls die französische Oberherrschaft anzuerkennen. Dass ganz Saarwerden als „Metzer Lehen" auch von Frankreich beansprucht wurde, ist natürlich selbstverständlich. Mit allen Kräften arbeitete nun Walrad daran,[73]) diese Gebiete dem deutschen Reiche zu erhalten. Er veranlasste, dass der nassauische Rat Savigny nach Ryswijk gesandt wurde und scheute weder Kosten noch Mühe. Ja, er griff selbst zur Feder und verfasste eine Denkschrift, in der er auseinandersetzte, wie es aus strategischen Gründen unbedingt nötig sei, die Festungen in der Rheingegend, besonders Luxemburg, Bitsch, Saarlouis den Franzosen wieder zu nehmen, und dem nassau-walramischen Agenten in Regensburg, Fabricius, legte er es sehr ans Herz, mit sorgen zu helfen, dass Strassburg dem deutschen Reiche erhalten bleibe. Das letztere war nun nicht zu erreichen; aber einen grossen Teil der „reunierten" Gebiete musste Ludwig wieder herausgeben. Vor allem aber ist es Walrads Verdienst, dass die Art. XV.

---

[70]) Ernennungsschreiben d. d. Kensington 16. Maert 1696. siehe Anhang I. — Die niederländische Armee betrug damals (1697) — ohne die Artillerie und die an England überlassenen Truppen — nach einem Verzeichnis (Nass. Haus-Arch. W l b g. Walrad 847) 73920 M. Infanterie, 17100 Cavallerie, 4420 Dragonders, zusammen 95440 Mann. — [71]) am 9. Januar 1681. cf. D. Fischer, L'histoire de l'ancien comté de Saarwerden p. 143. — [72]) am 16. Juni 1680. Fischer, u. a. O. p. 142. — [73]) vgl. darüber Schliephake, Gesch. v. Nassau VII. 55 ff.

und XXX. des Friedensinstruments[74]) auch die nassau-saarbrückischen Restitutionen namentlich vorschrieb.

Der Friede war ja eigentlich nur ein Waffenstillstand. Jede Partei ahnte das, und besonders der oranische Kreis war lebhaft bemüht, in der Zwischenzeit zu sorgen, um für den unausbleiblichen grossen Krieg — der spanischen Erbfolge und der Wahrung des europäischen Gleichgewichts wegen — gerüstet zu sein. Auch Fürst Walrad war als niederländischer Feldmarschall und Vertreter des Generalkapitäns während dessen öfteren längeren Abwesenheit in England in diesem Sinne eifrig tätig. Der Briefwechsel[75]) zwischen dem englischen König und ihm aus dieser Zeit, direkt und auch indirekt durch Wilhelms intimsten Vertrauten, den Earl of Albemarle,[76]) zeigt uns das. (Einige Belege daraus s. Anhang I. a. 2—5.) Walrad hatte Truppenverlegungen anzuordnen, Neuwerbungen vorzunehmen; so sandte er z. B. seinen Geh. Rat Freiherrn Maximilian v. Schütz im Auftrage der Generalstaaten an die kleineren Höfe Mitteldeutschlands, nach Darmstadt, Mainz, Würzburg, Anspach, Bayreuth, Gotha, um sie zur Ueberlassung ihrer Militärmacht in niederländische Dienste zu bewegen.[77]) Am meisten Sorge aber machte ihm der Gesundheitszustand und die schlechte Bewaffnung der ihm anvertrauten Armee.[75])

Als der König im Sommer 1701 nochmals auf kurze Zeit von England herüber kam, hatte er zu Breda eine Besprechung mit seinem Feldmarschall, der mit ihm durch Albemarle auch in den folgenden Monaten in regem brieflichen Meinungsaustausch stand,[75]) daneben auch viel mit dem holländischen Ratspensionär verhandelte. So arbeitete er auf Ersuchen des Heinsius einen Feldzugsplan zur Vertreibung der Franzosen aus den kurkölnischen Festungen aus, wo sie sich als „burgundische Hilfsvölker“ mit Bewilligung des undeutschen Kurfürsten Joseph Clemens von Köln, der im Gegensatz zu seinem Domkapitel[78]) immer offenkundiger auf die Seite Ludwigs XIV. getreten war, festgesetzt hatten.[79]) Joseph Clemens hörte nicht auf die Vorstellungen des Kaisers und der Stände, und so sollte denn im Frühjahr 1702 der langjährige Krieg um die spanische Erbfolge und das europäische

[74]) abgedr. Lünig, T. R.-Arch. Part. Gen. I. S. 1076 und S. 1081. — [75]) Nass. Haus-Arch. Wlbg. 847. Darin: Einige Briefe des Mylord Albemarle an Fürst Walrad, die niederländischen Kriegsverhältnisse betr. 1701. 1702. (20 St.) — [76]) Arnold Joost van Keppel, first Earl of Albemarle, 1669—1718. cf. über ihn: Dictionary of National Biography XXXI. — [77]) Nass. Haus-Arch. Wlbg. Bericht des Herrn v. Schütz über diese Negotiation. Fürst Walrad: Nr. 847. — [78]) Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du XVIIIe siècle. I. 665. 669. 708. II. 17. — [79]) vergl. dazu: Anhang I. B.

Gleichgewicht hier im Kölner Gebiet zuerst auf deutschem Boden entfacht werden, anfangs ohne offizielle Kriegserklärung in Form einer Reichsexekution zur Vertreibung fremder Kriegsvölker aus reichsdeutschen Festungen. Holland und Preussen stellten dem Kaiser dazu die Truppen als Reichshilfsvölker, und Oberbefehlshaber[80]) wurde auf Vorstellen des Oraniers Fürst Walrad, der ja auch kaiserlicher Feldmarschall war und sich nun also im Dienste des Reiches anschickte, die Franzosen vorerst aus dem festen Kaiserswerth zu vertreiben

Der Reichsfeldmarschall war gerade daran, seine Truppen nach Mülheim am Rhein zusammenzuziehen und dann die Offensive zu ergreifen, als König Wilhelm III., sein grosser Freund und Gönner, am 19. März 1702 in England plötzlich starb. Gross war die Lücke, die der Verstorbene hinterliess. Wer sollte der Erbe seiner politischen Stellung, wer der Erbe des grossen oranischen Familienbesitzes werden, da seine Ehe mit Maria von England kinderlos geblieben war? In Grossbritannien zwar war die Nachfolge schon längere Zeit geregelt: dort folgte ihm seine Cousine und Schwägerin Anna, die Gemahlin des Prinzen Georg von Dänemark; die Vergebung seiner niederländischen Würden als Generalstatthalter und Generalkapitän aber lag in den Händen der Generalstaaten, und ganz offen war die Frage, wer der Erbe der oranischen Besitzungen in den Niederlanden, Frankreich und im deutschen Reiche (Mörs und Lingen) werden sollte. Ein verschlossenes Testament war darüber vorhanden Der König Friedrich I. in Preussen aber, der als Sohn der Luise Henriette nach dem Testamente seines Grossvaters Friedrich Heinrich von Oranien jetzt das nächste Erbrecht zu haben behauptete, wartete die Testamentseröffnung nicht ab, sondern tat — wie sich jetzt zeigte — schon jahrelang präparierte Schritte zur schnellen Sicherung der Erbschaft, wenigstens in den reichsdeutschen Gebieten. Als die Kunde vom Tode des Oraniers nach Kleve kam, ergriff der klevische Geh. Rat. Hymmen sofort am 25. März 1702 auf Grund einer vom 1. Okt. 1701 datierten Vollmacht notariell Besitz von der Grafschaft Mörs und ihren Dependenzien.[81]) Das erregte allgemeine Ueberraschung, besonders aber in dem nahen Hauptquartier der Reichsexekutionsarmee zu Duisburg. Kaum hatte Fürst Walrad von dem preussischen Vorgehen Kunde erhalten, als er auch schon am 26. März 1702 seinen Geheimrat Gremp von Freudenstein[82])

---

[80]) Ernennungsurkunde s. Anhang I. B. — [81]) cf. über das Vorgehen Preussens: E. v. Schaumburg, die Erwerbung von Mörs und Geldern. Z. f. pr. Gesch u. Ldskde. 15. 16. — Akten: Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 14. — [82]) Ueber die Familie Gremp v. Freudenstein, vgl. Geneal. Taschenbuch der freiherrl. Häuser 1857. S. 260—265.

absandte, um dagegen zu protestieren und die Grafschaft Mörs für das Haus Nassau-Saarbrücken in Besitz zu nehmen, nicht als direktes Erbe, denn dazu waren die Walramer, so lange das ottonische Geschlecht noch so zahlreich blühte, ja ganz und gar nicht berechtigt, sondern als Annex der nassau-saarbrückischen Grafschaft Saarwerden, wie die für Gremp ausgefertigte Vollmacht[83]) zeigt:

„Von Gottes Gnaden Walrad, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wissbaden und Itzstein pp. Dero Römisch. Kaiserl. Majest. wie auch der Vereynigten Niederlanden General-Feld-Marschall, Gouverneur der Statt und Mayerey Hertzogenbusch pp.

Thun kundt männiglichen, nachdem es dem allgütigen Gott nach seinem allein heyl. Rath und Willen gefällig gewesen, Ihre Königl. Majest. von Engeland aus diesem Zeitlichen zu sich abzufordern, dadurch die Statt und Grafschaft Meurs sampt Zugehörigen ortten, die Uns und unserm Haus Nassau, Saarbrückischen Linie, rechtmässig angehört und unserer Grafschaft Saarwerden annex ist, — desswegen wir auch biss-dahero, ob wir zwar auf besonderen considerationen gegen das Haus Oranien und vornehmlich gegen Ihro Hochseel. Majest. die besagte Statt und Grafschaft in dero Usufructu gelassen, dennoch animum possidendi darüber von Unserer Seithen zu bezeugen, solche in Unserem Waapen mit des Hauses Oranien gutem Vorwissen und Willen behalten — uns wiederumb völlig zugefallen; dass Wir demnach vorzeiger dieses, den Wohlgebohrnen Philip Friederich Gremp von Freydenstein, unsern geheimen Rath und lieben getreuen, committirt haben und hiermit committiren und bevollmächtigen, sich nach Meurs zu begeben und in unserm und unsers Hauses Nahmen von derselben Statt und grafschaft Meurs mit allen zugehörigen ortten die reale possession wiederumb zu ergreifen und deswegen der Regierung allda davon Anzeige zu geben, auch übriges nöthiges zu thun und zu observiren vermög obhabender instruction.

Actum Düssberg an der Ruer in unserm quartier d. 26. Märtz 1702.
(L. S.) Walrad Fürst zu Nassau."

Ueber die Besitzergreifung selbst berichtete am folgenden Tag der nassauische Geheimrat:[84])

„Durchlauchtigster Fürst, Gnedigster Fürst Vndt Herr pp."

Nachdem Ich Vermög Euer Hochfürstl. Durchl. mir gegebenen Gnädigten Instruction diesen Morgen noch einige zu nehmung der possession erfordernde Schriften aufgesetzet, bin Ich gegen 8 Uhr anhero kommen, und gleich zu Hrn Baron von Kinsky[85]) gangen undt denselben ersuchet, sämbtl. Magistrat auf das Rathhauss in gegenwarth seiner zu berufen, umb die mir Von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Gnädigst aufgetragenen Commission part können zu geben, welches Er dann auch gethan und habe mich nach 9 Uhr auf das Rathauss mit einem Notario publico nebst zweyer andern Notariis publicis als Zeugen begeben. Nachdem mich nun Hr. Baron de Kinsky an der Thür empfangen und in beysein dess sämbtl. Magistrats an seine rechte Seite gesetzt, habe ich nachfolgende Rede an Sie gethan, nemblich dass meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn mit höchster betrübniss zu vernehmen seyn gewessen, wie dass der Allerhöchste Ihre Königl. Majestät von Engenland aus diesser Zeitlichkeit zu sich in sein ewig Reich hätte abgefordert: Weilen nun nach diessem

[83]) Kgl. Staatsarch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 19. — [84]) Kgl.St.-Arch. Wsbdn. E 3. 16 — [85]) Drost der Grafschaft Mörs. — [85]a) Instrumentum apprehensae Possessionis s. Anhang I. C.

traurigen fall niemandt, Wer der auch sein könne, Grösser Recht auf diesse Stadt und Grafschaft Meurs sambt zugehörigen Orten /: wie die am besten denen Hrn Bedienten bekannt seyn: / habe, als Euer Hochfürstl. Durchl. auch niemandt anderss Von Gott und Rechtswegen alss dero hohen Hauss zukomme; Alss hätten Ewer Hochfürstl. Durchl. mich Gnädigst committirt, kraft überreichter Vollmacht in dero hohem Nahmen die possession von dieser Stadt und Grafschaft Meurs zu nehmen, wie ich dann würkl. in deren Gegenwart dem Notario publico undt Zeugen die possession von diesser Grafschaft reassumire, auch gegen die von der Clevischen Regierung von Ihro Königl. Majest. in Preussen den 25 h's vorgegangene actus bestermassen protestire, Vor nichtig undt eben des, alss wenn solches nicht geschehen wäre, halte; Nachdem Ich nun ein wenig absentiret, haben die Hern Bedienten. mir geantwortet, dass weilen sie bis daher noch keine Nachricht von dem Todt Ihrer Majest. Von denen Hhrn Rähten empfangen, noch wie Sie Sich zu verhalten hätten, alss könten Sie keine positive resolution ertheilen, wolten aber gerne gestatten, dass zu manitinierung Ew. Hochfürstl. Durchl rechtens alle Mittel ergriffen würden, auch hertzlich gern sehen, dass Sie unter Ew. Durchl. undt dess Hauses Nassau Schutzes ferneres Verbleiben könten, anbey auch Ew. Durchl. zu melden aufgetragen, dass Sie heute ziemlich gegen die vorgestrige vorgegangene actus seyn erfreut worden. Darauf fuhr ich fort und nahm possession Von dem Schloss, Ambthauss undt Thoren in Gefolg von einer gantzen procession von Leuten. da dann bey einem jeden actus gemeldet, in wess vor Nahmen die possession ergriffe, undt bezeugete dass Volck eine grosse Freude; Weilen aber die Brandenburgischen aller orten die Wappen angeschlagen, alss stehet bei Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigstem belieben, ob Sie soliche mir auch wolten überschicken, da ohnmassgeblich davor halte, dass im besten sein solte, wenn mann dass Fürstl. Nassauische Wappen, unter dess Königess in Engenlandt an die Zollstöcke setzet undt wo keine sein, alss an denen Thoren, man solche auf die rechte Handt an dass Preussische setzet; So werden auch Ew. Hochfürstl. Durchl. mir Gnädigst belieben zu befehlen, wie ferner mich zu verhalten undt ob nicht gleich die Clevischen gethan, so an allen orten gewessen, auch hingehen solte, umb den actum possessorium zu exerciren, absonderlich nach Creyvelt, so eine particulier Herrlichkeit. Ich erwarte hierin Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten befehl, und Verbleibe mit allem Unterthänigstem respect

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Vnterthänigst trewgehorsamer Diener

Meurs le 27. Mars 1702. Gremp von Freudenstein.

P. S. Herr Baron de Kinsky wird diessen nachmittag mit etlichen Von denen Bedienten zu Ew. Hochfürstl. Durchl. kommen undt unterthänig aufwarten;

Am 29. März wiederholte Gremp von Freudenstein die offizielle Besitzergreifung durch Nassau-Saarbrücken in Krefeld und am 30. März in Friemersheim, einer von der Abtei zu Werden lehnsabhängigen, jahrhundertelang von den Mörser Grafen innegehabten Herrschaft.[86])

Da die Generalstaaten seit der Zeit des Prinzen Moritz im Mörser Schloss eine Garnison hielten und in der Mörser Successionsfrage also auch interessiert waren, notifizierte ihnen

---

[86]) Instrumentum apprehensae Possessionis abgedr.: Lünig, T. ReichsArch. Part. Spec. Cont. II. IV. Abt. 22. Absatz. S. 488.

Walrad, nachdem er mit den bei seiner Armee anwesenden niederländischen Deputierten Rücksprache genommen hatte, am 31. März die nassau-saarbrückische Besitzergreifung mit der Bitte um ihre „protectie in deese gerechte saake tot het uytvoeren van deselwe aen het Keyserlyck Hoff“ und „niet toe te laeten, dat in de gereapprehenderte possessie van de Grafschap Meurs gepertubert moge werden of eenige gewalt van anderwaert“.[87])

Mit Privatbriefen seines Fürsten an den befreundeten einflussreichen Ratspensionär[89]) reiste Gremp nun sofort in den Haag, um den Hochmögenden das Notifikationsschreiben[87]) zu überbringen.

Der Bericht, den er über den Verlauf seiner Mission am 4. April 1702 an einen Rat der heimischen Regierung sandte, ist nicht uninteressant und die Verhältnisse und Stimmung im Haag nach dem Tode des Königs-Generalstatthalters illustrierend. Er folge daher anbei:[88])

Wohlgeborener pp.

„Uneracht ich mich zu Wessel über die 4 stunden habe aufhalten müssen, aus mangel gelegenheit fortzukommen, und endlich, solche doppelt zu bezahlen, gezwungen war, so bin ich doch vorgestern am mittag allhier ankommen, auch den abend noch die ehr gehabt, bey einer halben stund bey dem H. pensionario Heinsius zu seyn, welchem dann nach überreichung der Briefen von Unserm gnädigsten Herrn so viel als mir möglich und bewust, bericht, wie gerechtiget Ihro H. f. Dhlt. seyen, nicht allein wegen der genommenen possession der Grafschaft Mörss, sondern auch, dass solche niemand anders von Gott und Rechtswegen zukäme, als Dero hohem Haus; Worauf mir dann H. Pensionarius geantwortet, dass ich nicht besser könnte thun, als mich bey dem H. Praesidenten der Hh. General-Staaten angeben und solchen gleichfalls unterrichten, welches ich dann auch bey überreichung des schreibens gethan, und stehet nun zu erwarten, was vor eine antwort erfolgen werde. Ich bin zwar gestern nachmittag 2 mahl bey dem H. Pensionario gewessen, solchen aber niemals angetroffen, weillen die Hh. von 4 bis 8 uhr beyeinander versamlt waren. Inzwischen habe ich von vielen Leuten gehöret, dass diese Grafschaft dem Saarbrückischen Hause zukomme, seynd aber meistens der meynung, dass es als ein Gülchisch Lehen von Pfalz müsse empfangen werden; weilen ich nun nicht genugsam in der sach instruiret, auch das wenige, so M. h. H. mitgebracht, mir nicht, wie abgeredet, ist nachgeschicket worden, habe ich auch nicht denn in generalibus können herauslassen, und dass diese Grafschaft allodial seye, und als eine Dependenz und annex zur Grafschaft Saarwerden gehöre, welches mann genugsam, sobald die acten würden beyhanden seyn, erweisen wolte, auch das petitum an Ihro Hoch Mögenheiten so gerecht seye, dass man hoffe, sie würden kein Bedenkens tragen, solches zuzusagen. Ich bin auch gestern bey dem Kayl. H. Abgesandten Grafen von Göes gewesen, und nebst

---

[87]) Notifikationsschreiben d. v. Düsberg aen de Roer 3. Maert 1702. Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. Nr. 17. — [88]) Kgl. St.-Arch. Wiesbdn. E. 3. Nr. 20. Bd. I. — [89]) Anton Heinsius, „der bürgerliche Souverän der niederländischen Republik“, „der erste Pilot am Ruder des Staatsschiffes“ H. v. Noorden: Europ. Pol. 1870. I. Abt. 2. Bch. S. 211. 215.

ablegung eines compliments von Ihro Hfl. Dhlt ihn gebetten, seyn Vermögen bey dem Kays. Hoff anzuwenden, damit man in dieser gerechten Sache mainteniret werde, welcher auch dann versichert, dass Er nicht allein von Hertzen in allem dienen wolle; sondern auch, dass Ihro Mayt. der Kaysser sehr geneigt Ihro Hfl. Dhlt. wären und gern fauorisiren würden, wolte mich auch zugleich mit einer Kayl. gnädigsten Commission, so Er eben einer halben stunde zuvor empfangen, chargiren, um solche Ihro Hfl. Dhlt. zu überreichen, allein weilen ihm gesagt, dass noch einige tage hier zu bleiben hätte, so wird seine Exc. solche durch einen expressen überschicken. Mann ist indessen sehr übel zufrieden, dass Brandenburg sogleich zugefahren aller Orten, und glaubt man, dass Solches nicht, wie man annimmt, ein so grosses von der Erbschaft erhalten werde, dann gewiss ist, dass ein testament vorhanden, woran vor einem jahr noch etliche codicilli seyn gehenkt worden, währender Zeit als der König hier gelegen. Ihro Dhlt. die Fürstin von Friessland[90]) hoffen, einen guten Theil davon zu tragen, welches aber auch noch ungewiss; gedachte Fürstin seynd gestern mit höchster Bestürtzung von hier weg gangen, weil dieselbe vernommen, dass Dero einiger Prinz, so sich zu Utrecht aufhält, im Hinsiegen läge, und wird allbereits solcher vor Todt gesagt,[91]) welches ein grosser Verlust vor die republique in gegenwärtigen Zeiten wäre, und würden wir also dann auch bedacht seyn müssen auf unseres gnädigsten Herrn interesse. Ich würde indessen Ihro Dhlt. unterthgst wünschen, weilen Sie nun als Generalissimus commandiren, dass Sie von dem Staat auch die macht erhielten, die charges zu vergeben, welches sich, wie viele andere glauben, nicht wird geweigert werden, zum wenigsten, wie vernohmen, würde man es biss auf die Vergebung der Obristenstellen erhalten, so Unserm gnädigsten Herrn nicht wenig ansehen und authorität bringen wird, dann ich verhoffe, dass mann nicht wenig reflexion bey diesen Zeiten auf Ihn machen solte, Gott gebe nur, dass, wo Wir etwas unterfangen, es glücklich ausschlagen möge; Meines erachtens wird von nöhten nun seyn, dass wir uns wegen der genommenen possession auch an dem Kayl. Hoff anmelden und Unser Recht deduciren, so weit es möglich, dann anjetzo die Zeit ist oder kein mal mehr; so könte mann auch unter der Hand den Herrn Grafen von Wartenberg unterrichten und versichern, dass so Er bey dieser so gerechten sach würde sein Vermögen anwenden, mann nicht undanckbar seyn würde. Von Einem Statthalter hört man noch nicht viel sprechen, allein es giebt schon zwei factiones pro et contra, weilen aber die Zeiten noch nicht seyn, dieses Werck zu treiben, so glaube ich, dass mann es darbey bewenden lassen, absonderlich, wann der Prinz von Ostfriesland[92]) sterben solte; Von einem beständigen Generalissimus wird viel geredet und hat Ihro Hfl. Dhlt die meisten stimmen. Gott erhalte Uns solchen bey langem leben und gebe alles, was nützlich ist, womit ich denn beständig verbleibe

à la haye le 4 de Auril
1702. Gremp de Freidenstein.

In diem Augenblick. als ich schliesse, empfange ich von H. Raht Stätter das paquet.[93]) — — —

[90]) Amalia v Anhalt, seit 1696 Witwe des Fürsten Heinrich Casimir v. N.-Diez, Erbstatthalters von Westfriesland. — [91]) über den Ursprung dieses falschen Gerüchtes cf. Lamberty II. 99 „Aussi scût-on que c'étoient les Amis de ce Prince, qui avoient fait répandre la Nouvelle de sa Maladie et de sa Mort, pour sonder la Disposition des Peuples á la Haie á son égard. — Veritablement remarqua-ton que les Peuples avoient de bons Sentimens pour le Nom de Nassau." — [92]) muss „West"friesland heissen. — [93]) mit näherer Begründung des nass. saarbr. Anspruches auf Mörs.

Damit war eine alte Prätension des Hauses Nassau-Saarbrücken wieder aufgegriffen und dadurch auch die Walramische Linie mit hineingerissen in den jahrzehntelangen oranischen Successionsstreit, diesen neben dem spanischen Erbfolgekrieg herlaufenden, ihn mehrfach beeinflussenden und noch viele Jahre überdauernden Zwist zwischen den nach aussen hin so einträchtig Verbündeten.

Es war das persönliche Verhältnis Walrads zu Wilhelm III., das ihn zu Lebzeiten dieses Königs mit den walramischen Ansprüchen auf die von den oranischen Vettern innegehabte Grafschaft Mörs schweigen und dann seine Stellung als Reichsfeldmarschall und niederländischer Generalissimus in höchstkritischer Zeit, die ihn nach dem Ableben seines königlichen Freundes mit dieser alten Forderung seines Hauses wieder hervortreten liess; auf der persönlichen Stellung ihres Seniors beruhten auch die Hoffnungen der nassau-saarbrückischen Agnaten in Ottweiler, Saarbrücken, Idstein und Weilburg[94]) auf einen ihnen günstigen Ausgang der Mörser Angelegenheit, und darum haben wir uns in unserm einleitenden I. Kapitel mit dieser Persönlichkeit, einer der bedeutendsten unter den Walramern der neueren Zeit, etwas eingehender beschäftigt.

Die nähere Begründung und seitherige Geschichte dieser nassau-saarbrückischen Prätension wird uns das folgende II. Kapitel bringen.

---

[94]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. I. 2. II. E. 3. 16.

Anhang I.

A. Stellung Walrads v. N.-Saarbrücken zu Wilh. III. von Oranien:

I. Ernennung zum Oberkommandierenden 1696:

Kensington den 16. Maert 1696.

Syne Majesteit authoriseert hiermede den He Prince van Nassau Saerbruck, Generall Veltmarschalck van den Staet den Vereenigde Nederlanden, omme gedurende de absentie van syne Majesteit te geven de nodige Patenten tot het versameln van het Leger, ende ordoneert vervolgens hermede de resp. Collonels ende Bevelhebbern over de militie van den Staet, te obedieren de Patenten en ordres, de aen haer van tyd tot tyd door den gem. Prince van Nassau Sarbruck sullen werden gegeven.

Gedaen tot Kensington den 16. Maert 1696.

William R.

(Herz. Nass. Haus-Archiv Weilburg: Walrad, Kriegschargen. or.)

II. Brief König Wilhelms an Walrad:

A Kensington le 14. de Juin 1701.

J'ay veu la disposition que vous aves fait a l'éguard de la disposition des troupes, sur quoy je n'ay rien a changé, mais si vous ne les aves desja fait assemblé, je crois que vous pourriez deferé a les faire camper jusques a ce que vous voies que les Francois forment leurs armées et campent, j'ay apris avec bien de la douleur la mort du Duc de Wirtemberg, s'est asseurement une grande perte, vous aves bien fait envoyer un Lt. General pour commander en Flandre, qui y poura rester jusques a ce que je dispose du gouvernement, J'éspere de pouvoir bientot passer la mer.

William R.

(Herz. Nass. Hausarchiv Weilburg: Briefe von König Wilhelm an Walrad. Nr. 320.)

III. Albemarle im Auftrage König Wilhelms an Walrad (a-c):

a la haye ce 16e de juillet 1701.

a) Monsieur.

Je viens d'arriver icy tout presentement, ayant trouvé le Roy dans une santé tres parfaite. S. M. m'ordonne Monsieur de vous dire qu'elle sera mercredy prochain, qui sera le 20e du courant, le soir a Breda, ou le Roy souhaite que vous vous rendies pour ce temps la, je reserve toute chose, jusques a ce que j'aye l'honneur de vous voir a Breda.

Je suis avec beaucoup de respect

Monsieur de V. A.
obeissant serviteur
Albemarle.

a Loo ce 7e d'aout 1701.

b) Monsieur.

J'ay receu toutes les lettres que V. A. me fait l'honneur de m'escrire et j'ay rendu compte au Roy de leur contenue, — — — j'ay aussi parlé pour de meilleures armes, que ceux qu'on a donnés du magazin de Delft, mais il doute si le conseil d'Estat peut disposer de quelques autres armes qui sont meilleures, — — c'est une affaire tres facheuse que la maladie ce met parmi les trouppes, — — — je joins icy une liste de ceux que le Roy ueut de faire et generaux et generaux majors. — — —

a Loo ce 13. de 7bre 1701.

c) Monsieur.

Je me donne l'honneur d'Envoyer ici joint a V. A. la liste que le Roy a faite pour les garnisons de la cavallerie pour cest hyver, S. M. n'attend que vostre reponse pour la faire mettre en execution, afin que si V. A. a quelque remarque, elle veuille avoir la bonté de me les faire savoir pour les rapporter au Roy. — — —

(Herz. Nass. Hausarchiv Weilburg: zu 847: Einige Briefe von Duc*) (? Lord!) d'Albemarle an Fürst Walrad zu Usingen. 1701. 1702. [20 St.]).

IV. Walrad an Earl of Albemarle über niederländische Armeeverhältnisse und seinen Feldzugsplan zur Eroberung der Festung Kaiserswerth:

à la Hage, ce 6. de Decembre 1707.

Mylord.

La bonne disposition de la santé du Roy donne bien de la joye à tout ce pays icy, et surtout à ses fidelles serviteurs, c'est la chose principale que l'on doit demander à dieu.

En second lieu, il paroit par les actions, que la France vient de faire dans le pais de Collogne et de Liege, qu'il n'y a plus de menagement à faire l'avantage aux ennemys, qui en profitent, et nous met de plus en plus dans un méchant etat; j'ay donné ma pensée la dessus par ecrit à Monsr. le Pensionnaire dont je joins icy la copie; il m'a parlé du depuis en sortant du College des Etats Generaux, ou il me semble que l'on envisage surtout d'attaquer Kaysersweerd, ce seroit une tres bonne chose et utile, si les dispositions en etoient faites pour cela et que l'on

*) Irrtum des Archivars. J. J. v. Keppel, Earl von Albemarle, ist kein Glied der herzogl. Familie Albemarle, s. Dict. of Nat. Biogr. XXXI.

y pourroit transporter toute l'artillerie et munitions necessaires pour cette attaque, et que l'on fut assuré des trouppes du Roy de Prusse — car selon moy il me semble, qu'il faudra de necessité de l'infanterie pour l'attaque de la dite place et une armée suffissante à l'opposité de l'autre coté du Rhin pour y faire tête à l'ennemys et empecher, qu'il ne puisse jetter du secours, laquelle en meme temps pourroit chasser, ou du moins faire retirer les trouppes ennemys de Nuys — — et autres petites places de cet Archeveché, mais il faudroit qu'en même tems on fit une diversion en Flandre ou à Anvers par quelque bombardement de quelque grande Ville, qui obligeat les ennemys à y envoyer une bonne partie de leurs trouppes, mais je suis bien faché, Mylord, d'être obligé de vous dire que rien est prêt pour cela, bienque je n'ay pas manqué depuis le Mois d'Avril de representer la necessité et l'utilité au Conseil d'Etat, d'avoir ce sorte d'artillerie, prête dans les battaux, tant à Bergen op Zoom qu'en Flandre, mais j'ay receu hier une lettre de Monsr. de Couhoorn, qui me demande qu'il n'a receu jusques à cet heure aucune pièce, bienque le Conseil d'Etat m'a advertis par une lettre, vers la fin de Septembre, qu'il envoyait une artillerie suffissante pour un bombardement au Sat de Gand; vous voyez, Mylord, comme quoy les choses se font lentement iciy, à moins que le Roy ne les presse extremement, je vous assure, Mylord, que je ne negligeray rien de mon coté, et que j'executeray les ordres de mes superieurs avec toutte la fidelité et de tout mon pouvoir possible, pourveu que l'on me fournisse les necessités et que l'on me met en etat de le pouvoir faire, vous priant de me croire avec passion et verité

Mylord — —

(Entwurf!)

(Herz. Nass. Hausarchiv zu Weilburg: zu 847: Einige Briefe von Duc [? Lord!] d'Albemarle an Fürst Walrad zu Usingen. 1701. 1702.)

B. Ernennung Walrads zum Führer der Reichsexekutionsarmee gegen Kurköln:

Leopold Von Gottes Gnaden pp.
Hochgebohrner lieber Oheimb undt Fürst!

Demnach von Uns und des Königs von Engelland Lbd., wie auch denen General-Staaten der Vereinigten Niederlanden für gut angesehen und befunden worden, dass, obschon wir dermahlen zu Vollziehung der jüngsthin wieder die in dass Erzstift Cölln unter dem Vorwandt der burgundisch. Krayss Völcker eingezogenen französischen trouppen concertirte resolution keine eigene macht hergeben können, wir doch einen von unsern generalen, um die execution dieses vorgesetzten Wercks zu dirigiren, beordern möchten, und wir zu Dero Lbd. bekannten experienz, Eyffer, devotion und vernünftigen Conduite dass gnädigste Vertrauen setzen, sie werden sich dieser Commission zu Unserm und des Gemeinen Wesens Dienst, wie auch Dero selbst eigener gloire gern unterziehen und beladen lassen; also thun Wir an dieselbe hiermit gnädigst gesinnen, auf dass sie auch als unser Feldmarschall das commando der von obbesagten und andern unsern aliirten trouppen übernehmen und in Unserm nahmen nach allerseitigem und gemeinsamen Gutachten (führen) und obwaltende Operation zu dem abzielenden Zweck förderlichst einzurichten und auszuführen ihr äusserst angelegen seyn lassen wollen. Gleichwie nun uns und dem publico Dero Lbd. hierunter ein sonderl. gefallen erweisen, so seynd Wir auch hingegen erbietig, solches gegen Dero Lbd. mit Danknehmiger erkäntnuss bey ergebender Vorfallenheit zu erwiedern, inmassen Wir auch derselben mit Unseren Kayl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Geben in Unserer Stadt Wien den 18. Monats Martis im siebzehn hundert und anderten, Unseres Reichs des Römischen im Vier und Viertzigsten, des Hungarischen im sieben und Viertzigsten und des Böhmischen im sechs und Viertzigsten jahr.

Leopold.

Graf v. Mansfeldt.

Ad Mdtm Sacrae Caesareae Majestatis proprium
Carl Locher v. Lindenheimb.

Dem Hochgebohrenen Walrad, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wiesbaden und Itzstein, Unserm lieben Oheimb, Fürsten und Feld-Marschallen.

(Nach einer Abschrift: Kgl. St.-Arch. Wiesbaden E. 3. 20. Bd. I.)

C. Instrumentum apprehensae Possessionis der Grafschaft Mörs:

„Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen, denen gegenwärtiges Instrumentum apprehensae Possessionis zu lesen vorkommen wird, dass heut, dato den 27. Mart. 1702, des Morgens zwischen 10 und 11 Uhren Ihr Hoch Fürstl. Durchl. zu Nassau-Saarbrücken geheimer Rath, der wohlgebohrn Herr Philipp Friedrich Gremb von Freudenstein, vor mir, offenbaren Kayserl. Notario, in praesentia des hochgebohrnen Herrn Burckharthen Wilhelmen Freiherr von Kinschy, Drosten zu Moers, so dann des völligen Magistrats, nemlich Johann Wilhelm von Zels, regierenden Burgermeisters, Wilhelmen von Juchen, Goedert Mühling, Wilhelm Holtmann, Friederich Adolff Goddens, Johann Jürg von Essen, Gerard von Nedelen, samtliche Scheffen, so dann hierzu erforderten Zeugen, denen Edel- Vest- und Wohlgelehrten Herren Frantz Henrichen Haen und Reinarden Fabritii, Kaiserlichen Notarien, sämt. zu wissen gethan, dass nach dem allzufrühen Todt Ihr. Königl. Majestät von Gross-Britannien, gebohrnen Printzen von Oranien, Ihre Hochfürstl. Durchl zu Nassau-Saarbrücken die Stadt und Graffschaft Moers, samt deren hierzu gehörenden Orten Ihnen und dero hohen Hauss Saarbrückischen Linie von Gott und Recht alleinig zukommt, indeme nicht anderst als aus besonderer Consideration gegen das Hauss Oranien und vornemlich gegen Ihro hochseel. Majest. die besagte Stadt und Grafschaft in dero Usufructu gelassen, demnach aber animum possidendi darüber zu bezeugen, solche in dero Wappen beständig mit des Hauss Oranien guten Vorwissen und Willen als ein Annex der Grafschaft Saarwerden behalten, wie nun aber nach dem deplorablen Fall nun solches gestalter massen cessiren thut, als hatten Ihr hochwohlged. in Krafft vorgewiesener special gnädigster Vollmacht die Possession der Graffschaft Stadt und Castell zu Moers samt den Orten, wo es nöthig gewesen, animo et corpore hiemit durch Ergreiffung der Thüren sowohl an dem Rathhauss als den Stadt-Porten, auch andern Actus possessionis auf die beständigste Weise ergriffen, Ihr. Wohlgeb. thäten auch wider alles dessen, so die Clevische Regierung von Ihro Königl. Majest. in Preussen in dieser Graffschaft den 25. hujus unterfangen, auf das förmlichste protestiren und alle vorhergegangene Actus vor nichtig erkennen; wie nun der Herr Droste Baron von Kinschy nebst samtl. Herren Burgemeistern, Scheffen und Rath darauf replicirt, weilen sie von dem traurigen Fall noch keine Nachricht als von der Clevischen Regierung, so auch von des Königs Rath noch keine Ordres empfangen, wie sie sich zu verhalten hätten, so könten sie hierüber zwar keine positive Resolution fassen, wollten dennoch vor sich Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Saarbrücken dero Recht nicht anfechten, auch alle nothwendige Actus wie gebräuchlich zu exerciren nicht weigern, wenn es ohne Nachtheil der Herren General Staaten et cujuscunque tertii

geschehe; worauf dann der Actus apprehensionis et possessionis vollzogen mit Erklärung, dass Seine Hochfürstl. Durchl. zu Nassau denen Hn. Beambten und Bedienten auch Unterthanen in ihren Aemtern praerogatio et emolumentis auch ihrem Recht und Gerechtigkeit bester massen zu manuteniren, zu schützen und zu guarantiren gemeint, nicht allein vorhabend, sondern hiermit versichern thun, wie denn, solches zu mehrer Ratification instrumentaliter auszurichten und zu verfertigen, auch unterschreiben, Notarium publ. praesentibus partibus et Testibus supra nominatis specialiter ersuchet, Also geschehen: Moers, den 27. Martii 1702, wie oben ad hunc Actum specialiter requisitus

Testis attestor ego Franciscus Henricus Haen
auth. Not. publ.
Similiter attestor ego Reinardus Fabritius imp. auth.
Not. publ. ad hunc Actum specialiter requisitus Testis.

Wann nun Ich aus der Röm. Kayserl. Majestät Gewalt und Authorität creirt- und immatriculirter Not. Henricus Schaffrath, diesem Actui nicht allein beygewohnet, sondern auch beschrieben und darob gleichlautende Copiam samt der vorbrachten gnädigsten Vollmacht in authentica copia der hohen Obrigkeit, als Herrn Drosten, Burgermeister, Scheffen und Rath, insinuando hinterbracht, so bezeug in Wahrheits Urkund dieses mit meiner eigenen Hand-Unterschrift und angedruckten Notariat-Signet.

(L. S.) Henricus Schaffrath.
Not. publ.

(Kgl. St.-Arch. Wiesbaden II. E. 3. 17.)

II. Kapitel.

Worauf gründete Nassau-Saarbrücken seine Ansprüche auf die Grafschaft Mörs?

Die Begründung in der Lehnsmutung Walrads (d. d. Lager vor Kaisersweith, 5. Mai 1702.) —

Näherer Nachweis aus der Geschichte der Grafschaft Mörs und ihrer Regentenfamilie:

Vereinigung der Grafschaften Mörs und Saarwerden. Graf Friedrich II. v. Mörs und Saarwerden. Seine Disposition vom 12. Mai 1417. — Die Geschichte des Mörser Zweiges der Familie: Friedrich III., Vincenz, Bernhard. — Der Saarwerder Zweig: Johann I., Jakob I., Niklas, Johann II. — Die Saarwerder erlangen die Herrschaft in Mörs 1500. Ihre Familienverbindung mit Nassau-Saarbrücken. — Ihre Vertreibung aus Mörs unter Jakob II. 1510. — Jakob II. und Joh. Ludwig v. Nassau-Saarbrücken. — Die Nassau-Saarbrücker als Erbprätendenten der Familie Mörs-Saarwerden in Saarwerden (gegen Metz, Lothringen) und in Mörs (gegen Wied und Neuenahr). — Der klevisch-neuenahrische Vertrag von 1541. — Unterhandlungen (Nassau-Saarbrücken c. Neuenahr) vor Schiedsfreunden. — Rechtsstreit vor kaiserlichen Kommissaren. Einmischung Kleves. Urteil über die Kompetenzfrage 1568. — Verwerfung der neuenahrischen Appellation am Reichskammergericht 1574. — Der klevisch-neuenahrische Vertrag von 1579. — Neue Unterhandlungen. Mörs in Händen der Spanier. — Neue Kommissionshandlungen. Rückkehr der Walpurgis. Neue gerichtliche Verhandlungen. — Tod der Walpurgis 1600. Hervortreten des Prinzen Moritz mit seinen Ansprüchen auf Mörs. Kleve und Moritz. — Nassau-Saarbrücken und Moritz. — Die Oranier in Mörs. — Die klevisch-brandenburgischen Ansprüche im 17. Jahrhundert. — Die nassau-saarbrückische Prätension während dieser Zeit: Andreäs Genealogiebuch. Neues Wappen. Schreiben an die Regentinwitwe in Saarbrücken. — Hervortreten Walrads mit den Ansprüchen seines Hauses. —

Wie die Besitzergreifungsurkunden beweisen, beanspruchte Walrad die Grafschaft Mörs für sein Haus als ein Annex der Grafschaft Saarwerden. Seine Auffassung der Sachlage zeigen am besten die Ausführungen, mit denen er seine Lehnsmutung am Kaiserhofe begründen liess:[1])

„Die Grafschaft Mörs ist eine sonderbahre Reichsgrafschaft und hat vor gar langen Jahren ihre besondere Herren und Besiezer, nemlich die Grafen zu Mörs, gehabt, welche diese Grafschaft etliche Secula hindurch in ruhiger Succession auff ihre Leibes-Erben und Descendenten gebracht, unter welchen Friedrich der Zweyte, Graf zu Mörs, durch Heirath auch die Grafschaft Saarwerden überkommen; massen dessen

[1]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. I. 2. II. E. 3. 19.

gemahl Walpurgis nach erloschenem Saarwerdischen Mannes Stamm die einzige Erbtochter gewesen und ihm umes Jahr 1408 diese Grafschaft zugebracht, so dass in solcher Ehe beyde Grafschaften vereinigt worden, und ernannter Friedrich der Zweyte und seine Descendenten sich „Grafen zu Mörs und Saarwerden" genannt. Unter denen 5 Söhnen nun, so dieser graf Friederich hinterlassen, seynd 3, nemlich der 2te, 3te und 4te geistlich worden, und der zweyte, Nahmens Theodoricus, Erzbischof zu Cölln und dann die ander beyde, nemlichen Walram und Heinrich, Bischoffe zu Münster gewesen, die übrige beyde aber, nemlichen der älteste, Friederich der dritte, und dann der jüngste,[2]) Johannes, haben in obgemeldeten Grafschaften succedirt und der erstere die Grafschaft Mörs, der letztere aber die Grafschaft Saarwerden zu seinem Erbteil in Besiez gehabt. Jener, nemlichen Friedrich der Dritte, Graf zu Mörs und Saarwerden, hat mit seiner Gemahlin Engelberta, Adolffes von der Marck und graffens zu Cleve Tochter, erziehlet Vincentium und dieser hinwiederum mit Anna von Pfalz-Zweybrücken einen einigen Sohn, Friedrichen, Grafen zu Mörs und Saarwerden, der zwar vorm Vatter gestorben, doch aber einen Sohn nahmens Bernharden und dann eine Tochter, nemblichen Margaretham, so an Grafen Wilhelmen zu Wied vermählet worden, nachgelassen. Letztgen. Graf Bernhard ist von seinem Gross Vatter Vincentio zu Erledigung Graf Egmonts in Geldern, deme er zu Einnehmung dieses Herzogthums beystand geleistet, in Frankreich zur Geissel hingeschickt, in dessen Abwessenheit aber, weilen er hiebey in grosse Schulden gerathen mit seinem Tochtermann Graf Wilhelmen zu Wiedt auf jährlich 800 fl. zu seiner alimentation sich verglichen und demselben nach abgang einiger Flecken und Landen, so Er an Gülch überlassen, diese Grafschaft Mörs übergeben worden, welcher dann selbige, ob Er gleich alles versprochen, so richtig nicht eingehalten, nach seinem belieben genossen, und ist mehrbesagter Graf Vincentius darüber ums Jahr 1500 verstorben, der aber doch vorhero ein Testament gemacht und da von Ihme an seine Tochter und Tochtermann gethane Uebergab wiederruffen. Als nun Graf Bernhard wiederum erledigt und aus Frankreich zurückgekommen, hat er wieder das Vorgangene in gleichem protestiert und ernannter seiner Schwester, vermählter Gräfin zu Wiedt, nichts von der biss dahin eingehalten und genossenen Grafschaft Mörs überlassen, noch eingestehen wollen, sondern vielmehr darauf bestanden, dass die Succession ihme alleinig gebühre, wie er dann noch ferneres nicht nur seine Agnaten, die damahlige Grafen zu Saarwerden, zu seinen rechtmässigen Successoren und Erben erklähret, sondern auch diese seinen Willen und Meinung an die Röm. Kayserl. May. gelangen lassen. Weilen nun sein Schwager, Graf Wilhelm, nicht weichen, noch ihm diese Grafschaft einräumen wollen, hat graff Bernhard mit Hülff und Beystand seines Vettern Johannessen, Graffen zu Mörs und Saarwerden, der damahls in Kayserl. Diensten in denen Niederlanden gestanden, soige Grafschaft Mörs eingenommen und ernannten seinen Schwager deren entsetzet, ist aber kurz daruff (dann er nach seiner Rückkunft aus Franckreich über 2 Jahr nicht gelebt) ums Jahr 1501 verstorben und nach dessen Todt die Grafschaft Mörs wiederum zu der Grafschaft Saarwerden gekommen und mit derselben abermahles vereiniget worden, sintemahlen jetztged. Graff Johann, Saarwerd. Linie, besagte Grafschaft Mörs sobalden in Besitz genommen, Huldigung empfangen bey Kaysser Maximiliano I. um Belehnung angesucht und die Grafschaft in Churköllnschen Schuz begeben. (Massen damahliger Erzbischof zu Cölln, nahmens Hermann, ihne, Graf Johann, in Dienst und die Grafschaft in Schirm genommen gegen männiglich, ausgenommen des Kaysers, und dass zwischen Churköllnischen und Mörsischen eine reciproca protectio seyn solle) ist auch in solchem Besiez

[2]) Die hier angenommene Reihenfolge ist nicht die richtige. S. 46.

bis in seinen Todt, so im Jahr 1507 erfolget, geblieben, da ihm dann, sein Bruder Graff Jacob zu Mörs und Saarwerden succedirt. Huldigung eingenommen, Chur Cölln ebenmässig um Schutz ersucht, anbey seinen Anschlag, womit im Jahr 1510 Mörs und Saarwerden für einen Stand des Reiches gesezt, entrichtet, ist aber von mehrged. Graf Wilhelmen zu Wied, der sich in Herzog!. Gülchischen Schuz begeben, durch soige Hülffe der Grafschaft Mörs entsezt und verdrungen worden, auch nicht wieder zu deren würckl. Besiz gelangt, sondern ehe er die Hülffe, so Er im Rechten gesucht, erhalten mögen, verstorben, nach sich verlossenen einen Sohn, Johann Jacoben, den letzten des ganzen Mörs- und Saarwerdischen Mannes Stammes, Massen dieser in seiner Minderjährigkeit und ohne Leibes Erben ums Jahr 1527 mit Todt abgegangen und seines Vatters Bruder (Graff Johannessen zu Mörs und Saarwerden) einzige Erbtochter Catharinam, so bereits in Ao 1506 an graff Johann Ludwigen zu Nassau-Saarbrücken vermählet, Zur Erbin hinterlassen; worauf dieser Graf Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken uxoris nomine die übrige Helfte der Grafschaft Saarwerden in Besiz genommen (dann die erstere Helffte war ihm bereits in Ao 1512 durch einen Vergleich, den Herzog Anthonius zu Lotharingen vermittelt und schliessen helfen, von vorgemelten Graf Jacoben zu Mörss und Saarwerden bereits cediret und übergeben worden) nach sich verlassend 3 Söhne, Philipssen, Johannessen und Adolfsen, wie auch eine Tochter, Catharina, so an Graf Emichen zu Leiningen vermählet, welche 3 Söhne und zwar zuletzt graf Johannes ohne Leibes Erben mit Todte abgangen und vermög der Erbeinigung zwischen beyden Grafschaften Nassau und Saarbrücken, in Ao 1491 auffgerichtet und von Kaysern zu Kaysern confirmirt, bey erloschenem Saarbrück. Manns Stammen beyde ihre Vettern, Graf Philippssen und Albrechten zu Nassau-Saarbrücken, ums Jahr 1574 zu ihren rechtmässigen successoren hinterlassen, von welchem Graf Albrechten die gesambte heutige Fürsten und Grafen zu Nassau-Saarbrücken herstammen und biss auff diese Stunde mehrged. Grafschaft Saarwerden (ausgenommen diejenige 3 Mezische Lehen Stücke, so nach dem in Ao 1629 am Cammer Gericht zu Speyer ergangenem Urtheil seithero in Lotharing. Handen, anbey aber unterm Revisorio annoch befangen) in würcklichem Besitz haben; Massen bekand, dass dieses gesambde Hauss, ob es gleich unter der vormahligen Lotharing Vorenthaltung, wie auch nachgehends erfolgter Französischen Reunion viele Trang alen und Beschwehrden vorenthalten erlitten, dem Westphälischen Friedens Schluss zu folge, endlich in Ao 1670 durch eine Reichs Commission contra Lotharingen restituirt, wie ingleichen dem Ryswickischen Frieden zufolge in Ao 1698 derer von Frankreich erlittenen Beschwehrden wieder befreyt worden. Allein der Grafschaft Mörs, womit es doch gleiche Bewandnus ratione successionis als mit der Grafschaft Saarwerden, hat dieses gesambde Nassau-Saarbruckische Hauss bis daher cariren und entrathen müssen, denn, um auff das vorige wieder zu kommen, nachdem vorged. Graf Jacob zu Mörs und Saarwerden aus dem Besitz solcher Grafschaft durch Graf Wilhelmen zu Wiedt verdrungen und de facto entsezet worden, hat dieser selbige bis in seinen Todt in Handen behalten, nach welchem dessen Tochter Anna und Graf Wilhelmen zu Nevenar dieselbe ergriffen und nach Ihnen Ihr erzeugter Sohn und Tochter, nemblichen zuerst Graf Hermann zu Nevenar, dessen gemahl Magdalene, graf Wilhelms von Nassau, der Reiche genannt, seine Tochter gewessen; er aber im Jahre 1578 ohne Kinder verstorben, und dann nach ihm Wallpurgis, so erstmahls an Philippum Momerantium, Graffen von Horn, und dann nach dessen in Ao 1568 zu Brüssell erlittenen gewaltsamen Todt an Adolphum, Graffen zu Nevenar, Gubernatoren zu Geldern und Utrecht, sich verheurathet, die Spanier sich der Grafschaft Mors bemächtiget, um willen dieser Graf Adolf wieder sie denen vereinigten Niederlanden gedienet. worauff dann weiteres erfolget, dass nach dessen im Jahr 1589 zu Arnheim vorgegangenen Todt die

Wittib, nemlichen vorged Walpurgis, als sie sich anderweitlichen Hülff loss gesehen, hülffe bey Printz Morizen zu Oranien unter Erbietung, ihme die Grafschaft zu überlassen, gesuchet, auch hierdurch so viel erlangt, dass Sie im Jahr 1597, da die Stadt Mörs denen Spaniern wieder abgenommen worden, wieder eingesezt und im Besitz erhalten worden, infolgendes diese Grafschaft bis in ihren Todt im Jahre 1600 genossen, nach welchem der damahlige Herzog zu Gülch und Cleve die Stadt Mörs und hernach auch das Schloss eingenommen und besezt mit Vorbehalt und dem Erbieten, wer das beste Recht dazu hatte, demselbigen solche künftig zu restituiren; Massen Nassau-Saarbrücken fünff Jahre vorhero eine Kayserl. Commission auff Chur Pfalz gegen diese Wittib derentwegen ausgebracht. Es hat aber in folgendem Jahr jeztermeld. Prinz Moriz von Oranien mittelst Einnehm- und Besezung der Stadt Mörs sich der ganzen Grafschaft bemächtiget, selbige auch ohne recognition einiger Feudalität, als welche allenfalls beym Herzogthum Cleve ob indefensum Vasallum erloschen wäre, in Handen und besiz behalten, dergleichen von dessen Mannlichen Leibes Erben ebenfalls beschehen. Nachdem dann solchem nechst die Erfahrung gegeben, dass Sr. Königl. May. in Engelland, glorwürdigster gedächtnus, am 19. Martii dieses lauffenden Jahres 1702 dero Seel Abschied aus dieser Welt genommen, hat man Nassau Saarbruck. Seiths nicht umgehen mögen, zur Sachen zu thun und zur Erhaltung seines Rechtens nicht nur durch einen gevollmächtigten in Gegenwarth Notarii und Zeugen zu ged. Mörs, Grevelt und Frimersheim am 27. 29. und 30 ejusdem die possession ohnverzüglich ergreiffen zu lassen, sondern auch gegen das, so von Königl. Preussischen Gevollmächtigten unternommen werden wollen, feyerlich zu protestiren, in massen denn beydes laut Notarial Instrumentum den 27. und 29. ejusdem also beschehen. Denn obwohlen eine geraume Zeit seith depossedirung derer Graffen zu Mörs und Saarwerden, Saarwerd. Linie, verflossen, So ist jedoch niemahlen von diesseithigen Rechten etwas begeben, noch durch stillschweigen versäumt worden, gestaltsam obgemeldt. Graff Jakob zu Mörs und Saarwerden alsobalden wieder graff Wilhelmen zu Wied, der ihn aus dem Besiz vertrieben, Klagen erregt dann verschiedentlich zwischen Nassau-Saarbrücken und Nevenar gütliche Handlungen vorgeschlagen und angetretten worden, Jedes mahls aber fruchtloss abgegangen bis ins Jahr 1551, da man Nassau-Saarbrück. Seithen durch den Weeg Rechtens die Hülffe zu suchen von neuem wieder angefangen und erstlich bey Kayser Carlen den fünfften, hernacher bey Ferdinando I., Maximiliano II. u. Rudolpho II. eine Commission und deren transcription über die andere an verschiedene Churfürsten zu Pfalz und Pfalzgraffen bey Rhein ausgebracht, mit grosser Beschwehrnus aber erfahren müssen, dass nicht nur durch erfolgte vielfältige Todtesfälle sowohl Röm. Kaysern als auch Dero angeordneten Commissaren und derer Partheyen selbsten, auch durch des Impetratischen Theils declinatorias und andere dilatorias Exceptiones, sodann eingewandte Appellation ab interlocutaria und ferneres Einstreuen solange auffgehalten worden, bis mit unglücklicher Veränderung der Zeit und deren conjuncturen das werk mehr und mehr ins stocken gerathen und endl. ein Krieg nach dem andern darüber eingefallen ist. Indessen ist bissanhero denen Inhabern offtbesagter Grafschafft Mörs nicht nur der Nasaau Saarbrück. An- und Zuspruch hierauff, sondern auch dieses bekand gewessen und von Ihnen durch stillschweigen eingeräumt worden, dass Nassau-Saarbrücken in seinem Wappen nebst dem Saarwerdischen auch das Mörsische die ganze Zeit hindurch bis auf diese Stunde geführet, gleich solches an sich selbsten offenkundig und über das bey denen Scriptoribus et Heraldicis in offenem Druck zu finden ist, allwelches denn in keiner andern Absicht und Meinung beschehen, als dass diesseithige Recht und Anspruch auf mehrbesagte Graffschaft aufrecht und offen zu erhalten, der beständigen

zuversichtlichen Hoffnung, es werde von der Röm. Kays. Mayst. als allerhöchstem Oberhaupt das Haus Nassau Saarbrücken künfftigst bey solchem seinem Rechten gehandhabt und zu dessen würklichen genuss ihnen nunmehro allergdgst verholffen werden." —

So weit Fürst Walrad in der Beilage A seiner am 5. Mai 1702 aus dem Lager vor Kaiserswerth nach Wien gesandten Lehensmutung.[3])

Das IV. Kapitel wird Gelegenheit geben, einige hier vorgebrachte Behauptungen richtig zu stellen; im grossen und ganzen aber zeigen die Akten der Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf und Wiesbaden die Richtigkeit dieses oben vorgetragenen historischen Exkurses. Eine nähere — auf diesen Archivalien beruhende — Darlegung des Schicksals der Grafschaft Mörs und ihrer Besitzer in den vorausgegangenen drei Jahrhunderten wird das erkennen lassen und die nassau-saarbrückischen Ansprüche noch besser verstehen lehren.

Das Mörser Land[4]) stand jahrhundertelang unter einem eigenen Regentengeschlechte, den Herren, später Grafen von Mörs. Um das Jahr 1400 regierte dort Graf Friedrich II.[5]) Er war seit 1376 vermählt mit Walpurgis, der Schwester des Grafen Heinrich von Saarwerden. Ein anderer Bruder der Walpurgis war der mächtige Kölner Erzbischof Friedrich III. Dieser war dem Mörser Grafen sehr gewogen. Er hatte die Heirat zwischen ihm und seiner Schwester vermittelt und überliess ihm auch, als sein Bruder Heinrich 1397 kinderlos starb, die Grafschaft Saarwerden. Friedrich nannte sich seitdem „Graf von Mörs und Saarwerden". Die Regierung Saarwerdens übertrug er seinem Sohne Friedrich, der daher in den Urkunden dieser Zeit meistens „ältester Sohn zu Mörs, Graf zu Saarwerden"[6]) genannt wird. Der Saarwerder Regent nahm lebhaften Anteil an den Wirren seiner streitlustigen Nachbarschaft. Auch an dem sog. „Vierherrenkrieg"[7]) gegen die Stadt Metz sehen wir ihn mit Philipp I. von Nassau-Saarbrücken, Johann von Salm und Gerhard von Boulay beteiligt, sehr zu seinem Schaden, denn die unglückliche Schlacht bei Champigneules[8]) brachte ihn in Gefangenschaft und infolgedessen die Hälfte seiner Grafschaft Saarwerden vorübergehend in Pfandbesitz[9]) des Nassauers, der ihm das Lösegeld vorgeschossen hatte.

---

[3]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: II. E. 3 Nr. 19. — [4]) Ueber Grösse und Teile der Mörser Grafschaft vgl. Anhang II., I. — [5]) Die Ordnungszahlen der Mörser Grafen in Uebereinstimmung mit Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Niederrhein. — [6]) cf. auch Mittlgn. des Kölner Stadt-Arch. — Mörser Urkunden im Düss. St.-Arch. z. B. 701. 710. — [7]) Calmet, hist. de Lorraine II. 724. — [8]) 1407. cf. Calmet, a. a. O. 670. Calmet verwechselt aber dabei den Junggrafen mit seinem Oheim Heinrich. — [9]) cf. darüber

Friedrich der Vater, „Graf von Mörs und Saarwerden“, spielte als nächster Verwandter des mächtigen Erzbischofs im Rheinlande eine angesehene Rolle. Die kurkölnische Politik richtete sich damals hauptsächlich gegen das aufstrebende Haus Kleve-Mark. Graf Friedrich II. zeigte sich dabei als ein eifriger Parteigänger seines geistlichen Schwagers, umsomehr, da er besonders seit 1402 auch persönliche Differenzen mit dem Klever Grafen Adolf hatte. Es handelte sich dabei um die von Kleve beanspruchte Lehensherrschaft über die Grafschaft Mörs, die Graf Friedrich II. bestritt. Er hatte zwar, wie seine Vorfahren nachweislich seit 1287,[9a]) die klevische Belehnung nachgesucht und am 11. Mai 1375 erhalten:[9b]) später aber behauptete er, dies sei per errorem geschehen;[9c]) denn erst 1402 sei ihm eine Urkunde bekannt geworden, nach der die Klever Grafen bereits 1361 anerkannt hätten, keine Rechte über Mörs zu haben. Das betreffende Dokument, ein Verzicht auf die seither geübte Lehnshoheit über die Grafschaft Mörs, von Johann von Kleve ausgestellt und besiegelt, wurde von dem Grafen Friedrich auch im Original vorgezeigt. Den darüber zwischen Kleve und Mörs entbrennenden Streit suchte der Kölner Erzbischof 1411 mit noch mehreren anderen klevisch-mörsischen Streitpunkten ad dies vitae des Mörser Grafen zu vertagen.[10]) Dieser aber ruhte nicht. 1416 widerrief er — wie erwähnt — seine 1375 stattgefundene Belehnung feierlich vor Zeugen,[11]) und 1417[12]) verbot er in einer letztwilligen Verfügung seinen Nachkommen, Mörs jemals wieder von Kleve zu Lehen zu nehmen.

Diese dispositio Friderici ist für die Folgezeit auch noch deshalb von Bedeutung geworden, weil sie die Grafschaften Mörs und Saarwerden wieder trennte. Friedrich, der seitherige Verwalter von Saarwerden, erhielt Mörs, die Grafschaft Saarwerden aber der dritte Sohn, Johann. Diether, der zweitälteste,[13]) war schon seit 1414 der Nachfolger des Oheims als Kurfürst von Köln. Der vierte Bruder, Walram, ward Herr der väterlichen Herrschaften Baar, Diedem und Freudenstein. Heinrich, der jüngste der Söhne, sollte später mit einem geistlichen Amte versorgt werden, bis dahin aber von seinen Brüdern eine auskömmliche Rente erhalten. Die Versorgung

---

auch Schliephake. Nass. Gesch. VI. 133. — [9a]) Lehensreverse. Wsbd. St.-Arch. II. E. 3. 1. Bl. 7—14. — [9b]) s. Anhang IV. A. — [9c]) s. Anhang IV. B. — [10]) Lacomblet, Urkdbch. IV. 67. — [11]) ebd. IV. 98. — [12]) Urkde. (d. d. 12. Mai 1417) s. Anhang II., Nr. II. Lac. bringt sie nicht, erwähnt sie aber einmal (Urkdnbch. III. Einltg. XX.) Die dort angegebene Jahreszahl 1407 ist ein Druckfehler. — [13]) Lac. bezeichnet ihn (Urkdnbch. III. Einltg. XX.) irrtümlicherweise als den jüngsten der Brüder. Die richtige Altersfolge der Söhne Friedrichs II. ergiebt sich aus seiner letztwilligen

Heinrichs glückte; er wurde 1423 Bischof von Münster, 1441 auch noch von Osnabrück. Auch Walram trat später in den geistlichen Stand. Er starb 1458 als Nachfolger seines Bruders in Münster.[14])

Die in der erwähnten Disposition von 1417 angeordnete Trennung der mörs-saarwerdischen Gebiete war aber keine bedingungslose. Die Graf- und Herrschaften sollten der Familie erhalten bleiben; darum wurde das weibliche Erbrecht ausgeschlossen und bestimmt, dass beim Sterben des Besitzers von Mörs ohne männliche Geburt die Grafschaft fallen solle up den negsten broder bis an hem die menlich, und bezüglich der anderen Teile des Familienbesitzers (also in Sonderheit Saarwerdens) lautet die letztwillige Verfügung des Erblassers:

„sturff ouch der ander bruder einig, als bey nahmen Johann, Walraven unnd Heinrich, sunder männliche gebuhret van ihnen bleivende, des deylung, als vürsch. steit, soll weder fallen an den aldstens broder off an dengoennen, die der Graeffschap van Moers hed unnd besit, hed ouch ij einer dochter, die van junen blievend, die sullen uitgericht unnd bestadet werden, als fürgesch. staet".

Friedrich II. starb 1417. Seine Söhne übernahmen die Erbschaft nach der väterlichen Disposition 1418 trafen am 23. Okt. Friedrich III. zu Mörs und Johann zu Saarwerden über Titel, Wappen und etwaige Verpfändungen noch besondere Bestimmungen, die den Familienzusammenhang wahrten. So heisst es u. a.:[15])

Voirt is gedadingt in œuerdragen, dat wir[16]) in brieuen uns noemen solen „greue zo Moerse in zo Sarwerden" ind Johan, unse broider, sall sich in brieuen noemen „van Moerse in greue zo Sarwerden";[17]) ouch umb underscheidonge der wapen is tusschen uns gebroeder ordiniert, dat wir die wapen van Moerse[18]) ind van Saarwerden[19]) gequartiert by eynanden voeren solen in der wys, as wir die bissher gevoirt hain, ind Johan, unse broider, sal van nu vort voeren den schilt gedeilt, die eyne helfte die wapen van Moerse, boyuen gebrochen mit dryn baristelen ind die andere helfte die wapen van Saarwerden gantz ind dat helm van Moerse".

Zum Ueberblick über die weitere Geschichte der Grafschaften Mörs und Saarwerden unter dem Mörser Grafengeschlecht möge folgende Skizze dienen:

Verfügung. (s. Anhang II., Nr. II.) — [14]) cf. Hopf, Geneal. Atlas. Bischöfe v. Münster. S. 285. — [15]) Lac. IV. 111. — [16]) Graf Friedrich III. — [17]) Diese Unterscheidung in dem Titel ist später nicht durchgeführt worden. — [18]) Das Wappen von Mörs ist ein breiter schwarzer Balken in goldenem Felde. — [19]) Das Saarwerder Wappen: ein weisser zweiköpfiger Adler mit goldenen Schnäbeln und goldenen Füssen im schwarzen Schild.

Mörs:
Dietherich
† 1373
Friederich II.
† 1417

Saarwerden:
Johann
† 1381
Gr. Heinrich — Erzb. Friedrich III. — Walpurgis
† 1397

verm. 1376
Grafen von „Mörs und Saarwerden“:

Friedrich III
† 1448
(Mörser Zweig:)

Diether
Erzb. v. Köln
† 1463

Johann I.
† 1431
(Saarwerd. Zweig:)

Walram
Bisch. v. Münster
† 1458

Heinrich
Bisch. v. Münster
u. Osnabrück.
† 1450

Vincenz
† 1499

Jacob I. 1. Gem. Anastasia v. Leiningen
† 1482 2. Gem. Kunigund v. Sonnenberg

Friedrich
† vor s. Vater.

Elisabeth (Gem. Oswald
v. Berg)

Anna ‿ (Johann III. v. Mörs-Saarw. s. n.)

aus 1. Ehe: Nicolaus — 2. Ehe: Johann III.[21])
† als Domherr zu
Strassbg.
† 1507

Jacob II.
† 1514

Bernhard
† 15[illegible]1

Margret (Gem. Wilh. v. Wied)

**(Wied-Neuenahr
sp. Oranien.)**

Joh. Ludwig ‿ Katharina
v. Nass.-Saarbr. † 1547

(Nassau-Saarbrücken.)

Joh. Jacob
† 1527

Auf Grund von Akten des Herz. Nass. Hausarchivs zu Weilburg (Nr. 182) und des Kgl. Staatsarchivs zu Wiesbaden (bes. Andreä, Genealogie der Grafschaft Mörs. hdschr. St.-Arch. Wsbdn.) zusammengestellt.[20]) Einige für unsere Frage nicht in Betracht kommenden Namen sind der Uebersicht halber unerwähnt geblieben.[22])

Friedrich III., Graf von Mörs und Saarwerden, der Regent in Mörs, war im Rheinland nicht minder angesehen als sein Vater. Wir treffen ihn oft als Schiedsrichter in den rheinischen Händeln dieser Zeit, 1430 auch als Verweser des linksrheinischen Erzstiftes Köln für den Kurfürsten Diether,

---

[20]) Leo, Die Territorien des deutsch. Reiches im M. A. Halle 1865, S. 732, sieht Johann Jakob († 1527) irrtümlich für einen Sohn Johanns III. an. Denselben Fehler begeht Hopf, Geneal. Atlas. Bl. 298. Leo u. Hopf irren auch, wie Lacomblet, bezüglich der Altersfolge der Söhne des Grafen Friedrich II. — [21]) Johann II. war ein Bruder Jacobs I., von dem nur wenig bekannt ist. — [22]) Der auch bei Lac. IV. 541 erwähnte Christoph v. Mörs tritt in unserer Frage nicht hervor. Es ist dies ein Beweis mehr für seine illegitime Abstammung, die Keussen,

seinen Bruder.[23]) Mit dem Herzog Adolf von Kleve stand er in enger Familienverbindung. Engelberta, des Herzogs Schwester, war seine Gemahlin Die Streitpunkte zwischen Mörs und Kleve, besonders die Frage der Lehnsabhängigkeit, wurden aber trotzdem auch unter ihm nicht erledigt, sondern wieder vertagt. „diewyle onse swaigher (Friedrich III.) leuen sal, na lude der brieue tusschen ons beyden (Herzog Adolf und Graf Friedrich) nu darop gemaict.“[24]) Auch unter seinem Sohn und Nachfolger Vincenz wurde trotz längerer Verhandlungen[25]) der Streit nicht definitiv beigelegt, sondern 1451 „nechsten tags nach Catharinen“ wieder nur vertagt. Vincenz führte eine sehr lange Regierung und liess sich tief in die jülichschen und geldrischen Händel ein,[26]) sich zu grossem pekuniären Nachteil und seiner Familie zum Verderben. Er half Karl von Egmont das Herzogtum Geldern erringen und stand ihm zur Seite als treuer Genosse sogar gegen Maximilian. Ja, als Herzog Karl in Frankreich gefangen genommen wurde, überliess er am 2. März 1492,[27]) um den Herzog zu befreien, seinen Enkel Bernhard, den einzigen Sohn seines früh verstorbenen[28]) Sohnes Friedrich, dorthin „vur vunftzich dusent francken vur (Carl von Geldern) zo gysell ind zo pande in handen des heren von Cordes.“ Herzog Karl versprach[29]) dafür seinem „oemen ind neuen van Moirse gonstlichen dancken ind nummer an yn mit grontlich gonstlicher danckberkeit vergessen“ zu wollen. Vincenz kam dadurch aber „in swere ungenade der roymischen koninckliche maiestait, auch syner genaeden soens, heren Philipsen, hertzoch zu Oestenrych und zo Burgunden.“[30]) Um des römischen Königs und zukünftigen deutschen Kaisers Zorn abzulenken und auch seines Alters und seiner vielen Schulden[31]) wegen überliess er daher am 16. Januar 1493[32]) seine Graf- und Herrschaften Mörs, Krakau, Krefeld, Brüggen, Dülken etc. dem Gemahl seiner Enkelin Margaret, dem Grafen Wilhelm von Wied, der die Schuldverhältnisse regeln und ihm ausser Naturalien jährlich 800 Gulden[32a]) zur Alimentation

„Studien zur Mörser Geschichte“ Ann. d. hist. Ver. d. Niederrh. 16. Heft bezweifelt. — [23]) Mitth. aus d. Stadt-Arch. v. Köln V. — [24]) Lacomblet. Urkdnbch. IV. 246. d. d. 12. März 1442. — [25]) Düss. St.-Arch. Oranien-Mörs, Verhältnis zu Kleve-Geldern Nr. 44 u. 45. — [26]) Lacomblet IV. 394. 455. cf. auch Lac. IV. Einltg. XXIII. — [27]) Lac. IV. 455. — [28]) wahrscheinlich schon vor 1480. cf. Lac. IV. 409. — [29]) Lac. IV. 455. — [30]) Lac. IV. 459. — [31]) nach Andreä, Mörs. Gen. S. 68. St.-Arch. Wsbdn. über 180 000 Gulden. — [32]) Urkde. Lac. IV. 458. — [32a]) An barem Gelde brachte die Grafschaft Mörs 1476 (nach einer Zusammenstellung, Kgl. St.-Arch. Wsbdn. Ia. II. E. 3. 1. 2.) 1986 Gulden 8 Alb. 8 Heller ein, ausserdem 966 Malter Roggen, 77 Mltr. Weizen, 141 Mltr. Gerste, 537 Mltr. Hafer, 10 Mltr. Buchweizen, 1 Mltr. Wickenkorn, 5 Mltr. Malz, 5 Mltr. Erbsen, 1225 Hühner, 28 Kappen,

reichen sollte. Die Not trieb den Grafen Vincenz zu diesem Schritt, es war keineswegs seine Absicht, seinen Enkel in seinem Erbe zu verkürzen. Das zeigt eine Urkunde vom Donnerstag vor Pauli Convers. 1493,[33]) in der bestimmt wurde, dass, wenn Bernhard bei der Rückkehr aus der Geisselschaft sein ganzes rechtmässiges Erbe für sich beanspruche, er den Gemahl seiner Schwester mit 20 000 Gulden für seine Opfer schadlos halten solle. Der Wieder kam übrigens seinen aufgenommenen Verpflichtungen so schlecht nach, dass der Altgraf, „so zu siener libsnarung nottürfftig gewesen bye beckern, metzlern, fischern vnd andern vff sin glauben, wo er anders nit sollen hunger vnd mangel haben, vßborgen müssen.“ Vincenz verklagte daher den Gemahl seiner Enkelin beim Reichskammergericht, das den Wieder am 11. Mai 1498 zur Erfüllung seiner Pflichten verurteilte.[34]) Mit der Vertretung seiner und seines Enkels Interessen hatte der alte Graf 1497 seinen Rat Wigand von Dienheim betraut; es wurden ihm „alle brief und was zu der sachen dient“ übergeben und ihm jährlich 150 Gulden Dienstgelt versprochen, die, wenn Vincenz oder Bernhard „Rodemachern (Bernhards mütterliches Erbe) oder Mörse dereins durch Recht erlangt“ um 50 Gulden erhöht werden sollte.[35]) Diese Besoldung wurde ihm zugebilligt „sein lebtags“ und „so lang des stams vnd Namens von Morse manspersone.“ Der Hofmeister Adam von Sottern ward des zur Zeit vermögenslosen Grafen Bürge. Dieser Konflikt mit dem Gemahl seiner Enkelin lässt es glaubhaft erscheinen, dass Vincenz die Uebergabe der Grafschaft an Wilhelm von Wied am 1. Februar 1498 in seinem Testament widerrief, wenn auch dieses selbst in den betr. Archiven nicht mehr vorhanden ist und nur eine Notiz (St. Arch. Wsbdn. E. 3. 1. Bl. 19.) die Tatsache behauptet. Im Frühjahr 1499[36]) starb der über achtzigjährige Greis. Sein Enkel Bernhard, der aus der Gefangenschaft gegen die ihn benachteiligende Uebergabe an seinen Schwager am 1. Okt. 1497 [37]) protestirt hatte, kam bald darauf in die Heimat zurück. Er vertrieb mit Unterstützung seines saarwerdischen Vetters Johann den Grafen von Wied aus Mörs und nahm einen grossen Teil seines Erbes in Besitz.[38]) Er starb aber schon

8 Gänse, 33 Enten, 94 Weidhämmel, 560 Eier etc. „Vnd gibt ein jeder Müller vnd Breuer in der Graueschafft ein feist schwein, vnnd seindt der Müller in der Graueschafft 5 gewesen.“ — [33]) St.-Arch. Düss. Kleve-Mark. Urkde. 100. s. Anhang II. Nr. III. — [34]) St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 1. Bd. I. Bl. 9. — [35]) ebd. E. 3. 1. I. — [36]) Nass. Hausarchiv Wlbrg. Nr. 182. — [37]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 1. Bl. 19. — [38]) Verzeichnis dieser wieder gewonnenen Ortschaften: ebd. E. 3. 8. IV. Nr. 15. S. 204.

1501 ante Laurentii[39]) und soll vor seinem Ende — nach Mitteilung späterer Gerichtsakten[40]) — an den Kaiser geschrieben und erklärt haben, Graf Johann von Mörs und Saarwerden sei „der allein recht und natürlich Erb“ der Grafschaft Mörs. Ein authentischer Beleg dafür ist nicht mehr vorhanden; auf jeden Fall aber sah sich Graf Johann auf Grund der dispositio Friderici von 1417 als den „natürlich Herrn und Erben“ der Grafschaft an. Er nahm als solcher Mörs für sich in Besitz und suchte bei Kaiser Maximilian I. um Belehnung mit der Grafschaft als Reichslehen nach.[41]) Um sich gegen Wilhelm von Wied, der wegen der Vertreibung aus Mörs natürlich grollte, zu sichern, trat er 1502 in ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem Kurfürsten Hermann von Köln[42]), der ihm auch die von den Grafen in Mörs seither besessenen Erzstiftslehen übertrug.[43]) Johann, der im Gegensatz zu Vincenz und Bernhard in sehr guten Beziehungen zu den Habsburgern stand,[44]) blieb, obgleich die offizielle Belehnung nicht zustande kam, ungestört im Besitz von Mörs. Er wurde sogar, wie aus einem Briefe[45]) seines Bruders an den Kaisers hervorgeht, durch verschiedene Mandate an Köln, Jülich, Kleve in seinem Besitz geschützt. Als er 1507 starb, folgte ihm, wieder mit Berufung auf die Disposition von 1417, die die weibliche Succession ausschloss, sein Bruder Jakob, „Graf von Mörs und Saarwerden.“

Der Saarwerder Zweig des mörsischen Grafengeschlechtes, dessen alleiniger männlicher Vertreter Graf Jakob II. damals war, hatte schon unter seinem Stifter, Johann I., seinen Besitz vergrössert. 1419 hatte sich nämlich Graf Johann I. mit Adelheid von Geroldseck, der Erbin von Malberg und Lahr, vermählt und dadurch diese Herrschaften seinem Hause erworben. Auf Johann I. († 1431) folgte sein Sohn Jakob I.,

— 39) Nass. Haus-Arch. Wlbrg. Nr. 152. Genealogie. — Nach Teschenmacher Ann. Cliv. 10. April 1500. Das ist ein Irrtum, da von Bernhard noch eine Urkunde d. d. „up donrestag na der h. drye koningen dagh 1501“ im Mörser Arch. (Nr. 108/9) vorhanden ist. — 40) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: Andreä, Mörs. Gen. auch E. 3. 8. IV. Nr. 15. — 41) s. Anhang II Nr. V. — 42) s. Anhang II Nr. IV. — 43) Kgl. St.-Arch. Düss.: Oranien-Mörs. Ldsh. Fam. Sach. 8a. 55. sub dato: Schloss Buel uf Sontag Reminiscere 1502 (20. Febr.) — 44) Andreä berichtet: „1505 König Maximilian schreibt Graff Johann zu Mörss vnd Saarwerden, nachdem beede Fürsten, Görg Hertzog zu Sachsen vnd Friedrich, Bischoff zu Vtterich der Statt Grüningen halben in vneinigkeit stünden, desswegen Ihro M. 600 Knechte in berürte Statt dieselbige biss zu vsstrag zu verwahren geordnet, zu denselbigen I. M. Ihnen Graff Johansen zum Hauptmann gezogen, sub dato 27. rbris.“ und „1505 hat Philips von Gottes gnaden König von Castillien, v. Leone vnd v. Grenate, Erzherzog v. Oesterreich, Prinz v. Arragonien den wolgeborn seinen lieben Neven Hanssen, Graven v. Mörss, zu seinem Dhiener vnd obersten Hauptmann angenommen.“ — 45) s. Anhang II.

für den seine Oheime, der Kölner Kurfürst Diether und Graf Friedrich zu Mörs, die Vormundschaft führten. Seine Finanzen waren infolge der Streitigkeiten seines Vaters mit den Verwandten seiner Mutter des Erbgutes wegen nicht in bester Ordnung.[46]) Am Dienstag nach St. Egidii 1442[46a]) überliess er daher die Hälfte der Herrschaften Lahr und Malberg, „Schaden fürzukommen Schulden halber“ für 30 000 Rhein. Gulden dem Markgrafen Jakob zu Baden.[47]) Dieser Verpfändung ging ein Familienrat des ganzen Hauses Mörs-Saarwerden voraus; es wird in der Urkunde — nach der Mitteilung bei Andreä, Saarwerd. Geneal. hdschr. Kgl. St.-Arch. Wbdn. — besonders betont, dass es geschehen ist, „mit rath Herrn Dietherichs, Erzbischoffs zu Cöln, Herrn Heinrichs, Bischoffen zu Münster, Administratoren zu Osnabrück, Herrn Walramb. elegierten und confirmierten zu Vtricht und Herrn Friederichs, Grauens zu Mörs und zu Saarwerden“. So sehen wir also beide mörsischen Zweige in engem Zusammenhang. Graf Jakob I. wurde durch seine eheliche Verbindung mit den Grafen von Leiningen in die Kämpfe derselben mit den Herren von Finstingen und von Lichtenberg verwickelt,[48]) zu seinem grossen Nachteil; denn ein nächtlicher Ueberfall Saarwerdens brachte ihn vorübergehend in die Gefangenschaft der Herren von Lichtenberg.[49]) Später wechselte Jakob I. die Partei und trat in nähere Beziehungen zu den Finstingen; Barbara von Finstingen ward in noch sehr jugendlichem Alter seinem Sohne Nikolaus verlobt. Diesem Sohne überliess Graf Jakob schon 1457 die Grafschaft Saarwerden und zog sich selbst nach Lahr zurück.[50]) 1481 aber greift er doch noch einmal in die Saarwerder Verhältnisse ein, da sein Sohn Nikolaus entgegen der Disposition von 1417[51]) dem Gemahl seiner einzigen Tochter Johanna, dem Wild- und Rheingrafen Johann dem Jüngeren, die Nachfolge in Saarwerden zugesichert hatte. Der Vater protestierte dagegen, weil Nikolaus „dazu nicht Macht habe“.[52]) Jakob I. hatte aus zweiter Ehe[53]) noch zwei Söhne, Johann und Jakob, von denen besonders der ältere, Johann, sich als tatkräftiger Mann zeigte. Er brachte 1485 die Wild- und Rheingrafen zu freiwilligem Verzicht auf Saarwerden und erhielt, als Graf Nikolaus sich zum Priester weihen liess, „Mess that

---

[46]) Dag. Fischer, Histoire de l'ancien comté de Saarwerden, Mulhouse 1877. — [46a]) 4. Sept. 1442. — [47]) nach Andreä, Saarwerd. Gen. Buch. St.-Arch. Wsbdn. — [48]) Andreä, a. a. O. — Dag. Fischer, Histoire de l'ancien comté de Saarwerden p. 55. — [49]) Dag. Fischer, a. a. O. 57. — [50]) nach Andreä, a. a. O. — [51]) Dag. Fischer sagt a. a. O. 65 „au mépris de l'ordre de primogéniture qui était établi dans la maison de Moers-Saarweden“. — [52]) Andreä, a. a. O. — [53]) mit Kunigunde von Waldburg-Sonnenberg. — Ueber die Streitfrage, ob diese

und sermonem zum Volk hielt",[54]) diese Grafschaft von seinem älteren Stiefbruder. Er stand viele Jahre lang im Kriegsdienste Maximilians.[54a]) 1490 verglich er sich Donnerstag nach St Gallentag[55]) vor dem Hofgericht zu Rothweil mit seinem jüngeren Bruder Jakob, der sich mit standesgemässem Unterhalt (zwei Pferde, einem reisigen Knecht und 40 Rhein. Gulden) befriedigt zeigte. Um diese Zeit trat Graf Johann auch wieder in nähere Beziehung zu den Vettern in Mörs. Er heiratete 1490 eine Enkelin des Grafen Vincenz, Anna von Berg, eine Tochter Oswalds von Berg und Elisabeths von Mörs-Saarwerden.[55]) Vincenz überliess ihm auch den Zoll zu Ehrenfels, ein Mainzer Mannlehen, weil das Lehen „zu der graueschaften von Mörs vnnd Saarwerden vnnd der abgemelt, vnsser lieber Vetter des Stammens vnd Namens ist". (1491 Joh. Bapt.)[56]). Wie Johann den letzten männlichen Sprossen des Mörser Zweiges seiner Familie gegen den Grafen von Wied unterstützte, haben wir schon erwähnt, ebenso, wie er selbst „als rechter Herr und Erb" Besitz von Mörs ergriff. Seine einzige Tochter Katharina verlobte er 1506 am 16. Mai[57]) mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken. Die Heirat, die 1507 vff Estomihi (14. Febr.), als die Braut 16 Jahre alt war, stattfand, eröffnete dem Hause Nassau-Saarbrücken, da der Oheim der jungen Frau unvermählt war, die Aussicht auf einen dereinstigen bedeutenden Machtzuwachs durch Erbanfall der Grafschaften Mörs und Saarwerden nebst den Herrschaften Malberg und Lahr.

Zunächst aber wurde, als Johann bald darauf (1507 ante Luciae)[58]) starb, sein Bruder Jakob der Nachfolger in diesem Besitz. Er erhielt auch in Mörs ungestört die Huldigung der Untertanen, stellte dort Drost und Schultheiss an,[59]) war aber selbst meistens von Mörs abwesend und verwahrte es, wie ihm Joh. Ludwig v. Nass.-Saarbrücken, der Gemahl seiner Nichte, vorwarf[60]) und auch aus Briefen der Amtleute zu Mörs an ihn hervorgeht,[61]) nicht genügend. Wilhelm von Wied regte sich jetzt wieder energischer. Er fand Hülfe bei Jülich, während Jakob, wie früher sein Bruder Johann den

Kunigunde mit der Kunigunde von Saverne in Schillers „Gang nach dem Eisenhammer" identisch ist, vgl. Picks Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung 1880. 175. 427. — [54]) n. Andreä. — Ahnenprobe: St.-Arch. Wbsdn., E. 3. 1. 23. — [55]) n. Andreä, 7tes Genealogiebuch. S. 68. St.-Arch. Wsbdn. (21. Okt. 1490). — [55]) Andreä a. a. O. — [56]) St.-Arch. Düss. Or. Mörs. Ldsh. Fam. S. 8a. 51. — [57]) n. Andreä, [58]) Nass. Hs.-Arch. Wlbg. 152. — [59]) 1508 Adam v. Hattstein Schultheiss. Or. Mrs. 8. d. 67. — Hans Barth Stacheln v. Stockenburg Drost. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 1. I. 25. — [60]) ebd. E. 3. 1. 16. — [61]) ebd. E. 3. 1. 28. s. Anhang II. Nr. XI.

kölnischen Schutz erbat, aber jetzt nicht erhielt, da er als Reichsunmittelbarer sein Recht nicht von dem Kölner Kurfürst, den Wied als Schiedsrichter angerufen hatte, nehmen wollte.[62]) Verhandlungen, die zu Bonn auf der kurfürstlichen Kanzlei stattfinden sollten, wurden vertagt.[63]) Graf Jakob wandte sich direkt an den Kaiser Maximilian I. mit der Bitte um Rechtsprechung.[64]) Er scheint auch, wie aus einem Briefe Wilhelms von Wied an den Erzbischof Jakob von Trier hervorgeht, eine Zeitlang Aussicht auf Erfüllung seiner Bitte gehabt zu haben. 1510 wurde er sogar, obgleich weder sein Bruder noch er mit Mörs offiziell belehnt worden war, in der Reichsmatrikel für die Grafschaften Mörs und Saarwerden als Stand des Reiches geführt.[66]) In demselben Jahre aber wurde auf Exaltatione Crucis (14. Sept.)[67]) die Stadt und Burg Mörs von Jakobs Widersacher Wilhelm von Wied mit Hilfe des Herzogs von Jülich genommen und Jakob somit dieser Grafschaft beraubt. Er beschwerte sich bei dem Kaiser,[68]) der nach einer späteren Notiz die Sache ans Reichskammergericht verwies.[69]) Jakob suchte auch sonst noch sein Recht auf Mörs lebhaft zu verfechten, so z. B. durch die im Anhang II. mitgeteilten alten „reyme".

Alles das erwies sich aber als erfolglos. Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der 1508 vom Kaiser eine Exspektanz als Erbnachfolger Jakobs auf dessen Reichslehen erhalten hatte[70]), war nicht wenig erbost über den durch Saumseligkeit erfolgten Verlust von Mörs. Er machte auf Grund seiner Heiratsverschreibung, in die Jakob gewilligt und die er mitbesiegelt hatte[71]). Ansprüche seiner Frau auf die Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters geltend, auch auf Mörs. Er hob dabei hervor[72]), selbst wenn Graf Jakob behaupte, dass Mörs „sy sein Rechter Stamm und Name, seines tittels, ann welchem keine dochter erben soll", so habe doch sein Schwiegervater „andere syn Narong vnnd landtschaft beschwert und belestiget wegen der vffgelegten Kosten so Mörss erobert" 1513 auf Freitag nach Misericordias Domini (15. April) kam ein Vertrag[73]) zustande, nach welchem Jakob dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, seinem präsumtiven Erben bereits die eine Hälfte von Saarwerden einräumte.

---

[62]) ebd. E. 3. 1. I. 25. s. Anhang II. Nr. VII. u. Nr. XIII. — [63]) ebd. E. 3 8. I. 2. s. Anhang II. Nr. VI. — [64]) ebd. E. 3. 1. 18. — [65]) s. Anhang II. Nr. X. — [66]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. I. 3. — [67]) Nass. Haus-Arch. Wlbg.: Nr. 152. cf. Anhang II. Nr. XIII. — [68]) s. Anhang II. Nr. XIV. — [69]) nach Andreä a. a. O. — [70]) s. Anhang II. Nr. IX. — [71]) nach Andreä a. a. O. — [72]) Kgl. St. Arch. Wsbdn.: II. E. 3. 1. 16. — [73]) Als Mittler werden genannt: Wilh. v. Manderscheid, Abt zu Stabu'o u. Malmenten, Conrad Beyer v. Bogarden



Gern scheint er das nicht getan zu haben; denn in demselben Jahre heiratete der alte Junggeselle doch noch, und zwar die Gräfin Beatrix von Salm. Sie gebar ihm auch einen Sohn, Johann Jakob genannt. Am 29. Juni 1514 erfolgte die erbetene Belehnung mit den Reichslehen der Familie Mörs-Saarwerden für Johann Ludwig und Jakob in Gemeinschaft. Die umstrittene Grafschaft Mörs wird dabei mit den Worten[74]):

„doch uns (dem Kaiser) hierinn unser Gerechtigkeit, die wir zu der Grafschaft Mörss haben, und sonst männiglich sein Recht und Gerechtigkeit gäntzlichen vorbehalten und daran unvergriffen und unschädlich" ausdrücklich ausgenommen. Der eine Partner, Graf Jakob II. von Mörs-Saarwerden, starb schon Mitte September[75]) 1514. Das Vorhandensein eines Sohnes und direkten Erben konnte den rechtlichen Anfall der ganzen mörs-saarwerdischen Erbschaft an Nassau-Saarbrücken nicht verhindern, sondern nur bis 1527 hinausschieben, da Johann Jakob, der letzte männliche Sprosse des Hauses Mörs-Saarwerden, völlig blödsinnig war. Andreä sagt von ihm:[76])

„Anno 1527 ist Graff Johann Jakob verstorben. Alibi stehet, dass Er zu keiner regierung tauglich, sondern ohne allen verstandt gewesen, habe auch bey seinen gesunden tagen nitt reden können, noch die so seiner gewartet, erkennen mögen."

Der völlige Erwerb der Erbschaft ihrer Ahnfrau Katharina von Mörs-Saarwerden, der nächsten Verwandten des letzten männlichen Gliedes dieses Hauses, sollte den saarbrückischen Nassauern aber doch recht schwer werden. Noch zu Lebzeiten Joh. Jakobs hatte Johann Ludwig als Vormund des Vetters seiner Gemahlin und Mitlehenträger gegen Ansprüche des Bischofs von Metz, des Kardinals von Lothringen, der die ganze Grafschaft Saarwerden für ein Metzer Lehen erklärte, anzukämpfen. Er wandte sich 1525 (Montag post Palmarum) (10. April) an seinen ottonischen Vetter Heinrich, den Oberstkämmerer und Vertrauten Karls V., damals in Burgos, als Wortführer mehrerer Metzer Lehenträger, in deren Namen er bat, Heinrich möge bewirken, „da der Bischof von Metz französisch und itzo in Frankreich liege", dass alle Grafen und Herren, die Lehen von Metz trügen, vom Kaiser belehnt würden.[77]) Joh. Ludwig hatte auch den Kaiser gegen den französisch gesinnten Kardinal auf seiner Seite. Ein Mandat (d. d. Esslingen, 13. Juni 1527) schützte ihn und befahl dem Lothringer, keine gewalttätige Okkupation der Grafschaft Saarwerden vorzunehmen.[78])

---

und Joss v. Flörsheim. (Andreä a. a. O.) — [74]) Abgedr. Lünig, T. R.-Arch. Part. Spec. II. Cont. 2. Forts IV. Abt. s. Anhang II. Nr. XV. 22. Abs. p. 463. [77]) ebd., [78]) ebd. — [75]) Nass. Haus-Arch. Wlbg, 152. — [76]) 7. Bd. des Genealogiebuches v. Andreä.

Der Kardinal erklärte aber dennoch nach dem Tode Johann Jakobs die Grafschaft Saarwerden für an Metz heimgefallen und belehnte damit am 16. Sept. 1527[79]) seinen Bruder, den Herzog Anton von Lothringen. Der Streit um Saarwerden zog sich mit wechselndem Erfolge — wie wir schon in dem einleitenden ersten Kapitel gesehen haben — noch jahrhundertelang zwischen Nassau-Saarbrücken einerseits und Metz resp. Lothringen und später Frankreich andererseits hin und wurde bei jedem der grossen Friedensschlüsse 1648, 1679 und 1713 wiederaufgegriffen.[80]) Einen grossen Vorteil errang Nassau-Saarbrücken in dieser Sache durch ein Kammergerichtsurteil vom 7. Juli 1629, das ihm den rechtlichen Besitz der Grafschaft (mit Ausnahme dreier notorischen Metzer Lehenstücke) bestätigte. Die Walramer waren damit aber noch nicht zufrieden gewesen, sondern hatten Revision eingelegt, die sich wie gewöhnlich sehr in die Länge zog.

Wie in Saarwerden und den konnexen Herrschaften Malberg und Lahr sah sich Nassau-Saarbrücken auch bezüglich Mörs als Rechtsnachfolger des Saarwerder Zweiges der Grafen von Mörs-Saarwerden an. In Mörs aber hatte sich der Gemahl der Enkelin des Grafen Vincenz, Wilhelm von Wied, seit 1510 ungestört gehalten. Kaiser Maximilian I hatte früher anscheinend auch eine Zeit lang daran gedacht, die Grafschaft Mörs als ein Eigentum des seinen gefährlichen Feind[81]) unterstützenden Grafen Vincenz selbst in Besitz zu nehmen. Die Lage der Grafschaft in nächster Nachbarschaft der Niederlande lässt das erklärlich erscheinen. Die Urkunden Lac. IV. Nr. 459 und 568 sprechen für solche kaiserliche Okkupationspläne; Maximilian redet auch in der 1508 dem Grafen Joh. Ludwig erteilten Exspektanz und in der 1514 erfolgten Belehnung mit den mörs-saarwerdischen Reichslehen von der Vorbehaltung seines Rechtes auf die Grafschaft Mörs. Worin dasselbe eigentlich bestand, resp. welche Schritte der Kaiser in seiner Ungnade Vincenz gegenüber getan hat, ist aus dem mir vorliegenden archivalischen Material aber nicht genau ersichtlich.

In der Urkunde (Lac. IV. 508.), in der Maximilian I. am 12. Mai 1515, also nach dem Tode Jakobs v. Mörs-Saarwerden, auf diesen mehrfach erwähnten Anspruch zu Gunsten der Tochter des Grafen Wilhelm von Wied, soweit es die ihr zustehende Erbschaft berührt, verzichtet, sagt er:

„als in verschinen jaren das hertzogthumb Ghelldern, so weilend dem durchlewechtigen fursten hern Karln, hertzogen zu Burgundi, unserm

---

[79]) Andreä, a. a. O. — [80]) Darüber ausführlicher: Dag. Fischer, L'histoire de l'ancien comté de Saarwerden. Schliephake-Menzel, VI. u. VII. — [81]) cf. Bezold, Geschichte der Reformation. S. 180 ff. —

lieben swehe, und nachmals uns und unserm haws Burgundi von dem h. reiche als desselben aigenthumb gelihen aus unser ruewigen possess und regierung abgewendet worden ist, des dan weilend Vincentz und Bernhart grauen zu Mors und Sarwerden zum tail ursacher gewesen sein; dardurch wir zu iren graffschafften, herrschafften, slossen, stetten und guettern vorderung und gerechtigkeit gehebt."

Der Kaiser behielt sich dabei das „trockene Miteigentum" an Mörs vor, was jedoch — nach Lacomblet IV. Einleitung XXIV. — nur den Sinn hatte, dass er sich dieser Grafschaft zu seinen Zwecken, wobei wohl an Geldern gedacht war, frei bedienen könne. Später ist man darauf von keiner Seite jemals wieder zurückgekommen.

Wilhelm von Wied blieb ruhig im Besitz von Mörs, ebensowenig wie der vorausgegangene mörs-saarwerdische Mannesstamm (seit c. 1400) die Lehnshoheit Kleves anerkennend. Am 20. März 1519 übergab er die Grafschaft seinem Schwiegersohne,[82]) dem Grafen Wilhelm von Neuenahr. Er scheint sich seine Familie aber doch noch nicht ganz sicher in der Herrschaft über Mörs gedacht zu haben; denn in der Uebergabsurkunde (Lac. IV. 516) sieht er auch bez. seiner Alimentation den Fall vor „so aber graue Wilhelm von Nuenahr die graueschafft Mörs sunder syn suymnis mit recht adir gewalt abhendich gemacht wurde"

Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der vorerst wegen Saarwerden stark beschäftigt war, liess aber auch die Gewinnung von Mörs nicht aus dem Auge. Schon vor 1532 scheint er an Wilhelm von Neuenahr mit seinen Ansprüchen herangetreten zu sein. Er erwirkte in diesem Jahre bei Kaiser Karl V. ein Mandat[83]) an Ludwig von Sottern, der von seinem Vater, dem erwähnten Hofmeister des Grafen Vincenz, her im Besitze wichtiger, dem Rate Wigand von Dienheim einst übergebener Dokumente über die Grafschaft Mörs war. Es wurde dem v. Sottern damals anbefohlen:

„das du alle vnd Jede solche brieue, über die Graueschafft Morss sagend, nyt von deynen Handen kommen lassest, sunder allen teyllen zu Iren Rechten zu gepruchen hinder dyr behaltest, bis so lang uyt Recht oder sonst erortert werden mag, wem berürte Graueschaft zustehe oder gepüre."

Auch die aus der Prätension an Mörs entspringenden Pflichten nahm Joh. Ludwig auf sich, so bezahlte er dem Schwiegersohne des ehemaligen Amtmanns zu Mörs, des Hans Barth. Steelin von Stockenburg, 250 Gulden restierenden Gehaltes seines Schwiegervaters.[84]) (St. Johannistag 1533.)

Und aus dem Jahre 1536 berichtet Andreä:[85])

---

82) Dem Gemahl seiner einzigen Tochter Anna. Vgl. S. 23. — 83) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. I. (d. d. Speier, 31. Aug. 1532), vgl. E. 3. 3. 1. — 84) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 1. 6. — 85) n. Andreä: 7. Bd. des Genealogiebuches.

„Lampert von der Weidten, Prior der Carthäuser zu Coblentz, vberschickt die Wapen der Graven von Mörss, wie sie zue Cöln in dem newen Domb seindt.“

Diese Nachrichten deuten auf ein Hervorkehren der Ansprüche Nassau-Saarbrückens Neuenahr gegenüber in dieser Zeit, wenngleich eingehendere Belege dafür heutzutage nicht mehr aufzufinden sind.

Bald darauf vollzog sich eine für die rechtliche Stellung der Grafschaft Mörs in der Folgezeit und für unsere Frage sehr wichtige Neuerung. Wilhelm von Neuenahr hatte seither ebensowenig wie sein Schwiegervater, der Wieder, die klevischen Lehnsherrnansprüche anerkannt. Jetzt änderte er auf einmal seine Taktik, wahrscheinlich bewogen durch das Vorgehen Nassau-Saarbrückens, das seine, d. h. die Ansprüche des Saarwerder Mannesstamms des Hauses Mörs-Saarwerden mit dadurch begründete, dass die Mörser Grafschaft reichsunmittelbar sei. Der Graf von Neuenahr vertrug sich am 30. Nov. 1541[86]) mit dem Herzog von Kleve, erkannte ihn als Lehnsherrn an, gab das Original der klevischen Lehnsverzichtsurkunde von 1361, die ja Lehnsfreiheit des Mörser Landes dokumentierte, heraus und empfing am 5. Mai 1542 die Grafschaft Mörs von dem Klever Herzoge als Mann- und Weiberlehen.

Die von Lacomblet (IV. 541) mitgeteilte Urkunde des Vertrags von 1541 sagt darüber:

„Zom dritten ist verdragen, das unsere neuen zu Nuwenar und Moers und yre eruen grauen zu Moers das sloss, stat und graffschaft Moers unangesehen etwan des hochgebornen graff Johans van Cleue furgebrachter quytbrieff (die uns nu mit uberantwort syn) zu eynem rechten gewisslichen erblehen fur sich und yre rechte erben menlichs und in mangell derselbigen freuwlichs geslechts van uns, unseren erben und nakomelingen herzogen zu Cleue entfangen und halten“.

Seit 1375 fand also jetzt — 1542 — zum ersten Male wieder eine Belehnung mit Mörs statt, nicht nur als Mannlehen, wie in der Zeit vor 167 Jahren, sondern als Mann- und Weiberlehen, eigentlich ex novo fundamento.

Die für unsere Frage weiter in Betracht kommenden Glieder der neubelehnten neuenahrischen Familie sind:

Margret v. Mörs-Saarwerden ‿ Wilhelm v. Wied, reg. in Mörs bis 1519
- Anna ‿ Wilhelm v. Neuenahr, in Mörs 1519—1553
  - Hermann (reg. 1553—78) ‿ Magdalena (Tochter von Wilh. d. Reiche v. Nass.-Dillenburg), † 1578 kinderlos.
  - Walpurgis
    1. Gem.: Gr. Hoorn, hinger. 1568
    2. Gem.: Adolf v. Neuenahr † 1589, in Mörs 1578—1589
    Walp. † 1600 kinderlos.

86) Lac. IV. 541.

In den Jahren 1543 und 1544 waren öfters gütliche Verhandlungen zwischen Nassau-Saarbrücken und Neuenahr wegen des rechtlichen Besitzes der Grafschaft Mörs projektiert.[87]) Als Vermittler war dabei der ottonische Nassauer Graf Wilhelm der Reiche von Nassau-Dillenburg, der auch der Schwiegervater des Junggrafen Hermann von Neuenahr war, in Aussicht genommen. Die Unterhandlungen nahmen aber keinen rechten Fortgang. Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken starb darüber am 18. Juni 1545.[88]) Die Erben seines Besitzes und auch der Ansprüche auf Mörs wurden seine mit Katharine, der Erbtochter von Mörs-Saarwerden, erzeugten drei Söhne, Philipp, Johann und Adolf, von denen der jüngste noch minderjährig war und unter der Vormundschaft ihres nächsten walramischen Verwandten, des Grafen Philipp von der Weilburger Linie der „Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken", stand. Diese Verwandtschaft und das Weiterwandern der Prätension an Mörs im nassau-saarbrückischen Geschlecht zeigt folgende genealogische Skizze (nach Hagelgans, Geschlechtstafel des Walramischen Stammes 1753):

Kg. Adolf
Gerlach

Wiesbaden-Idstein:
Adolf † 1370
bis 1605

Weilburg:
Johann I. † 1371
Gem. Johanna v. Saarbrücken

Philipp I. Gr. zu Nassau u. zu Saarbrücken

Weilburger Zweig:
Philipp II. † 1492
Johann † 1480
Ludwig I. † 1525
Philipp III. † 1559

Saarbrücker Zweig:
Johann II. † 1472
Katharine ‿ Joh. Ludwig † 1545
Erbin v. Mörs-Saarwerden, Malberg u. Lahr

Philipp † 1554
Johann III. † 1574 ohne legitime Nachkommen
Adolf † 1559

Albrecht † 1593
Philipp IV. † 1602 ohne männl. Nachk. 1 Tochter

Ludwig II. † 1627 (Der Stammvater aller neuen Linien des Hauses Nassau-Saarbrücken.)
Wilhelm † 1597 (3 Töchter)
Joh. Casimir † 1602 (1 Tochter)

[87]) Kgl. St.-Arch. Düss.. Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8. d. 126, 127. — [88]) Hagelgans. Gen. des Walr. Stammes. 1753.

Die nassau-saarbrückischen Gebrüder liessen die Ansprüche auf Mörs nicht ruhen Philipp, der älteste, forderte mit seinen Brüdern den Grafen Wilhelm von Neuenahr 1548 vor ein Schiedsgericht,[89]) wieder unter Wilhelm dem Reichen von Dillenburg, der damals auf dem Reichstage zu Augsburg weilte, wo er den baldigen Ausgang seines Streites mit Hessen wegen der Grafschaft Katzenelnbogen (s. c. I.) erhoffte. Dort vermutete Graf Philipp auch seinen Bruder Johann, der als Kriegsoberster in kaiserlichen Diensten stand; er schickte deshalb seinen Rat Welflin zu ihm, ihn ersuchend, mit dem ottonischen Vetter über die Mörser Angelegenheit persönliche Rücksprache zu nehmen.[90]) Johann aber war gar nicht nach Augsburg gekommen, sondern in Ulm, wo er seit 1547 mit seinen Truppen in Quartier lag,[91]) durch seine Dienstpflichten zurückgehalten worden Er konnte auch jetzt dort nicht loskommen und schickte daher den Rat Welflin, der ihn, als er ihn in Augsburg nicht getroffen, in Ulm aufgesucht hatte, mit einem Schreiben an Graf Wilhelm von Dillenburg nach Augsburg zurück.[92]) In einem Briefe (d. d. Augsburg, 23. Juni 1548[93]) machte der angerufene Vermittler seinem Mitschwäher Wilhelm von Neuenahr von der Wiederaufnahme der nass.-saarbrückischen Forderung Mitteilung. Es wurden zunächst mehrmals Zusammenkünfte nach Bingen vorgeschlagen.[94]) Sie kamen aber nie zu Stande. Da verloren die Saarbrücker die Geduld. Sie schrieben am 2. April 1550 an Wilhelm von Neuenahr:[94])

„Wie den E. L. sonder zweiffel woll bewusst, darunder verschynen Jars gütliche Handlung pflegen vnnd vorgenommen sein solt worden, aber keinen vorgang erreicht. Weil vnnss die Handlung zu Schwerem Nachtheill verzogen worden, damit wir dann zu allen theillen zu Rue vnnd frieden auch Rechtlich ererterung vnnd zu vnnserer Erblichen gerechtigkeit khomen mogenn, Weisst vnns die Reichs Ordnung,[96]) wie vnnss das zu ersuchen geburt, die weill nhun die Graffschafft Mörss one alle mitell dem Reich vnderwurfflich, demwegen thun wir E. L. hiemit Inhalt angeregter Reichs Ordnung ersuchen, freuntlich begerend, vnnss drey Fürsten oder fürstmessige zu ernennen vnnd fürzuschlagen, so vnns vngeferlich nit vber zwolff meill wegs entsessen, wollen wir einen ausser vorgeschlagenen dryen kisen, denselbigen neben vnnd mit E. L. die sach rechtlich Inhalt angevyrter Ordenung anhengig zu machen helffen ersuchen, Vor dem, wie sich geburth vnnd die notturft erfordert, wie die Recht das vermey(n)en vnd zugeben, zu procedieren. Damit wir der sachen ein mall ab vnnd zu vnnser gerechtigkeit, der wir vor gott hoffen geerbt sein, mitell der Rechten khomen."

---

89) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8 d. 127 ff. Kgl. St.-Arch. Wsbdn., II E. 3. 3. S. 5. — 90) ebd. — 91) Köllner, Gesch. d. Nass.-Saarbr. Länder u. Regenten. Erster (u. einziger) Bd. — 92) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, C. F.-S 8 d. 121 ff. 131. — 93) ebd. 8 d. 129 ff. — 94) Kgl. St-Arch. Wsbdn. E. 3. 3. 233. — 95) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 8 d. Nr. 23. — 96) Kammergerichts-Ordnung II. Tl. V. § 1. s. Lünig, T. R.-Arch. Part. Gen. I.

Diese Forderung war dem Neuenahrer höchst unangenehm, er entschuldigte sich mit der Abwesenheit seines Sohnes Hermann am kaiserlichen Hoflager zu Brüssel.[97]) Er wandte sich auch um Rat an Wilhelm von Dillenburg, der ihm d. d. Siegen, 25. April Anno L zurückschrieb[98]) und empfahl, „mit einem Aduocaten, die sonder zweifel derselben sachen gelegenheit werden wissen, rath zu pflegen.“ Als nun Junggraf Hermann bald aus Brüssel nach Bedbur (der gewöhnlichen Residenz der Grafen von Neuenahr) zurückkehrte, kamen er und sein Vater überein, nochmals um gütliche Unterhandlungen zu ersuchen. Sie wünschten „vor beneuen schiedsfreundlichen vnuerbuntliche verhore“ und meldeten auch Gegenforderung an.[99]) Die walramischen Grafen waren (d. d. Saarbrücken, 7. Sept. 1550) „zu erhaltung gueter freundschaft“ nochmals dazu erbietig und erbaten sich Auskunft über die Art der ihnen unbekannten Gegenforderung.[100]) Als solche gab Wilhelm von Neuenahr (d. d. Moirs, 20. Sept. 1550)[101]) Ansprüche auf Entschädigung dafür an, dass seinem Schwiegervater Wilhelm v. Wied „der graiffschafft Moirs widder denn vffgerichten des hilligen reichs landtfridden vnnd recht gespoliret vnnd entsetzt vnnd folgentz ein lange Ziet vorenthalten, das Imme vnnd den folgenden Erben zu hoegsten schaden vnnd verderben erreicht.“ Auf einem künftigen Tag wollten die Neuenahrer das klarer und mit aller Notdurft beweisen. Es kam aber sobald nicht dazu. Die geplanten Zusammenkünfte wurden auch im folgenden Jahr 1551 mehrfach verschoben. Einmal war Graf Hermann nach Augsburg geritten, um dort persönlich mit den neuenahrischen Unterhändlern, seinem Schwiegervater Wilhelm von Dillenburg und dessen Vetter Graf Ludwig von Stolberg, zu reden;[102]) ein andermal war der Dillenburger „stündlich seines urtheils gegen den Landtgraven vonn Hessen gewärtig;“[103]) dann wieder musste der Stolberg ins Bad nach Wiesbaden, darauf den Besuch des Bischofs von Würzburg erwarten und schliesslich hatte er wichtiger Geschäfte halber bei seinem Bruder Heinrich „drinnen im Landt zu Sachsen“ zu sein.[104]) Im April hatte Wilhelm zu Siegen eine Besprechung mit seinem Schwiegersohne Hermann, wobei endgültig eine Zusammenkunft der Parteien für den 28. Juli in Aussicht genommen wurde.[105]) Da verlangte die katzenelnbogische Streitsache am 5. August des Dillenburgers Anwesenheit in Wetter, und aus dem Binger Tag wurde wieder

209 ff. — 97), 98), 99), 100) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8 d. Nr. 23. Conzepte vielerlei Schreiben, diese Strittigkt. betr. — 101) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 3, I. 11. — 102), 103), 104) Düss. Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8 d. 150—161. — 105) Kgl. St.-A. Wsbdn.: E. 3.

nichts; es kamen nur Räte und man ging ohne irgendwelche Verhandlungen wieder auseinander. Jetzt fassten die Saarbrücker den Entschluss, „in anstellung weitter solcher guettlichkeit, so allein zu vffzugk gerathen, nitt mehr zu gehellen, sondern dasjenige, so von Recht vnd billigkeit wegen zu fordern, zu gelegener Zeitt an gebürlichen ortten der notturfft nachzusuchen.“ [106]) Dessenungeachtet hat sich in den Jahren 1552 und 1553 — wie aus den Akten ersichtlich —[107]) Pfalzgraf Johann von Simmern, durch seine Mutter, Johanna v. Nass.-Saarbrücken, ein Vetter der saarbrückischen Gebrüder,[108]) mit der Schlichtung dieses Streites befasst, auch ohne Erfolg. Neuenahr fand stets Ausflüchte. Zuletzt war dem Grafen Hermann, der seit Anfang des Jahres 1553 seinem Vater Wilhelm in Mörs gefolgt war,[109]) die Zeit zu kurz angesagt.

Am 19. Juni 1554 [110]) starb der älteste der Brüder, Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, und Johann, der zweite der hinterlassenen Söhne Johann Ludwigs, griff jetzt die Mörser Angelegenheit energischer an. Er war bei Kaiser Karl V., in dessen Diensten er seit langen Jahren, zuletzt als Oberster der Leibwache, Oberstkämmerer und Kriegsrat, stand,[111]) persona grata und erwirkte daher leicht eine kaiserliche Kommission [112]) auf den Pfalzgrafen Johann von Simmern, der (d. d. 18. Okt. 1555) beauftragt wurde, dass er an des Kaisers Statt und in seinem Namen

„beyde Partheyen vff einen bestimpten tag für sich zu erscheinen erfordern, sie Inn Iren Verordnungen, Klagen, antwurtten ein- vnnd gegenreden vnnd anderem Irem fürbringen, angenntlich vnnd nach notturfft gegeneinander verhöre vnnd daruff nochmals allen vleiss fürwende, die sach Inn der güte hinzulegen vnnd zu vertragen, Wo aber die gütlichkeit vber allen furgewendenen Vleiss Ihr nit statt finden wolle, alssdann die Partheyen durch einen schleunigen Prozess mit Irem rechtlichen Spruch entscheide.“

Der Pfalzgraf übernahm die Kommission, wie er Hermann von Neuenahr schrieb, [113]) „wegen der Freundschaft, damit wir obged. Grauen Johann vnd Adolphen zugethan, auch der genaden vnnd so wir zu dir tragen“ und bestimmte zur Tagfahrt nach Simmern den 3. Februar 1556 „früher tagzeit“. Graf Hermann zeigte aber ebensowenig wie seither sein Vater

---

3. 238. — [106]) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. F-S. 8 d. 168. — [107]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. — [108]) Johanna war die Vatersschwester der Saarbrücker. — [109]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. Rev. v. 19. Juni 1553. — [110]) Köllner, Gesch. d. Nass.-Saarbr. Länder und Regenten. — [111]) ebd. S. 271. — In dem kais. Zollprivileg (16. April 1551), für die walramischen Nassauer nennt ihn Karl V. „unser Cämmerer und Oberster über unser teutsch Kriegsvolk.“ (s. Lünig, T. R.-Arch. Spec. sec. XXVI. Abs. — [112]) s. Anhang II. Nr. XIX. — [113]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8. a.

Lust zur rechtlichen Auseinandersetzung;[114] er fand den Termin wieder zu kurz anberaumt und berief sich übrigens auf seine Lehnspflicht Kleve gegenüber, die er — wie sein Vorgänger seit 1541, — 1553 auch feierlich anerkannt hatte. Er ersuchte daher den Pfalzgrafen,[115] sich dieses Handels zu entschlagen und die Grafen von Nassau-Saarbrücken „an das gepurliche recht zu weissen und zu remittiren". Auch der Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve mischte sich auf Anrufen des Neuenahrers ein: er verlangte[116] (d. d. Düsseldorf, 25. Jan. 1556), dass solch Lehen vor niemanden anders als vor ihm, „dem rechten waren eygenthumbs vnnd Lehenherrn besprochen, gewonnen oder verloren werden sollen, können oder mögen", der Pfalzgraf möge die nassauischen Grafen an ihn weisen. Johann von Simmern schrieb den Tag vorerst ab und schickte diese Schreiben zur Wiederantwort an die Nassauer.[117] Diese waren natürlich dem Herzog von Kleve keiner Lehnsherrnrechte geständig; denn auf deren Ungültigkeit gründeten sie ja gerade mit ihre Anrechte, und am 6. Februar 1556 schrieb der Pfalzgraf dem Herzog,[118] er „möge höchstfürstendig selbst gut ermessen, dass eine Remission vermög der rechte ihm nicht wol gepüren wolle"; der Neuenahr werde doch wohl wissen, „seine Innred und Notturft für und zuzubringen." Am 30. Januar hatte dieser auch wirklich einen Anwalt nach Simmern gesandt mit dem Auftrag, den vermeinten Gerichtszwang zu fliehen und deswegen Exceptiones fori declinatorias zu übergeben. Dem Advokaten wurde bedeutet, er möge, da der Tag verschoben sei, die Exceptiones bis zum nächsten Termin behalten.[119] Dieser wurde auf den 30. Juni 1556 wieder nach Simmern festgesetzt. Die Nassauer sagten zu.

Graf Hermann zeigte am 20. Juni den Empfang der Ladung von Brüssel aus an, schrieb dabei aber auch,[120] dass ihm die Zeit bis zu dem Termin zu kurz sei, er überhaupt Geschäfte wegen noch länger in Brüssel bleiben müsse, er ersuche um Verschiebung bis in den August. Der Pfalzgraf willigte ein. Johann von Nassau-Saarbrücken aber war darüber sehr ungehalten;[121] denn er war gerade einheimisch und willens gewesen, „obwohl etwas blöde", den Tag selbst zu besuchen. Er schrieb dem Pfalzgrafen „sollicher Verzug sei nit new, sunder hieuor vom gegentheil mehr bescheen". In die Verlegung hatte Johann von Simmern auf Ansuchen Hermanns gewilligt; als sich aber nun wieder Herzog Wilhelm einmischte und von neuem verlangte, der Pfalzgraf

---

114) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8a. 9. — 115) 8a. 10. — 116) ebd. 8a. 14. — 117) ebd. 8a. 15. — 118) ebd. 8a. 15 b. — 119) ebd. 8a. 20. — 120) ebd. 8a. 24. — 121) ebd. 8a. 26.

möge sich dieser Kommission entschlagen,[122]) da wurde „der Hans vom Hunsrück“ doch aufgebracht. Er schrieb d. d. Simmern, 30. Juni 1556 an Kleve:[123]) Der Gerichtszwang des Kaisers gehe über alle

„vnnd da wir vnerhört des gegentheils der sachen vnns so schlecht entschlügen, würden wir als party nit unbillich verdacht, auch vnns gegenn die Rö. Kay. M. durch des von Newenar gegenntheil aussgelegt vnd verstanden werden. So sein wir auch Je nit d. Unnbescheidenheit oder der Rechten so vnwissende, das wir vnns mit sachen, die vnns nit beuolhen oder für vns nit gehörthen, gern bemühen oder gescheftig machen wollten, derhalben vnnsers erachtens der von Newenar die sache an Ime mher hindert, dann fürdert, vnnd wo Er sollichen bericht vff die bestimpte gerichtliche tage, dieweil die güte lauth der Commission kein statt findt, für vnns oder vnnsere Subdelegirte richter einbracht, So wern der sachen abgeholffen, auch wir sollichs last, vilen ab vnd zuschreibens lengst enthoben“.

Das wirkte. Herzog Wilhelm riet dem Grafen von Neuenahr jetzt dringend,[124]) damit in Abwesenheit seiner Partei nichts Nachteiliges beschlossen werde, den neuen Rechtstag, der auf den 20. Okt. 1556 ausgeschrieben war,[125]) zu beschicken. Als nassauische Vertreter erschienen an diesem Tage in Simmern[126]) der Hofmeister von Karppen, der Amtmann Matheus Mischlar zu Lahr und Dietherich Hemrich von der Neuenburg: sie übergaben einen Libellus summarius,[127]) den Dr. Anton Buch, Syndikus der Stadt Worms, für Nassau-Saarbrücken, verfasst hatte. Er begründete das nassauische Recht auf Mörs hauptsächlich mit der Disposition von 1417, die diese Grafschaft dem Mannesstamm reserviere. Nach Aussterben des Mannesstamms Mörs-Saarwerden sei dann Katharina von Mörs-Saarwerden der nächste lebende Erbe des Familienbesitzes gewesen und habe somit die Grafschaften Mörs und Saarwerden auf ihren Gemahl und ihre Söhne, die jetzigen Kläger devolvieret. Hermann von Neuenahr, der, der Mahnung des Herzogs folgend, auch Abgesandte zu diesem Tag geschickt hatte, liess seinerseits die schon früher verfassten Exceptiones fori declinatorias[128]) überreichen: Mörs sei feudum ligium, werde als klevisches Lehen seit zweihundert und mehr Jahren empfangen, und nach der Reichsordnung, nach der ein Streit in erster Instanz bei seinem ordentlichen Richter bleiben müsse, sei die Angelegenheit von dem Herzog von Kleve zu schlichten. Im Abschied[129]) wurde von den subdelegierten Richtern bestimmt, dass die Grafen von Nassau-Saarbrücken innerhalb zweier Monate auf diese Exceptiones schriftlich antworten sollten, dann sollte Neuenahr wieder in

---

122) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-S. 8a. 27. — 123) ebd. 8a. 29. — 124) ebd. 8d. 18. — 125) ebd. 8a. 30. — 126) ebd. 8a 32. — 127) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. II. E. 3. 8. III. 81. — 128) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8. d. 33. — 129) ebd. 8. d. 187.

zwei Monaten seine Duplik einschicken und so sollte immer innerhalb zweier Monate der Parteien Red und Gegenrede nach Simmern eingesandt werden bis zum völligen Spruch über die Berechtigung der Exceptionen. Nassau-Saarbrücken verfasste auch seine Replik in der vorgeschriebenen Zeit. Es wurde darin[130]) betont, dass die Exceptionen nicht nur behauptet, sondern auch bewiesen werden müssten. Mörs sei reichsunmittelbar und wenn der Graf von Neuenahr sich in servitutem begeben habe, so könne das das nassau-saarbrückische Recht nicht berühren; sie bäten, nach Auftrag der kaiserlichen Kommission zu erkennen. Die neuenahrische Duplik blieb aus. Ueberhaupt stockte auf einmal das ganze Kommissionsverfahren, da der Pfalzgraf Johann II. am 18. Mai 1557[131]) gestorben war.

Die Brüder Johann und Adolf von Nassau-Saarbrücken erwirkten aber bei König Ferdinand sub dato Wien, 13. Dez. 1557 eine neue Kommission[132]) in ihrer Sache gegen Neuenahr und zwar auf des Pfalzgrafen Sohn und Nachfolger Friedrich, „auf das die sachenn desto fruchtbarlicher continuirt vnnd bey eyner Cantzley unverrückt beleiben mechte". Als Termin wurde von diesem der 24. Okt. 1558 zu Simmern festgesetzt.[133]) Hermann von Neuenahr erschien nicht; er entschuldigte sich am 28. Sept. 1558[134]) „mit rechtmässigen und gegründeten" Ursachen und ersuchte, daraus dem „widertheil keinen furtel zu schaffen." Der Pfalzgraf war höchst ungehalten darüber; da ihn aber der neuenahrische Bote in Simmern nicht persönlich angetroffen, sondern dort noch sechs Tage auf ihn hatte warten müssen, erstreckte er den Tag auf den 7. November.[135]) Graf Hermann erhielt dieses Schreiben am 28. Oktober und beklagte sich wieder,[136]) dass der Tag gar zu kurz anberaumt sei, es sei ihm unmöglich selbst zu erscheinen oder auch die Seinen dazu zu schicken; er bat um einen neuen Tag, damit er sich nach seinem „Notturft darauf möge richten und seinem widertheil der gebür nach mit antwort begegnen." Der Pfalzgraf bestimmte dazu den 19. Dezember 1558, „welchen wir dir" — so schrieb er an Neuenahr[137]) — „hiermit Inn Krafft vnnser Commission ein für alle peremptorie angesetzt vnnd bekannt haben wollen, vnnd hast dich alsdann mit besuchung gefasst zu machen".

Am 19. Dezember kam auch wirklich ein Gerichtstag zu Simmern zustande.[138]) Der nassauische Vertreter beantragte,

---

[130]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf Or.-Mörs, Ldhs. Fam.-Sach. 8. d. 47. — [131]) Cohn, Stammtafeln der Gesch. der deutschen Staaten 1871. — [132]) St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 8. I. 24. — [133]) St.-Arch. Düsseldorf, Or.-Mörs, Ldsh. Fam. Sach. 8a. 72. — [134]) ebd. 8a. 73. — [135]) ebd. 8a. 75. — [136]) ebd. 8a. 79. — [137]) ebd. 8a. 84. — [138]) ebd. 8a. 85. — Wsbdn.

weil Neuenahr auf die nassauische Replik — dem letzten Rechtsspruch entgegen — nicht dupliziert habe, den Punkt „declinatorium fori“ für beschlossen zu erklären. Der Anwalt Neuenahrs aber betonte, dass man, da die vorige Kommission ja erloschen sei, sich mit Handlung auf die vermeinte Replik nicht gefasst gemacht habe, übrigens hätte Neuenahr cum expressa protestatione de non conveniendo in jurisdictionem sein Recht gewahrt. Es erging darauf der richterliche Entscheid, dass der Graf zu Neuenahr auf die nassauischen Replikas — „der gepüre zu handeln schuldig, Iro gnaden thue das oder nit, sol ferner gescheen, was Recht sein würt.“ ausserdem wurde erkannt, dass der neuenahrische Anwalt „jetzundt die kenigliche Commission recognosciren sol, ferner disputation vnnd Zennckh zu uermeidten“. Der nassauische Vertreter bedankte sich, der neuenahrische agnoscierte den Beschluss natürlich wieder cum protestatione de non consentiendo. Trotzdem kam Neuenahr jetzt mit einer Duplik ein:[139]) Mörs sei feudum ligium, als solches von Kleve über 200 Jahre empfangen, man wolle das seiner Zeit, wenn nötig, coram feudi ordinario judice competente beweisen. Darauf liessen die Grafen von Nassau-Saarbrücken mit einer Triplik[140]) von 30 Punkten antworten. Sie suchten darin darzutun, dass Graf Hermann reichsunmittelbar und daher dem kaiserlichen Gericht direkt unterworfen sei. Er leiste nach der Reichsmatrikel seinen Beitrag, sei vor drei Jahren ja erst noch um Ermässigung eingekommen. Ihre Klage Mörs betr. gehe nicht auf die Sache, sondern gegen die Person; sie seien jure haereditatis die Herren der Grafschaft und klagten gegen den derzeitigen Inhaber, der sie ihnen vorenthalte. Uebrigens sei die Grafschaft Mörs kein klevisches Lehen; der letzte Lehnsrevers datiere von 1375; seit dieser Zeit hätte sich die Qualität der Grafschaft geändert. Das zeige die Disposition von 1417, in der verboten sei, die Grafschaft von Kleve zu Lehen zu nehmen. Diese Urkunde habe auch der damalige Herzog von Jülich mitbesiegelt, und jetzt wolle einer seiner Nachfolger des Ahnherrn kundgegebenem Wunsche direkt entgegenhandeln. Die Grafschaft habe auch im kölnischen Schutze gestanden, ohne dass Kleve Einspruch erhoben hätte. Der Kaiser habe dem Grafen Jakob seinerzeit Schutz und Schirm zugesagt. Der alte Graf Vincenz hätte gegen Wied am Reichskammergericht geklagt. Mörs sei ein Stand des Reiches; das zeige schon die Matrikel von 1510 u. s. w. u. s. w. Die Kläger baten aus allen diesen Gründen, den Grafen von Neuenahr seiner Person und auch der strittigen Sache halber

E. 3. 3. 85. — [139]) St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8a. 99.
[140]) ebd. 8d. 53.

der Churf. Gnaden Delegirten Jurisdiction zu unterwerfen. In seiner Gegenschrift[141]) liess Graf Hermann u. a. ausführen, dass die Reichsmatrikel keine genugsame Beweisung sei, es fänden sich darin auch Städte, die doch nicht für Reichstädte angesehen würden, z. B. Trier, Metz, Friedberg, Braunschweig. Die Handlung gegen ihn wegen Mörs sei keine Personal-, sondern Realaktion; den Vorhalt der jülichschen Mitbesiegelung der Disposition von 1417 wies er als unmassgeblich zurück und bezüglich der Lehnfrage verwies er auf Reverse vor 1375.

Wenn man in diesen umfangreichen Advokatenschriften beider Parteien die oft an den Haaren herbeigezogenen Begründungen der Parteiansichten durchgeht, muss man sich wundern, dass von der nassau-saarbrückischen Seite niemals der „Quittbrief" von 1361 Erwähnung findet. Der Hinweis auf den stattgefundenen Verzicht Kleves auf seine Lehnsherrnrechte über Mörs wäre doch die sicherste Stütze für die nassauische Behauptung der Ungültigkeit der klevischen Ansprüche und der Unabhängigkeit der umstrittenen Grafschaft gewesen.

Nassau-Saarbrücken hatte aber von dem Vorhandensein einer solchen Urkunde gar keine Ahnung, und Neuenahr, das sie nach dem Vertrag von 1541 an Kleve ausgeliefert hatte, hütete sich wohl, von diesem Dokument, auf das es sich vorher Kleve gegenüber selbst oft berufen hatte, etwas verlauten zu lassen. Der „Quittbrief", der dem Grafen Friedrich II. von Mörs und Saarwerden zu wichtigen Bestimmungen seiner Disposition die rechtliche Unterlage gegeben hatte, blieb — von einer Partei absichtlich unerwähnt und der anderen unbekannt — ruhig im Klever Archiv.

Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve war mittlerweile nach einer andern Richtung hin mit Erfolg tätig gewesen. Er hatte Abgesandte nach Augsburg zu dem Kaiser Ferdinand I. geschickt, die diesen unter Darlegung des klevischen Standpunktes gebeten hatten[142]), „die durch vnerfindlich vnnd übel angeben ausbrachte Commission allergnedigst vffzuheben vnnd zu cassiren." Ferdinand, durch seine Tochter Marie der Schwiegervater des Herzogs, bekannte in einer Resolution am 1. April 1559[142a]), dass er nicht gewusst habe, „dass die Commission dem Herzog von Jülich zu einiger beschwerung" gereiche, und am 10. Juli 1559[143]) erging von Augsburg aus an den kaiserlichen Kommissar[144]) der kaiserliche Befehl[145]),

---

[141]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8a. 115. — [142]) ebd. 8a. 143. — [142a]) ebd. 8a. 146. — [143]) ebd. 8d. 194. — [144]) Pfalzgraf Friedrich v. Simmern war als Nachfolger Otto Heinrichs jetzt Kurfürst von der Pfalz (1559—76). — [145]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Oran.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8a. 149.

er möge Jülichs beschwerung vnnd beger den gedachten grauen zu Nassaw alls dem clagenden theil vorhalten vnnd sie, dergleichen auch Iren gegentheil, den grauen zu Newenar, darüber In Iren notturfften" hören und dem Kaiser „volgendts gestallt vnnd gelegenheit der sachenn, wie Dein Lieb dieselb bey beden theilen befinden würdt, Inn schrifften berichten; Aber sunst mitlerweilen und bis auff Vnsern ferneren bescheidt mit der vorigen anbruckhnenn Commission still stehen." Diesem Befehle entsprechend, erfolgte dann am 25. August 1559 eine nassauische „Ablehnung" der klevischen Beschwerung, darauf am 29. Oktober 1559 eine klevische Gegenhandlung[146]). Der Kurfürst sandte beide dem Kaiser und erhielt den Bescheid, die Parteien weiter zu hören. Am 8. Juni 1560 übergab Neuenahr seine Quadruplik[147]) mit den schon früher vorgebrachten Gründen für die Lehnsabhängigkeit der Grafschaft von Kleve. Die nassauische Gegenhandlung[148]) vom 1. August 1560 bestritt dies natürlich wieder — ebenfalls mit den alten Gründen. Graf Johann, der nach dem Tode seines Bruders Adolf 1559, jetzt die nassau-saarbrückische Forderung allein vertrat, liess darin auch u. a. hervorheben, wie es ihn befremde, dass er „mit dritten angemaste extrajudicialischen Handlungen vnnd berichten angehalten vnd Cognitionis judicis gleichsam entnommen" werde. Der Herzog von Jülich-Kleve, der am 30. Juli 1560[149]) nochmals ausführlich an den Kaiser geschrieben hatte, wandte sich am 12. Oktober 1560[150]) auch an den Kurfürsten Friedrich, indem er sich gegen verschiedene nassauische Ausführungen energisch verwahrte, besonders gegen die Unterstellung, als taste er mit der Anfechtung der nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs das Andenken seines die Disposition von 1417 mitbesiegelten Vorfahren in Jülich ehrrührerisch an; was die Verbindung von Köln und Mörs betreffe, so müsse erst bewiesen werden, dass Kleve davon gewusst habe; auch die Veranlagung der Grafschaft zu Reichsbeiträgen sei nicht beweiskräftig für ihre Reichsständigkeit, da über diese Frage zur Zeit ein Prozess mit dem Reichsfiskal schwebe, dessen Ausgang erst abgewartet werden müsse.[151])

Der Kaiser hatte unterdessen am 26. Aug. 1560 von Wien aus den Kurfürsten von der Pfalz benachrichtigt, er habe „das clevische schreiben und sein (des Kurfürsten) rhaitlich gutbedunken erhalten", er wolle „des gethanen schreibens gnediglich ingedenk sein vnd was daruff allergnedige gebur

[146]) Kgl. St-Arch. Düss.: Or.-Mörs, Ldsb. Fam.-Sach. 8a. 161. — [147]), [148]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. Nr. 23. — [149]) St-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. 166. — [150]) St.-Arch. Düsseld.: Or.-Mörs. L. F. 8d. 234. — [151]) siehe Anhang II. Nr. XVI.

halten vnnd ertzeigen"; die erbetene Exoneration von der Kommission lehnte er aber ab.[152])

Die so an den kaiserlichen Hof gezogene Angelegenheit nahm dort aber keinen Fortgang. In einem späteren Schreiben[153]) wird als Grund dafür angegeben „dieweill vonn der Zeit vonn den partheyen dieser sachen halben weitter bey uns nicht sonders angesucht worden, habenn wir die sach biss daher also auf ihr selbst ersitzen lassen". Am 14. Juni 1563 wurden die Akten dem Pfälzer zurückgesandt mit dem Auftrage, er möge „auf diese Akten vnnd Schriften und was noch weiter von den Parteien eingebracht werden würde, erkennen vnd sprechen, was Recht sei und fürder alles andere handlen vnd fürnemen und der Key. Commission pflegen.[154])

Da der Kaiser Ferdinand I. aber bald darauf starb, stand die Streitsache schon wieder. 1566 erwirkte dann Graf Johann von Nassau-Saarbrücken bei Kaiser Maximilian II. eine Erneuerung der Kommission (sub dato Augsburg, 25. Mai)[155]) auf den Pfälzer Kurfürsten, dem der Befehl gegeben wurde, dass er „die sach in dem standt, darin sie hieuor gelassen worden, widerumb reassumire vnd fürhanden neme". Kurfürst Friedrich lud die beiden Parteien auf den 10. März 1567 nach Heidelberg.[156]) Hermann von Neuenahr, der seit sieben Jahren nichts mehr von diesem ihm so lästigen Prozesse gehört hatte, war nicht wenig erstaunt darüber. Er schrieb am 7. Mai an den Kaiser,[157]) die Sache schwebe doch noch zur Erledigung am kaiserlichen Hofe, er könne wegen seiner Lehnsverpflichtung nicht erscheinen und bäte, dem Pfalzgrafen zu befehlen, sich der Kommission zu enthalten. Auch an den Kurfürsten selbst wandte er sich mit dem Verlangen,[158]) er möge sich der Sache entschlagen oder doch so lange warten, bis der Kaiser über die eingegebenen Akten resolviert habe.

Der Herzog von Kleve griff ebenfalls wieder beschwerdeführend ein; er ersuchte den Kaiser, Nassau-Saarbrücken an ihn, als den Lehnsherrn und kompetenten Richter zu weisen. Maximilian II. anwortete ihm[159]) (Pressburg, 4. Juli 1567), indem er hervorhob, dass die Kommission vor allem über die Kompetenzfrage erkennen werde, er solle den Grafen von Neuenahr ja nicht abhalten, sondern „dahin weisen, dass Er

---

[152]) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 8a. 179. — [153]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 8. I. 36. — [154]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 8. I. 34. — [155]) St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-S. 8a. 203. — [156]) ebd. 8a. 202. — [157]) St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 8a. 28. — [158]) St.-Arch. Düss. O.-M. Ldsh. F.-S. 8a. 214. — [159]) St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 8. I. 45.

solichen vnsseren Beuelch gebürlich volg leiste". Und dem Grafen Hermann befahl der Kaiser an demselben Tage,[160])

„das du fürgewandter Exception vngeachtet offberürter Vnnser Renouirter Commission gehorsamblich nachkommst, denn wo du auff wolermeltes Unnseres lieben Oheimen vnd Churfürsten verners Citirn noch in Ungehorsam aussbleiben soltest, werde nit desto weniger procedirt vnd erkennt werden, was sich der rechte wegen gebuert".

Das brachte den Termin zu stande. Am 25. Aug. 1567 erschienen in Heidelberg[162]) lic. jur. Wendel Hess als Vertreter Nassaus und Dr. jur. Laurenz Wilthelm, Sekretär Joh. Schneefelder, der Speierische Rat Julius Herder als Sachwalter Neuenahrs. Die letzteren baten erst um Abschrift aller Akten, da der frühere Anwalt verstorben sei, und weil ihr Auftraggeber weit entsessen, um Verschiebung des Termins „um geraumbte Zeit". Dr. Ludwig Ziegler, der für den Herzog von Kleve erschienen war, brachte dessen bekannte Einwürfe als prätendierender dominus directus vor. Der nassauische Vertreter bezeichnete dies alles als „uffzugh". Trotzdem hatten die neuenahrischen Advokaten mit ihren Verschleppungversuchen Erfolg. Die Verhandlungen wurden auf den 12. Jan. 1568, dann auf den 8. März[163]) und schliesslich auf den 21. Juni verschoben, trotz der Bemühungen des nass.-saarbrückischen Sachverwalters, dem der strikte Befehl gegeben worden war, dafür zu sorgen, dass „kheine unnötige disputationes oder verlengerung erscheinen, noch dem gegentheil dazu Ursach gegeben werde". Am 22. Juni 1568[164]) sprach das Gericht nun doch endlich ein Urteil über die Kompetenzfrage. Der Entscheid lautete:

„In sachen zwischen dem Wohlgebornen Graf Johanssen zu Nassauw Sarbrückh eins- vnd dem graue Hermann zue Neuenar anderseits Erkhennen zue dieser sach subdelegirte Richter vnd Rhät allen fürbringen vnd beschliessen nach zu Recht:

Das Graue Herman zue N e w e n a e r p., furgewendter Inredt vnnd exceptionen vnuerhindert, den K r i e g R e c h t e n s vff furbrachte Nassauische Klag, wie sich geburt, z u u e r f a h r e n, s c h u l d i g sein,

doch Iren G. vnbenohmen, deroselben exceptionen, defensionen vnd andere nothurfft nach Verfahrung Kriegs geburendermassen furzubringen,

und behalten den geforderten costen zu der sachen;

Ernemen auch beden theilen hiemit einen andern Rechtstage vff schiristen Montags, den drei vnd zwanzigsten Augusti, Rechter tag Zeit."

Diese Entscheidung der Kommission war ein Erfolg für Nassau-Saarbrücken. Neuenahr protestierte dagegen und appellierte an das Reichskammergericht, bei dem es am 9. August 1568 eine Citation gegen Graf Johann und gegen die subdelegierten kurpfälzischen Richter Inhibation et Compulsoriales ausbrachte.[165]) Die Verhandlungen am Reichskammergericht,

---

[160]) St.-Arch. Düss. Or.-M. Ldsh. F.-S. 8d. 247. — [162]) ebd. 8d. 257. — [163]) ebd. 8d. 289. — [164]) ebd. 8d. 303. — [165]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. Nr. 23. S. 262.

in denen Neuenahr am 21. Aug. 1571 seine articulata gravamina[165a]) nochmals schriftlich vorbrachte, dauerten bis 1574 und schlossen am 29. April dieses Jahres mit dem Endurteil:[166])

In Sachen Hern Hermanns Graffen zu Newenar, Appellanten, einswider Hern Johannssen Graffen zu Nassaw Sarprückhen, Appellaten, anderssthеils

Seind die loco articulorum repetirte gravamina, (den 21. Augusti Anno 71 einkommen) alss Vnerheblich nicht- sondern die sach von amptswegen vor beschlossen angenommen.

Daruf wird allem fürbringen nach zu recht erkant, das durch Richter voriger Instantz wol geurteilt, übel dauon appellirt vnd die sach an ermelte richter zu remittiren vnd zu weissen sein:

Also wir sie auch hiermit remittiren vnd weissen, gedachten Appellanten in die gerichtskosten an diesem Kayserlichen Cammergericht auffgeloffen, Ihme dem Appellaten nach rechtlicher ermessigung zu entrichten vndt zu bezahlen, völlig urtheilendt.

(Concordat mit dem Kayl. Original-Vrthelbrief
Felix Christoff Froberger Kayl. Cammergerichts
Lesser.)

Um diese Zeit[167]) starb Johann, Graf von Nassau und Saarbrücken, Mörs und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, der letzte der Söhne der Gräfin Katharina von Mörs und Saarwerden, ohne legitime Nachkommen, und mit ihm erlosch die saarbrückische Nebenlinie der walramischen Grafen von Nassau. Nach der Erbeinigung von 1491[168]) mussten ihre Besitzungen an die nächstverwandten weilburgischen Vettern fallen. Diese hatte auch Graf Johann in seinem Testament vom 12. Okt. 1563,[169]) das er aufrichtete, um seine drei unehelichen Söhne sicher zu stellen, mit besonderem Hinweis auf diesen Erbvertrag zu seinen Universalerben bestimmt, ihnen auch, um alle Wirrungen nach seinem Tode zu vermeiden, nach dem Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung dieses Testamentes noch zu seinen Lebzeiten am 2. Mai 1571 auf der Mühlmatte zu Saarbrücken huldigen lassen.[170]) So erbten also die Brüder Albrecht und Philipp von der Weilburger Linie der „Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken" nach dem Tode des letzten Vertreters des saarbrückischen Zweiges ihres Hauses mit dessen Graf- und Herrschaften auch die Ansprüche auf die Grafschaft Mörs und den Streit mit Neuenahr und Kleve.

Die neuen Herren erwirkten nach dem Tode des Kaisers Maximilian II. bei seinem Nachfolger Rudolph II. eine Erneuerung der alten Kommission auf den pfälzischen Kurfürsten

---

[165a]) Düss. Or.-Mörs Ldsh. Fam.-Sach. Sd. 112. — [166]) St.-Arch. Düss. Or.-Mörs. Ldsh. F.-S. Sb. 15. — [167]) 23. Nov. 1574. — [168]) s. Anhang II. Nr. XVII. — [169]) Nass. Haus-Arch. 573. Graf Joh. III. — [170]) n. Andreä, 7. Genealogiebuch. — Die Donatio inter vivos ist abgedr. Lünig: T. R.-Arch. Part. Spec. II. Cont. 2. Forts. IV. Abt. 22. Abs. 467. Johann nennt sich eingangs derselben „Graf von Mörs und Saarwerden", s. Anhang II. Nr. XVIII.

Ludwig d. d. Wien, 15. Okt. 1577,[171]) dieser sollte die Sache reassumieren, die acta wären ja ohne Zweifel noch bei seiner Kanzlei. Der kaiserliche Kommissar berief beide Parteien auf den 15. Dez. 1578 nach Heidelberg.[172]) Die nassauischen Brüder sandten Dr. jur. Joh. Gräf, Joh. Arnet und den Magister Joh. Schuch; Neuenahr aber blieb aus. Ein neuer Termin wurde auf den 23. Mai 1579 festgesetzt, auch ohne Erfolg.

Im Mörser Land waren unterdessen wichtige Veränderungen vorgegangen. Graf Hermann war am 4. Dezember 1578 gestorben. Er hatte mit seiner Gemahlin Anna, der Tochter Wilhelms des Reichen von Nassau-Dillenburg, in kinderloser Ehe gelebt. Da die Grafschaft Mörs nach der neuen Lehnskonvention von 1541 ausdrücklich als Mann- und Weiberlehen empfangen wurde, war seine Schwester Walpurgis nun seine Erbin. Diese war mit Philipp von Montmorency, Grafen von Hoorn, dem aus der Geschichte der niederländischen Erhebung bekannten Opfer Albas, verheiratet gewesen und hatte in zweiter Ehe einem entfernten Vetter, Adolf von Neuenahr, die Hand gereicht. Ihre Verwandtschaft zeigt folgende Skizze:

Humprecht II. † 1465		
Friedrich I. † vor 1470	Dietrich † 1471	
Humprecht III. † 1500	Wilhelm † 1553 in Mörs 1519—1553	
Humprecht IV. † 1546		
Adolf † 1589 in Mörs 1578—1589	Hermann † 1578 in Mörs 1553—1578	**Walpurgis** † 1600 in Mörs 1589—1600.

(cf. Hopf, S. 304. Grafen v. Are, Hochstaden, Neuenar, Ersch-Gruber, Sect. II. Bd. 9, Zeidler, Univ.-Lexikon Art. „Nuvenar".)

Dem Grafen Adolf wurde nach längeren Verhandlungen auf dem Schlosse in Kleve am 27. Mai 1579 vom Herzog Wilhelm von Kleve nach dem Wortlaut des Vertrags zugestanden[173]): dass er

Als man und momber vonwegen und zu behuiff fraw Walburgen seiner ehegemahl vor dieselbige und ihre eheliche leibserben von [Cleue] mit dem schloss, stadt und graueschafft Moers sampt allen umbliegenden dörfferen und angehörigen gerichten und gerechtigkeiten, jm lehengehörig, dergestalt belehnt werden soll, dass im fall fraw Walburg, ohne eheliche erben, von ihrem leibe geschaffen, nachzulassen, mit mit thot abgehn wurde und sonst in descendenti keine eheliche erben ferner vorhanden, dass alsdan berurte schloss, stadt und graueschafft, wie vorgemelt, mit aller besserung des lehns an stundt und ohne allem mittell hochermeltem fursten und seiner furstlicher gnaden erben und nachkommen herzogen zu Cleue heimbfallen soll.

---

[171]) Kgl. St-Arch. Düss Or. Mörs, Ldsh. F.-S. 8b. 1. — [172]) ebd. 8b. Nr. 1. S. 4. — [173]) Lac. IV. 582.

Wenn Graf Adolf seine Gemahlin überleben würde, sollte er im Falle ihres kinderlosen Todes „Moers sein lebenlanck allein leibzuchtersgeweiss einhaben, besitzen und gebrauchen", ebenso Walpurgis „da sich nach willen des allmechtigen zutruge, dass graue Adolff vor syner ehegemahel thotz verfiele"; dann aber sollte „nach ihrer gnaden absterben das utile mit dem directo dominio consolidirt sein und pleiben".

Graf Adolf erhielt ausserdem noch die Herrschaft Friemersheim, mit der sich Herzog Wilhelm nach dem Tode des letzten Lehnsträgers, des Grafen Hermann v. Neuenahr, von dem Lehnsherrn, dem Abte zu Werden (da es kein Weiberlehen war) hatte belehnen lassen, als klevisches Afterlehen, dazu noch den Wielerhoff, im Amt Linne gelegen, gleichfals zu einem gewissen neuwen und rechten manlehen.

Für unsere Frage ist noch folgender Passus des Vertrages von besonderem Interesse:

„Im fall auch die grauen von Nassaw zu Sarnwerden den vor den kayserlichen commissarien angefangenen prozess reassumieren und verfolgen wurden, sollen graue Adolff und sein gemahel nicht einwilligen, das zu nachtheil hochgedachtes fursten [Cleue] gereichen mögte; soll auch den process gegen den kayserlichen fiscal in des reichs contribution sachen, wieder angefangen, mit behulff unsers gnedigen hern verfolgen und deser graueschafft Moers halben kein stewr erlagen, sonder hierüber d. k. cammergerichtz erörterung erwardten."

Die Verhandlungen im Klever Schlosse, wo das neuenahrische Ehepaar als Gast des Herzogs weilte, waren doch nicht ganz glatt verlaufen; es wäre beinahe zu Tätlichkeiten gekommen. Als der Abt des Mörser Karmeliterklosters — wahrscheinlich im Interesse seines Klosters — gegen die reformationsfreundliche Walpurgis auftrat, brauste der seit 15 Jahren periodisch gemütskranke Herzog so gegen die Gräfin auf, dass er beinahe mit dem Schwerte auf sie losgegangen wäre.[174])

Schliesslich hatte sich denn doch alles in Wohlgefallen gelöst. Am 28. Mai wurden die Lehensreversalien ausgestellt und am 7. August 1759 nahm Herzog Wilhelm von Kleve persönlich die Eventual-Huldigung der Stadt und Grafschaft Mörs für den Fall des kinderlosen Absterbens des neuenahrischen Ehepaares entgegen[175]). Graf Adolf war damals so befreundet mit dem Herzoge, dass er diesem sogar bis Orsoy entgegenritt, um ihn für den Huldigungsakt einzuholen.

Bald darauf aber entstand Zwist zwischen Neuenahr und Kleve. Adolf fühlte sich benachteiligt und wegen seiner Grafschaft Bedbur von Herzog Wilhelm als dem Herzog von

---

[174]) nach einem Schreiben Kleves an Moritz, d. d. 18. Aug. 1600. Düss. St.-Arch. Or.-Mörs. Ldsh. Fam.-Sach. 8d. 203. — [175]) s. Anhang II. Nr. XX.

Jülich (von diesem war Bedbur lehensrührig) gegen den Grafen von Reifferscheidt nicht genügend geschützt; er klagte daher gegen den Herzog bei dem Reichskammergericht auf Verlust des dominium directum, aber ohne Erfolg, der Klever wurde von der Ladung absolviert.[176])

Graf Philipp IV. von Nassau-Saarbrücken (s. Skizze c. II. 24.) benutzte die Zeit der Spannung zwischen Neuenahr und Kleve vor und nach dem Vertrag von 1579, um mit dem Grafen Adolf wegen Mörs wieder in gütliche Unterhandlung zu treten.[177]) Graf Ludwig zu Wittgenstein wird als Vermittler genannt. Seine Bemühungen blieben aber resultatlos, ebenso die des Heidelberger Kanzlers Gerh. Pastor, der sich im Interesse Nassaus (d. d. 16. Jan. 1579) an Michael Glaser, den Sachverwalter Neuenahrs, gewandt hatte.[178]) Auch bei Kleve machten die nass.-saarbr. Brüder ihre Forderung bezüglich Mörs wieder geltend. Als Herzog Wilhelm im Oktober 1579 zur Verlobung seiner Tochter mit dem Pfalzgrafen Johann in Bergzabern weilte, schrieben sie ihm, er möge ihnen einen Termin bestimmen, an welchem sie ihm ihre Räte wegen der Mörser Angelegenheit schicken könnten.[179]) Der Herzog schlug den 9. Okt. vor. Ueber diese projektierte Zusammenkunft sind weitere Nachrichten nicht vorhanden; sie hat wohl überhaupt nicht stattgefunden. Im Juni 1580 richteten die Grafen Philipp und Albrecht wieder einen Brief an den Herzog von Jülich-Kleve mit der Aufforderung, ihnen die Grafschaft zukommen zu lassen, was der Herzog am 16. Dez. 1580 natürlich wieder abschläglich beantworten liess.[180])

Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken hatte Beziehungen zu den Kreisen um den Erzbischof Gebhard von Köln, zu dessen intimsten Freunden auch Adolf von Neuenahr gehörte.[181]) Beide, Albrecht und Adolf, hatten eine persönliche Besprechung wegen Mörs. Albrecht schreibt darüber seinem Bruder Philipp d. d. Köln, 3. Jan. 1583, Adolf sei zur gütlichen Behandlung der Streitsache bereit, Philipp solle seine Räte auf den 26. Januar nach Bonn schicken.[182]) Dem Grafen Philipp aber war dieser Termin ungelegen; er schrieb am 13. Jan. 1583 zurück, man möge sich doch eines andern gemeinen Tags vergleichen. Auch diese Anregung verlief im Sande.[182])

[176]) s. Anhang II Nr. XXI. — [177]) Kgl. St.-Arch Wsbdn.: E. 3. 3. 35. — [178]) ebd E. 3. 3 34 u. 35. — [179]) ebd. E. 3. 3. Nr. 23, 266. — [180]) ebd. E. 3. 3. 40. — [181]) Bei Lac. IV. 599 heisst es: „— herr Adolff graue zu Newenahr, bei dessen gnaden und seiner gnaden gemahlin der auch wolgebornen frawen Walpurgis grauinnen zu Newenahr und Mörs sich wolgemeltes frewlein von Mansfelt binnen Mörs eine zeit hero verhalten und herr Gebhardt Truchsess sich daselbst oft finden lassen“. — [182]) Kgl. St.-Arch. Wsbn. E. 3. 3. Nr. 23. S. 266 ff.

Adolf von Neuenahr trat nach dem „Kölner Kriege“, in dem er die Interessen des am 22. März 1583 abgesetzten Kurfürsten (besonders bei Hüls am 17. Nov. 1583) mannhaft verfochten hatte,[183]) trotz der Abmachung des Klever Herzogs in den Kriegsdienst der Niederländer (1584), sich selbst zu grossem Ruhme; denn er war einer der erfolgreichsten Heerführer seiner Zeit in dem Kampfe der jungen Republik mit ihren spanischen Unterdrückern,[184]) seiner Grafschaft Mörs aber zu grossem Schaden; denn am 7. Aug. 1586 besetzten die Spanier Land, Stadt und Schloss des feindlichen Grafen.[185] Man liess sie — machtlos, wie man war — in Mörs ein, doch mit der Protestation, dass solche Einlassung weder dem Grafen und seiner Gemahlin, noch dem Herzog von Kleve in ihren Rechten nachteilig sein solle. Elf Jahre lang blieb die Grafschaft in spanischen Händen. Graf Adolf starb darüber 1589 am 3. Okt. in Arnheim;[186]) er verunglückte bei einer Pulverexplosion im dortigen Zeughause und wurde so plötzlich aus einem tatenreichen Leben abgerufen. Da seine Ehe mit Walpurgis kinderlos geblieben war, hatte nun seine Witwe nach dem Vertrage von 1579 die lebenslängliche Leibzucht auf die Grafschaft Mörs.

Walpurgis, die sich seither mit ihrem Gemahl in den Niederlanden aufgehalten hatte, wandte sich am 29. Nov. 1589[187]) an den Herzog von Kleve mit dem Wunsche, mit ihm wieder in ein freundschaftliches Verhältnis zu kommen und durch seine Intercession die von den Spaniern vorenthaltene Grafschaft wiederzuerhalten; das Mörser Land sei ja in beschwerliches Kriegswesen geraten; sie hätte das nicht gern gesehen, aber als schwaches Weibsbild auch nicht hindern können. Am 13. Dez. 1589[188]) schrieb man von Kleve aus in ihrem Interesse an den Kurfürsten von Köln, ihn ersuchend, die Sache der Gräfin bei dem Herzog von Parma, dem spanischen Statthalter, zu befördern. Walpurgis muss in der Fremde in grosse pekuniäre Schwierigkeiten geraten sein; sie benachrichtigte Kleve am 21. Febr. 1590,[189]) die Spanier hätten ihr antworten lassen, sie erhalte Mörs nicht zurück, weil sie sich bei ihren Feinden aufhalte, sie sei ja nicht abgeneigt, in Kleve oder sonstwo ihren Wohnsitz zu nehmen, befürchte aber der Creditoren Anfechtung. Am 17. April 1590 liess sie offiziell um Belehnung mit der

[183]) Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren von Moers. Düss. 1845. S. 140. — Lac. IV. 587 u. 599. — [184]) Merteren, Historische Beschrbg. des niederl. Krieges 1560—1620. Deutsch 1627. — [185]) Düss. Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 20. Lit. K. — [186]) Arnheim ist die Hauptstadt von Geldern, dessen Statthalter Gr. Adolf seit 1584 war. — Ueber seinen Tod: Meteren. a. a. O. S. 275. — [187]), [188]), [189]) Kgl. St-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs Ldsh, Fam.-Sachen 20 K.

Grafschaft Mörs bei Kleve ansuchen. (s. Anhang II. Nr. XXII.) Kleve ermahnte auch die Spanier[190]), die Feste zu räumen, erhielt aber darauf am 19. März 1591 von dem Herzog von Parma die Antwort, er könne seine Garnison nicht aus Mörs abführen, da sich sonst der Feind dieses Schlosses bedienen werde, indessen solle durch die Besetzung im geringsten nichts präjudiziert werden.

Die Gräfin von Neuenahr fand als Witwe zweier um die niederländische Freiheitsbewegung hochverdienten Männer, der Grafen Hoorn und Neuenahr, willige Förderung bei den Generalstaaten. Diese liessen am 25. März 1592 Kleve und Köln auffordern, der Gräfin Walpurgis ihre bisher vorenthaltenen Güter zu restituieren, sonst würden sie für dieselbe, die unter ihrer Protektion stehe, das jährliche Einkommen an den klevischen und kölnischen Eingesessenen durch Exekution eintreiben.[191])

Was aber konnte Kleve gegen die nicht freiwillig abziehenden Spanier in Mörs tun? Sollte es sich in den Krieg zwischen den Niederländern und Spaniern mit bewaffneter Hand einmischen zu Gunsten der Walpurgis, deren Gemahl ja seinerzeit die Besetzung der Grafschaft durch die Spanier selbst verschuldet hatte? Das verbot den klevischen Räten, die vom 13. Dez. 1591 ab für den damals ganz geistesschwachen Herzog Wilhelm und seit 5. Jan. 1592 für dessen ebenfalls geisteskranken Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm die Regierung führten, ihre eigentümliche Stellung und die ganze politische Lage am Niederrhein.[192]) Sie konnten und mussten damit zufrieden sein, dass die spanische Okkupation von Mörs für niemand ein Präjudizium sein sollte.

Die Gräfin schien sich auch damit zufrieden zu geben. Sie schrieb am 23. Febr. 1594 an die klevischen Räte, man möge ihr mitteilen, was in künftiger Zeit zu den Appendent- und Pertinentien der Grafschaft gezählt werden solle, sie wolle, um sich ihrer Schulden zu entledigen, einige ihr eigentümliche Güter verkaufen. Man antwortete ihr darauf am 17. März 1594, dass von besonderen Stücken, die nicht lehnsrührig seien, in Kleve nichts bekannt wäre.[193])

Nach einigen Jahren kam Walpurgis infolge des wechselnden Kriegsglücks endlich wieder in den tatsächlichen Besitz der Grafschaft. Die Niederländer belagerten unter dem Prinzen Moritz von Oranien das Schloss vom 28. August bis zum 3. September 1597, worauf es der spanische Kommandant

---

[190]), [191]) Kgl. St.-Arch. Düss: Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 20 K. — [192]) cf. Ritter, Deutsch. Gesch. 1555—1648. III. S. 126 ff. cf. auch Lac. IV. Einleitung S. XXII. — [193]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-

Andreas de Miranda gegen freien Abzug übergab.[194]) In einem Vertrag wurde der Gräfin Walpurgis von beiden Seiten Neutralität zugebilligt.

Prinz Moritz zog darauf die niederländischen Truppen ebenfalls aus Mörs,[196]) in dem die alte Gräfin, reich an Leiden und Erfahrungen aus den Niederlanden zurückkehrend, nun ihre Residenz aufschlug.

Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken war bereits 1593 gestorben, drei Söhne, Ludwig, Wilhelm und Johann Casimir, hinterlassend (s. Skizze S. 54). Am 20. Okt. 1595 erwirkte sein Bruder Philipp für sich und im Namen seiner Neffen und Mündel gegen Neuenahr und Kleve bei Kaiser Rudolf II. eine neue Kommission, die V.[195]). Kommissar wurde der Kurfürst Friedrich von der Pfalz.

Philipp hatte damals auch zugleich um Verleihung der Grafschaft Mörs nachgesucht, was ihm der Kaiser am 26. Okt. 1595 in einem Revers (s. Anhang II) bestätigen liess, wenn er auch „auss bewegenden Ursachen nach der Zeit Bedenckens, ihme dieselbst zu verleihen". Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Ursachen des „Bedenckens" weniger im Gebiete des Rechtlichen als in der Richtung der kaiserlichen Politik am Niederrhein sucht.[196]) Rudolf erstrebte den demnächstigen Heimfall der jülich-klevischen Länder an das Reich nnd wollte Mörs dabei natürlich nicht missen.

Der Rechtsstreit um Mörs nahm seinen Fortgang, langsam und dazu von der klevisch-neuenahrischen Seite mit allen Mitteln noch aufgehalten, wie vorher. Der Pfälzer Kurfürst hatte eine Tagfahrt nach Heidelberg auf den 31. Januar 1597 festgesetzt.[197]) Auf dieser wiesen die Advokaten der klevischen Regierung (die auch ein Schreiben der Gräfin Walpurgis — damals noch in Utrecht — präsentierten [198]), nach welchem diese, weil sie keinen Bericht von den actis in ihrem durch die Kriegswirren zerstreutem Archive habe, um copiam actorum et tempus deliberandi ersuchte) darauf hin, dass die umstrittene Grafschaft ja tatsächlich in den Händen der Spanier sei; übrigens leugneten sie überhaupt die Gültigkeit der Citation, da in dem kaiserlichen Kommissionsdekret die Gräfin

Mörs, Ldsh. F.-S. 20 K. — [194]) Meteren, hist. Beschrbg. des niederl. Krieges, 1627 S. 807. Die Kriegsmacht des Prinzen Moritz betrug 60 Fähnlein Fussvolk, 31 Cornets Reiterei. — [195]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 86. Nr. 4. S. 28. — [196]) ebd. 20 K. — [196]) Haeften sagt Z. f. Berg. G. V. II. S 212: Im Grunde war es der Kais. Kommissar und der Prager Hof, der die Politik unserer Vereinslande unter Benutzung des Rechts eines Oberlehnsherrn und Staats-Oberhaupts wesentlich, um nicht zu sagen ausschliesslich, bestimmte. — [197]) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs, L. F.-S. 8b. Nr. 4. 32. — [198]) ebd. Nr. 8. —

Walpurgis irrtümlicherweise „Magdalena“ genannt worden war.[199])

Es blieb den Nassauern nichts anders übrig, als die Kommission umändern zu lassen. Das verzog sich bis zum 11. März 1599.[200]) Am 22. Okt. 1599 fand dann wieder in Heidelberg der erste Termin statt,[201]) in welchem der neuenahrische Anwalt, Dr. Lanonius, um 4 Monate Zeit bat, um sich zur Sache legitimieren zu können. Es wurde ihm aufgetragen, das ad proximam zu tun. Am 9. Dezember überreichte er auch seine von Walpurgis unterschriebene Originalgewalt.[202]) Am folgenden Tage übergab der nassau-saarbrückische Vertreter anstatt eines schriftlichen Rezesses das Urteil vom 22. Juni 1568. Die Verhandlungen wurden darauf vertagt.

Ehe es aber zu einem neuen Termine kam, starb am 25. Mai 1600 die Gräfin von Neuenahr auf dem Schlosse zu Mörs.[203]) Nach dem klevisch-neuenahrischen Vertrag von 1579 war die Grafschaft Mörs, da Walpurgis keine „eheliche erben, von ihrem Leibe geschaffen“, hinterliess, jetzt an Kleve heimgefallen, und am 27. Mai 1600 ergriffen klevische Räte auch wirklich im Namen des Herzogs Johann Wilhelm per notarium et testes die Possession der Grafschaft.

Da stellte es sich heraus, dass die alternde Gräfin, resp. ihre Ratgeber, in den letzten Jahren mit Kleve ein hinterhaltiges Spiel getrieben hatten. Es meldete sich auf Grund eines Testamentes und mehrfach konfirmierter Schenkungsurkunden seitens der Verstorbenen Moritz von Nassau-Oranien, der mächtige Heerführer der siegreichen und daher den kleineren Nachbarn gegenüber prätentiösen Generalstaaten als Erbe.

Im Jahre 1594 hatte Walpurgis — wie sie am 24. Februar an die klevischen Räte schrieb — daran gedacht, Güter in der Grafschaft Mörs, die nicht von Kleve lehnsrührig seien, zu verkaufen. Die klevische Antwort darauf haben wir schon kennen gelernt. Im Laufe des Jahres 1594 ward Walpurgis andern Sinnes. Sie errichtete am 28. Oktober ihr Testament[204]) und setzte darin den Prinzen[204a]) Moritz von Oranien zum Erbe ein, die Bestimmung des klevisch-neuenahrischen Vertrages v. 1579, laut welcher nach ihrem kinderlosen Tode Mörs an Kleve fallen sollte, ganz ausser acht

---

[199]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. Nr. 10. 51. — [200]) ebd. 8b. Nr. 27. 64. — [201]) ebd. 8b. Nr. 20. 71. — [202]) ebd. 8b. Nr. 23. 80. — [203]) ebd. 20. K. — [204]) ebd. Or.-Mörs. L. F.-S. Nr. 14. 2. — [204a]) Graf Moritz führte gemäss Resol. Holl. 14. Nov. 1585. Bl. 685 den Titel eines „gebooren Prinse von Oranje“; Besitzer des Fürstentums Oranien aber war (bis 1618) sein ältester Bruder Philipp Wilhelm. cf. Wagenaar,

lassend. Welche Einflüsse sie dazu bestimmt haben, ist aus den vorliegenden Akten nicht weiter ersichtlich. Die alte Gräfin, sie war damals 67jährig, stand durch ihre Familie den ottonischen Nassauern und durch die Lebensschicksale ihrer Gatten, besonders den Oraniern nahe, von Moritz hatte sie, wie sie in einer Urkunde[205]) aus derselben Zeit hervorhebt, „goode directie ende bevoorderinge met der daet altyt gespeurt ende bevonden". Am 26. Nov. 1594 überliess sie Moritz sogar die Grafschaft Mörs als „donatio inter vivos.[206]) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dies auf besonderen Wunsch des Oraniers geschah, wenigstens zeigt der (Anhang II. XXIII) mitgeteilte Brief der Walpurgis an Moritz d. d. Utrecht, 22. Nov. 1594, dass dieser an sie geschrieben und Verhandlungen zwischen beiden Teilen stattgefunden haben.

Diese Schenkung hatte aber damals noch wenig praktische Bedeutung für den Oranier, da die Grafschaft immer noch im Besitz der Spanier war. 1595 schon hatte Moritz daher versucht, Mörs in die Hände zu bekommen. Der geplante nächtliche Ueberfall missglückte aber, weil — wie Wagenaar, Vaterlandsche Historie VIII. 424 erzählt — „die aanbreekende dag den knegten spoediger overviel, dan zy gegist hadden".[206a]) Wie zwei Jahre später eine längere Belagerung von Mörs ein besseres Ergebnis hatte, haben wir schon gesehen. Nach der Einnahme von Mörs liess sich Moritz die Schenkung (d. d. Gravenhage, 3. Febr. 1598)[207]) nochmals notariell übertragen und, nachdem Walpurgis wieder ihre Residenz in Mörs genommen hatte, zum dritten Male (d. d. Delft, 29. Juni 1598),[208]) wobei die Gräfin die Versicherung gab, dass die Wiederergreifung der Mörser Regierung durch sie dem Prinzen Moritz nicht nachteilig sein solle, da sie die Grafschaft eigentlich nur für ihn administrieren wolle.

Von all diesen Verhandlungen hatten die zunächst Betroffenen, die Mörser Bürgerschaft und die benachteiligte klevische Regierung, keine Ahnung. Es war alles ganz heimlich geschehen. Erst aus einem Schreiben des Prinzen Moritz (d. d. Hage, 28. Mai 1600,[209]) das der von ihm zum Drost ernannte Rittmeister Cloudt, ein geborener Mörser, unter dem Vorwand, seine Verwandten einmal besuchen zu wollen, in die Stadt brachte, erfuhren der Magistrat und die in Mörs anwesenden klevischen Räte, dass die alte Gräfin die Grafschaft schon vor sechs Jahren dem Oranier geschenkt und in den letzten zwei Jahren nur für ihn verwaltet haben sollte.

Vaterland. Historie VIII. 106. — [205]) Lac. IV. 593. — [206]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 14. Bl. 15. — s. auch Lac. IV. 593. — [206a]) vgl. auch Meteren, a. a. O. 746. — [207]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 14. Bl. 24. — [208]) ebd. 14. 92. — [209]) ebd. 14. 59. 64. —

(cf. Anhang II. Nr. XXIV. Schreiben des Magistrats und der Bürgerschaft an Moritz. Düss. Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. Nr. 14. S. 73).

Augenblicklich war das Mörser Land zwar in den Händen Kleves, das sich auf den Vertrag von 1579 berief; Moritz war aber nicht gewillt, seinen auf ein Testament und eine mehrfach dokumentierte Donation gestützten Anspruch so leicht aufzugeben, und er fand Unterstützung durch die Generalstaaten, die den klevischen Räten am 8. Juni 1600 schrieben, sie seien Exekutoren des Testamentes der Walpurgis, Kleve solle daher dem Prinzen Moritz die ererbte Grafschaft überlassen, damit sie nicht genötigt seien, Mittel zu ergreifen, die der bisherigen nachbarlichen Harmonie nachteilig sein könnten.[210])

So war also der Oranier für die klevische Regierung ein sehr zu fürchtender Gegner. Es kam zu Verhandlungen in Emmerich Ende Oktober 1600, ohne Erfolg.[211]) Am 8. November nahm Moritz zum Zeichen, dass er gesonnen sei, seine Ansprüche auf die Grafschaft nicht aufzugeben, den Titel eines Grafen von Mörs an.[212]) Am 9. Februar 1601 entriss er den Spaniern, die noch immer das als Dependenz zur Grafschaft gehörige Krakau in Besitz hatten, auch dieses feste Schloss.[213]) Es lag für Kleve jetzt die Gefahr nahe, dass er sich mit bewaffneter Hand nun auch der Grafschaft Mörs bemächtigen werde. Kaiser Rudolf II. suchte — seiner niederrheinischen Gesamtpolitik entsprechend — den klevischen Räten in dieser unangenehmen Lage zu Hülfe zu kommen. Er erteilte am 29. März 1601 seinem Kommissar in den dortigen Landen den Auftrag, „sich zu denen Gen.-Staaten und dem Graffen Moritzen von Nassau zu erheben, von allem gewalt abzumahnen, die Restitution des abgenommenen Schlosses Krakau zu begehren und, den Herzogen in der Grafschaft Mörs inturbieret zu lassen, zu befehlen, dafern aber diese vermahnung nicht stattfinde, das extremum remedium Sequestri dem Graffen vorzuschlagen und da er auch hierzu nicht zu bewegen sei, das offene Mandatum sub poena banni zu insinuiren". (s. Anhang II. XXVII.) Am 26. April 1601[214]) erhielt Graf Simon zur Lippe, der westfälische Kreisoberst, den kaiserlichen Befehl, „dafern sich Graf Moritz dem kaiserlichen Mandat wiedersetzen und Krakau nicht abtreten solle, alssdan dem Herzog von Kleve guten beystand zu thun." Ein kaiserliches Mandat vom 29. April[215]) gebot dem Oranier

---

210) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 14. 92. — 211) Darüber Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. 82 ff.. — 212) Kgl St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs. L. F.-S. 14. 340. — 213) Meteren, a. a. O. — 9. Febr. 1601. — 214) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 20 K. — 215) ebd. —

„bei Pön des Landfriedens Krakau zu restituiren und sich aller gewaltthat gegen Meurs zu enthalten, sich vielmehr mit ordentlichem austrag rechtens begnügen zu lassen“. Eine neue Konferenz Ende Juni 1601, diesmal zu Kleve,[216]) war die Folge davon. Auch sie verlief ergebnislos. Bald darauf bemächtigte sich Moritz der Stadt Rheinbergen. Mit einer 20,000 Mann starken Armee stand er nun drei Stunden von Mörs. Am 5. August schickte er ein Schreiben in die Stadt mit der Aufforderung, sich zu ergeben, damit er nicht nötig habe, die ihm von Gott verliehenen Mittel zu gebrauchen.[217]) Der Oranier hatte laut erklärt, er sei das „Doktoren-Disputieren“ jetzt müde; es war daher klar, was sein nächster Schritt sein würde. Schon am 5 August hatte die klevische Regierung Eventualprotest gegen eine etwaige oranische Besetzung von Mörs eingelegt.[218]) Am 7. August rückte Moritz mit 20 Fähnlein Fussvolk, 18 Cornets Reitern und 12 Geschützen vor die Stadt.[219]) Der Magistrat war unter gewissen Bedingungen, besonders, „dass solches dem H. R. Reich, dem Fürsten zu Kleve als Lehnsherrn, noch allen anderen Interessenten zu nachteil nicht solle verstanden werden“, am 12. August bereit, sich dem Oranier zu unterwerfen.[220]) Am 16. August 1601 nahm Moritz dann Mörs in tatsächlichen Besitz. Namens des Herzogs Joh. Wilhelm protestierten die klevischen Räte, erklärten, „animum possidendi zu continuiren, Schimpfs und schadens halber alle Mittel sich zu reserviren“.[221])

Was vermochten sie aber gegen den mächtigen Oranier, gegen den selbst die drohenden Worte des Kaisers ohne ernstliche Folgen verhallten! —

Wie verhielt sich nun Nassau-Saarbrücken zu diesen Vorkommnissen?

Die walramischen Grafen hatten von diesen Ereignissen und den Absichten ihres ottonischen Vetters von verschiedener Seite, sogar von Angehörigen des Dillenburger Hauses Kenntnis erhalten.[222]) Graf Ludwig II., dem sie das Ausfechten der Mörser Streitsache notariell übertragen hatten[223]), protestierte mit seinem jüngeren Bruder Joh. Casimir[224]) am 8. März 1601 in einem Schreiben an den Herzog von Kleve energisch gegen einen etwaigen Vergleich mit Moritz, der ihre Rechte berühre.[225]) Auch an den oranischen Vetter selbst wandten

[216]) St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. Nr. 14. 532. — [217]) ebd. L. F.-S. 20. K. — [218]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 20. K. — [219]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E 3. 3. — [220]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 14. 416. — [221]) ebd. L. F.-S. 20. K. — [222]) Georg v. N.-Dillenburg war der Schwiegersohn Philipps IV. v. N.-Saarbr. Brief: d. d. Dillbg. 26. Mai 1600. Wsbdn. E. 3. 3. 51. — [223]) St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 86. 24. 82. — [224]) Der zweitälteste Bruder Wilhelm war 1597 gestorben. s. S. 54. — [225]) s. Anhang II. Nr. XXV.

sie sich am 17. April 1601.[226]) Moritz antwortete ihnen[226a]) — es war am 29 Juli 1601 — aus dem Feldlager vor Rheinberg, er sei nicht im Besitz der Grafschaft, sie werde ihm von Kleve mit Gewalt vorenthalten, falls aber der Allmächtige ihm würde die Gnad erzeigen, dass er in rechtmässige Possession mit der Güte wiederum gestellt und redintegriret würde, wolle er sich, „in allem, das das recht und billigkeit erfordert, freund-vetterlich erfinden lassen".

Als aber nach der oranischen Besitzergreifung von Mörs doch nichts Weiteres erfolgte, veranlasste Graf Ludwig, der nach dem 1602 erfolgten Tode seines Oheims Philipp und auch seines Bruders Joh. Casimir, der alleinige männliche Vertreter des Hauses Nassau-Saarbrücken war, in der Mörser Angelegenheit beim Kaiser eine neue Kommission auf Kurfürst Friedrich von der Pfalz, diesmal gegen Moritz. (sub dato 18. Febr. 1603.[227]) Der Kurfürst, den Ludwig um „schleunige Verfahrung" gebeten hatte, antwortete ihm am 28. Juli 1603, er habe dem Oranier darüber geschrieben und, sobald Antwort einkomme, wolle er sich weiter erklären. Trotz öfteren Anfragens in Heidelberg (1603, 1604, 1607) erhielt Nassau-Saarbrücken aber keinen näheren positiven Bescheid.[228]) Am 4. Juli 1609 schrieb der Prokurator Lanojus, er habe in Heidelberg von dem Sekretär vernommen, der Kurfürst hätte an Moritz geschrieben, ob er einwilligen wolle, dass er die kaiserliche Kommission übernehme, darauf sei aber nicht die geringste Antwort erfolgt; man möge also dafür sorgen, dass der Oranier in die Kommission einwillige.[229])

Das zu erreichen war für Nassau-Saarbrücken unmöglich. Moritz war überhaupt kein Freund von Verhandlungen[230]) und natürlich dann erst recht nicht, wenn er durch dieselben nur verlieren und nichts gewinnen konnte, und ihn mit Gewalt dazu anzuhalten, dazu fehlte dem walramischen Hause die Macht; selbst Kaiser und Reich unternahmen ja nichts gegen den siegreichen niederländischen Heerführer.

Dieser war unterdessen darauf bedacht, sich in Mörs einzurichten. Am 5. Nov. 1605 antwortete er den klevischen Räten, die nun auf eine von seinen Vertretern während der früher stattgefundenen Konferenzen geäusserte Absicht, ev. Mörs von Kleve zu Lehen zu nehmen, eingehen wollten, das werde er bei den veränderten Konjunkturen jetzt nicht mehr.[231]) Die Nachricht bei Merian, Topograph. Westphalic. 88, dass 1606 ein Vergleich zwischen dem Oranier und Kleve geschlossen

---

[226]) s. Anhang II. Nr. XXVI. — [226a]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. Nr. 23. — [227]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. Nr. 23. — [228]) ebd. — [229]) ebd. — [230]) cf. Müller, „Moritz von Oranien". A. D. B. — [231]) St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 20. K.

worden sei, nach welchem die Stadt Mörs neutral bleiben, das Schloss aber von Moritz mit 200 Söldnern besetzt werden und nach seinem Tode an Kleve fallen solle, lässt sich nicht archivalisch belegen. Sie beruht auf einem während des oranischen Successionsstreit mehrfach erwähnten, aber historisch höchst unzuverlässigen Traktat, „Public Gebet“[232]) genannt.

Der jülich-klevische Erbstreit, der nach dem Tode des geistesschwachen Herzogs Joh. Wilhelm[233]) zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg ausbrach, begünstigte das Festsetzen des Oraniers. Am 16. April 1614 kaufte er das Karmeliterkloster zu Mörs für 22 000 Goldgulden.[234]) 1615 hören wir von einem geplanten Revers zwischen dem Erben des Herzogtums Kleve, dem Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg, und Moritz wegen der Grafschaft Mörs. Nach einer Mitteilung Dohnas vom 1. August 1616 ist er aber nicht vollzogen worden.[235]) Am 29. April 1621 wurde auf Ansuchen Georg Wilhelms, als damaligen Herzogs von Kleve, ein neues Mandat gegen den Oranier erlasssen. Dieser blieb aber bis zu seinem Tode (23. April 1625) ruhig im Besitz der Grafschaft Mörs; dann folgte ihm als Erbe (nach seinem Testament vom 13. April 1621[236]) sein Bruder Friedrich Heinrich, nun alleiniger Herr des ganzen grossen oranischen Besitzes. 1636 und 1641 hätte dieser gern die Grafschaft Mörs als Reichslehen empfangen, um darüber mortis causa sicher disponieren zu können; der Kaiser Ferdinand liess ihm am 19. März 1646 auch im günstigen Sinne antworten, unterliess die Belehnung aber auf ein Gutachten des Grafen Trautmansdorff hin, der ihm „am 3. April 1646 riet,“ weilen der Prinz Friedrich Heinrich sich noch immer gegen den Kaiser mit Rat und Tat „gebrauchen lasse,“ mit der Kais. Resolution zurückzuhalten, bis man den effectum seiner guten intention sehe.[237]) Friedrich Heinrich starb aber schon am 12. März 1647. Sein Sohn Wilhelm II. wurde sein Nachfolger. In einem Schreiben vom 2. April 1647 zeigt sich der Kaiser ihm geneigt, die Grafschaft ev. zu einem Reichsherzogtum zu erheben und den

---

[232]) cf. darüber: St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 160; u. a. heisst es in dem „Public Gebet“: Dit Graffschafft Meurs is van Graff Willem tot Wiet op graff Willem tot Nieunar, en Sarwerden aen Graff Jan tot Nassau (!) gekomen. Twaren alle Rychsleenen (!). — Anno 1601 heeft den Hertogh van Gulich ende Cleve zyn recht of pretensie omtrent dese Heerlichkeit willen verfolgen ende heeft over sulcks dit gewest nevens de Hoefplats met gewelt (!) ingenommen. Daerna wert anno 1606 derover eene vergelycking getroffen, dat de statt Meurs neutral soude syn ende het slot van Printz Mauritz beset worden met 200 soldaten ende dat naer desselfs doit dit gewest aen Clef soude vallen. (?) — [233]) 25. März 1609. — [234]), [235]) St.-Arch. Düsseld.: Or.-Mörs. L. F.-S. 20. K. — [236]) s. Anhang III: B. III. 1. — [237]) St.-Arch. Düss.: Oran.-Mörs. L. F.-S. 20. K.

Oranier damit zu belehnen.[238]) Derselbe Plan wird auch in der am 8. Januar 1647 zu Münster zwischen Spanien und Oranien abgeschlossenen Konvention erwähnt.[239]) Er ist aber nie realisiert worden. Am 6. Nov. 1650 starb Wilhelm II. noch ohne Leibeserben. Da zeigte sich der Rechtsnachfolger der Klever Herzöge, der grosse Kurfürst von Brandenburg, auf dem Plan.

Er hatte nach Beendigung der langjährigen Kriegswirren am 14. Sept. 1649 in einem Schreiben an seinen oranischen Schwager auf den alten Streit um Mörs und die abgebrochenen Unterhandlungen hingewiesen und vorgeschlagen, „zur gütlichen communication eine neue tagleistung" anzusetzen.[240])

Dass Wilhelm II. darauf eingegangen, wird uns nicht berichtet. Jetzt nach seinem Tode liess Friedrich Wilhelm, „weil man noch nicht wisse, ob des Princen hinterlassene Wittib schweren leibs und also hoffnung zu Erben sey", am 9. Nov. 1650 notariell von Mörs für Brandenburg-Kleve Besitz ergreifen, doch unter der Erklärung, dass es dem Hause Oranien zu keinem Abbruch gereichen solle[241]) (sein Sohn war ja nach dem Testamente seines Schwiegervaters Friedrich Heinrich jetzt eventuell der oranische Universalerbe). Fünf Tage später (am 14. Nov.) erblickte Prinz Wilhelm (III.) das Licht der Welt. Der grosse Kurfürst, der als naher Verwandter sein Mitvormund wurde, zog aus der erwähnten Besitzergreifung keine Konsequenzen. Er erkannte seinem Neffen am 26. Febr. 1678 sogar den Titel eines Grafen von Meurs zu, den er selbst nicht mehr führte.[242]) Dass er aber doch nicht gesonnen war, auf die von seinen Vorgängern im Herzogtum Kleve prätendierten Rechte über Mörs zu verzichten, zeigen Schritte, die er vorher und auch nachher noch getan. Als er sich mit seinem Partner in der jülich-klevischen Erbschaft, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, 1666 endgültig vertrug, liess er sich in einem Geheimartikel am 9. September als Rechtsnachfolger Kleves die Grafschaft Mörs besonders zusprechen, die „sobald es sein Churf. Durchl. gutbefinden und es füglich geschehen könne, wieder eingezogen werden solle". Der Neuburger versprach ihm dazu „alle assistance". (s. Anhang II. Nr. XXX.) Und als am 11. Aug. 1671 Oranien für Mörs Sitz und Stimme auf dem niederrheinisch-westfälischen Kreistage erhielt, geschah es unter der ausdrücklichen Wahrung „des dem Hause Jülich-Cleve wegen Mörs kompetierenden Rechtes". (Wsbdn: E. 3. 8. IV.)

---

[238]) St.-Arch. Düss.: Oran.-Mörs, L. F.-S. 20. K. — [239]) abgedr. Lünig, T. R.-Arch. Spec. Sec. I. 704. — s. Anhang II. Nr. XXIX. — [240]) St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs, L. F.-S. 20. K. — [241]) ebd. — [242]) ebd.

Der Nachfolger des grossen Kurfürsten, Friedrich III., der spätere König Friedrich I., sah sich als dereinstigen oranischen Universalerben an und hatte keine Ursache, dem oranischen Recht auf Mörs in seiner Eigenschaft als Herzog von Kleve entgegenzutreten. Er überliess seinem oranischen Vetter sogar noch einige in der Grafschaft Mörs gelegene klevische Güter (4. März 1691.)[243] Nicht Mörs allein wollte Friedrich erlangen, auf die Erwerbung der ganzen oranischen Erbschaft ging seine Politik. Dieser Blick auf das Ganze erklärt es auch, dass in der preussischen Besitzergreifungsurkunde bezüglich der Succession in Mörs in erster Linie das oranische Erbrecht betont wird.

So verhielt sich Kleve-Brandenburg-Preussen im Laufe des 17. Jahrhunderts gegenüber den oranischen Inhabern der Grafschaft Mörs, die ihr Besitzrecht von den Neuenahr herleiteten, aber nicht wie diese die klevische Lehnshoheit anerkannten.

Was tat nun Nassau-Saarbrücken, der alte Gegner Neuenahrs und somit auch jetzt der Oranier, in dieser Zeit?

Nach 1609 hören wir längere Zeit nichts mehr von offiziellen Schritten der Walramer gegen ihre ottonischen Vettern in Mörs. Zu gütlichen Verhandlungen hatte die Gegenseite keine Lust und mit Gewalt, wie sie Nassau-Saarbrücken zu gebote stand, war gegen die mächtigen Oranier nichts auszurichten. Aber erst 1616 kündigte Graf Ludwig II. dem in dieser Angelegenheit engagierten Advokaten seine Bestallung,[244] und dann kam der dreissigjährige Krieg mit seinem grossen Elend für das Nassau-Saarbrücker Land und seine Regentenfamilie.[245] „Ein Krieg brach darauf über den andern herein" (cf. Lehnsmutung Walrads). In erster Linie aber war es in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die hervorragende Stellung Wilhelms III., des grossen oranischen Vetters, in der sich auch die Walramer sonnten, und dessen Gunst für ihre persönlichen und ihre politischen Angelegenheiten von so grosser Bedeutung war, was für Nassau-Saarbrücken ein Hervortreten mit der Mörser Prätension unrätlich erscheinen liess.

Wenn auch die Zeitumstände eine weitere Geltendmachung der nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs im 17. Jahrhundert nicht zuliessen, so ward diese von den Vätern ererbte Prätension bei den Walramern aber trotzdem nicht vergessen.

---

[243]) St.-Arch. Düss.: L. F.-S. 20. K. — Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700. Berlin 1867. S. 545. — [244]) St.-Arch. Wiesbaden: E. 3. 3. Nr. 23. — [245]) Keller, Drangsale des nass. Volkes.

Dafür sorgte vor allem Johann Andreä,[246]) nassau-saarbrückischer Registrator und Bibliothekar unter dem Grafen Ludwig II. und dem ältesten seiner Söhne, Wilhelm Ludwig. Er war schon unter Albrecht, dem Vater Ludwigs, in walramische Dienste getreten und kannte demnach den Mörser Streit aus den Anfängen seiner eigenen Amtstätigkeit her. Als die Wechselschläge des dreissigjährigen Krieges die walramischen Grafen mehrmals zur Flucht und Verlegung ihrer Archive zwangen, machte sich Andreä um die Sicherung und Sichtung der Akten sehr verdient. Er verfasste in Metz — wo er mit dem Senior des Hauses (s. Einleitung c. I. S. 13) weilte — auf Grund der geretteten Archivalien eine mehrbändige Genealogie des walramischen Hauses mit einer Fülle historischer Notizen. Sie ist bis jetzt nur handschriftlich vorhanden und zwar im Original im Staats-Archiv zu Wiesbaden und in Abschrift im nassauischen Hausarchiv zu Weilburg. Da eine grosse Anzahl Akten, die Andreä noch vorgelegen haben, heute nicht mehr aufzufinden sind, ist dieses Werk von hervorragender Bedeutung für die Geschichte Nassaus. Im 7. Bande des „Genealogiebuches“ bringt Andreä auch Nachrichten über den Ursprung und die seitherige Verfechtung der Mörser Prätension des Hauses Nassau-Saarbrücken, die sich bei einer Nachprüfung an der Hand von Akten der Gegenseite (St.-Arch. Düsseldorf, Oranien-Mörs: Landesherrl. Fam.-Sach. 8. 4 Vol.) als sehr exakt und zuverlässig erwiesen haben.

Das Werk Andreäs ist sämtlichen zeitgenössischen walramischen Agnaten[247]) gewidmet. Als diese im Jahre 1656 auf Anregung des Grafen Johann von Idstein das nassau-saarbrückische Hauswappen revidierten,[248]) wurde auch der

---

[246]) Ueber Andreae cf. Kremer, Entwurf einer genealog. Gesch. des ott. Astes des Sal. Geschl. Wsbdn. 1779. § 10. S. 15. — [247]) Folgende Skizze gebe eine Uebersicht derselben und der folgenden Generationen:

Gr. Ludwig II. † 1627.

1. Gr. Wilh Ludw.-Saarbrücken † 1640 — 2. Gr. Johann-Idstein † 1668 — Gr. Ernst Casimir-Weilburg † 1655

Ottweiler: 3. Gr. Joh. Ludwig † 1690 — Saarbrücken: Gr. Gustav Adolf † 1677 — Usingen: 4. Fürst Walrad † 1702 — Fürst Georg August Samuel † 1721 — Gr. Friedrich † 1675

5. Graf Friedr. Ludwig † 1728 — Gr. Ldwg. Crafft † 1713 — Gr. Carl Ludwig † 1723 — Fürst Wilh. Heinr. † 1718 — Gr. Joh. Ernst † 1719

NB. Die Ziffern bezeichnen die Folge im Seniorat des Hauses Nassau-Saarbrücken.

[248]) Hdschr. Nachlass v. Preuschen: Das Herzogl. Wappen betr. Korrespondenz wegen Einrichtung des Nass.-Saarbrück. Wappens nach geschehenem Zuwachs mehrerer Landen. 1655—60.

Grafschaft Mörs darin ein besonderes Feld eingeräumt[249]) und damit die Prätension nach der damaligen Anschauung vor aller Welt dokumentiert.

. Ein weiteres Zeugnis dafür, dass man auf den Gedanken, Mörs doch noch einmal erlangen zu können, im Hause Nassau-Saarbrücken noch nicht verzichtet hatte, liefert auch folgender bei den Akten (Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 3. 69) befindlicher Entwurf eines Briefes an die Gräfin Clara Elenore, die Witwe des am 9. Okt. 1677 bei Kochersberg gefallenen Grafen Gustav Adolf zu Saarbrücken, damals Regentin für ihre unmündigen Söhne:

Ahn die frau gräffin zu Saarbr. Hgr. g.

Nachdem Ich dieser tagen in Durchlessung des Saarwerd. Genealogien Buch wahrgenommen, dass ein process wegen der Graffschaft Mörs Herrschaft Newenar vndt vnss (?) vorgewessen, Alss Ersuche Ew. Lb. somit fr. brüderl., Sie belieben, Dero Rähten anzubefehlen, Jemand über die Saarwerd. acten zu setzen, dassjenige, so von sothanem Process darunter befindlich, sonderl. einige an den Hertzog Gülch vnd Prinz Heinrichen (? Moritz!) von Oranien von Grave Ludwig in an. 1600 oder 1601 deswegen abgegangene schreiben vndt die daruff erfolgte antworten aufzusuchen, damit solche einem gelehrten. umb zu sehen, ob vor Unser Hauss diesfalss annoch etwas gutes zu hoffen, übergeben werden möchten, vnd wolte ich demjenigen, so in Durchsehung der acten sich bemühen wdt, gern eine discretion vor seine mühewaltung geben.

Kirchheim, d. 2. 7br. 1684.

(Entwurf ohne Unterschrift.)

Allem Anscheine nach ging diese Anregung von dem damaligen Senior des Hauses, dem Grafen Johann Ludwig von Ottweiler, aus. Er hatte also die Prätension seiner Vorfahren noch nicht aufgegeben, und dass Fürst Walrad zu Usingen, sein Bruder und Nachfolger im Seniorat, des Hauses Ansprüche auf Mörs in gutem Gedächtnis hatte, das zeigt sein überraschend schnelles Hervortreten mit denselben am 26. März 1702.

---

[249]) Auch Ludwig II. hatte es (wie sein Vater seit 1574 und der [alte] Saarbrücker Zweig seit 1527) geführt, cf. Preuschen, a. a. O. Notizen, das Nass. Wappen betr., aus dem Weilburger Filialarchiv Nr. 191. Faszikel I. — cf. Goecking, Geschichte des nass. Wappens. Görlitz. 1880. Tafel V. Nr. 21. Siegel einer Urkunde von 1615.
Die Schilder des damals festgesetzten Hauswappens hatten folgende Anordnung:
(nach Preuschen a. a. O.) cf. Goecking: a. a. O. Tafel VI. Nr. 2.



Saarbrücken	Saarwerden	Mörs
Weilnau	Nassau	Merenberg
Lahr	Mahlberg	

Anhang II.

I. Die Grafschaft Mörs zu Anfang des 18. Jahrhunderts.
II. Die Dispositio Friderici, 1417. 12. Mai.
III. Vertrag zwischen Vincenz v. Mörs-Saarwerden und Wilh. v. Wied wegen ev. Rückgabe der übertragenen Herrschaften, auch Mörs, an den Grafen Bernhard v. Mörs-Saarwerden. 1493. 30. Jan.
IV. Kölnisch-Mörsischer Vertrag. 1501. 12. August.
V. Mutschein, die Grafschaft Mörs betr., für Gr. Johann v. Mörs-Saarwerden. 1502. 2. Mai.
VI. Termin im Streit Wied contra Jakob v. Mörs-Saarwerden von Kurfürst Hermann v. Köln auf 5. April 1508 festgesetzt.
VII. Antwort des Grafen Jakob v. Mörs-Saarwerden auf die Klage Wilh. v. Wied.
VIII. Bericht des Grafen Jakob v. Mörs-Saarwerden an den Kaiser Maximilian I.
IX. Kaiser Maximilian giebt Joh. Ludwig v. Nassau-Saarbrücken Exspektanz auf die Reichsleben der Familie Mörs-Saarwerden. des Gr. 1508. 6. Mai.
X. Brief des Gr. Wilh. v. Wied an den Kurfürsten Jakob von Trier wegen seines Streites um Mörs mit dem Grafen Jakob v. Mörs-Saarwerden. 1509. 14. Mai.
XI. Bericht der Mörser Amtleute über die Lage in Mörs an den Grafen Jakob v. Mörs-Saarwerden. 1509. 3. Juli.
XII. Bericht des Drosten v. Mörs an den Grafen Jakob, den drohenden Ueberfall durch Jülich betr. 1510. 22. März.
XIII. Beschwerdebrief des Gr. Jakob v. M.-S. an den Kaiser Maximilian I. wegen seiner Depossedierung in Mörs.
XIV. „Alte Reime“ über die Ansprüche des Grafen Jakob v. M.-S. auf Mörs.
XV. Kaiser Maximilian I. belehnt den Gr. Joh. Ludwig v. Nassau-Saarbrücken mit den Reichsleben der Familie Mörs-Saarwerden in Gemeinschaft mit dem Grafen Jakob von Mörs-Saarwerden. 1514. 29. Jan.
XVI. Nachrichten über den Streit um die Reichsständigkeit der Grafschaft Mörs (Reichsfiskal c. Kleve).
XVII. Nass.-saarbr. Erbeinigung. 1491. 16. Dez.
XVIII. Donatio inter vivos des Gr. Joh. III. (Saarbrücker Zweig) an die Gr. Albrecht u. Philipp (Weilburger Zweig) nach vorausgegangenem Testament, gemäss der Erbeinigungen v. 1491. 1571 30. April.
XIX. Kaiserl. Kommissionsdekret für den Pfalzgr. Joh. v. Simmern. 1555. 18. Oktober.
XX. Eventualhuldigung der Mörser Bürgerschaft für den Herzog v. Kleve. 1575. 7. August.
XXI. Kammergerichtssentenz im Streit Neuenahr c. Jülich-Kleve.
XXII. Mutschein für Walpurgis v. Neuenahr wegen Mörs. 1590. 17. April.
XXIIa. Lehnsmutung des Gr. Philipp v. N.-S. bei Kaiser Rudolf II. 1595. 26. Oktober.

XXIII. Brief der Walpurgis v. Neuenahr an den Prinzen Moritz von Oranien. 1594. 22. Nov. (vor der Schenkung v. Mörs).
XXIV. Magistrat u. Schultheis v. Mörs erklären, von dieser Schenkung seither nichts gewusst zu haben. 1600. 7. Juli.
XXV. Nass.-saarbr. Protest gegen etwaigen Vergleich Kleves mit Oranien wegen Mörs. 1601. 8. März.
XXVI. Nass.-saarbr. Rechtswahrung Oranien gegenüber. 1601. 17. April.
XXVII. Instruktion für den kaiserl. Kommissar in den jülich-klevischen Landen, anlässlich der oranischen Absichten auf Mörs. 1601. 29. April.
XXVIII. Mörs unterwirft sich Moritz v. Oranien. 1601. 12. August.
XXIX. Oranisch-spanische Vereinbarung bez. des Planes, die Grafschaft Mörs zu einem Herzogtum und Reichslehen zu machen. 1647. 8. Januar.
XXX. Geheimvertrag zwischen Brandenburg und Neuburg, Mörs betr. 1666. 9. September.

I.

Die Grafschaft Mörs mit Appertinentien:

(zu Anfang des 18. Jahrhunderts.)

Grösse: c. 5 Quadratmeilen.

Einwohnerzahl (um 1725) c. 10000.

Teile:

A. Die eigentliche Grafschaft Mörs:

1. Stadt Mörs mit 7 Hunschaften (Bauernschaften) und dem adligen Gut Ter Voort.
2. Kirchspiel Homberg mit Essenberg.
3. Kirchspiel Baerl mit 6 Hunschaften.
4. Kirchspiel Eversael mit 2 Hunschaften und dem adligen Gut Wolfskuhlen.
5. Kirchspiel Repelen mit 7 Hunschaften und dem adligen Gut Stromörs.
6. Kirchspiel Neukirchen mit 4 Hunschaften.
7. Kirchspiel Vluyn mit 3 Hunschaften und dem adligen Gute Blömersheim.

B. Die Herrlichkeit Friemersheim (lehnsrührig von der Abtei Werden):

1. Kirchspiel Friemersheim mit 4 Hunschaften und dem adligen Gut Asterlagen.
3. Kirchspiel Emmerich mit 7 Hunschaften.
3. Kirchspiel Kapellen mit 5 Hunschaften und dem adligen Gut Lauersfort.

C. Die Herrlichkeit Krakau und Krefeld:
Stadt Krefeld mit der Burg Krakau und 2 Hunschaften.

D. Die Herrlichkeit Nieder-Bodberg (mit Kurköln gemeinschaftlich).

E. Die Herrlichkeit Ossenberg.

F. Die Hälfte des Fleckens Hüls (die andere Hälfte war kurkölnisch).

(nach hist.-topograph. Beschreibung der Grafschaft Mörs, von der mörsischen Regierung 1725 eingereicht, vgl. E. v. Schaumburg, Erwerbung von Mörs und Geldern, Zeitschr. für preuss. Gesch. und Ldskde. 16. S. 177.

Eine Karte Comitatus Moersensis et Annexarum von A. v. Heurdt aus der Zeit Wilhelm Heinrichs von Oranien bringt H. Altgelt in seiner „Geschichte der Grafen und Herren von Mörs“, Düsseldorf 1845.

II.

Die Dispositio Friderici
vom 12. Mai 1417.

NB. Das Originaldokument war trotz aller Bemühungen in den in Betracht kommenden Archiven nicht aufzufinden. Es lagen mir aber beglaubigte Abschriften aus ganz verschiedenen Zeiten vor. Diese stimmen dem Inhalte nach Wort für Wort überein, weichen aber nach der Orthographie des jeweiligen Abschreibers in der Schreibung der einzelnen Wörter etwas von einander ab.

Die in der nass.-saarbrückischen Deduktion mitgeteilte Fassung (sie ist daraus in Fabers „Staatskanzley“ und Lünigs „Teutsches Reichs-Archiv“ übergegangen) bringt mehrere sinnentstellende Schreibfehler.

Die nach einer beglaubigten Klever Kopie gefertigte, von Stetter im Jahre 1712 den Generalstaaten präsentierte Abschrift lautete:[1])

Wir, Friedrich Graeffe tho Moers, thuen kund allen leuten, dat wy mit raet und guetduncken unser herren freund und mage, umb tho verhuiden alle twist und zanck, dat tuischen unseren soenen Friederichen, Johanssen, Walraven und Henrichen auffstaen und kommen möcht, na dem dat wy van Goetz gnaden verhenknisse van erdtrich gescheiden weren, die vorgeschreven unsere soenen gescheiden hebben und scheiden sie vermitz brieffs van allen goet, slossen, landen und leuten, dat ihn anfallen mag van (dode) vatters und mutter in formen und manieren, als hierna beschreven staen.

Vnnd wollen darumb, dat nae unsern doet Friederich, unser aldste sohn, hebben und besitten sall die graffschafft Moers, item Krackau myt der herrlichkeit Krevelt, item die herrlichkeit van Vriemersheim. Die vurschr. graeffschaft und herrlichkeit sal Friederich, unser aldste sohn, hebben nae unsern doet mit allen ihren thogehoeren, nit darvan uytgescheiden, wie die gelegen sein, hoch und neder, mit den slossen, landen, leuten, mannen, dinstmannen, gerichten, herrlichkeiten, klein und gross, wie die van unsern eltern an uns kommen syn unnd wie die beseten hebben bis uff unseren sterfflichen dagh.

Item sall Friederich, unser aldster sohn, hebben dat schloss Yssem mit allen sinnen thobehoeren, wie wy dat beseten hebben.

Item sall hy hebben alle sulcken man, als wy tegen Reinold van Eil gehalten hebben.

Item sall hy hebben Bereck, als uns des pand steit van unsern herren van Cölln mit dem Toll tho Bereck.

Item dat Leen, dat wy hebben van den Hertogen van Braband und dat man uns dar schuldig ist.

Item dat Leen, dat wy hebben van den Hertogen van Holland, hundert hollanzer gulden uit den toll tho Wandersheim.

---

[1]) Einige offensichtliche Lesefehler des Abschreibers wurden nach den andern Kopien verbessert. Die betreffenden Worte sind in Anführungsstriche gesetzt.

Hiermit sall Friederich, unser aldster sohn, afgedeylt syn van sinnen bruderen vursch. vnnd sall overgeven die graeffschafft van Saarwerden Johan, sinnen bruder, und die sall Johan, vnser sohn hebben für sin deill mit allen ihren zubehoeren, schlossen, landen und leuten nit uytgescheiden, als Friederich, vnser aldster sohn (die nun der zydt) inhefft vnnd besit, behaltlichen, dat Engelberten, vnsers sohn Friedrichen huisfr., oere tucht an die halve Graeffschafft tho Sarwerden, als sy daran betichtiget is off sy, Friedrichen, aldsten sohn, ihren man, overlefden, dat Gott verhuit.

Item sall Walraven, unser sohn, hebben die herrlichkeit und schloss Baer, Diedem vnnd Friundenstein mit der herrlichkeit van Ochten, so wie die gelegen sin mit allen ihren thogehoeren, nit darvan uitgescheiden.

Item sall Henrich, unser jungste sohn, hebben den toll toe Tielle und dartho die rhenten in den land van Kessell und van Kriekenbeck, als uns die pandt staen van unseren gnaedigen herren van Gulich und Geller, doch uytgescheiden der hoeff up der Nypen, die sollen blieven an der graeffschafft van Moers, vnnd dartho sall Friederich, unser aldster sohn, vnnd Walraven, unser sohn, mit allen aeren herrlichkeiten, gulden und rhenten nemblich Henrich vursch. geven alle jaer up St. Petersdag ad Cathedram 200 schilde, vnnd sullen hem die alle jaer woell bethalen bis tot der tyt, dat sy hem geworben an geistlichen rhenten tausend rheinische gulden, die er hebben und besitten mag, sonder dat hy verbunden sall wesen, sich laten tho „weihen vorter mittlertit"; vnnd sullen die drey ander bruder einjeglich dem andern treulich helpen und raten mit allen flyt und so sy Henrichen solche geistliche rhente geworffen hebben, so en sullen sy, Friedrich und Walraven, nit langer verbunden wesen, die 200 schilt tho geven, als vursch. steit.

Vnnd in sulchen formen und manieren sullen unsere sohnen vursch. gescheiden und gedeilt sin van allen landen, herrlichkeit, gulden und rhenten, die „inen anfallen" mügen van vatter und mutter.

Ouch ist mitgeordinieret:

off Gott syn gebott dede, dat Friederich, unser aldster sohn, staerff sonder menlich geboert van hem blieven tho leven, so soll sin land, leut und herlichkeit, gulden und rhenten, die er achterliet, sterven und fallen up den negsten aldsten bruder, van bruder tho bruder bis an hem, die menlich geboert hedt und achterliet, die dann sonder gefahr und ansprack der ander bruder der land und herrlichkeiten, als er die achter gelaten het, gebrauchen und sollen die dochter, die darvon weren bleven, richten und bestaden, als dat gebueret und best mögten;

sturff ouck der ander bruder einig, als bey nahmen Johann, Walraven vnnd Henrich sunder männliche gebuhret van ihnen bleivende, des deylung, als vursch. steit, sall weder fallen an den aldsten broder off an dengoennen, die die graeffschafft van Moers hed vnnd besit, hed ouck ir einer dochter, die van innen blievend, die sullen uitgericht vnnd bestadet werden, als furgesch. staet, vnd dat sall dergoen doen, dem die deilungh angefallen und gestorven were van desswegen.

Item en sall „sich vnser sun vursch. gein enthiligen mit unedlem wyue tho nehmen", were aver sach, dat ihr einer dat dede, der sall enterfft sin und die andere brüder sollen hebben und besitten, dat wy hem allso thogedeelt hebben.

Ouch wollen wy mit, so welcker unser sohne vurgesch. die graeffschafft van Moers besit vnnd beerfft, dat die der graeffschafft van Moers vurgesch. nit tho leen entfangen sall van den Graffe van Cleve

und sall dat verhalten und verthedigen und dartho solle alle unsere sohne manlich dem andern treulich helpen, dartho verandworden und to beschütten.

und hebben darumb tho einer urkund der warheit unseren segel an desen brieff gehangen und hebben fortgebeden den hochgebohren fürsten, unsern lieven gnadigen herren von Gülich und Gelder, want tet mit sinnen wissen und raet geschiet ist, und herr Henrich, herr tho Gehmen, wann tet ouch mit sinnen wissen geschied ist, dat ihr segelen aen dessen brieff wollen hangen; dat wy, Reinolt, von goetz gnaden herzog van Geller und Gullich und graff tho Zutphen, und ich, Henrich herr tho Gehmen, bekennen, dat wy sul. gern gedaen hebben, um bitt willen herren Friederichs graven van Moers, und want wir, Friederich, aldste sohn tho Moers, Johann, Walraven und Henrich, sohn tho Moers, gebrüdere, der vurschreven scheidung und deilung gehorsam wesen willen vnnd die ouch gesickert, gelaefft und mit upgerichten fingern liflich tho den heiligen gehorsamb tho wesen hebben geschworen und die vollkommlich tho halden; so hebben wy mallich vor uns unsere segeln an diesen brieff gehangen.

Gegeven in dem jahr vnsers herren Dusent vierhundert und seventhien jahr up den twelfften dag in den May.

Obstehend abschrifft stimmt mit dem Clevischen Archivo überein.

A. Wusthaus Dr. K. Archivar mpp.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 1. 31. und E. 3. 20. I. 180.)

NB. Eine andere Kopie (Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 8. II. 36.) [für Neuenahr angefertigt am 10. Febr. 1559.] trägt die Unterschrift:

Consentit cum vero suo originali, ego Mathias Rhodler Doctor, Cancellarius Simeriensis, propria manu mea protestor.

(Ebenso: Düss. Arch. Or.-Mörs, L. F.-S. 8a S. 42.)

Demnach hat während des Rechtsstreites vor der kaiserlichen Kommission die Urkunde noch im Original vorgelegen.

III.

Graf Wilh. v. Wied verpflichtet sich zur ev. Rückgabe der ihm übertragenen Herrschaften (auch der Grafschaft Mörs) an den Grafen Bernhard. (1493, 30. Januar.)

— — Ouch bekennen wir, graue Vincent ind graue Wilhelm vurhs., so balde als unse soen ind swaeger graue Bernhart vurhs. zo lande qweme, das yeme der almechtige got in kortzem verguenen wille, vnd mit vns, graue Wilhelm, nyet zo gelicher deillonge der lantschafften, vnss graue Wilhelm as vurhs. oeuergeuen — — (folgt Aufzählung) — — as broeder staen, sunder die zo synen henden hauen wulde, so ist nu oeuermitz die frunde zo allen deyllen vmb mircklicher vrsachen willen, so wi, graue Wilhelm van Wede, de vurgent. graeffschafften, land, pantschafften ind vorderongen hiebeneden ind bolchen dabaeuen annoimen ind innhain oeurmitz vnss hrn maghe ind frunde verdedingen ind verantworden sullen, gutlich ind vestlich verdragen, dat vnsse soen ind swaeger, graue Bernhart vurhs., vnss, Wilhelmen grauen zo Wede, ee dan wir die slosse, lande, pantschafften vnd vorderongen vurhs. oeuergeuen ind resigneren sullen en duruen, as vur gebreche vnss hillichsgelds, sorghe, last ind arbeit versorgen ind betzaelen oder zome mynsten

na noitturfft saell versichern zwensich dusent enckell bescheiden oeuerlensche rinsche goldt gulden Churfurst Menzen by Ryne, vnd ahs balde die versicheronge de maissen gescheit ist, so sullen ind willen wir, graue Wilhelm van Wede vurhs., dem vurgnt. vnssen swaeger graue Bernhart oueriyuen ind zo synen henden resigneren die obgnt. slosse, lende ind pantschafften, so wir die ahsdann inhedden eyn mit den vorderongen ind schoult, die ahsdan noch nyet ingefordert, betzeelt noch ingemaent were. Ouch soll vnsse soen vnd swager graue Bernhart asdan up sich nemen alsulche schoult, die zo der tzyt van der vurhs. ouergeuen beschreuen schoult noch vnbetzaelt stonde. — —

Als Zeugen treten auf: Philipp, Graf zu Vierneburg, zu Nuwenar etc., Johann Herr zu Ronckell, Johann Graf zu Wied, Herr Bertram von Nesselrode und Herr Heinrich zu Hompesch.

Gegeuen in den jarn, as man schreiff na der gebuert vnhsers hrn dusent vierhondert vnd drey vnd nüntzich vp Donrestag sent Paulletz auent. conuersion. (30. Jan. 1493.) (7 Siegel.)

(Kgl. St. Arch. Düsseldorf: Mörser Urkunden Nr. 100.)

IV.

Kölnisch-mörsischer Vertrag.

(1501, Donnerstag nach St. Laurentius [12. Aug.].)

Wir, Hermann, von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Cölln Ertzbischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Hertzog zu Westphalen und zu Engern, der Kirche zu Paterborn Administrator etc., thun kund, dass wir den Edlen, unsern lieben Getreuen, Johann, Grafen zu Meurs und Saarwerden, zu unserm Rath und Diener aufgenommen, also dass er uns, so wir ihn erfordern, getreulich rathen und dienen soll, unser bestes zu werben und Schaden zu warnen, nach allen seinem besten Verstande und Sinnen und nunfort (in) seinem Schloss, Stand und Grafschafft zu Meurs und anders er nun ererbet hat, von ihme oder seinem Erben nicht gestatt soll werden, heimlich oder offenbar unsers Stiffts Unterthanen, Verwandten und die uns zu verthädingen stehen, in einiger Weise von jemands, wer der sie, der er mächtig ist, beschädigt oder aber gegen die unsern obgemeldt verthädingt oder enthalten werden, sondern unsers Stiffts Cölln Unterthanen und Verwandten schützen und schirmen, gleicherweise als ob sie seine eigene Unterthanen und Verwandten wären, beheltlich doch einem jeden — — —, wie die einem jeden von Alters herkommen, zustehen und sich billich gebührt; als uns der bemeldte Graf Johann alles, wie ob. geschrieben, mit seiner Hand geben und treuen gelobt, darnach mit uffgerichteten Fingern gestabts Eydes würcklichen zu Gott und seinen Heiligen geschwohren hat, allezeit zu halten, sonder einiger Wiederrede zu vollenziehen, unverzüglichen zu halten.

Und damit obangeschrieben Graf Johann uns desto stattlicher und förderlicher geraten und dienen möge, auch desto williger sei, so haben wir ihme wiederum geredt, gelobt und versprochen, gereden und geloben und versprechen Ihme in Krafft dieses Briefs sein Schloss und Stadt Meurs nun hiervor und allewege vor aller Gewalt, ausgescheiden die Röm. Königl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, wo wir vorgeschriebenen Grafen Johannes zu rechte mächtig seyn, und wo er sich das auf uns verbieden würde, vor aller Gewalt als unser eigen Unterthanen und Verwandten zu schützen

und zu schirmen. Und wolte darüber jemands den vorgeschriebenen Grafe Johann mit Heeres-Krafft überziehen oder belegen, so solten und wollten wir, Ertz-Bischoff Hermann obgeschrieben oder unser Nachkommen, Ihme nach aller unser Macht, Hülff, Trost und Beystand thun, alles getreulich und dermassen, als ob es unser eigen Unterthan anginge und belange.

Desgleichen soll obgemeldeter Grafe Johann, die von Meurse und sein Unterthanen schützen und beschirmen unsers Stiffts von Cölln Verwandten und Unterthanen gegen unser und ihrer wiederwärtigen Vianden, und soll das gleichmässig gehalten werden, also dass die Cöllnischen die Meursischen, und die Meursischen die Cöllnischen verthädingen sollen. Und jeder will den andern, ob die von jemands benöthigt, bedrängt oder geraget wörden, in des andern Flecken ingelassen, darinne enthalten und verthädingt werden, gleicherweise als ob er darinne Burger oder Innwohner wäre. Alles sonder Arglist und Gefährde. Dess zu Urkund haben wir Ertz-Bischoff Hermann unser Innsiegel an diesen Brief thun hencken. Und nach dem diss alles mit Wissen und Willen der wärtigen unser lieben andächtigen Dechens und Capittels unser Thum-Kirchen zu Cölln geschen ist, haben wir sie gebeten, ihre Capittels-Siegel genannt ad causas, an dessen Brief bey das unser zu hencken, dass wir Dechen und Capittel der Thum-Kirche obgemeldt bekennen, und unser Siegel, genannt ad causas, um unsers gnädigsten Herrn Ertz-Bischoffs zu Cöln etc. vorgeschrieben bete willen, gerne gethan, und an dessen Brief gehangen haben. Und zu mehrer Sicherheit habe ich Johann Grafe zu Meurse und Saarwenden, dergleichen wir Schäffen, Rath und ganze Gemeinde zu Meurs unser Insiegle wissentlich mit an dessen Brief gehangen, Der geben ist uff Donnerstag nach sent Laurentius des Heil. Märtirers-Tag in den Jahren unsers Herrn tausendfünffhundertundein.

L. S. L. S. L. S. L. S.

(nach Lünig: Teutsches Reichsarchiv. cf. Kgl. St. Arch. Wiesbaden: E. 3. 24.)

V.

Mutschein, die Grafschaft Mörs betr., für den Grafen Johann v. Mörs und Saarwerden, ausgestellt von Kaiser Maximilian I. (1502, Montag nach St. Philipps- und Jakobstag. [2. Mai].)

Wir, Maximilian von gottes gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien p., König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien, zu Brabandt vnd Pfaltzgraue bekennen, das vns der Edell, vnser vnd des Reichs lieber getrewer, Johans Graue zu Mörs vnd zu Sarwerden demütiglich gebettenn hatt, ihme die Graueschafft Mörs vnd Blankenheim, so erblich an ihne kommen vnd gefallenn weren vnd vonn vns vnd dem heyligen Reich zu lehen rurtenn, zu uerleyhenn, gnediglich geruehtenn. Mit vrkhund diss brieffs gebenn zue Kauffbeuren, am Montag nach Sankt Phillipsenn vnd Sankt Jacobstag Nach Christi gebuert funffzehenhundert vnd im anderenn vnd vnserer Reich des Römischenn ihm Siebentzehendenn vnnd des Hungerischen im dreytzehendenn Jarenn.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. I. Bl. 1.)

VI.

Kurfürst Hermann von Köln setzt als von Wied angerufener Richter in der Mörser Successionsfrage einen Termin auf Mittwoch nach Lätare (5. Apr.) 1508 fest.

Inn sachenn zwischenn dem Edlenn vnserm liebenn getrewenn Wilhelmenn Grauenn zu Wied als clager ann einem Vnnd dem Edlenn vnserm liebenn besonderenn Jacobenn Grauen zu Sarwerden als beclagtenn am anderntheill, berurende Graueschafft, Schloss, Statt vnnd lande zu Morss, souiell dissmals vonn beidenn seiten furgetragenn wordenn ist, Interloquiren, erkhennen vnnd sprechenn wir, Hermann, vonn Gottes gnadenn Ertzbischoff zu Colnn vnnd Churfürst p., Dass genanntem Grauen Jacoben vonn Sarwerdenn, dieser gerichtstag, wie dann von seinet wegenn gebettenn wordenn ist, zu erstrecken vnnd zu continuiren sei, Als wir auch denn mit diesem vnserm beiurtheill erstrecken vnnd continuiren, Setzen ihme demnach einenn gerichtlichenn tag peremptorie, Nemlich vff Mittwochenn noch dem Sontag Laetare halbfasten nechstkhombt, Als dann zu rechter tag Zeitt vor vns zu Beuell inn vnserem Hoff zum Rechtenn zu erscheinenn, Vnnd wie recht inn der sachenn, Allhie vor vns geoffnet vnnd verluitt, fortzufahrenn. Geben vnnder vnserm Siegell hierunder vffgetruckt, zu Poppelsdorff am Montag nach Sankt Agnetenntag im Jar Funffzehenhundert vnnd achtt.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. I. Bl. 2.)

VII.

Antwort des Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden auf die Klage des Grafen von Wied wegen der Einnahme der Grafschaft Mörs.

Jakob erkennt die Gerichtsbarkeit des Kurfürsten von Köln nicht an und lässt ausführen:

„Dieser vrsachenn vnderziehet er (Graf Jakob) sich billich der Graueschafft Mörss mit aller Ihrer Zugehörungenn vnnd nutzung mitt ehrlichem vnnd Rechtlichem Titteln als seiner anuerstorbenen Graueschafft vnnd nach vermög obangezogenen Vertrages[1], so zwischen denn brudern vnnd Inhaberrnn beider Graueschafft Mörss vnnd Saarwerden vffgerichtt. Ist für sie vnnd alle Ire nachkhommenden zu haltenn vnnd billichenn, dieweill kheine Graueschafft des heiligenn Reichs nach Ihrer eigner Art anders dann vff manspersonenn des Stammens, so erstlichenn damitt begnadet ist, erbett. Daraus dann erscheint seiner Gnaden recht gericht[2]), Vnnd das sein G. denn widertheill nit spolirt auch kheinem spolio nie angehangenn, Sonder seiner selbs gerechtigkeitt behelffenn, darinn er auch verhofft fürter zu geniessenn, vnnd also kheineswegs wider Recht Kay. Bull oder Lanndtfriedenn sonder füglichenn gehandlett. Mit beger Inen des widerteils Clag mit Recht ledig zu erkennen, Mit bekerung erlittens vnnd gegenwertigs vnnd künfftiger costenn vnnd schadens. —

[1]) Dispositio Friderici 1417.

[2]) Direkt beim Kaiser.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 8. III. Bl. 5.)
Entwurf ohne Datum.

VIII.

Bericht des Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden an Kaiser Maximilian I. wegen seines Rechtsstreites mit dem Grafen Wilhelm von Wied, die Grafschaft Mörs betr.

— — Item, das sein gnaden als ein freier graue des Heiligenn Reichs mit sollicher graueschafft kheinen obren, dan Sin Kaisserliche Mat. Herrn kenne oder habe. Daruff sei seiner gnaden ann Key. Mat. vnderthenigste bit, Ime vnnd seinen lehenserben, solliche graueschafft gnediglichen zu leihen oder aber die zu Empfahenn ein Zeit lang Indult zu gebenn, In massenn sein Key. Mat. weilant graue Johannsen, seiner gnaden bruder, geben hat, Vnnd damit In, grauen Jacoben, vnnd die graueschafft Mörss In seiner Key. Mat. Sonderenn schutz, schirm vnnd versprechung zu empfahenn, vnd .N. vnd N. zu gebietten, In dabey vonn seiner Key. Mat. wegen zu hanthaben. Do entgegenn will sein g. meniglichen, so an Ine zu fordernn hat, vor seiner Key. Mat. rechts gehorsam vnd gewertig sein.

— — Vnd als Seine fürstl. gn. zu Cölne vff anruffenn Wilhelmen — — von Wide, der — etlich forderung sollicher graueschafft halber furgenommen, graue Jacoben gegenn gemelten von Wide rechtlichen zu thun, vertagen, das doch seiner gnaden kheinswegs zustat, denn er graue Jacobs richter nit ist, wenn er vnder seiner gnaden nit gesessenn, vonn seiner gnaden weder dienst, lehenn, noch ampt hat. Vnd wiewoll graue Jacob des willens gewesenn, das recht vor seiner gnaden gegenn den von Wide, vsserhalb des, so von dem heiligenn Reich lehen ist, antzunehmen, wo seine f. gnaden Ine, graue Jacoben, In solichenn schirm genommen (hette), als den sein bruder, graue Johan seligen, gehabt hat, Sein fürstlich gnaden hat aber Ine, grauen Jacoben, Inn keinen schirm bis noch entphahenn wollen, Es sei dann, das graue Jacob sich verbinde — — (beschädigt!)

Deshalbenn vnnd auch als obg. sein f. g. grauen Jacoben richter nit ist vnnd auch kheinen ordentlichen richter wisse, denn sein key. Mat., den er beger zu behaltenn — — —

(Ziemlich unleserlicher stark beschädigter Entwurf ohne Datum.)

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 8. III. Bl. 14.)

IX.

Kaiser Maximilian I. giebt dem Grafen Joh. Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Exspektanz auf die Reichslehen der Grafen v. Mörs und Saarwerden. (1508, 6. Mai.)

WIr, Maximilian von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien und König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfaltz-Grave bekennen als weyland Grave Johannes von Morsen und Saarwerden itzt ohn mannlich Leibs-Erben mit Dodt abgangen, desshalben dann alle und iglich verlassenen Stücke und Güter, so von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rüren, an sin Bruder Jacoben Graven zu Mörss und Saarwerden gefallen und aber derselbe auch noch zumale keinen mannlichen

Leibs-Erben hat, dass wir demnach dem Wolgebohrnen unserm und des Reichs lieben Getreuen Johann Ludwigen Graven zu Nassau und zu Saarbrücken, um seiner getreuen und nutzlichen Diensten willen, so er uns und dem Heiligen Reich bissher in mannigfaltiger Weise bewiesen, und hinvor wol thun mag und soll, und dardurch von sonderen Gnaden und sonderlich nachdem er des gemelten Grave Johansen von Saarwerden Dochter zu einer ehlichen Gemahl hat, zugesagt haben wissentlich in Crafft dies Briefs, sofern gemelter Jacob Grave zu Morssen und Saarwerden one mannlich Leibs-Erben mit Tode abgeht, dass wir ihme alsdann alle und igliche desselben Stücke und Güter, so viele deren von uns und dem heil. Reich zu Lehen rüren vor andern gnädiglichen zustellen und verliehen und darüber nothdurffte Lehen-Briefe, wie sich gebürt, verfertigen als wir auch hiermit gethan haben wollen, zu gleicher weiss als ob der Falle itzt bescheen wäre, wir sollen und wollen auch hierwider nichts ussgeen lassen, ob aber das darüber uss Unwissenheit beschee, solle doch solches kein Crafft haben, das wir auch itzt, als dann und dann als itzt abthun und vermehren, wissentlich in Crafft dies Briefs, doch uns hierinne unser Gerechtigkeit, so wir zu der Grafschafft Mörse haben, gantzlichen vorbehalten, getreulich und ungefehrlich mit Urkund dies Briefs besiegelt und unsern anhangenden Insiegel. Geben zu Andernach ame sechsten Tage des Monaths May nach Christi Geburt fünffzehen hundert und ein achtenden im drie und zwantzigsten und des Hungerischen im neuntzehenden Jare.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3, 24. Kurtze jedoch gründl. Deduktion etc.)

X.

Brief des Grafen Wilh. v. Wied an den Kurfürsten Jakob von Trier über seinen Streit mit dem Grafen Jakob v. Mörs und Saarwerden wegen der Succession in Mörs. (1509, 14. Mai.)

Dem Hoichwürdigsten Hoichgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herren Jacoben, Ertzbischouen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs Ertzdruchsessen vnnd Churfürsten, mynem gnedigsten Herrn.

Hoichwirdigster hoichgebornner Fürst, Myn vnntertenig willig dienste seyn vwer fürstlichen gnaden mit schuldiger pflicht zuvor bereydt. Gnedigster Herre, wie v. f. g. mir ytzo geschrieben die Spenne vnnd Irronge, Sloss vnd Statt Morse halben zuschen dem Woilgebornen Jacoben Grauen zu Sarwerden an eyme vnd mir anndernteyle schwebende, vnd neben dem Hoichwirdigsten Fürsten vnnd Herrn Philipsen Erwelten vnnd bestedigten zu Kolln, Curfürsten und ouch mynem gnedigsten Herrn, In solichen zu hynlegonge gnediger meynonge guitlich zu handeln, furnemens, ist allenthalben vnderteniglich von mir vffgenomen vnnd verstanden vnnd were woil geflissen v. f. g. daruff entlich antwortt zu geben, Aber deveile der von Sarwerden sich hiebeuor vnd vff nebist gehaltem tage zu Colln ihnn keynerley entschafft guitlich oder richtlich hait wollen stellen vnd Ich allwege vsstreglich Rechtens erlettig gewesen, als soliches obgedachtem mynem gnedigsten Herrn von Kolln vngezwinelt beweist, vnnd so key. Mat. kurtz verschienen ihm vffzuege gheyn Wormbs durch der durchleuchtigen Hoichgebornn Fürsten vnnd Herrn, Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Guilch vnnd Bergen, mynen g.

Herrn an mich hait gesynnen laissen, Syner key. Mat. Inn gemelten spennen handelonge zu uerfolgen, daruff von mir antwortt entstanden, das von nöten sy, key. Mat. zuuor des handels vnd wie begangen, bericht zu entphahenn vnnd nachfolgender dieselbig anzeiyonge zu kunde zu key. Mat. geschickt, welcher Abgefertigten also noch wartende, kan ich vwern furstlichen gnaden diessmals keyne antwortt sunder Rate myner herrn vnd frunde zuschreiben, vnderteniglich bittende, v. f. g. wollen dieses verziehen nicht vngnedig, den vp verleibten vrsachen yzundt verblieben, ermessen, das bytt ich vmb vweren f. g. vndertenigs gefallens willig zu uerdienen.

Datum Montags nach vocem Jocunditatis Anno XV e Nono.

Wilhelm Graue zu Wiede
vnnd Morse, Herr zu Isenbg.

(Concordat cum originali suo Mathuis Nuynhusen de Nittel.)
(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 1. S. 4.)

XI.

Die Mörser Amtleute berichten dem Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden über die Lage in Mörs. (1509, 8. Juli.)

Vnsen schuldig (en) dienst sy vw' gnad' altzyt zuuor/ Wailgeborn(er) gnedige lieue Joncker/ vns is warong kome(n), wie dat eyne mircklich getzuygh zo parde ind zu voys In deme lande va(n) guylich by de(n) ander(n) ist, ouch is des H(er)tzoigh va(n) guylich geschuitz mit aller geritschafft vyss deme lande va(n) guylich zo Duysseldorff gefoirt/ d(er) eyne sait dat getzuygh sulle geschien vur teyckelenborch, de and(ern) saige(n) It sülle vur morse geschien/ so dat wir deshalue In groisss sorge(n) synt; vyire gnade weiss waill, wie man(n) hyr gestalt is mit luyde ind rait; hye is vaist gebrech an gelde/ hye velt vyll vyssgeuens mit de(n) knecht(en) zo geue(n)/ vort de küche(n) zo bestell(en)/ vort derglisch vyssgeuen End enfallen noich geyne renthen — — — —

gesche(n) vp Sondach p(ost) visitats marie(n) An. nono.

Amptluyde zo Morse.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 1. Bd. I. Bl. 28.)

XII.

Bericht des Drosten von Mörs an den Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden wegen des drohenden Ueberfalls durch den Herzog von Jülich, den Schirmherrn des Grafen Wilhelm von Wied. (1510, 22. März.)

— — — Ouch gnedige Junckh(er) geuen ich uwer gnaden von d(em) zu erkennen, wie mir vast warnongh vurkompt, Ind ist eyne gemeyne gerüchte vnder den luyden, wie der H(er)tzoich van Gulich vnss aenfallen wilt, So wyssen vyir g. Gd. waill, wie dat hier gestalt is, wir en hauen Rait, noch wir en wyssen, zo weme wir guotz v(er) moiden mucht(en), wir haue(n) gheyne Schirm(en) an vnssm gnedichst(en) her(n) van colne, noch ouch sus an nymant anders. Dairomb willen vyre gnade

Dairup v(er)dacht syn, wie man sulchs beste vnternemmen und v(nter) fang(en) mucht. — — —
Gesche(hen) vp freydach noist na dem(e) Sondage Judica anno Decimo.

vyre gnaden vnderdenig(er) guitwillig(er)
Diener Hanss Bartholome Stahelen va(n)
Stockeborch, Droissst zo Moirsse.

(or. Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 1. Bd. I. Bl. 33.)

XIII.

Brief des Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden an Kaiser Maximilian I.

— — Nach dem vilant der wolgeboren Johann graue zu Morsse vnd Sarwerden, myn lieber bruder seliger gedechtnus, vnd Ich der benant graueschafft Morse — als eynigen Stam vnd Name, Schilts vnd Helms derselben vnd grschafft Sarwerden alleyne nach Naturen vnd Ikommen des Heil. Reichs Recht ererbt vnd ane mich kommen vnd gefallen sin vnd als E. K. M. guot wissens diess, wie bemelt myne brud. selig vnd Ich zu vill malen der manichfaltig vffsetzig — nachstellung, so Ime vnd myr bemelt. graueschafft Morsse beschicht, dieselbe Ire meiestait vor gewalt dun beschirmen vnd by Recht zu behaltenn, vndertenig angeruffen habe, daruff dieselbe hiebeuor etliche mandate vnd sendbr. ane der fürste, nemlich Cöln, Cleue vnd Gulch, vssgeen hait laissen, bestimpt, myne bruder vnd mich vor gewalt zu beschirmen, vnd vnangesehen solichs hait der wolgeborne Wilhelme, graue zu Wied, vnser Swager, mit hilff, Rait vnd zuduen der fürst, nemlich Gülch vnd Cleue, ame samstag Exaltatione Cruc., negst erschienen, mit Heeres-Crafft In der nacht vor Morse komen vnd mit vnredlich bedriglich listikeit, fuergeschütz vnd anders vnser Itzo graueschafft gewaltiglich abgetragen, das alles unuerwart siner Eren, vnd wieder gemeynen lantfrieden vnd die gulden buller beschehen, dardurch Ich zu mercklichen vnd verderplichen vnkosten vnd schaden zu Morse vnd heroben komen vnd Ingesaet bin, das Ellendig zu hören.

Ich aber myne mannichfaltige erbiett., so von mynem vetterlichen Erb Stammen vnd Namen, werden, got, Eer vnd Recht solig weltiget werden soll, E. K. M. billich zu hertzen nympt, die Ich in aller vndthenigkeit vmb gottes vnd des Rechten willen als eyn armer graue des heilig. Reichs hochlich anruffen vnd vnd(er)tenig bittend, mich nit dermaess so anrechtlich, geweltiglich von dem meynen dringen zu laessen vnd mich vff Recht wieder duen Insetzen, sol E. K. M., wie Ich mich alwege Erbiett, allzeit zu Eren vnd Recht mechtig sin. In gentzlicher vertrostung — — —

(Entwurf ohne Datum: Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 1. Bl. 18.)

XIV.

„Alte Reime" über die Mörser Prätension des Grafen Jakob von Mörs-Saarwerden.

Joh. Andreä, der nass. saarbrückische Archivar, überliefert in seinem 1640 geschriebenen Genealogiebuch Bd. 7. (hdschr. im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden) „alte reyme" über die Ansprüche des Grafen Jakob von Mörs - Saarwerden auf Mörs.

Sie standen nach seiner Angabe — wie er auch in Kopie zeigt — auf einer Tabula. Den Kopf derselben bildet eine Kombination des Mörser und des Saarwerder Wappens, des schwarzen Balkens und des weissen Adlers. Darunter ist eine genealogische Skizze der Nachkommenschaft des Grafen Friedrich II. v. Mörs und seiner Gemahlin, der Walpurgis v. Saarwerden. Dann folgen die Reime:

Vff dyse tzue hait got gedaght
vnd derer nyt vergessen.
Sy hant vunf suuliger soen gemaght,
vunf doeghter doraeff gelaissen.
Der eyn son hysch her fridderich,
eyn graef tzo moers geboren.
Der ander son, her dederich,
tzo Koelen eyn bysschof erkoren.
Der dritte son, henrich syn naem,
eyn bysschof tzo monster worden.
Walraaf was des vyrde naem,
tzo vtright byschof erkoren.
Der vunfte[1]) was graef hantz genant,
der ist ough wol geuaren.
Er ist tzo sarwerden gesant,
om das tzo bewaren.

Hoert tzo vnd wilt mych wol verstaen,
yr haet gehort die reden,
Wilt ough guytlich myn wort ontfaen
vnd guyt getuych van breuen:

Dys bruder hant eyn verbunt gemaght
vnd synt tzovridden worden:
graef friddich ys tzo moers bestaet
vnd graef hantz tzo sarwerden.

Dys bruder hant sich wol bedaght
vor tzokommen perykel.
Sy hant treflighe bryf gemaght
myt treflighen heren sygel.
Sy sprechen verstaet myn worden reght:
wann sarwerden ist verstoruen,
soe hait eyn graef van mors mit reght
sarwerder lant erworuen.
Des geligh, wann moers verstoruen ist,
geyn persoen van man daeweren,
dan sal sarwerden senden vyss
en graef, moers tzo regyren.

Want got der heer nu hat geuoight,
daz moersch lant ist verstoruen,
got hait mit reght myrs tzogeuoight,
ig haef moers nu erworuen.

---

[1]) Die hier angegebene Altersfolge der Söhne des Grafen Friedrich II. ist unrichtig. cf. Anhang II. II.

Dan eyn onfromm man, bruyn genant,
der nu hait nyt vyl eren,
er meynt mich tzo iagen vyt myn lant,
glugh all from moersche herren.
Derselff bruyn hait vyl quaitz gedaen
dis duyt vil menschen klagen.
Er hait das moerser lant verdain,
mych wil der ough veijagen.

Du eddel moers, du stharker vleck,
blyff by dyn geboren heren.
Las dich nyt werfen yn den dreck
vnd blyf by goeder eren.
Las nyt vysdoen das waeffen dyn,
den swartz balck vnd wys ader,
Das du eyn ander vuren yn,
das weer gewis schaed vnd jammer.
(Bin) ich nyt dy geboren heer,
yss't moersche bluyt gesproissen?
— — werligh; wild got der heer,
ig sal dich nyt verlaessen.

Du wysse adler, du starker valck,
du bist eyn schoner vogel,
genck sytzen vf dem swarten balck
beschyrm en myt dym vlogel.

Wer dys fyguyr nyt lyden magh,
to dem haaft quait vermoiden;
er hait eyn bois vfsatz gemaght,
wild vch all vor dem hvyden.

D(ominu)m Iakob elegit sibi d(omi)n(u)s Moers(ensis).

N. B. Verfasst wurden diese Verse wohl zwischen 1510 und 1514.

XV.

Kaiser Maximilian I. belehnt den Grafen Joh. Ludwig v. Nass.-Saarbrücken mit den Reichslehen der Familie Mörs und Saarwerden in Gemeinschaft mit dem Grafen Jakob von Mörs und Saarwerden. (1514, 29. Juni.)

WIr, Maximilian von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc., Kunig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, und Pfaltz-Graf etc., bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, Als der Edel unser und des Reichs lieber Getreuer Jacob Graf zu Mörs und Saarwenden auss sonder Freundschafft und Zuneigung den Wohlgebohrnen unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Ludwig Grafen zu Nassau und Saarbrücken, aller und jeglicher nachgeschrieben Lehen-Stück und Güter, so er von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, in echte Gemeinschaft genommen und zugelassen hat; dass wir demnach

auf ihr beyder demüthig Bitt und um der getreuen nützlichen Diensten willen, die ihre Vordern und sie uns und dem heiligen Reich gethan und erzeigt, und künftig wohl thun mögen und sollen, mit wohlbedachtem Muthe, zeitigem Rathe und auss sondern Gnaden, in solche Gemeinschaft unsern Gonst und Willen gnädiglichen gegeben, und darauf denselben Graf Jacoben und Graf Johann Ludwigen die berührte Lehn-Stück und Güter mit allen ihren Herrlichkeiten, Rechten, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, in Gemeinschafft gnädiglich verliehen haben, verleihen ihnen die auch also in Gemeinschafft als Röm. Kayser wissentlich in Krafft diss Brieffs, was wir ihnen von Rechts und Gnaden wegen daran verleihen sollen und mögen, die nu hiefür von uns und dem heiligen Reiche in Gemeinschafft Lehens- weise inzuhaben, zu nutzen und geniessen von allermänniglich unverhindert, doch uns hierin unser Gerechtigkeit, die wir zu der Graffschafft Mörss haben, und sonst männiglich sein Recht und Gerechtigkeit gänzlichen vorbehalten und daran unvergriffen und unschädlich die vorgenannten Graf Jacob und Graf Johann Ludwig sollen auch darauff zwischen dato diss Brieffs und St. Jacobstag im Snit nechstkünftig dem Ehrwürdigen Wilhelmen Bischoffen zu Strassburg, unserm Fürsten, Rathe und lieben Andächtigen an uns statt, in unserm Namen gewondtlich Gelübd und Ayde thun, uns und dem Reiche davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, ungefährlich, und seyn das die Lehn-Stück und Güter mit Namen, die Zöll auf der hohen Geleits-Strassen zu Buckenheim, zu Saarwenden, zu der alten Matten, zu Hirsslanden, zu Renwiller, Madhwiller und sonst allenthalben in der Graffschafft Saarwerden, wo und an welchen Enden die darinn gelegen seyn und wie weit sie reichen, inmassen die dann bissher daselbst gehalten und eingenommen wären. Auch das Schloss Valkenstein mit seiner Herrlichkeit, Zu- und Eingehörungen, nichts darinn aufgenommen, Malburg die Burg und Stadt mit Namen und Wildpennen, Kyppenheim das Dorf mit seiner Zubehörung das Riedt mit aller Zugehörung, die Dörffern Wittenwiller, Almerswiller, Nonnenwiller, Itzenheim, Kertzel, Tundenheim und Altheim mit allen ihren Nutzungen, Zu- und Eingehörungen. itM Urkund diss Brieffs, gesiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, geben in unser Stadt Inssbrugk am neunundzwantzigsten Tag des Monath's Januarii, nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im vierzehenden, unser Reiche, des Römischen im achtundzwantzigsten und des Hungerischen im vierundzwantzigsten Jahre.

L. S.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Vt. Ziegler.

(nach Lünig, T. Reichs-Arch. Part. Spec. II. Cont. 2. 2. Forts. IV. Abteilung.)

XVI.

Nachrichten über den Streit um die Reichsständigkeit der Grafschaft Mörs.
(Der Reichsfiskal contra Kleve.)

Aus des Kay. Cammergerichts
Fiscaln Registern vnnd bericht
befindt sich wie nachuolgt.

Anno 1521. Im erstenn anschlage, so zu Wormbs durch Kayser Carolum aufgericht worden, vff dem Romer Zugk Ist die Graueschafft

Morss alls ein Graueschafft des Reichs sechs Monat lanng angeschlagenn wordenn: drei zu Ross. Zwolf zu Fuess. Tregt die sechs Monat an gelt 504 gulden.

Item Anno 1541 Ist die Graueschafft Morss auf dem Reichstag zu Regennsspurg, Türcken hylff belangent, angeschlagenn worden: ij zu Ross vnnd vj zu Fuess, vor drey Monat.

Dergelichenn auf demselbigenn Reichstag ist gemelte Graueschafft Mörss angeschlagenn worden zu vnderhaltung des Cammergerichts ihrem alten anschlag nach vor 23 gulden.

Item Anno 1548 auff dem Reichstag zu Augspurg ist die Graueschafft Mörss als ein Graueschafft des Reichs zu des Landts vorrath angeschlagen vordenn: drey zu Ross vnnd zwolf zu Fuess.

Dergleichen zue vnderhaltung des Cammergerichts hat die Graueschafft Mörss im Ierlichen anschlagk x x iij gulden gebenn, eines Jedenn ziehenn. Das ist zu jeder Frankfurter Mess, das halbtheill.

Vnnd alls die Zehenn herrren Extraordinarij Beysitzer vff gemeltem Reichstag zu expedition der alltenn Cammergerichts sachenn den andern ordinarien Beysitzern zugeordnet wordenn sein, mit erhöung eines jedenn standts anschlags Zu vnderhaltung Cammergerichts pro quarta part p. Erfindt sich, das der anschlag der Graueschafft damals solche Zeittlanng verordnet gewessen ist, pro quarta getragen hatt x x vj gulden iij ortt.

Item, ist die Graueschafft Morss alls des Reichs graueschafft Im anschlag bawgelts begriefenn Anno 1548 vnnd auf dem Reichstag, so desselbenn Jars zu Augspurg gehalltenn wordenn, Derselbigen verordnet worden: bawgelts. Nemlich fünf Jarlang Ist die graueschafft assignirt vor iedes Ziell bawgelts hundert dreyzehthalbenn gulden jedes Jars.

Alles vermoge vnnd laut der verzeichnus der anschläg auf sollich bawgelts vnnd Cammergerichts vnnderhaltung.

Auch vermöge vnnd Innhalt der designation vnnd anzeig der Register, so dazumall aus der Mentzischen als des Reichs Cantzley dem fiscall zugeschickt worden, Prozess daruf ausszupringen.

No.: Das sich verschiennen 1541 Jars Gülich pro die Graueschafft Mörs eingelassenn in Sachen, die Cammergerichts vnderhaltung belangen, vnnd allennthalbenn Inn allenn sachenn.

No.: Item erfindt sich, das die graueschafft Morss durch Guelch eximirt wordenn, vnnd In der Guelchischen verzeichnus begriefenn, vnnder den Eximenten auf dem Reichstag zu Augspurg anno 48 durch Guelch vbergebenn, begrieffenn. Welche verzeichnus dem Kay. Fisscall zukhommen, daruf er der Fisscall Process vnnd ladung ausspracht. Darumb er auch noch mit Guelch am Cammergericht in Rechtuerttigung steet, vnnd soll Gulch seine defensionales Probiren. Derohalbenn hat der Fisscall gegenn Ime angerufffenn. Dergleichenn soll Graue Wilhelm vonn Newennar p. belangennd die graueschafft Mörs vf Fisscals Principalles articulos respondiren.

Do wird sich befindenn, ob er, der vonn Neuennar, wol mit dem Hertzogen vonn Guelch tienen, oder wolle ein Graue (souill die graueschafft Morss belangt) des Reichs sein oder nit.

No.: andere richter sollen sich dessen nit vndernemen contra Imperium zu pronunciiren. Dann er steet In ordentliche Rechten, soll bei dem Imperio Pleiben vnnd sagt der Fisscall, es sei Feudum Imperij. Ist derowegen in recht am Cammergericht mit beiden hoch vnd wolermelten herren erwachssenn. Da es noch hanngt.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8 Bd. I. Bl. 3.)

XVII.

Extract aus der Erbeinigung der beiden Zweige der Grafen zu Nassau und Saarbrücken.

(de 1491 Freitag nach St. Lucientag [16. Dez.].)

Wir Philipps und Ludwig sein Enckell an einem- und wir Johann Ludwig am andern Theil, alle Grafen zu Nassau und Saarbrücken, Gevetteren, thun kund allermänniglich und bekennen mit diesem Brief vor uns und unsere Erben und Nachkommende ewiglich, dass wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, unserm Stamm, Namen, Grafschafft und Herrschafft zu löblichen redlichen Wesen auch unsere Mannschafft, Untersassen und Unterthanen mit samt allen und jeglichen unsern Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern und das unser, es seye eigen oder Lehen oder wie es seyn mag, unvertrennt und unvertheilt hinfort bey einzubringen und zu behalten, dardurch wir unser angebohrne Ehr, Würden und Wesen desto stattlicher uffenthalten und bleiben mögen und darum um mannigfaltiger Betrachtung durch Rath und beywesen unserer Herrn Megen, Freund, Mann, Räth und Getreuen auff nachgemeldte Mass einer ewigen Ordnungen, Freundschafft und Satzungen vereinigt, vertragen und verfasst haben in der besten Form und Weiss, wie die in Recht, Billigkeit oder Uebung, Krafft, Bestand und Macht haben soll und mag, nehmlich also — —

(folgt Einsetzung des Saarbrücker Zweiges zum ev. Erbnachfolger der Weilburger) —

Dessgleichen wiederum ob sich begebe, das der Allmächtige Gott gnädiglich wolle verhüten, dass wir Graf Johann Ludwig Todes abgiengen und keine Erben Manns-Personen von uns oder unseren nachkommenden Blut ehelich gebohrnen Grafen und Herrn zu Nassau-Saarbrücken lassen, also dass der Stamm von unser absteigenden Linien der Mannes-Personen aussersterben würde, so sollen alle und jede unser Schloss, Städte, Plätze, Dörffer und das unser, wir nach uns lassen würden auch Mannschafft, Pfandschafft und Lehnschafft mit aller und jeglicher Zugehörung, die wir auf beederseits des Rheins haben oder nachmals bekommen mögten, es seye eigen oder Lehen mit aller Herrlich-, Ober- und Gerechtigkeit, Wasser, Wälden und anders wie das Namen haben mag, nichts aussgenommen auff unsere obgenannten lieben Vettern Graf Philippsen und seine Erben Manns-Personen ehelich gebohrne Grafen zu Nassau-Saarbrücken pp., die dann zur Zeit im Leben seyn würden, kommen und fallen und ihnen inwerden, zustehen und folgen — — — —.

(abgedr. Lünig, T. Reichs-Arch. cf. Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 24.)

XVIII.

Donatio inter vivos des Gr. Johann III. (Saarbrücker Zweig) an die Gr. Albrecht und Philipp (vom Weilburger Zweig) nach vorausgegangenem Testament, gemäss der Erbvereinigung von 1491.

1571. 30. April.

WIr, Johannes Graf zu Nassau, zu Saarbrücken, zu Moerss und zu Saarwenden, Herr zu Lahr und Mohlberg etc., bekennen hiemit offentlich und gegen allermänniglich, nachdem wir die Wohlgebohrne Albrechten und Philippsen, Gebrüder, Grafen

zu Nassau und Saarbrücken, unsere freundliche liebe Söhne und Vettern, als unsre nächsten Erben und Agnaten, welche Kraft zwischen uns unser beederseits Vor-Eltern, wohlseeliger Gedächtniss Uhralter aufgerichtet, und durch die Röm. Kayser und Könige confirmirte Erb-Einigung, alle das uns ab intestato geerbt, verschiener Zeit alle unsere Graf- und Herrschäfften, Länden, Leuthen und Verlassenschafft zu unsern Rechten und ungezweiffelten alleinigen Erben in einem Testamentum cupiert, eingesetzt und instituirt, welches Testament folgende Zeit durch die jetzige Röm. Kayserl. Majestät confirmirt, Ihre Lbd. sich aber biss anhero gegen uns alles freundlich- und vätterlichen Gehorsams beflissen, und allerley angenehme und nutzbare Dienst geleistet.

So haben wir solche gutwillige und freundliche Neigung, angenehme Dienste und Willen, und dieweil wir durch die Gnad Gottes ein ziemlich hohes Alter erreichet, und nunmehro gern in die Ruhe begeben wollen, darmit dann unsere Unterthanen die Graffschafft Saarwerden und beeder Herrschafften Lahr und Mohlberg nach unserm tödtlichen Abgang (den Gott lang gnädiglich verhüten wolle) im besten Frieden und Ruhe gesetzt, geschirmt und erhalten, auch alle Irrungen und Zwyspalt gäntzlich abgeschnitten und Ihre Lbd. als unsere nächsten Erben, bei unsern Lebtagen obbemeldter Grafe- und Herrschafft, Possession und Erbschafft würklich erlangen und apprehendiren mögen aus sonderlicher Liebe, Freundschafft, geneigten Willen, so wir zu wohlgedachten Gebrüdern tragen in recompensationem und remunerationem erzeigte Treu und Dienste, (doch citra revocationem und praejudicium unsers Hiebevor auffgerichten und confirmirten Testaments), welches wir so viel obgedachte Grafe- und beede Herrschafften anlangt, hiemit bekräfftiget, und nunmehr verbessert haben wollen, nicht aus Furcht oder mit Gewalt oder Arglist dazu gezwungen, getrungen und überredt, sondern wohlbedachtsam und freywillig und zu Verhütung künftigen Irrungen und Unwillens unser Graffschafft Saarwenden und beyder Herrschafften Lahr und Mohlberg mit allen ihren Zubehörungen, Schlössern, Städten, Aemtern, Flecken und Dörffern hohen und niedern Obrigkeiten, Gebotten, Verbotten, Mann- und Lehenschaften, Gelübden, Ayden, Huldigunge der Amtleuthen und Unterthanen, Frohndiensten, Schatzungen, Legern, Renthen, Zinsen, Gefällen, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Wasser, Walden, Mühlen, Fischereyen, Jagden, Wildpahnen, Wuhnen, Wayden, Aeckern, Wiesen, Gärten, Grund und Boden, Actionen und Forderung, ersucht und unersucht, wie das Namen haben mag; nichts zumahl dann den Titol und Wapen obgedachter Grafe- und beeder Herrschafften, beneben und mit den Donatarien, also auch die Oeffnung in allen und jeden Häusern beeder Grafe- und Herrschafften, Saarwerd, Lahr und Mohlberg zu allen unsern Nöthen die Zeit unsers Lebens zu gebrauchen, ausgescheidten und vorbehalten, und in summa mit aller vollkommener Administration, wie wir solches biss anhero inngehabt, besessen, genossen, gebraucht und von unsern Eltern und Brüdern auf uns erstorben, voremeldten beeden Gebrüdern, Graf Albrechten und Graf Philippsen, unsern lieven Söhnen und Vettern, zu einer unwiederrufflichen, redlichen und aufrichtigen Uebergab, zwischen den lebendigen donatio inter vivos zu Latein genannt, übergeben und zugestellt haben. Wie wir dann obgedachte unsere Grafe- und beede Herrschafft Saarwerden, Lahr und Mohlberg, sammt deren Innen- und Zugehörungen, nichts zumal aussgescheidten, wohlgemeldten Gebrüdern allesamt und sonders in Krafft angezogener Donation und Uebergab gegenwärtiglich, offentlich, frey, stark und ledig, mit Mund, Hand und Helm übergeben, doniren, zu stellen, tradiren, einraumen, und uns deren enteussern. Also was wohlgemeldte Gebrüder und ihre Erben obgenandte Grafe- und Herrschafft Saarwerden, Lahr und Mohlberg, samt deren Ein- und Zugehörungen, Schloss, Städt und Amten, Flecken und Dörffern, Mann- und Lehen-

schafften, und derselbigen Renthen, Zinsen, Gefällen, und Herrlich- und Gerechtigkeiten, forders fordern, begehren, empfangen, adiren, einnehmen, besitzen, innhaben, eigenthümlich und erblich behalten, derselbigen Titul und Wapen, Schildt und Helm, in ihren Schrifften und zur Ehren führen, dieselbigen nutzen, messen, gebrauchen, gegen andere active und passive vertreten, darmit schalten und walten, obangezeigte Recht- und Gerechtigkeit, Forderung und Anklagen vor und gegen manniglichen fürbringen auch thun und lassen sollen und mögen, gleich wie mit andern ihren eigenthümlichen Erb- und Herrschafften, Recht und Gerechttigkeiten, Forderung, Zu- und Anspruch in aller Gestalt, wie wir biss dahero darmitt zu thun gehabt, oder thun sollen und mögen, wo diese Uebergab nicht beschehen wäre, ohne unsere Eintrag, Verbott oder Hindernuss, oder sonst allermänniglichs, wir haben auch unsere Amtleut, Diener und gemanniglich alle Unterthanen, vorberührte Grafe- und beeder Herrschafften Saarwerden, Lahr und Mohlberg, der Ayden und Pflichten, damit sie uns biss anhero zugethan gewesen, erlassen und an wohlermeldte unsere Söhn und Vettern, als Donatarien gewesen, wie wir sie denn Krafft dieser Donation der Pflicht und Ayden erlassen und an Ihre Lbd. wollen gewiesen haben. — — — — — — — — —

In Uhrkund haben wir unser Insiegel wissentlich hier an henken lassen, und mit eigenen Händen unterschrieben, der geben ist auf Montag nach Missericordias Domini im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt tausend fünffhundert siebenzig und eins.

Johannes Graf zu Nassau
und zu Saarbrücken,
Herr zu Lahr.

(abgedr. Lünig, T. Reichs-Arch. cf. Nass. H.-Arch. Weilburg. Nr. 573.)

XIX.

Kommissionsdekret Karls V. für den Pfalzgrafen Joh. v. Simmern, den Mörser Successionsstreit (Nass.-Saarbrücken c. Neuenahr) betr.

1555, 18. Oktober.

Wir, Karl von gottes gnaden Römischer Kaiser, zue allen Zeithen Merer des Reichs, In Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jherusalem, Hungeren, Dalmatien, Croatien etc., König-Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund etc., Graue zu Habsspurg, Flandern vnnd Tyroll etc. Entpieten dem Hochgeborenen Johanssen Pfaltzgraffen bei Rhein, Hertzogen zu Beiern, vnd Grauen zu Sponheim, vnserem lieben Oheim vnd Nefen, vnser gnad vnd alles guts, Hochgeborener lieber Oheim vnd Furst, Vns haben die Wolgebornen, vnsere vnd des Reichs lieben getreuwen Johan, vnser Cammerer, vnd Adolff, Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken, hern zu Lahr etc. gebruder vndertheniglich fürpringen vnd zuerkennen geben lassen, welcher massen sich nun ein lange Zeit her Irrungen vnd geprechen zwischen Inen den gebrudern an einem, Vnd dan dem Edlen vnserem vnd des Reichs lieben getreuwen Herman Grauen zu Neuenar andertheils, die Graffschafft Mörss mit allen Iren zu- vnd angehörungen betreffendt, Welche sie Innen erblichen anerwachsen sein vnd von Rechts wegen zustehen sollen, vermeinen, erhalwen vnd wiewol mehrmals durch beiderseits Freundschaffft gutlicheit darunder gesucht, So hette doch solliches zu keiner endtlichen volnziehung oder vergleichung gerathen

wollen, Sonder weren sie allein dardurch zu Irem grossen schaden vnd nachtheil vffgezogen worden./ Derohalben sie bedacht sich ferner dermassen länger nit mehr vffhalten zu lassen, Sonder den weg des Rechtens endlichen an die handt zu nemen Vnnd vns derohalben vmb vnsere gnedige hulff vnd befurderung zu denselben dhemutiglich angeruffen vnd gebetten, Dieweil wir dan einem Jeden darzu er von rechts wegen befugt, vss obliegenden Kaiserlichem Ampt zu uerhelffen vnss schuldig erkennen, auch sollichs zuthun fur vnss selbst gnediglich gemein seint, So haben wir Dein Liebd. In solcher sachen zu vnserm Kaiserlichen Commissarien furgenomen vnd verordnet vnd beuellen Deiner Lieb. hierouff von Römischer Kaiserlichen macht, geben Ir dessen ouch vnssern volkommen gewalt vnd wollen, das dein Lieb, an vnsser stat vnd In vnserm Namen baidt Partheien vff einen bestimpten tag, für sich zuerscheinen erfordere, sie In Iren forderungen Clagen antwortten, ein vnd gegenreden, vnd anderen Irem fürpringen eigentlich vnd nach notturfft gegen einander verhöre, vnd daruff nochmals allen vleiss furwende, die sach In der gute hin zu legen vnd zu uertragen, Wo aber die gutlicheit vber allen Deiner Lieb. furgewenden vleiss Ihr nit stat finden wolt, alsdan die Partheien durch einen schleinigen Process mit Irem rechtlichen spruch entscheide, Ob auch ein oder die ander parthei hierzu Zeugniss zu furen begeren, vnd deren notturfftig sein wurde, dieselben zulasse vnd die personen, so also zu zeugen benent worden, rechtlich für sich heische vnd lade, vnd daruff wie recht verhöre, auch die so vff Deiner Lieb. furheischen vngehorsum vssblieben oder Zeugnuss zu geben vnnd zu sagenn, sich sperren oder widern wurden, bei Zimlichen penen des Rechtens darzu halte vnd zwinge, Das sie der warheit zu steuer Ir geschworen Zeugnuss Ires wissens geben vnnd sagen, Vnd sunst alles das an vnser Stat vnd In unserm Namen hierin handle, gepiete vnnd verbiette, das sich nach rechtlicher Ordnung gepurt. Daran beschicht von Deiner Lieb vnsser wil vnd mainung.

Geben vnder vnserem Kaiserlichen vffgedruckten Insigell. In vnser Stat Brussel, In Brabant, am achtzehenden tag des Monats Octobris Nach Christj geburt fünffzehenhundert vnnd Im fünff vnd fünffzigsten, vnsers Kaiserthumbs Im fünff vnnd dreissigsten, vnd vnserer Reich Im viertzigsten Jaren.

Carolus
Ad mandatum Cesareae et Catholic,
M—tis proprium.
V. Seld. P. Pfinzinus.

Commissio Justitiae inter Johannem et Adolphum fratres Comites a Nassaw et Hermannum Comitem a Neuennar.

(cop. Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. I. Bl. 15.)

XX.

Eventual-Huldigung der Mörser Bürgerschaft für den Herzog v. Kleve.

1575. 7. Aug.

Wir, Börgermeister, Scheffen vnd Raht, auch gemeine Börger vnd Inwohner der Statt vnd grafschafft Moerss, Thun Kundt, nachdeme zwischen dem Dorchleuchtigen vnd hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm Hertzogen zu Cleue, Güllich vnd Bergen, graf zu der Marck, vnd Rauenssperg, Herr zu Rauenstein, p., vnd dem Wohlgebohrnen Herrn Adolphen graffen zu Nevenar vnd Limburg, Herr zu Alpen, vnd Seiner G. Ehegemahl, der auch Wohlgebohrner Frau Walpurg, gräffin zu Nevenar, Moerss vnd Limpurg,

vnsserm gnedigen Försten, Herrn vnd Frawen, körtz verrickter Zeit vertragen, vnd wohlgemelter Graf Adolph alss man vnd Momber wohlgedachter Walpurg, Seiner G. Ehegemahl, dergestalt mit dem Schloss, Statt vnd grafschafft Mörss von Hoch Ernantem Försten belehnt worden ist, dass im fall wohlgerührte Fraw Walpurg ohne Eheliche Erben von ihrem Leib geschaffen nachzu lassen mit Todt abgehen würdt, oder sonsten absteigender Linie von ihr G. keine Eheliche Erben ferner vorhandten, dass alssdan Solch Schloss Statt vnd grafschafft von Stundt ahn vnd ohne alle mittell ahn Hochberührten Fürsten vnd ihrer f. G. Erben vnd nachkomen Hertzogen zu Cleue fallen vnd Ihre F. G. derselbign Mennigslichs unverhindert enfangen sollen mögen, Vnd dass zu dem Endt, wir vnd gemeine Unterthanen Vielgenenter Statt vnd grafschafft, auch Hochged. Fürsten mit Huldt vnd Eydt Verstreckt werden sollen; demnach bekennen wir für unss vnd unssere nachkkommen, dass wir auch heute Dato sein F. G. gehuldet Vnd mit leiblichem Eydt geschworen haben, dergestalt, wan sich berührter fall zu getragen, dass wir vnd unssere Nachkomen, alssdan einen zeitlichen Hertzogen zu Cleue vor unssern Erbherrn vnd Niemand anders haben vnd sollen, Ihrer F. G. auch die Statt Mörss ofnen vnd Einantworten sollen vnd wollen, vnd solche Huldung auf dem fall, alssdan ihre würckung erreichen, behaltlich doch Wohlg. graff Adolphen, Im fall wohlgemb. gräffin för f. G., ohne Einige Leibs Erben nachzulassen, abstörbe, f. G. Leibzucht an derselbigen graffschafft, wie derselben die durch Ihr f. G. laut aufgerichten Vertrags bewilliget, alless ohne gefehrde; zu Urkund haben wir, obgedachte Bürgermeister vnd Schöffen, vnssern gemeinen Schöffen Ambt Siegell, dass wir Schöffen zu Honberg, Barle, Ellverssell vnd Neukirchen hirinen mitgebrauchen vnten an diesen Brief gehangen, der geben im Jahr vnssers Herren Tausend fünfhondert Siebentzig Neun am Siebenten Tag Monahts Augusti.

L. S. Arnoldus Morss.
Jacobus Secret.

Concordat cum archivo
L. Wortman Dr.
archivarius.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV. Bl. 220.)

XXI.

Herzog Wilhelm wird von der gegen ihn als Herzog von Jülich durch Adolf v. Neuenahr angestrengten Klage absolviert.

Sententia vom 26. Jan. 1587.

In Sachen Herrn Adolph Graffen zu Neuenar Clägers wider Herrn Wilhelm Hertzogen zu Güllig beklagten Commissi feudi ist Dio Wilhelm Sein d. 11. April Jüngst der Zeit halben beschehen begehren abgeschlagen, sondern lest man Ess bey dem Vrthell d. 18. Aug. 85 ergangen Bleiben vnd Erkent, dass gedachter Beklagter von aussgangener Ladung zu absolviren vnd erledigen; ermelter kläger in die gerichtskosten derwegen aufgelaufen Ihme dem Beklagten nach rechtlicher messigung zu entrichten vnd zu bezahlen fällig ertheilet.

L. S. Concordat cum Archivo.
Wortman D. archivarius.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Judicialakten Bl. 136 ff. Beil.)

XXII.

Mutschein für Walpurgis v. Neuenahr wegen Mörs. (1590. 17. April.)

Bey dem Dorchleuchtigen Hochgebohren Vnserem gnädigen Fürst vnd Herrn Hertzogen zu Cleue, Gülich vnd Berge, hat der Wohlgebohrn Herr Wyrich von Dhun, graf zu Falckenstein, Herr zu Oberstein Bruch, wegen der auch Wohlgebohrn Fraw(en) Walpörg, gräfin zu Nevenar, Mörss vnd Limburg, Wittiben, Vmb belehnung obgr. grafschafft Mörss in Vntgkeit angesucht, vnd ist ihrer G. diesser gegenwärtig Schein, auf derselb(en) begehren mitgetheilt. gezeichnet Düsselldorff, 17. April, Ao. 90.

L. S. Ex Cancellaria Cliviensi
concord. cum arch.
Wortmann Archivarius.

(cop. Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV.)

XXIIa. Revers, betr. Lehnsmutung des Gr. Philipp v. N.-S. bei Kaiser Rudolf II. (1595, 26. Okt.)

Auf Herrn Graf Philippsen zu Nassau und Saarbruggen unterthenig Ansuchen wegen Verleyhung der Grafschafft Mörss haben Ihre Kayserl. Majest. auss bewegenden Ursachen nach der Zeit Bedenkens ihme dieselbst zu verleihen; damit aber gedachter Graf Philips ungefährt sey, so haben die Kayserlich Majestät allergnädigst befohlen, ermeldten Grafen gegenwärtige Urkund seines Ansuchens auss dero Reichs-Hof-Cantzley unter Ihrer Majestät Secret-Insiegel mitzutheilen.

So geben ist zu Prag den sechs und zwantzigsten Octobris Anno etc. im fünff und neuntzigsten.

Rudolphi II.
(L. S.)

B. W. Freymondl.

An. Hanniwaldt.
mpp.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 24. Kurtze jedoch gründl. Deduktion etc.)

XXIII.

Brief der Gräfin Walpurgis von Neuenahr an den Prinzen Moritz von Oranien. (1594, 22. Nov.)

(Vor der definitiven Schenkung der Grafschaft Mörs.)

Monseigneur, J'ai receu la lettre qu'il pleu a votre Exce m'escrire, comme aussy ce qu'a este mir par escript a ma requisition que trouve conceu suivant mon intention, comme entendrez et verrez par L'acte scelle et signé de ma main, que Monsr. von der Aa et Brunynck declareront a votre Exce de ma part. Je supplie humblement a Icelle, recepuoir ce present de votre humble et plus fidelle mere, qui le vous donne d'une vraye et sincere affection; Je supplie l'Eternel de donner sa grace que de brief votre Exce en puisse jouyr a soushait, ce qui me sera le plus grand contentement d'esprit que pourrais auoir en ce monde, me remectant en oultre sur ce que les ditz Sieurs von der Aa et Brunynck vous en feront paroistre et dire de ma part.

Je supplieray le Sr. Dieu, Monseigneur, Conseruer vre Exce en tres heureuse vie et longue, baisant tres humblement les mains,
de vre Exce bien humble mere a luy obeir.
Walbourg Comtesse de Nuenar.
Utrecht le 22. Nouembre 1594.

(Kgl. St. Arch. Düsseldorf. Oranien-Meurs, Landesherrliche Familiensachen: 14. Bl. 3.)

XXIV.

Notarielle Erklärung des Magistrats und des Schultheissen von Mörs, von der Schenkung der Grafschaft Mörs an Moritz v. Oranien seither nichts gewusst zu haben. (1600, 7. Juli.)

Daruff wir mittel eydtz woll sagen, bekennen vnd betewern mögen vnd kön(nen), dz wir vnss nicht zu entsinnen wissen, dass Anno 98 im Martio verlitten entweder m(ün)dtlich oder schriftlich von Hochg. Sr. Exc. vnd Wolg. vnser g. f. Grauinnen, p., wolseliger ged., Herren gedeputierden Hessel vnd Werenstein vnss diesfalls etwas vorgekommen, sonder allein, dass gegen Ihier G. ankunfft Schloss vnd Stadt vor einen eiligen vberfall versichert vnd verwartt sein mochtten, vff die mittel vnd Wege zu gedencken, vielweyniger, dass Vnss einigh Extract auss Irer habenden Instructio sollte fürgekommen, gehoirt oder bey Memorie gelassen worden sein. — — — — — — — — —

Soe sage Ich Scholteiss noch bey meynem Nahmen, Wortten vnd eidtt, dass Ich mich nicht entsinnen weiss, dass mir von obged. Herrn Gedeputierden solches Extract Ihrer Instruction fürgekommen sein sollte. Sondern hatt der Commissar Hessel gegen mir vnd andere woll gesaghtt vnd sich vernehmen lassen: Es were Jeder Zeytt zwischen die beyde Heuser Nassau vnd Mörss eine sondere alliance vnd verbondtt geweest, Dieselbe Were nitt gemindert, sondern vermehrtt, vnd Were E. Excell. Wolg. Vnser g. fr. vnd D. Landtt sonderlichen affictionnirt, alsoo dass wir vnss keines Verdrusss zu befaren hetten, nitt wissentt noch verstehentt, wie weyth solche alligirte alliance sich erstrecken sollte oder mochtte. — — —

Mörss 7. July 1600.

(notariell beglaubigt durch Wilh. Plissmann, Not. Sen.)

(Kgl. St. Arch. Düsseldorf. Oranien-Mörs, Ldsh. F.-Sach. 14. Bl. 175.)

XXV.

Protest der Grafen v. Nass.-Saarbr. gegen einen etwaigen Vergleich Kleves mit Oranien. (1601, 8. März.)

Wohlgeborener Fürst, Eu. Lbd. seind unsserer Beflissener und gantz willige Dienste zu Voran, Gnädiger Herr. Es wissen sich Ew. Gn. sonder Zweifel zu erinnern, dass krafft ausgangener unterschiedlicher Kaysserl. Commissionen vor dem Durchlauchtigsten Hochgebohrenen Fürsten, dem Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein p., die Rechtfertigung anhängig gemacht, prosequirt und nach ferner verfolgt, welche die Graffschaft Mörs anbelangt, so nach tödlichem Abgang Weyland Herrn Bernhards und Herrn Vinzenzens, der lezten Grafen zu Mörs und Saarwerden, auf unssere Vorfahren, die Grafen zu Nassau und Saarwerden, durch Erbgangs Recht angefallen und aufgetragen, In massen dann solches

bis anhero gegen die Inhaber berührter Grafschafft geklagt und bestritten worden, auch E. G. Vorfahren, sowohl als Sie selbsten, wegen praetendirten Rechtes, beneben Weyland der lezten abverstorbenen Gräfin zu Neuenahr, sich eingelassen und rechtlichen Verfahren. Ob nun wir, als denen nunmehr solche Grafschafft als ungezweifelten unsserer Eltern und Vorfahren Successoren, der Hoffnung gestanden, es solte uns dasjenige, was sich rechtswegen gebührt, nicht auffgehalten, vielweniger pendente lite innovrirt oder attendirt seyn; so ist uns doch fürkommen, dass Ew. E. Gn. mit dem auch Hochgebohrenen Herrn Moritzen Grafen zu Nassau p., unserm freundlichen lieben Vettern, in Handlung dermassen stehen sollen, dass dieselbe Ihr. Gn. übergeben und cedirt, oder sonst ein Vergleichung getroffen werden möchte.

Wann dann solches an wohlbefugtem habendem unssern Rechten zum Höchsten nachtheilig und künfftiger Zeit auch zu grosser Beschwerung gereichen möchte, so ist hiermit an Ew. E. Gn. unsser dienstliches Bitte, wo nicht vielerwehnte Graffschafft uns einzuräumen und abzutretten, jedoch zum wenigsten uns an unseren Rechten und Forderung nichts nachtheiliges oder praejudicirliches fürzunehmen oder ergehen zu lassen, wie wir dann hiermit zum zierlichsten und bester Form, wie sichs gebühren möchte, darwider protestirt und unser Recht mit austrücklicher Bedingung, dargegen vorbehalten haben wollen.

Der gewissen Zuversicht, dass wir darzu nicht geheben können, uns dessen zu ungutem nicht verdenken werden, wollen Ew. Gn. Wir erheischender Nothdurfft nach dienstlichem nit bergen, und seynd derselben neben Empfehlung Göttl. Gnaden zu Diensten jederzeit bereit.

Saarbrücken, d. 8ten Marty Anno 1601.

Ludwig v. Joh. Cassimir, Graffen zu N.-S.

Dem Hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Grafen In der Mark und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, Unsserm Gnädigen Herrn.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 3.)

XXVI.

Brief der Grafen v. Nass.-Saarbrücken an den Prinzen Moritz v. Oranien zur Wahrung ihrer Rechte auf Mörs. (1601, 17. April.)

Hhchgebohrner Fürst, Eu. Lbd. seynd unsere gutwillige und beflissene Dienste zuvor, freundlich lieber Herr und Vetter, uns ist eusserlich fürkommen, wie dass Eu. Lbd. soll durch weyland Walpurg Gräfin zu Nevenar etc. die Grafschafft Mörss Testaments-weise vermacht seyn, und dahero zwischen Eu. Lbd. sowohl, als dem Hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johann Wilhelm, Hertzogen zu Julich etc. Tractation und Handlung mit Ernennung und Zuziehung unterschiedlicher fürstlicher Personen, förderlichst zu gäntzlicher Vergleichung angestellet und gepflogen werden; nun ist aber um berührte Mörsische Grafschafft dermassen gewand, dass derselben weder wohlermeldeten Gräfin und Ihr Lbd. Vorfahren befugt, und berechtigt, noch auch Hochged. Hertzog einige aufgetragene Lehens-Gerechtigkeit (inmassen solches fürnemlich praetendirt wird) beständiglichen anzuziehen hat, in Betrachtung, durch beschehenen tödtlichen Abgang, weyland der letzten Grafen von Mörss, selbige Grafschafft auf unsere wohllöbl. Vorfahren aufgetragen, angefället und beerbet worden, inmassen dann auch derenthalben gebührliche Forderung angestellet, Rechtfertigung erwachsen, und dieselbe noch heutiges Tags auf der Röm. Kays. Majest. unsers allergnädigsten Herrns

Anordnung und erneuerte unterschiedliche Commissiones wird continuirt und fortgesetzt.

Wann wir dann zu Eu. Lbd. der ungezweiffelten Hoffnung geleben, dieselben nicht gemeint seyn werden, uns an wohlbefugten unsern habenden Rechten, Nachtheil zuzufügen, und dasjenige fürzunehmen, was uns und den unserigen zu Schaden gereichen möge, als haben wir nicht umgehen können, Eu. Lbd. dessen hiermit zu verständigen, ganz dienst- und freundlich bittend, Sie in dieser Sachen, sich dermassen bezeigen wollen, damit an demjenigen, was uns von Recht- und Billigkeit wegen gebühret, und weder mit vermeyntem Testament, noch auch mit Hinweggebung zu Eigenthum (sintemahl es dem Hinweggebenden niemahln eigenthumlich gehörig) und wiederum Empfahung zu Lehen entzogen werden kann, wir nicht möchten benachtheiligt werden, dasselbe wiederum um Eu. Lbd. in fürfallender Gelegenheit zu verdienen, sind wir ganz willig und beflissen, hiermit Hochangeregte Eu. Lbd. der Göttl. Bewahrung jederzeit empfehlend./ Datum Saarbrücken, den 17. Aprilis 1601.

Ludwig und Johann Casimir
Grafen zu Nassau-Saarbrücken.

Dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Moritzen, Prinzen zu Uranien, Grafen zu Nassau und Diez, Beuern und Offdam, Freyherrn zu Bredau und unserm freundl. geliebten Herrn und Vettern.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 3.)

XXVII.

Instruktion für den kais. Kommissar in den jülich-klevischen Landen anlässlich des Vorgehens des Prinzen Moritz v. N.-Oranien wegen Mörs. (1601, 29. April.)

Rodolph pp.

Instruction vnd Befelg, wass in unsserm Nahmen, vndt von unsertwegen, unser vnd dess Reichs lieber getrewer Carl Nitzell von Sonderspiel, Vnsser hongrischer Cammerer Raht Vnd in das Gülchische abgeordneter Commissarius neben Einem Zwischen Rhat bey der Wohlgebohrnen, Ehrsahmen Vnssern Lieben andächtigen Vnd dess Reichs getreuven N. N. Praelaten, grauen, Herrn von Adell grauen gemeine Stätten, Vnd Ständten In Holl- vnd Seelandt, auch andern mit ihnen Confoederirten vnd Niederl. Provinzen, sambt vnd Sonders, dan auch dem Wohlgebohren Vnssern vnd des Reichs Lieben getrewen Moritzen, grauen zu Nassau, Vianden, Dietz vnd Catzen-Elenbogen, handlen vnd Verrichten sollen.

Anfänglich soll sich Ernanter Vnsser Kayserl. abgesanter sambt den Zugeben Cleuischen Räht. alssbald vom fürstl. Güllischen Hoff erheben, vnd Sich zu bemelten General Staaten vnd dem graffen von Nassau nacher dem Haag begeben Vnd so wohl bey denselben, alss erst anderen grauen nebens überreichung bey Verwahrung vnsser Vnterschiedlicher Credenz Schreiben Vnd zu Entbiethens vnsser Kayl. gnadt vnd alless guts nachfolgende meinung furgetragen:

Welcher massen vnss onlängst der Hochgebohrne Johan Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve vnd Berge, vnsser lieber Vetter vnd Fürst, so wohl durch Schreiben, alss Schickung vnterthänig zu erkennen geben, wie dass S. L. nach absterben der lezten Vassallin Walpurg, gräffin zu Neuenar, die grafschafft Mörss, herrschafft Vriemerssheim, auch

Krackau und Krefeldt, alss welche stück alle S. L. alss dem ungezweifelten lehen- vnd nuhnmehr Eigenthumbs Herr eröfnet vnd heimgefallen mit gutem willen der Beambten, Bürger vnd Vnterthanen, wie zu recht sich geziemet, würcklich apprehendirt vnd continuirt, dieweilen Solche stücke nicht allein immediate vnd ipso facto Sr. L. angestorben, Sondern auch in Kraffft Eines besonderbahren von ermelter Gräfin vnd dem Ehevogt graf Adolphen von Newenar Jahrs der minder Zahl Siebentzig Neun freywillig aufgerichten Vertrags vnd darauf von ged. grafen, wie auch der gräfin vnd sämptlichen Bürgeren vnt Vnterthanen, dass Schloss, Statt vnd grafschafft Mörss, erfolgter vnd geschworner Huldigung; ob wohl nun Ermelter vnsser Vetter der Hertzog von Gülich, in dem anderss nichts gethan, alss wass Einem Lehen vnd Eigenthumbs Herrn von rechtswegen gezümbt vnd gebührt hat, so kombt unss doch nit unbillig frembt für, dass ermelter graff Moritz von Nassau vnterm schein Einer erpracticirten disposition vnd Donation/ dessen doch gem. gräffin von Nevenar wegen der vorgegangen Belehnung Vertrags vnd gethaner Huldigung vnd dieweilen Sie litteris nullis existentibus nuda usufructuaria allein gewessen, zu thun in dem geringsten nicht macht gehabt/ wie auch die Staaten General alss vermeinte geordnete Executores angeregts Testaments sich zu Ermelten des von Gülich L. zu tringen vnd solche ansehnliche Lehenstück vnd Dependentien dess Fürstenthumbs Clevss ihme Einzuhändigen nicht allein vnterstehen, sondern auch mit gewalt (ohngeachtet kein dess von Gülichs Lieb. beschehen vnd vorgeschlagenen schleunigsten onparthey weg rechtenss) wider alle Reichsconstitutionen auffrichten vnd hochverbottenen Landtfriedten vnd alle billigkeit auf dess heyl. Reichs grundt vnd Bodem bemeltess Herzogen zu Gülchss L. angehörige stück theilss mit Einnehmung dess Schlosses Krackau albereits attentirt, theils wider Mörss vnd andere Stück, wie auss ihren vnterschiedlichen betrohlichen Schreiben zu ersehen, zu machtigen.

Derowegen soll ermelter Vnsser abgesandter gedachten graff Moritzen von Nassau, wie auch die Stade(n) General von solchen allen oberzehlten allbereits exequirten vnd inss werck zu richten gewalt nicht allein alssbaldt abnahmen, sondern auch dass erst-Ernanter graf Moritz zu Nassau besagten Vnssers Vettern dess von Gülichs L. dass durch ihne occupirt vnd mit gewalt Eingenommenes Schloss Krackau mit allen desselben Ein- und Zugehörigen alss gleich widerumb restituiren vnd S. L. hinforauss so wohl an berührter grafschafft Mörss, alss andern S. L. Landt vndt Leuth unturbirt lass vnd de facto nichts fürnehme bey unsser Kayl. ungenedt alles ernsts auferlegen vnd beuehlen. Auf den onverhofften Fall aber, da bey mehrged. General Staden vnd offt ernenter graff Moritz zu Nassau solch unsserer ernstliche ermahnung so wohl wegen der restitution mehr angeregtes Schlosses Krackau, wie auch Vorhaltung Einiger weiterer gewaltsamer execution wider ermelt Schloss, Statt Vnd grafschafft Moerss In nit statt haben wolte, alssdan dem gedachtem grafen dass Extremum medium sequestrij (so viell zu ausstrag vnd entscheidung diesses Schwebenden Streits keinem theil an Seinem Rechten praejudicirlich soll seyn) vorgeschlagen vnd da er auch hierzu nicht zu bewegen, alss hat ermelter vnsser abgesanter hirneben an offtermelten Graf Moritzen zu Nassau Ein ofen Mandat sub poena Banni zu empfangen, welches er demselben der gebühr nach insinuiren vnd wass also in Einem oder dem ander fürgehn wider Vnss zu erkennen geben soll.

Davon erstattet Er Vnssern gnädigen Willen vnnd Meinung gegen ihnen in allen gnadten, damit wir ihme wohlgeneigt Vnd gewogen seindt zu erkennen. Datum Prag, d. 29ten Apr. Anno 601.

(L. S.) Concordat cum archivo
Wortman Dr.
Archivarius.

(Kgl. St. Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV.)

XXVIII.

Unterwerfung der Mörser Bürgerschaft unter Oranien. (1601, 12. Aug.)

Auff den begerten eidt von Sr. Excell. vnnd vorgelesene donationes von der wolgebornen vnnser gnedigen frawen Grauinnen zu Newenar, Mörs vnd Horn p., wolselig gedechtnis, habenn Irstlich die anwesende vom Adell, Burgermeister, Scheffen vnd Rath, Item borgere vnd haussleuten der Stat vnd Graffschafft Mörs Irer Excell. zu vnderteniger antwort, das sie Semptlich die Donationes von wolgemelter vnser gnedigen frawen p. an S. Excell. gedaen, mit aller reuerentz, wie sich solches gebueren sal, acceptiren, auch den begertem eidt kein anderer gestaelt zu doen sich gebueren noch von Inen gefordert werden kan, dan das solcher eidt dem heilligen Röm. Reich, auch F. G. zu Cleue p. als Lehenherrn vnd andern Interessenten (welche mit recht oder mit gewalt in Iren rechten obliegen würden) zu nachteil nit solle verstanden werden, vnd vff solchen vnuerhofften fall der gedaene eydt dann semptlichen borgeren vnd vndertanen vnuerweisslich sein solle.

(Ausserdem erbitten sie Garantie ihrer Religion und Privilegien, keine ungewöhnliche Imposten, Neutralität im hispanischen Krieg und)

4. Dieweill auch bey diesen lanckwierigen duernden kriegh die Statt Moers in die äusserste armuet vnd hauffen von schulden geraten, das wir schier darumb in keine Nachpar Stette kommen duerffen, Als ist burgermr., Scheffen, Rhat vnd borgerschafft vndertenig bitten, S. Excell. bey den herren general Staten gnedig beforderen wolle, damit die arme borger vff den Niederlandischen Zollen vnd Licenten von denen guterenn so alhier in der Stat sollen gebracht vnd verdaen werden, frey möchten bleiben vnd gehalten werden.

Mörs, denn 12. Augusti, Anno 1601.

(Kgl. St. Arch. Düsseldorf: Oranien-Mörs, Landesh. Fam.-Sachen 14. Bl. 416.)

XXIX.

Vergleich zwischen Spanien und Wilhelm II. von Oranien. (fait à Munster le 8 Janvier 1647.)

— — — „Sa Majesté fera aussi toute forte d'offices auprès de Sa Majesté Imperiale, afinque le Païs de Meurs, appartenant au dit Prince, soit augmenté de quelque Ville voisine de l'Empire et du revenu au moins de 10 mille Florins par an, pour être erigé en Duché et tenu en fief mouvant de l'Empire". — — —

Abgedr. Lünig, Teutsch. Reichs-Archivs Spic. Sec. I. 705.

XXX.

Geheimvertrag zwischen Brandenburg und Neuburg, Mörs betr. (1666, 9. Sept.)

Nachdem die Grafschaft Mörss von dem Hertzogthumb Cleve nicht allein von altersher zu Lehen gerühret, sondern auch vorlengst durch

absterben der letzten Gräfinn, Frawen Walpurg, dem gemelten Hertzogthumb sowohl vermöge der gemeinen Lehn Rechten alss eines dessfals vffgerichteten Vergleichs eröfnet vndt anheims gefallen auch folgents zwar von dem Printz Mauritzen zu Ouranien, Christsehl. andenckens, durch die Staatische Kriegsmacht occupiret und bisshero von dessen Successoren ohne einige recognition einbehalten worden: Seine Churfürstl. Dhlt. zu Brandenburg pp. vnd dero Hauss aber vff diese ansehentliche Graffschaft solcher gestalt, wie es dass Hauss Ouranien gerne gesehen, bisshero nicht renuncijret vnd dahero dieselbe suo loco et tempore zu vindiciren genugsamb befuget sein,

Vndt den in denen zwischen höchstgemelter Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit pp. vndt des Pfaltzgrafen zu Newburg pp., fürstl. Dhlt. pp. aufgerichtetem Erbvergleich in puncto Successionis der Gülschen vndt angehöriger Lande vnter anderm versehen, dass nicht allein dass Hertzogthumb Cleve, sondern auch alle darzu gehörige actiones et jura Höchstglr. Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit pp. verpleiben sollen, vnndt dabey abgeredet worden, dass dieser Grafschaft Mörs halber ein absonderlicher recess gemacht werden solle,

So haben sich beide Ihre Chur- vnndt fürstl. Dhlt. Dhlt. nachfolgender Gestalt dessfals verglichen,

dass obzwar Se. fürstl. Durchlaucht pp. zu Newburg p. Seiner Churfürstl. Durchleuchtigkeit pp. alle dero gehabte actiones, welche von dem Hertzogthumb Cleve dependiren, cediret vndt vbertragen, dergleichen jurium vndt actionen Seiner Churfürstl. Dhltkeit pp., zu assistiren vndt alle gute officia zu leisten sich verbunden, dieselbe demnach das recht, welches Sie vff die Grafschaft Moerss gehabt vndt in allen vorigen tractaten Ihro vorbehalten haben, inmassen Sie auch so intuitu den titul dauon stetshin geführet, in Specie vndt absonderlich ahn Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit pp. in kraft dieses cediret vndt abgetretten, iedoch mit der Condition, dass diese Grafschaft, sobaldt Se. Churfürstl. Dhlt. pp. es gutt finden werden vndt es füglich geschehen kan, widerumb eingezogen vndt mit dem Hertzogthumb Cleue consolidirt werden solle; Inmassen Se. Fürstl. Dhlt. zue Newburg p. vnd dero Descendenten zu persecution vndt erlangung, wie auch zu handthabung derselben alle mögliche assistentz, beförderunge vnd erspriessliche Dienste leisten vnd sich dieser sache mit solchem Eiffer vnd Ernst, alss Wan es Ihre eigne sache were vnd Sie directo angienge, annehmen sollen vndt wollen.

Hiegegen auch Hochstgemelte Se. Churfürstl. Dhltkeit pp. vor Sich vnndt dero Descendenten zugesagt vnndt versprochen, dass, wan dero Nachkommen in absteigender Linie (dass Gott in Gnaden verhuethen wolle) durch dasselben Göttliche Verhängnuss aufhören solte, alssdan die mehrgemelte Grafschaft vndt Zubehör hinwiderumb auf Ihre Fürstl. Dhlt. und dero Descendenten devolviren und verstammen solle.

Inmassen zu mehrerer festhaltung dessen zwey gleichlautende recessus aufgerichtet vnndt von Ihren Chur- vndt Fürstl. Dhlt. Dhlt. pp. mit eigenhändiger vnterschrift vndt vorgetruckten Handt Pettschaften bekräftiget worden.

So geschehen Cleue, den 9ten Septembris 1666.

gez. Friderich Wilhelm Churfürst. gez. Philipp Wilhelm.
L. S. L. S.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21.)

III. Kapitel.

Die Verfechtung der Mörser Prätension durch das Haus Nassau-Saarbrücken während des oranischen Successionsstreites und später.

1702. Walrad sucht kurpfälzische Befürwortung in Wien. Gerichtliches Vorgehen Preussens: Ediktal-Citation. Vorgänge in Mörs. Kammergerichtsmandate für Preussen. Nass.-Saarb. dekliniert das Reichskammergericht. Testamentseröffnung. Neue Gegner: Siegen und Diez. Diezer Einfluss in Mörs. Walrads letztes militärisches Kommando. Seine Bemühungen um Mörs. Walrads Tod. Neues nass.-saarbr. Hausdirektorium. Schwieriger Stand desselben; Zerwürfnis mit den fürstlichen Zweigen.

1703. Die nass.-saarbr. Deduktion über des Hauses Anspruch auf Mörs, verfasst von Prof. Herth in Giessen. Vorgänge im Mörser Land. Ueberrumpelun Krefelds durch die Preussen.

1704. Frankfurter Konferenz: Bericht der Usinger Regierung über die seitherige Verfechtung der Mörser Prätension. Anknüpfung mit Preussen. Verhandlungen des Prof. Herth mit dem preussischen Kammerherrn v. Plotho.

1705. Erneute Lehnsmutung. Projekt, den nass.-saarbr. Anspruch auf Mörs Preussen zu verkaufen.

1706. Negotiation des nass.-saarbr. Geheimrats Freiherrn v. Schütz wegen der Mörser Frage in Berlin.

1707. Neue Pläne Nassau-Saarbrückens. Belehnung Preussens mit Mörs als einem Reichsfürstentum, kurpfälzische Agitation dagegen. Kurpfälzisch-preuss. Uebereinkommen. Der Diezer Protest. Wahrung cujusque juris durch ein Reichshofratskonklusum. Verhalten der Kaiser Leopold und Joseph I. in der Mörser Frage. Ursache. Die Mörser Introduktionsangelegenheit in Regensburg. Der nass.-saarbr. Protest. Der geplante „Fürstenschub“. Reichsfürstl. Konklusum. Preussens Protest.

1708. Weilburger Hauskonferenz. Nassau-Saarbrücken sucht einen Vertreter im Haag, Erpecum.

1709. Herr v. Edelsheim, der oberrheinische Abgesandte zu den Friedensverhandlungen, ist dort für Nassau-Saarbrücken tätig. Berichte.

1710. Innerer Streit im Hause Nassau-Saarbrücken. Die Lahrer Frage.

1711. Neues Suchen nach einem Vertreter im Haag. Der Brief des Fürsten v. Usingen. Erpecums Bericht. Heldeviers Rechtfertigung.

1712. Diez sucht Annäherung, Die Mörser Blockade. Die I. Reise des nass.-saarbr. Abgesandten Stetter in den Haag. Briefe. Bericht: Diezer Ansicht der Rechtslage. Preussens Gegenbehauptung. Verhandlungen 1711. Tod des Prinzen Joh. Wilh. Friso. Provisional accommodement. Mörser Evakuation nicht erledigt. Preussische Blockade. Bedeutung von Mörs für Preussen Nachrichten von früheren preussischen Ueberrumpelungsversuchen. Reservierte Haltung der Generalstaaten. —Wiedereröffnetes Verfahren am Reichskammergericht. Fürst Wilh. Hyacinth v. Nass.-Siegen sucht die

Unterstützung der walramischen Nassauer. Nassau-Saarbrücker Interventionsanzeige. Die Mörser „Surprise". Interessanter Zeitungsbericht darüber.

1713. Fortsetzung des Rechtsstreits am Reichskammergericht zwischen Preussen und Diez. Nass.-Saarbr. Interventionsschrift. Vorstellung des nassau-saarbr. Seniors in Wien, erbetene Sequestration. Der Friede zu Utrecht. Einfluss desselben auf die Haltung des Kaisers Preussen gegenüber.

1714. Neugeplante Erkundigungsreise nach Holland.

1715. Stetters II. Reise in den Haag wegen der Mörser Angelegenheit. Sein ausführlicher Bericht. Vermittlung des kurmainzischen Gesandten v. Langen. Audienz bei Herrn v. Broeckhuisen. Nachrichten über die Behandlung der Mörser Frage bei den Utrechter Friedensverhandlungen. Abwartende Stellung Nass.-Saarbr., Gründe dafür. Der Verlauf des Rechtsstreits zwischen Preussen und Diez am Reichskammergericht.

1732. Des Diezer Rates Wiederholdt Gutachten über die Aussichten des Fürsten v. Diez, Mörs betr. Traité d'Accommodement sur la Succession d'Orange zwischen Preussen und Diez.
Die Stellung des Hauses Nassau-Saarbrücken hebt sich.

1757. Wilh. Heinrichs v. Saarbrücken Aufgreifen der Mörser Prätension. Zurückhaltung seines Bruders, des Fürsten Karl v. Usingen. Usinger Gutachten über etwaige Aussichten.

1759. Erneutes Vorstellen des Saarbrücker Fürsten anlässlich der französischen Kriegsmüdigkeit.

1760. Die Meinung des anderen Agnaten, des Fürsten v. Weilburg.

1762. Nochmalige Anregung der Mörser Angelegenheit.

1795. Die letzten amtlichen Aktenvermerke.

Neue Aufgaben Nassau-Saarbrückens im 19. Jahrhundert. Die Mörser Prätension ruht.

Die am Schlusse des c. I. näher geschilderte Besitzergreifung der Grafschaft Mörs mit ihren Appendenzien durch den Fürsten Walrad war, den Zeitumständen entsprechend, ganz ohne vorherige Verständigung mit den Agnaten in Weilburg, Idstein, Saarbrücken und Ottweiler erfolgt und zwar auf Grund seiner Stellung als Senior des Hauses Nassau-Saarbrücken.

In den Akten über das Seniorat in dem nassau-saarbrückischen Gesamthause[1]) findet sich eine Erläuterung dieser Rechte. Nachdem betont wird, dass derjenige, der „vnter den vorhandenen Bruddern und gevettern Grafen zu Nassau nicht per representationem oder jurisfictionem, sondern in der that vnd warheit von Natur vnd Jahren, Monaten, tagen der eltiste zu jeder Zeit vnd stund sein wirdt," das Directorium führe, wird dieses folgendermassen definiert: „Vnd ist das Directorium an vnnd vor sich selbsten nichts anders als die Ehr der Oberstelle in allen Zusammenkünfften, Rathschlägen, Handeln vnd Sachen zu haben vnnd zu halten, die grösste Vffsicht, Sorge, mühe vor die anderen Herrn Bruddern

---

[1]) Nass. Haus-Arch. Weilburg, Nr. 682.

vnnd Vettern zu tragen, was Noth vnd Nutz zu erinnern, anzufahen, fortzutreiben, Rathschläge fürzunemen, darinnen gleichsam das Praesidenten Ambt zu fhüren, zu präponiren, vmbzufragen vnd, wann die vota einander an der Zahl gleich sein, den Aussschlag zu geben, sonsten aber die vota abzuzählen vnnd nach den mehrsten stimmen zu beschliessen." Der Senior hatte ausserdem die kaiserlichen und fürstlichen Lehen zu empfangen vnd sie auch weiter auszuteilen.

Bezüglich der „gemeinen Sachen", zu denen die nassau-saarbrückische Prätension auf Mörs gehörte, bestimmte der sog. Gothaer Recess von 1651 in §. 22 noch ausdrücklich: „Die Rechtfertigung derjenigen Sachen so simplicite und allerdings gemein sein, soll der älteste Herr in gesampten Nahmen dirigiren, aber ohne der anderen Herrn mitwissen und willen nicht vor sich thuen."

Die frappierende Schnelligkeit, mit der Preussen vorgegangen war, hatte aber eine vorherige Verständigung über die ersten Schritte seitens des Hauses Nassau-Saarbrücken nicht mehr zugelassen. Die nassau-saarbrückische Besitzergreifung von Mörs „im Namen der Agnaten" war also tatsächlich ein ganz eigenmächtiger Schritt des Seniors gewesen. Von seinem Hauptquartier zu Duisburg aus benachrichtigte dieser dann am 2. April 1702[2]) seine Vettern und Neffen von dem Tode des Königs, dessen Verwandtschaft das nass.-saarbrückische Haus in seiner Lebzeit sich zu rühmen gehabt, empfahl ihnen Trauer anzulegen, teilte ihnen auch die Besitzergreifung von Mörs mit und ersuchte sie, in ihren Archiven nach Dokumenten zur Beweisung der nass.-saarbrückischen Ansprüche nachforschen zu lassen. Alle antworteten[3]) mit lebhafter Zustimmung und mit Dank für seine hohe Vorsorge und Bemühung, da er doch „wegen des gemeinen Wesens genugsam occupirt" erscheine, nicht zweifelnd, der Senior werde seines „vielgültigen Orts das werk also incaminiren vndt die nothdurft darbey besorgen lassen, dass es zu seinem selbsteigenen ruhm und des gesambten Hauses besten ausschlagen werde."

Unterdessen suchte Fürst Walrad nach Bundesgenossen in dem voraussichtlich jetzt entbrennenden Streit mit der Gegenpartei, als welche man vorerst nur das neue Königreich Preussen vor sich hatte. Die Stellung Nassau-Saarbrückens erschien anfangs gar nicht ungünstig. Der Senior befand sich als kaiserlicher Feldherr an der Spitze einer bedeutenden Heeresmacht in nächster Nähe der umstrittenen Grafschaft.

---

[2]) Kgl. St-Arch. Wsbdn. I. 2. II. E. 3. 16. 4. 5. — [3]) ebd. E. 3. 20. I. 140.

Auch die preussischen Truppen standen unter seinem Oberkommando, sodass eine militärische Besetzung von Mörs durch die Gegenpartei wohl nicht so leicht auszuführen war. Dazu kam noch, dass in Mörs selbst eine starke niederländische Garnison (1 Regiment und 4 detachierte Kompagnien) lag, die ebenfalls dem Oberbefehl des Fürsten, des derzeitigen niederländischen Höchstkommandierenden, zu gehorchen hatte. Der Gouverneur von Mörs, Oberstleutnant Hieronymus van Sonneren van Vryenesse, stand ausserdem noch in ganz persönlichen Beziehungen zu dem Chef des nass.-saarbrückischen Hauses, er war des Fürsten Generaladjutant. In den Niederlanden waren die massgebenden Persönlichkeiten des walramischen Seniors gute Freunde, mit denen er als provisorischer holländischer Oberfeldherr[4]) in enger Verbindung blieb. Auch der Kaiser war dem Fürsten wohlgeneigt, wie ja die Uebertragung der Reichsexekution gegen Kurköln bewies.

Die Generalstaaten, die zur Zeit Mörs in tatsächlichem Besitz hatten, und der Kaiser, der über die Grafschaft als ein unmittelbares Glied des Reiches, was sie nach der nassau-saarbrückischen Anschauung war, endgiltig zu entscheiden hatte, erschienen Walrad, als die beiden massgebenden Faktoren. Beide suchte er für sich zu gewinnen.

Wie er seinen Geheimrat Gremp von Freudenstein sogleich nach der Besitzergreifung von Mörs zur Notifikation in den Haag sandte, haben wir c. I. gesehen. Die Generalstaaten gaben zur Antwort, dass eine verschlossene Disposition des verstorbenen Königs vorhanden wäre und man noch nicht wisse, wer zum Erben ernannt sei, nach Eröffnung derselben wollten sie nach Befindung der Sachen Verordnung tun. Die Kriegsdeputierten aber garantierten dem Fürsten in Privatgesprächen die Fortdauer der niederländischen Besetzung von Mörs, und das war ihm eine starke Beruhigung wegen einer etwaigen Festsetzung der Preussen in dem umstrittenen Gebiet.

Am kaiserlichen Hofe wollte man nass.-saarbrückischer Seiten mit der Bitte um Belehnung mit der Grafschaft Mörs als einem alten dem walramischen Hause rechtmässig zustehenden Reichslehen einkommen. Der usingische Geheimrat Freiherr Maximilian von Schütz[5]) wurde zur Begründung dieser Ansprüche in das Hauptquartier des Seniors berufen.[6]) der sich jetzt gerade anschickte, gegen das von den Franzosen

---

[4]) Lamberty II. p. 77. „par provision et jusques à nouvel ordre". — [5]) Die Freiherrn Schütz v. Holzhausen erscheinen schon st. d. 13. Jh. unter den Vasallen der Grafen von Nassau. Kneschke. Deutch. Adels-Lexik. 357. — [6]) St.-Arch. Wsbdn: E. 3. 20. I. 137.

sehr stark befestigte und von Blainville verteidigte Kaiserswerth energisch vorzugehen. Da schienen die Umstände dem Hause Nassau-Saarbrücken einen mächtigen Gönner und Fürsprecher am Kaiserhofe verschaffen zu wollen. Johann Wilhelm, der Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Jülich, als Schwager[7]) des Kaisers Leopold ein in Wien vielvermögender Herr, war an den Kriegsvorgängen in seiner Nachbarschaft, die ja auch seine Lande in Mitleidenschaft zogen, lebhaft interessiert. Ausserdem hatte er geheime Absichten auf Kaiserswerth, das er auf Grund alter Ansprüche[8]) für sein Haus nach der Eroberung zu erwerben gedachte. Das waren Gründe genug, sich dem Führer der in seiner Nachbarschaft stehenden und Kaiserswerth belagernden Kriegsmacht gefällig zu erweisen. Als der Feldmarschall den Kurfürsten am 11. April in Düsseldorf besuchte, war (wie Schütz d. d. 16. April 1702 an den Fürsten von Idstein schreibt([8a]) der „empfang und begegnung von Ihro Churfürstl. Dhlt. so ungemein höfflich, dass Sich jedermann darüber verwundert, indem dergleichen Ehr von diessem Churfürsten noch keinem Fürsten begegnet". Als ihn darauf Fürst Walrad um seine mächtige Protektion am Kaiserhofe in der Mörser Angelegenheit ersuchte, teilte er diesem mit, dass ihm zwar durch einen von seinem Vater an Kleve-Brandenburg gegebenen Cessionschein (d. d. 9. Sept. 1666, s. Anhang II. Nr. XXX.) die Hände gebunden seien, „offentlich für das Haus Saarbrück zu Wien zu agiren, er wolle aber aus aestim- und consideration für den Fürsten solches unter der Handt so nachtrücklich thun, auch ohnverzüglich seinem Hofkanzler, dem Baron von Wiesser, darüber nach Wien solchen Befehl zuschicken, dass er verhoffe, es würde nicht ohne Effekt sein". Freiherr v. Schütz wurde nun sofort wieder nach Usingen gesandt, um in der nassauischen Heimat die notwendigen Akten zusammenzubringen und daraus eine kurze Deduktion zur Instruktion für den kurpfälzischen Gesandten in Wien zu verfassen. Im Auftrage des Fürsten schrieb Schütz dem Baron v. Wieser d. d. 14. April 1702[9]) auch persönlich, benachrichtigte ihn von den Besprechungen und ersuchte ihn, „bei Keyl. Mayt. Selbsten als auch anderen anreichigen ohrts zu Wien diesse an die Grafschaft Mörss rechtmässig habende praetension bestens zu incaminiren und, wie damit durchzukommen, gütig an hand geben zu wollen". Um seinen Eifer zu erhöhen,

---

[7]) Die pfälzische Kurfürstin Maria Anna war eine T. des Kaisers Ferd. III. u. Eleonore, die Gemahlin Leopolds, eine Schwester des Kurfürsten. — [8]) Ueber die pfälzichen Ansprüsche auf Kaiserswerth cf. Theatr. Europ. 1702. — Entspr. Urkdn. s. Lacomblet s. v. „Kaiserswerth". — [8a]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 20. I. — [9]) ebd. E. 3. 20. 209.

versprach man dem Gesandten „nach einbekommener Grafschaft“ für seine Gemahlin „in selbiger ein frey adeliches gut à 10 000 fl.“ oder „wo es lieber anderweitig anzuwenden, solche summ bahr zu bezeugung beständiger erkentlichkeit“. Wieser schrieb am 22. April 1702 zurück:[10])

„Meines Hg. H. Barons beliebtes unterm 14. currentis an mich erlassenes habe sambt der beylagen mit gestriger ordinaria allhier wohl erhalten, wie ich nun der grosen obligation, so ich dem fürst- und gräfl. Hohen Hauss Saarbrücken nimmermehr vergessen werde, und solche durch die Confidentz, so Ihro fürstl. Gnd. in Hochged. Hausses angelegenheit die Graffschaft Mörs betr. zu meiner wenigkeit stellen, sonders vermehrt wird, also werde ich mich so wohl in dieser als allen andern occasionen jeder Zeit äusserst befleissigen, Ihrer Fürstl. Gnd. und Hochged. Derer Hausses Dienste und Bestes mit allem Eyffer zu befördern. M. Hg. H. Baron kan ich in höchstem Vertrauen wohl meldten, dass ich bey Ihrer Kayserl. Mayt. dem Kaysser, als ich wegen ihrer Königl. Mayt. in Engellandt, glorwürdigster gedächtniss, Verlassenschafft meldung gethan, alle gute disposition gefunden, denenjenigen, welche hierbey interessiret, gute justitz zu administriren; wird also nicht undienlich seyn, da das Hohe fürst- u. gräfl. Hauss Nassau dessen Befugnis zeitl. an Ihro Kaiss. Mayt., dafern es nit bereits beschehen, ablassen wolte.“

Räte der fünf nassau-saarbrückischen Regierungen waren unterdessen in Wiesbaden[11]) zusammengekommen. Dort wurde beschlossen, am kaiserlichen Hofe erneut um die Belehnung mit den nass.-saarbrückischen Reichslehen (die trotz der Nachsuchung seitens Walrads nach dem Ableben seines Bruders — also seit 12 Jahren — noch nicht stattgefunden hatte), im allgemeinen und unter Darlegung der Verhältnisse um die Belehnung mit der „Reichsgrafschaft“ Mörs im besondern nachzusuchen. Da höchste Eile geboten schien, wurden dementsprechende Vorlagen durch Estafetten dem Senior des Hauses in das Lager vor Kaiserswerth zugesandt[12]), von ihm schnell unterschrieben und dem nassau-saarbrückischen Agenten in Wien, Pommer-Esche, überschickt, der in einem Schreiben des Geheimrats v. Schütz noch besonders an den kurpfälzischen Gesandten gewiesen wurde.[13])

Die Mission, die Freiherr von Wieser übernommen hatte, war aber eine ganz heikle. Oeffentlich war er nach dem Wortlaut des Vertrags v. 1666 verpflichtet, für die preussische Prätension an Mörs einzutreten, heimlich sollte er nun für Nassau-Saarbrücken arbeiten. Es scheint, dass er sich der Ausführung des unbequemen Auftrags nicht ungern entzogen hat. Mit der c. II. mitgeteilten Lehnsmutung hatte man Pommer-Esche auch ein Dank- und Empfehlungsschreiben[14]) an Wieser übersandt. Als er es abgeben wollte, war der

---

[10]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. 193 — [11]) ebd. E. 3. 20. I. — Konferenzakten: B. 4. 250. — [12]) ebd. E. 3. 20. I. 22. — [13]) ebd. E. 3. 20. I. 206. — [14]) ebd. E. 3. 20. 214.

Gesandte gerade ins Kais. Hoflager nach Laxenburg gereist. Der nassauische Agent übergab die Schreiben daher dem Sekretär. Als er dann später bei anderer Gelegenheit dem Gesandten, der doch zugesagt hatte, ihn näher zu instruieren, seine Aufwartung machte, berührte dieser die Angelegenheit garnicht; Pommer-Esche trug Bedenken, davon anzufangen, und sah sich, als zufällig der dänische Gesandte hinzukam, „obligirt, den discours zu abrumpiren“.[15]) Wieser reiste bald darauf nach Heidelberg, ohne dass Pommer-Esche vorher bequeme Gelegenheit gefunden hätte, überhaupt nur einmal über die Mörser Angelegenheit mit ihm zu verhandeln.

Ganz überraschend kam dieses Benehmen dem Senior Nassau-Saarbrückens ja nicht. Sein Geheimsekretär Joh. Stetter, lic. jur., ein sehr schlauer, umsichtiger Diener seines Herrn, der nicht vergeblich in der holländischen Diplomatenschule gewesen war, hatte an der Centralstelle der gegnerischen Operationen in Wesel, wo auch der preussische König seit dem 12. April weilte, einen Kundschafter, der ihn sehr genau über die Vorgänge im preussischen Hoflager unterrichtete. Dieser hatte schon am 3. Mai mitgeteilt[16]), dass der Pfälzer Kurfürst den König in Preussen durch seinen Kanzler Bingen zu der Succession in der Grafschaft Mörs beglückwünscht und ihm versichert habe, seinerseits „die verlangte Commendation an den Kaiser verfügen und auch mit möglicher Assistenz zur Beförderung der gerechten Sache beitragen zu wollen.“

Trotzdem liess man in nass.-saarbrückischen Kreisen die Hoffnung nicht sinken. Pommer-Esche hatte laut Hofratsprotokoll (am 16. Mai 1702) die Mörser Lehensmutung übergeben, und nun verliess man sich darauf, dass der Kaiser auf den Reichsfeldmarschall alle Consideration nehmen werde, besonders bei baldigem glücklichen Ausgang der Campagne; an einen noch dreizehnjährigen Krieg dachte ja niemand in diesen Kreisen.

Die preussische Gegenpartei war unterdessen nicht untätig geblieben. Schon am 4. April hatte der preussische Prokurator am Reichskammergericht, Dr. Hofmann, eine Ediktal-Citation[17]) „ad videndum se manuteneri in legitime adepta possessione comitatus Meursensis contra quoscunque turbantes vel interesse praetendentes“ erwirkt. Sie begründete das preussische Recht auf Mörs mit „des Printzen Renati von Nassau Orange Testaments undt darin enthaltenen Universal fideicommissi familiae alss auch nachgehendts in krafft des Königs in Preussen Lbd. Gross Herren Vatters,

---

[15]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. 216. — [16]) ebd. E 3. 17. — [17]) E. 3. 8. IV. 133.

weilandt Printzen Friedrich Hendrich von Oranien, mit behörigen Octroyen gemachten ferneren Testaments, welches die oranische Succession wiederumb auf den Fuess des ersten niemahls in streit gezogenen Testaments Erstbenahmbsten Printzen Renati gebracht hätte, Verschiedener anderer ratione Meurs in specie noch habender particular Rechten anizo zu geschweigen." Etwaige andere Prätendenten wurden aufgefordert, beständige Ursachen und Einreden, warum eine gerichtliche Manutenenz Preussens in Mörs nicht geschehen solle, „Zeit dreyer Monathen pro termino legali" vorzubringen, „darauff der Sachen undt allen ihren Gerichts-Tagen undt terminen biss nach endlichem Beschluss undt Urtheils auszuwarten."

Wie die Ediktal-Citation beweist, berief sich Preussen bezüglich Mörs in erster Linie auf sein Successionsrecht in den oranischen Besitzungen; nebenbei sprach man noch von „particular Rechten", damit ist die klevische Lehnsherrschaft über Mörs gemeint. Oranisches Erbrecht und klevische Lehenrührigkeit schlossen sich ja eigentlich — wie c. II. zeigt — gegenseitig aus. Man war infolgedessen auch preussischerseits anfangs im Unklaren, welchen dieser Gründe man in den Vordergrund schieben sollte. Man hob dann, solange man Hoffnung hatte, tatsächlich der oranische Universal-Erbe zu werden, auch inbezug auf Mörs das oranische Erbrecht hervor.

Am 8. April erschien der klevische Geheimrat Hymmen, der am 25. März für Preussen notariell Besitz von der Grafschaft ergriffen hatte, wieder im Rathaus zu Mörs[18]) und verlangte Eidesleistung und Kirchengebet für den König in Preussen. Wie aber vor hundert Jahren der Mörser Magistrat und die Bürgerschaft sich lange standhaft geweigert hatten, unter die oranische Herrschaft zu treten, so weigerten sie sich auch jetzt beharrlich, sich unter das neue Regiment zu stellen. Hymmen wurde aufgefordert, schriftlich vorstellig zu werden. Er tat es und kam am 12. April[19]) wieder auf das Rathaus in Begleitung von Notar und Zeugen, stellte sein Verlangen wiederholt und protestierte auch feierlichst gegen die nassau-saarbrückische Besitzergreifung, indem er ausserdem noch durch Treten auf den Boden der Ratsstube die Continuation der preussischen Possession behauptete. Der Magistrat erklärte darauf, dass er die Eröffnung des vorhandenen königlichen Testaments abwarten wolle, in Abwesenheit des Drosten

[18]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 14. Vgl. darüber auch: Schaumburg, Friedrich I. u. der Niederrhein. Ztschr. f. pr. Gesch. u. Ldskde. Bd. 15 u. 16. Keussen, Wann u. wie wurde Mörs preussisch. Ann. f. Gesch. d. Nieder-Rheins. 66. — [19]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 166. Instrumentum Not. publ. continuatae

und Landesrentmeisters und wegen Leibesschwachheit des Schultheissen überhaupt keine feste Zusicherung geben könne. In dieser Sitzung erschien auch der Hauptscharfmacher gegen Preussen in Mörs, Oberstleutnant van Vryenesse, der Kommandeur der niederländischen Besatzung, und protestierte in heftigen Worten gegen alles, was vorgegangen. Er hatte sich schon früher eingemischt. Das zeigt folgendes Schreiben[20]) des preussischen Generals Friedrich von Heyden an den Fürsten Walrad, den damaligen Höchstkommandierenden de Auxiliaire Troupen ten Dienste van Syne Keyserlijcke Majesteyt aen den Needer Rhyn en Maesstroom alsmede in Brabant etc.[21]):

„Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. kan nicht unbekandt seyn, wie dass nach Absterben Ihrer Königl. Mayt. von Grossbritannien, glorwürdigsten Andenkens, Se. Königl. Mayt. in Preussen pp. Mein allergnädigster Herr, die possession der Graffschaft Moers ergreifen lassen; Da nun allerhöchstged. Ihre Königl. Mayt. gutgefunden, Dero geheimbden Clev- und Märckischen Regierungsrath Hymmen nach gedachtem Moers abzuschicken, umb die daselbst ergriffene possession zu exerciren, und des endes das Regierungswesen wie gewöhnlich (Indess Salvo jure cujuscunque in petitorio) einzurichten, habe von demselben befremdlich vernohmen undt wirds allerhöchstgedachter Sr. Königl. Mayt. noch frembder vorkommen, dass der Commandeur zu Moers nebst zweyen officiers sich in diese civile sache mischen und gedachtem Herrn Hymmen, ob hette Er von Ew. Hochfürstl. Durchl. ordre alles in statu quo zu halten und derwegen die exercirung der possession nicht zuzustehen, bekandt machen wolle; Gleichwie aber versichert bin, dass so wenig der Herren General Staaten, alss Ew. Hochfürstl. Durchl. intention seyn werde, Sr. Königl. Majest. in ihrem wohlerworbenen Besitze, wodurch Sie so wenig Ihro Hochmögenden alss jemandem an ihrem rechte zu nahe treten wollen, hinderlich zu seyn, und ich dannenhero glauben muss, es laufe hierunter eine mesentendue des Commandeurs vor, Alss ersuche Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänig, Sie geruhen, gedachten commandeur zu desabusiren und Ihm zu bedeuten, dass Er sich in die possessions-Sache der Landes-Obrigkeit, so wenig itzo, alss vor diesem mischen und deren exercitium mehr allerhöchstged. Sr. Königl. Majest. nicht verhindern möge, worüber Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädige resolution durch diesen expressen gehorsamst erwarte und lebenslang verharre,

Durchlauchtigster Fürst,
gnädigster Herr,
Ew. Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit
unterthänigt gehorsambter Diener

Wesel, d. 9. april 1702. Friedrich von Heiden.

Walrads Antwort lautete kurz[22]) (d. d. Mülheim, d. 11. April 1702):

Auf Euer Excell. vom 9. dieses erlassenes, so mir diesen Morgen behendigt worden, habe unverhalten wollen, dass dem Commandeur zu Meurs auf gethanes seyn anfragen, wie er sich zu verhalten habe,

---

possessionis. — [20]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 17. — [21]) Titel des Fürsten Walrad nach vorliegenden gedruckten Befehlsformularen aus dieser Zeit. Nass. H.-Arch. Wlbg.: 847. — [22]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 17.

ordre gegeben, dass er vermöge der Pflicht, die er den Hh. Staaten General schuldig ist, sorge soll tragen, dass kein ander Volk allda eingelassen werde, es seye dan, dass Ihro Hoog Mogende ihme andere ordres desswegen würden zusenden. Will ihm auch nochmahlen zuschreiben, dass er sich weiteres nichts, als was seiner bissherigen function und Pflicht gewesen, solle annehmen, mein und meines Nassau-Saarrückischen Hauses ohngezweifeltes Recht auf die Stadt und Grafschaft Meurs mir vorbehaltend,

pp.
Euer Excell.
W. F. zu Nassau.

Preussen, das mit der Besitzergreifung und auch am Reichskammergericht in der Mörser Frage das Praevenire gespielt hatte, setzte nun alle Hebel in Bewegung, noch weiter gerichtlich in seiner, der unzweifelhaft ersten Besitzergreifung manuteniert zu werden. Noch ehe die in der Ediktal-Citation vorgesehene dreimonatliche Einspruchsfrist gegen die projektierte vorläufige Besetzung der Grafschaft durch Preussen verstrichen war, erwirkte der preussische Anwalt in Wetzlar am 8. Mai 1702 zwei Kammergerichtsmandate für seine Partei und drei Tage später noch ein drittes. Das erste[23]) davon: Mandatum de non turbando in legitime adepta possessione comitatus Meursensis uti et non via facti sed juris procedendo sine clausula wider Nassau-Saarbrücken et cons., das zweite:[24]) Mandatum de praestando debitam fidelitatem gegen die mörsischen Beamten und Untertanen. denen anbefohlen wurde, die Gründe ihrer Verweigerung der Eidesleistung rechtlich vorzubringen und darüber den Richterspruch abzuwarten. Das dritte Mandat, vom 11. Mai datiert, ist auch contra Nassau-Saarbrücken rubriciert, erging aber an des westfälischen Kreises ausschreibende Fürsten,[25]) die nicht zulassen sollten, dass die Generalstaaten etwa — wie verlautete — noch mehr Truppen nach Mörs verlegten.

Es ist wohl zu beachten, dass durch diese Mandate des Reichskammergerichts über das Eigentumsrecht nicht geurteilt ward. Preussen wurde durch sie nur auf seinen Antrag hin in der rechtmässig (nicht vi, clam, precario) stattgefundenen Ergreifung der Possession von Mörs geschützt. Auch über das Possessorium selbst enthielten diese Mandate noch keine endgültige Urteile; es waren gerichtliche Aufforderungen, gegen die bis zu einem bestimmten Termin Einsprache zulässig war.[26])

Nassau-saarbrückischer Seiten aber hatte man schon auf der erwähnten Wiesbadener Konferenz[27]) beschlossen,

---

[23]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 158. — [24]) ebd. E. 3. 8. IV. 13. — [25]) ebd. I. 2. II. E. 3. 8. IV. 45. — [26]) Thudichum, das vormalige Reichskammergericht u. s. Schicksale. Z. f. D. Recht 20. S. 148. cf. über „Mandate" S. 213. — [27]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: II. B. 4. 250.

dem von Preussen in Wetzlar eingeschlagenen Rechtsweg nicht zu folgen, sondern, da der 1555 von Nassau-Saarbrücken angefangene Prozess vor den Kais. Kommissaren (s. c. II.) noch nicht entschieden war, das Reichskammergericht zu deklinieren, dort nur Exceptiones litis pendentis et fori incompetentis einzubringen, im übrigen die Belehnungssache am Kaiserhofe, wo man sich einen schnellen glücklichen Ausgang versprach, zu urgieren.

Diese tatsächliche Litispendenz vor dem Kaiser nachzuweisen, sollte Nassau-Saarbrücken aber doch schwerer fallen, als man anfangs ahnte. Es stellte sich bald heraus, dass in keinem der Archive der einzelnen walramischen Regierungen, weder in Usingen, noch in Weilburg, Idstein, Saarbrücken oder Ottweiler, Akten über den langjährigen in c. II. geschilderten, noch unbeendeten Kommissionsprozess aufzufinden waren. Die mehrfache Verlegung der Archive während des dreissigjährigen Krieges und dazu ein Brand im Saarbrücker Schloss 1677 hatten die Akten in grosse Konfusion geraten lassen. Vorerst besass man nichts über die Mörser Angelegenheit, als die von Andreä in seiner Genealogie Bd. 7 mitgeteilten kurzen Nachrichten über diesen Streit, die zwar — wie sich jetzt zeigt — den Tatsachen entsprechend waren, aber doch, als nicht notariell beglaubigt, vor Gericht keine Beweiskraft hatten. Aus Heidelberg, dem Sitz des kaiserlichen Kommissars in der Sache Nassau-Saarbrücken c. Neuenahr, kam auf mehrfache Anfrage die Antwort,[28]) dass der Archivar sich wohl erinnere, früher einmal Akten solcher Kommission in Händen gehabt zu haben, die seien aber bei der französischen Invasion infolge der Zerstörung des Schlosses alle verloren gegangen. Da von 1567 ab in zweiter Instanz in dieser Sache auch am Reichskammergericht verhandelt worden war, liess man auch in der Leserei zu Wetzlar nachsuchen. Vergebens. Auch in den 1682 in Frankfurt niedergelegten Reichskammergerichtsakten, die bis dahin noch nicht geordnet worden waren und nun einige Wochen lang von zwei Kammergerichtslektoren in der Nikolaikirche gesichtet wurden, ward trotz beträchtlicher „Spendierung“ nichts über Nassau-Saarbrücken und Mörs gefunden.[29]) Pommer-Esche war in dieser Richtung auch bei den Beamten der Reichshofratskanzlei tätig, und diese überlieferten ihm nach „promittirung einer extraordinairen discretion“ zwar keine Akten (ausser der 1560 von dem Herzog Wilhelm in Kleve an den Kaiser eingesandten Protestationsschrift fand sich in Wien nichts vor), wohl aber eine beglaubigte Designatio actorum[30]),

[28]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 20. 263. — [29]) ebd. E. 3. 20. 153. — [30]) ebd. E. 3. 8. IV. 184. d. d. Wien, 16. Sept. 1702. s. Anhang III. C.

so am Kais. Hofrat Nassau-Saarbrücken c. Neuenahr verhandelt worden. Mit dieser begründete Dr. Mueg, der nassauische Prokurator in Wetzlar, dann am 9. Oktober[31]) seine schon am 21. Juni[32]) gegen die preussischen Mandate eingebrachten Exceptiones litispendentiae et fori incompetentis ausführlicher. (Diese Recesse und die Gegenrecesse des Anwaltes der Gegenpartei s. Anhang III. C.)

Auf Seiten Nassau-Saarbrückens sah man dies alles nur als Notbehelf an; man glaubte immer, noch einmal bessere dokumentarische Belegstücke zu finden, und erhoffte vor allen Dingen guten Erfolg bei dem Kaiser, von dem man die seither von den Oraniern okkupierte und nun von den Preussen als oranisches Erbe und nebenbei noch als klevisches Lehnstück beanspruchte Grafschaft als Reichsgrafschaft erbeten hatte. Das bedeutete doch eine — wenn auch indirekte — Stärkung der kaiserlichen Macht, und ausserdem war ja der Kaiser dem Senior des Hauses sehr zu Dank verbunden. Denn nach blutigen Kämpfen, besonders am 9. u. 10. Juni,[33]) war das feste Kaiserswerth am 15. Juni von dem französischen Kommandanten Blainville dem Reichsfeldmarschall Fürst Walrad und somit dem Kaiser übergeben worden,[34]) worüber dieser sich so erfreut gezeigt, dass er an den Fürsten ein überaus huldvolles Dankschreiben gerichtet hatte. (d. d. 30. Juni 1702 Nass. Haus-Arch. W l b g. 187.) Trotzdem erhielt das Haus Nassau-Saarbrücken auf seine Lehensmutung keine offizielle Antwort. Solche Verzögerung war man vom Kaiserhofe aber gewohnt. Ueber die Ursachen derselben berichtet Pommer-Esche am 4. Juli 1702:

Er habe „verschiedene mahlen so schrifft- als mündlich allerdienlicher Orten ganz inständigst und enixissime sollicitiret, selbe (Belehnungszusage) aber noch nicht erhalten mögen, sondern bey einem und andern ex discursu vernehmen müssen, ob schiene ein hochpreissl. Reichshoffrath bedencken zu tragen, desshalber etwas zu erkennen, ehe und bevor wegen dess verstorbenen Königs von Engelland Verlassenschaft unter denen daran praetendirenden eine Richtigkeit und zuverlässiger Schluss getroffen worden, zumahlen da derjenige, welcher vel ab intestato vel testamento prävalirte, wohl vorhero über dess Hochfürstl. Nass. Saarbr. Hauses allhier wegen ged. Grafschaft M. gethanes anbringen und Gesuch würde vernommen werden müssen, ehe und bevor darunter an Ihro Kays. Majest. etwas schliessl. decretirt und gesprochen werden könte".[35])

Bei der Eröffnung des Testaments Wilhelms III. am 8. Mai 1702 stellte es sich heraus, dass der König nicht den nach dem Testamente seines Grossvaters Friedrich Heinrich

---

[31]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 200. — [32]) ebd. E. 3. 8. IV. 37. — [33]) vgl. darüber Theatrum Europaeum 1702. — Hist.-pol. Mercurius 1702 Juni. 42 ff. — [34]) Capitulationsurkde. Lamberty II. 102. — [35]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn: I. 2. II. E. 3.

(d. d. 30. Jan. 1644) Nächstberechtigten, den König Friedrich in Preussen, sondern vielmehr den Fürsten Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez, der zugleich Erbstatthalter von Friesland war, zu seinem Universalerben eingesetzt hatte[36]). Der noch unmündige Johann Wilhelm Friso war der alleinige männliche Vertreter der Nachkommenschaft des Grafen Ernst Casimir von Nassau-Diez, die schon Moritz in seinem letzten Willen (d. d. 13. April 1625) für den Fall des Aussterbens der männlichen Glieder des oranischen Zweiges zu Erben der oranischen Güter nominiert hatte, „tot conservatie van den Name ende Stamme van Nassau." [37]) Der König Wilhelm III. ging also, die testamentarische Verordnung seines Grossvaters ausser acht lassend, auf das Testament seines Grossoheims zurück. Es mag das undankbar gegen die im Hinblick auf die winkende grosse oranische Erbschaft immer hilfbereiten Brandenburger genannt werden können, vom Standpunkte des Nassauers und holländischen Staatsmannes erscheint es verständlich. (cf. Noorden: Die preuss. Politik im span. Erbfolgekrieg. H. Z. 18.) Es trat aber noch ein anderer Prätendent auf, Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen (katholische Linie). Er war der derzeitige Senior der ottonischen Stammlinie und berief sich auf alte ottonische Hausbestimmungen, die die weibliche Nachkommenschaft ausdrücklich von der Nachfolge ausschlossen. Für sich hatte er auch das Testament des andern Grossvatersbruders des Erblassers, des Prinzen Philipp Wilhelm von Oranien. Dieser hatte am 20. Februar 1618 für den nun vorliegenden Fall die männliche Nachkommenschaft seines Oheims Johann zur Nachfolge bestimmt; wenn der älteste Sohn Johanns ohne männliche Descendenten sterben würde, sollten die des zweiten Sohnes erbberechtigt sein und zwar toujours le premier fils.[38]) Wilhelm Ludwig war kinderlos gestorben und Wilhelm Hyacinth nach dem Rechte der Erstgeburt zur Zeit der erste Vertreter der männlichen Nachkommenschaft dieses zweiten Sohnes. s. Skizze:

Wilhelm d. Reiche v. Dillenburg

Wilh. I. v. N.-Oranien — Johann d. Aeltere

Wilh. I. v. N.-Oranien: Philipp Wilhelm; Moritz; Friedr. Heinr.

Johann d. Aeltere: Wilh. Ludw. † 1620 kinderlos; Johann d. Mittl. (Siegen); Georg (Dillbg.); Ernst Kas. (Diez); Johann Ludwig (Hadamar)

Johann d. Mittl. (Siegen): Joh. d. Jg. † 1638; Wilh. Joh.—Mor.—Georg Fr.—Heinr.

Joh. d. Jg. † 1638 — Joh. Frz Desideratus † 1699 — Wilhelm Hyacinth

Wilh. Joh.—Mor.—Georg Fr.—Heinr. — 1734

Georg (Dillbg.) — 1736

Ernst Kas. (Diez) — Joh. Wilh. Friso

Johann Ludwig (Hadamar) — 1708

vgl.: Cohn, Stammtafeln.
Hopf, Gen. Atlas.

---

[36]) s. Anhang III, B. III. 2. — [37]) ebd. B. III, 1. — [38]) ebd. B. II, 3.

Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen war gewiss eine der originellsten Persönlichkeiten unter den so zahlreichen deutschen Fürsten des 18. Jahrhunderts. (cf. Keller, Wilh. Hyacinth v. N.-Siegen, Nass. Annalen IX.) Im Gefühle seiner fürstlichen Stellung hatte er jeden Masstab zur Beurteilung der wirklichen Verhältnisse verloren und verursachte daher in seinem langen Leben Kaiser, Reich, seiner Familie und seinen Untertanen vielerlei Unannehmlichkeiten. Die Erwerbung der oranischen Erbschaft betrachtete er als seine Hauptlebensaufgabe. Schon zu Lebzeiten des Königs Wilhelm III. hatte er Louis XIV. in Paris seine Aufwartung gemacht, um sich dessen Zustimmung zu der demnächstigen oranischen Erbschaftsregulierung zu verschaffen. In Paris, wo damals auch Gremp von Freudenstein als Hofmeister mit dem jungen Erbprinzen Wilhelm Heinrich von Usingen weilte, erregte der Fürst mit seiner Gemahlin, einer hervorragenden Schönheit, grosses Aufsehen, zog aber mit grossem Eklat ab, da er ein Bild, das seine Gemahlin von sich hatte malen lassen, nicht bezahlen wollte. Die Angelegenheit bauschte sich zu einer grossen Skandalaffaire auf, über die Gremp seinem Fürsten berichtete und schliesslich, um den Namen „Nassau" nicht in den Schmutz ziehen zu lassen, das Bild bezahlte.[39]) Dies zur Charakterisierung dieses Prätendenten.[40]) Als Katholik erfuhr er übrigens von Kreisen, die die bedeutende oranische Erbschaft gern in katholischen Händen gesehen hätten, mancherlei Förderung. (cf. Keller, a. a. O.)

Alle drei Erbschaftsbewerber konnten sich auf testamentarische Verfügungen oranischer Prinzen stützen: Der preussische König auf den letzten Willen Friedrich Heinrichs, der friesische Erbstatthalter auf die Testamente des Prinzen Moritz und des Königs Wilhelm III., der Siegener Fürst auf dasjenige des Prinzen Philipp Wilhelm. (s. Anhang III B.)

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier zu untersuchen, wer von ihnen das grösste Recht an der oranischen Hinterlassenschaft hatte; hier interessiert uns der ganze langjährige Streit nur in so weit, als er unsere Frage „Nassau-Saarbrücken und Mörs" berührt. Jeder der drei Prätendenten beanspruchte natürlich auch Mörs als Stück der oranischen Erbmasse für sich. Preussen aber, das infolge des Hervortretens der anderen Mitbewerber nun merkte, dass die Gewinnung der ganzen Erbschaft für es doch noch recht ungewiss war, schob — um Mörs ganz sicher zu erlangen — von jetzt ab diese

---

[39]) Haus-Archiv Wlbg. 874. Bericht des Gremp v. Freudenstein, d. 13. Oktober 1700. — [40]) Zahlreiche andere Züge s. bei Keller a. a. O. Nass. Ann. IX.

Grafschaft betr. die klevischen Lehnsherrnrechte immer mehr in den Vordergrund.

Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen wollte seine Ansprüche auf Mörs durch eine Deduktion publizieren und beauftragte mit der Abfassung derselben seinen Kanzler Jung. Weil ein Anrecht aus dem Testamente Philipp Wilhelms, der Mörs ja niemals besessen hatte, also auch nicht darüber verfügen konnte, schwer nachzuweisen war, lehnte Jung diesen Auftrag ab. Da er aber in dem Antwortschreiben den Fürsten nur „Durchlaucht" und nicht — wie dieser als „Prinz von Oranien" beanspruchte — „Hoheit" tituliert hatte, liess ihn der gekränkte Despot verhaften [41]) Die Deduktion unterblieb aber und auch über etwaiges sonstiges Eingreifen des Siegener Fürsten in die Mörser Verhältnisse berichten die vorliegenden Akten aus dem Jahre 1702 weiter nichts.

Die Fürstin-Witwe von Diez trat jetzt mehr hervor: sie hatte als Vormünderin des jungen Fürsten am Tage der Eröffnung des königlichen Testamentes, das ihrem Sohne so günstig war, an den Mörser Drosten von Kinsky geschrieben und ihn aufgefordert, dafür zu sorgen, dat alles gehouden end gelaten moge werden in syn geheel.[42])

Der Drost aber hatte in seiner Haltung eine grosse Schwenkung gemacht. Obgleich er — wie Gremp von Freudenstein berichtet — durch die nassau-saarbrückische Besitzergreifung mehr erfreut worden war, als durch die vorausgegangene preussische, obgleich er damals in das Lager Walrads geeilt war, um diesem seine Aufwartung zu machen, zeigte er sich jetzt als eifrigster preussischer Parteigänger. Er wurde von dem Könige in seinem Amte bestätigt, mit dem Titel „Geheimrat" bedacht (wie ein antipreussisches Schriftstück bei den Akten behauptet, auch noch mit einem Geschenk von 10000 Reichstalern)[43]) und leistete am 9. Mai in Wesel, wo sich der König damals aufhielt, diesem selbst in feierlicher Versammlung den Huldigungseid, noch ehe also das Ergebnis der Testamentseröffnung bekannt sein konnte.

Am 29. Mai 1702 nahmen die Generalstaaten die ihnen aufgetragene Exekutorschaft des Testamentes Wilhelm III. an und, da sie zugleich auf Testamentsexekutoren Friedrich Heinrichs waren, beschlossen sie: [44])

— — „dat van wegen haer Ho: Mo: als Executeurs van de Testamenten van hooghlofl. mem. Prince Frederick Hendrick en van hoogged. syne majest. van groot Britannien de geweesen Raad van hoogged.

---

[41]) Keller. Fürst Wilh. Hyacinth v. Nassau-Siegen. Nass. Ann. IX. — [42]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 17. d. d. s'Gravenhage 8. April 1702. — [43]) ebd. E. 3. 20. Kurtzer Bericht d. d. 23. Sept. 1702. — [44]) Resolution vom 30. May. cop. E. 3. 20. cf. Lamberty, II. 123.

syne majt. by provisie ende tot haer Ho: Mo: nader ordres sal werden geauthoriseert, soo als gem. Raad geauthoriseert werd mits deesen, om uyt den naem van haer Ho: Mo: in de voorsr. qualiteit de geheele nalatenschap van hoogstged. syne majest. aen de vaerden ende ten behoeve van die geene, die daer toe gerechtigd sullen weesen, te administreeren." — — —

Auch die Grafschaft Mörs sollte als oranisches Erbschaftsstück unter der Verwaltung des seitherigen königlichen Domänenrats bleiben und zwar so lange, bis by weege van Justitie oft accommodement über die Eigentümerfrage entschieden sei.

So war die Meinung der Testamentsexekutoren, und diese Meinung fand in Mörs wirksame Unterstützung durch die niederländische Besatzung. Van Vryenesse, der Kommandant derselben, teilte die Abneigung seiner Auftraggeber gegen eine Verstärkung der preussischen Macht am Niederrhein und zeigte sich bald offen als enragierter diezischer Parteianhänger. Er liess das Testament des Königs auf dem Markte öffentlich bekannt machen, chikanierte alle, die preussischer Gesinnung verdächtig waren, und zeigte sich besonders aufgebracht gegen den Drosten von Kinsky, dem er mit Verhaftung drohte, wenn er es wagen würde, in die Stadt zu kommen.[45]) Ja, am 4. August, am Geburtstage des Fürsten von Diez, gab er dem Magistrat ein grosses Fest, auf dem auf Joh. Wilh. Friso als Prinzen von Oranien und Grafen von Mörs getoastet wurde.[46]) Die preussischen Minister zu Wesel beschwerten sich über den Kommandanten bei den Kriegsdeputierten[47]), und von Schmettau schickte an die Generalstaaten Memoire auf Memoire[48]), in denen er gegen diese fortgesetzten Uebergriffe energisch protestierte, worauf die Hochmögenden Vryenesse schliesslich zum Gegenbericht aufforderten und ihm auch mehrmals die Ordre zugehen liessen, sich nicht in die politischen Verhältnisse einzumischen.[49]) Der Kommandant aber verstand, zwischen den Zeilen zu lesen, und tat — nach, wie vor — sein Möglichstes, Preussen aus Mörs fernzuhalten.

So war also der Diezer Einfluss in der Stadt Mörs und Umgebung massgebend, obgleich Nassau-Diez eigentlich gar nicht offiziell Besitz von der Grafschaft ergriffen hatte.

Auf Seiten Nassau-Saarbrückens unterschätzte man den neuen Gegner, der in Nassau-Diez aufgetreten war, ganz und gar nicht.[50]) Man erkannte aber dem diezischen Vetter, der

---

[45]) St-Arch. Wsbdn.: E. 3. 17. 23. — [46]) Beschwerde Schmettaus vom 26. August 1702 cop. Wsbdn. E. 3. 17. — [47]) ebd. E 3. 17. 23. — [48]) cf. Lamberty, Mémoires u. a. XII. 277. 280. — [49]) Resolution vom 26. Aug. 1702. cop. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 17. — [50]) ebd. E. 3. 20. 222 „im übrigen dafürhaltend, dass von Nassau-Dietz kein geringer wo nicht

sich als Rechtsnachfolger der Oranier und somit Mörs betr. als der Neuenahrs gerierte, ebensowenig ein Anrecht auf die Grafschaft zu, als Preussen, dem Rechtsnachfolger Kleves, in dem man aber immer noch den Hauptgegner erblickte. Der neuen Stellung der dem Senior des Hauses nahestehenden Generalstaaten als Testamentsexekutoren sah man mit Vertrauen entgegen; denn man glaubte, dass diese das beste Mittel sei, um die Grafschaft nicht in tatsächlichen Besitz der Preussen fallen zu lassen. Die nassau-saarbrückische Auffassung der politischen Konstellation kennzeichnet recht treffend ein Brief des Freiherrn v. Schütz, des ersten Beraters Walrads, kurz nach dem Bekanntwerden der veränderten, resp. geklärten Sachlage. Schütz schreibt d. d. 24. Mai 1702 an den Fürsten Georg August zu Idstein:[51])

„dieweil aber die Hhn General-Staaten executores des Königl. Engl. Testaments sind, auch mann die Statthalterschaft dem Jungen Prinzen von Friesslandt schon vor gewiss zusichert, so wird es Preussen gewiss eher alss dem h. Hauss Nassau-Saarbrück fehlen; denn weil dessen Macht mehr alss das Recht gegen Saarbrücken besorglich gewesen, wenn obbemeldes Testament denselben die grafschaft zuerkannt hätte, so wird dieses gegen den frissländischen Prinzen unter der Holländer Schutz nicht anreichig sein, wohl aber das Nassau-Saarbrückische guthe Recht verhoffentlich nebst der reflection, so Holland selbst auf Meines gnädigsten Herrn Durchl. macht, bei den friessischen in consideration gezogen werden."

Es war sein Rat,

„dass nebst der äusserster am Kayserl. Hoff, umb zu der belehnung zugelangen, anzuwendenden befleissnuss, mann anfangs bey friessland die güthe vorzukehren und durch grünt- und bewegliche Vorstellung diessseitigen wahren rechtens die wilige abtretung der grafschaft zu suchen hätte, worzu denn vielleicht disses der beste anlass geben dürfte, dass vorher höchstermelder Prinz von Friesslandt die Campagne als Volonteur unter dem gnädigsten Herrn thun will."

Es sollte sich aber nach dem Tode Wilhelms III. bald zeigen, wie sehr die Stellung der vereinigten Niederlande im Völkerkonzert durch das Ableben des Königs-Generalstatthalters eine andere geworden war. Der Krieg um die spanische Erbschaft war nicht mehr zu vermeiden. Die Republik brauchte kräftige Hilfe gegen die drohende französisch-spanische Umklammerung. Die bot ihr England, dessen neue Königin an dem alten Bündnis festhielt; aber Oberfeldherr über die vereinigten niederländischen und englischen Streitkräfte wurde nicht der in vielen Feldzügen bewährte, dem verstorbenen König-Generalkapitän im Rang am nächsten stehende niederländische Feldmarschall Fürst Walrad zu Nassau, sondern, um die englische Freundschaft noch fester zu halten: Graf Marlborough, der Günstling der englischen Königin.

---

grössere difficultäten werde zu gewarten haben als vom König in Preussen." — [51]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. I.

Heute weiss man ja, dass die massgebenden Kreise in Marlborough einen guten Griff getan haben, damals aber sah die zurückgesetzte niederländische Generalität in ihm nur den noch jungen Emporkömmling, der sich noch nicht nennenwert hervorgetan, um im Kriege ergraute Männer zu lehren, Schlachten zu schlagen. Sehr hart empfand Fürst Walrad, der provisorische niederländische Höchstkommandierende, der — wie aus den Reden und Schreiben seiner Vertrauten hervorgeht — sicher darauf gerechnet hatte, den kommenden Krieg als Generalissimus zu leiten, diese Bevorzugung des Engländers, die wie ja auch v. Noorden hervorhebt,[52]) aus rein politischen und nicht aus militärischen Gründen erfolgte, als unverdiente Zurücksetzung. Vorerst kommandierte er ja noch im Auftrage des Kaisers die Reichsexekution gegen Kurköln. Als aber diese Expedition erfolgreich beendet, Kaiserswerth erobert, die Befestigungswerke demoliert[53]) waren und nun die Generalstaaten tatsächlich doch nicht mehr auf seinen Dienst im Feldzuge zu reflektieren schienen,[54]) da kränkte diese offensichtliche Undankbarkeit den im dreissigjährigen Wirken für den niederländischen Staat ergrauten Feldmarschall so sehr, dass er beschloss, den Kriegsschauplatz zu verlassen und sich in seine Residenz Usingen zurückzubegeben.

Er war aber auf der Heimreise erst bis Mülheim bei Köln gekommen, da ward ihm, wie sein mit ihm reisender Rat Gremp von Freudenstein am 14. März 1702 nach Usingen berichtete,[55]) eine ehrenvolle Genugtuung. Gremp schreibt:

„Es kame aber den Nachmittag ein Obrist-L., so expresse in grösster Eile von denen Hh. General Staaten nachgeschicket worden, mit freundl. ersuchen, dass Ihro Durchl. doch sobald, als möglich wäre, Dero Reise wieder möchten zurücknehmen und eine Armée von 30 biss 40 m Mann, so einer sichern expedition destinirt /: welches wohl die Belagerung Venlo seyn wird :/ zu commandiren, in Hoffnung, da sie wohl sehen, wie höchstnöthig Dero Person ihnen wäre, sie nicht verlassen, sondern ferner mit Rath und That an die Hand gehen, welches sie jederzelt mit grösstem Dank erkennen wolten; worauf Serenissimus sich

---

[52]) v. Noorden, Europ. Politik. I. Abt. 1. Bd. S. 259: „So viel lag zu Tage; bei Marlboroughs Ernennung von Seiten der Republik hatte nicht das höhere militärische Verdienst, sondern nur eine diplomatische Rücksicht den Ausschlag geben können, und dass dies geschehen war, durfte die holländischen Generale kränken.“ — [53]) Theatrum Europaeum 1702. — Hist. u. Pol. Mercurius 1702. Juli. S. 22. — [54]) Lamberty sagt II. 147. „Aussi, après plusieurs déliberations, fut-il résolu de donner le Commandement général audit Mylord Marlborough. Ce qui avoit fait quelque peine étoit que le Prince de Nassau-Saarbrug, qui étoit Velt-Marechal de la République, ne pourait servir sous ce Lord. Aussi, pour l'en exemter, on mis sur le tapis de faire rester à la Haie ce Prince, pour y assister aux Conseils de Guerre qui s'y tiendroient de tems en tems. Ce Prince s'en excusa, prétextant des incommoditez qui l'obligeoient de se retirer.“ — [55]) Nass. Hausarchiv Wlbrg.: zu 1643.

resolviret, heute wieder zurück zu gehen nacher Düsseldorf, mit über den Rhein gehen und die expedition unternehmen.

Es hette nimmermehr — so fährt der durch diese Ehrung seines Fürsten hocherfreute Geh. Rat fort — etwas zu grösserer gloire und satisfaction unsers lieben Herrn geschehen können, da er kaum über die 10 Tage nicht verreiset, man ihn mit grösstem Verlangen wieder ersuchet und bittet zu kommen und die Sache, so in kurtze der Zeit, da Ihro Durchl. sich dess commando nicht mehr angenommen, verwirret worden, wieder zu redressiren und in den Gang zu bringen. Gemr. Obrist-L. Vrieness, so auch commandeur zu Meurs, kan nicht genug sagen, was für freude der H. Pensionarius bezeiget, dass die Hh. General Staaten so unamiter Ihro Durchl. wieder zurück und dessen Hülffe angeruffen; nicht weniger war der Peuple auch sehr übel zufrieden, dass man Ihre Durchl. gehen hat lassen und nicht genügende satisfaction geben hat." —

Auch die Maasarmee, deren Obercommando Walrad nun übernahm, war in ihren Unternehmungen von Glück begleitet. Am 23. August schloss man Venlo ein. Am 18. September wurde das mit 38 Kanonen und 2 Mortiers ausgerüstete Fort Michael erstürmt[56]) und seine ganze Besatzung gefangen genommen; fünf Tage später ergab sich die Festung,[57]) 160 Geschütze und 30 Feuermörser fielen dabei in die Hände der Belagerer. Auch Roermond, dessen Belagerung nun unternommen wurde, musste am 6. Oktober kapitulieren.[58])

Während dieser verschiedenen kriegerischen Unternehmungen hat der Fürst aber nie die Mörser Prätension seines Hauses aus dem Auge gelassen. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte man in seinem Hauptquartier, in dem u. a. auch Gremp von Freudenstein und sein Geheimsekretär Stetter weilten, die Ende Juli 1702 bei der persönlichen Anwesenheit des preussischen Königs im Haag wegen einer etwaigen Teilung der oranischen Erbschaft zwischen Preussen und Diez geflogenen Verhandlungen.[59]) Obgleich ein etwaiger Vergleich dem Rechte Nassau-Saarbrückens ja eigentlich nicht präjudizierlich gewesen wäre, atmete man doch in den walramischen Kreisen erleichtert auf, als sich das Gerücht, der Teilungsvertrag sei geschlossen und Mörs dabei an Preussen gefallen, als falsch herausstellte. Mit dem Abt von Werden ward mehrfach wegen der erbetenen und von diesem infolge vorausgegangener preusischen Eventualbelehnungen (1668 u. 1681) nicht bewilligten Belehnung mit der von altersher als Dependenz der Grafschaft Mörs angesehenen Herrschaft Friemersheim korrespondiert. (s. Anhang III. A.) Ein Hauptaugenwerk richtete Fürst Walrad aber darauf, im Rahmen

[56]) Lamberty, II. 227. — [57]) Lamberty, II. 229. Kapitulationsurkunde. — [58]) Lamberty, II. 238. — [59]) König Friedrich war am 12. April in Wesel angekommen, vom 21. Juni bis zum 26. Juli hatte er im Haag geweilt. cf. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. I.

seiner Befugnisse als Oberkommandeur dafür zu sorgen, dass Mörs seine holländische Besatzung behielt, somit in den Händen der Testamentsexekutoren blieb und nicht in die Gewalt der Preussen fiel. Stetter erzählt in einem späteren Bericht,[60]) wie sehr in dieser Beziehuug Aufmerksamkeit geboten war:

„Es ist bekant, wie anno 1702 gleich nach der Uebergab von Kayserswerth, zu deren Vestung Belagerung Ihro Königl. Mayt. von Preusen 10 tausend Mann (halb auff derer Hh. Gen. Staaten Sold, halb aus besonderer obligation gegen Ihro Kayserl. May. wegen des im vorigen Jahr angenommenen Königlichen tituls) solten stellen, dero General Commandant davon, Marggraff Albrecht von Brandenburg, difficultäten gemachet, umb mit denen übrigen alliirten abzumarschieren, da er ein privat Absehen hatte. Als in selbiger Campagne die Haupt Stätte von Obergeldern, Venlo und Ruremonde übergingen, praetendirten die Preusische deren possession und garnison darin zu halten: Dem Ihro Hochfürstl. Durchl. Walrad zu Nassau als General Commandant en Chef vorkommen und ohngesäumbt den Magistrat darin an Ihro Hoch. Mög. huldigen liesen.[60a]) Die Capitulation von Ruremonde war kaum expediret, so brach Marggraf Albrecht mit seinen unterhabenden Preusen vor dem Ortt auff, unter dem Vorwand, umb Rheinbergen zu bombardiren: Der Commandant von Mörs, H. van Vryeness, aber, dermahlen General Adjutant bey Ihro Hoch. Fürstl. Durchl. zu Nassau, entdeckte das Preusische absehen, dass es auff Mörs abziele. Dem vorzukommen, ohngesäumt aus Venlo 2 Friesische Compagnien nach Mörs marchirten, umb die garnison zu verstärken, welche der H. van Vryeness hineinbrachte, ehe Marggraff Albrecht da anlangte; bey dessen ankunfft Sie sogleich den Commandanten herausberuffen, und die übergab von Mörs von ihm begehrten wiedrigen Falls ihm mit Kopfwegnehmen troheten; dieser aber excusirte sich damit, dass er als ein beeydigter Officier von Ihro Hoch. Mög. seine Pflicht zu brechen nicht gedächte, noch ohne dero ordres die Vestung nicht übergeben könte. Nach langem expostuliren mit ihm wolte der H. Marggraff wissen, auff wessen ordres die 2 Friesische Compagnien in Mörs wären kommen, da Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Nassau vor Ruremonde allbereits Todes verblichen. Nachdeme Ihnen dann die ordre von Fürst Walrad, welche Sie den Tag vor ihrem Abschied unterschrieben, vorgezeiget worden, zogen die Preusen von Mörs ab und bombardirten Rheinbergen pro forma". —

Wie auch aus diesen Ausführungen hervorgeht, starb Fürst Walrad, der Senior des nassau-saarbrückischen Hauses, unerwartet kurz nach der Einnahme von Roermond. Nach kaum 13tägigem Kränkeln war er in seinem dortigen Quartier, dem Landhause Hellenraet, am 17. Oktober 1702 verschieden.[61]) Er hatte in den letzten Jahren ja häufig durch Podagraanfälle zu leiden gehabt, sein Tod war aber doch allen überraschend gekommen, ihm selbst nicht ganz. Als er sein Ende nahe fühlte, am 16. Oktober 1702, an demselben Tage, an dem er auch die Verstärkung der holländischen Garnison in Mörs anordnete, sandte er noch einen Abschieds-Brief an

[60]) St.-Arch. Wsbdn.: E 3. 28. Stetters erster Reisebericht. — [60a]) vgl. Lamberty II. 229. — [61]) „d'une goute remontée". Lamberty II. 246.

die Generalstaaten, denen er 38 Jahre treu gedient, ihnen die Seinen empfehlend. Der historische und politische Mercurius des Jahres 1702 hat ihn,[61a]) wie das Theatr. Europaeum 1702 weil er „gar beweglich zu lesen", der Mit- und Nachwelt überliefert. Allgemein war die Anerkennung der Taten dieses Mannes der Pflicht und der Ehre. Der Kaiser Leopold kondolierte seinem Sohn und Nachfolger, dem minderjährigen Wilhelm Heinrich, und ermahnte ihn, den Fussstapfen seines Vaters zu folgen.[62]) Die Generalstaaten sandten der trauernden Witwe[63]) einen herzlichen Beileidsbrief.[64]) Auch „der Rat vom Staat" bedauerte in einem Schreiben den Tod des Feldmarschalls als einen Verlust, der den ganzen Staat angehe und versicherte, bei allen Gelegenheiten zeigen zu wollen, dass er „die von weiland dem Durchlauchtigsten Fürsten diesem Staate erwiesene Dienste im frischen Andenken habe".[65]) Das „Theatrum Europaeum" aus jenem Jahre berichtet, „die Herren Staaten empfunden den Verlust eines so treuen und dapffern Generals allerdings betrübt und mitleidig" und die zeitgenössische Monatschrift „Pol. u. Hist. Mercurius"[66]) meinte: „der Fürst konnte seinen Lebens Lauff nicht wohl rühmlicher beschliessen, denn nachdem er Kayserswehrd erobert und die Franzosen aus denen Plätzen, die sie längs der Maase von Venloo bis Maastricht besetzt hielten, vertrieben". Sein Herz ruht in einer silbernen Kapsel in Roermond. Sein Leichnam aber wurde in Mörs beigesetzt.[67]) Ueber die Gründe der Bestattung fern von der Heimat lagen mir keine Akten vor; es ist aber evident, dass die Bestattung des nassau-saarbrückischen Seniors gerade in Mörs deshalb geschah, um die Ansprüche des Hauses Nassau-Saarbrücken auf die Grafschaft Mörs vor aller Welt zu dokumentieren.

Für das Haus Nassau-Saarbrücken war der Tod dieses angesehenen Hauptes ein unersetzlicher Verlust, besonders in der „Mörser Frage". Walrad war es gewesen, der, die Zeitumstände benutzend, den alten Familienanspruch wieder aufgefrischt und alle nur mögliche Schritte getan hatte, ihn zur Geltung zu bringen. Seine Stellung als kaiserlicher und holländischer Feldmarschall, als erfolgreicher Heerführer, seine persönliche Verbindung mit den politischen Grössen seiner Zeit war es allein, was der uralten nassau-saarbrückischen Prätension damals überhaupt allgemeinere Beachtung verschafft

---

[61a]) Hist. und Pol. Mercurius 1702. Nov. S. 122. — [62]) Nass. Haus-Arch. Weilburg: Walrad 1906. — [63]) Magdalena Elisabeth, geb. Gräfin v. Löwenstein-Wertheim. — [64]) Hist. und Polit. Mercurius de 1702. Nov. S. 123. — [65]) ebd. S. 124. — [66]) ebd. Okt. S. 121. — [67]) Sauer, „Walrad". A. D. B. — Bericht des Pfarramtes zu Mörs. Auszug aus dem dortigen Kirchenbuch.

hatte. Nach seinem Ableben trat Nassau-Saarbrücken in dem Kampfe um Mörs gegen Preussen und Nassau-Diez immer mehr zurück.

Graf Friedrich Ludwig zu Ottweiler war nun des Hauses Senior.[68]) Das neue Direktorium hatte aber mit den Ansprüchen der fürstlichen Zweige des Hauses ausserordentlich zu kämpfen.[69]) Der Fürst Georg August von Idstein, der nach Walrads Tod auch Kurator des noch unmündigen Usinger Fürsten Wilhelm Heinrich war, beanspruchte in den Lehnsdokumenten den Vorrang vor dem Senior, der ja nur Graf war, und ging in seiner Gegnerschaft gegen diesen sogar so weit, dass er gegen die von diesem in Wien erbetene Belehnung mit den nassau-saarbrückischen Reichslehen (wozu man ja auch Mörs rechnete) protestierte. Der unliebsame Rangstreit wurde von einem kaiserlichen Kommissariat erst 1704 notdürftig beigelegt. Während dieser Zeit führte die alte Direktoralregierung zu Usingen die Hausgeschäfte in der Mörser Angelegenheit provisorisch weiter.[70])

Auf die Consideration, die auf den früheren Chef des Hauses von allen Parteien genommen worden war, war jetzt nicht mehr zu rechnen; es blieb nur noch der Rechtsweg übrig oder eventuell gütlicher Vergleich. Das Reichskammergericht hatte Nassau-Saarbrücken ja ausdrücklich dekliniert. Am Kaiserhofe aber wurde bezüglich der erbetenen Belehnung mit Mörs immer noch kein Urteil gesprochen. Doch das liess ja der Hauszwist erklärlich erscheinen. Die Usinger Regierung ging nun daran, den schon früher gefassten Entschluss, den nassau-saarbrückischen Anspruch auf Mörs den andern Parteien und dem grossen Publikum durch eine Deduktion bekannt zu machen, zu realisieren.

Zu diesem Zwecke brauchte man aber mehr urkundliches Material über die Mörser Prätension als in den walramischen Archiven vorhanden war; auch in Heidelberg und in Wetzlar hatten sich immer noch keine brauchbaren Akten gefunden und im Archiv des Reichshofrates nur die schon früher erwähnte 1560 von Kleve eingereichte Beschwerdeschrift an den Kaiser. (s. c. II.). In der Hauptsache war man immer noch auf Andreäs genealogische Notizen über die Familie der Grafen von Mörs und Saarwerden und den Streit Nassau-Saarbrückens contra Neuenahr angewiesen.

Wenn auch das Material zur rechtlichen Begründung der Prätension nicht ganz lückenlos war, so hatte man doch insofern Glück, dass man zur Abfassung der projektierten Deduktion den rechten Mann gewann, den hochberühmten

---

[68]) vgl Kap. II. S. 81, Anm. 247. — [69]) St.-Arch. Wsbdn.: Acta II. B. 4. 257. — [70]) ebd. II. B. 4. 251.

Juristen und Staatsrechtslehrer Johann Nikolaus Herth,[71]) Universitätsprofessor in Giessen. Er war ein geborener Nassauer (aus Niedercleen)[72]) und Gärtner, der Sekretär des Fürsten zu Idstein, ein naher Verwandter von ihm. Das mag dazu beigetragen haben, dass der berühmte Gelehrte, von dem Leibniz später sagte:[73]) „Hertius multam certe omnigenae doctrinae copiam insigni juris peritia conjunxerat", den nassau-saarbrückischen Auftrag bereitwillig übernahm. Herth verfasste bis März 1703

„Kurtze jedoch gründliche Deduction der Hoch. Fürstl. und Hoch. Gräfl. Hauses Nassau - Saarbrücken rechtlichen Anspruchs auf die Grafschaft Meurs."

(Sie wurde zu Idstein gedruckt und umfasst in ihrer ursprünglichen Gestalt 16 Oktavseiten und 6 Beilagen. In ihrer späteren um einen „Appendix" erweiterten Form ist sie Faber, Staatskanzley, 1708. S. 330 ff. abgedruckt.)

Herth giebt einen kurzen Ueberblick über das mörs-saarwerdische Grafengeschlecht, erwähnt die Disposition Friedrichs II. 1417, die darauf sich gründende Regierung der Grafen Johann und Jakob von Saarwerden in Mörs, die Vertreibung des letzteren durch Wilhelm von Wied, die Schenkung an Moritz, zeigt die Verbindung von Nassau-Saarbrücken mit den Grafen von Mörs-Saarwerden und erörtert darauf kurz folgende drei Fragen:

1. Ob Mörs wirklich als klevisches Lehen anzusehen sei?
2. Wie, falls es kein Lehen sei, die Nachkommenschaft der Schwester Bernhards v. Mörs, die Wied-Neuenahr, a successione in allodio hätte ausgeschlossen werden können, und
3. Ob nicht nach so langer Zeit etwaige nass.-saarbrückische Rechte verjährt seien?

Die erste Frage verneinte er, unter Hinweis auf den klevischen „Quittbrief" von dessen Vorhandensein man jetzt — wahrscheinlich aus Teschenmacher[74]) — unterrichtet war. Bezüglich der zweiten Frage verweist er auf die Disposition von 1417, die die weibliche Nachfolge ausschloss, und die dritte Frage beantwortet er damit, dass die praescriptio in vorliegendem Falle nicht ex legibus civilibus, sondern gentium oder naturae zu ästimieren sei, eine Verjährung also nicht stattgefunden habe.

---

[71]) vgl. über Herth.: A. D. B. Arf. „Hertius". — [72]) Niedercleen liegt in der Nähe von Giessen und ist jetzt hess.-darmstädtisch. — [73]) Epistolae ad diversos III, S. 249 (ed. Kortholt, Lipsiae 1738.) Epist. ad Henr. Ern. Kestnerum X. — [74]) Teschenmacher, Annales Cliviae, Pars II. 344. Ausgabe 1638.

Im Mörser Lande waren die Verhältnisse seither die gleichen geblieben. Das Schloss, die Stadt und nähere Umgebung waren nach wie vor in den Händen der Testamentsexekutoren, trotz der Mandate des Reichskammergerichts, die Preussen erwirkt hatte, trotz der preussischen Proteste vom 11. Juni und 5. Juli 1702, die den Testamentsexekutoren keine Rechte in Mörs, als einem klevischen Lehnsgut, einräumen wollten.[75])

In Wetzlar war man seither weder über die Edictal-Citation, noch über die 3 Mandate: de non turbando, de praestando debitam fidelitatem und de manutenendo zu einem Endurteil gekommen. Zahlreiche Anwaltsrezesse fanden zwar statt; die schoben den Entscheid aber immer weiter in die Länge. Die Mörser Bürgerschaft lehnte das Mandat de praestando debitam fidelitatem mit dem Hinweis auf die niederländischen Testamentsexekutoren und deren Anordnungen ab.[76]) Die kreisausschreibenden Fürsten, Jülich und Münster, folgten zwar insofern, als sie an die Generalstaaten dem Mandat entsprechend schrieben;[77]) das blieb aber ohne Erfolg.

Deshalb hatte Preussen am 14. Nov. 1702 ein Mandatum ulterius de manutenendo[78]) erwirkt. Den Kreisdirektoren war darin abermals anbefohlen worden, den preussischen König wider alle turbatores zu schützen und ihm gegen die renitenten Untertanen behülflich zu sein. Tätlich gegen die Generalstaaten, die Verbündeten des Reichs, vorzugehen, war von Kurpfalz-Jülich und Münster in diesen allgemeinen Kriegszeiten etwas viel verlangt; das konnten und wollten sie sicher auch nicht. Sie reagierten daher gar nicht weiter auf das erneuerte Mandat. Auch Preussen wollte nicht offen gewalttätig gegen die Niederländer auftreten; es griff daher, um in den tatsächlichen Besitz wenigstens eines Teiles des beanspruchten Gebietes zu gelangen, zur List. Die „Vera et succincta facti relatio" (eine Deduktion aus dieser Zeit, Diez c. Preussen) berichtet darüber:[79])

„Nun ist zwar dieses mandatum ulterius von Höchstged. Herrn Creyss-Directoren nicht insinuirt oder von denen zur würcklichen execution gebracht, hingegen aber nachgehends Königl. Preuss. Seiten selbst das Städtlein Crevelt in gem. Graffschafft mit eigener Militz und durch ein strategema (als ob sie verwundete auss dem benachbarten Cöllnischen Städtlein Hulss, allwo kurtz furhero an verschiedenen Orten Feuer ausskommen und eine grosse Meng Creveltischer Einwohner, so diese entstandene Brunst zu löschen, auss Christl. Mitleyden

---

[75]) St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 20. K. — [76]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21. Vera et succincta facti relatio. — [77]) nach einem Briefe ders. an die Generalstaaten d. 16. Juni 1710. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. — [78]) ebd. E. 3. 8. IV. 50. — [79]) ebd. E. 3. 24. 113.

dahin geloffen, sich befunden, umb in Crevelt curirt zu werden, auff zweyn Karren liegen hätten) den 3. Febr. 1703 des Morgends umb 6 Uhr occupirt und eingenommen."

Der preussische Landdrost, Freiherr v. Kinsky, folgte bald darauf und Krefeld blieb fortan im preussischem Besitz.[80]) Das dortige Untergericht wurde preussischerseits zum Hauptgericht der Grafschaft bestimmt, die Untertanen aufgefordert, daselbst alle Herrendienste und Landesbeschwerde zu leisten, auch den Predigern poenaliter anbefohlen, das Kirchengebet für den preussischen König als „Grafen von Mörs" zu sprechen [81]) Für 15., 16. und 17. Februar wurde eine erneute Huldigung in Krefeld, Friemersheim und an der Hochstrasse bei Mörs ausgeschrieben, zu der Kinsky die Bürger und Bauern bei Strafe wirklicher Exekution beorderte.[82]) Die Mörser Bürgerschaft reagierte nicht darauf; sie fühlte sich unter dem Schutze der niederländischen Besatzung sicher und war es auch.

Die Dörfer aber, deren Bewohner dabei nicht erschienen, wie Fluin, Neukirchen, Capellen und Hulssdonk, erhielten wirklich auch sehr schwere Strafeinquartierung.[83]) Ein solches Vorgehen kam den Generalstaaten trotz der Mandate doch unerwartet und unerwünscht. Am 22. Februar 1703 fassten sie daher eine Resolution, als Testamentsexekutoren Preussen aufzufordern, alles wieder in den alten Stand zu setzen.[84]) Auch Nassau-Diez protestierte und schickte den kaiserlichen Notar Leuchtemacher nach Krefeld, um daselbst diese Protestation zu insinuieren. Kinsky aber liess ihn dort am 20. April verhaften und auf die Citadelle nach Wesel bringen.[85]) Auch gegen die renitenten Prediger ging er energisch vor. Der Mörser Kommandant hatte dem Prediger de Prato zu Neunkirchen zu seinem Schutze einen Sergeant und vier Soldaten geschickt. Darauf vertrauend, sprach dann de Prato die von den Testamentsexekutoren vorgeschriebene Form des Gebetes und nicht die von Preussen angeordnete. Er wurde trotz seiner bewaffneten Schutzmacht mit dieser von den Preussen in seinem Hause überrumpelt. Die 5 Soldaten wurden entwaffnet und gefangen nach Krefeld und auf die Festung Rheinberg geführt. De Prato wurde abgesetzt und durch einen königstreuen Pastor aus dem Klevischen ersetzt. Die Gemeinde hatte 290 Reichstaler Strafe zu zahlen. Diez.

[80]) cf. Keussen, Wie wurde Mörs preussisch. Ann. d. Ver. f. Gesch. des Nieder-Rheins. Bd. 66. — [81]) Kgl. St.-Arch. Wiesbdn.: E. 3. 24. Vera et succincta facti relatio. — [82]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. Fam.-Sach. 20. K. — [83]) Kgl. St.-Arch. Wiesbdn.: E. 3. 8. IV. 86—109. Dietzsche Exceptionsschr., gedr. Vera et succincta facti relatio. — [84]) Lamberty XII. 271. — [85]), [86]) Kgl. St. Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. Vera et succincta facti relatio.

das am 7. Mai 1703 am Reichskammergericht in causa Citationis edictalis mit einer Exceptionsschrift cum vera juris et facti informatione eingekommen war, erbat auf diese Vorfälle hin am 9. Mai zwei Mandate, eines „de relaxando captivos" und ein anderes „de lite pendente nihil attentando". Am 22. Mai dekretierte die Camera Imperialis auf dieses Ersuchen: „Judicialiter ad Causam Citationis Edictalis ad videndum se manuteneri." Am folgenden Tage erneuerte Diez seine Bitte um ein besonderes Mandat und als darauf keine Rücksicht genommen wurde, veröffentlichte man auf Diez'scher Seite eine gedruckte Vorstellung, in der man nachzuweisen suchte, dass rechtmässig die erbetenen Mandate hätten erkannt werden müssen.[87])

Als um diese Zeit die Diezer Abgesandten, Dr. Hartzing und Oberamtmann Cruciger, in Wetzlar weilten, begrüssten sie auch den nass.-saarbrückischen Sachverwalter Dr. Mueg wegen gemeinschaftlicher Aktion gegen Preussen am Reichskammergericht.[88]) Nassau-Saarbrücken hatte dieses Tribunal aber ausdrücklich in der Mörser Sache dekliniert, und dann waren ja auch die Rechtstitel beider nassauischen Häuser, die strittige Grafschaft betreffend, ganz entgegengesetzte, so dass Mueg mit Recht jeglich gerichtliches Zusammengehen mit Diez ablehnte. Ehe aber auch nur einer der wegen der Succession in Mörs schwebenden Prozesse zu Ende hatte kommen können, wurde das höchste Gericht des Reiches wegen der Pyrck'schen Händel geschlossen.[89]) Der letzte Rezess in der Mörser Angelegenheit hatte am 30. Januar 1704 stattgefunden.[90]) Auf Jahre hinaus stand des Reiches höchstes Tribunal nun still und mit ihm die rechtliche Erledigung der Streitsache: Preussen contra alios interesse praetendentes.

Was Nassau-Saarbrücken, resp. namens des Hauses die Usinger Regierung, in der Mörser Successionsfrage seit dem Tode des Fürsten Walrad getan hatte und was nach ihrer Meinung in der Angelegenheit als nächster Schritt zu tun war, erfahren wir zusammenhängend aus der Instruktion der usingischen Abgesandten für die Frankfurter Konferenz[91]) im April 1704, derselben, in der die Rangstreitigkeiten innerhalb des Hauses notdürftig beigelegt wurden.

„Zeit des hier zu Usingen gestandenen Directorii hat man alle ersinnliche mühe angewandt, diesse sache aller dienlichen orten und sowohl im Haag, als auch am Kayserl. Hof- und Kammergericht zu Wetzlar zu einem guten Fortgang zu bringen, nicht

[87]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs. L. F.-S. 20. K. — [88]) Kgl. St.-Arch. Wiesbdn.: E. 3. 20. II. — [89]) cf. darüber Ulmenstein, Gesch. d. fr. Reichsstadt Wetzlar. 1803. II. Bd. S. 340 ff. — Theatr. Europ. 1703 u. ff. — [90]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 110. — [91]) ebd. II. B 4. 235.

allein aber stark wiederstand vom König in Preussen, so in diesser sache 4 Mandata processus an jetzt besagtem Cammer-Gericht erhoben, sondern auch grosse Behinderung in dem gefunden, dass man nicht alle hiezu nöthigen Documenta und Briefschaften, wonach man sowohl zu Heidelberg im Churpfältz., als auch zu Wien im Reichshofraths-Archivo fleissig nachsuchen lassen, sonderlich aber den von Graff Johan zu Cleve 1541[92]) gegebenen Quittbrieff und dan den der Kaysserl. Commission im Jahre 1536 übergebenen libellum summarium mit lit. A. B. C. D. E. nicht erlangen können. In deren ermangelung den das von Herr Dr. Herthen zu Giessen eingeholte Responsum[93]) nicht nach wunsch ausgefallen, sondern in pto juris das werck auff fernerem nachsinnen und besserem beweissthumb beruhet.[94]) Die Hoffnung aber, so man auff der Hh. Gral Staaten assistenz bey lebzeiten unsers nunmehro hoch Seel. Fürsten und Herrn sich gemacht, nach dero tödlichem Hintritt und bei bissherigen Conjuncturen, deren der König in Preussen sich praevaliret, je länger, je geringer werden will. Nachdem aber doch die sache einmahlen am Kaysserl. Hoff angebracht und die Graffschaft Mörss als ein Reichs-Lehen (wofür es auch daselbsten der Königl. Preussischen intention zuwieder erkant und geachtet wird) requiriret und gemuthet worden, so wird bei muthung der empfänglich hergebrachten Reichslehen diesse Graffschafft Mörss nicht unsers ohnvorgreiffenden ermessens mit stillschweigen zu übergehen, sondern lieber in einem zugleich übergebenden Memoriali fernere instantz derenthalben anzufügen und umb ein Kaysserl. Decretum zu bitten sein, Doch alsso, dass die übrige Reichs Lehensache hierdurch nicht gehindert, noch aufgeschoben werde, sondern wan bey gegenwärtigen Conjuncturen ferner, wie es fast scheinen will, solch Decretum zurückgehalten werden wolte, das diessseitige Recht hierzu vorbehalten werden und im übrigen die Belehnung dermahleins vor sich gehen möge.

Sonst hat H. Agent Pommer-Esche, dem vor fast 2 Jahren dieser sachen anvertraut worden (weilen dessen Schwager, Herr Resident Persius, zuletzt bei seiner Leibesschwachheit die Reichs Lehensache durch selbigen sollicitiren und besorgen lassen), soige Mörsische Acta all noch unter Händen, stehet auch in den gedanken, weilen Ihme anfangs etwas pro et contra gegeben worden, eine jährliche Besoldung von 100 fl. absonderlich davon zu bekommen, hat aber noch weiter nichts darauff empfangen alss seine expensen und eine Discretion von ein paar Dutzet Thaler. Dannenhero daruff zu gedencken sein wird, wie sowohl Er wegen des vergangenen zu contentiren, alss auch wie diesse sach weiter vor und nach nächstkünftiger Reichs-Lehenempfängnis zu tractiren seye." —

Freiherr Maximilian Ferdinand v. Schütz, während der Minderjährigkeit des jungen Fürsten der eigentliche Leiter der Usinger Regierung, hatte aber auch — was in der Instruktion nicht erwähnt wird — nach einer andern Seite hin Fühlung genommen. Er schrieb darüber am 17. April dem fürstlichen Vormund, Georg August zu Idstein:[95])

---

[92]) irrtümlich: — 1361. — [93]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 31. — [94]) Brief des Prof. Herth d. d. Giessen 2. Apr. 1703: „Ich bedauere nochmahlen, dass die Documenta, worauff sich das Haus — bezogen hat, in specie der von Graf Joh. zu Cleve Ao. 1361 gegebene Quittbrief — — — nicht mehr vorhanden seynd. Sollten sich noch mehrer Documenta hervorthun, werde nicht unterlassen, besser zu deduciren." St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 12. — [95]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20.

„Allerdurchleuchtigster Fürst
Gnädigster Fürst und Herr,

fället mir bey Itzenslicher anwessenheit des H. Grafen von Witgenstein zu Weilburg Ein, ob nicht mit Ihrer Excell. wegen der Grafschaft Mörs zu sprechen und dieselbe vor das Hauss Nassauen hierinnen zu interessiren; woebey mir so viel der grösseren Hoffnung mache, alss ich gelegenheit in Handen, dieselben wegen der an die Grafschaft Sayn haltenden praetension höchlich zu obligiren; Solte nun Ewer Hochfürstl. Durchl. diesse meine ohnmassgeblichen un'erthänigste gedancken gnädigst approbiren, könte mir darüber fördersambster gnädigster Befehl auf Weilburg zugesandt werden.

Ihrer Hochfürstl. Durchleucht
Vnterthänigster treuwer
gehorsambster
Diener
M. F. v. Schütz."

Die Antwort des Idsteiner Fürsten liegt nicht vor. Auf der erwähnten Frankfurter Konferenz, die vierzehn Tage später stattfand, kam man bei der Beratung der Mörser Sache auf die Anregung des Herrn v. Schütz zurück Der Konferenzbeschluss (30. April 1704) lautete:[96])

„Die Mörsische Sache anlangend,
Wurde für nöthig befunden, dass wegen der Graffschafft Mörss bey Kaisserl. R. H. Rath in conformität, wie bei vorigem Directorio beschehen, absonderliche Muthung zu thun, das Geschäfft jedoch also zu tractiren seye, dass hierdurch die Belehnung mit denen übrigen Reichs Lehen nicht ins stocken gebracht werden möge. Dieweilen aber wegen praepotenz Ihrer Königl. May. in Preussen diesse Sach gar schwehr gemacht werden dörffte, hat man den an Hand gekommenen Vorschlag nach, ob nicht gegen eine ergleckl. Summe Gelds das Nassaw Saarbr. an die Graffschafft Mörs habende Recht an Nassaw Diez oder an Preussen selbsten zu überlassen, für gut befunden:

dass dem Nassaw Dietz. Rath H. Cruciger der Antrag zu thun, wie auch durch H. Ober Ambtmann von Schützen und zwar nur privatim für sich und gleichsamb im Vertrauen des Königl. Preuss. H. Ober Marschalls Grfl. von Wittgenstein Excell. hierüber zu sondiren und zu solchem Ende deroselben pro informatione facti species zu communiciren wäre." —

Ueber die Besprechung des Freiherrn v. Schütz mit dem Grafen Wittgenstein, die tatsächlich stattgefunden hat, sind wir nicht genauer informiert; sie ist aber höchstwahrscheinlich die Ursache der im Herbst 1704 gepflogenen geheimen Unterhandlungen zwischen Nassau-Saarbrücken und Preussen wegen der Mörser Angelegenheit. Diese wurden nicht vom Senior des Hauses geleitet, sondern im Auftrage des Fürsten Georg August von Idstein, der auch zur Zeit Kurator des Fürstentums Usingen war, von dem Professor Herth in Giessen mit dem preussischen Kammerherrn Baron von Plotho, der damals dienstlich in Wetzlar weilte, geführt. Die Korrespondenz hierüber führte Herth aber nicht direkt mit der Idsteiner

[96]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: II. B. 4. 255.

Regierung, sondern vertraulich mit dem fürstlichen Sekretär Gärtner, der — wie aus dem Briefwechsel hervorgeht — sein Schwiegersohn war.

Herth schreibt am 15. Sept. 1704: [97])

„in sonders geehrter vielgeliebter H. Sohn,

hat der Königliche Pr. Cammerherr Herr von Plotho sich die vergangene Woche allhier eingefunden und sich in meinem Hausse complimentiren lassen, auch eine Visite ablegen wollen, worauff Ihm im „Wilten mann“ auffgewartet und die bekannte Sach der Abrede gemäss in confidence dahin ployiret, wie zwar das Hochfürstl. und Hochgräfl. Haus ihre prätension wohl verhandeln könnte, ich aber bey Gelegenheit den ohnmassgeblichen Vorschlag wegen des Transports an Se. Königl. Majest gethan hätte, welcher auch soweit angenommen und mir gdgst erlaubt worden, dessfalls ihn zu sondiren. Es wäre aber diesseitige praetension sonderlich ex fideicommisso dergestalt fundirt, dass vermeinte, wann Se. Königl. Majest. selbige zu der ihren bekomme, dersselbe den Anspruch contra omnes ohne Schwierigkeit verfechten könnte, ich auch diessfalls die Sach gründlich ausszuführen allerunterthgst versichern wollte. Als wir aber verwirrt worden, indem die beiden Assessores Herr von Pirck vd. H. Krebs[98]), welche mich den Tag vorher besucht, in das Zimmer getreten, habe ich, da man eine zeitlang von andern dingen discourirt, abschied genommen.

Ob neulich Wohlged. Herr von Pl. noch selbigen tag wieder auff Wetzlar gereiset, ist Er doch den folgenden tag wieder zurück und in mein Hauss gantz ohnvermuthet kommen, umb sich besser zu informiren, worinnen eigentlich das fundament der diesseitigen Praetension bestehe. Ich habe mich aber weiter nicht sondiren lassen wolen unter der Vorrede, dass die Acta nicht bey der Handt hätte, auch ohne dem nicht instruiret seye, sondern es mihr bloss auf die quaestio „an?“ ankomme vnd that ich nochmals die vorged. Versicherung. Er vermeinte aber, dass Er ohne gründliche Nachricht Sr. Majest. nicht wohl den Antrag thun könnte, worauff ich erklehret, dass in diesser Sach mich weiter wollte instruieren lassen und weylen Er auch das quantum zu wissen verlangt, vernehmen, was man diesseits zu praetendiren vermeinte. Wollen also an Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Sohn diesses nebens meiner unterthgst. Empfehlung senden, auch, was hierinnen weiter zu thun, mihr förderlichst nachricht geben. Ich habe gedacht, dass wohl in drey tagen Antwort haben könnte und meines wenigen Orth halte davor, dass man Ihm wohl das Genealogiebuch, auch das Instr. fratrum comitum communiciren könnte und wie post exstinctum fideicommissum (ut temporum hebdodatum) die praetension an Nassaw kommen.“

Am 3. Oktober 1704 wandte sich Plotho wegen dieser Angelegenheit von Wetzlar aus auch brieflich an Herth: [99]).

„Hoch Edler Vest und Hochgelehrter,
Hochgeehrter Herr!

Ew. Hoch Edlen erinnern sich zweiffelsohne einer genommenen abrede, betreffendt die praetension, so von Fürstl. und Gräfl. Nassau Saarbrückischer seiths an die Graffschafft — vermeint machen zu können, und dass mir zu einiger information gütige Hoffnung gegeben

---

[97]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 23. 8. — [98]) Zwei in dem Kammerrichterstreit sehr hervortretende Persönlichkeiten. cf. Ulmenstein, Gesch. d. fr. Reichsstadt Wetzlar II. Theatr. Europ. 1703 u. ff. — [99]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 23. 15.

worden: weil nun künfftigen montag vermeine, eine kleine tour auff Franckfurt und vielleicht weither zu thun, ohne zu wissen, auf wie viel Tage sich meine wiederkunfft verschieben werde, so habe davon schuldige nachricht erteilen und zu beliebigem gefallen stellen wollen, ob etwan falls die erwartende nachricht eingelauffen, selbige gegen solche zeit habhafft werden und so dann vernehmen könne, ob Se. Königl. Mayt. allergnädigst belieben tragen, die güte in dieser sache zu tractiren, wie wohl ich glaube, dass Se. Königl. Mayt. um Dero höchste aequanimität zu zeigen, dazu nicht ungeneigt seyn werden, voraus, wenn billiger mässige praepositiones geschehen und man dabey consideriret, dass es eine ziemlich verlegene Praetension sey, deren aussrechnung viel Zeit und kosten erfordern und dennoch die Liefferung eines glücklichen aussschlages an Fürstl. und Gräffl. seiten ziemlich ungewiss seyn dörffte; Solte es auch etwan einer mündlichen unterredung noch bedürffen, so bin bereit, nach Ew. Hoch Edlen belieben hier oder in Giessen meine schuldigkeit abzulegen: demnächst mich beglückt achte, wenn in einigen occasionen zu Dero vergnügen zeigen kann, dass ich sey

Ew. Hoch Edlen
dienstverbundenster
Diener
Plotho.

Diesen Brief sandte Professor Herth am 6. Okt. 1704 an Gärtner nach Idstein mit der Beischrift:[100])

„Hierbei schliesse das Königl. Pr. Cammerherrn Herrn von Pl. vor einigen tagen an mich abgelassenes Schreiben, woraus wenigstens zu ersehen, dass man nicht abgeneigt seye, in der bewussten Sach in Handelung zu tretten. Wenn es Ihro Hochfürstl. Durchl. gelesen, könnte es mit den anderen Sachen, welche dessfalls mir zuzuschicken, remittirt werden.“

Ein gutes Fundament für den nass.-saarbrückischen Anspruch wäre Preussen gegenüber, die Vorlegung des klevischen Lehnsverzichtes aus dem Jahre 1361, des sog. „Quittbriefes“ gewesen. Seit der Herausgabe der Annales Cliviae etc. durch den kleve-jülich'schen Archivar Teschenmacher (1638) erfuhr man in weiteren Kreisen erst wieder von dem Vorhandensein einer solchen Urkunde. Ihren genaueren Wortlaut aber kannte keiner der Historiker und Juristen des siebzehnten Jahrhunderts, die sich über die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Mörs — ob Lehen oder Reichsgrafschaft — mehrfach stritten;[101]) selbst einem so hervorragenden Kenner der historischen und staatsrechtlichen Litteratur seiner Zeit, wie Herth, war er unbekannt. Dieser schrieb darüber an Gärtner:[102])

„Wegen des Quittbrieffs habe in Mett. nachgelesen, aber nichts finden können, wäre also gut, wenn man von H. Th.[103]) die Abschrift dessen aus dem Ihm bekannten Auct. haben könnte, (man

[100]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 23. 13. — [101]) Für die Reichsstandschaft der Grafschaft Mörs traten ein: Nicolas Mylerus (Nomologia ordinum Imperialium), Reinkinck (de Regimine Seculari Lib. I. Class. 4.), auch Samuel Strycke, preuss. Prof. in Halle. cf. dazu: Demonstration du droit de Son Altesse. Wsbdn.: E. 3 24. — [102]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 23. 13 — [103]) Wer dieser „H. Th.“ eigentlich war, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich.

müste aber selbige mit moniren von Ihm erhalten, dann Er „ut solet" bey anderm wort davon möchte, und es die H. Preussische erfahren; es seynd diese sonst überaus übel auff Ihn zu sprechen. sed hoc inter nos)." —

Ob man an Herrr Th. geschrieben hat, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich; soviel aber ist sicher, dass man auch aus dem Autor des Herrn Th. den gesuchten Wortlaut des Quittbriefes nicht kennen lernte, weil — dieser überhaupt niemals publiziert worden war. Man übersandte dem Professor von Idstein aus die wichtigsten Aktenstücke, die man besass: die Disposition von 1417, den Teilungsvertrag von 1418 und zwei genealogische Tabellen. Herth legte dieselben dem Herrn von Plotho bei einer Zusammenkunft in Wetzlar persönlich vor. Plotho verlangte aber vor allen Dingen den „Quittbrief" und daneben das justum successorium des nass.-saarbrückischen Hauses. Herth entschuldigte sich damit, beide Belegstücke seien an anderen Orten und hätten ihm so schnell nicht zugeschickt werden können, er hoffe aber, bald Abschrift davon zu erhalten. Ueber die stattgefundene Konferenz berichtet er weiter d. d Giessen, 3. November 1704: [104])

Plotho liess sich sonsten vernehmen, dass Ihre Pr. Majestät nicht ungeneiget seyen, die Prätension an sich zu handeln, nicht zwar als von ihrerseits selbige geförchtet werde, sondern damit die argumenta, wann selbige zusammen kämen und kombinirt würden, mit desto grösserem Nachdruck dem fürstl. Hauss Dietz könnte opponirt werden. Wolte also auch das quantum, wie hoch die diesseitige Praetension gehalten werde, von mihr vernehmen und da mich dessfalls entschuldigt, dass keine Commission habe vnd nur de quaestione „an" mich informiren solle, auch ersucht, dass darumb schreiben möchte. Will also in hoc pto instantia warten. Dann gewiss ist, Königl. Seiten nichts wird deduciret werden, biss die anforderung geschehen." —

Wie man auf preussischer Seite die Sachlage auffasste, zeigt das am 5. November 1704 an Herth abgesandte Schreiben Plothos: [105])

„— Nebst schuldigster verdankung gehen die communicirten 4 Stücke hierbey zurück und werde mir zu dem Quitbrieffe dem gütigen versprechen nach ebenfalls baldige Hoffnung machen, wie auch zu dem Urtheil, so beym Kayserl. Reichs Hoff Raht in der bewussten Sache ergangen sein soll. Zu tractiren habe zwar noch keine allergnädigste ordre, es ist auch leicht zu ermessen, dass Se. Königl. Mayt. anderster nicht als citra praejudicione et sine animo agnoscendi praetensionem et jura altera parte allegata, im fall die Güte nicht verfangen sollte, zu der translation resolviren können; es wird aber viel davon dependiren, wie man die postulata fass, und dass man dabey considerirct, wie ungemeine difficultäten und wichtige fundamenta, possessoria et petitoria, diesem vermeinten Anspruch noch entgegen stehen, welches aber nur im schuldigsten Vertrauen melde, übriges Ew. Hoch Edlen bekannten prudence und legalité anheimstellend." — —

[104]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 23. 4. — [105]) ebd. E. 3. 23. 16.

So standen die Verhandlungen mit Preussen Ende 1704. Auch an Diez hatte man sich wegen einer etwaigen Cession gewandt, doch ganz ohne Entgegenkommen zu finden.

In einem Schreiben vom 24. Juni 1705 griff nun das Direktorium in Ottweiler die Angelegenheit wieder auf.[106]) Es berichtete, dass man Anlass genommen habe, bei der jetzo regierenden Kays. M. (Joseph I) die getaene Lehnsmutung zu wiederholen, am Wiener Hofe aber „wegen bekanndter grosser praepotentz derer hohen Herrn mitpraetendenten etwa wenig oder garnichts aussgerichtet werde“,

„dahero es H. Senioris, Unsers gdgsten Herrn, Hochgr. Gn. in nochmahliger erweg- und überlegung der ehemaligen Vorschläge dafür halten wollen, dass es jetzo de tempore seye, sich zu bemühen, ob mit Ihro Königl. Mayt. in Preussen ein avantageuser Handel zu treffen und deroselben gegen herausgebung einer erkleckl. Summe geldes das diesseitige auf ged. grafschaft Mörss habende Recht zu überlassen und zu cediren und zwar die tractaten je eher, je besser ahnzugehn seyen, ehe sich höchstged. Se. Königl. M. mit des H. Erb Princen zu Nassau-Diez f. D. völlig verglichen, weilen man doch von diesem, dem es würklich vorher angetragen worden, nicht viel zu gewarten haben werde. Nachdem dann zufolge des conclusi von letzteren Frkfrtr conferentz der H. Oberamtmann von Schütz dieser Commission sich bereits unterzogen und mit dem Herrn Grafen zu Wittgenstein Excell. darauf ohnlängst Mündlich gesprochen, also es nur darahn henkt, dass eine instruction vor selbigen ausgesetzet und fürnemblich das quantum, was man gegen ab'retung diesseitiger praetension fordern wolle, determinirt werde.“ —

Weilburg war der Ansicht, dass man 100 000 Reichstaler fordern solle.[107]) Saarbrücken war auch für diese Summe und meinte,[108]) dass „man zu der sachen besserer facilitirung demjenigen Preuss. ministre, so darumb employirt wirdt, davon eine ansehnliche discretion versprechen“ könne. Usingen dagegen war für 200 000 Reichstaler,

„massen diese Summe also beschaffen, dass man bey fortsetzung der Handlung einen guten theil (ob es gleich damit biss auf die helfte kommen solte), davon nachlassen kan, zugleich aber nicht dafür angesehen werden mag, alss ob solche forderung allzuhoch gespannt sey, gestalt nun selbige, wann die jährliche Renthen besagter Grafschaft erwogen und 3 pro Cent angerechnet werden, nicht an das vierte theil diss Capitalis selbsten reichet.“[109])

Auch die Gegenseite suchte jetzt die Verhandlungen von 1704 weiterfortzusetzen. Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg schrieb darüber (d d. Kirchheim, 17. Dec. 1705) an den Senior in Ottweiler:[110])

„— — E. L. kann hiermit nicht vorhalten, dass der Königl. Preuss. Ober marchall Graff von Wittgenstein jüngsthin an den Oberambtmann von Schütz zu Usingen geschrieben und

---

106) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. — 107) ebd. E. 3. 20. II. 54. — 108) ebd. E. 3. 23. 25. — 109) ebd. 3. 20. II. — 110) ebd. E. 3. 23. 27.



berichtet hat, welcher gestalten anjetzo das tempo seyn dörffte, in der Mörsischen Sache vor Unser Hauss etwas gutes ausszurichten und dass Er demnach sich förderlichst nach Berlin begeben und das weitere darüber besorgen möchte;

Diessem nach will ich nicht unterlassen, sogleich pro rata an den Reisskosten mit 100 fl. zu concurriren und ersuche benebens E. L., dass Sie gleichfalls nicht allein vor sich das Ihrige mit beyzutragen, sondern auch die übrigen fürstl. und gräfl. Agnaten Unsers Nassau-Sarbrückischen Hausses zu einem gleichmässigen zu disponiren belieben möchten. Und gleichwie hierdurch Unsser gesambtes Beste befördert wird, also zweiffle nicht, E. L. werden mir in Meinem Ansuchen willfährig erscheinen und verbleibe — —."

Der Graf zu Ottweiler beriet sich mit seinem Vetter in Saarbrücken[111]) und antwortete zustimmend,[112]) mit der kundgegebenen Bereitwilligkeit, dass er, falls die projektierte Summe zur Bestreitung der Reisekosten, wie es wohl scheine, nicht ausreiche, noch mehr dazu beitragen wolle. Das tat er, obgleich er, wie er in einem vertraulichen Brief an seinen Saarbrücker Vetter bekannte, der Meinung war,[113]) dass man diese Affaire noch nicht comme son heritage betrachten dürfe und qu'on ne doit pas partager le peau de l'ours avant que l'avoir. (Diese Bemerkung bezieht sich wohl auf einen Streit bei der Wiesbadener Hauskonferenz im Mai 1702, auf der man auch disputiert hatte, ob man die Grafschaft Mörs nach Köpfen (5) oder nach den gleichberechtigten Zweigen (3) teilen solle. Der Senior kommt jetzt darauf zurück, weil man nicht wusste, ob man die von Weilburg in Aussicht gestellten 100 fl. als $^1/_3$ oder $^1/_5$ der Gesamtsumme des Reisegeldes anzusehen hatte.)

Im Direktorium arbeitete man nun ein Memoriale loco instructionis[114]) für Schütz aus. Es wurde darin ein Ueberblick über die ganze Sachlage gegeben und u. a. erwähnt, dass ein etwaiger Prozess kostspielig und wegen noch mangelnder Hauptdokumente in seinem Ausgang ungewiss sei und selbst, wenn ein obsiegendes Urteil erlangt werde, man doch ob praepotentiam adversae partis die execution schwerlich erlangen werde. Deshalb sei man zu Unterhandlung und ev. Abtretung des nass.-saarbr. Rechtes auf die Grafschaft Mörs cum appertinentiis bereit. Er solle sich aber in keine weitläufige Handlung, noch schriftliche Deduktion einlassen, sondern, nachdem er die Sache mündlich dargestellt habe, vernehmen, ob der König zur Erwerbung der Prätension des Hauses geneigt sei.

Nach Proportion mit der nass.-saarbr. Grafschaft Saarwerden, mit der Mörs seiner Zeit in Teilung gestanden hatte,

---

[111]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20 II. 60. — [112]) ebd. E. 3. 23. 47. — [113]) ebd. E. 3. 20. II. 20. — [114]) ebd. E. 3. 20. II. Bl. 65. d. d. 6. Jan. 1706.

berechnete man die jährlichen Revenüen auf 20—30 000 Reichstaler und gab dem Abgesandten auf, 200 000 Reichstaler zu fordern, „aber da es nach diesem quanto nicht gehen wolte, etwa 5 bis 10 m Rthlr. abzusteigen, bis man über ein raisonables quantum, welches doch unter 100 000 Rthlr. nicht seyn dörffte, einig würde.“ — Weiter wurde bestimmt:

„Wenn man ratione summae, welche baar herausszugeben, einig, hätte unser Abgeordneter zu extradirung aller über diese grafschaft habende briefschaft und documenten sich zu erbiethen und sobald die würckl. Zahlung erfolgt, solche auch zu effectuiren cum solemni renunciatione.“

Der 24. Punkt der Instruktion zeigt, was für eine Meinung man von den damals am Berliner Hofe massgebenden Personen hatte. Er lautet:

„Dieweilen aber diese Handlung durch gewisse hohe ministros und namentlich durch den Königl. Obermarschall H. Graf von Wittgenstein wird dirigiret, auch der Ober Cammer H. Graf von Wartenberg darbey gebraucht werden,[114a] welche das geschäft facilitiren, auch schwer machen können, so hätte unser Abgeordneter, um selbige desto mehr auf diese seite zu bringen, sich auf ein nahmentliches recompense etwa an . . . . (später wurde hier „ein Quart“ eingesetzt), welches von der summa, die Ihre K. M. accordiren werden, zu nehmen und gegen den H. Grafen von Wartenberg in specie dahin herauszulassen, dass mann Ihm zu dem bewussten Flörsheimer Lehen (Rohrbach ist gemeint) wieder zu verhelffen sich desto eiffriger angelegen seyn lassen oder ein anderes aequivalent von gütern im Reich oder, da es annehmblicher, ihn bahrem geldt geben und sich in der that dankbar dafür erweissen würde.“ —

Die Kommunikation dieser Instruktion bei den Regierungen „diesseits und jenseits des Rheines“ und auch anderweitige dienstliche Abhaltung des Herrn v. Schütz verzögerten dessen geplante Reise aber noch um mehrere Monate.

Das Kammergericht stand zur Zeit noch still. Am kaiserlichen Hofe zu Wien aber war unterdessen die Mörser Angelegenheit wieder in Bewegung gebracht worden, diesmal von Preussen. Der König suchte als Kurfürst von Brandenburg bei Kaiser Joseph um die Erneuerung der Reichslehen nach. Man befürchtete — als man das erfuhr — nass.-saarbrückischerseits, Preussen werde dabei auch wegen Mörs Anregung tun. Der Senior schrieb daher, die Rechte seines Hauses auf Mörs auseinandersetzend und sie wahrend, an die zur brandenburgischen Lehnssache deputierten R. Hofratsmitglieder, den Präsidenten Grafen Wolfgang von Oettingen und die Reichshofräte Graf Karl Ludwig von Zinzendorf, Achatius v. Kirchner, Johann Friedrich v. Binder und bat sie[115])

[114a]) Wartenberg war seit 14. Juni 1706 pr. Erbstatthalter der oranischen Güter, cf. Droysen, Geschichte der pr. Politik. IV. 1. S. 309. — [115]) St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 20. II. S. 75.

„Dass auf die nahmens des fürstl. und gräfl. Hausses Nassau-Saarbr. pro impetranda investitura allerunterthänigst überreichte manuwalda ein gebührender bescheidt gegeben und wenigstens in hoc pto dem Hause diesmahlig nichts widdriges oder nachtheiliges verhänget werden möge." —

Dies schien nicht ganz ohne Erfolg gewesen zu sein; denn am 4. Aug. 1706 konnte v. Hörnigk, der neue diplomatische Agent des Hauses in Wien, melden:[116])

„Belangendt die Churbrandenburgische Investitur, so ist dieselbe zwar vollzogen, wegen der Grafschaft Moers aber noch nichts zur Zeit beschlossen, sondern biss weitherer Kayl. Verordenung die Herrn abgesandten verwiesen worden, wird demnach wohl nöthig seyn, dass man diesseits bey Zeithen zur Sache thue und allem praejuditz vorkomme." —

In einer Hauskonferenz wurde bald darauf die geplante Absendung des Geheimrats v. Schütz unamiter gutgeheissen und ihm das Reisegeld auf 900 fl. erhöht.[117]) Er erhielt ein Handschreiben des Seniors an den König und ausserdem noch Empfehlungsschreiben an die vielvermögenden Grafen Wartenberg und Wittgenstein, „den freundlich geliebten Herrn Vetter".[118]) Am 23. Nov. 1706 schrieb Schütz aus Berlin seinen ersten Bericht: [119])

„Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Herr.

So Eiferich ich auch tag und Nacht geEilt, hab doch wegen all zu bösser weege, wordurch meine Chaise zu dreymahl zerbrochen und mit deren reparirung Ich gantze täge zubringen müssen, nicht eher alss die verwichene Sontags nacht hier anlangen können, da mich dann soforth gestern bey des Herrn Ober Marchallss Grafen von Wittgensteins Excellents angemeldet und auf aussführliches vorstellen Meines aufhabenden geschäffts die antwortt und Versicherung Erhalten, dass Seine Excell. selbsten meine ankunfft des Herrn Ober Cämmerers Excell. anmelden und zu der sache beschleunigung gleich anfangs umbständlich mit derselben sich bereden und mich noch heuth wissen lassen wolten, Wann mich bey wohl Ermeltem Herrn Ober-Cämmerer Einzufinden hätte, mit der Vertröstung, dass obschon alles zu der auf den 27 t. dieses bevorstehender Einhohlung und beylager[119a]) sehr beschäftiget, nichts destoweniger Sie Embsig daran seyn wolten, dass unter der Hand mit mir gehandelt und tractirt werden solte, welches dan dasjenige ist, Was mit heutiger post unterthänigst referiren sollen. Im übrigen mich zu beharrlicher hohen Huld und gnaden unterthänigst erlassend, Verharre im tiefsten Respect

Euer Hochgräflichen Excell.
Unterthänigst gehorsambster
M. Fr. v. Schütz.

Ueber den Stand der Angelegenheit berichtete er am 4. Dez. 1706: [120])

„Mein auffhabendes geschäfft gehet hier auss unterschiedenen uhrsachen gahr langsamb von statten, ob Es schon an beständigem

[116]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 91. — [117]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 132. — [118]) ebd. E. 3. 23. 39 u. 40. — [119]) ebd. E. 3. 20. 94. — [119a]) Vermählung des Königs mit seiner 3. Gemahlin, Sophie Luise v. Mecklenburg-Grabow. — [120]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 23. 41.

urgiren nicht Ermangellen lasse. Die bekante Königl. Herrn Ministri halten die sach von solcher wichtigkeit, dass Sie sich ehe und bevor diesselbe auffs genaueste untersucht, in nichts herausslassen wollen, haben darnach den zu deducirung des Nassauischen rechts überreichten truck denen rechtsgelährten, wovon der geheimbte Rath professor Coccejus zehn meill von hier zu Franckfurth an der Oder wohnent, zu examiniren unter Handen gegeben, und ist deren bericht darauff noch nicht Eingelanget, Muss also mit grund beförchten, dass noch Einige wochen!, ehe ich endlich resolution Erlange, darauff gehen werden.

Indem aber mein Dienst so wohl, alss auch unterschiedene andere Dinge, woran Ein ziemliches theil meiner zeitlichen Wohlfahrt hanget, ein so langes aussbleiben mir schwehrlich zulassen wollen, überdies auch logement, Kutsche, alles übrige ungemein theuer hier ist, so muss billig unterthänigst erfragen: ob nicht, nachdem die sach aller orthen bestens und so incaminiret, dass hernacher schriftl. diesselbe fortgetrieben werden kann, mir Erlaubt, auch vor Erhaltung der Endlichen Erklährung wieder von hier abzureyssen; der Herr Ober Marchall und andere sehen die sach vor das Hohe Hauss Nassau ziemlich favorable an, wird Es also, wan die gelährten dergleichen thun, an guten Patronen nicht fehlen. —“

Den Professoren war — wie Schütz mitteilt — [121]) die von Herth verfasste Deduktion des nassau-saarbrückischen Anspruches auf die Grafschaft Mörs zur Meinungäusserung übergeben worden. Herth begründet das nassau-saarbrückische Recht — da eine früher existierte Lehnsabhängigkeit von Kleve nicht zu bestreiten war — mit dem Lehensverzicht des Grafen Johann von Kleve d. d. 29. Nov. 1361, dem sog. „Quittbrief“. Man wusste nur von seinem Vorhandensein; trotz dauernden Nachforschens war man immer noch nicht über seinen Wortlaut informiert; ebensowenig kannte man seine Geschichte.

Das war ein grosser Nachteil für die Verfechtung der nassau-saarbrückischen Prätension. Uebrigens kannten die zur Begutachtung berufenen preussischen Professoren die Verzichtsurkunde und die Umstände, unter denen sie 1402 präsentiert worden war, auch nicht genauer. Das beweist das eingelieferte Rechtsgutachten,[122]) in dem es zur Widerlegung der behaupteten, durch den nicht vorhandenen „Quittbrief“ fundamentierten Unabhängigkeit der Grafschaft Mörs u. a. heisst, dass

„Der gerühmte Quietbrieff gäntzl. wiederleget wird, weil eben der graff Friedrich, deme Er ao 1361 gegeben und dardurch die Lehenpflicht erlassen seyn solle, noch nachgehends ao 1375 die Lehen selbst empfangen und ferner darauf zu seiner Gemahlin Leibzucht den Lehnsherrl. Consens von Cleve eingehohlet und alsso, dass Er vorhero ao 1361 der Lehenpflicht nicht entledigt worden, facto ipso gezeiget und agnoscirt, zugeschweigen, dass von diessem Quiettbrieff und dessen Inhalts nichts beständigs vorgebracht noch damit, nachdem Er gar nicht vorhanden ist, etwas zureichig erwiessen werden mag.“ —

---

[121]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 96. — [122]) ebd. E. 3 20. 109. Nass. Antwort: E. 3. 20. II. 102.

Die andern in der Deduktion für die nassau-saarbrückische Prätension geltendgemachten Gründe, wie das Lehensverbot Friederichs in seiner Disposition 1417, die überhundertjährige Lehensweigerung der Grafen zu Mörs, die Aufnahme der Grafschaft in die Reichsmatrikel, das Bündnis mit Köln 1501 (s. Anh. II. Nr. IV.), der Prozess mit Neuenahr, sind — wie c. II. zeigt — eigentlich nur Folgen der 1402 stattgefundenen Präsentation des Quittbriefes; sie stehen und fallen mit diesem; für sich allein beweisen sie nichts. Es ist daher erklärlich, dass der von der preussischen Regierung angerufene Konsulent, dessen Gutachten im Wiesb. St.-Archiv E. 3. 20. II. Bl. 106 in Kopie vorliegt, da ihm der tatsächliche Lehnsverzicht von der Gegenpartei nicht dokumentarisch bewiesen werden konnte, diese Nebengründe für nicht stichhaltig hinstellt. Die Nassauer hatten auch nebenbei eine Verjährung des etwaigen klevischen Rechtes behauptet; der preussische Jurist (wahrscheinlich war es Cocceji) drehte den Spiess um und behauptete eine Verjährung etwaiger Rechte der Walramer, da diese den Oraniern gegenüber ihre Ansprüche niemals geltend gemacht hätten, was — wie aus c. II. ersichtlich — ein Irrtum des Gelehrten war, aber darauf zurückzuführen ist, dass die vorliegende nassau-saarbr. Deduktion das nicht besonders erwähnte.

Er schloss sein Gutachten, dass er nicht finde, wie eine Erwerbung des nassau-saarbrückischen Anspruches auf Mörs

„Ihrer Kgl. Maj. etwas beytragen würde, weil Sie auch nicht fügl. und ohne praejudiz Ihrer andern rechte und tituln, so viel stärker sind nicht wohl würden allegiren können; ob aber dennoch nicht dienssamb seye, Einen Vergleich gegen ein leidliches anzunehmen, stelle ich hoher Ermessigung gehorsambst anheimb.“ —

Der Hinweis, dass man sich durch einen Vergleich mit Nassau-Saarbrücken ein Präjudiz schaffen und in der ganzen noch nicht geregelten oranischen Erbschaftsangelegenheit schaden könne, machte die preussischen Minister stutzig.[123]) Sie übergaben Schütz die Argumenta zur Widerlegung und da zeigte sich nun höchst fühlbar ein Mangel in seiner Instruktion, die ihm verbot, sich persönlich in etwas Schriftliches einzulassen. Er schickte daher die preussische Gegenschrift in die Heimat und erbat von dort eine kurze Beantwortung und Refutation [124]) derselben. Darüber verging natürlich viel kostbare Zeit.

Ueber die Verhandlungen referierte Schütz am 14. Dez. 1706[125]) dem Senior:

---

[123]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 96. — [124]) ebd. E. 3. 20. 102. — [125]) ebd. E. 3. 20. II. 96.

„In meinen 2 Vorhergehenden unterthänigsten Schreiben hab in mehrerem gehorsamst berichtet, wie alles ahnwenden fleisses ohnerachtet meine negotiation Einen gar langsamen fortgang gewinnen, und danebst vmb gnädigsten befehl gebetten, wie mich zu verhalten? ob was positives abwarthen oder, nachdem das geschäfft aller gehörigen orthen bestens incaminirt, zurückkehren solte? Diessem muss diessmahlen gehorsambst beyfügen, dass so guthe Hoffnung zum reusiren hervorscheinet, so gering sey Sie, damit so bald zu End zu kommen, in Erwägung, dass auch diejenige Herrn Ministers, welcher voller guthen willens sind, mit allen ersinnlichen praecautions in der sach umb so mehr gehen wollen, alss ein gewisser gelährter in seinem Eingeschickten gutachten fast dahin ziehlen wolle, Se. Mayt. in Preussen würde sich durch die gütliche einlassung mit dem Hochlöbl. Hauss Nassaw in der Haubtsach des König Wilhelm, glorwürdigsten andenckens, gantze Verlassenschaft betreffend, praejudiciren; dannenhero Sie, ob Ich gleich Ihnen ein anderes ziemlich klahr erwiessen, dennoch in Ihrem ferneren Vortrag an Ihro Königl. Mayt. nicht Continuiren wollen, ehe und bevor Sie über dieses guthachten und meinen darüber gethanen gegenbericht, von denn Rechtsgelährten zu Halle sich weiteres informiren lassen oder ein solches genugsamb schriftl. Nassauischerseits abgelehnet worden; zu dem End Sie dahin gestern einen expressen abgeschickt, Ich aber umb so mehr schon mit voriger post mehr berührtes wiedriges gutachten nebst demjenigen, was darauf mündlich gegengewendet, Herrn Rath Vogten auf Frfurth (Main) zu Jenes gründlicher wiederlegung zugesand, alss mir nicht allein die dazu benöthigte documenta und nachrichten fehlen, sondern auch in meiner Instruction expresse enthalten, mich in keine schrift wechsell oder weithläuffigkeit einzulassen, nicht zweiflend, Herr Vogt wird, wie Ich Ihn darumb gebetten, schon davon unterthänigst referirt und behörige Communication gethan haben. Hier ist ein orth, da nichts mit Eill, sondern viellmehr mit gedultigem lavieren und temporiren durchgetrieben werden will, dessen uhrsachen besser mündlich zu referiren alss zu schreiben; zu dessen bestätigung muss Ich anführen, was mir noch in dieser Stund ein vornehmer, dem Hochlöbl. Hauss Nassau gewogener Minister sagte, nembl., wan auch eine sach hier vorkähme, die ein halbes Königreich importirte, würd doch diesselbe nicht in einer solchen Zeit tractirt und zum stand gebracht werden, alss Ich praetendirte, hier bleiben zu können, und solchem nach muss Ich nochmahlen meiner Abforderung auch der gar zu grossen Kostbahrkeit halber, hier zu leben, unterthgst urgiren, worinnen Ich desto gnädiger willfahrung vermuthe, alss Ich die sach in einen solchen stand zu setzen vermeine, dass hernacher durch einen Ehrlichen mann, welcher von obberührtem favorablen Ministre aussfindig gemacht werden wird, Sie leichtlich biss zu dem schluss poussirt werden, mithin erhellen könne, ob dieselbe so favorable aussfallen möge, dass Es der mühe werth, die unkosten zu Einer abermahligen abschickung, durch welche der schliessl. accord getroffen und die gelder Empfangen werden, anzuwenden." —

Schütz reiste auch selbst nach Frankfurt a. d. Oder. Er schreibt darüber aus Berlin am 18. Dezember 1706:[126])

„In dieser stund komme Ich von Frkfurth an der oder zurück, woselbsten ich nach anleitung meiner aufhabenden commission nöthig zu thun gehabt, davon gleich wie auch von demJenigen, was

---

[126]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 98.

aussgerichtet, bey meiner hinausskunft ausführliche unterthänigst relation erstatten werde. Es wäre nicht weniger vorträglich, wan auch nacher Hall gehen könte, weilen solches aber 20 meill wegs von hier und die Zeit schon Einige wochen verflossen, In welcher ich geglaubt, meine rückreiss antretten zu mögen, auch die mitbekommenen reyssgelder ein Ende nehmen, zuforderst aber mir auf mein unterschiedenes unterthänigstes anfragen, ob Etwas positives in der sach abwarthen oder nicht, viellmehr nach deren möglichsten incaminirung mich zurück begeben solte? kein befehl erhalten, so muss nicht allein diesse reyss unterlassen, sondern ich werde auch, weill Sich diesse Sach gar nicht übereillen lässet und also auch positive resolution noch nicht getrungen werden kann, sobald der nach Hall geschickte Staffette zurück kommen wird, meine hinaussreyss mit Gott wieder antretten, welche Ich auf Düsseldorf zu zu nehmen, dieweilen man sich hier auch haubtsächlich auf dasige Churfürstl. Dhlt. wegen der anwartschafft, so Selbige ahn die Clevische lehen mithaben, beziehet, umb daselbsten ein und andere nachricht einzuziehen, auch allenfalls Se Churfürstl. Dhlt. in der guthen intention, so Sie meinem höchstseel. Herrn hierinnen bezeuget, erhalten zu suchen, unumbgänglich erachte. Indessen etc. etc. —".

Drei Tage später, am 21. Dez. 1706, berichtet er:[127])

„Alss ich fest gestellet, morgen von hier hinweg zu gehen, wird mir solches von Einem gewissen Ministre wiederrathen und von demselben vor guth gefunden, solches noch einige tage einzustellen, welches dan auch umb do unumbgänglicher halte, alss in solcher zeit werde penetriren können, was meine im vorigen unterthänigst bemelte reyss vor einen effect haben möge; verhoffentlich wird solcher guth seyn, weill ein gewisser geheimbter Rath, der sonsten vorher wenig favorables in seiner erklährung blicken lassen, gestern etwas näher zum Zweck geschritten, ja gar ratione quanti meiner resolution wissen wollen. Indem aber die sach hiezu noch nicht genug praeparirt, noch weniger maturirt, hab mich mit der antworth, dass erst die quaestio an? ihre völlige richtigkeit haben müsse, ehe ich mich mit etwas positives über die quaestion quomodo herauss lassen könte, herausgehalfftert.

Wie schwehr es hier zu negotijren und wie grosse Vorsicht man in allem brauchen, auch wenig eylen muss, hab ich mir nicht eingebildet, sonsten ich diese commission unterthänigst depreciret und solche Jemanden, so hiezu capabler alss Ich sey, aufzutragen, gehorsambst erbitten haben würde, doch hoffe ich, Gott wird helfen, dass alles zum guthen und suchenden intent aussschlage." — — —

Ende Dezember reiste Schütz von Berlin ab. Sein Recreditiv ist am 29. Dezember 1706 vom Grafen von Wittgenstein ausgestellt. Es lautete:[128])

„An des Grafens zu Nassau-Ottweiler Hochgräfl. Excellz,

Was Ewer Lbd. durch Dero geheimbten Rath und Oberambtmann den von Schütz in Deroselben und Dero Hausses angelegenheit an mich auss freundvetterlichen Vertrauen wollen bringen lassen solches habe Ich von demselben mit mehrerem vernommen und darbey, was vermöge meiner pflicht gegenwärtig thunlich gewessen, gethan, Wie solches der Herr von Schütz in seiner relation, so er dessfalss pflichtmässig seiner überall hier geführten rühmlichen Conduite und geschicklichkeit nach

---

[127]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 100. — [128]) ebd. E. 3. 20. II. 102.

zu erstatten hat, melden wird. Ich werde mir im übrigen alle Zeit eine freude seyn lassen, nur viele gelegenheit zu haben, umb zu zeigen, wie sehr ich sey

Ewer Lbd
dienstwilligster gehors.
Vetter und Diener
Augustus Gr. zu
Berlin, d. 29. xbr. 1706. S. u. Wittgenstein."

Schütz nahm seinen Rückweg über Hannover und Düsseldorf teils wegen der Mörser Frage, teils auch wegen der Introduktionsangelegenheit der fürstlichen Linien des Hauses Nassau-Saarbrücken, die ihren Titel seit 1688 führten, bis jetzt aber noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat hatten. Bezüglich dieser Angelegenheit erhielt er wie in Berlin, so auch in Hannover, wo man wegen der neuen Kurwürde noch zu sollicitieren hatte, ebenso auch in Düsseldorf, zustimmende Erklärungen. Ueber den Stand der Mörser Angelegenheit äusserte er sich bei seiner Heimkunft sehr befriedigt. Er schreibt am 24. Jan. 1707 von Usingen aus an den Fürsten von Idstein:[129])

„— — Unterdessen ohnverhalte vorläuffig unterthänigst, dass das Mörsische geschäft in einen solchen stand gesetzet ist, dass an völliger reussirung im geringsten nicht zu zweifeln, wenn man nur ferneres schläunig zu der sach thun und dieselbe nach der ahrt, wie ich Sie incaminirt und, wie ich ferneres an handt geben werde, poussire des Hohen Hausses gerechtsamb, und dass man solches aller ohrten mit äusserstem nachtruck nachsuche, die belehnung am Kaysserl. Hoff mit grösstem Eyffer nachsuchen und in Hollandt gleichfalls dass nöthige anbringen lassen wird, welches alles dann ohne dermahlige fernere kostbahre abschickung durch schreiben bewirkt, mithin verhoffentlich, wenn man Ja auf die selbstige erhaltung der graffschaft Mörs/: worzu doch die Conjuncturen ziemlich favorable:/ ferner renunciren will, wenigstens von Preussen ein mehreres heraussgebracht werden kann, alss in meiner mitgehabten Instruction endthalten. Ich hab von fernerer der Sach verfolgung Euer Durchl. Rath Vogten einige meldung gleichfalls gethan, und weil ich vernehme dass Selbiger Itzo sambt dem Weilb. Canzeley Direktor Ploenies zu Frfurth ist, werde ich, wo Euer Hochfürstl. Durchl. befehl nicht zugegen, die erlaubniss von Meines Herrn Durchl. nach Dero anlangen (in U.) suchen und wenn es auch nicht länger alss auff einen halben tag seyn solte, mich dahin verfügen und denenselben alle nöthige Information zu obgemelder der sach ferneren poussirung geben". —

Einen schriftlichen Gesamtbericht hat Schütz nicht übergeben, sondern nur in der obenerwähnten Zusammenkunft mündlich dem Herrn v. Plönnies (für Weilburg) und dem Idsteiner Rat Vogt (für Idstein, Ottweiler und Saarbrücken) von den einzelnen Vorkommnissen bei den Verhandlungen Mitteilung gemacht. Am 3. Febr. 1707 schrieb er darüber an den Senior des Hauses:[130])

---

[129]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 111. — [130]) ebd. E. 3. 20. II. 117.

„Weil von Hrn. Vogten ich verstanden, dass Er ehestens eine reiss ins Westrich (Saargegend) thun werde, die ganze Sache und meine Verrichtung auch so beschaffen, dass viel in dem importantesten widerpersonalien miteinlauffen, eine verständliche unterthänigste Relation der Feder nicht anzuvertrauen. alss beziehe mich gehorsambst hierinnen so wohl, alss auch was auff gnädigste ratification ferner darinnen verabredet, auff ermelden Hrn Vogtens mündlichen unterthänigsten bericht". —

Man nahm sich nun vor, die Angelegenheit an drei Orten (in Wien, Berlin und im Haag) energisch zu betreiben und zwar[131]) in Wien petendo investituram, in Berlin demonstrando, dass der König in Preussen weder ex capite praetensi dominii directi ratione ducatus Cliviae, noch tamquam haeres fideicommissarii Regis Wilhelmi dazu berechtigt sei, da Mörs ja kein klevisches Lehen, sondern (mörs-saarwerdisches) Fideicommissgut wäre, und im Haag interveniendo, dass, „weilen mit der Entsetzung Graf Jacobs von Meurss und Saarwerden und dessen Erben ein spolium vorgegangen, Printz Moritz zu Nassau-Oranien zu dieser Grafschaft auch keine rechtmässigen titul gehabt und weder der König in Preussen, noch der Prince von Nassau-Friesland einigen ahnspruch darzu haben, sondern dem Hause Nassau-Saarbrücken solche gebühre".

Um das mit dem richtigen Nachdruck tun zu können und um auch vor allem den von den preussischen Rechtsgelehrten erhobenen Vorwurf, als hätte man der oranischen Besitzergreifung seinerzeit ruhig zugesehen, entgegenzutreten, erweiterte man die Herth'sche Deduktion von 1703 u. a. durch die nassau-saarbrückischen Protestschreiben an Kleve und Moritz de 1601, die das Gegenteil bewiesen.[132])

Zwecks der geplanten Intervention im Haag, von wo aus man den Entscheid über die oranische Succession erwartete, wäre die Anwesenheit eines ständigen Vertreters des Hauses bei diesem „Intelligenzbüreau der europäischen Politik" von grosser Bedeutung sein. Sevenhoven, mit Stetter zusammen einst Sekretär des Fürsten Walrad, war jetzt Advokat im Haag; von ihm war bekannt, dass er „die adresse habe und auch die chiquanes wisse"; ihn suchte man daher für diesen Posten zu gewinnen.[133])

Um die Deduktion auch im Haag mit Erfolg gebrauchen zu können, liess man sie durch den hanauischen Sekretär Herzog in Buchsweiler ins Französische übertragen.[134]) Georg Nikolai zu Zweibrücken druckte sie darauf in 150 französischen und 200, später noch 300 deutschen Exemplaren;[135])

---

[131]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 146. — [132]) Prof. Herth selbst ist der Verfasser dieses „Appendix". St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 144.
[133]) ebd. E. 3. 15. 45. — [134]) ebd. E. 3. 15. 52. — [135]) ebd. E. 3. 8. III. 59.



Während man noch so mit Vorbereitungen zu einem energischen Vorgehen beschäftigt und bezüglich des Ausganges guter Hoffnung war, kam plötzlich von Wien eine Nachricht, die die ganze Sachlage veränderte und für Nassau-Saarbrücken höchst unerwartet und höchst unerwünscht war. Der walramische Agent in Wien, Moritz von Hörnigk, hatte nach seiner Instruktion fleissig um Belehnung mit Mörs als Reichsgrafschaft nachgesucht, noch am 10. Februar 1707 am Reichshofrat die nassau-saarbrückische Deduktion zur Beweisung der Ansprüche seiner Auftraggeber überreicht,[136]) aber auch darauf wieder keine Antwort erhalten.

Aufschluss über dieses Gebaren des Reichshofrates gab unerwartet das Reichshofratsprotokoll vom 7. April 1707, das in den betr. Stellen lautete:[137])

„In Preussen König alss Churfürst in Brandenburg in puncto Investiturae über das fürstentum Mörs sive Königl. Preussischer geheimbter Rath Christian Friedrich Freyherr von Bartholdi sub psto 24. martij nuperi producendo eine Vollmacht ad recipiendam dictam investituram bittet allerunterthänigst, weilen die grafschaft Moers Ihro Kayl. Mayt. und dem Reich zu einem lehen aufgetragen und von deroselben zu einem fürstenthum erhebt worden, Ihrer zu Derselben Belehnung tag und stundt allergnädigst zu benennen."

Darunter folgte dann auch die Antwort auf das schon viel früher eingegebene nassau-saarbrückische Gesuch:

„In eadem gräfl. Nassau-Saarbrück. Anwaldt Johann Moritz von Hörnigk sub psto 10. Febr. nuperi producendo deductione in dieser grafschafft habenden befugnus bittet allerunterthänigst, die würkl. investitur derselben allergnädigst zu ertheilen."

Fiat votum ad Imperatorem.
Frantz Wildrich von Mensshengen."

Hörnigk berichtete das am 13. April 1707[138]) und erwähnte dabei noch, dass, da der preussische Gesandte am 12. „ratione taxae in das reichstaxampt bereits 14 000 fl. deponiert" habe, die dem Hause Nassau-Saarbrücken so nachteilige Belehnung Preussens sicher bald stattfinden werde.

So hatte also auch der kaiserliche Hof nun offiziell gesprochen, fünf Jahre nach dem ersten Anrufen durch den Senior Nassau-Saarbrückens, ohne dieses Haus über seine Ansprüche weiter gehört und diese auf ihre Rechtmässigkeit hin genauer geprüft zu haben.

Man war auf Seiten Nassau-Saarbrückens über diese unerwartete Wendung der Mörser Angelegenheit bestürzt und überschickte Hörnigk schnell ein Memorial,[139]) um Protest einzulegen, ausserdem gab man ihm auf, die Sache bei dem Reichshofratspräsidenten und den zur brandenburgischen

---

[136]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 119. — [137]) ebd. E. 3. 21. — [138]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 162. — [139]) ebd. E. 3. 15. 59.

Investitursache deputierten Reichshofräten Zinzendorf, Binder und Kirchner zu unterbauen, sich nach dem Referenten zu erkundigen und ihn, wenn er zu des Hauses faveur etwas tun würde, „einer ansehnlichen erkendlichkeit" zu versichern.

Am meisten aufgebracht war der Baron Schütz, der, vor einem Vierteljahr von Berlin zurückgekehrt, die Sachlage so günstig für das walramische Haus angesehen hatte. Das zeigt ein Schreiben von ihm nach Ottweiler d d. 25. April 1707: [140])

„— — Es ist wohl nicht wenig zu verwundern, dass erml. Herr von Hornik, da doch schon über Jahr und Tag Königl, Preuss. Seithen in der alleinigen Absicht, dess hohen Hausses Nassaw Gerechtsame zu praejudiciren, an dem Kayl. Hoff die Graffschafft Mörs zum fürstenthumb zu erheben und als ein neu auftragendes Reichslehen acceptieren zu machen gearbeitet worden, erst nunmehro, da es mit der Sach schon zu weit kommen und dieselbe aufs ausserste vulneriret, hiervon Meldung thut, und alsso hieraus abzunehmen, wie wenig man sich auf dergleichen Agenten Vorsorg und vigilanz zu verlassen. Ich, der Oberambtmann, hab zwar von diessem Königl. Preuss. dessein an einem hohen Ort in Vertrauen Nachricht bekommen, auf solches und nicht weniger, was ich an demselben, umb wenigstens den progress eine Zeit und so lang zu hemmen, biss man Nassau-Seithen anreichige mesures dargegen fassen könne, negotijret, nicht allein an diejenige hohe Herrschafften, so ich erreichen können und zu sprechen die Gnad gehabt, sondern auch einigen Hh. Räthen mündl. eröffnet und mein ohnvorgreifl. Meynung, wie solches zu hintertreiben und zu dess hohen Hausses avantage allergehörigen Orten und fordersamst absonderlich zu Wien, Regensspurg, Haag etc die Sach in motum zu bringen, unterthänigst angesagt, mithin gezieml. vorgestellet, wie nötig eine ungesäumbte Zusammenkunfft seye, umb dermahligen conjuncturen nach die mesures recht wohl zu nehmen und von denenselben Mitteln solche eilfertigst anzubringen, einen wohlbegründeten und vesten Schluss zu fassen und solches umb desto unumbgänglicher, als von ein und anderm darzu gehörigen und höchstnöthigen Umbständen weder schrifftl. referiret, noch gehandelt werden konte, auch durch das Hin- und wieder communiciren gar zu viele Zeit, welche doch äusserst zu menagiren, aufgehen würde." —

Er habe aber nicht aller Orten solchen Eingang gefunden, wie es der Sachen Eil und Wichtigkeit erforderte. Da aber nun das einmal Geschehene nicht zu ändern sei, schlage er vor

„in solcher Eil, als immer möglich, gegen die Preuss. Investitur zu Wien und Regensburg einzukommen und an jenem Ort allerunterthänigst zu bitten, dass man sich mit deren Ertheilung nicht so übereilen, sondern vielmehr dem hohen Hauss Nassau Zeit lassen möge, dessen zu diesser Graffschafft habendes wohlbegründetes Recht und Anspruch geziemend vorstellen und ausführen zu können, an diessem aber allen hohen Hh. Ständen des Reichs von soigen Gerechtsamen ausführliche information zu geben."

Die Belehnung des preussischen Königs mit Mörs hatte aber schon — wie „die Extraordinari-Kayserl. Reichs-Post-Zeitung" vom 26. April 1707 [141]) berichtet — am 15. April feierlichst stattgefunden.

[140]) St.-Arch. Wsbdn.: E 3. 20. II. 166. — [141]) ebd. F. 3. 15. — Lehnsbrief cop. E. 3. 21. 32. s. Anhang III. D. I.

„— Der Kgl. Preussischen Maj. wirklich geheimer Rath und Präsident des Ober-Appellation-Gerichts, der Freiherr von Bartholdi, welchem es den Tag vorher angedeutet worden, dass Kaiserl. Maj. Zeit und Stunde benennen würden, verfügte sich aus seinem Quartier in der Strasse „Der Graben" genannt, nach Hofe; er fuhr in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche, vor welcher 6 Laquayen giengen, gantz allein und categitten ihn eine Kutsche mit 6 Pferden, worinn der Preussische-Legations-Sekretarius und Agent Merlin, nebst dem von Ende sass; in einem Wagen mit 2 Pferden und noch in 2 andern befanden sich die übrige von der Suite des Herrn Gesandten; Sonst wurde bey dieser Belehnung es eben so, wie mit den Belehnungen, welche die Könige ratione ihrer Reichs-Lande zu empfangen pflegen, gehalten." —

Die Eile, mit der so schnell auf das Lautwerden des Projektes auch schon die feierliche Belehnung erfolgte, überraschte allgemein. Hörnigk meint darüber (d. d. Wien, 20. April 1707):[142])

Ich „kann wahrlich nicht penetriren, warum man mit dieser investitur so forteyle und nicht einmal per decretum die admission ad juramentum dem herkommen gemäss kundt gemacht habe; zwar es gehet sehr unrichtig zu, und bleiben die hohen Conclusa offt viele Zeith liegen, ehe sie zum Reichshofrath ad publicandum gesandt werden, wird auch also in hac causa so hergangen sein." —

Rat Vogt schrieb ihm von Idstein am 25. April 1707:[143])

„Man hat sich eines solchen nachtheiligen Conclusi diesseits nicht versehen, zumahlen da von hohen orthen, in specie von Churpfaltz, Vertröstung geschehen, dass man die Königl. Preussischen theils suchendte Kayl. investitur verhindern helfen und zu solchem Endte dem ahm Kayl. Hoff subsistenti Ministro Herrn Graf von Wiesser Excell. sich zu opponiren instruction zukommen lassen wolte." Vogt gab dementsprechend dem diplomatischen Agenten auf, er möge „an diensamen hohen orthen das werck unterbauen, auch etwa bey des Herrn Grafen Excell. sondiren, was diesselbe von der Sach wissen und judiciren." —

Dass man trotz der üblen Erfahrung, die man mit den kurpfälzischen Versprechungen im Jahre 1702 gemacht hatte, in der Mörser Prätension jetzt wieder auf Unterstützung von dieser Seite rechnete, beweist, dass man von dem durch den Geheimvertrag von 1666 geschaffenen Verhältnis des Pfälzers (als Herzog von Jülich) zu Mörs und auch von dem Inhalt der seit Monaten zwischen Kurpfalz und Preussen wegen Mörs gepflogenen Unterhandlungen trotz der freundlichen Aufnahme des Freiherrn v. Schütz in Düsseldorf keine genaue Kenntnis hatte.

Infolge des Geheimvertrags von 1666 war Kurpfalz ja Eventualnachfolger der Hohenzollern in Mörs.[144]) Wie konnte man da von ihm verlangen, für die die preussischen und somit auch pfälzischen Rechte an Mörs negierende Prätension Nassau-Saarbrückens einzutreten?

Es ist zwar sehr wahrscheinlich, dass der Ort, wo Schütz — wie er (s. S. 153) schreibt — „von dem preussischen

[142]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 170. — [143]) ebd. E. 3. 20. II. 116. — [144]) siehe Anhang II. Nr. XXX.

dessein Kenntnis" erhalten, Düsseldorf war. Wenn aber die pfälzische Regierung, die infolge ihrer guten Wiener Verbindungen nachweislich schon seit längerer Zeit von dem preussischen Vorhaben unterrichtet war, dem walramischen Abgesandten davon Mitteilungen machte, so war das sicher nur in der Absicht geschehen, Nassau-Saarbrücken für pfälzisch-jülich'sche Zwecke zu gebrauchen; denn Kurpfalz wollte mit allen Mitteln verhindern, dass „die in den Erbvergleichen radicirte natur und Eigenschaft dieser Grafschaft und appertinentien" vielleicht der kurfürstlichen Familie zum Nachteil durch Erhebung zu einem Fürstentum und Empfang als Reichslehen verändert werde.[145]) Nassau-Saarbrücken sollte mithelfen, Preussen in diesem Punkte entgegenzuarbeiten und dadurch den Pfälzern alle Rechte auf Mörs bewahren; für die nassau-saarbrückische Forderung war Kurpfalz natürlich auch nicht zu haben; das Vorgehen gegen Preussen bezweckt ja gerade die Aufrechterhaltung der seither von diesem Nassau-Saarbrücken gegenüber geltend gemachten klevischen Lehnshoheit. Nur völlige Unkenntnis der Vorgänge hinter den Kulissen lässt diese neue Annäherung Nassau-Saarbrückens an Kurpfalz erklärlich erscheinen.

Schon im Nov. 1706 hatte der Pfälzer Kurfürst Kenntnis von den preussischen Plänen erhalten. Am 24. Nov. schrieb er eigenhändig an den König:

„So werden Ew. May. unss in ungleichem hoffentlich nicht aussdeuten, dass Wir dieselbe dienst- freundt- Vetter- und brüderlich auch angelegentlichst ersuchen, nichts vornehmen zu lassen, wodurch die in den Erbvergleichen radicirte natur und Eigenschafft dieser Grafschafft und appertinentien als eines wissentlich Clevischen Lehens, auch gegen Dero eigenes hohes Interesse intervertieret oder verändert oder derselben eine neue Dienstbahrkeit und zweyfache last ohne Not uffgetrungen werden könnte" — — und da Ew. Königl May. unss unlängsthin bey der Jungsteren Eröfnung öfters versichert, dass Sie wegen Mörss den zwischen beyderseits Herren vattern uffgerichteten Vergleich inhaerirten, auch indess und unser Churhauss selbst hierunter bekannter massen zum höchten mit interessirt seyn, So wollen Wir wenigst verhoffen, Ew. Königl. Mayt. in denen sachen ohne vorherige vertraulich gründliche Communication nichts übereylen weder schliessen lassen werden." —

Am 7. Dezember 1706[146]) gab Graf Wieser im Auftrage seiner Regierung dem Kaiser Kenntnis von diesem Schreiben, ebenso auch von dem Mörs betr. brandenburgisch-pfälzischen Geheimvertrag vom 9. Sept. 1666 (s. Anhang II. Nr. XXX). und bat

„wegen sothaner Graffschafft Mörs nicht dem Churhauss der Pfaltz praejudiciren und nachtheiliges verfügen, sondern auch dasjenige, was Ew. Kayl. May. von Ihro Kgl. May. in Preussen hierinfalls bereits vor

145) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21. 21. — 146) ebd.

und angebracht worden, Ihrer Churfürstl. Dhlt zu Pfaltz zu desto besserer Vorkehrung und beobachtung Dero Notthurfft algst communiciren zu lassen." —

Der Kurfürst von der Pfalz galt etwas in Wien [147]) und seine Opposition gegen die Veränderung der rechtlichen Natur des Mörser Landes konnte sehr leicht die ganze Belehnungsangelegenheit für Preussen unliebsam verschleppen. Man gab deshalb preussischerseits dem Kurfürsten beruhigende Versicherungen: man garantierte Kurpfalz, d. h. den Descendenten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, der den Vertrag von 1666 mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg geschlossen, die Succession auch in dem neuen Fürstentum, falls die Descendenz des grossen Kurfürsten aussterben würde. [148]) Das Reversal darüber (de dato Malchan, den 31. Mai 1707) wurde von Wieser darauf dem Kaiser mit der Bitte um seine salvatoriam übergeben. [149])

So blieb also auch dieses kurpfälzische Hülfeversprechen für Nassau-Saarbrücken ohne den erhofften Vorteil, ebenso wie dasjenige des Jahres 1702. Der Kurfürst von der Pfalz verfocht in der Mörser Angelegenheit eigene Interessen, die mit dem preussischen identisch waren, wie konnte man da von ihm ein ernsthaftes Eintreten für die nassau-saarbrückische Prätension erwarten?

Während sich ein seitheriger scheinbarer Freund so nach und nach als Gegner entpuppte, fand man aber bei einem anderen Gegner, Nassau-Diez, sehr erwünschte Mithülfe bei der Protestation gegen die preussische Belehnung. Ohne Verabredung geschah das, wie ja überhaupt ein friedliches Zusammengehen der beiden nassauischen Häuser, Diez und Saarbrücken, in dieser Frage nicht gut möglich war, da das etwaige Recht des einen das des andern ausschloss. Ein Versuch der diezischen Advokaten, den saarbrückischen in Wetzlar zu einer gemeinsamen Aktion zu bewegen, war — wie bereits mitgeteilt — seinerzeit von dem letzteren abgelehnt worden, ebenso auch seither von Diez jedes auch noch so indirekte Angebot Nassau-Saarbrückens, das walramische Anrecht auf Mörs käuflich abzulassen.

Der Diezer Vertreter in Wien, Tobias Sebastian von Praun, war über die preussischen Pläne, wahrscheinlich durch seine Verbindung mit der niederländischen Diplomatie, früher unterrichtet als sein walramischer Kollege Diez sah in der Erhebung der seitherigen oranischen Grafschaft Mörs zu einem

[147]) infolge der mehrfachen sehr engen Familienverbindungen mit dem Hause Habsburg. Die einflussreiche Kaiserin-Mutter war des Kurfürsten Schwester. cf. Zwiedeneck-Südenhorst. 1648—1704. II. Bd. 434. — [148]) s Anhang III. D. III. — [149]) R. H. R. Protokoll v. 25. Okt. 1707. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21.

Reichsfürstentum, eine unberechtigte Exemtion derselben aus der oranischen Erbschaftsmasse, über die rechtlich zu verfügen — nach seiner kundgegebenen Ansicht[150]) — nur der Gerichtshof im Haag die Kompetenz habe und suchte daher am Kaiserhofe von dem ersten Auftreten der Investiturgerüchte an, diesem preussischen Plane entgegen zu arbeiten. Schon am 13. Okt. 1706[151]) und dann nochmals am 8. April 1707[152]) war Praun mit eventualer Protestation und Reservation am Reichshofrat vorstellig geworden; seither aber immer ohne Antwort geblieben. Nach der so plötzlich stattgefundenen Belehnung kam Praun aber sofort wieder mit einem Protestschreiben ein und bat,[153]) man möge wegen

„dato noch anderweitlich fürwohnenden litispendenz über die sämbtliche Oranische Verlassenschaft diesses und vorige memoralia ad protocollum rerum resolutarum bringen, sodann weissen, ob diessseitiges anbringen bereits verworfen oder auch, was etwan Königl. Preussischer Seiths dagegen eingewendet worden sein möge casu quo erstged. Verwerffung, gewönlicher massen publiciren, dabey aber auch der Königl. Preuss. exhibitorum e cancellaria anbefehlen lassen.“ —

Das Conclusum lautete kurz:

„Ad acta und lasset man es bey der salvo cujusque jure ertheilten Belehnung bewenden, doch dass die cognition über diese Reichs-Grafschafft einzig und allein Ihrer Kaysserl. Majt. verbleibe.“ —

Das Benehmen des Kaisers in der Mörser Successionsfrage musste den nichtpreussischen Parteien recht eigentümlich erscheinen. Nassau-Saarbrücken und Nassau-Diez waren seither jahrelang ohne bestimmte Antwort auf ihr Ansuchen geblieben. Ohne Prüfung der vorgebrachten Beweismittel, ohne die Beteiligten offiziell weiter zu hören, hatte der Kaiser dann durch die preussische Belehnung mit Mörs, als mit einem „gewessenen klevischen Lehen“ in der Mörser Frage plötzlich ein Urteil gesprochen, das die Sachlage sehr zu Gunsten Preussens verschob.[154])

Wir kennen heute die Ursache eines solchen Verhaltens des deutschen Reichsoberhauptes. Der Kaiser war durch einen Geheimvertrag in seiner Bewegungsfreiheit in der Mörser Frage gebunden. Schon am 16. Nov. 1700, also noch zu Lebzeiten des letzten Oraniers, hatte der Kaiser Leopold dem brandenburgischen Kurfürsten für in Aussicht gestellte militärische Hülfe bei der Erwerbung der spanischen Erbschaft versprochen, demselben ausser zur Erlangung der Königswürde auch zur Geltendmachung des preussischen jus succedendi an der oranischen Hinterlassenschaft „hülffliche

---

[150]) Démonstration du droit de son Altesse. Wsbdn.: E. 3. 24. — [151]), [152]), [153]) cf. Reichshofratsprotokoll vom 20. April 1707. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21. — [154]) vgl. Lehenbrief, Anhang III. D. I.

Hand" zu bieten, „absonderlich aber zu denen beyden graff-schafften Mörs und Lingen, alss welche S. C. D. alssdan von Ihrer Kayserl. Mayst. und dem Reich zu Lehen nehmen wolten."

In der Annahme, „es werde sich mit denen an seithen Sr. C. D. allegirten juribus allenthalben vorgegebener massen verhalten und dero praetension gegründet seyn" hatte das der Kaiser in dem ersten geheimen Separatartikel zum „Krontraktat" zugesagt.[155])

Als im Jahre 1702 Fürst Walrad am kaiserlichen Hofe im Vertrauen auf die Berechtigung seiner ererbten Ansprüche und die Huld des Kaisers um Belehnung mit der umstrittenen Grafschaft eingekommen war, da war auch Preussen in Wien auf dem Plane erschienen, hatte die am Reichskammergericht erhaltenen Mandate präsentiert und gebeten, „wan einige wegen der Grafschaft Mörss sich melden sollten, solche nach gedachtem Wetzlar zu verweissen" und den Kaiser zugleich „an dasjenige, was in artic. separat. 1. der den 16. November 1700 errichteten Allianz wegen der Grafschaft Mörs versprochen worden", erinnert.[156])

Kaiser Leopold hatte sich gegenüber dem preussischen Verbündeten, der im bald darauf ausgebrochenen Kriege um das spanische Erbe sein Wort durch die versprochene Anzahl tüchtiger Soldaten einlöste, nach dem Wortlaute des Vertrags verhalten und ihm im Streit um Mörs „hülfreiche Hand" geboten. Dem Hause Nassau-Saarbrücken hatte er — auch auf mehrfach wiederholtes Ersuchen — keine offizielle Antwort gegeben und an die Generalstaaten, die die ganze oranische Hinterlassenschaft — und somit auch Mörs — unter die Competenz des Hofs von Holland ziehen wollten, am 14. Dezember 1703 geschrieben, die Mörser Sache beim Reichsgericht zu lassen.[157]) Er selbst aber hat kein Urteil über die etwaige Berechtigung der preussischen Prätension gesprochen, auch dann nicht, als das Reichskammergericht wegen der Richterstreitigkeiten ganz stille stand, getreu seiner Politik des Wartens und Hinausschiebens.

Ganz anders war sein Sohn Joseph I. Er war in solchen Fällen nicht lau, wie sein Vater, sondern kalt oder warm, und das auch stets während seiner kurzen Regierung Preussen gegenüber.[158]) Er erkannte sehr gut die für Oesterreichs Stellung durch das Anwachsen Preussens drohende Gefahr und war keineswegs ein freiwilliger Förderer der preussischen

---

[155]) s. Anhang III. D. II. — [156]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or-Mörs, L. F.-S. 20. K. — [157]) Brief mitgeteilt: Kurtze Series Facti. 1712. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. — [158]) cf. v. Noorden, Europäische Gesch. im 18. Jh. Der span. Erbfolgekrieg. II. Bd. S. 525.

Expansionsbestrebungen. Die militärische Hülfe Preussens konnte er aber nicht gut entbehren und musste daher — besonders im Frühjahre 1707, als ein etwaiges Bündnis Preussen-Schweden sehr nahe war —[159]) den nützlichen Bundesgenossen zu halten suchen, und dieser Zeit und diesen Konjunkturen entsprang die endliche Bewilligung der — schon lange vorher von Preussen erbetenen — Belehnung mit Mörs als Reichsfürstentum.

Noch ein anderer Umstand unterstützte Preussens Bestrebungen bei dem stark deutsch-national empfindenden jungen Kaiser. Die Generalstaaten herrschten als Regimentsexekutoren in Mörs; sie suchten die Kompetenz des Haager Gerichtshofes über dasselbe zu erstrecken, stellten sich allen Aufforderungen der kreisausschreibenden Fürsten, ihre Truppen aus Mörs zu ziehen,[160]) gegenüber taub, und es lag die Gefahr sehr nahe, dass die Grafschaft dauernd in die niederländische Interessensphäre gezogen und dem deutschen Reich entzogen würde. Dass solche Gedanken bei dem Kaiser für die Belehnung Preussens am 16. April 1707 mitbestimmend waren, zeigt der Lehenbrief, in dem u. a. betont wird, dass es des Kaisers Amt sei „all abgezogenes und entfallenes zu dem reich wider herbeyzubringen.“ [161])

Diese Stimmung des Kaisers benutzend, ging Preussen sofort nach der Belehnung gegen die Generalstaaten vor. Am 10. Juni 1707 kam der preussische Abgesandte Freiherr Christian Friedrich von Bartholdi mit der Bitte ein,[162]) das preussische Ansinnen an die Generalstaaten, Mörs endlich zu räumen, kaiserlicherseits durch ein Ermahnungsschreiben zu unterstützen, und am 16. Juni bat er, an das Kreisdirektorium und an die renitenten Einwohner der Stadt Mörs in diesem Sinne kaiserliche Mandate ergehen zu lassen.

„Rescribatur dem Kays. Residenten im Haag“, berichtet das Reichshofratsprotokoll vom 5. Sept. 1707.[163]) Die Generalstaaten aber blieben harthörig.

Am 25. Juni 1707 schloss sich Hörnigk namens Nassau-Saarbrückens der diezischen Protestation an.[164]) Man tat das, um alle Formen zu wahren; viel Erfolg versprach man sich nicht davon.

„Salvo cujusque jure“ war ja nach dem Reichshofratsprotokoll die Belehnung erfolgt, ein Urteil über etwaige nass.-saarbrückische Rechtsansprüche an Mörs mit der Belehnung folglich nicht gesprochen. Das war immerhin etwas. Mehr

---

[159]) vgl. dazu: v. Noorden, Europ. Politik im 18. Jh. I. Abt. II. Bd. S. 529. — [160]) nach einem Schreiben ders. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. — [161]) ebd. E. 3. 20. II. 210. — [162]) Reichshofratsprotokoll v. 5. Sept. 1707. — [163]) ebd. E. 3. 20. II. 287. — [164]) ebd. E. 3. 20. II. 176.

war bei den derzeitigen Konjunkturen in Wien nicht zu erreichen. Man erkannte das wohl und wandte daher nun sein Augenmerk von Wien nach Regensburg, wo die Mörser Frage weiterspielte.

An den Reichstag war am 15. Juli ein kaiserliches Kommissionsdekret ergangen, nach welchem der preussische König wegen des neuen Fürstentums Mörs auch ad sessionem et votum in den Reichsfürstenrat admittiert und introduciert werden sollte.[165]) Das meldete aus Regensburg Georg Philipp Fabricius, der dort seit Jahrzehnten als nassau-saarbrückischer Agent tätig war und schon unter dem Seniorate Joh Ludwigs von Ottweiler, des Bruders des Fürsten Walrad, das Haus dort vertreten hatte.[166])

Ueberraschend schnell schien die Mörsische Introduktion erledigt werden zu sollen. Das war sonst nicht der Brauch bei derartigen Standeserhöhungen; so warteten z. B. die fürstlichen Zweige des Hauses Nassau-Saarbrücken (Usingen und Idstein) schon seit 1688 vergeblich auf ihre Introduktion und mit ihnen noch viele andere, manche noch längere Zeit.

In Regensburg war also jetzt das Interesse Nassau-Saarbrückens zu wahren und gegen die preussische Introduktion zu protestieren. Das emporstrebende Preussen hatte unter den Gliedern des Reiches manche Neider, mit deren Hülfe ja vielleicht eine favorable Resolution zu erreichen war. Am 10. Aug. 1707 schickte der Senior dem Agenten dementsprechende Instruktion und ein Memorial, das dieser dem kurmainzischen Reichstagsdirektorium übergeben sollte mit dem Ersuchen,

„dass es ad dictaturam publicam und hiernechst zur ansage und proposition gebracht und ein gedeyhl. Reichsgutachten darauf abgefasst werden möge.“ [167])

Das Memorial hatte folgenden in etwas gereiztem Tone gehaltenen Wortlaut:[168])

„Des heyl. Röm. Reichs etc.

Wie befremdlich mir fürgekommen, als ohngeachtet meiner bey Kayl. Mjt. und dero hochpreissl. R.H.-Rath gethanen allerunterthgsten nachsuchens, mit der meinem Nassau-Saarbr. Hauss rechtmässig zukommendten grafschaft Mörss investiret zu werden, bis dato nicht allein nicht willfahrt, sondern im gegentheil der Königl. Preussische am Kayl. Hofe subsistirendte ministre Freyherr von Bartholdi, nachdem auf desselben ahnhalten besagte grafschaft Mörss in ein Reichsfürstentum erhebt, sofort damit belehnt worden; Als habe Ich ob dem am 15. July nächsthier per dictaturam publicam communicirten Kayl. Commissions Decret noch ohnvermutheter vernommen, dass S. Königl. Mjt. zu Preussen wegen solcher zu einem Reichsfürstenthum erigirter Grafschaft Mörss nun auch

---

[165]) abgedr. Faber, Staatskanzley. XII. 310. — [166]) Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 56. — [167]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 233. — [168]) ebd. E. 3. 20. II. 222.

ad sessionem et votum im Reichsfürsten Rath admittirt und introduciret zu werden verlangen. Ob nun wohl allerhöchsterwehnter Sr. Königl. Mt. in consideration derer bey der Röm. Kayl. Mt. und dem heyl. Röm. Reich auch dem gemeinen wesen erworbener hoher meriten, welche billich höchstens zu rühmen und mit schuldigem Danck zu erkennen, eine reconnaissance und ergötzlichkeit gebühret, so will jedoch meinem hauss sehr beschwerlich fallen, dass eben dasjenige, was unss von Rechtswegen zukommt, hierzu employirt und wir sämtl. Nassau Saarbr. Stamms Verwanthen zurück gesetzet werden sollen: Wie denn Exc. Exc. Hochl. und meine hochgeehrte Herrn ab beygefügter Deduction, welche mit nächsten noch weitläuffiger ausgeführt werden wird, meines hausses Rechtlichen ahnspruch und befugnus an dieser grafschaft Mörss und Zugehörungen mit mehrerem ersehen werden, dieweilen Ich nun als senior Domus gegen dasjenige, was am Kayl. Hof und hochlöbl. RhRath in dieser Sache in pto investiturae und sonsten passiret, jedoch mit vorbehalt schuldigsten allerunterthgsten respects protestando et quaevis competentia reservando meines Hauses Recht gewahret, so will ein solches gleichfalls bey dieser hochlöbl. Reichsversammlung vermittelst dieses ganz dienstl. Memorials verrichten und geziemendt fleisses gebeten haben. — —"

Wie sich Georg Philipp Fabricius seiner Aufgabe entledigte, berichtet er [169]) d. d. Regensburg, 29. August 1707 dem Fürsten zu Idstein:

„Nachdem von der Hochgräfl. Regierung zu Ottweiler den 23t dieses ein Memorial und beygefügte gedruckte Deduction, die Grafschaft Mörs betreffend und des Fürstl. u. Gräfl. Hausses Nassau-Saarbrücken daran habende praetension und gerechtsame, mir zugeschicket, auch dieselbe an mich gesonnen, obbemeltes Memorial und deduction dem Chur-Maintz. Directori zu insinuiren, umb die fordersambst dictatur und proposition demselben bestens zu recommendiren, alss habe in erwegung, das Chur-Brandenburg. Gesandschaffe mit einem so grossen empressement auf die Vornehmung des Kayl. Commissionsdecret, die Mörsische introduction betreffend, dringet und aller orthen recommendiret, ohne einigen anstand höchstged. Fürstl. und Gräfl. Hausses habende gerechtsame hiemit bekand machen sollen; zu welchem ende, sobald ohne einigen anstand bey dem H. Chur Mainz. Directori mich hab anmelden lassen, welcher mir auch die Stund umb 2 uhr nachmittags gegeben hat; gleichwie nun umb selbige Zeit eingefunden, also dem H. Chur Maintz. Directori von der mir aufgetragenen Commission parte gegeben und demselben die Sache bestens recommendiret. Er hat sich zuforderst bedancket, dass Ihm die Ehre hätte erwiesen und das Memorial selbst überbringen wollen, würde nicht ermangeln. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz dasselbe fordersambst zu überschicken und Dero gndsten Befehl darauf erwarten. Von der Fürstl.- und gräfl. Hausses Nassau-Saarbrücken Gerechtsame hat derselbe eine gar gute information vorhero gehabt und sich auch verwundert, dass am Kayl. Hoff nicht ein mehreres egard wäre gemachet worden; worauff ich gemeldet, dass in diesseitiger deduction Er solches alles und noch ein mehreres finden würde; derselbe auch davor halten wollen, dass nachdeme die Kayl. investitur nicht allein vorgangen, sondern auch das Kayl. Commissions Decret an die Chur- und Fürsten ergangen, schwer hergehen würde, das Werck zu hindern, bey welcher der Sachen beschaffenheit und nachdem nicht unzeitig zu besorgen, dass die Chur. Brandenburg. Gesandtschaft, welche hiervon schon nachricht erhalten, sich auf alle Weiss bemühen werde, die Dictatur

[169]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 276.

dieses Memorials suchen zu hindern; also ohne unterthgste maasgebung hochnöthig seyn will, dass bei Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz die fordersambste Dictatur sollicitiret, mithin ein gemessener Befehl an das alhiesige Chur Maintz. Directorium ausgewürckt werden mögte, ohne welches die Sache trainirt werden dürffte, so würde auch die einsändung der getruckten deduction und genugsamer exemplarien auf alle weiss zu befördern seyn, ohne welche der H. Chur-Maintz. Director das diesseitige Memorial nicht kan noch würd dictiren lassen.

Bey dieser Mörsischen introduction dörffte sich etwa noch bald äussern, wie das Chur- und fürstl. Hauss Sachssenn dieselbe ansehen und was dasselbe darbey zu erinnern haben mögte, es kommt auch bey ein und dem andern in consideration, was vor beschwerl. consequentien im Reich darauss entstehen würden, wenn mann die in den fürstenthümern gelegenen Grafschaften gleich in ein fürstenthum erhöbe, auch votum et sessionem in Comitiis geben, auf solche weiss in ein paralel setzen und die vota im fürstl. Collegio dergestalt vermehren wolte; von welchem allem nach und nach ein mehreres gehorsambst zu berichten nicht ermangeln werde. Bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber die Nothdurfft und den Befehl an Ihn, H. Chur Maynz. Directorem, zu befördern, nochmahlen gehorsambst will gebeten haben.“ —

Das eingesandte Memorial hatte aber keineswegs seine ganze Billigung. Er wünschte, dass man ihm gleich anfangs „eine andere tour“ hätte geben mögen;[170])

„weilen zu besorgen, dass die erstere worte, „wie befremdlich mir fürgekommen“ am Kayl. Hoff, bey der Kayl. Commission und Oestereich. Gesandtschaft alhier übel aufgenommen und etwa die dictatur hindern mögte, die Churbrandenburg. gesandschaft auch Sich selbsten zu praevaliren suche.“ —

Man sah in Ottweiler ein, dass Fabricius darin recht hatte, und verfasste eine weniger scharfe Eingabe desselben Gedankenganges.[171]) Bis diese aber bei allen Regierungen dies- und jenseits des Rheins zirkuliert und aller Billigung gefunden hatte, verstrich längere Zeit. Auch der Neudruck der deutschen Deduktion (eine Einsendung der französischen Exemplare wäre als ungehörig von den Reichsständen sicher unangenehm vermerkt worden)[172]) verschleppte die Angelegenheit am Reichstag, wenigstens entschuldigte der Reichstagsdirektor die Verzögerung der Diktatur mit dem Mangel gedruckter Deduktionen.[173]) Ein Brief des Rates Vogt an den mainzischen Kanzler von Berninger[174]) nützte auch nicht viel. Fabricius meinte als Kenner der Verhältnisse, „das gewöhnliche an die churmainzischen Räte müsse erst hinzukommen.“[175]) Ueber die Frage „was für Mittel zu gebrauchen und woher solche zu hohlen, dass man die Chur Mayntz. Ministros auf gute Gedanken bringen und das vorhaben

[170]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 274. — [171]) ebd. E. 3. 20. II., abgedr. Faber, Staatskanzley XII. S. 327. — [172]) ebd E. 3. 20. II. 238. — [173]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 273. — [174]) ebd. E. 3. 20. II. 273. — [175]) ebd. E. 3. 26. 39.



befördert werden möge“ deliberierte man dann zwischen den einzelnen Regierungen, wie gewöhnlich wieder ohne rasch zum Beschluss zu kommen.[176])

Am 3. Oktober bescheinigte Fabricius den Empfang des neuen Memorials; auch die genügende Anzahl gedruckter Deduktionen traf bald ein;[177]) trotzdem stellte der kurmainzische Direktor die nassau-saarbrückische Protestation und Reservation nicht zur Diktatur, sondern verschob das, bis die mörsische Introduktionsangelegenheit im Fürstenrat verhandelt worden war. Fabricius gegenüber hat er sich später damit entschuldigen wollen, „dass die Churbrandenb. gesandschaft so inständig gebetten hätte, die Mörss. introduction Sach vorher in würckl. proposition zu stellen und hätte man vor Preussen und dero hohe meriten auch einen egard haben müssen.“ Worauf Fabricius antwortete: „Das wäre schon recht; wenn es nicht zu anderer Fürsten grossem praejudiz gereiche, und es hiesse auch: „Audiatur et altera pars.“ [178])

Uebrigens ging es den anderen Prätendenten, Nassau-Diez und Nassau-Siegen, die ebenfalls mit Protesten gegen die Introduction des preussischen Königs als Fürsten von Mörs eingekommen waren, ebenso wie Nassau-Saarbrücken; die Bekanntmachung ihrer Eingaben fand gleichfalls erst nach der Beratung der Angelegenheit statt. Die Folge davon war, dass, als am 26. Oktober die Mörser Introduktionssache im Fürstenrat zur Sprache kam, niemand genügend über die Proteste der nassauischen Gegenparteien informiert war, diese daher während der ganzen langen Verhandlung garnicht erwähnt wurden.

Ueber den Verlauf der Verhandlung über die Mörser Introduktion am 26. Oktober berichtet Fabricius (Regensburg, den 27. 8bris 1707):[179])

„Nachdem mann nun von seithen dess Oesterreich. directorii bey gestrigem Rathtag im Collegio principum sothane materiam in ordentl. proposition und Umbfrag gestelt, hat sich geäussert, dass zwar verschiedene Cathol. gesandschafften theils abwesend, theils aber nicht hinlängl. genug instruirt gewesen, jedoch haben nicht allein alle Evang., sondern auch die zugegen gewesste Cathol. Gesanden die Beförderung dieser introduction bestens recommendiret, dabey aber auch so wohl generaliter denenjenigen fürsten, welche vorlängst zur gleichmässigen admission ad sessionem et votum in den Reichsfürsten Rath gehörige Bewilligung erhalten, die competentia, alss auch in specie von Bamberg wegen Lorsch, von Würtemberg wegen Teck und von Auersperg (?) wegen Kleggau, die Nothurft zur gleichmässigen introduction reserviret worden, und weil die zum fürstenthum erhobene grafschaft Mörss ein altes Clevisches Lehen, folglich zu der Gülich-Clevischen

[176]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 279 u. E. 3. 15. 104. — [177]) ebd. E. 3. 8. III. 59. — [178]) ebd. E. 3. 20. II. 277. — [179]) ebd. Regensburger Relationen de 1707.

Succession mitgehört, alss hat der Schwedisch Bremische Gesande wegen des seinem König an sothane Succession praetendirenden Antheilss der vorgenommenen Veränderung halber die Verwahrung gethan, dass solches Seinem König zu keinem praejudiz gereichen solte. Sonsten haben fast alle Stände Ihro Mjt. des Königs in Preussen bey dem publico erhaltene merita sehr angerümbt; die Hochfürstlichen Häusser Brandenburg-Culmbach, Onolzbach und Anhalt, wie auch hohen Zollern ihre darob geschaffte freude offentlich contestiret und seiner Königl. Mayt. darzu publice gratuliret und ist an einem glückl. aussgang hierunter um so wenig zu zweiffeln, alss Ihre Mayt. alss schon ad protocollum declariren lassen, dass diesse Kaysserl. Begnadigung männiglich an seinem etwa zu haben vermeinten juribus und befugnissen allerdings ohnschädl. und ohne praejudiz seyn solte." —

Ueber die einzelnen Vorgänge informiert noch genauer ein Bericht des Fabricius vom 31. 8bris 1707:[180])

„Weilen nun der observanz gemes, dass bey dergleichen deliberationen derjenige, dessen angelegenheiten proponirt werden, einen abtritt zu nehmen, vorhero aber seines gndsten hohen H. Principalen Sache dem löbl. Collegio zu recommendiren pfleget, So hat der Magdeburg. Gesande Sich seinerseits desselben gleichfalss beqvemet und seine incumbenz und schuldigkeit sich dadurch aquiriret, dass er forderst dem höchstlöbl. österreich. Directorio für den beschehenen vortrag den geziemenden Danck erstattet und loco einer weitläuffigen vorstellung sich ledigl. auf das Kayl. Commissions Decret vom 15ten Juli bezogen, als worinnen die Uhrsachen enthalten, welche Ihre Kayl. Mayt. bewogen, der vordem gewesenen Graffschafft und nunmehrigen fürstenthumb Mörss die Ehre zu gönnen, dass selbige auff Reichstagen ad sessionem et votum in dem fürstl. Collegio admittiret werde und solche praerogatio geniessen mögte. Und wie nun diesse Kayl. Begnadigung sonst männigl. in seinen etwan zu haben vermeinden juribus und befugnüssen allerdings unschädl. und ohne praejudiz seyn solte, welches Er Magdeburg. von wegen Ihrer Königl. Mayt. zu Preussen deklarirt, also zweiffelten dieselbe keineswegs, es würden Ihre Herren mit Ständte geneigt seyn, dersselben gleichfalss mit ihren officiis und stimmen hierinnen zu assistiren und also favorabel und gutwillig sich erklähren, alss Ihro Königl. Mjt. Sich jedesmal in derselben an das Reich gebrachten desideriis bezeuget hätten und jetzo ein gleichmässiges gewärttig wären, damit hierauff zu einem gewährigen concluso je Eher je lieber gelangen könte. Eine solche reciproque willfährigkeit würde nicht allein Ihre Königl. Mayt. noch mehres verbunden, dass Sie in dem biss anhero von Kays. Mayt. und dem Reich bei allen gelegenheiten approbirten eifer unablässig continuiren und wann es anderst möglich dennselben noch weiteres poussiren und vermehren würden, sondern Sie wolten es auch künfftig umb einen jeden Stand in particularis threul. und genereusement erkennen, womit er also abgetretten und die umbfrage ihren anfang genommen.

Ob nun wohl viele Gesandschafften defectu instructionis, die Sie jedoch Theils nach aussgang dieser materie, Theils des Nechstens gewärttig allegiret, verschiedene aber abwesend und verreist, so seind doch die majora zu faveur Ihrer Königl. Mayt. zu Preussen ausgefallen und von verschiedenen Hh. Cathol. und sonderlich von Salzburg und Hoch- und Teutschmeister so viel zu verstehen gegeben worden, dass wie sie Ihrer Königl. Mjt. von Preussen die introduction des fürstenthums Mörss ad Collegium Principum praestitis praestandis gerne gönnten, alsso Sie auch verhoffen wolten, dass auch solcher favor entweder gleich jetzo dermahlen oder nechstkünftig einem andern Candidato,

---

[180]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 300.

welcher schon vorlängst zur gleichmässigen admission ad sessionem et votum in dem Reichsfürsten Rath die gehörige Bewilligung erhalten, angedeyen würde, und hat unter anderm Bamberg in seinem voto einkommen lassen. dass Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz, als welcher nichts im Wege stünde, verhoffen, wegen Lohrs (Lorsch) würkl. mitintroduciret zu werden. Württemberg hat seinem voto annectiret, dass wie Ihre Königl. Mayt. zu Preussen schon vorhin hätten declariren lassen, dass, diese admission ohne nachtheil deren geschehen solle, die bereits im Fürsten Rath sitzen oder einen älteren anspruch darzu hätten, also mann solches in specie wegen des Herzogthumbs Teckschen voti angenommen und verwahret haben wolte. Ingleichen hat auch Schwarzenberg Sich Seine recht, so es wegen der gefürsteten Landgraffschafft Kleggau auszuführen verhofften, vorbehalten." —

Das Reichstagsdirektorium, Kurmainz, war nun wegen seiner Fürstenstimme für Lorsch bei dieser Einführungssache direkt interessiert, und das Direktorat des Fürstenkollegiums, Oesterreich und Salzburg, waren auch nicht für eine Beschleunigung der Mörser Angelegenheit. In Wien wird um diese Zeit eine gewisse Erkaltung der Beziehungen zu Berlin bemerkbar;[181]) gegen die durch kaiserliches Dekret empfohlene Einführung Preussens konnte Oesterreich öffentlich natürlich nicht auftreten; sein Vertreter war aber — wie Fabricius d. d. 29. Sept. mitteilte[182]) — wenn auch in der Mörser Sache für Preussen, so doch zur Betonung der Klausel „salvo jure tertii" instruiert. Und Salzburg befürchtete, wie schon aus seiner Auslassung am 26. Okt. ersichtlich ist, mit der preussischen Introduktion für Mörs eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses in konfessioneller Beziehung, die durch Introduktion katholischer Stimm-Anwärter vorher erst ausgeglichen werden sollte.

Verschiedene andere Häuser, wie Sachsen, Württemberg etc., suchten aus der Sachlage für sich möglichst viel Vorteil zu ziehen. Stimmenzahl und damit den Einfluss im Reichsfürstenrat zu vermehren, war natürlich eines jeden Hauses sehnlicher Wunsch; jetzt erschien die Gelegenheit dazu für eine ganze Anzahl äusserst günstig.[183])

Man plante in Verbindung mit der Mörser Introduktion also einen allgemeinen „Fürstenschub" und half so von verschiedener Seite aus den verschiedensten Gründen die preussische Einführung hinhalten.

Am 7. Nov. 107 schreibt Fabricius:

„Ob nun wohl es an dem gewesen wäre, dass bey dem vergangenen freytag gehaltenen Rathtage das sich auss denen abgelegten votis ergebene Conclusum hätte publiciret werden sollen, nachdeme sowohl in dem fürstl. Collegio noch verschiedene Gesande, in dem Churfürstl. aber der Chur

---

[181]) Durch das „ewige Bündnis" mit Schweden am 16. August 1707 hatte der preuss. König den Kaiser „im höchsten Masse irritiert". cf. Droysen, Gesch. der pr. Politik. 4a. 313. 316. — [182]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 26. 46. — [183]) vgl. Theatrum Europaeum. de 1707.

Sächs. mit keiner Instruktion versehen, die Sach auch so beschaffen, dass kein periculum in mora seye, alss ist auch in derselben bishero weiter nichts passiret, indessen ist doch auf heuthe von den Chur Mayntz. Directorio in specie zu der vor vielen Jahren resolvirten Lorchisch-, Sulzbachisch-, Querfurtisch- und Oettingschen introductions Sache, wie auch denen Kayl. Commissions Decreten die Stromberg-, Schwartzburgische, Nassau-Saarbrückische[184]) und Mörsische fernere introduction in den Reichsfürstenrath, dann deren Baaden-Baadische und Durlachische Memoralien zu Rath angesaget worden, so wird man des nechstens unterthgst berichten können, was in einem oder anderem vorkommen seye. Indessen siehet die Chur-Brandenburg. Gesandschafft ohngerne, dass so viele Fürstl. introductiones in das fürstl. Collegium mit der Mörsischen combiniret werden wollen, welches dann wohl einige Zeit erfordern dörffte, bis man sich insonderheit rat one loci wegen Querfurth und Sulzbach vergleichen möchte, weillen die alternirenden alten fürstl. Häusser sich beyden introductionen opponiren, Ihre Churfürstl. Dhlt. zu Pfaltz aber die Pfaltz-Sulzbachische introduction nunmehr secondiren lassen." —

Am 29. Oktober hatte Mainz auch das schon früher eingesandte Diezische Memorial per dictaturam publicam communiciren lassen.[185]) Es wurde darin hervorgehoben, dass die Mörsische Introduktionsangelegenheit

„also beschaffen, dass nicht nur, alss Königl. Preuss. Seiten bey dem letzten zu Cölln gehaltenen westphäl. Kreysstag dergl. ebenfalls gesuchet, dargegen eine protestation eingewendet,[185a]) sondern auch darauf allerhöchstged. Sr. Kayl. Mayt. dieser Sachen beschaffenheit dergestalt fürgestellet worden, dass nicht abzusehen, wie pendente adhuc in Camera Imperiali lite die Sach von dannen an den Kayl. Reichshofrath avocirt und was noch mehr, mit dieser graffschaft Mörs, welche über 100 und mehr jahr ein Allodium gewesen, Se Königl. May. in Preussen als einem lehen investiret und solche Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn Johann Wilhelm Friso, Printzen von Oranien und Nassau, dem dieselbe erblich angefallen, ehe und bevor derselbe auch nur einmal citirt oder gehört, weniger per sententiam judicalem post sufficientem causae cognitionem latam darzu angewissen, dieser graffschafft auf einseitige narrata privirt und entsetzet werden können."

Mit feierlichster Protestation gegen das preussische Investiturgesuch bat man, demselben zur Zeit noch kein Gehör zu geben, sondern

„mittelst eines abschliessenden Reichsgutachtenss die Sach dahin zu recommendiren, damit alles, was wegen mehrberührter grafschaft Mörss auf einseitige vorstellung erkannt, wieder aufgehoben, alles in vorigen Stand gesetzet und die Sache zuvor gebührend cognoscirt werden mögte."[186]) —

---

[184]) Kais. Kommissionsdekret für Nass.-Saarbrücken abgedr. Theatr. Europaeum. 1707. 1b. — [185]) abgedr. Faber, Staatskanzley. 1708. S. 312ff. — [185a]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 27. — [186]) Unterstützung fand der Diezische Protest durch ein Memorial, das die Gen. Staaten am 15. Dez. 1707 in Regensburg übergeben liessen. (Faber, Staatskanzley XII. S. 399.) Sie erklärten darin als ihre Meinung: „dass alle zur (oranischen) Nachlassenschaft gehörige Güter denen Rechten nach in Statu quo und unter Ihro hochmögl. Administration verbleiben müssen, damit Sie solche als

Auch eine nassau-siegensche Eingabe (vom 1. Mai 1707) liess der kurmainzische Direktor jetzt publizieren,[187]) und zu Fabricius hatte er einen Kanzlisten gesandt, um ihm mitzuteilen, dass „auf erhaltenen guten Befehl, Er das diesseitige Memorial wolle dictiren lassen".[188]) Am 2. November 1707 war denn auch wirklich mit dessen Diktatur begonnen worden.

In den nächsten Sitzungen wurde aber doch nichts weiter in der mörsischen Introduktionssache verhandelt, auch das fürstliche Conclusum nicht publiziert; als Grund dafür giebt Fabricius an,[189]) dass nach den Protestationen und Reservationen der nass. Häuser die Chur-Brandenburg. Gesandschaft davon referieren und „umb die gerechtsame Sr. Kgl. Mjt. an die Grafschaft modo Fürstenthumb Mörss dem Löbl. Reichs-Convent vor Augen zu legen, ein Memoriale übergeben wollte".

Die Bekanntmachung des Conclusums über die Mörser Introduktion verzögerte sich aussergewöhnlich. Am 6. Juni 1708 erbat deshalb der magdeburgisch-preussische Gesandte ziemlich energisch Aufschluss über die Gründe solcher Aufschiebung. Oesterreich entschuldigte sich damit, dass die übrigen Introduktionssachen noch nicht spruchreif wären, auch kein periculum in mora erscheine; am 20. Juni schlug es dann folgende Fassung vor:

„Nachdem das von der höchstansehnl. Kayss. Commission erlassene am 25. Julij nächstverwichenen Jahres per dictaturam publicam communicirte Decret, die erhebung der graffschafft Mörss in ein unmittelbahres Reichsfürstenthum und deren Zulassung zu Sitz und Stimme in diesem fürstl. Collegio betreffendt, in behörige berathschlagung gestellet, ist zwar beliebt und geschlossen worden, dass Ihrer Königl. Mjt zu Preussen, Churfürst zu Brandenburg, wegen solchen fürstenthums aus denen im jetzt erwehnten Kayl. commissions decreto enthaltenen kräfftigen ursachen, insonderheit aber in ansehung deren um Kayl. Mjt. und das Röm. Reich erworbenen Hoher Verdiensten ad sessionem et votum zu admitiren und dem herkommen gemäs zu introduciren, deroselben auch der Sitz auf der weltlichen Fürstenbank gewöhnlicher massen anzuweisen seye, solcher gestalten jedoch, dass solcher nicht nur denenjenigen Reichsfürsten, so älteres Recht durch Kayl. decreta, Rs-conclusa oder sonsten zur introduction haben",

„sondern auch allen denen, die an mehrbesagtes fürstenthumb Mörss rechtmässigen anspruch zu haben vermeynen, an ihren respective rechten, vorsitz und anderen praerogativen jetzt oder inskünfftige ohne nachtheil seyn, auch zu einigem praejudiz nicht gezogen werden solle;"

weilen aber übrigens höchstged. S. Königl. Mayt. zu Preussen, Churfürst zu Brandenburg, ratione praestandorum, bevorab des matricular

Executores an denjenigen tradiren möchten, der darzu durch gütlichen Ver- oder rechtlichen Austrag berechtiget zu seyn befunden werden wird." — [187]) abgedr. Faber, Staatskanzley XII. S. 396. Sie ist sehr allgemein gehalten und eigentlich nur eine Successionsnotifikation in Oranien, „als in übrigen Nassauischen Landen". — [188]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 277. — [189]) ebd. E. 3. 15. 125.

Anschlags halber zu denen Reichshülffen und unterhalt des Kays. und Reichs Cammergerichts sich noch nicht vernehmen lassen, alss will man dero Erklährung hierüber, wie auch der gewöhnlichen reservation annoch gewärtig seyn".

Das Theatrum Europaeum 1708 berichtet S. 134a noch weiter:

„Die Stände hatten vor unnöthig gehalten, wegen der nassauischen Häuser eine sonderbahre Clausulam salvatoriam dem Concluso einzufügen, dieweil ja deren etwa habende Gerechtsame durch allgemeine Vorbehaltung eines jeden seiner Befugnuss genugsam gewahret zu seyn erachtet würden.

Dass aber diese auf die sonderbahre Ansprüche derer nassauischen Häuser mit verstanden und extendiret werden wolten, gefiel eben Preussen nicht, sondern es vermeinte gemüssigt zu seyn, in Sr. Königl. Majestät Nahmen zu declariren, dass diesselbigen so wenig einem Hause Nassau als dem andern auf dero Fürstentum Mörss einiger Jurium geständig wären, sondern allem Widrigen überhaupt entgegenspräche, sich protestando alle Befugniss vorbehaltend.

Dessen ohngeachtet blieb jedoch Generalis Clausula salvatoria in dem Fürstl. Concluso bestehen." —

Die Mörser Introductionsangelegenheit kam in diesem Jahre nicht mehr zur Erledigung, auch im folgenden Jahre nicht. Da schien Preussen die Geduld verlieren zu wollen, und seine Vertreter in Regensburg gaben zu verstehen, dass sie, da der Reichsschluss so lange auf sich warten lasse, ohne Ceremonien Sitz und Stimme für Mörs eigenmächtig einnehmen würden. Da ein solches Vorgehen gegen die Reichsverfassung war und die andern „Sitz- und Stimm"-Candidaten sehr leicht zu gleichen eigenmächtigen Schritten verleiten und dadurch die ganze Reichsordnung umstürzen konnte, brachte Oesterreich die Angelegenheit im Fürstenrat zur Sprache. Man beschloss darauf, durch die korrespondierenden Fürsten an den preussischen König eine Vorstellung zu richten, doch von diesem Vorhaben abzustehen. Er sei ein grosser König auch ohne die Fürstenstimme für Mörs gewesen und möge doch die rechtliche Erledigung der Sache abwarten und nicht auf eine dem fürstl. Collegio „so äusserst praejudicirliche und dessen unvermeintliche Zerrüttung nach sich ziehende ungewöhnliche Weise" vorgehen; dagegen erklärten sich die korrespondierenden Fürsten bereit, das Werk „ohne mindesten Zeitverlust zur völligen correferenz und endlichen Richtigkeit befördern zu helffen."[189a])

Preussen stand darauf davon ab, die ausgesprengte Drohung, die vielleicht nur als Schreckschuss gedacht war, wahrzumachen und wartetete die Einführung legitimo modo ab, die durch die andern Introduktionssachen aber noch lange hinausgeschoben wurde.

[189a]) Theatrum Europaeum 1709 u. ff.

Während dieser Verhandlungen im Reichskonvent zu Regensburg war Nassau-Saarbrücken bedacht, in der Mörser Angelegenheit auch an anderen massgebenden Orten nichts zu versäumen.

Im Januar 1708 war in Weilburg eine Hauskonferenz abgehalten worden. Als 4. Punkt hatte auf der Tagesordnung gestanden: „Wie es mit der Mörsischen Sache weiter anzugreifen?“[189b]) Einmütig hatte man damals beschlossen, das Werk an vier Orten mit allem Fleiss und Sorgfalt zu treiben:

1. beim Reichshofrat, um die Belehnung mit Mörs, auch perlustrir- und communicirung der Akten zu erlangen,
2. beim Reichskonvent in Regensburg um proponirung und resolvirung des übergebenen Memorials,
3. beim Reichskammergericht zu Wetzlar, wann selbiges wieder offen, mit Widerlegung des Kgl. Preussischen Einbringens und gründlichen Vorstellung diesseitiger Gerechtsame,
4. im Haag per interventionem mit contradicirung sowohl der Kgl. Preussischen als auch Nassau-Diezischen Ansprüche.

Der Wiener Agent des Hauses war nach wie vor beim Reichshofrat eifrig bemüht, die Einsichtsnahme der Mörs betreffenden Akten zu erreichen. Es wurde ihm das aber — nach seinen eigenen Worten — „sehr schwer“ gemacht.[190]) Einmal verlangte man, dass er spezifizirt angäbe, was er wünsche; dann wieder wurden die Akten von Preussen benutzt, und schliesslich war das Gesuchte nicht vorhanden. Vor allem erwiesen sich alle Nachforschungen nach dem „Quittbrief“, dem klevischen Verzicht auf Mörs de 1361, als ganz vergeblich.[191]) Und gerade diese Urkunde war doch die Hauptstütze der nassau-saarbrückischen Prätension!

Am Reichskonvent hatte man erreicht, was unter den obwaltenden Umständen und infolge der Conjunkturen, bei denen auf Preussens Militärmacht soviel Rücksicht zu nehmen war, überhaupt erreichbar schien: die clausul salvatoria. Dass Preussen mit der Mörser Introduktion doch einmal durchdringen werde, war gewiss; nur die Eifersucht einiger Stände, die von der Sachlage möglichst viel für sich profitieren wollten, war die Ursache der gegenwärtigen Verschleppung.

Was den Rechtsstreit um das Possessorium in Mörs am Reichskammergericht betraf, so war ein Ende des Stillstandes dieses höchsten Reichsgerichtes vorerst noch nicht abzusehen.

[189b]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 132. — [190]) ebd. E. 3. 20. II. 209. — [191]) ebd. E. 3. 20. II. 303.

Auf die Intervention im Haag, wo Preussen und Diez über eine etwaige Teilung der oranischen Erbschaftsmasse unter Vermittelung der Generalstaaten als Testamentsexekutoren schon seit mehreren Jahren, freilich mit öfteren längeren Unterbrechungen, verhandelten, setzte man grosse Hoffnungen. Man glaubte, durch eine Bekanntmachung der nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs den antipreussisch gesinnten Gliedern der Generalstaaten eine Waffe gegen die nun besonders auf die alte klevische Lehnsherrlichkeit gegründeten Ansprüche Preussens auf Mörs (aus diesem Grunde bestritt ja Preussen auch die Berechtigung der in der Stadt Mörs unter dem Schutze der niederländischen Besatzung immer noch ausgeübten Verwaltung durch die Testamentsexekutoren) in die Hände zu geben[192]) und so zu verhindern, dass bei den Traktaten Mörs betr. etwas Preussen Günstiges und somit für Nassau-Saarbrücken Nachteiliges beschlossen würde. Dadurch hoffte man, die nassau-saarbrückische Prätension im Preise zu steigern, und zugleich Preussen und Diez, die beiden um Mörs streitenden Gegenparteien, gefügiger zu machen, die Prätension eventuell für sich zu erwerben, da sich dadurch dann leicht der eine der Gegner ein Uebergewicht über den andern verschaffen konnte.

Zur erfolgreichen Durchführung dieser Pläne war aber ein ständiger diplomatischer Agent des Hauses im Haag unbedingt erforderlich. Schon vor Jahren hatte man den früheren Sekretairen des Fürsten Walrad Sevenhoven für diesen Posten zu gewinnen versucht.[193]) Dieser hatte aber, weil sein Wohnsitz nicht im Haag, sondern in Bois-le-duc war, dankend abgelehnt. Durch Vermittlung des mit dem Grafen von Weilburg gut bekannten Obersten Heldevier[194]) gewann man schliesslich einen holländischen Advokaten van Erpecum dafür.[195]) Ihm überschickte man eine Instruktion und eine grössere Anzahl französischer Deduktionen, um den nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs im Haag zu vertreten und denselben vor allen Dingen den Testamentsexekutoren und den streitenden Parteien bekannt zu machen.

Das Jahr 1708 ging in Beobachtung der schon geschilderten Vorgänge am Reichskonvent hin. Vom Haag erfuhr man weiter nichts. — Im März 1709 fand wieder eine Hauskonferenz statt, diesmal in Frankfurt. Punkt 5 der Verhandlungen war: „Ob noch ferner bei dem Reichsconvent zu Regensburg oder dem Reichshofrat (in der Mörser Angelegenheit) zu handeln oder auf die künfftige Friedens

---

[192]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 141. — [193]) ebd. E. 3. 20. II. 181. — [194]) ebd. E. 3. 20. II. 283. — [195]) ebd. E. 3. 20. II. 290.

Tractaten damit zu warten und inzwischen im Haag zu incaminiren?"[196])

Weilburg, das die Korrespondenz mit dem engagierten Vertreter im Haag seither geführt hatte, berichtete damals, dass dem Herrn van Erpecum die französischen Exemplare der Deduktion zugeschickt worden seien, dieser aber bis jetzt noch nichts geantwortet habe.

Im Mai kam man abermals in Frankfurt zusammen, um diesmal zu beraten: „was bey dem sehr herannahenden Frieden wegen der Mörsischen Sache zu thun?"

Der Freiherr Friedrich Christian von Edelsheim, Hanauischer Geheimrat und Regierungspräsident, war von den oberrheinischen Kreisständen zu den bevorstehenden Friedenstraktaten im Haag delegiert worden. Den einzelnen Kreisständen hatte man dabei anheimgestellt, ihm ihre besonderen Wünsche mitzugeben. Man billigte auf der erwähnten nassau-saarbrückischen Konferenz zu Frankfurt folgende Instruktion für Edelsheim:[197])

„Nachdeme ein Löbl. Ober Rhein Creyss unter anderm den Schluss dahin gefasset, dass diejenige Stände, welche bey dem künfftigen Friedenswerk etwas en particulier zu sollicitiren, solches dem Herrn Gevollmächtigten, welcher nomine circuli in Haag gehet, vollständig mitzugeben und dann zuvorderst die Nassau-Saarbr. praetension an die Graffschafft Mörs cum appertinentiis und deren Gerechtsame in der zum Druck gegebenen deduction zur genüge ausgeführet, als hette der Herr Abgeordnete sich beliebig darnach zu richten, solche nöthiger Orten bekandt zu machen und zu distribuiren, gleich anfangs aber zu sondiren und eilends zu referiren, wie diese Sache von denen Hh. Staaten angesehen und was zwischen Preussen und Westfriessland darinnen vorgehe und tractiret werde, damit man die mesures darnach nehmen und selbige näher instruiren könne und solte zu dem Ende von denen Abdrücken die nöthige Exemplaria nicht mehr bey Handen oder auch von dem Herrn v. Erpecum in dem Haag (als welcher sowohl französische als teutsche Abtrücke empfangen und dahero, was noch vorrätig oder distribuirt, am besten sagen kann) nicht zu erlangen seyn, hat man beschlossen, selbige in aller Eil von neuem auflegen zu lassen und in den Haag zu schicken; vor allen Dingen aber hette der Herr Abgeordnete dahin zu sehen, damit wegen dieser wichtigen Sache zu praejudiz des Hauses Nassau nichts nachtheiliges oder verfängliches in das künftige Instrumentum Pacis einfliessen, sondern vielmehr zu faveur des Hausses Nassau-Saarbrücken ein besonderer Articul, krafft dessen die Grafschaft Mörs niemanden anders als diessem zuerkanndt wird, mit eingerückt oder da wider Verhoffen solches sogleich nicht seyn könte, des Hausses Gerechtsame allenfalls wenigstens mit ausdrückl. protestation und Verwahrung salviret werden möge." —

Am 21. Juni 1709 berichtete[198]) Freiherr von Edelsheim über seine Schritte in dieser Angelegenheit:

„Ich habe an einigen diensamen orthen und in specie auch bey H. Rath Pensionario Heinsio von des Hochfürstl. und Hochgr. Hausses

[196]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 138. — [197]) ebd. E. 3. 14. 139. — [198]) ebd. E. 3. 20. II. 339.

Nassau angelegenheit wegen der Grafschaft Mörsch gesprochen, Ihme, H. Heinsio, auch ein Exemplar von der diessfalls in Druck gekommenen Deduction zugestellt; was ich aber noch zur Zeit vernommen, bestehet bloss darinnen, dass man holländ. seithen nicht gern Parthey nehmen, sondern lieber sehen wolte, dass die Sach entweder unter denen hohen Theilen verglichen oder gerichtlich ausgeführet würde und sagt mir unter andern H. Schlangelandt, mit deme es auch, von der Sach zu sprechen, gelegenheit gab, es gehörte ein gar habiler Ictus dazu, umb die allerseiths vorkommende Argumenta genau zu examiniren und den rechten ausschlag, wessen forderung am besten gegründet wäre, zu geben; wozu man einestheils in Holland keine zeith, anderntheils sich auch als bestellter Executor des Königs Wilhelms Testaments so auffzuführen hätte, dass man vor der Zeit keine Parthey nehme, sondern demjenigen hiernechst dazu behülfflich wäre, deme es entweder der Vergleich zwischen denen Patheien oder das an dem gehörigen Judicio ventilirte recht zuspreche. — In Flandern muss nun eine bald vorfallende action den aussschlag geben, ob man die reassumierung der Friedens Tractaten oder aber die Continuation des Kriegs zu gewartten." — —

Das waren keine vielversprechenden Nachrichten. Man verzagte aber deshalb auf nassau-saarbrückischer Seite noch nicht am endlichen Erfolge; man erwartete „dass fernere annoch zu thun habende erinnerungen im Haag besser anschlagen und eine erfreuliche assistence auswürken wollten, und nahm sich vor, inzwischen diensahme Erinnerung und Recommendationen in keinerlei zu unterlassen".[199])

Erpekum, der neuangestellte Vertreter Nassau-Saarbrückens im Haag, hatte — wie Edelsheim ebenfalls meldete — bis jetzt noch sehr wenig für seine Auftraggeber getan. Er war sich, wie er dem Freiherrn von Edelsheim mitteilte, gar nicht klar darüber, was er eigentlich tun solle, da ja der Prozess in Holland gewiss nicht angenommen würde; sondern das nach seiner Meinung „in foro competente bey dem Reich" geschehen müsse.[200])

Das zeugte von einer ganz falschen Auffassung seines Auftrags. Nassau-Saarbrücken hatte nie daran gedacht, wegen der Succession in Mörs in Holland einen Prozess anzustrengen, sondern wollte vielmehr

„bei den je länger je mehr annahenden Friedenstraktaten das Werk fleissig im Haag getrieben sehen durch Bekanntmach- und Vorstellung derer in besagter Deduction enthaltener Nassaw-Saarbrück. Gerechtsamen, welche ebenwohl, wann in puncto der Oranischen Succession zwischen dem König in Preussen und dem Fürsten zu Nassau-Dietz, Erbstatthaltern von Friessland, diese Sache bey denen Hh. General Staaten zum Process mitkommen würde oder bereits gekommen sein sollte, quasi interveniendo ausgeführt werden könte, in Hoffnung, dass es dessfalls nicht gantz ledig abgehen, sondern auch etwas, wo nicht an Land und Leuthen, jedoch an einer Summa Geldes werde erlanget werden."[201]) —

---

[199]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 144. — [200]) ebd. E. 3. 20. II. 342. — [201]) ebd. E. 3. 20. II. 343.

Da die Friedensverhandlungen im Haag abgebrochen worden waren, kehrte der oberrheinische Gesandte Ende Dezember 1709 wieder in die Heimat zurück. Er hatte sich redlich bemüht, seinem Auftrage bezüglich der nassau-saarbrückischen Prätension an Mörs gerecht zu werden; die massgebenden niederländischen Staatsmänner zeigten aber keine Lust, für irgend eine Partei offiziell einzugreifen. Edelsheim berichtet darüber noch — kurz nach seiner Rückkehr — von Hanau aus am 22. Dezember 1709.[202])

„Ich habe von dieser sache noch ein Paar tag vor Meiner abreise mit H. Greffier Fagel gesprochen, welcher mir im Vertrauen zu vernehmen gab, wie er des Königs in Preussen praetension gantz nicht fundirt hielte. Er wäre aber vor den Fürsten zu Nassau-Dietz, Erbstatthalter in Friessland, portieret, und sagte dabey, dass man hölland. seithen sich bemühet gehabt, einen Vergleich zwischen dem König in Preussen und Höchstged. Erbstatthalter zu treffen; weilen man aber verspühren müssen, dass man sich dadurch beyde theile zuwieder machte, so hette man es seithero so gehen lassen, wie es gekönnt, und möchte der Staat wohl wünschen, dass sich die interessen'en in der güte mit einander setzten."

Nach seinen Erfahrungen bei dem Interpellieren der bedeutendsten niederländischen Diplomaten, Heinsius, Slangelandt und Fagel, versprach sich Edelsheim nicht viel von dem Erfolg der nass.-saarbr. Intervention im Haag, erklärte sich aber bereit, nach seiner ev. Rückkehr in den Haag mit dem Advokaten van Erpecum, den man vorher deswegen instruieren möge, die Angelegenheit weiter zu überlegen und darin zu negotiiren, dann habe man doch „nachmals sich selbsten keinen Vorwurf im gewissen zu machen". —

Ende Februar 1710 hielt man wieder eine Hauskonferenz in Frankfurt, bei der als 2. Punkt der Tagesordnung beraten wurde: „Ob und welcher Gestalt das werk mit Mörs mit besserem Nachdruck anzugreifen und woher die darzu gehörigen Mittel zu nehmen, auch wie zu deren Erlangung die Sicherheit zu stellen?"[203])

Man beschloss die Interventionsangelegenheit im Haag weiterzuverfolgen und „damit der Advokat van Erpecum zu dieser negotiation desto williger gemacht und zur Bestreitung derer dabey vorfallenden Kosten die Mittel in Händen haben mögte, demselben durch den H. Geheimbten Rath von Edelsheim für jetzo 200 fl., welche sogleich beysammen zu bringen, lieffern zu lassen, diessen aber bey glückl. Ausgang dess Geschäffts einer danknehmigen recompense zu versichern." —

Da zeigte sich der innere Zwiespalt im Hause, kaum verdeckt, wieder recht offen und unangenehm. Früher war

---

[202]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 345. — [203]) ebd. E. 3. 15. 151.

die Standesfrage, die Frage des Vortrittes unter den verschiedenen Fürsten und Grafen innerhalb des Hauses der Hauptzankapfel gewesen[204]) und Weilburg, Saarbrücken, Ottweiler gegen Usingen und Idstein aufgetreten; jetzt führte seit einigen Jahren Idstein einen Prozess gegen die beiden andern bei der Erb-Teilung v. 1629 mitentstandenen Linien: Weilburg und Saarbrücken-Ottweiler-Usingen. Idstein, dem bei der Teilung Lahr, das aber tatsächlich in badischem Besitz war und blieb, zugefallen, sah sich in seinem Besitzstand benachteiligt und klagte gegen die beiden Bruderlinien auf Schadloshaltung bei Kaiser und Reichstag; es war auch eine kaiserliche Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt worden[205]), und nun wollte Idstein, da es nicht den dritten Teil des ihm zustehenden Gesamthausbesitzes habe, auch nicht den von ihm geforderten dritten Teil der 200 fl. bezahlen. Die Idsteiner Regierung schrieb darüber ans Direktorium (d. d. Itzstein, 25. April 1710):[206])

„Gleichwie aber (hochfürstl. Dhlt. zu Itzstein) ratione unius tertiae umb destoweniger inskünfftige bey gemeinsamen des hohen Hausses Vorfallenheiten zu concurriren gedenken oder Ihro solches zugemutet werden kann, als es an dem, dass Sie nach Abgang der Herrschaft Lahr und der Saarwerdischen (Ihrer Hochgr. Exc., Dero undt Unserm gndgsten Herrn, gegen das ambt Kirberg überlassenen) Landen die tertz nicht vollkommen besitzen, sondern an dem Ihro von Rechtswegen zukommenden antheil wenigstens das Drittheil abgehet: Also haben Wir solches denselben freundlich nicht verhalten und dabey nachrichtlich versichern wollen, dass zwei neuntheil ad 44 fl. jedoch mit der Verwahrung de sibi non praejudicando, dafern bei rectification der Matricul sich ein anderes äussern solte, sofort nach Frankfurth an den Kaufmann Johann Jacoben Schmitt übermittelt werden sollen." —

Das Direktorium kommunizierte das idsteinische Schreiben am 28. April 1710[207]) mit der Bemerkung, dass Idstein „die Herrschaft Lahr schon über 50 Jahre cariret und dessenohngeachtet doch bisher ohnweigerlich auf diesem Fuss seinen Beytrag gethan; was wegen ausstauschung des Saarwerdischen angeführet, so sei das umsoweniger am Platz, als das Ambt Kirberg dagegen surrogiret worden sei," und ersuchte um Mitteilung, ob man sich, wenn man das Geld ohne das idsteinische volle Drittel fortschicke, nicht grosses Praejudiz für künftige Fälle schaffe.

Usingen meinte,[208]) man solle, damit das ganze Geschäft nicht ins Stocken gerate, die 44 fl. annehmen, „vorhero möge aber von Directorii wegen nacher Itzstein wissend gemacht werden, dass im fall man diessmahls solche $^2/_9$ Theil annehmen würde, solches ohne consequenz dess Beytrags in

---

204) vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 68. — 205) vgl. über diesen Streit ausführlicher Theatrum Europaeum 1707. 1708. — 206) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 20. II. 360. — 207) ebd. E. 3 20. II. 361. — 208) ebd. E. 3. 20. II. 362.

andern gemeinsamen Angelegenheiten und in der Absicht, auch unter der ausdrücklichen Verwahrung beschehen solle, dass man an dem Nutzen oder Vorteil, so aus der negotiation in dieser Mörsischen Sache erfolgen würde, der idsteinischen Linie auch ein mehreres nicht, als ²/₉ Theil eingestehen und zugute kommen lassen werde? Mit der Zeit würden dann bei Idstein wohl mildere Gedanken erreget werden." — Die Zukunft gab Usingen recht; aber die Verfechtung der Mörser Prätension des Hauses geriet infolge dieser Spannung ins Stocken, bis auf einer neuen Konferenz zu Frankfurt am 7. Oktober 1710 das Direktorium daran erinnerte,[209]) „was, nachdem bekandter Ursachen halber das werk ersietzen geblieben, endlich zu thun seye, indem die Friedenstractaten Ansehen nach reassumiret werden dörfften."

Da man das Tempo doch versäumt und der zurückgebliebenen Gelder halber sehr wenig Hoffnung hätte, in der Sache noch etwas zu erreichen, und es ja überhaupt ungewiss wäre, ob der Herr von Edelsheim wieder in den Haag zurückgehe, regte Weilburg an, die zusammengekommenen Gelder zu einem andern gemeinschaftlichen Zweck zu verwenden, andernfalls wolle es sein Kontingent wieder zurücknehmen.

Dem widersprachen die Deputierten der andern Regierungen aber ganz entschieden; sie hielten dafür, dass es unverantwortlich sei, wenn man bei dieser importanten Prätension etwas verabsäume, und man beschloss, nochmals darüber in den einzelnen Kollegien zu verhandeln.

Usingen schlug darauf vor, die Gelder zu keiner andern Sache zu verwenden, sondern sie in Frankfurt an ihrem Ort zu lassen für den Fall, dass der Gesandte von Edelsheim vielleicht eilfertig wieder nach dem Haag gehe. Auf Antrag des Direktoriums[210]) nahm man diesen Vorschlag an, „da aus erfahrung bekannt, wie schwehr es hergehe, auch in denen pressantesten sachen etwas zusammenzubringen, und gar leicht geschehen könnte, dass, wann die Friedenstraktaten reassumiret werden sollen und man in der eile die Gelder haben müste, zu höchstem nachtheil und schaden des Hausses das beste tempo versäumet würde und die sache dardurch verlohren ginge." —

Auf einer neuen Hauskonferenz zu Frankfurt am 25. Febr. 1711[211]) griff man die Angelegenheit wieder auf und beriet, ob man wirklich bis zur Reassumierung der Friedenstraktaten warten, oder nicht besser jetzt jemand in den Haag schicken solle, „die Sache zu poussiren und wenigstens information an den behörigen Orten davon zu geben." Als Usingen darauf

---

209) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 157. — 210) ebd. E. 3. 20. II. 364. — 211) ebd. E. 3. 15. 158.

hinwies, dass man ja die 200 fl. bis jetzt noch nicht ganz habe zusammenbringen können, viel weniger die zur Abschickung eines besonderen Gesandten unbedingt nötige grössere Geldsumme zusammenzubringen sei, schlug Idstein (das sich wahrscheinlich durch solche Reden getroffen fühlte) vor, „jemand absonderlich in den Haag zu schicken ohne Character und als ein blosser Sollicitant, weilen solches in weniger Zeit und ohne sonderbahre Kosten expediret werden könte."

Da die Zeitungen meldeten, dass der oranische Erbschaftsstreit zwischen Preussen und Diez(-Westfriesland) im Haag wohl in nächster Zeit beigelegt werde, griff der nassau-saarbrückische Senior am 23. Mai 1711 die idsteinische Anregung wieder auf:[212]) er schlug vor, die Kosten durch die bei dem Verkauf des Reissweilerschen Zehnten (an den kurtrierischen Hofmarschall von Hagen) erhaltenen Gelder zu decken, wusste aber ratione subjecti keinen Vorschlag zu machen, da der Abgesandte „nicht nur von der Sache gute connoissance, sondern auch in der frantzösischen Sprach fertig sein müsse".

Man schlug nun von verschiedener Seite: den Geheimrat von Schütz, den Amtmann Schmitt von Saarwerden und den Kanzlei-Direktor Wippermann in Usingen vor. Freiherr v. Schütz, der frühere Abgesandte nach Berlin, war zur Zeit idsteinischer Oberamtmann in Wiesbaden. Er hatte gewiss sehr genaue Kenntnis der Sache, da er in den Zeiten Walrads und später noch mehrere Jahre lang die Seele der nassau-saarbrückischen Operationen in der Mörser Prätensionsangelegenheit gewesen war; er war aber jetzt kränklich und auch wegen der mainzischen und hessen-darmstädtischen Grenzstreitigkeiten in der Nähe seines Verwaltungsbezirkes nicht gut abkömmlich.[213]) Auch Schmitt, der Amtmann in Saarwerden, „konnte wegen täglich mit der beschwehrlichen nachbarschafft fürfallenden streitthendel nicht wohl von dem Ambt abseyn."[214]) Wippermann besorgte schlechten Effekt nach der bisherigen Versäumnis und zeigte daher auch wenig Lust.

Fürst Georg August von Idstein, der in der Mörser Angelegenheit auf Seiten Nassau-Saarbrückens jetzt wieder mehr hervortrat, schrieb nun eigenhändig an den Fürsten Wilhelm Heinrich zu Usingen und ersuchte ihn um Ueberlassung seines Kanzlei-Direktors zu dieser gemeinschaftlichen Affaire. Das Antwortschreiben gab dem Usinger Fürsten Gelegenheit, einmal seine Meinung über die seitherigen nassau-saarbrückischen Massnahmen in der Mörser Successionsfrage recht gründlich zu offenbaren.

---

[212]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 159. — [213]) ebd. E. 3. 29. I. 34. — [214]) ebd. E. 3. 15. 161.

„Und trifft es bey dieser wie allen übrigen unsern gemeinschafftlichen angelegenheiten des Hauses" — so schrieb er d. d. Usingen, d. 8. Juli 1711[215]) — „leyder! nur allzu accurat auff das bekante Sprichwort: „Dum deliberant Romani, perit Saguntus." In welchem égard ich wahrhaftig recht schmerzlich besorge, es sey ratione unsers Hauses umb die obwohl bündigst fundirte Mörsische praetension gethan und — dem erst noch kürtzlich durch meinen Kantzeley-Direktor aus Frankfurt erhaltenen bericht nach — im Haag durch die dasige von Preussen gewonnene deputatos in dessen faveur allschon gemachet, wie es seyn soll." Er teilte u. a. auch vertraulich mit, dass er versucht habe, „durch gewisse accreditirte Nassau-Dietzische ministros und correspondenten, deren besonders der Resident Billerbeck zu Cölln einer, bey dem Fürsten zu Nassau-Dietz, (als welcher ratione Preussen sich in praedicamento passionis bey den H. Holländern befindet) sich zu melden, mit dem Erbieten gegen einen gewissen abtrag durch die diesseitige allertrifftigste fundamenta denselben in seiner praetension zu bestärken und liesse unter der Hand mit selbigem ordentlich darüber tractiren. Allein ehe und bevor auch dieser hoffentlich ohnverwerffliche Vorschlag, (welchen allein zu Ewer Gnd. weiterem und reifferem überlegen anheimgebe) zu behöriger consistence durch das gewöhnliche leere hin- und wiederschreiben gebracht wird, bleibt unss besorglich auch davon anders nichts übrig, als post haec occasio calva und dass wir vor der gantzen weldt, so von unseren befugnissen nur einigermassen informiret ist, unserer eclatanten negligeance halber recht schändlich erröthen müssen." Er tadelte auch scharf die bisherige Leitung der Angelegenheit: es wäre sicher, „dem pact vorträglicher gewesen, die bissherige viele Conferences vor allem andern dahin zu dirigiren, dass in Zeiten nicht nur ein gewisses subjectum zu solcher importanten angelegenheit communi consensu wäre aussgemachet, sondern auch selbiges mit zusammengetragenem Recht und anleitung anreichig informiret und dazu gehörig praepariret worden," anstatt die Sache so verstückelt und per functorie zu treiben; denn man habe es im Haag mit Leuten zu tun, „welche durch vieljährige application auf diese Sachen gegen alle und jede objectiones und argumenta überflüssig praepariret" wären.

Der Fürst von Usingen hatte in seinem Aerger wohl ganz recht; aber die Hauptschuld lag nicht bei dem Senior, der ja persönlich tat, was er konnte, sondern war eine Folge der Bestimmung, dass das Direktorium nichts ohne Vorwissen der übrigen Agnaten tun dürfe; das bedingte das leere Hin- und Herschreiben und führte bei der grossen Entfernung der einzelnen Residenzen dies- und jenseits des Rheins und der Vielköpfigkeit der massgebenden Kreise zu dieser mit Recht scharf gerügten Zeitvergeudung.

Es war damals tatsächlich maximum periculum in mora. Die Teilungsverhandlungen im Haag waren an einem Punkt angelangt, der jeden Augenblick zur gütlichen Beilegung des oranischen Erbschaftsstreites führen konnte.[216]) König Friedrich weilte zur Zeit in dieser Angelegenheit wieder im Haag. Die Generalstaaten waren aus politischen Gründen einer etwaigen Teilung nicht abgeneigt. Nur Johann Wilhelm Friso weigerte

[215]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 174. Entw. — [216]) Droysen, Gesch. der Pr. Pol. 4a. S. 378. — Wagenaar, Vaterlandsche Historie. XVII. 404. — Lamberty, Mémoires VI. 506 ff.

sich noch. Er beanspruchte die ganze oranische Hinterlassenschaft und gestand Preussen keinerlei Erbrecht zu. Da nun Preussen Mörs gar nicht mehr als oranisches Erbstück, sondern auf Grund der von ihm behaupteten altklevischen Lehensherrschaft für sich begehrte, hätte eine Erwerbung der dieser preussischen Behauptung entgegenstehenden nassau-saarbrückischen Prätension durch Johann Wilhelm Friso sicher bei den Verhandlungen eine erhebliche Stärkung der Diezer Position, Mörs betr., Preussen gegenüber bedeuten können. Darum erscheinen die Chancen des dem Prinzen von Diez-Friesland durch Billerbeck übermittelten usingischen Anerbietens gar nicht ungünstig. Man machte nun auch von Usingen aus dem Direktorium offiziell von diesen angebahnten Verhandlungen Mitteilung[217]) und erwartete die Diezische Antwort und Resolution. Da — kam die Nachricht von dem plötzlichen Tode des jungen friesischen Erbstatthalters. Das war ein „fatales" Ableben und somit diese usingische Bemühung auch resultatlos verlaufen.

Man griff nun wieder auf den alten Vorschlag, durch den bestellten Advokaten per modum interventionis einzukommen, zurück und überschickte dem Haager Vertreter Willem van Erpecum eine Interventionsschrift und auch einen Wechsel.[218]) Erpecum antwortete darauf in einem Schreiben (à la Haye, le 20 d'octobre 1711), aus dem hervorgeht, wie ausserordentlich wenig seither im Interesse Nassau-Saarbrückens im Haag in dieser Angelegenheit getan worden war:[219])

„Il y a plus de 4 ans passés, qu'un certain Monsieur, dont je ne me souviens pas le nom,[220]) m'a mis entre les mains deux ou trois exemplairs, contenants une Deduction du droit et des praetensions de la Serenissime et tres Illustre Maison de Nassau-Sarbrucken sur la Comté de Meurs, me demandant en mesme temps, si je voulais bien me charger de patronicer le droit de la ditte illustre maison sur la Comté surnommée; j'acceptois en ce temps la une proposition qui tendoit à rendre service dans cette affaire d'importance; Mais comme depuis la ditte proposition faitte, il ne m'est arrivé qu'une fois, qu'un certain Monsieur venant d'Allemagne[221]) m'a demandé en passant l'estat des dittes affaires, dans lesquelles je n'avois pu rendre aucun service, puisques à ce temps la, et que par consequent je commençois à juger, que peut estre cette pretention ne seroit pas fort pressée, j'ay accepté l'honneur que les Hautes Puissances Messeigneurs les Etats generaux m'ont fait de me vouloir honorer de la charge d'estre leur Advocat et comme par la je ne scaurois m'obliger dans une affaire, sur laquelle je pouvois estre consulté en la ditte qualité par leurs Hauttes Puissances mesmes; vous aggréerez sans doute Messieurs, que — — —."

Ueber den Verbleib der übersandten 50 Exemplare der nassau-saarbrückischen Deduktion, die ihm von dem Oberst Heldevier zur Verteilung bei den massgebenden Persönlichkeiten

---

[217]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 179. — [218]) ebd. E. 3. 28. 5. — [219]) ebd. E. 3. 15. 209. — [220]) wahrscheinlich: Oberst Heldevier. — [221]) wahrscheinlich: Herr v. Edelsheim.

hatten übergeben werden sollen, wusste Erpecum also nichts. Eine Anfrage bei Heldevier ergab darüber[222]), dass er selbst die Verteilung der betr. Exemplare unter die Mitglieder der Generalstaaten übernommen hätte, da er aber von 9—10 keine Zeit habe, hätte er das par un homme propre besorgen lassen. Am 21. April 1710 aber habe ihn der Herr v. Edelsheim fragen lassen, warum die Verteilung unterblieben sei. Er habe darauf dem Sekretär des Gesandten zum Beweis seiner Schuldlosigkeit eine spezificierte Liste mit den Namen der Mitglieder der Regierung, die ein Exemplar erhalten hätten, übergeben. Der Sekretär habe dieses Papier darauf in die Tasche gesteckt, ohne es zu entfalten und zu lesen. Die sechs noch übrig gebliebenen Deduktionen habe er dem Sekretär auch gegeben; dieser sei davon aber nicht befriedigt gewesen. Später habe er den Herrn v. Edelsheim noch mehrmals in der Kirche gesehen, „qui n'a pas daigné de me voir, n'y me connoitre, je pris patience, supposant que le Secretaire m'avoit noircé à tort chez son Maitre“. So ganz mit Unrecht wird das wohl nicht gewesen sein; denn der von Heldevier engagierte „homme propre“ hat allem Anscheine nach sich seine Arbeit sehr leicht gemacht und die Deduktionen gar nicht verteilt, zum grossen Nachteil des Hauses Nassau-Saarbrücken, das von dem Bekanntwerden seiner Prätension in den niederländischen Regentenkreisen so viel erwartete.

Nachdem man noch vergebens versucht hatte, etwa einen der im Haag dauernd anwesenden Minister eines andern deutschen Hauses mit der Vertretung der nassau-saarbrückischen Interessen in der Mörser Angelegenheit zu beauftragen, [223]) kam man bei der Suche nach einer brauchbaren Persönlichkeit auf den in Usingen wohnhaften seitherigen hessen-darmstädtischen Rat Stetter[223a]) und fand in ihm wirklich den geeigneten Mann.

Johann Jakob Stetter, beider Rechte Lizentiat, war vor einem Jahrzehnt ein treuer Diener des Fürsten Walrad von Nassau-Usingen gewesen. Er hatte als Informator die Erziehung dessen einzigen Sohnes, des jetzigen Fürsten Wilhelm Heinrich, geleitet, [224]) dann mit dem damaligen Hofmeister Gremp von Freudenstein den jungen Prinzen auf seiner Kavalierstour an die Höfe von London und Paris begleitet[225]) und darauf in den letzten Lebensjahren Walrads demselben treue Dienste als Geheimsekretär geleistet; er war auch zur

---

[222]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 29. 148. — [223]) Der kurtrierische Minister Baron v. Kaisersfeld hatte abgelehnt; auch die ostfriesischen Geschäftsträger waren nicht zu gewinnen, obgleich der Fürst v. Ostfriesland der Schwiegersohn des Idsteiner Fürsten war. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 29. I. 120. — [223a]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 208. — [224]) Nass. Hausarchiv Wlbg.: 874. — [225]) ebd. —

Zeit der Geltendmachung der nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs in der nächsten Umgebung des Fürsten gewesen (vgl. S. 117), somit also mit der Materie selbst genügend vertraut. Ausserdem war er in der holländischen Staatskanzlei aus diesen Jahren her kein Unbekannter, ein tüchtiger Kenner der niederländischen Sprache und Verhältnisse, der auch eine Niederländerin aus der Nähe von Hertogenbusch, dem früheren Gouvernement seines Herrn, zur Frau hatte.

Im Januar 1712 hielt man in Kamberg eine Konferenz ab[226]), welche die durch den Tod des Fürsten von Diez veränderte Sachlage und vor allem die Reise Stetters zum Gegenstand der Beratung hatte.

Nach dem Tode des Fürsten war die diezische Regierung, die der Landgraf von Hessen-Kassel als Vormund für den posthumen Wilhelm Karl Heinrich Friso, seinen Enkel,[226a]) leitete, dem nassau-saarbrückischen Anerbieten, die Rechte auf Mörs gegen ein Aequivalent an Land oder Geld eventuell abzutreten, viel entgegenkommender als früher; denn man fühlte seine Situation nun unsicherer und suchte nach möglichst viel Hilfsmitteln gegen die Ansprüche Preussens. Der diezische Rat Cruciger, der Chef der Verwaltung des Fürstentums Nassau-Diez, war — wie man am 14. November 1711 von Weilburg aus nach Ottweiler geschrieben hatte[227]) — in Weilburg gewesen und hatte sich privatim dahin geäussert, „den Landgrafen vielleicht dahin zu disponiren, dass wegen Mörss mit dem Hauss Nassau-Saarbrücken ein gewisses abzureden und diese wichtige Sache von Dietzischer und respice Hessen-Kasselischer Seite quovis modo zu treiben, nachmals aber, und wann sothane Grafschaft beygebracht werden könte, dem Hause Nassau-Saarbrücken ein genugsames aequivalent dafür zu geben“. Er hatte sich auch ein französisches Exemplar der Deduktion ausgebeten, das ihm — da in Weilburg keines vorhanden war — Rat Vogt von Idstein aus

---

[226]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 221.

[226a])

Karl v. Hess.-Kassel
|
Joh. Wilh. Friso ‿ Marie Luise
† 1711

Anna Charl. Am. L. 1710—77 — **Wilh. (IV) Karl Heinr. Friso** † 1751
|
Wilhelm V. † 1806
|
Kg. Wilhelm I. bis 1840
|
Kg. Wilhelm II. † 1849
|
Kg. Wilhelm III. † 1890

cf. Cohn, Stammtafeln zur Gesch. d. deutsch. Staaten. T. 220.

[227]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 213.

zusandte. Diesem hatte Cruziger dann geschrieben, dass er die Deduktion nach Kassel geschickt habe und im Anschluss daran weitere Meldung „kurtz aber nervis“ getan, so dass er glaube, „es werde darauf egard genommen werden“.[228])

Idstein warnte vor einem Eingehen auf Cruzigers Vorschlag.[229]) Er habe damit

„ein weitläuffiges aussehen, und vermeynet man dahier nicht ohne grundt, es könne ermeltes hohes Hauss (Dietz) sich umbsomehr dazu resolviren, alss dasselbe sich gegen Preussen allenfalls durch Nachgebung dieses auff die Graffschafft habenden und per commissionem erlangten rechtens seine condition in einem vergleich oder sonsten merklich melioniren mag, dahingegen, wann von seithen dieses Hohen Hauses (N.-Saarbrücken) sich nur ein aequivalent auf den Fall, (dass) die graffschafft erhalten werden solte, ausbedungen würde, man gar leicht das Nachsehen haben werde.“

Diese Propositionen seien ja nicht ausser acht zu lassen, darüber aber der gerade Weg nicht zu versäumen.

Derselben Meinung war die Kamberger Konferenz. Man hatte unterdessen auch vernommen, dass der preussische König seit 19. Dez. 1711 die Stadt Mörs, die trotz Schreiben des Kaisers und des niederrheinischen Kreises immer noch von einer niederländischen Besatzung besetzt und dadurch ungeachtet aller kammergerichtlichen Mandate in den Händen der Testamentsexekutoren gehalten wurde, blockieren lasse.[230]) Nassau-Saarbrücken sah einem Fallen der Stadt und Festung Mörs in die Hände Preussens umsomehr besorgt entgegen, weil dann Preussen das tatsächliche Possessorium in Mörs erlangen würde, was die ersehnte spätere Herausgabe des Fürstentums an das walramische Haus sehr erschweren und vor allen Dingen Preussen mit solcher Besserung seiner Position in Mörs etwaigen nassau-saarbrückischen Cessionsanträgen immer unzugänglicher machen musste.

Die preussische Blockade ging gegen die Interessen der Generalstaaten, sowohl als Garnisonshalter, als auch als Testamentsexekutoren. Auf Seiten Nassau-Saarbrückens war man daher gespannt darauf, zu erfahren, wie diese das preussische Vorgehen aufnahmen. Man erwartete ein Zunehmen der antipreussischen Strömung im Haag und erhoffte davon das Beste für die antipreussische Mörser Prätension des Hauses. Deshalb beeilte man die Absendung Stetters nun ganz aussergewöhnlich.[231])

Stetter erhielt am 12. Januar 1712 zu Frankfurt von dem diese gemeinschaftliche Hausangelegenheit leitenden Rat

---

[228]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 29. I. 145. — [229]) ebd. E. 3. 15. 218. — [230]) v. Schaumburg, König Friedrich I. u. der Niederrhein. Die Erwerbung von Mörs u. Geldern. Zeitschr. für preuss. Gesch. u. Ldskde. XVI. 211 ff. — [231]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 224 u. E. 3. 29. I. 150.

Vogt die nötigen Schriftstücke, u. a. Vollmacht, Interventionsschrift, eine beglaubigte Kopie der dispositio Friderici von 1417[232]), die in Ermangelung des immer noch fehlenden Quittbriefes das Hauptargument der nassau-saarbrückischen Prätension war. Am 23. Januar reiste er von Usingen ab und kam nach einer wegen der kalten Winterzeit recht beschwerlichen Reise am 5. Februar im Haag an.

Ueber den Verlauf seiner Negotiation informieren am besten seine Briefe an den Senior des Hauses und an den Rat Vogt, die im Auszuge — soweit es der Faden der Darstellung zulässt — hier folgen sollen.

d. d. Haag, d. 8. Febr. 1712.[233])

An den Grafen zu Ottweiler.

„Auff die von Euer Hochgr. Exc. durch den Rath H. Vogten in Frankfurth am 12. Januarij empfangene gnädigste instruction und Vollmacht, umb wegen dero Hohen Hauses Anspruch auff die graffschafft Mörs im Haag eine interventions Schrifft bey denen Hh. Deputirten, welche wegen der Oranischen succession Sache mögten sitzen, einzugeben und das nöthige dabey zu beobachten, habe ich mich am 23. dito von Usingen auff Weilburg, von dannen mit dem Post-Waagen auff Mühlheim, ferner zu Wasser biss Xanten bringen lassen, da ich wegen anhaltender Kälte und gehenden Eyses im Rhein wieder an Land gehen und meine route über Hertzogenbusch nehmen müssen.

Nachdeme ich dann am 5. dieses alhier glücklich angelanget und zu beobachtung der auffhabenden Commission gehöriger Ortten über den Zustand der Mörsischen Sache mich erkundigt, so habe zuvorderst die sichere Nachricht erhalten, dass die Königl. Preussische die Vestung Mörs annoch bloquirt hielten, obgleich solches von seithen der Hh. Gen. Staaten nicht wohl aufgenommen würde, als welche zufolge Königs Wilhelmi von Gros Brittannien letzterer disposition ihr officium zu vermittelung der Sachen gerne ohne zwang wolten interponiren. Nebst dem haben in der kurtzen Zeit so wohl von dem vormahls zu der Sache instruirten Advocaten Willem van Erpecum, als andern bekannten alhier so viel vernommen, dass die Hh. General-Staaten in der Oranischen Successions Sache niemahlen officium judicis, sondern nur mediatoris vertretten wollen, folglich von ihnen alhier kein deputirtes collegium wäre angeordnet, umb zwischen Hohen Partheyen zu decidiren; sie hätten zwar zu der Zeit, dass Ihro Königl. Mayt. in Preusen alhier ohnlängst gegenwärtig gewesen, ihre Deputirte mit denen Preusischen und Friesländischen Ministers in conference lassen erscheinen, umb ihre intercession und mediation zu employiren; mit dem ohnglücklichen tod des Fürsten von Friesland aber seye das gantze negotium aufgehoben worden. — — —

Den H. Rath Pensionarium Heynsium habe noch nicht sprechen können, weilen der congress der zur Friedensnegotiation in Utrecht erscheinenden ministers ihm vieles zu thun giebet.

Es scheinet, dass die tractaten daselbst ihren Fortgang werden gewinnen und hiesige Hh. Staaten sich genöthigt sehen, sich mit einzulassen, weilen man glaubt, dass man in Engeland alzuviel darin sich engagirt habe. Der Hessen Casselische und andere alhier residirende ministers seind bereits nach Utrecht, denen mehrere folgen sollen.

Man verlanget nun zu vernehmen, was für offerten die Frantzen werden thun, weilen ihnen darzu der 10. dieses pro termino ist angesetzt.

[232]) s. Anhang II. Nr. II. — [233]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 28. 8.

Unterdessen unterlässet man dieser ortten nichts, umb zu einer frühen Campagne sich zu schicken, desgleichen auch in Engeland sollen geschehen, obgleich Duc de Malboroug (sic) nicht allein seiner charges entsetzet, sondern auch vom Parlement p. majora zur erstattung 260 tausend Pfund Sterling, die er der armée an proviant abgekürtzet solle haben, ist condemniret." — —

d. d. Haag, d. 16. Febr. 1712.[234])

An den Grafen zu Ottweiler:

„Dass auff den am 8. dieses an Eure Hochgr. Exc. gethanen unterthänigsten Bericht mit voriger Post damit nicht continuiret, ist die Ursache, nachdeme denen plenipotentiarijs von Franckreich die vorige Woche pro termino ist angesetzet gewesen, umb ihre offerta zu deme von ihnen angesuchten Frieden zu produciren, so haben sich die gesambten Ministri, als der Chur. Trier. Herr von Kaisersfeldt, der würtemberg. Herr von Hespen, der Hessen-Casselische H. von Dalwig bereits vor meiner ankunfft allhier nach Utrecht begeben, deren gutachten gerne in dem hiesigen negotio vernehmen mögen, bevor die intervention einlegte; massen die hin- und wieder bey bekannten Commissaren in der Hh. Staaten Secretarie eingenommen berichten so contraire gefunden und den H. Rath pensionarium Heynsium wegen überhäuffter occupationen in dem friedensnegotio noch nicht sprechen mögen, dass in gedancken gestanden, wo und wie die Intervention einzulegen seye. Nachdem dann die sichere Nachricht erhalten, gleichwie in meinem Vorigen unterthänigst berichtet, dass, nachdem die gütlichen Tractaten zwischen der Cron Preusen und dem Printzen von Friessland durch diesses ohnglücklichen todt sich gäntzlich verschlagen, dabey die Hh. Gen. Staaten nicht als judices, sondern mediatores ihr officium wollen interponiren, kein von Ihnen deputirtes Collegium in der Oranischen Successions-Sache mehr seye (gleichwohl auff Seiten des Printzen von Friessland es mit gutem Recht bishero beständig behauptet worden, dass in dieser Successions-Sache in petitorio kein anders forum könte seyn, alss der Hoff von Holland, indeme des Königs Wilhelmi in Engeland alss Printzen von Oranien eygentliches domicilium und Sterbhauss under des Hoffs von Holland judicatur gelegen), So habe, umb die Zeit zu menagiren und den sichersten weeg zu gehen, vor gut angesehen, die Interventions-Schrifft directe an Ihro Hoogh Mogende die Hh. Gen. Staaten zu stellen, worzu dann solche ins Niederteutsche gebracht, weil man nicht gerne dergleichen in anderer Sprach auffnehmen will." — — —

Am 23. Febr. 1712 berichtete Stetter von den grossen Schwierigkeiten, mit denen er bei der Ausführung seines Auftrags zu kämpfen hatte. Bei Heinsius konnte er keine Audienz erhalten, obgleich er „manche Stund in seinem Haus vergeblich gewartet". Der Ratspensionarius war von den Friedensverhandlungen und wichtigen Konferenzen mit den niederländischen Generalen Grafen Tilly und Dopf zu sehr in Anspruch genommen. Höchstwahrscheinlich war auch dem klugen Politiker, der die nassau-saarbrückische Prätension ja schon seit Jahren kannte, eine eventuelle Interpellation in der Mörser Frage wegen der augenblicklichen politischen Lage gar nicht sehr erwünscht. Erpekum hatte in der Sache überhaupt nichts getan. Die alten Bekannten Stetters in der

---

[234]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 28.

staatischen Sekretarie, die er „unter der Hand ausforschen“ wollte, waren entweder bereits gestorben oder zeigten sich „wegen altgewordener familiarität“ und weil er nicht mehr im stande war, „ihnen einen gegendienst, wie bey des Höchst Seel. Fürsten Leebzeiten, zu thun“, sehr zugeknöpft. Und die Verhandlungen zu Utrecht hielten die Residenten Württembergs und Triers, an die er sich nach seinem Auftrag wenden sollte, vom Haag fern. Glücklicherweise traf er in dem schwedischen Gesandtschaftssekretär einen „alten beständigen Freundt“, durch dessen Vermittelung er schliesslich doch genauere Kenntnis von der Sachlage erhielt; er erfuhr auch, „dass die Commission von denen Hh. Gener. Staaten, welche bey des Königs von Preusen letzterer Anwesenheit allhier ist angeordnet gewesen, zwar aufgehoben, aber unter ihnen ein provisionel accommodement getroffen worden, es unter anderm mit der Grafschaft Mörs in statu quo solle dass bleiben, biss die Sache vom Kayserl. Cammergericht zu Wetzslar, allwo man Preusischer Seithen bereits ratione possessorii agiret, entschieden wäre“.

Das wurde ihm auch bei einem Besuche des Sekretariats des Prinzen von Oranien-Diez bestätigt, mit dem Hinzufügen, dass der Landgraf von Hessen-Kassel

„als Tutor des jungen Printzen von Friesland solches acceptiret, jedoch dabey vorbehalten, dass der hiernechst vom K. Kammergericht erfolgende Ausspruch von I. H. M., als von S. K. M. in Engeland gestelten executoribus testamenti, mögte vollzogen werden. Der Staat wäre dermahlen mit denen Frantzösischen seltzamen offerten zum Frieden wegen der Engländer hierin führender besonderen concepten und dass immittelst die Cron Preusen gegen die alliance handelte, deren trouppes theils aus Flandern allbereit revociret, mehrere aber noch revociren wolte, sehr en peine und darüber täglich occupiret: Umb desswegen auff hefftiges anhalten der Preusischen dem Commandeur in Mörs, Collonel von Vryeness, vom Staat seye anbefohlen worden, sich weiter nicht als seines militairen commando und nicht mit der Bürgerschafft zu meliren. Die Preusischen nehmen de facto in dem Land der Graffschafft alle revenuen ein, ohngeachtet des obgedachten provisionel accommodements; der Staat aber soutenire beständig das Recht, umb garnison in der Vestung Mörs zu halten, darin 6 Compagnien von denen trouppen liegen. Es wäre ohnlängst wieder ein rencontre mit diesen vorgefallen, indem die garnison die bürgerschafft, als diese zu ihrer Beholtzigung ausgangen mit aufgesteckten bajonetten wollen souteniren, dass die Preusische zwar zur retirade gebracht, aber wegen starker verfolgung in deren bajonetten geloffen und sich selber blessiret, welches gleichwohl der Preusische Hoff gar hoch wolte aufnehmen.“

„Ein von denen Preusischen allhier sich aufhaltender gewisser officier — so fährt Stetter in seinem Berichte (Wsbdn. E. 3. 15. 241.) fort — hat in meiner gegenwart, dabey ich mich nicht zu erkennen gegeben, austrücklich sich vernehmen lassen, dass die von seinem König bereits revocirte trouppes zurück bleiben würden und noch einige in Flandern stehende cavallerie gleichfalls, nach Preusen zu marchiren, ordres hätten, weil der Staat dem König in der Oranischen succession keine satisfaction thäte und zumahlen Mörs nicht evacuiren wolte. Bey

diesen umbständen, obwohlen von vertrauten bekannten versichert worden, dass die Hh. General Staaten mein Ansuchen und eingelegte intervention kaltsinnig würden aufnehmen, weilen sie das unterfangen von der Cron Preusen bey diesen conjuncturen connivendo müsten ansehen und sonsten mit dem Friedensnegotio so vieles zu thun hätten, dass sie viele andere grosse affairen darüber in vergess stelleten, so habe gleichwohl zu gehorsambster Folge auf E. Hgr. Exc. gn. instruction zu erspahrung Zeit und Kosten alles fertig gemachet, umb heute noch die interventions Schrifft an I. Hoch. Mög. gebührend zu übergeben und der resolution darauf zu urgiren.“ — — —

In seinem folgenden Schreiben (d. d. Haag, 1. März 1712[235]) giebt Stetter genauere Nachricht über die Eingabe seiner Interventionsschrift und deren Aufnahme. Er schreibt:

„Nachdeme — die interventions Schrifft in Niederteutscher Sprach und dabey ein memorial an Ihro Hoch. Mög. fertig gemachet des Inhalts:

Es würden Ihro Hoch. Mög. sich noch wohl erinnern, wie dass des weyl. General Feld Marschalls Fürsten Walrads zu Nassau Hochfürstl. Durchl. in einer missive, datiert Düsberg an der Rur, den 31. März 1702, durch derselben Rath Gremp von Freudenstein Ihnen bekant gemachet, welcher gestalten die graffschafft Mörs von langen Zeiten her an das Fürst- und Gräffl. Haus Nassau Saarbrücken gehörig gewesen, solche aber in dem Spanischen Krieg von Printz Mauritz von Oranien wäre occupiret worden, dargegen das hohe Haus Nassau Saarbr. zeitlich dero Recht protestando hätte salviret: dass nach absterben Ihro Königl. May. Wilhelm III. von Gros Brittannien Hochgedachter Fürst Walrad als Senior des Hauses die possession der Graffschafft Mörs wiederumb zu nehmen hätten, nöthig erachtet und desswegen Ihro Hoch. Mög. ersucht, weilen besagte Graffschafft unter dero Commando und protection biss dato gestanden, dieselbe geliebeu wolten, Sie in der wieder gefasten possession zu manuteniren. Umb nun diese gerechte praetension weiter zu verfolgen, so hätte E. Hgr. Exc. als dermahlen Senior dero Hohen Hauses, nachdeme Sie vernommen, dass Ihro Hoch. Mög. über des Königs Wilhelmi hinderlassene Erbschafft per testamentum executores wären und desswegen eine Deputation zu Entscheidung der Erbschafft hätten angeordnet, vermög beygelegter Original Vollmacht mir gnädigst anbefohlen, zu vernehmung Dero Rechtens beykommende intervention zu interponiren: Welches dann mit allem respect hiermit thun und I. H. M. bitten wollen, an die Hohe Herren Interessenten communication geliebig thun zu lassen. —

So habe darauf, als bey denen Kamerbewarders von I. H. M. so viel vernommen, dass Sie nun die gelegenste Zeit würden haben, mein memorial ablesen zu lassen und daruff resolution zu ertheilen, welches sonsten bey denen vorigen importanten geschäfften würde liegen seyn geblieben, solches am 23. dieses übergeben und am 27. dito in der Secretarie die Ausfertigung darauf erhalten, dieses Innhalts: dass am 24. dito I. H. M. mein memorial gelesen (dabey solches verbotenus repetiret wird) hierauff deliberirt und gut gefunden haben, auch wollen, dass Copia des memorials soll gestellet werden in Händen des Herrn van Broeckhuysen und anderer von I. H. M. deputirten zu der Sache von Nachlassenschafft von S. Kgl. M. von Gros Brittannien, umb nachzusehen und zu examiniren und von allem alhier in der Versammlung rapport zu thun (gleichwie die wortte also nach dem Niederteutschen lauten). (s. Anhang III. E. II.).

Mit eben diesen Worten haben auch I. Hf. D. zu Nassau Siegen auf deren protestation, welche Sie auff das von I. H. Mög.

[235]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 28. 19.

zwischen der Cron Preusen und der verwittibten Frau Fürstin zu Friesland projektirte provisionel accommodement eingelegt, die resolution erhalten und bisshero weiter nichts.

Wie ich von vertrautem Ortt vernehme, auch noch heute von dem Secretario Sevenhoven verstanden, so ist dieses der Hh. General Staaten gewöhnliche Antwortt, wann Sie nicht gerne in einer Sache decidiren wollen; wormit man dann Jahr und taag auf weiteren Erfolg vergeblich könte warten, es seye dann, dass mann solchen Nachdruck als die Cron Preusen in Händen hätte. — — —

Wie noch nicht erfahren können, an wen die getruckte Frantzösche deductionen seind distribuiret worden, und der Ortten, da die Sache bekant machen und insinuiren sollen, der Mündliche Vortrag leicht wieder aus denen gedanken kombt, so habe nöthig erachtet, die interventions Schrifft mutatis mutandis in eine kurtze deduction zu bringen und in Niederteutscher Sprach trucken zu lassen,[236] gleichwie beyliegendes exemplar dienet, und solche also zu distribuiren. Der obged. H. van Broeckhuysen, welchem von I. H. M. die Untersuchung der Sachen committiret worden, ist seither einiger taagen abwesend in Gelderland und wird in etlichen taagen erst wieder alhier erwartet; bey dessen Rückkunfft nicht ermangle, ihme aufzuwarten und die Sache zur beförderung zu recommandiren; im mittelst aller Ortten, wo es nöthig, nochmahlen visites abzulegen, damit zu End dieser Wochen meine Rückreyse auff Hertzogenbusch nehmen möge." — — —

In Herzogenbusch blieb Stetter darauf bei seinen Verwandten und guten Freunden die Osterfeiertage über und reiste dann nach Usingen zurück, wo er am 8. April 1712 ankam. Am 23. April übersandte er den einzelnen Regierungen seinen Gesamtbericht, in dem er verschiedene Punkte der „Mörser Frage" ausführlicher erörtert. Ein Vergleich mit den gleichzeitigen Aktenstücken bei Lamberty zeigt, dass sich der nassau-saarbrückische Abgesandte im Haag sehr genau informiert hatte. Das für die „Mörser Frage" nichtuninteressante Resümé seiner Haager Negotiation folge daher anbei:

Hochgebohrner Graff,
Gnädigster Graff und Herr.

Ob zwar Eur. Hochgräffl. Excell in meinen aus dem Haag vom 8. 16 23. Febr. wie noch 1. und 19. Märtz gethanen unterthänigsten Berichten die Beschaffenheit wegen der Graffschafft Mörs bey der Oranischen Successions-Sache einigermassen vorgestellet und wie die intervention von Dero Hoch Fürstl. und Hochgräffl. Haus bei Ihro Hoch. Mög. denen Gen. Staaten der Vereinigten Niederlanden interponirt, auch was diese darauff resolviret mit mehrerem unterthgst referiret, wohin mich beziehe: So erachte gleichwohl nöthig, aus denen mitgebrachten und hierbeygehenden documentis noch dieses und was sonsten der Post damahlen nicht anvertrauen derffen beyzufügen und damit in unterthänigstem respect anzudienen, in welchen terminis es eygentlich mit der Graffschafft Mörs stehe.

Zuvorderst ist aus der auff seithen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Oranien-Friesland in Truck ausgegangene Deduction[237]) Cap. IV. weitläuffig zu ersehen, wie man an Ihrem Ortt gegen

---

[236]) Korte en oprechte Aenwysinge van het Recht tot het Graffschap Meurs, Competerende aen het Furstelyck en Graevelyck Huys Nassau-Saarbrücken. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.; E. 3. 28. 64. — [237]) Démonstration du droit de Son Altesse Jean Guillaume Friso, Prince d' Orange et de Nassau — sur les Comtés de Meurs et de Lingen. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24.

Ihro Königl. May. zu Preusen beständig behauptet, nachdem Weyl. Ihro Königl. May. Wilhelmi III. von Gros Brittannien als Printzen von Oranien domicilium und eygentliches Sterbe-Haus in der Provintz Holland im Haag seye, so gehöre folglich das judicium universale tam in petitorio quam possessorio vor den Hoff van Holland in's Graven Hage als forum competens, ohngeachtet die Graffschafft Mörs und andere Stücke auserhalb der Provintz Holland liege, allermassen diese als partes hereditatis ad judicium universale zu ziehen: Jedoch weil man Preusischer Seithen diese Graffschafft de facto und dermassen übereylig occupiret, dass jederman wohl ersehen können, wie Sie dieses bereits in des Königs Wilhelmi Leebzeiten praemediret und darauf sogleich, umb in possessorio manuteniret zu werden, hierin das Kayserl. Cammer Gericht zu Wetzslar praeveniendo erwählet, So wäre man Nassau-Friesischer Seithen nicht entgegen, bey diesem Hohen Reichs Gericht in possessorio sich einzulassen. Es erscheine aber klar, dass man Preusischer Seithen alle billige Vorstellungen gering hielte und wo nur deren gewaltsame Hand hinreichen könte, sie den Lauff des Rechtens damit suchten zu hindergehen. Andernfalls wäre es billig, dass Sie alle mitoccupirte Oranische Landen denen Hh. Genl. Staaten der Vereinigten Niederlanden als von Höchstgedachter Ihro Königl. May. von Gros Brittannien per testamentum constituirten executoribus biss zur Rechtlichen Ausführung eines jeden Anspruchs restituirten.

Die Königl. Preusische behaupteten dagegen,[238]) weil viele Haupt-Stücke der Oranischen Erbschaft (e. gr. Oranien selbst) keine höheren jurisdiction unterworfen seye, so könnten sie das forum in Holland nicht erkennen, sondern müsten die darüber streitende Partheyen entweder durch gütliches accommodement oder durch arbitro entschieden werden: Inmittelst könten sie, bevor die Gegen Parthey zu ein oder anderen Weeg consentiret, sich nicht aufhalten lassen, umb aller Orten ihr Recht zu salviren und die possession zu ergreiffen, wo sie nur könten. Wie dann die Preusische nicht gefeyert, nicht nur die zu Mörs gehörige Herrschaft Friemersheim und Statt Creyvelt, sondern auch die ganze Graffschafft Mörs selbsten (ausgenommen die Statt und Vestung davon) sambt allen revenuen seithero etliche Jahren zu occupiren und einzuziehen, desgleichen Sie auch mit der Graffschaft Lingen gethan, ohngeachtet diese Lehen rührig von der Provintz von Oberyssel ist. Ja, Sie haben, deren in tention, umb sich gleichfalls in Breda und Grave zu setzen, an die H. Genl. Staaten selbsten zu zeigen, keine Gelegenheit versäumet, gleichwie die action anno 1705 bey Eroberung der Frantzen Linien in Brabant Zeugnis gegeben, da die Preusische trouppen mit denen allirten sich nicht conjungiren wollen, sondern etwan auff einen ohnglücklichen Ausschlag, welchen die alliirten bey ihrer entreprise leyden mögten, gewartet, worauf Sie ihre retirade nach Breda und die Grave zu nehmen, nicht undeutlich zu verstehen gegeben. Bey welchen Umständen die Hh. Genl. Staaten nicht wenig besorgt gewesen, zumahlen der König von Preusen in verwichener Campagne 1711 ihnen die Betrohung gethan,[239]) wofern Sie die Oranische Erbschafften Ihme nicht einräumen wolten, dass Sie ihre trouppen aus Flandern zurückzuziehen gedächten, gleichwie es auch mit etlichen battaillons erfolget und Ihro May. in eygener hoher person im Haag sich eingefunden, umb durch Dero gegenwärtige authorität etwan mehreres zu effectuiren. Da dann die Hh. Genl. Staaten sich genöthiget sahen, umb als mediatores (nicht aber als judices oder arbitri, als welches officium Sie gäntzlich

---

[238]) Disquisitio de juribus reginae majestatis Borussiae in Comitatus M. etc. St.-Arch.Wsbdn.: E. 3. 24. — [239]) Lamberty, Mémoires VI. 507. (30. März 1711).

evitiret:) die Hohe Partheyen zum accommodement zu bewegen, worzu Sie aus ihrem Collegio den Herrn van Broeckhuysen, genannt Helde van der Latmar, und andere committiret; Auff Nassau-Friesischer Seithen auch einige Ministri dabey seind erschienen und dieser Fürst selbsten zu erscheinen durch etliche Couriers vom Staat ist ersucht worden, aber aufh der Reise aus Flandern nach dem Haag in der Moerdyck ohnglücklich ertrank.[240]) Obwohlen nun dessen Ministri im Haag darauff bei der Commission sich damit excusirten, dass durch den Tod Ihres Herrn ihre Vollmachten cessirten und sie in der Sache weiter nicht weder in gütliche Weege noch sonsten sich einlassen könten:[241]) So hat man jedennoch aufh Königl. Preusischer Seithen dahin beständig angehalten, ob man gleich in der principal Sache nicht fortfahren könte, dass Ihro Hoch Mög. gleichwohl provisionaliter vermögten zu disponiren. Worauff dann Sie das provisional accommodement am 28. Julii 1711, wie solches beyliegend mit mehreren zeiget, vorgeschlagen, kürztlich des Inhalts:[242])

Weil durch den bekläglichen Tod des Printzen von Nassau-Friesland alle dessen ertheilte Vollmachten zu einem gütlichen accommodement auffgehoben worden und cessirten, dessen Frau Wittib nebst einer Tochter seither etlichen Monathen gesegneten Leibes hinderlassen, dabey leicht zu ermessen, Sie als Mutter und Vormundin über ihre Kinder bey ihrem jetzigen Zustand und höchster Betrübnus nicht im Stand seye, sich in der Oranischen Successions Sache informiren zu lassen, umb fernere ordres und Vollmachten darin zu ertheilen, damit in der Unterhandlung zu gütlich weegen mögte continuiret werden, deren wissen und consens gleichwohl bei vermeydung der nullitäten nöthig dabei seye: So müsten demnach die angefangene tractaten still stehen, immittelst hielten Ihro Hoch. Mög. ob sie zwar keine Richter in der Sache wären, umb zwischen discrepanten Partheyen zu urtheilen, vor gut, das alles in statu quo solte bleiben, bis die tractaten zu final accommodement innerhalb 6 Monathen nach der Fürstl. Frau Wittib glücklichen Niederkunfft, könten und solten reassumiret werden; biss dahin und dass der völlige Schluss erfolgte, solten Ihro Kgl. May. von Preusen provisionaliter aus denen Oranischen güttern und revenuen über dasjenige, so sie allbereits an sich genommen, Jährlich 50 tausend gulden, des Printzen von Nassau-Friesland Erben 150 tausend gulden jährlich, die Fürstl. Frau Wittib ein vor alle mahl 150 tausend gulden empfangen, die administration der gesamten Oranischen Erbschafft aber bey Ihro Hoch. Mög. bleiben biss zum Ausgang der Sachen in principali; zu der evacuation von Mörs könten sich Ihro Hoch. Mög. nicht resolviren, ohne zuvorderst das sentiment derer Hh. Staaten von jeder Provintz einzuholen.

Auff welche Vorschläge die Hh. Staaten der Provintz von Friesland, Gröningen und Ommeland im Collegio der general Versammlung sogleich förmlich protestiret und contradiciret[243]) mit denen expressiven Wortten, dass es nullitäten und der Fürstl. Frau Wittib als legitimen Vormundin ihrer minderjährigen Tochter ohnnachtheilige projecten und Ihro Hoch Mög. als executores testamenti nicht befugt wären, dergestalten zu disponiren, es seye dann, dass die Partheyen dazu durchs Recht entschieden oder gütlich consentirten. Gleich darauff haben auch Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Nassau-Siegen durch den Rath Ysendorn im Haag gegen besagtes provisional accommodement lassen

---

[240]) cf. Lamberty VI. 513. 514. (Er ertrank am 14. Juli 1711). — [241]) cf. Lamberty 517. — [242]) cf. Lamberty VI. 520. — L. sagt von ihm (VI. 519): On admira la sagesse de son contenu. Car sans beaucoup decider, on y donnoit quelque satisfaction à ce Roi-là. Die Mörs betreffende Stelle dieses vorläufigen Uebereinkommens s. Anhang III, E. I. — [243]) cf. Lamberty VI. 252. 524.

protestiren und solches der nullität accussiren, gleichwie beyliegende Abschrift davon in allem mit mehrerem andienet. Ihro Königl. May. von Preussen haben hierauf zwar die vor ihre 30 tausend gulden angewiesene revenuen angenommen, im übrigen aber sich mal satisfait bezeiget, indem Sie sogleich nach geendigter Campagne einige battaillons aus Flandern gezogen und dero trouppen die Vestung Mörs, darin der Commandant von Ihro Hoch Mög. H. van Vryeness und 6 Compagnien von deren infanterie garnison halten, so genau einschliessen und die bloquade 13 Wochen lang biss d. 23. Märtz dieses Jahres continuiren lassen, dass weder der garnison noch der bürgerschafft einige Zufuhr hat können gethan werden, ja die garnison, wenn sie umb Brandholtz einzuhohlen, ist ausgangen, von denen Preusischen mit bewehrter Hand ist zurück getrieben worden. Ob nun gleich die Hh. Gen.-Staaten dagegen remonstriret, dass die Zurückruffung der Preusischen trouppen gegen die alliantz seye und das publicum interesse umb der privati willen billig nicht solte leyden, dass die bloquade von Mörs einer Friedens und alliantz ruptur ähnlich scheine, Und obgleich des Herrn Landgraffens von Hessen Cassel Hochfürstl. Durchl. als Mit Vormund des jungen Printzen von Nassau Friesland. sich der Sachen eyferigst mitannehmend, ein scharpfes mandatum von dem Kayserl. Cammer Gericht zu Wetzlar am 11. Januar gegen die Preussische bloquade von Mörs erhalten und behörig insinuiren lassen: Auch die Hh. Genl. Staaten an Ihro Königl. May. von Preusen verlanget, nachdem Sie das forum ratione Mörs in possessio selbsten bey dem Cammergericht zu Wetzslar gesuchet und Nassau Friesland solches acceptiret, dass man beyderseiths daselbst bleiben, sein Recht ausführen und den Ausspruch erwarten, weiter aber de facto mit Mörs nicht verfahren mögte; So hat doch solches nicht verfangen und seind darauf die zur bloquade employirte trouppen noch mit anderen Preusischen detachementen verstärkt worden. Und wie diese endlich am 23. Märtz seind abgezogen, haben sie von Ihrem König eine ordre an den Magistrat und bürgerschafft in Mörs zurückgelassen des Inhalts, dass, wo sie sich bis d. nächsten 20. Aprill an Ihro Königl. May. nicht submittirten, noch alsdann Ihnen zu huldigen sich erklärten, alle ihre in der Graffschafft liegende gütter solten confisciret werden.

Aus denen beym Friedens Congress der Plenipotentiarien zu Utrecht am 5. Märtz von denen Hh. Genl. Staaten übergebenen demandes specifiques ist auch zu ersehen, wie Sie begehren, dass der König von Frankreich an Sie, als von weyl. König Wilhelm III. von Gros Brittannien und weyl. Printz Friederich Heinrich von Oranien per testamentum constituirten executoren, solle extradiren das Printzthum Oranien und alle andere von Frankreich occupirte Oranische Landschafften, damit Sie diese denjenigen, welche Recht darzu werden haben, mögen restituiren.

Ihro Königl. May. von Preusen aber begehren in dero demandes specifiques, dass Frankreich besagte Oranische Landschafften directe an Preusen als einigen Erben zu extradiren hätten. Was nun diese gegen einander laufende puncta bey dem erfolgenden Friedens Schluss für einen Ausgang werden nehmen, lehret die Zeit.

Warumb die Cron Preusen so stark die graffschafft und Vestung Mörs an sich zu ziehen sucht und was Sie für mouvementen desswegen bisshero gemachet, erachte nöthig hier mit wenigem beyzufügen. Deren Ursachen einestheils sind leicht zu ermessen, wenn man die Situation dero Clevischen Landen und was zu bedeckung deren dienet, consideriret. Die Hh. Genl. Staaten solten zu dem Ende gern nachsehen, wann die Preusische ihre Absicht nur auff Rheinbergen und die Vestung Geldern genommen hätten: Nachdeme diese aber allzuweit suchen zu gehen, nehmen jene keine geringe jalousie darüber. Es ist bekannt, wie anno 1702. — —

(folgt die S. 130 mitgeteilte Schilderung des Versuchs der Preussen, Mörs nach der Eroberung von Roermond zu überrumpeln.) — —

Auff angeben des vormahligen Mörsischen Ober Amptmanns Baron de Kinsky, der in Preusische Diensten heimlich war übergetretten, nahmen diese durch einige in Heuwagen verdeckte Compagnien Creyvelte und so fort Friemersheim sambt dem gantzen Land ein. Im Haag urgirten die Preusische Ministri darauff, dass die Friesische Compagnien (weil es scheine, als ob die Hh. Genl. Staaten vor den Printzen von Friesland damit Partheilichkeit liesen spühren) wieder aus Mörs gezogen und mit 6 andern abgelöset wurden. Hierauff extendirten die Preusische ihre merita bey denen belagerungen von Kayserswerth, Venlo und Ruremonde so hoch, dass die Hh. Genl. Staaten geschehen liesen, dass jene zu bedeckung ihrer Clevischen Rheinbergen und die Vestung Geldern vor sich belagerten und einnahmen, Rheinbergen schleiffen, Geldern aber vor sich conservirten. Nachdeme Sie aber nun weiter gehen, ihre Vestung Weesel auff dem Rhein täglich mehreres fortificiren, Mörs (welches der Situation nach zu einer guten Vestung kann gebracht werden) so hefftig praetendiren, auch nächst der Maas sich fest zu setzen gedenken, gleichwie aus denen zu Utrecht bey dem Congress übergebeben demandes specifiques, art. 8, zu ersehen ist: So ist leicht zu ermessen, dass dieses in Holland jalousie erwecke, wann ihnen die Communication auf dem Rhein und der Maas hiernächst mögte disputiret werden. Umb deswegen sonder zweiffel bei letzterer Anwesenheit des Königs von Preusen im Haag bey der Unterhandlung zum gütlichen Vergleich der Vorschlag von Nassau-Friesischer Seithen dahin ist gethan worden, ob dann Ihro Kgl. May: gegen Mörs nicht lieber ein anderes aequivalent verlangten? Welches abgeschlagen wurde.

Dieser Umbständigkeiten habe umb deshalben gedencken wollen, weilen vermög auffhabender instruction im Haag sondiren sollen, ob nicht eine oder andere Hohe Parthey zum accommodement mit dem Hohen Haus Nassau-Saarbrücken inclinirte: Aus welchem dann leicht zu ermessen ist, dass damit bey Preusen hoc rerum statu nichts zu tentiren, viel weniger von Ihnen ex propria motu zu gewarten seye, als welche jetziger Zeit alles hoch spannen und bey jetzigen Läufften suchen zu profitiren, da sie die Macht auff anderwertige subsidia in Handen haben, die Hh. Genl. Staaten in den schwehren Krieg verwickelt und von der anderen Seithen mit Engeland in der alliantz ohnsicher stehen. Bey denen Hh. Genl. Staaten ist dermahlen auch nichts darin zu effectuiren, nicht nur umb vorbesagter Ursachen willen, sondern auch, weil Sie, rem litigiosam an sich zu verhandeln, bedencken tragen, noch in officio executorum testamenti sich nicht partheyisch noch verdächtig mögen machen.

Solchem nach seynd meine in unterthänigster Devotion treu meinende, jedoch ohnvorgreiffliche Gedanken, dass man am sichersten mit dem Hoch. Fürstl. Hause Nassau-Friesland causam communem mache, zumahlen einige der vereinigten Niederlanden Provintzien, besonders die Statt Amsterdam, vor solches sehr incliniret und der Nahme Nassau bey ihnen in grosser estime ist. Umb deshalben am füglichsten bey des Herrn Landgraffens zu Hessen-Cassel Hoch Fürstl. Durchl. eine cessio actionis zu tentiren wäre.

Was im übrigen die meritae causae wegen beyderseiths Anspruchs von Preusen und Nassau Friesland auff die Graffschafft Mörs anlanget, so dienet darin beykommende Nassau-Friesische weitläuffige Deduction mit mehrerem, worin so wohl das praetendirte Clevische Lehen Recht auff die Graffschafft Mörs als die Preusische successio ex fideicommisso wiederlegt und sonsten zu ersehen ist, wie die Gräfin

Walpurgis zu Nieuwenar die Graffschafft Mörs, das Schloss Cracouw, die Statt und Landschafft Creyvelt, die Herrlichkeit Friemersheim etc. an Printz Mauritz von Oranien übergeben habe; wie dieser Printz besagte Ortte von Spanien recuperiret, an die Vestung Mörs über fünfmahl hundert tausend gülden angewendet und von denen Carmeliter Mönchen viele importante gütter, dessgleichen Ihro Königl. May. von Gros Brittannien im Jahr 1691 considerable Stücke darzu angekaufft haben vor eine gar grosse Summe geldes.[244])

Schlieslich füge hierbey die von Ihro Hoch. Mög. auff mein memorial und dabey Ihnen übergebene Vollmacht sambt der interventions Schrifft am 24. Febr. jüngsthin ertheilte Resolution, welche dem H. van Broeckhuysen, als von Ihro Hoch. Mög. zu Untersuchung der oranischen Successions Sache Committirten, selbsten behendigt und nebst Ueberreichung des mitgegebenen in Frantzöscher Sprach getruckten Deduction als auch ettlichen der Interventions Schrift nach in Niederteutsch gedruckten kurtzen Vorstellung Ihme die Beförderung bestens recommendiret. Vor meiner Abreyse aus dem Haag habe dem Hertzogl. Würtembergischen Geheimten Rath und Envoyé im Haag, Herrn von Hespen, desgleichen auch dem Hochgräffl. hanauischen Praesidenten Herrn von Edelsheim nach Utrecht von aller meiner Verrichtung im Haag nebst vorigen Deductionen verlangter massen communication gethan, umb, wan etwan im Haag oder bey dem Friedens Congress zu Utrecht etwas in der Sache vorkommen mögte, Eur Hochgräffl Excell. interesse Sie bey der Ortten menagiren, worzu Sie vorgängig ersuchet mit Versicherung, dass von dem Hoch. Fürstl. und Hochgräffl. Haus Nassau-Saarbrücken selbsten deshalben bey Ihnen Ansuchung werde erfolgen. Ich habe auch nicht ermangelt, dem H. van Vryeness in Mörs als einem vor Nassau wohlgesinnten, etliche der in Niederteutsch getruckten kurtzen Vorstellungen zuzuschicken.

Woemit dann vertrauend, wie Eur. Hochgräffl. Excell. gnädigsten Befehl und instruction nach euserstem Vermögen und Fleis gehorsamst verrichtet, Sie also gnädigst damit vergnügt worden seye.

Eur Hochgräffl. Excell. beharrlichen Hohen Gnad und Huld mich ferner in unterthänigster Ergebenheit empfehle

Eur Hochgräffl. Excell.
unterthänigst treu gehorsambster Diener
J. J. Stetter.

Usingen, d. 23. Aprill 1712.

Das Direktorium beantragte für den Rat Stetter wegen der gewissenhaften und geschickten Ausführung seiner Mission eine Gratifikation von 100 fl., was allgemeine Zustimmung fand.

Man war nun, nachdem man erfahren hatte, dass die Generalstaaten bei den gegenwärtigen Conjunkturen sich nicht gern mit dieser Sache weiter „mesliren“ wollten, und auch einsah, dass bei dem bevorstehenden Frieden wegen der „praepotence“ der Gegner wohl schwerlich ein rechtlicher Ausspruch, das nass.-saarbrückischen Recht salvierend, zu erhalten sein werde, in Ottweiler nicht abgeneigt, die Mörser Angelegenheit mit Diez gemeinsam ubicunque locorum zu treiben und diesem gegen ein Aequivalent an Land und Leuten in den (walramisch-ottonisch) gemeinschaftlichen

[244]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs. L.-F. S. 20. cf. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700 S. 545.

Aemtern Kirberg, Nassau und Löhnberg die Ansprüche auf Mörs zu überlassen.[245]) Weilburg widerriet dem energisch, indem es betonte, dass sich Diez gewiss jetzt schwerlich in einen solchen Handel einlassen werde,[246]) da es — wie man gehört habe — den Rechtsstreit am Reichskammergericht gegenwärtig mit Erfolg betreibe.

Das erwies sich als richtig. Mit der Wiedereröffnung dieses Gerichtes nach mehrjährigem Stillstand[247]) war auch die causa Edictalis citationis wieder aufgegriffen und am 30. Okt. 1711 Preussen aufgegeben worden,[248]) in Zeit von drei Monaten auf die von Diez am 7. Mai 1703 eingebrachten Exceptionen zu antworten. Da nach dem Tode des Prinzen Friso der diezische Rat Hartzink für die diezischen Erben am 7. Aug. 1711 durch Anschlag eines Patentes in Mörs Besitz ergriffen hatte, erwirkte Preussen am 30. Nov. 1711 dagegen ein Mandatum attentati cassatorium, während Diez infolge der eigenmächtigen preussischen Blockade am 11. Jan. 1712[249]) ein Mandatum inhibitorium de non ulterius lite pendente via facti procedendo, sed causam in statu quo relinquendo, uti et de non intercludendis ad victum et commercium humanum necessariis rebus et abducendo milite s. c. cum arctiori inhibitione et auxiliatorio sive de manutenendo auf des westfälischen Kreises ausschreibende Fürsten und Kur-Braunschweig erlangt hatte. Als das aber bei Preussen ohne den gewünschten Effekt blieb, erhielt Diez am 15. März 1712 weitere gerichtliche Unterstützung durch ein Mandatum alterius in dieser Sache, was zur Aufhebung der Blockade am 23. März wesentlich beitrug.

Auf Seiten Nassau-Saarbrückens nahm man sich nun vor, zur Wahrung der Gerechtsame des Hauses in dem Prozess Preussen c. Diez mit einer Interventionsschrift einzukommen, wozu man wieder einmal nach den nötigsten Akten und Belegstücken suchte. Der Quittbrief hatte sich immer noch nicht gefunden. Da las man in den Gazetten, dass der nassau-diezische Vormund, der Landgraf von Hessen-Kassel, das am 28. Juli vorigen Jahres in der oranischen Successionssache vorgeschlagene Provisional-Accommodement zu Ende bringen wolle und deswegen die interessierten Parteien eingeladen worden seien, ihre Bevollmächtigten in den Haag zu schicken. Man hatte dazu keine Einladung erhalten und war nun nicht wenig erstaunt und unangenehm überrascht, dass die neuliche Stetter'sche Intervention im

[245]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 281. — [246]) ebd. E. 3. 29. I. 208. — [247]) 28. Jan. 1711 nach Thudichum, Z. f. deutsch. Recht. 20. 186. — [248]) St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. 111. — [249]) ebd. E. 3. 8. IV. 118.

Haag, die doch von den Deputierten der Generalstaaten ad acta genommen und den hohen Interessenten zu kommunizieren versprochen worden war, nun doch nicht den erwarteten Erfolg gehabt hatte, bis man zu der — richtigen — Erwägung kam, dass die Mörser Angelegenheit von der übrigen Successionssache abgetrennt und zu weiteren rechtlichen Entscheidung beim Reichskammergericht gelassen worden sei. Trotzdem hätte man gern einen Bevollmächtigten im Haag gehabt, da dort — wie man allgemein überzeugt war — „die unter Handen schwebenden Friedenshandlungen förtershin fast mehr als zu Utrecht tractirt wurden."[250])

Von dem beabsichtigten Ausgleich zwischen Preussen und Diez, den beiden Hauptprätendenten in der oranischen Succession war nun der dritte Prätendent, Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, nicht sehr erbaut.

Es finden sich bei den Mörser Akten des St.-Arch. Wiesbaden (II. E. 3. 15. 230) aus der Zeit vom Mai und Juni 1712 mehrere Schreiben von ihm, in denen er von seinen walramischen Vettern (man plante damals wieder einmal eine engere Verbindung zwischen den beiden nassauischen Hauptlinien[251]) „in der üblen Situation der oranischen Succession schleunige Assistenz durch Anschaffung nötiger Mittel und Absendung eines Deputierten" wünschte, ausserdem verlangte er, dass man den Landgrafen von Hessen-Kassel, als Vormund des jungen Fürsten von Diez nicht eher zur Beschwörung des projektierten nassauischen Erbvereins zulassen, bis er die Verträge von 1618 und 1621,[252]) mit denen er (Wilhelm Hyacinth) seine Ansprüche auf die oranische Erbschaft begründete, anerkannt hätte, widrigenfalls werde er sich auch nicht daran kehren, sondern seine Rechte solchen cediren, die sie besser geltend machen könnten.

Man hatte aber keine Lust, sich mit diesem unberechenbaren launischen, sonst so hochfahrenden Vetter, dessen Sache von allen oranischen Prätendenten am aussichtslosesten stand, tiefer einzulassen, und schrieb ihm — in der Meinung, dass im Oktober 1704 sich der Kaiser, England und Holland unter Vermittelung Marlboroughs verbunden hätten, Preussen zur Succession in Oranien, Neufchatel und Valengin zu verhelfen,[253]) — er möge dem höchsten Richter alles anheimstellen, diesmahl der necessité weichen, vor der ganzen Welt jedoch sich beschweren und dem Hause Nassau für bessere Zeiten

---

[250]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 298. 299. — [251]) ebd. II. B. 4. 281. (Frühere Projekte: Erbvereinigung 1629. 1671., der Erbverbrüderung 1574. 1613. 1668.) — [252]) Lünig, T. Reichs-Arch.: Spic. Sec. I. 687. (Vertrag v. 1621) — Vertr. v. 1618 s. Anhang III. B. II. 4. — [253]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 233.

sein Recht vorbehalten, aber nicht „solche extrema (wie die Cession) ergreiffen, die das gewissen schwehrlich verletzen, wegen ohnausbleiblicher Contradiction der bey dem fidei Commiss mit interessirten inpracticabel und dadurch anbey der lieben posterität alle Hoffnung zur recuperation nur schwehrer gemacht werden dürffte.“

Er antwortete in seiner gewöhnlichen emphatischen Weise:[254]) —

„Voici enfin le denouement du mistere. — Les princes Agnats viennent de lever le masque. — — J'ai taché en vain, de leur representer l'interest commun et de concourir unaniment à le soutenir. J'en dois estre le „primus gaudens“, et voila, ce qui suffit pour les detourner d'un engagement si solennel, et si conforme à l'avantage, et à la gloire de la maison. — — Remarquez, monsr., que quand même le traité qu'ils disent estre fait en faveur du Roy de prusse, seroit veritable, ce qui n'est pas, il ne fut pas à des Nassau, de rester les bras croisés eu en silence, pendant que sous le pretexte des Alliances et de la cause commune on cederoit à la Conjoncture et à la force des biens si incontestablement appartenans à la maison par des traités publiques et particuliers; une Condescendance pareille, seroit-elle de l'honneur de la maison?“

Nassau-Saarbrücken blieb gegenüber dem Fürsten von Siegen, der zwar „die Ehre des Hauses Nassau“ stets im Munde führte, durch sein ganzes Verhalten aber sehr wenig dazu beitrug, für alle derartige Vorstellungen taub. Wilhelm Hyacinth war als oranischer Erbprätendent ja auch ein Gegner des Hauses in der „Mörser Frage“ und diese eigene Angelegenheit beschäftigte die Walramer viel zu sehr, um sich auch noch in den ottonischen Hausstreit bezüglich der Succession in der ganzen oranischen Hinterlassenschaft einzumischen, umsomehr, da selbst im Falle wirklicher Erbverbrüderung der beiden nassauischen Hauptlinien bei dem so zahlreichen männlichen Nachwuchs der Ottonen ein etwaiger Anfall der oranischen Herrschaften an die Walramer damals doch erst in sehr, sehr weiter Ferne — wenn überhaupt jemals — erscheinen musste.[255])

Augenblicklich — Sommer 1712 — suchte man wieder, während man für die projektierte Interventionsschrift Material zusammenschaffte, nach einem Vertreter des Hauses bei den Generalstaaten, um auch im Haag nichts zu versäumen.[256]) Edelsheim war, da die Friedensunterhandlungen sich so lange hinzogen, wieder in die Heimat zurückgekehrt.[257]) Seven-

[254]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 230. — [255]) Erst das Jahr 1783 brachte die Erbvereinigung sämtlicher ottonischen und walramischen Linien des Hauses Nassau. cf. Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 779. 853. — Ueber den Erbvertrag v. 1736, den Weilburg und Dillenburg schlossen und dem noch Usingen beitrat, andere Agnaten, wie z. B. Siegen und später auch Diez-Oranien, nicht beistimmten, vgl. Schliephake, VII. 240. — [256]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 299. — [257]) ebd. E. 3. 29. I. 239.

hoven, der frühere Kollege Stetters im Dienste des Fürsten Walrad, auf den dieser empfehlend hinwies, war Sekretär des Erbprinzen von Hessen-Kassel geworden, stand durch seine neue Stellung also jetzt der Diezer Seite nahe.[258]) Man dachte auch an den württembergischen und den schwedischen Gesandten,[259]) war sich aber zugleich bewusst, dass man wegen der starken Gegenpartei sehr schwer die Genehmigung der betreffenden Prinzipale erhalten würde, und es — günstigenfalls — wohl auch noch lange dauern würde, bis die fremden Minister genaue Information in der Sache erlangten, und dann war es ja immer noch fraglich, ob sie sich der nassau-saarbrückischen Angelegenheit auch mit dem erforderlichen Ernst und Fleiss annehmen würden.

Da man eine Anzahl Akten, die zur Begründung der Intervention in den zwischen Preussen und Diez am Reichskammergericht erörterten Rechtsstreit (der alten Edikta1-Citationssache, die Nassau-Saarbrücken 1702 dekliniert hatte) notwendig waren, noch nicht in Händen hatte, übergab der Prokurator des Hauses in Wetzlar, Dr. Fuchs, am 2 September 1712 anstatt der projektierten Interventionsschrift vorerst eine vorläufige Interventions*anzeige* (E. 3. 15. 295. Recess. E. 3. 15. 312.)

Der preussische Vertreter, Dr. Hoffmann, wandte sich in einem Recess am 14. Oktober 1712 (E. 3. 15. 319.) sehr scharf dagegen (s. Anlage III. F. I), sie gehöre nicht ad Summariissimum, worin die Sache bei dem Gericht lediglich schwebe. Am 17. Okt. 1712 (E 3. 15. 320.) wies Dr. Fuchs in seinem Gegenrecess darauf hin, dass das Recht Nassau-Saarbrückens, wenn man die nötigen Schriftstücke zusammenhabe, nächstens klar dociert werden solle, betonte Hoffmann gegenüber, der behauptet hatte, dass Preussen durch gerichtliche Mandate und vom Kaiser manuteniert worden sei, die erlangte Klausel „salvo cujusque jure“ und bat, vorher nichts Widriges in der Sache zu statuieren.

In dieser Zeit tat nun Preussen einen bedeutsamen Schritt weiter in der wirklichen Possession des Fürstentums Mörs.

Trotz der kaiserlichen Belehnung, trotz der endlich erlangten Introduktion in den Reichsfürstenrat, trotz der Zulassung Preussens ad votum et sessionem für Mörs bei dem Kreistag waren Stadt und Schloss Mörs immer noch in der Gewalt der Niederländer, die auf ihrem Recht als Testamentsexekutoren Wilhelms III. und Garnisonshalter seit den Zeiten des Prinzen Moritz fussten.

---

[258]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 308. — [259]) ebd. E. 3. 15. 304.

Der oranische Domänenrat verwaltete die Stadt wie die andern Stücke der oranischen Erbschaft gemäss der Resolution vom 29. Mai 1702, zog die Abgaben ein, stellte die Beamten an, bestimmte Buss- und Bettage etc.

Die von Preussen erwirkten Mandate des Reichskammergerichts, die zahlreichen Eingaben des preussischen Bevollmächtigten v. Schmettau im Haag, Vorstellungen der westfälischen Kreisdirektoren, kaiserliche Mahnungen, alles das war ohne Einfluss auf die Haltung der Generalstaaten geblieben. Sie behielten Mörs, also ein Stück des deutschen Reichs, nach wie vor in ihrem Besitz.

Das deutsche Nationalbewusstsein war damals aber gar nicht gering. Man empfand das Gebahren der Generalstaaten in Mörs vielfach als ungehörig, und es war nicht am wenigsten dieses Empfinden, was die preussische Prätension in Wetzlar, Wien, Regensburg und Köln seither hatte so prävalieren lassen. Kaiser Joseph hatte dieser Stimmung sogar persönlich Ausdruck gegeben, indem er 1711 an seine Minister im Haag geschrieben, dass der Staaten Verfahren, dem ganzen Reiche zum Präjudiz gereiche und dass er deshalb des Königs in Preussen sich annehmen und sein oberlehnsherrliches Recht habe dabei gebrauchen müssen, und dass sie (die Minister) „absonderlich wegen der holländischen guarnison in Mörs alle tunliche officia anwenden“ sollten. Auch die Direktoren des westfälischen Kreises, Pfalz und Münster, die schon 1703 die Generalstaaten aufgefordert hatten, die Truppen aus Mörs zu ziehen und im übrigen der Sache ihren rechtlichen Lauf zu lassen, hatten am 16. Juni 1710 diese Forderung wiederholt, sie müssten sonst ihr Kreisdirektoralamt verrichten. Die Niederländer entsprachen dieser Aufforderung aber nicht im Gefühl ihrer Macht, und was wollte ihnen, den mächtigen und unentbehrlichen Bundesgenossen von Kaiser und Reich, gegenüber das Kreisdirektorium mit Gewalt vollbringen? Nur leere Drohungen waren seine Waffe und die machen, öfters wiederholt, nur lächerlich. Das fühlte man auch, daher antworteten die kreisausschreibenden Fürsten, als nach Wiedereröffnung des Reichskammergerichts in puncto Mandati de manutenendo am 30. Okt. 1711 an sie „das Rufen“ erging (Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. bl. 17, ebd. E. 3. 8. IV. 111.), am 11. Dezbr. 1711 sie hätten gethan, was in ihren Kräften gestanden, und man möge sie „mit ferneren proceduren verschonen“.

Daraufhin hatte Preussen am 19. Dezember 1711, da es bei den dazu Berufenen keine Unterstützung fand, eigenmächtig zu dem bereits erwähnten Mittel der Blockade gegriffen, die aber, ohne zum beabsichtigten Ziele geführt zu

haben, am 23. März 1712 wieder aufgehoben worden war. Einer Aufforderung zur Huldigung, deren Termin auf den 22. April festgesetzt worden war, wurde nun seitens des Magistrats und der Bürgerschaft von Mörs erst recht nicht entsprochen. Auch ein von Preussen erwirktes Kammergerichtsmandat: Mandatum ulterius de praestando debitam fidelitatem (de 12. Aug. 1712)[260]) nützte nichts. Die Mörser Bürgerschaft kehrte sich nicht daran, auf den Schutz der niederländischen Garnison vertrauend.

Am 9. Sept. 1712[261]) machte Hymmen, der Nachfolger Schmettaus im Haag, nachdem er vorher u. a. am 3. und 22. August[262]) vergeblich den Abmarsch der niederländischen Besatzung gefordert hatte, dieses Mandat den Generalstaaten bekannt, indem er sein Gesuch „de vouloir retirer ladite Garnison sans plus de delai“ wiederholte. Die Generalstaaten hatten am 26. August zwar an den Kommandanten und die Bürgerschaft von Mörs offiziell die Mahnung gerichtet, sich an die Reichskammergerichtsmandate zu halten; da das letzte ihnen bekannte aber ein Diez günstiges (de 15. März 1712) war, lag darin für Preussen eigentlich kein Entgegenkommen. Weil das Memoire vom 9. September ohne Antwort blieb, kam Hymmen am 14.[263]) wieder mit dem dringenden Ersuchen „de faire enfin jouir S. M. de l'effet de leurs Resolutions réïterées, — que la Garnison qui en est l'unique obstacle, sera retirée“. Dasselbe forderte er in einem Memoire am 30. September. Die Generalstaaten schwiegen; aber Diez äusserte sich nun. Es wurde vertreten durch den sehr geschäftsgewandten hess.-kass. Gesandten von Dalwig. Dieser wies in einer Eingabe vom 4. Oktober auf den Charakter der Kammergerichtsmandate, auf denen Preussen fusste, hin und erklärte:[264])

— „personne ne peut être condamné sans être ouï dans sa defense. On avoit même des exemples, que de tels Mandemens sans clause avoient été cassez par des sentences suivantes, même avec depens. Le Mandement present ne doit être d'aucun effet, comme abusif. C'étoit en ce que de la part de la Cour de Prusse, on suposoit qu'il contenoit une Clause justificative. D'ailleurs comme s'il étoit ordonné au Magistrat et à la Bourgeoisie de Meurs de reconnoitre le Roi de Prusse et de lui prêter toute obéïssance, à quoi notoirement ils ne peuvent être contraints par aucun droit, jusques à ce que le procès qui étoit litispendant entre Sa Majesté de Prusse, et les Orphelius susdits, fut juridiquement fini, devant la Chambre de Wetzlaer. D'autant que de la part du Roi de Prusse même l'affaire a été faite litispendante par une citation de part.“ —

---

260) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. — 261) Lamberty VII. 580. — Schmettau war am 5. Febr. 1711 gestorben. Am 30. März 1711 trat Hymmen seine Geschäfte an. cf. Lamberty VI. — 262) ebd. VII. 579. — 263) ebd. VII. 581. — 264) ebd. VII. 584.

Auf den 20. Oktober 1712 hatte Preussen anlässlich des erlangten Mandats einen neuen Huldigungstermin für die renitenten Mörser festgesetzt. General v. Horn, zur Zeit Gouverneur der Festung Geldern, wurde zur Entgegennahme derselben nach Mörs gesandt. Eine Eskorte von 30 Mann, die er zu seinem Schutze mitnehmen wollte, liess man nicht ein, ihn selbst behandelte man schroff und schlug ihm die geforderte Huldigung ab. In der Nacht wurde sogar ein Tumult erregt, der sich nach seiner Wohnung hinzog. Das veranlasste den preussischen Abgesandten zu schneller Abreise.[267])

Hymmen war unterdessen am 10. und auch am 19. Oktober wieder mit der Aufforderung, Mörs endlich zu räumen, bei den Generalstaaten vorstellig geworden.[268]) Eine Antwort hatte er darauf nicht erhalten; die Provinz Friesland aber hatte in aller Form gegen die Gewährung eines solchen Verlangens Protest eingelegt. Auf gutem Wege war für Preussen also nicht zum Ziele zu kommen; der gerichtliche Apparat versagte, selbst kaiserliche Ermahnungen, freundschaftliche Gesuche hatten sich als vergeblich erwiesen. Da erfolgte in der Nacht vom 7. zum 8. Nov. 1712 die Wegnahme von Mörs und Kaltstellung der niederländischen Besatzung durch plötzliche Ueberrumpelung seitens der Preussen.

Der Gedanke dazu war von dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm und von Ilgen ausgegangen. Sie hatten den König veranlasst, dem endlosen Petitionieren ein Ende zu machen und zu einer entschlossenen Tat seine Einwilligung zu geben. (Droysen, Gesch. der preuss. Politik. König Friedrich I. 411—414.) Fürst Leopold von Anhalt-Dessau hatte die Ausführung des Planes „Mörs durch Surprise zu nehmen". Während die Flussmühlen recht laut klappern mussten, rückte der Dessauer, dem solche Stückchen sehr gut lagen, die Wachen überraschend, mit mehreren hundert Mann in Stadt und Schloss Mörs ein. Eine Zeitlang hielten nun die Niederländer und Preussen gemeinsam Mörs besetzt, bis in der Neujahrsnacht 1713 der General v. Natzmer in aller Stille noch 8 Eskadronen Preussen einrücken, die niederländischen Offiziere in ihren Quartieren festhalten, die Wachen aufheben und dann die gemeinen Soldaten in kleinen Trupps und darauf auch die Offiziere aus der Stadt hinausführen liess.[265])

Nun war also Preussen endlich in tatsächlichem Besitz des ganzen Fürstentums. Des niederländischen Beistands, der gegen die preussische Uebermacht vergeblich war, beraubt, huldigte die Mörser Bürgerschaft jetzt dem preussischen

[267]) Series facti. Kgl. St.-Arch. Wiesbdn.: E. 3. 24. — [268]) Lamberty VII. 586. — [265]) Droysen a. a. O. S. 414.

Könige als Fürsten von Mörs und liess am 20. Dez. 1712 in Wetzlar die Anzeige übergeben, dass sie den gerichtlichen Mandaten pariert hätten. Ihr seitheriges Verhalten entschuldigten sie damit, dass sie von dem diezischen Rat Hartzink durch falsche Darstellung des Sachverhalts zu dieser Opposition verleitet worden wären. [266])

Die Mörser Surprise erregte in der damaligen Zeit viel Aufsehen.

Die Extraordinari Kays. Post Zeitung vom 10. Dez. 1712 berichtet darüber:

Berlin, 3. December.

„Ihro Durchl. der Fürst von Anhalt-Dessau, welche am 15. November auss Braband hier angekommen, haben unter andern Ihro Königl. May. wegen Einnehmung von Mörss einen exacten Bericht abgestattet, wovon man folgende Nachricht erhalten:

Ihro Durchl. hatten gute schwimmende Granatiers commandirt, welche in aller Stille, die auff den neu erfundenen von Weiden zusammen gepflochtenen und mit Wachs-Tuche bedeckten Nachen seyende Truppen über die Graben ziehen müssen.

Man wil diese Relation vorerst glaublich annehmen, und indessen melden, wie sothanes Meurs, Mörss, Mursis, Murocincta, die Hauptstadt gleiches Nahmens, wohl bevestiget und mit einer Citadelle versehen sey, auch zwischen Geldern, dem Ertz-Stifft Cölln und Herzogthum Cleve liege. Ihro Königl. Majestät von Preussen haben bisshero nach dem Absterben des grossen Wilhelmi III., Königs in Engelland, so wohl vermöge des Erb- als Lehn-Rechts sothanes Mörs verlanget. Gleichwie aber das Hoch-Fürstl. Hauss Nassau-Saarbrücken auch einige Praetensiones darauff formiret, so lässet man billig dieses Werck unberühret, jedoch der Feder den von einem berühmten Poeten über die Surprise gedachten Meurs entworffenen Zeilen folgenden copeylichen Fluss:

En frustra tibi Meurs dira Mars morte minatus,
Nam dolus et virtus Te sine Marte capit.
Da man so viel lange Tage in dem Lager zugebracht
Und vergebens' hat gewacht,
Hat man sonder Blutvergiessen, sonder Brennen, Hauen, Stechen.
Jüngst in einer kurtzen Nacht
Endlich Meurs davon gebracht.
Wo der Fürst von Anhalt anhält*), muss es biegen oder brechen,
Drum auch dieses tapffern Helden billig wird mit Ruhm gedacht.
Durch Vermahnen und Anhalten
Kan man, was man wil, erhalten.

*) Urge, Insta! sind zwey starke Imperative und die besten Generals-Personen."

Die Tatsache, die diesen „berühmten" Dichter zu obigen Versen begeisterte, wirkte ganz anders auf die walramischen Nassauer. Die an sich schon übermächtige eine Gegenpartei hatte ihre Stellung noch mehr verstärkt; was war da jetzt noch zu tun?

Ueber diese Frage entspann sich nun Dezember 1712 und Januar 1713, eine lebhafte Korrespondenz zwischen den

[266]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. Nr. 8. IV. Judicialakten.

einzelnen Regierungen.[269]) Man hatte die verschiedensten Pläne, dachte an Erwirkung eines Mandats de evacuando et restituendo castro gegen Preussen, an Eingaben in Regensburg, in Wien, im Haag, ja sogar an ein Schreiben an den preussischen König und ein Gesuch an den Kaiser mit der Bitte um Sequestrierung des strittigen Gebietes. Da man aber bald zu der Meinung kam, dass bei den gegenwärtigen Konjunkturen „sowohl der Kaysser, als andere Potentaten dem König in Preussen zu Gefallen leben und nachgeben" müssten, auch ein Kammermandat wohl nur mit grosser Mühe und vielen Kosten zu erlangen sein werde, hielt man es schliesslich doch für das Beste, es bei der projektierten Interventionsschrift in Wetzlar vorerst beruhen zu lassen und im übrigen durch gute Vorstellungen zur Aufrechthaltung des diesseitigen Rechtes die Notdurft zu beachten, vor allen Dingen dafür zu sorgen, dass nichts zum Präjudiz in das Friedensinstrument kommen möge.

Zunächst aber wartete man nun darauf, was die durch „die Mörser Surprise" am härtesten getroffenen Generalstaaten und Nassau-Diez tun würden; danach wollte man dann seine Massnahmen treffen.

Am 12. Nov. 1712 hatte der König von Preussen dem Kreisdirektorium die geschehene Okkupation notifiziert, und zwar mit dem Ersuchen, „den Herrn Gen. Staaten zu repraesentiren, sich zu keinen beschwerlichen demarchen weiter induciren zu lassen."[270]) Diese hatten am 28. Nov. 1712 eine Resolution gefasst, in der sie ihr droit de la possession mit der Testamentsexekutorschaft und das droit de garnison mit le bon plaisir der oranischen Besitzer begründeten. Enfin ils concluoient en insistant que cette affaire fut reparée.[271]) Weitere Schritte zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche taten sie aber nicht. Sie fürchteten nämlich eine damals drohende Verständigung Preussens mit Frankreich. Da die erwarteten niederländischen Gegenmassregeln ausblieben, kam man auf Seiten Nassau-Saarbrückens zu der Auffassung, „dass die Generalstaaten, wenn sie umb die pr. occupation der Statt und Schlosses nicht zuvor gewusst, doch eben solche nicht sonderlich empfanden."

Der Landgraf von Hessen-Kassel war für seinen kleinen Enkel und Mündel, den Fürsten v. Diez, im Haag, in Wetzlar und Wien sehr bemüht. Am 19. Nov. beklagte er sich über die Mörser Okkupation bei den Kammergerichtsrevisoren.[272])

---

[269]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 29 II. u. E. 3. 15. 347. — [270]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 20. K. — [271]) Lamberty VII. 589. — [272]) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-Mörs. L. F.-S. 20. K.

Im Haag kam sein Geschäftsführer, der Herr von Dalwig, am 21. Nov. beschwerdeführend ein, weil dans cette surprise ledit Prince d'Anhalt avoit dit publiquement, que cela été executé avec connoissance et consentement de Leurs Hautes Puissances.[273]) Diese bestritten das natürlich, taten aber ausser der erwähnten Resolution vom 28. November auch für Diez weiter nichts. Am 29. Nov. erbat Kassel am Reichskammergericht eine Citatio ad videndum sese incidisse et declarari in poenam fractae pacis etc.[274]) Es war vergeblich. Ebenso eine zweite Eingabe am 16. Dez. 1712. Gegen die Diezische Behauptung, das preussische Vorgehen sei eine eigenmächtige Okkupation, trat in einem Recess wegen der 1702 erlassenen und immer noch nicht erledigten Mandate simpl. et ult. der preussische Vertreter Dr. Hoffmann auf und betonte,[275]) dass einem jeden possessori per judicium manutenendo dergleichen actus possessorii erlaubt seien, zumal da die Untertanen zum Ungehorsam verführt worden wären, „überdies dies re imperii ist, dass in dessen finibus keine frembde garnison sich befinden und jeder treue Status Imperii derselben Delogirung quovismodo possibili zu befördern, den Reichssatzungen gemäss verpflichtet sei." Denselben Standpunkt vertrat auch die von Preussen damals zur Rechtfertigung der Surprise im Druck erschienene Series facti.

Am 22. Febr. 1713 protestierte Diez wegen der Litispendenz gegen die geschehene Huldigung.[276])

Der Rechtsstreit über die Berechtigung der Ediktal-Citation und die andern Mandate ging unterdessen zwischen Preussen und Diez immer weiter. Nassau-Saarbrücken überschickte am 13. März 1713 seine nun allseitig gebilligte Interventionsschrift[277]) nach Wetzlar, um seine Rechte — die darin ähnlich wie in der Deduktion begründet waren — für alle Fälle zu wahren. Die Einbringung dieser Schrift wurde aber durch den plötzlichen Tod des walramischen Prokurators Dr. Fuchs längere Zeit verzögert. Am 14. Juni 1713 produzierte sie sein Nachfolger, Lic. Faber:[278])

„In Sachen Preussen c. Nassau-Dietz und Cons. die Graffschafft modo Fürstenthumb Moers betr.

O. N. 14. Juni 1713.

Lic. Faber. Ego: Auff empfangenen befehl erschien interveniendo nahmens dero fürstl. und gräffl. Häusser Nassau-Saarbr., jedoch mit austrücklicher bedingung aller Salutaren Clausulen und übergebe diesse unterthge Intervention Schrifft mit beyliegender getruckter gründlicher Deduction sub. Lit. A, auff den wahrhafften inhalt in judicando gndge reflexion zu nehmen und wenn die Haubtsache in behörigen

---

[273]) Lamberty VII. 590. — [274]) Düss. Or.-Mörs, L. F.-S. 20 K. — [275]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 8. IV. — [276]) Düss. Arch. Or.-Mörs. L. F.-S. 20 K. — [277]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn: E 3. 15. 337. — [278]) ebd. E. 3. 15. 399.

orthen tractiert wirdt, man die etwa weitere nothdurfft sich hiermit austrücklich reserviret und solches alles krafft innhalt 1 biss 2 Monahten einbringenden gewalts, desuper cavendo."

Faber übergab am 5. Juli seine noch fehlende Vollmacht und am 10. antwortete Hoffmann in einem Gegenrecess (s. Anhang III. F. II.), der nach der Meinung Fabers in etwas „sensiblen terminis" gehalten war. Nassau-Saarbrücken übersandte darauf seinem Vertreter, der in der „Mörser Frage" im Gegensatz zu Hoffmann ein Neuling war, die anlässlich der Interventionsanzeige am 31. Juli und 14. Okt. 17. Okt. 1712 gehaltenen Recesse, die möge er contradictione contrarium wiederholen und ulteriora reservieren.

Das ist das letzte Zeichen von Einmischung des walramischen Hauses in diesem verwickelten Rechtsstreit mit seinem Knäuel von Citationen und Mandaten, die — wie ein späterer Sichter der diezischen Akten, Rat Wiederholdt, sagt[279]) — selbst einige Advokaten verwirrte; denn Possessorium und Petitorium gehen in den verschiedenen Eingaben und Recessen durcheinander, während sie nach dem massgebenden römischen Recht doch sehr scharf auseinander zu halten waren. Die Frage nach der Korrektheit der preussischen Besitzergreifung galt vorerst juristisch als die alleinige Streitfrage, nicht die, ob Preussen auch tatsächlich der rechtmässige Eigentümer von Mörs war.

Von diesem Durcheinander von Prozessen, das die Frage um das Possessorium nicht schliessen und die um das Petitorium nicht eröffnen liess, hatte Preussen als erster Besitzergreifer, der gerichtlich zu manutenieren war, natürlich allein den Vorteil, das war die Folge seines geschickten „praevenire-Spielens" 1702.

Auch in Wien griff die nassau-diezische Vormundschaft die Mörser Angelegenheit wieder auf. Schon am 23 Sept. 1712 hatte ihr Vertreter am Kaiserhofe, Joh. Christoph Schlegel, um eine vollständige designation der mörsischen Reichshofratsakten gebeten. Die Reichshofratsresolution lautete darauf am 24. Januar 1713: „fiat designatio ex registratura, jedoch soll von selbiger keine abschrifft von einigen productis dem Supplicanti ertheilt werden, Er habe denn zuvor derenthalben bey Reichshoff Rat angerufen und resolution erhalten."

Obgleich diese Clausel der diezischen Partei gar nicht günstig war, protestierte Joh. Gottfried Mörcklin, der preussische Vertreter, energisch gegen jede Aktenpublikation in einem Schreiben an den Kaiser (d. d. 3. März 1713):[280])

---

[279]) Kgl. St.-Arch. Düss. Or.-M. L. F.-S. 20 K. — [280]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21.

— — Ew. Kayl. May., soll ich bitten, in Ansehung seines Oberlehnsherrlichen Ambts, Nutzens und Authorität, ingleichen in Betrachtung der Oranischen Successions Sache halbor kräfftigst genommenen Engagements geruhen, Dero R. H.-Rath dahin anzuweisen, ein wachsames Aug darauf zu haben, damit dergl. nachtheilige Communication derer — vielleicht extra Territorium insonderlich zum nachtheil Ew. Kayl. May. und der Reichsfeudalität hernach zu produzierenden — Schriften nicht verfüget."

Da Preussen aber nach dem Frieden von Utrecht sich von der Sache des Kaisers im spanischen Erbfolgestreit losgesagt hatte[281]) und nun im Norden unter der Leitung des neuen Königs eigne Politik verfolgte, zeigten sich in dem Verhalten der kaiserlichen Regierung Karls VI. in Wien bei den Reichshofratsdekreten jetzt recht deutlich die Folgen dieser preussischen Abschwenkung Die nassauischen Gegner Preussens in der Mörser Sache fanden nun viel offenere Ohren als früher.

Die designatio actorum wurde dem Diezischen Vertreter, und am 15. Mai 1713 erhielt von Hörnigk für Nassau-Saarbrücken sogar die Abschrift des preussischen Verwahrungsschreibens von 3. März. Am 11. Aug. 1713 übergab er die etwas abgeänderte Interventions- und Protestationsschrift mit dem Ersuchen um kaiserliche Sequestration des Streitobjektes. Das Reichshofratsprotokoll berichtet darüber:[282])

„Lunae, 28. Aug. 1713.

Mörss Fürstenthumb betr. sive fürstl. und gräfl. Nassau Saarbrückischer Anwaldt Johan Moritz von Hörnigk sub psto 11. hujus intervenienda protestandoque gegen alle bisshero dissfalls verübte sogenannte attentata bittet allerunterth. die gdgste Verordnung dahin ergehen zu lassen, dass alles wieder in pristinum Statum hergestellet und das Nassau-Saarbrückische Hauss in dem Besitz ohnturbirt gelassen oder Schloss, Stadt und Land biss zu ausstrag der Sache von Ihro Kayl. May. in Sequestrium genohmmen, unterdessen aber von denen in Sachen vor diessem gewechselten schrifften eine volständige designation und was man diesseits zu wahrung dero ferneren notturfft hiernegst abschrifftlich darvon verlangen wird, mitgeteilet werden möge." —

Die Bitte um Sequestration wird dem Wiener Hofe bei der damaligen politischen Lage nicht sehr unangenehm gewesen sein; ein ev. Drohen mit Berücksichtigung derselben konnte gegen Preussen, das sich von der habsburgischen Bevormundung in seiner auswärtigen Politik emanzipieren zu wollen schien, unter Umständen ja recht wirksam werden. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb wird sie vorsichtigerweise im Conclusum nicht erwähnt; dieses lautet, die Hauptsache übergehend: „Detur petita designatio actorum."

---

[281]) cf. Droysen, IV b. 28. Die Einigung Preussens mit Frankreich erfolgte am 24. Februar 1723. — [282]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21. 62.

Anfangs 1714 wurde in Wien die Stimmung gegen Preussen immer schärfer;[283]) das beweisen die Reichshofratsresolutionen, Nadelstiche für Preussen, das damals mit seinen vielen Prätensionen an zahlreichen Stellen zu treffen war. So schreibt Hörnigk am 6. Februar 1714:

„In der Mörsischen angelegenheit werde den Befehl exequiren; es scheinet Ihre May. der König in Preussen werde den Kayl. Hoff irritiren, dan durch dero thätliches procedere im Reich üble suites zu besorgen, dahero denn auch wegen des Abbtens zu Werden und Helmstett, nicht weniger in faveur der gräffl. Lyenberg. allodial Erben sehr scharfe Verordnung ergangen."

Es lag da natürlich im Interesse des Wiener Hofes, Preussen auch in der Mörser Sache nicht zur Ruhe kommen zu lassen.

Diez erhielt — trotz des preussischen Einspruchs — die erbetenen Kopien.[284]) Darauf kam der Vertreter Nassau-Saarbrückens um Abschriften der pfälzisch-preussischen Verhandlungen 1706—7 ein; sie wurden auch ihm genehmigt.[285]) Da aber mehrere nassau-saarbrückische Regierungen mit ihren Besoldungsbeiträgen für den Wiener Agenten des Hauses schon seit Jahren im Rückstand waren, erklärte dieser — weil alle Mahnungen seither fruchtlos geblieben waren — nicht eher die gewünschten Abschriften übersenden zu wollen, bis er mit seinen Geldforderungen befriedigt sei. Hörnigk glaubte damit einen sicher wirkenden Druck ausüben zu können; es erwies sich aber als verlorene Mühe. Die langandauernden Kriegszeiten, die vielen Truppendurchmärsche hatten die meistens Landwirtschaft treibende Bevölkerung der walramischen Lande sehr mitgenommen, und es war zur Zeit grosse Ebbe in den nass.-saarbrückischen Regierungskassen. Die überhaupt nicht bedeutenden [286]) Einnahmen reichten kaum für die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Regierungen, und für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie die Besoldung der Vertreter des Hauses in Wien, Regensburg und Wetzlar, war das Geld in den letzten Jahren immer schwerer zusammenzubringen gewesen. Dass darunter die Vertretung der nass.-saarbrückischen Interessen an diesen Orten sehr litt, ist selbstverständlich; dass sie überhaupt noch so vertreten wurden, wie es geschah, ist eigentlich zu verwundern; denn Mahnungen der betreffenden Angestellten

---

283) Droysen, a. a. O. IVb. S. 83. — 284) Reichshofratsprotokoll d. 18. Sept. 1714. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 21. — 285) Reichshofratsprotokoll d. 12. April 1715 ebd. — 286) Es betrug z. B. die Jahreseinnahme des Fürstentums Nassau-Usingen nur 8310 fl. (St.-Arch. Wsbdn., Vormundschaftsakten über Wilh. Heinrich), dagegen beliefen sich die durch die Kriegszeiten, Truppendurchmärsche den 32 Gemeinden erwachsenen Ausgaben im Jahre 1713 auf 25,347 fl. (ebd. Usinger Archiv VII. 25. Der span. Erbfolgekrieg.)

sind in diesen Jahren ausserordentlich häufig Appendices ihrer Relationen.

Hörnigk erhielt trotz aller Ermahnungen des Seniors[287]) seine Besoldungsrückstände nicht vollständig und Nassau-Saarbrücken daher auch nicht die vom Reichshofrat bewilligten und auch bereits von der Kanzlei fertiggestellten Aktenabschriften. Erst 1717 wurden sie anlässlich eines Personenwechsels in dem Agentenposten eingelöst und nach Weilburg übersandt, das sie dann kommunizierte.[288])

Der schleppende Gang der Verfechtung der nassau-saarbrückischen Prätension in Wien ward aber nicht nur verursacht durch mangelnde Arbeitsfreudigkeit des unregelmässig besoldeten Agenten, sondern war auch dadurch mitbedingt, dass man sein Augenmerk nun vornehmlich auf einen andern Ort gerichtet hielt.

Aus dem Haag, dem Sitz der Testamentsexekutoren, glaubte man die endgültige Entscheidung über die ganze oranische Erbschaftsmasse somit und auch über das beanspruchte Fürstentum Mörs erwarten zu müssen. Dort, in diesem „Intelligenzbureau der europäischen Politik",[289]) suchte man daher wieder nach einem Vertreter,[290]) der die nassau-saarbrückischen Ansprüche den andern Parteien im Gedächtnis halten und vor allen Dingen dafür sorgen sollte, dass nichts zum Präjudiz des Hauses in das Friedensinstrument käme.[291])

Der Friedensschluss zu Utrecht war trotz der jahrelangen Verhandlungen doch überraschend gekommen. Nassau-Saarbrücken war über den Inhalt der verschiedenen Verträge nicht genau orientiert und vor allen Dingen gespannt darauf zu erfahren, wie Preussen und die ver. Niederlande (resp. Diez) eigentlich in der oranischen Successionsfrage standen und wie weit bei den Verhandlungnng das Fürstentum Mörs berührt worden war.

Man suchte lange nach einer geeigneten Person, die sich über diese Fragen im Haag an massgebenden Stellen Aufklärung verschaffen sollte, fand aber niemand. Der Abgesandte, der solche Mission mit Erfolg ausführen wollte, musste, da keine grössere Macht hinter ihm stand, durch persönliche Umsicht und Tüchtigkeit ersetzen, was seinen Auftraggebern an Bedeutung und allgemeiner Beachtung abging. Das konnte und wollte nicht jeder.

Da erbot sich im Mai 1714 Stetter, der in Privatangelegenheiten nach Herzogenbusch reisen musste, diese

---

[287]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. 424. — [288]) ebd. E. 3. 29. I. 121. — [289]) Noorden, Europ. Gesch. im 18. Jh., I. Abt. 1. Bd. S. 209. [290]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 15. u. E. 3. 29. II. — [291]) ebd. E. 3. 15. 412.

Commission zu übernehmen: die Generalstaaten daraufhin zu sondieren und eventuell einen geeigneten Vertreter an Ort und Stelle auszusuchen.[292])

Man nahm das mit Freuden an und bewilligte ihm einen Reisezuschuss von 100 fl. Aber auch diese geringe Summe kam von den fünf Regierungen nicht zusammen.[293]) Die Reise verschob sich daher von Monat zu Monat und war schliesslich im Winter nicht mehr gut zu unternehmen.

Im Frühjahr 1715 trat Stetter dann die Reise an. Wie man das bei ihm gewohnt war, unterzog er sich seiner Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit und Schlauheit; er kannte die Hintertreppen zu den massgebenden Persönlichkeiten und erfuhr, was er zu erfahren suchte.

Das zeigt sein Bericht über diese seine zweite Reise in der Mörser Angelegenheit d. d. Usingen, 1. Aug. 1715.[294])

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. depricire zuforderst unterthänigst, dass in der gnädigst auffgetragenen commission wegen der Mörsischen Sache nicht eher unterthänigst schuldigen Bericht erstattet, woran einestheilss meiner Schwäger Abwesenheit von Hertzogenbusch, dass der ältere beym H. General Baron von Keppel, der jüngere in Ipern bey des H. Hertzogs zu Holstein Hoch. Fürstl. Durchl. in Diensten stehend, nicht so gleich permissiren haben können, umb in Hertzogenbusch bey mir zu erscheinen, welchen vorgängig anvertrauet hatte, in der commission im Haag sich zu erkundigen, anderntheilss, dass darauff im Haag wegen Abwesenheit des H. von Broeckhuysen, Mitglieds derer General Staaten, denen die oranische successions Sache commissorial ist aufgetragen, keine gründliche Nachricht vermochte zu erforschen. Inmittelst hatte mich bemühet, sowohl bey der Hh. General Staaten als auch des Königs Wilhelmi, Gl. Ged., Secretarie in der Mörsischen Sache mich zu erkundigen, aber vergeblich, dieweilen die bedienten darin gar zu geheim wollen seyn, deswegen so fort durch einen Verwanten von meiner Schwieger Mutter Nahmens Vitrarius, Dr. Juris und Advocaten im Haag, bey dem H. Baron de Langen, Chur Maintzischen Envoyé im Haag, der ein Special Freund vom H. von Broeckhuysen ist, access erhalten, welcher, als in der Sachen nicht interessirt, ohne Verdacht etwan genauere Kundschafft möchte erhalten, welches Er auch gethan und nebst vieler Ehrbezeugung mir referirt, dass zwar zwischen der Cron Preusen und denen Hh. General Staaten in der Mörsischen Sache nichts in praejudicium der hohen praetendenten seye abgehandelt, noch vergliechen worden, derweilen die judicatur darüber an die Kaysserl. Cammer gehörte, ein solches bezeugte auch das vor wenig Jahren vorgeschlagene provisionel accommodement des H. von Broeckhuysen (wovon die Abschrifft in Ew. Hoch Fürstl. Durchl. nach meiner vormahligen commission im Haag unterthänigst zugestellet) welches aber zu keinem völligen effect gelanget,

[292]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 29. II. 129. u. E. 3. 15. 427. — [293]) ebd. E. 3. 29. II. 134. u. E. 3. 15. 429. Im Hinblick auf die den Wohlstand und damit die Regierungseinnahmen ruinierenden Truppendurchmärsche schrieb der usingische Rat Reuter damals: „Die Hannover- und Münsterische Rückmärsche sind aber nun vorbei. Gott gebe, dass der arme Landmann nun lange von dergleichen befreyet bleiben möge, da derselbe der Ruhe wohl nöhtig hat." — [294]) ebd. E. 3. 29. II. Bl. 175 ff.

indem dagegen viele protestationes von denen hohen Hh. Partheyen wären einkommen: Es möchte aber wohl die preusische occupation von der Festung Mörs aus conniventz der Hh. Staaten beschehen seyn. Der H. Baron de Langen promittirte mithin seine weitere Dienstgefälligkeiten vor das hohe Hauss Nassau.

Zugleicher Zeit fand den H. Colloncl van Vryeness, vormahligen Commendanten von Mörs, im Haag, welcher mir die preusische occupation von Mörs umbständlich referirte, kurtzlich darin bestehend: nachdeme die preussische unter commando des printzen zu Anhalt-Dessau im Jahr 1712 die Vestung lange bloquirt gehalten, hätten sie endlich am 8. November frühe vor tag unter faveur eines Nebels den Graben passirt, die Schildwacht von der Staaten Volk niedergeschossen und den Wall überstiegen, seine haupt- und andere Wachten forciret und weil diesse sich auff ihren porten defendiret, deren bey 5 Mann erschossen, darauf sowohl die garnison als ihn H. van Vryeness gefangen genommen und, als er über das feindliche tractement sich beschwehret, hätten preusische sich auf der General Staaten ordres beruffen, wie er aber solche zu sehen angehalten, hätten sie keine vorzuzeigen gehabt, sondern einen gantz ohnbekanten brieff ihme vorgelesen: Also könte man anderst nicht sagen, als dass die preusische die Vestung Mörs feindlich mit Blut und Gewalt eingenommen. Jedoch seye nicht ohne, dass die Hh. Staaten Ihme, H. van Vryeness, zuvor ordres zugesandt, dass Er sich weiter nicht als seines militairen commando bey der garnison und der Burgerschafft nicht annehmen solte: Woraus Er praesumirte, diesser Streich seye mit conniventz der Hh. Staaten vorgangen; an allem diesem Verfahren wäre der bekante vormahlige Nassau oranische, hernach in preussische Dienste übergegangene Landdrost Baron de Kinsky Ursach, welcher darbey nur sein interesse suchte. Er, H. van Vryeness, aber declarirte seine beständige treu und Ergebenheit vor das Hauss Nassau, recommandiret sich darin in unterthänigstem respect.

Als hierauff vernommen, dass der H. van Broeckhuysen wiederumb im Haag arriviret, ersuchte directe bey selbigem audientz. Wie dann der H. Baron de Langen solche gleichfalls vor mich ausgebetten hatte; erhielte vor andern grosen ministris förderlichsten access. Nach vorgängiger Ablegung eines von Fürstl. und Gräffl. Hauses Nassau Saarbr. geziemenden compliments in dienstl. Begrüssung (à la mode Hollandoise) legte meine proposition ab, welche Er mit aller Höflichkeit annahm und beantwortete, als folget: Syner Hoch Edelheit (welcher titul in particulier einem auser dem Collegio der Hh. General Staaten gegeben wird) wäre etwan meine vor ein paar Jahren Ihro Hoch Mögende überreichte Vollmacht vom Hauss Nassau Saarbr., wie auch das beygelegte Memorial in dero praetension auff die Graffschafft Mörss bekandt seyn, wie davon zugleich zur Erinnerung Copiam von allem überreichte; Nachdeme dann Ihro Hochmögende die Untersuchung der Sachen an syne Hoch Edelheit commissorial übertragen, wolte dienstl. bitten, umb von deme darin referirten günstig apertur zu erlangen, und wie etwan die Sachen mit der Cron Preusen stünden? Nach danksagung vor das abgelegte Compliment zeigte selbiger mir meine vorige Vollmacht und Memorial originaliter, sagend, erinnerte sich gar wohl der Sachen: Sie hätten collegialiter darüber gesprochen, aber weiter keine resolution deswegen nehmen mögen; Ihro Hoch. Mög. wären ja keine Judices in hac causa contraversa, sondern Camera Imperialis zu Wetzlar, weil Mörss eine Reichsprovintz wäre. Der H. Landgraff zu Hessen-Cassel hätten deswegen als Tutor des Jungen printzens von Friessland das forum zu Wetzlar acceptiret, desgleichen etwan auch die Cron preusen. Ich fragte weiter: Ihre Hoch. Mög. wären ja executores ex testamento Wilhelmi III. Regis in der oranischen succession. Selbiger antwortete: Jawohl, aber keine judices in controvertirten Stücken. Es wäre ja public, dass über dergleichen in der provintz Holland liegende Oranische Gütter bey dem Hoff van Holland die judicatur angesucht und

der ordnung nach erfordert worden. Item über dergleichen in denen Spanischen Niederlanden liegende Oranische Gütter, da Ihro Hoch. Mög. gar keine judices wären.

Darauf replicirte ich, dass Ihro Hoch. Mög. gleichwohl possession von Mörs gehabt, dabey Sie dem Hauss Nassau einen faveur pro justitia mögen thun? Selbiger antwortete: Ihro Hoch. Mög. hätten von der Graffschafft Mörs keine possession, sondern nur in der Vestung das jus praesidii gehabt. Ich fragte: ob Sie dann mit der Cron Preusen deswegen oder sonsten ein accommodement getroffen? Selbiger antwortete: Es seye gantz und gar nicht geschehen. Ich fragte: Ob Sie dann nicht zur preusischen occupation der Graffschafft und Vestung Mörs consentiret. Selbiger antworttete: Sie hätten darin nicht consentiret, sondern dargegen protestiret. Man wüste aber von selbsten, was geringen effect dergleichen protestationes bey Königen hätten, welche sich auff ihre Macht verliesen. Ich sagte, dass man vertrauete, dass die occupation nicht etwan connivendo in praejudicium tertii wäre vorgangen? Selbiger antwarttete, dass Ihro Hoch. Mög. daran gewisslich keinen gefallen gehabt, unterdessen würde man Ihnen nicht zumuthen, darüber mit der Cron Preusen Krieg zu führen. Es wäre genug, dass Sie nichts in praejudicium des Hauses Nassau gethan noch künftighin thun wolten. Ich ersuchte hierauff umb Erlaubniss, dass mir die acta und protestationes in dieser Sachen mögten communiciret werden. Selbiger antworttete, dieses könte ja dem Hauss Nassau-Saarbr. nichts dienen. Es wäre gewisslich n i c h t s zu dessen p r a e j u d i t z von Seithen Ihrer Hoch. Mög. vorgangen. Man müste sich ad forum competens Imperiale zu Wetzlar halten; Wann man hierauff einen favorablen Ausspruch erhalten und demnächst ferner an Ihro Hoch. Mög. sich wolte adressiren, würden Sie gerne als executores testamenti Wilhelmi Regis pro justitia et posse an Handen gehen. Der H. Landgraff zu Hessen-Cassel als Tutor des Printzen von Friessland hätten mit dieser Ihrer Erklährung sich befriedigen lassen.

Bey welchen Umbständen es nicht thunlich erachtet, mit fernerem Memorial oder protestation gegen das Preusische Verfahren bey Ihro Hoch. Mög. einzukommen, sondern habe die noch übrig gehabte exemplaria der in Niederteutsch getruckten deduction so wohl beym H. von Broeckhuysen als andern nöthigen orten distribuiret, in specie den H. Baron de Langen ersuchet, wan etwas in der Sache im Haag weiter mögte vorgehen, umb solches durch H. Doctor V i t r a r i u m anhero geliebig berichten zu lassen.

Unterdessen habe auch den älteren H. Vitrarium, berühmten Juris publici Professorem in Leyden, wie auch seinen ältesten Sohn in Utrecht, da er als Professor stehet und wegen seiner in jure publico acquirirten Wissenschaft bey dem Friedens Congress von denen General Staaten, auch andern hohen alliirten zur direction in der secretarie ist requiret, aber mit welchem wegen meiner obhabenden commission conferiret:

1. ob ich bey des H. von Broeckkhuysen Antwortt acquiesciren oder weiteres mit einem memorial oder deduction einkommen solte?
2. ob nicht ein Mittel auszufinden wäre, umb ein accommodement wegen des hohen Hausses praetension zu treffen?

Auffs erste hielten Sie es nicht rathsam vor diesesmahl bey dem H. von Broeckhuysen noch beym Collegio der Hh. General Staaten weiter Mühe anzuwenden; diesser hätte nur den Grund der Wahrheit offenbahrt. Eben dergleichen Antwortt hätten auch Ihro Fürstl. Durchl. zu Nassau-Siegen erhalten. Gleichwie die beym F r i e d e n s C o n g r e s s zu Utrecht eingekommene memoralien und deductiones anzeigten, hätten sich Nassau Siegen - Catholischer Linie ex capite fideicommissi universalis in der oranischen succession sehr bemühet und gewisslich aus besserem fundament als diejenige, so sich auf jüngere fideicommisse particularia bezogen:

Nassau-Siegen Reformirter Religion hätten eben dieses nachdrücklich secondiret. Nassau-Friesland oder dessen Tutor, der H. Landgraff zu Hessen-Cassel, hätten gleichfalls ex testamento Wilhelmi Regis Ihre praetension stark urgiret. Worauff aber beym Friedens Congress weiter nichts erfolget, als dass jedem Theil gerathen worden, sein Recht coram judice competente in loco rei sitae zu suchen. Solchem nach wäre des H. von Broeckhuysen mir ertheilte Antwortt richtig. Nachdem beyden Hh Professoribus Vitrarius remonstirte, dass die Graffschafft Mörs gar nicht unter die oranische Erbschafft gehöre, folglich nicht mit dessen fideicommisso universali vel particulari behafftet seye, so wäre meine Anfrage, ob nicht ein Mittel auszufinden, umb die Nassau-Saarbr. praetension zum gütlichen accommodement zu bringen? Ihre Antwortt war: Dass bey denen Hh. General Staaten darin hoc rerum statu n i c h t s z u t h u n seye; bei Nassau-Friessland wäre zu wünschen, dass der im Wasser ertrunckene printz noch lebte, welcher allem vermuthen nach zur Statthalterschafft in Holland wäre gelanget, mit deme man sonsten auff den Fall sich wohl hätte einlassen mögen. Nachdeme aber sein ohnglücklicher Tod und der fatale Frieden hierauff eine grosse Veränderung gegeben, stünde es gar zweiffelhaft, wohin man sich wenden solte. Jede hohe Parthie würde sich nicht gern separatim zum accommodement engagiren, dieweilen eine gegen die andere mögte excipiren, es wäre solches in praejudicium tertij ohne deren consens geschehen.

Wann aber die Graffschafft Mörs nicht unter die oranische fideicommiss Güter gehörte, so thäte man wohl auff Nassau-Saarbr. Seithen sich gegen die Cron Preusen als usurpatorem zuforderst in Camera Imperiali mit gründlicher deduction ihres Rechtens einzulassen, worauff denn füglicher ein accommodement am preusischen Hoff zu tentiren wäre.

Wan dieses vorgangen und beliebig, dem preusischen Minister im Haag deswegen per tertium quasi aliud agendo einen Vorschlag zum accommodement zu thun, offerirten sowohl der Professor Vitrarius in Utrecht als auch H. Baron de Langen ihre Dienste als gute Freunde beym Preusischen minister im Haag, wie auch beym H. von Broeckhuysen.

Diesem unterthänigsten schuldigem Bericht füge bey, was sonsten aus publiquen Gazetten in Holland gelesen, dass Ihro Hoch. Fürstl. Durchl. zu N a s s a u - S i e g e n , Cathol. linie, anjetzo in Paris ihr Recht auf die Oranische Succession an den König von Frankreich zu verhandeln gedächten. Wie darüber den H. Baron de Langen gesprochen, hielt Er dafür, es wäre ein ohngegründetes sparginent.

Ferner wurde mir gesagt, dieser Fürst hätte ein provisionel accommodement bey denen Hh. General - Staaten erhalten, dass Sie Jährlich aus denen oranischen revenuen 12,000 gulden solten geniessen. Der H. Professor Vitrarius zu Utrecht aber sagte darauff, dass diesses nicht zum effect wäre gelanget, wegen der hohen partheien contradiction.

Schliesslichen diene in unterthänigsten Bericht, dass die beym Friedens - Congress zu Utrecht public gewordene a c t a beysammen getruckt seyn, unter dem Titul:

Actes, memoires et autres pieces authentiques concernant la paix d'Utrecht.

Seconde edition augmentée et corrigée. 1714. Chez Guillaume van de Waten. IV Volumes. octav. mit vielen Kupfern.

Woraus vieles im III. und IV. Tomo wegen der oranischen succession zu ersehen, welches aber, wie oben gedacht, zu keinem Schluss ist kommen.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. gerufen gnädigst mit diessem meinem unterthänigsten rapport satisfait zu seyn und was weiter darin dienen

kan. gnädigst anzubefehlen. Dero beharrlichen hohen Gnad und Huld mich in tiefstem respect empfehlend,

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl.
unterthänigst treu
gehorsamster Diener
J. J. Stetter.

Usingen, d. 1. August 1715.

In Utrecht war die „Mörser Frage" also nicht zum Abschluss gekommen.

Der von dem Professor Vitrarius für den vorliegenden Fall erteilte Rat, durch eine Deduktion den nassau-saarbrückischen Anspruch bekannt zu machen und ein accommodement mit Preussen zu erstreben, kam — wie wir wissen — post festum. Man hatte das ja längst versucht, doch ohne den gehofften Erfolg.

Welche Wege sollte man nun gehen?

Das ottweilersche Direktorium Nassau - Saarbrückens, das die von dem vorigen Direktorium unter viel günstigeren Aussichten wiederaufgegriffene alte Mörser Prätension des Hauses nun schon über zehn Jahre lang an allen in Frage kommenden Orten, in Wien, Berlin, Regensburg, im Haag und in Wetzlar, zu verfechten gesucht hatte, hatte getan, was ihm bei der geringen Macht des Hauses und den für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in diesen Kriegszeiten besonders spärlich vorhandenen Geldmitteln überhaupt zu tun möglich war. Ganz resultatlos waren die Bemühungen ja nicht geblieben: die clausula salvatoria war zugesichert worden und damit das etwaige nassau-saarbrückische Recht auf Mörs für kommende Zeiten mit günstigeren Konjunkturen gewahrt. Die Gewährung der von dem Kaiser erbetenen Sequestration brauchte den Beteiligten bei der damals immer mehr hervortretenden antipreussischen Stimmung des Wiener Hofes[295]) gewiss nicht als für alle Zeiten als ganz und gar unwahrscheinlich zu erscheinen; ein etwaiger Bruch der Beziehungen zwischen Wien und Berlin, der in den folgenden Jahren mehr als einmal drohte,[296]) konnte auch in der Mörser Frage mancherlei Ueberraschungen bringen. Ehe aber seitens Nassau-Saarbrückens nach den geschilderten Massnahmen noch weitere Schritte wegen des Petitorii mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden konnten, war zur Klärung der Sachlage am besten erst der Ausgang des Rechtsstreites Preussen contra Diez um das Possessorium abzuwarten.

---

[295]) cf. darüber Droysen a. a. O. IVb. S. 149. 150. 151 u. v. a. — [296]) So schreibt Droysen a. a. O. IVb. S. 215. z. B. vom Frühjahr 1718: „Es schien (in Wien) an der Zeit, Preussen die kaiserliche Autorität fühlen zu lassen, des Beistandes von England-Hannover und Polen-Sachsen auch zu ernsteren Massregeln war man gewiss."

Das erklärt die passive Haltung des walramischen Hauses in den folgenden Jahren des noch lange nicht zur Ruhe kommenden Mörser Streites.

Was sollte man auch anders tun, als abwarten?

Man hatte keine eigene Macht in die Wagschale zu werfen, wie Preussen, und auch keine mächtigen Gönner, wie Nassau-Diez. Ueberhaupt ist die Zeit des Direktoriums Friedrich Ludwigs zu Ottweiler wohl die Zeit des grössten Tiefstandes des politischen Ansehens Nassau-Saarbrückens.

Viele deutschen Häuser, die vor einigen Menschenaltern an Gebiet und Macht dem walramischen Hause gleich gewesen, vielfach sogar noch nachgestanden, waren im Laufe der Zeit herausgewachsen; Nassau-Saarbrücken aber hatte sich gerade im letzten Jahrhundert immer mehr zersplittert und war dementsprechend machtloser geworden. Fünf Hofhaltungen nahmen einen grossen Teil der an sich nicht sehr bedeutenden Einnahmen für sich in Anspruch und liessen davon für die gemeinschaftlichen Interessen des Hauses — wie wir gesehen haben — nicht viel übrig, und ein fünffacher Regierungsapparat, jeder durchaus selbständig und alle durch ein in seinen Rechten sehr beschränktes Seniorat nur ganz lose zusammengehalten, hemmte jedes entschlossene Vorgehen und erschwerte — wie ja auch unsere Darstellung mehrfach zeigt — dem Senior die ihm obliegende Vertretung des Hauses nach aussen ganz ausserordentlich.

Es ist zwar — um gerecht zu bleiben — nicht zu übersehen, dass diese Zersplitterung des Hauses und Landes für die einzelnen Residenzstädtchen, wie Weilburg, Idstein, Saarbrücken, Ottweiler, Usingen, den Sitzen der Hofhaltungen und Regierungen, von grossem Vorteil war (ihre Glanzzeit datiert meistens noch in diese Tage zurück), für die Verfechtung einer zielbewussten Politik des Gesamthauses aber war sie von grösstem Nachteil.

Während z. B. die benachbarten Landgrafen von Kassel und Darmstadt, deren Gebiet an sich nicht viel bedeutender war, als der Hausbesitz Nassau-Saarbrückens, ganz anders auftreten konnten und als Fürsten, auf die man auch Rücksicht nahm, in der deutschen Politik eine ganz andere Rolle spielten, waren die walramischen Nassauer im Konzert der deutschen Landesherrn nach und nach immer mehr in den Hintergrund getreten.

Auch an einflussreichen Freunden und Gönnern, die das nassau-saarbrückische Geschlecht früher in schweren Zeiten mehrfach gehabt hatte, fehlte es jetzt.

Karl V., von dem man einst gesagt hatte: „Er gibt seine Hand andern, aber sein Herz den Nassauern“[297]) (vgl. Kap. I. 14.), war nicht nur den Ottonen, sondern auch den Walramern, besonders der saarbrückischen Linie, sehr gnädig gesonnen gewesen.[298])

Zur Zeit des dreissigjährigen Krieges hatte das Haus Nassau-Saarbrücken in besonderer Gunst bei Gustav Adolf und dann bei Oxenstjern gestanden; die schwedische Intervention bei Frankreich zu Gunsten des Hauses[299]) und der Verlauf der Friedensverhandlungen zu Osnabrück[300]) geben Zeugnis davon.

Während der französischen Raubkriege, die nassau-saarbrückisches Gebiet in Mitleidenschaft zogen, hatten sich die Walramer der Verwandschaft und Freundschaft des Lenkers der westeuropäischen Politik erfreuen dürfen und für ihr Haus und ihre Person durch den mächtigen Oranier mancherlei Förderung erfahren.

Nach dem Tode Walrads aber war — wie auch der Verlauf unserer Darstellung zeigt — das walramische Haus isoliert und besonders in der Mörser Frage fand sich niemand, der für es eintreten wollte; man fürchtete überall, durch eine etwaige Kollision mit Preussen oder den hinter Diez stehenden Generalstaaten den eigenen Interessen zu schaden.

Machtlos und auf sich allein gestellt, blieb Nassau-Saarbrücken nichts anders übrig, als nun abzuwarten, wie das Reichskammergericht über das Possessorium und dann eventuell der Kaiser bezüglich des Petitoriums (er hatte sich ja die Cognition über Mörs vorbehalten) endgültig urteilen würde. Von dem Mörs betreffenden Geheimartikel des „Krontraktats“ hatte man keine Ahnung und erhoffte daher bei der geplanten späteren Verfechtung seines Anspruches auf Mörs, von dessen Berechtigung man felsenfest überzeugt war, am Kaiserhofe dann dementsprechende Justiz.

Anmerkung: Die kaisersanlehnende nass.-saarbr. Politik jener Zeit hat in C. v. Noordens „Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert“ (1. Abt. Der spanische Erbfolgekrieg) eine etwas tadelnde Note erhalten. Da die nass.-saarbr. Gesamtpolitik dieser Zeit noch keine ausführliche Darstellung gefunden hat, unsere Frage aber einen Teil derselben berührt, und die Haltung Nass.-Saarbrückens dem Kaiser gegenüber erklärlich erscheinen lässt, andererseits Noordens Kritik

---

297) nach Köllner, Gesch. der Nass.-Saarbr. Lande. S. 468. Anm. — 298) ebd. S. 268 ff. — 299) u. Andreä, T. Genealogiebuch: 1632. 17. Sept. Brief des schwedischen Kanzlers an den König v. Frankreich im Interesse des Grafen von Nassau-Saarbrücken. — 300) cf. G. v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica. Hannover 1734. Universalregister dazu: cf. L. Walther. Göttingen 1740.

— wahrscheinlich infolge des Mangels spezieller Vorarbeiten in der nassauischen Geschichtsforschung — in fast allen ihren Teilen den geschichtlichen Tatsachen nicht entspricht, und darum (besonders, weil es sich um ein weitverbreitetes Buch handelt) nicht unwidersprochen bleiben darf, erscheint es hier am Platze, kurz darauf einzugehen. Prof. v. Noorden sagt in seinem sonst so hervorragenden Werke (1. Abt., 2. Bd., S. 151): „Die Gefügigkeit der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg liess nichts zu wünschen übrig; dem Ersteren, dem regierenden Haupt des Hauses Nassau, hatte Elisabeth Charlotte von Orleans einst nachgesagt: „ein hässlich stupid Kind, so weder zu sieden noch zu braten ist", zutreffend war solches auch heute noch." (Aus dem Kapitel: „Das deutsche Reich um die Zeit des österreichischen Thronwechsels." [1705.])

Aus unserer ganzen Darstellung ist ersichtlich, dass es damals gar kein regierendes Haupt des Hauses „Nassau" (!) gab. Das Geschlecht der Nassauer zerfiel um die geschilderte Zeit in zwei selbständige, seit 1255 vollständig getrennte Häuser: das walramische (Nass.-Saarbrücken) und das ottonische (Nass.-Catzenelnbogen), und jedes derselben wieder in 5 Linien, so dass es damals tatsächlich 10 regierende Häupter des Hauses Nassau gab. Wenn Noorden aber unter dem „regierenden Haupt" den Senior versteht, dann war das regierende Haupt Nass.-Catzenelnbogens Fürst Wilhelm Hyacinth von Siegen und das Nass.-Saarbrückens Graf Friedrich Ludwig von Ottweiler und nicht der Fürst von Usingen. Von den 10 nassauischen Regenten scheint Noorden aber nur 2 zu kennen: Usingen und Weilburg. Uebrigens führte Weilburg erst viel später (seit 1737) den Fürstentitel.

Von all diesen Unrichtigkeiten abgesehen, ist auch der in obigen Worten liegende Tadel gegen die Politik des damaligen nass.-saarbrückischen Seniorats (dasselbe ist ohne Zweifel gemeint), nicht ganz berechtigt. In der Mörser Frage hatte Nass.-Saarbrücken von dem Kaiser alles, gegen ihn nichts zu erhoffen; auch sonst sieht man keinen Grund der Gegnerschaft gegen Kaiser und Reich. Und selbst, einen solchen zugestanden, wie hätten die Walramer denn ihre Unzufriedenheit mit der kaiserlichen Politik zeigen sollen? Truppen gegen den Kaiser stellen, konnten sie doch nicht, und da sie damals noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat hatten, auch dort keine Opposition machen. — Auch das überaus scharfe Urteil Noordens über die Person des Fürsten Wilhelm Heinrich von Usingen erscheint bei näherer Prüfung nicht gerecht. Die angeführten harten Worte beruhen auf einer Stelle eines Briefes der Elisabeth Charlotte von Orleans an ihre Halbschwester, die Raugräfin Amalie Elisabeth, die in Frankfurt am Main lebte und dort mit der Stiefmutter Wilhelm Heinrichs, die anscheinend ihrem Stiefsohne nicht sehr wohlwollend gesonnen war, in engem Verkehr stand. Anlässlich der Todesnachricht des Fürsten schrieb Elisabeth Charlotte am 22. März 1718 die von Noorden zitierten Worte.

18 (!) Jahre früher hatte sie den Fürsten als fünfzehnjährigen Knaben in Paris gesehen. Sein Vater, Fürst Walrad, hatte ihn damals unter der Leitung des Hofmeisters Gremp v. Freudenstein und des Informators Stetter eine Bildungsreise nach England und Frankreich machen lassen. Der junge Prinz war — seither in kleinstädtischen engen Verhältnissen aufgewachsen — nach vorliegenden Berichten Stetters[1]) etwas verschüchtert und fühlte sich — auch nach Briefen Gremp v. Freudensteins[2]) — in dem Pariser Hofgetriebe keineswegs heimisch. — In einem

---

[1]) Nass. Hausarch. Wlbg: 874. — [2]) ebd.

andern, den ersten Eindrücken zeitlich näherliegenden Briefe, hatte Elisabeth Charlotte am 28. Dez. 1703 über ihn geurteilt[3]): „Es ist ein gutt kindt, aber nicht artig, sondern ohne einige vivacitet, ist, wie man alss vor diesem in Teutschlandt sagt, ein gutter frommer herr". Diese Worte zeigen ja auch, dass der stille Knabe der Lieselotte nicht gefallen hat, klingen aber doch ganz anders als ihr Urteil über Wilh. Heinrich, nachdem sie ihn 18 Jahre lang nicht gesehen und also gar keine persönliche Kenntnis von der Weiterentwicklung des Fünfzehnjährigen zum Manne haben konnte.

Aber nicht das Urteil von 1703, sondern das von 1718 verwertet Noorden für die Zeit um 1705 und sagt dazu: „Es galt auch heute n o c h". Weitere Belege dafür bringt er übrigens nicht. Es scheint aber nach dem Vorausgegangenen nicht, dass Prof. v. Noorden Spezialstudien in der nassauischen Geschichte gemacht hat, und wir dürfen daher, bis einmal eine Darstellung des Lebens Wilhelm Heinrichs, die bis jetzt noch überhaupt ganz fehlt, uns eines anderen belehrt, diese unbelegte Behauptung Noordens bezweifeln, umsomehr, da verschiedene nachweisliche Tatsachen den Fürsten in ganz anderm Lichte erscheinen lassen. Er stand z. B. 1702 in niederländischen Kriegsdiensten; sein Vater betraute den Achtzehnjährigen mit wichtigen Repräsentationspflichten, er vertrat diesen bei dem grossen Feste, das der Pfälzer Kurfürst nach der Eroberung von Kaiserswerth der siegreichen Generalität gab, da der Feldmarschall plötzlich erkrankt war.[4]) Seine Regierungszeit war für Usingen, wo er mit seiner Gemahlin Charlotte Amalie, einer geistreichen und energischen Frau, ein sehr glückliches Familienleben führte, recht segensreich. Er wird in den vorliegenden Akten öfters auf Reisen erwähnt, so unternahm er auch 1715 im Auftrage seiner Vettern in Hausgeschäften eine Reise an den Kaiserhof. Wie er 1711 in die Mörser Angelegenheit eingriff, zeigt sein S. 177 mitgeteilter Brief an den Fürsten von Jdstein.

Dies alles verträgt sich schwer mit der abfälligen Kritik Noordens, die keinen andern Beleg hat, als die in eine Redensart gekleidete Reminiscenz der in ihren Ausdrücken nicht sehr wählerischen Pfälzerin.

Am Reichskammergericht ging der Rechtsstreit unterdessen weiter.[301]) Am 5. Juni 1715 wurden von Nassau-Diez in der Causa Citationis edictalis die Duplicae übergeben. In demselben Jahre mischten sich auch die Grafen von Leiningen-Dachsburg ein. Sie stammten von Katharina, der Tochter Joh. Ludwigs von Nassau-Saarbrücken ab und bestritten — obgleich Katharina nachweislich auf Grund des Erbvereins v. 1491 auf alle etwaige Ansprüche verzichtet hatte[302]) — die auf diesem Vertrag beruhende Rechtsnachfolge des Weilburger Zweiges des Hauses Nassau-Saarbrücken; sie sahen sich als die wirklichen Rechtsnachfolger des Saarbrücker Zweiges an und verlangten nun dementsprechend auch Mörs für sich. Am 4. März 1716 recessierte der diezische

[3]) B r i e f w e c h s e l d e r E l i s a b e t h C h a r l o t t e. Bibl. des lt. Ver. z. Sutttgart. Bd. 88. S. 335. — Die von Noorden citierte Briefstelle: Bd. 122. S. 200. — [4]) Hist.-Pol. M e r c u r i u s 1702. Juli S. 21.

[301]) Kgl. St.-Arch. D ü s s e l d o r f: Or.-Mörs, L. F.-S. 20. Lit. K. — [302]) Not.-Instr. v. 10. Febr. 1538, abgedr. L ü n i g, T. Reichs-Arch. Spic. Sec. „Grafen u. Herren" S. 417.

Advokat schriftlich gegen sie, ihnen natürlich keine Anrechte zugestehend. 1717 kam am 23. Februar Diez um ein schärferes Mandat gegen Preussen ein, weil seinen „vorigen Mandatis keine parition geleistet, vielmehr die Waldungen devastiret und dem Rath Hartzink (dem früheren antipreussischen Vertreter der Mörser Bürgerschaft) mit seiner familiae aus Mörss zu weichen anbefohlen" worden war. Am 11. Dez. 1717 legte Preussen in Wien gegen die diezische Exhibita Eventualverwahrung und Protest ein. Erst vier Jahre später, am 14. Juli 1721 übergab Preussen in der alten Causa Citationis edictalis eine Triplik, auf die am 27. Februar 1722 die diezische Gegenpartei mit einer Quadruplik einkam und „von solcher Zeit ist in Camera Imperiali teste protocollo nichts weiter verhandelt worden."[303])

Um diese Zeit fanden in Berlin zwischen Preussen und Diez wieder freundschaftliche Verhandlungen zur gütlichen Regelung des oranischen Erbstreites statt. Sie kamen aber zu keinem Abschluss.

Als der junge Diezer Fürst Wilhelm Karl Heinrich Friso, der als Prätendent der oranischen Erbschaft wie sein Vater den ihm von Preussen bestrittenen Titel „Prinz von Oranien" führte,[304]) grossjährig geworden war, wurde mit der ganzen oranischen Successionsangelegenheit auch die „Mörser Frage" von diezischer Seite wieder aufgegriffen.

Der Diezer Rat Joh. Ludwig Wiederholdt in Wetzlar wurde beauftragt, die Akten durchzusehen und ein Gutachten über den Stand und die Aussichten für Diez in der Mörser Angelegenheit zu geben. Wiederholdt unterzog sich diesem Auftrag sehr gewissenhaft, bearbeitete die voluminösen diezmörsischen Aktenstösse und kam — besonders, weil eine offizielle Besitzergreifung für Diez in Mörs nach dem Tode Wilhelms III. nicht stattgefunden hatte — zu dem Schluss:[305])

„Da das Jus Romanum per legem contrariam aut universalem in Teutschland quoad hunc casum nicht aufgehoben und in possessorio summariissimo, welches allein ex parte Regis Borussiae gerichtlich eingeführet worden, nicht so sehr de justitia possessionis, welche ad possessorium ordinarium vel petitorium gehöret, als de facto possessionis und welcher von denen streitenden teilen am ersten apprehendiret habe, gehandelt und disponirt wird, so stehet auch noch dahin und zu erwarten, wie weit ein künftiger Richter auf die diesseitigen Vorstellungen in hoc possessorio summariissimo reflectiren werde."

Da man es mit einem mächtigen König zu tun habe, hielt er es für sehr schwer, „denselben aus der an sich

---

303) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. F.-Sach. 20. — 304) Am 11. April 1712 hatte Dr. Hoffmann am Reichskammergericht „gegen den (von Diez) mit unfug angemassten titul von Orange" feierlichst protestiert. (Wsbdn.: E. 3. 8. IV. Judicialakten.) — 305) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Or.-Mörs, Ldsh. F.-S. 20. K. Schreiben v. 5. Jan. 1732.



gebrachten possession diesser Graffschaft herauszusetzen," empfahl vielmehr, „durch güthliche Tractaten zu prospiciren oder durch assistance mächtiger puissancen" sich zu helfen oder aber „gedult zu fassen und andere Zeiten und conjuncturen" abzuwarten. Nebenbei regte er noch den Gedanken an, ob es nicht vielleicht angebracht sei, bei etwaigem Absterben des preussischen Königs, schnell die Possession von Mörs zu ergreifen und dafür dann beim Reichsgericht Citationem ad videndum se manuteneri zu erwirken, „wiewohl es solchenfalss ohne resistenz nicht abgehen dörffte".

Das sah auch der Prinz ein, und man beschritt deshalb, wie in der ganzen oranischen Successionssache, auch in der Mörser Angelegenheit den Weg gütlicher Verhandlungen. Die im Jahre 1722 abgebrochenen Traktaten wurden wieder aufgegriffen und am 16. Juni 1732 glücklich zu Ende geführt. Auf Mörs wurde bei diesen Unterhandlungen auf diezischer Seite von vornherein verzichtet; der Prinz gebrauchte sogar bei den Traktaten den seither geführten Titel von Mörs nicht mehr, was den König Friedrich Wilhelm I., um seinerseits auch Entgegenkommen zu zeigen, zum Verzicht auf Titel und Wappen von Veere und Vlissingen veranlasste. Der Art. 5. des Traité d'Accommodement et de Partage sur la Succession d'Orange (abgedr. Faber, Staatskanzley 61. S. 486 ff.) nennt als erstes an Preussen überlassenes Stück: „la principauté de Meurs". Die andern Artikel, die sich mit der übrigen Erbschaftsmasse befassen, interessieren uns hier nicht weiter. Hervorzuheben ist noch Art. 10 :

„Comme il y a d'autres, qui en qualité d'Heritiers, ou soi disant tels, font des pretentions sur une partie des Biens, Domaines et Terres de la Succession d'Orange, qui entrent dans le present partage, les deux hauts Contractans se promettent une garantie reciproque contre ces Pretendants, et de s'assister mutuellement, la seule voye de fait ou des armes exceptée."

Von diesen Prätendenten wird nur der Fürst von Siegen namentlich angeführt; der preussische König versprach dem Prinzen von Oranien (dem er diesen Titel nun auch zugestand) alle mögliche Unterstützung, pour faire désister le dit Prince d'une prétension si injuste et peu fondée.[306]) Der nassau-saarbrückische Anspruch auf Mörs wird in diesem Vertrag

[306]) Fürst Wilhelm Hyacinth stand aber von seinen Ansprüchen sobald nicht ab, noch 1740 trat er gegen Friedrich II. auf, als dieser die Baronie Herstall, die dem Fürsten vom Lehenhof in Brüssel früher zuerkannt worden war, in tatsächlichen Besitz nehmen wollte. Anlässlich der Kaiserkrönung Karl VII. kam es zwischen dem Prinzen Wilhelm (Karl Heinrich Friso) IV. v. Oranien und dem Fürsten v. Siegen (damals die alleinigen Repräsentanten des Hauses Nass.-Catzenellenbogen) am am 16. Febr. 1742 in Frankfurt zu einem Vertrag, in welchem der kinderlose Wilhelm Hyacinth zu Gunsten Wilhelms IV. gegen den Titel „Hoheit und Prinz v. Oranien" und eine Rente von 40,000 Gulden auf seine

nicht besonders erwähnt. Da dieses Haus seit 1715 von seinem Anrecht nichts mehr hatte verlauten lassen, ist das leicht erklärlich. Vergessen war aber die Mörser Prätension bei den Walramern deshalb doch noch nicht, umsoweniger, da unterdessen Veränderungen eingetreten waren, die die seitherige Ohnmacht des Hauses hoben und mit grösserer Macht auch mehr Ansehen verschafften.

Die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in fünf Zweigen blühende Familie Nassau-Saarbrücken verlor im Laufe von dessen dritten Jahrzehnt drei derselben. Im Jahre 1721 starb der Fürst Georg August zu Idstein; ihn beerbten die ihm im Verwandtschaftsgrade am nächsten stehenden Vettern in Ottweiler und Saarbrücken.

Als 1723 auch Graf Friedr. Ludwig zu Saarbrücken ohne männliche Nachkommen starb, vereinigte Friedrich Ludwig zu Ottweiler, der schon mehrfach erwähnte Senior der Walramer, die Gebiete der fürstlich-idsteinischen und gräflich-saarbrückischen und ottweiler'schen Linien unter seiner Regierung. Er starb 1728, auch ohne männliche Nachkommen. Seine Länder fielen an Usingen, wo seit dem Tode des Fürsten Wilhelm Heinrich (14. Febr. 1718) die Fürstin Charlotte Amalie für ihre Söhne, Karl (geb. 1. Jan. 1712) und Wilhelm Heinrich (geb. 6. März 1718), die vormundschaftliche Regierung führte. Da die Verwaltung so weit zerstreut diesseits und jenseits des Rheines liegender Gebiete mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich brachte, teilten die Brüder Karl und Wilhelm Heinrich am 25. Dez. 1735 ihr Erbe: Karl erhielt die rechtsrheinischen, Wilhelm Heinrich die linksrheinischen Besitzungen.[307]) Beide waren tatkräftige Persönlichkeiten; besonders war der ältere, Fürst Karl zu Usingen, seinem Grossvater Walrad in vielem ähnlich.

Der in Saarbrücken residierende Fürst Wilhelm Heinrich,[308]) der den Grund zur heutigen industriellen Blüte dieser Gegend legte, ward durch die Zeitverhältnisse auf gute Freundschaft mit Frankreich gewiesen, das ja auch 1766 an Stelle Lothringens sein nächster Nachbar wurde. Wilhelm Heinrich war schon frühe in französische Militärdienste getreten und

---

Ansprüche verzichtete, ihm auch Siegen (kath. u. ev.) und seinen Anteil an Dillenburg überliess, sich nur Hadamar vorbehaltend. Als Wilhelm Hyacinth am 18. Febr. 1743 starb, war Wilhelm IV. sein Universalerbe und vereinigte somit den ganzen ottonischen Hausbesitz unter der Diezer Linie. (cf. Keller, Fürst Wilh. Hyacinth Nass. Ann. IX.) Die Preussen in den niederländischen Staaten zugefallenen Besitzungen verkaufte König Friedrich II. am 11. Jan. 1754 an Wilhelm V. v. Oranien für 700,000 Gulden. (Wagenaar, Vaterl. Historie Bd. 19. S. 95. Anm.) — [307]) cf. Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 300. — [308]) cf. über ihn auch Goethe, Aus meinem Leben. X.

darin zu hohen Würden gekommen. Nach seinem offiziellen Titel war er „S. K. Majestät in Frankreich bestellter General-Lieutenant und Oberst des Regiments leichter Reiterei Royal-Nassau, erster Grossmeister des k. französischen protestantischen Militär-Ordens (pour le mérite militaire.)[309]) Als Lothringen französisch wurde, regelte sich daher recht schnell der alte Streit um Saarwerden am 15. Febr. 1766.[310]) Das Wohl seines Landes und die Klugheit geboten die Freundschaft mit dem mächtigsten seiner Nachbarn. Dass er darüber doch nicht die Interessen seines Hauses vergass, zeigt sich in der Mörser Angelegenheit, die er während des siebenjährigen Krieges wieder aufgriff.[311])

Die Verbindung mit den massgebenden Kreisen Frankreichs hatte ihm genauere Kenntnis über französische Absichten auf die Rheinlande, wie sie ja auch der Versailler Geheimvertrag dokumentiert,[312]) gebracht. Er schrieb d. d. Saarbrücken, 31. März 1757[313]) seinem Bruder Karl unter Erinnerung an die alte Mörser Prätension des Hauses und Betonung, dass beim kaiserlichen Hof und in den Comitiis seinerzeit das nass.-saarbrückische Recht ausdrücklich salviert worden sei:

„So habe nicht Umgang nehmen mögen, in engstem freundbruderlichem Vertrauen Ew. Lbd. hocherleuchtetster Erweg- und Beurtheilung anheim zu stellen: Ob nicht das tempo seye, diese wichtige bishero ausser Acht und liegen gebliebene Sache bey gegenwärtigen conjuncturen wieder in Anregung und eifrigen Betrieb zu bringen, auch unter der Hand zu suchen, wie man durch Hülfe und assistenz der Krone Frankreich, da der König in Preussen allem Ansehen nach, die besitzende Länder in der Gegend und insonderheit des Fürstenthum Mörss schwehrlich dürfte behaupten können, sondern der anrückenden französischen Macht abandonniren müssen, zu dessen würcklichen Besitz gelangen möge."

Fürst Karl zu Usingen war nach Besprechung mit seinen Räten anderer Meinung. Er antwortete d. d. Biebrich, den 29. März 1757:[314]) Preussen habe Mörs seit in die 50 Jahren in Besitz

„und ohne Zweifel bey dem lezten Vergleich mit Nassau-Oranien dessen gleichmässige Ansprüche abgethan und hingeleget, — dermalen aber tritt die wichtige consideration ein, dass, wenn auch das mehrbenannte Fürstenthum jure belli occupiret und von dem Besitzer verlohren würde, solches von dem Hauptkriegenden Theil, mithin von Böhmen und Oesterreich, behalten oder, wann Kaiser und Reich mit der Erkenntnis pto. des beygemessenen Reichs Friedensbruches herfürgehen, als verwürkt und heimgefallen angesehen werden dörfte. Es ist nicht wohl zu vermuthen, dass die Krone Frankreich, als ein bloser alliirter, einem tertio zu gefallen

---

309) Köllner, Gesch. der Nass.-Saarbr. Lde. — 310) ebd. — cf. Schliephake a. a. O. VII. 463. — 311) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: VI. I. Gen. 1b. Nr. 220. — 312) Oncken, Friedrich der Grosse II. S. 287. — 313) Kgl. St.-Arch. Wiesbaden: VI. Gen. 1b. Nr. 220. Bl. 4. — 314) ebd.

ein der Hauptkriegenden Macht zum Vortheil occupirtes Fürstenthum abtretten und einräumen werde oder könne, als welches von dem Haupt-Theil, dessen alliirter sie allein ist, nicht nur vielen begründeten Widerspruch leiden, sonder auch soviel sich gewiss voraus fürzustellen seyn wird, dass, wann auch die Hauptpotenz, so dermalen gegen des Königs in Preussen Majt. den Krieg führet, das jure belli eroberte nicht selbsten behalten oder als verwürkt und heimgefallen vom Kaiser und Reich nicht erkläret wird, solches doch zu Ersetzung der immensen Kriegs-Kosten und eigen- auch anderer Entschädigung ehender mögte behalten und verwendet oder auch bey einem Frieden restituiret, als dem dritten, dessen An- und Zusprüche allererst noch in einem weitläuffig- und beschwehrlichen petitorio auszuführen sind, eingeräumet werden."

Anders dachte der Saarbrücker Fürst. Er schrieb am 20. August: [315])

[Mon très cher frere, je suis enchanté d'avoir de vos nouvelles et de celle de Friz; [315a]) je suis sur, que si quelqu'un s'interesse pour lui, il aura surement un regiment.]

Mais, mon cher frere, ne voulez vous pas que nous demandions la Comté de Meurs; vous avez un habil homme Hagelgans; [315b]) faites lui mettre promptement nos droits sur papier, mais la plus vite le mieux, sans quoy il y en aura d'autres, qui le demanderont. „bekommen wir nicht alles, so bekommen wir doch etwas."

Je ferois mon possible pour y reussir, si vous voulez m'aider.

Dem Fürsten Karl scheint das etwas stürmische Mahnen des jüngeren Bruders, in dieser Sache jetzt vorzugehen, ganz und gar nicht genehm gewesen zu sein. Er verlangte von seinen Räten „nochmals eine förmliche Ausführung und Wiederlegung, um die gegenseitige Meinung auf einmal refutiren und von der Hand weisen zu können." Sie erfolgte am 2. September. [316]) Das Ratskonklusum hebt noch besonders hervor, König Friedrich II. habe das Fürstentum Mörs als Reichslehen und werde es,

„wann die Umstände bey einem erfolgenden Frieden oder sonsten nicht ganz besonders sich ändern" auch behalten, es sei „soviel glaublich vorauszusehen, dass man mit einer Anregung dermalen zu Wien gar kurtz ankommen werde, zumalen bey jetzig critischen Zeiten, da andere Religions Verwandte durchgehends eine praedilection geniesen. Ob Frankreich sich vor des Fürstl. Hausses Bestes Müh geben oder stark vorlegen werde, sey eben so ungewiss und zweifelhaft, als wohl vorauszusehen, dass es allenfalls von wenigem Nutzen seyn werde. Man wolle nicht sagen, dass zu dergleichen entreprisen horrende Geld-Summen auf negociationes, heimliche Unterbauung pp., Gewinnung einiger Freunde pp. mit 20, 30, 40 und mehr 1000 fl. auch wohl Ducaten verschwendet werden müssen und der Ausgang solcherley negociationen sehr ungewiss und im äussersten Fall, wann auch der König in Preussen ganz um Mörs käme, das Nassau-Oranische Hauss und vielleicht noch andere, ihre praetensiones gelten zu machen, nicht verfehlen werden und stehe folglich von einer

---

[315]) ebd. Bl. 14. — [315a]) Friz ist der zweite Sohn des Fürsten Karl, der in kaiserl. Kriegsdienst getreten war. Er wurde 1803 der Nachfolger seines älteren Bruders Karl Wilhelm (1775—1803 reg.) und 1806 der erste „Herzog zu Nassau." — [315b]) Hagelgans, nass.-usingischer Archivrat, ist der Verf. der mehrfach erwähnten Genealogie des nass.-walramischen Stammes. — [316]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: VI. 1. lb. 220).

noch so kostbar- und beschwehrlichen entreprise nicht viel erspriesliches zu hoffen, und mit deductionen werde dermalen umsoweniger auszurichten seyn, je weniger die Zeit-Umstände dazu günstig seyn, diesseitige fundamenta auch in Wien, wie beym Reichstage nicht unbekannt." —

Fürst Wilhelm Heinrich hatte zwar die Anregung zum Wiederhervortreten mit der alten Prätension getan, aber keine geeignete Mittel zu deren Realisierung angegeben. Um nun „von allem, was mit Wahrscheinlichkeit möglich sein möchte, nichts zu hindern oder zurück zu halten," legten die usingischen Regierungsräte dem Fürsten Karl den Entwurf eines daraufhinzielenden Handschreibens vor. Nach der Meinung der Räte sollte es in französischer Sprache geschrieben werden. Der Fürt aber verwarf das und schrieb seinem Bruder in „Teutscher Sprache": [317])

Usingen, d. 17. 7bris 1757.

Auf Ew. Lbd. gefälliges Anschreiben vom 20ten Aug. jüngsthin in Betref der unserem fürstl. Hause auf das Fürstenthum Meurs zustehenden Ansprüche pp. ohnverhalten in freundbrüderlicher Antwort andurch: wie ich meines Orts selbsten wünschen mögte, dass man in dieser Sache der von Ew. Lbd. gefassten vergnüglichen Hoffnung nach etwas erspriesliches auszurichten im Stande seyn mögte;

Da aber, wie bereits vorhin unterm 29. Mart. a. c. gegen Ew. Lbd. erwehnet, wegen der Sache selbsten und der Zeit-Umständen gar beträchtliche Schwierigkeiten obwalten, welche gebetener Massen zu erläutern, auch über den modum, wie und auf was Art in die Sache hinein zu gehen, auch allenfalls die erforderliche grosse Geld Summen beyzubringen thunlich seye, sich zu äusern Ew. Lbd. noch nicht gefällig gewesen; alss will mir das über die gefällige Eröfnung umsomehr annoch ausgebeten haben, je geneigter ich bin, alles nur mögliche mit an zu gehen und so bald darunter einige scheinbare Hoffnung zu erfinden, nach vorgängig nöthiger communication in unserem Fürstl. Hausse, auch sogar vor einer dieser und anderer Sachen wegen zu veranlassenden Haus-Conferenz dienliche Mittel und Wege mit auszufinden. —

In Erwartung näherer gefälliger Antwort verharre indessen etc.

Wilhelm Heinrich vermutete ganz richtig den Einfluss der Regierungsräte in des Bruders Weigerung, auf seinen Vorschlag einzugehen, und schrieb am 1. Oktober ziemlich gereizt zurück: [318])

Mon très cher frere,

J'ai reçu votre lettre de la regence touchant la comté de Moers, je vois à la reponse, que vos Messieurs n'ont point d'envie de cherger dans l'archiv et il est tres inutile, que je donne mes conseilles sur une chose où je n'ai nul papier en mains, il seroit meme ridicule, si je voulois m'en donner les airs. Jl est seulement bon que je n'en suis pas la cause et que si un Prince français en sera gratifié, que nos fils ne pourront pas dire, pourquoi ne l'a-t-on pas demandé pour nous?"

Mon très cher frere

Votre tres fidel Serviteur

et frere

Le Prince de Nassau Saarbruck.

---

[317]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: VI. 1 b. 220. Bl. 19. — [318]) ebd. Bl. 21.

Der Vorwurf traf das usingische Regierungskollegium empfindlich; es beschäftigte sich am 11. Okt. 1757 mit der Angelegenheit und fasste die Resolution:[319])

„Das Collegium verdiene den Vorwurf keineswegs, und um dieses zu zeigen, erbitte man Serm i höchsten Befehl, ob der beyliegende bekanntlich gleich anfangs formirte extractus abzuschreiben und an Ihro Hfl. Dchlt zu Saarbrücken zu dem Ende communiciret werden solle, damit Höchstdieselben die sowohl ratione der Sache selbsten als der Kriegführenden Theile ein und anderer Seits und der Folgen halber obwaltenden ohnübersteiglichen Schwierigkeiten selbsten zu beurtheilen und zu erkennen geruhen mögten, dass man zu des Hauses Besten, wie noch kürzlich in denen Lahrer differenzen mit Baaden gezeiget worden, sich weder die Einsicht und Durchstöberung archivalischer Briefschaften noch Arbeit dauern lassen."

Des Fürsten Entscheid lautete:[320]) „kann geschehen und von Regierungswegen die Sache ausgemacht werden."

An demselben Tage noch übersandte man von Wiesbaden aus der saarbrückischen Regierung „den in dieser Sache gleich anfangs, da sich die jezige Zeit-Umstände ergeben, formirten extractum, welcher dann das Gegentheil von oberwehnten ohnverdienten Vorwurf darleget" mit dem Ersuchen, dem Fürsten von „den obwaltenden ohnübersteiglichen Schwierigkeiten zu höchsteigener deren Beurtheilung und Anerkänntnus unterthänigst zu referiren." Der Extrakt ist betitelt: Jura in Comitat. Meurs a Rege Borussiae, Principp. Nassoic: Sarap. ac. Nass: Dietz asserta.[321]) Er giebt einen — soweit Akten vorlagen — im grossen und ganzen ziemlich richtigen Ueberblick über die verschiedenerlei Ansprüche auf Mörs mit einigen Notanda des Verfassers, Reg.-Rat Schirmer, der zu Schluss meint:

„Da nun die K. Königin nachher zu einem Fürstenthum erhobene Lande jure belli occupiret, Pfaltz eventuale Anwartschaft und den Rückfall stipuliret, auch dermalen in vielem Betracht vorzügliche Gunst und Verdienste hat, so dörffte demselben solche, wenn anders bey erfolgenden Frieden der Adler alle geropfte Federn verliehret(!), wohl ehender, alss andern zu statten kommen. Zu Wien wird man also, leicht voraus zu sehender Maassen, auf anmelden gar kurze und vielleicht wenig Hofnung übriglassende Antwort finden. Ob und wie? Frankreich qua Alliirter der selbst die Kaysserl. Wapen in denen sogenannten pays conquis aufhängt oder alss praetendirter garant des Westphälischen Friedens zu solcher Grafschaft modo Fürstenthum oder nur einem Theil so leicht und kurtz verhelfen könne, bleibt sehr zweifelhaft und dazu nur probable Mittel und Wege zu zeigen, andern überlassen." —

Wilhelm Heinrich aber gab die Hoffnung noch nicht auf. Als zu Ende des Jahres 1759 die französischen Kreise sich kriegsmüde zeigten, schrieb er an Karl: (St.-Arch. Wsbdn. VI. 1. Ib. 220. Bl. 2.)

---

319) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: VI. 1b. 220. Bl. 22. — 320) ebd. Bl. 18. — 321) ebd. Bl 25—40.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich geehrter Herr Bruder,

Dieweilen von denen im Krieg befangenen hohen Mächten Neigung zum Frieden anscheinet und dazu schon praepositiones geschehen sein sollen, mithin es das Ansehen gewinnen will, dass es wohl bald zu einem Friedens-Congress kommen mögte; So habe nicht entstehen wollen, Ew. Lbd. zu hocherleuchteter Ueberlegung anheimzugeben, ob nicht rathsam und dienlich seye, dass von wegen unsers Fürstlichen Hauses in Ansehung des auf die vormalige Graffschaft und das nunmehrige Fürstenthum Mörs habenden gegründeten Anspruchs sich dabey gereget und gemeldet, folglich zu solchem Ende eine kurze und nervose Deduction verfasset werde? um dadurch wenigstens zu zeigen, dass gedacht unser Fürstliches Haus diese Forderung noch nicht gäntzlich verlohren gebe.

In Erwartung Ew. Lbd. gefälligen Antwort hierüber habe die Ehre mit vollkommensten attachement und Hochachtung zu verharren

Ew. Lbd.
ergebenster treyer Bruder
und Diener
Wilhelm Fürst z. N. S.

Saarbrücken, d. 27. Decbr. 1759.

Diesmal trat die usingische Regierung zu Wiesbaden der saarbrückischen Anregung insofern etwas näher, als sie am 4. Januar 1760 der weilburgischen Linie, die ja mit den zu Biebrich und Saarbrücken residierenden usingischen Zweigen damals das alte Haus „Nassau-Saarbrücken" repräsentierte, von dem Plane des Fürsten Wilhelm Heinrich Mitteilung machte, den ganzen seit 1757 darüber gepflogenen Schriftwechsel übersandte und unter Betonung der Bedenken das Weilburger Regierungskollegium ersuchte, „vernünftige Gedanken, ob und wie dieselben meynen, dass die Sache mit Nuzen anzugreiffen und dem Vorschlag gemäss vor dem bevorstehenden Friedens-Congress auszumachen seyn mögte, so bald als möglich zu eröffnen." [322])

Die Meinung des Weilburger Fürsten, der damals im Haag weilte, teilte dessen Hofrat Reusch (d. d. Haag, den 19. Februar 1760) mit. Er schrieb nach Wiesbaden: [323])

„So viel die von Saarbrücken angeregte praetension auff Moeurs betrifft, glauben Serenissimus ebenfalls, dass das tempo zu dergleichen demarche noch nicht erschienen seye und dass es auch bey einem dereinstigen frieden nicht wohl erscheinen könne, indem diesse praetension mit dem gegenwärtigen Krieg nichts gemein habe und man sodann nichts weiter erhalten könne, alss dass etwan eine unnöthige protestation und reservation von denen paciscirenden Theilen, wanns hoch komme, angenommen und registriret würde. Ueberdem ist dabey noch zu gedencken, dass viel mächtigere Ansprüche an dieses Fürstenthum vorhanden sind e. g. Lotharingen[324]), Pfaltz pp., vor welchen wir doch niemalen auffkommen könnten. Ser~~mus~~ Saraepontanus, dessen Eyffer vor des Hausses Auffnahme indessen alle Achtung verdienet, werde sich wohl hiermit beruhigen." —

Die Friedensstimmung vor der Campagne 1760 führte bekanntlich noch nicht zum Frieden Als dieser aber 1762

---

[322]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: Vl. 1. Ib. 220. Bl. 1. — [323]) ebd. Bl. 41.

wieder in naher Aussicht stand, brachte auch der Fürst zu Saarbrücken die Mörser Angelegenheit wieder in Erinnerung. Die nassau-usingische Regierung teilte das (d. d. Wiesbaden, den 18. Juni 1762) der weilburgischen mit, mit dem wiederholten Ersuchen um Communication der „vernünftigen Gedanken“ und Zurücksendung des 1760 überschickten Aktenfascikels.

Das verzögerte sich aber bis — 1795.

Als damals der Friede mit Frankreich auf dem Reichstag zur Beratschlagung kam, benutzte der weilburgische Regierungsrat Medicus — wie er sub dato Weilburg, den 29. Januar 1795 [325]) nach Wiesbaden schreibt — „soviel unter dem Drang der laufenden und besonders der leydigen Kriegsgeschäffte nur immer thunlich gewesen, jeden nur halb ruhigen Augenblick dazu, die acten von den jeweiligen Reichsfriedenshandlungen mit Frankreich vnd wie der Nassau-Saarbrückische Stamm sein Interesse bey denselben gewahrt, zusammenzubringen und zu studiren“. Dabei fand er denn auch die noch unerledigten Akten über die Saarbrücker Anregung bez. Mörs aus den Jahren 1757—1762. Nach genommener Abschrift wurden diese dann der nasau-usingischen Regierung zurückgesandt.

Der Friede zu Basel am 5. April 1795 hatte das Fürstentum Mörs an Frankreich gebracht, und gegen die neue Republik mit dieser altererbten Prätension aufzutreten, wäre für das Haus Nassau-Saarbrücken ebenso unklug, wie aussichtslos gewesen. Es ist daher sehr begreiflich, dass die Resolution der nassau-usingischen Räte bezüglich dieser zurückgesandten Schriftstücke am 18. Mai 1795 kurz lautete [326]):

„Ad acta und sind dieselben nunmehro ad archivum abzugeben.“

Das ist der letzte Mörs betreffende Vermerk in den nassau-saarbrückischen Regierungsakten im Königl. Staats-Archive zu Wiesbaden, dem früheren nassauischen Landesarchiv.

NB. Wie die Politische Correspondenz Friedr. II. 18. 1759. 611 zeigt ventilierte der preussische König damals selbst den Gedanken der ev. Aufgabe der pr. Rheinlande gegen Mecklenburg. Er schrieb am 31. Oktober 1759 an den Minister v. Finkenstein:

— — — n'y aurait-t-il point de troc à faire du duché de Cleves, de la Gueldre prussienne et de la principauté de Moeurs contre le Mecklenbourg? — — des points sur les quelles il ne sera pas mal de pressentir les sentiments des puissances qui voudront faire la paix, je crois que pourvu que l'on veuille stipuler quelques avantages reciproques, soit pour les Russes ou bien en faveur du Roi de Pologne, que tout ceci pourra s'arranger. — —

(cf. Koser, Westd. Ztschr. XI. 920. „Die Rheinlande u. Preussen.“)

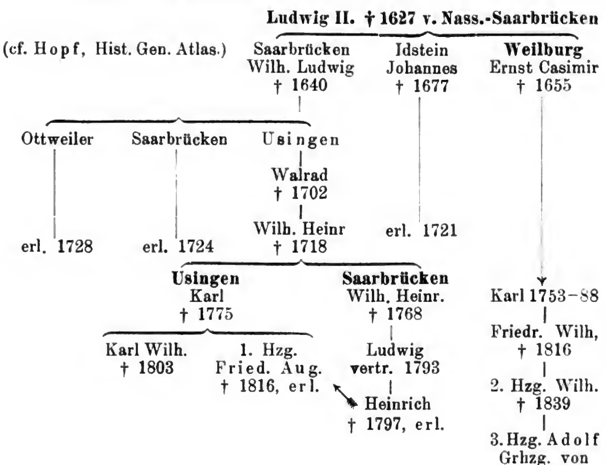
324) Ein Irrtum, wie unsere Darstellung zeigt. Lothringen beanspruchte Saarwerden, hatte aber zu Mörs keinerlei Beziehungen. — 325) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: VI. 1. Ib. 220. Bl. 44. — 326) ebd. Bl. 45.

Die Folgen der französischen Revolution, durch die dem Hause Nassau-Saarbrücken die linksrheinischen Besitzungen verloren gingen [327]), der Verfall des deutschen Reiches, die Gestaltung neuer Verhältnisse zur Zeit Napoleons und infolge des Wiener Kongresses schufen dem Geschlechte der walramischen Nassauer, das seit dem Tode des letzten männlichen Sprosses des Usinger Zweiges[328]) nur noch in der Weilburger Linie fortlebt[328b]), neue Aufgaben, besonders die Assimilierung der 1803[329]), 1806[330]) und 1815[331]) erhaltenen kurmainzischen,

---

[327]) Fürst Ludwig zu Saarbrücken, der Sohn Wilh. Heinrichs, musste 1793 vor den Franzosen aus seinem Lande fliehen. Er starb schon im folgenden Jahre. Mit dem Tode seines Sohnes Heinrich, der 1797 verunglückte, vererbte der Anspruch auf die immer noch von den Franzosen besetzten Gebiete der saarbrückischen Linie der Fürsten von Nassau-Usingen auf die Bruderlinie, die usingische, die im Reichsdeputationshauptschluss (§ 12) für den Verlust der linksrheinischen Lande, die französisch blieben, reichlich auf der rechten Rheinseite entschädigt wurde. (cf. Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 541 ff. 591.) — [328]) Friedrich August, der erste Herzog zu Nassau, † 1816. —

[328b]) Zur Uebersicht:



[329]) Schliephake, Gesch. v. Nassau. VII. 591. — [330]) Schliephake, a. a. O. VII. 664. 1806. § 6. der Rheinbundakte: Le chef de la maison Nassau prendra le titre Duc. Das damalige Gesamtgebiet des Hauses: 103 Quadratmeilen. (cf. Nass. Ann. X) — [331]) Schliephake a. a. O. VII. 854.

kurtrierischen, kurkölnischen, pfälzischen, hessischen, oranischen, reichsritterschaftlichen etc. Gebiete zu einem einheitlichen Ganzen.

Mit der Mörser Prätension aber, die das Haus Nassau-Saarbrücken fast dreihundert Jahre lang beschäftigt hat, sind die Walramer im neunzehnten Jahrhundert, das ihnen 1866 den Verlust der nassauischen Stammlande, dafür aber 1890 als Erbe des letzten männlichen Vertreters der ottonischen Bruderlinie[332]) die Nachfolge in Luxemburg gebracht hat, nicht weiter hervorgetreten.

[332]) Wilhelm III., König der Niederlande und Grossherzog v. Luxemburg, † 1890. Luxemburg war dem ersten niederländischen Könige Wilhelm I. 1815 als Aequivalent für die ottonischen Stammlande gegeben worden. In diesen und somit auch in Luxemburg stand den Walramern nach den Erbverträgen von 1736 und 1783 Successionsrecht zu. (Vertrag v. 31. Mai 1815. Art. 6. siehe Schliephake VII. 853.)

Anhang III.

A. Nassau-saarbrückische Lehnsmutung der Herrschaft Friemersheim:

I. Brief des Fürsten Walrad an den Lehnsherrn, den Abt Ferdinand v. Werden. 1702. 28. Juni.

II. Antwortschreiben des Abtes von Werden. 1702. 3. August.

B. Belegstücke für die verschiedenseitigen Erbansprüche auf die oranische Hinterlassenschaft und somit auch auf die Grafschaft Mörs:

I. Preussen: 1. Testament Renats v. Chalons. 1544. 20. Juni.
2. Testament des Prinzen Friedrich Heinrich v. Nassau-Oranien. 1644. 30. Januar.

II. N.-Siegen: 1. Ottonischer Erbvertrag. 1472. 8. April.
2. Test. des Grafen Johann d. Aelt. v. Nassau-Dillenburg. 1597. im Februar.
3. Test. des Prinzen Phil. Wilh. v. N.-Oranien. 1618. 20. Februar.
4. Vertrag des Grafen v. Nass.-Katzenelnbogen. 1618. 27. August.

III. N.-Diez: 1. Test. des Prinzen Moritz v. Oranien. 1625. 13. April.
2. Test. des Königs Wilh. III. 1695. 18. Okt.

C. Reichskammmergerichtsprotokolle über Anwaltsrecesse, betr. die nass.-saarbr. Exceptiones fori declinatorias.
1702: 19. Juni — 21. Juni — 18. Juli (Designatio actorum am Reichshofrat) — 8. Okt.—22. Nov.

D. Belehnung Preussens mit Mörs durch den Kaiser:

I. Lehnsbrief. 1707. 16. April.

II. Kaiserlich-brandenburgischer Geheimvertrag vom 16. Nov. 1700 (Separatartikel, Mörs betr.).

III. Preussischer Revers für Kurpfalz als Eventualnachfolger im Fürstentum Mörs. 1707. 31. Mai.

E. Resolutionen der Generalstaaten:

I. Die von Preussen geforderte Evakuation von Mörs betreffend. 1711. 28. Juli.

II. Die nass.-saarbr. Intervention betr. 1712. 24. Februar.

F. Reichskammergerichtsprotokolle über Anwaltsrecesse, anlässlich der Uebergabe:

I. Der nass.-saarbr. Interventions**anzeige** 1712: 2. September—14. Okt.—17. Okt.

II. Der nass.-saarbr. Interventions**schrift** 1713: 14. Juni—5. Juli—10. Juli.

A. I.

Brief des Fürsten Walrad an den Abt von Werden, die Lehnsmutung der Herrschaft Friemersheim betr. (1702. 28. Juni).

Hochwürdig Wohlgebohrener
sonders geehrter lieber Herr und Freund!

Es ist vorhin zu aller genüge bekandt, was massen Vorzeiten die Graffen zu Mörs vnd nach deren Abgang die nachgefolgte Inhaber dieser Uhralten Reichs Grafschafft, so nach anlass jedesmaliger conjuncturen derselben sich bemächtiget und selbige eine Zeitlang inne behalten, die Herschaft Freimersheimb sambt noch einigen anderen Lehenstücken zu lehen getragen; wann dann ebenfalls klar und kundbahr, dass besagte Reichs-Graffschafft Mörs cum appertinentiis et dependentiis unserm Fürst. vnd Gräfl. Hauss Nassau-Saarbrücken von Rechtswegen zukommen vnd dasselbe dieses sein zustehendes recht jeder Zeit offen erhalten, allermassen auf alle vnd jeden Fall genugsamb wird dargethan vnd erwiesen werden können, dass nach absterben des Mörsischen vnd Saarwerdischen Mannes Stammes mehrged. Grafschafft Mörs mit einer Erb-Tochter an Unsser Nassau-Saarbrückisches Haus gelanget vnd solchem nach Wir vnd mehrere Agnaten, jetzige sambt Fürsten vnd Graffen zu Nassau-Saarbrücken, legitimi successores derselben seyn, gestalten wir auch allesambt gleich unsere Vorfahren active et passive den Titel als Graffen von Mörs und das Mörsische Wappen geführet, infolgends, wie wir biss hiehin unser wohlfundirtes Recht per possessionem civilem animo conserviret vnd continuirt, also auch nach erfolgtem Hochseel. ableben weyl. H. Wilhelmi des dritten, Königl. May. in Engelland glorwürdigsten Gedächtniss, selbige corporaliter apprehendiren lassen, auch so fort wegen dieser Reichsgrafschafft in puncto Investiturae bey des Röm. Kaysl. May., unserm allergütigsten Herrn, mit gewöhnliche allerunterthgste requisition gebührend eingekommen; So haben alsolchem nach Wir als dermaliger Aeltister und Lehen Besitzer unsers fürstl. vnd Gräfl. Nassau-Saarbrück. Hausses für Uns wie auch Nahmens unserer Agnaten obged. von löbl. Stift Werden relegirenden Lehen halber uns ebenmässig anmelden vnd umb wirkliche Belehnung gebührendes ansuchen, gleich hiermit beschiehet, thun sollen, mit dem freundl. gesinnen, Sie wollen Unss zu solcher renovatur bequemer Zeit zu Dero Capitel bestimmen oder wenigstens, da solches alwo sobalden nicht thunlich wäre, uns ein Indult oder Muthschein diesser unser requisition ertheilen. Unsseres Theils wird nicht allein alle obliegendte ferner gebühr allerdings beobachtet vnd praestiret werden, sondern Wir seynd im übrigen auch für die verhoffentlich Willfährigkeit zu Gegenerweissung angenehmer Gefälligkeiten jeder Zeit willig, unter Göttl. Gnaden empfehlung beharrlich verbleibend

des Herrn Abtens
frdwilliger

im Lager von Kayserswerth
d. 28. junij 1702.

Walrad, Fürst zu Nassau.

(Kgl. St.-Arch. Wiesbaden: I. 2. II. 3. 20. 251.)

A. II.

Antwortschreiben des Abtes von Werden. (1702. 3. Aug.)

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst und Herr!

Ew. fürstl. Gnaden ist gefällig gewesen unterm 28. junij wegen Belehung mit der Herrlichkeit Freymersheimb und einiger anderen lehen

zu belangen. Nun habe zwar genugsam erkennet, obligirt zu seyn, solches Ew. Fürstl. Gnaden Schreiben ehnder zu beantworten, anbey aber auch nöthig befunden, in meiner lehen Registratur nachsehen zu lassen, welcher gestalten die Vasallen wegen der Herrlichkeit Freymersheimb und mehrer andrer lehnen, nach absterben Hermann, Graffen zu Nevenar und Mörs, einer dem andern succedirt haben. Wie aber solches bei itziger gefährlichen zustendte, da die Briefschaften in ziemlicher confusion gerathen, sobaldt nicht geschehen können, weniger deren sachen umbständl. Beschaffenheit zu erforschen gewesen; Alss wird verhoffentlich Ew. fürstl. Gnaden die bissherige verweilung, darumb so weniger zu einigem missfallen gereichen, als auch das diessem meinem Schreiben zu inseriren dienlich befundten, woruf das Werk etwa beruhen möge. Es hat weyl. Hermann, Graff zu Neuenar und Mörs, so wie dessen vorfahren die Herrlichkeit Freimersheim und einige andern lehenstücke zu Mannlehenrechten, auch einige zu dienstmanns Lehen-rechten oder als feuda promiscua, von einem zeitlichen Abten zu Werden zu lehen getragen. Alss nun Er, Graf Hermann, ohne männliche Erben verstorben und also die Mann Lehen ihme, Abte vnd dessen Stiffte, jure heimgefallen, mit denen promiscuis aber die nächsten Aguaten zu belehnen gewesen, hat damahliger Abt Willhelmen, Hertzog zu Cleve vnd Graffe zu der Mark, ad 1579 den 3. febr. ex nova gratia, folgends auff absterben Hertzog, Wilhelmen dessen Sohn Johann Willhelm, Hertzog zu Cleve vnd Graffe zu der Mark, anno 1594 d. 5. Aprilis mit den heimgefallenen Mannlehen, den Graffen Adolphen von Neuenar aber, welcher vorgen. Graffen Hermanns Schwester Walburgis zur Frauen hatte, mit denen promiscuis in obgemeltem jahr 1579. pass. d. 3. Febr. belehnet. Nachdeme nun Graf Adolph ebenfalls mit Todt abgegangen, ist von dessen hinterlassener Wittiben, Frauen Walburgis von Neuenar, dem Graffen Moritzen von Nassau, printzen von Oranien, die Grafschaft Mörss, Herrlichkeit Freymersheimb und dependenten cedirt vnd übertragen worden, welcher Sich auch bey der possession manutenirt: dann endlich Wilhelm Printz von Oranien, folgendes König in Engellandt, im jahr 1682 d. 20. monats juni damit belehnet worden.

Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, aber hat anno 1668 et 81 von zweyen Abten zu Werden successive ad effectum agendi die investitur darüber auch erhalten, daher Seiner Königl. May. in Preusen nunmehr, mit mehrgemeltem Lehen ex multis titulis belehnt zu werden, verlangen. Es auch nicht wird verweigert werden können.

Da aber das Glück haben sollte, Ew. fürstl. Gnaden auf einige weise angenehm dienst zu bezeugen, werde darzu jeder Zeit geflissen verbleiben als

Ew. fürstl. Gnaden

Geben uff meiner Abtey Werden d. 3. Aug. 1702.

dienstbereitwilliger
Ferdinand zu Werden und Helmstätten Abt.

(Kgl. St.-Arch. Wiesbaden: I. 2. II. E. 3. 252.)

B. I. 1.

Testament des Prinzen René von Chalons, Grafen von Nassau (1544. 20. Juni).

— — — Et s'il advint, que nous allassions de vie à trespas sans delaisser Enfans legitimes, nez ou apparants à naistre, ou iceux nez Enfants decedassent sans hoirs legitimes procrées de leurs corps et leal

Mariage: Nous avons audit cas institué et ordonné, instituons et ordonnons nostre Heritier universel ou substitué à nosdits Enfans, le fils ainé de nostre bon S. et Oncle Paternel Monsieur le Comte Guillaume de Nassau, qui sera survivant au jour de nostre trespas sans Enfant legitime. Et si iceluy fils aisné, après estre venu en nostre hoirie et succession, decedast sans Enfans ou Enfans legitime, le second fils de mon dit Sieur le Comte Guillaume luy succedera ou en faute de luy, autre plus prochain masle et en faute de masle la plus prochaine femelle issue de mon dit Sieur le Comte Guillaume, et en defaillant la ligne masculine ou feminine du dit Sr. Comte Guillaume, nous voulons et ordonnons que tous nosdits biens, Principautez etc. — — succedent et appartiennent au prochain hoir masle qui lors seroit descendu des defuncts le Comte Jean de Nassau et Dame Elisabeth Lantgravinne de Hessen, nos Grands-Pere et Mere paternels. —

Au Camp de l'Empereur à Richemont le 20 de Juin, l'an quinze cens, quarante quatre.

René de Chalon.

(Nach Information sommaire. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 3. Bl. 272. — Deutsch abgedr. Lünig, Teutsch Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. II., 2. Forts., IV. Abt., 22. Absatz, S. 464.)

B. I. 2.

Extract aus dem Testamente des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien.

(d. d. Haag, 30. Jan. 1644.)

— — — hebben Wy — — — tot onsen erfgenaem genomineert ende geinstituert, nomineren ende institueren by desem onsen Sohn Wilhelm, en by gebrecke van dem etc. syne Wettige Kinderen en Descendenten. By gebrecke van onse voornaemden soone Wilhelm etc., tot wat hy deselve namals soude moegen komen to overlyden, so institueren en substitueren wy respective vermogens de clauseln, van oock te moegen substitueren in allen gnaden van ons voorsz. octroyen made geinserert ende vermelt, in alle de voorsz. onse goedern, so leen als eigen, roerende ende onroerende, renten, actien ende crediten, ghene uytgesondert ofte gereservert, onse vernoemde oudste dochte Luyse ende by gebrecken van haer als oock na haer desselves wettige kinderen en descendenten. — — —

(Nach Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 20. I., Bl. 60. — Deutsch gedr. Lünig, Teutsch. Reichs-Arch., Part. Spec. Cont. II., 2. Forts., IV. Abt., 22. Absatz, S. 474.)

B. II. 1.

Erb- und Successionsvertrag zwischen den ottonischen Brüdern Engelbert und Johann, Grafen von Nassau, d. d. 8. April 1472.

Beide schliessen den Vertrag nach ihrer Erklärung„ afin d'empêcher que la Souche principale et Domaine, auxquels nous succederons après nos dits amez Seigneur et Père, Dame et Mère et autres nos parens ne puissent venir, ni échoir à autre famille, qu'à la Race masculine de Nassau, d'ou ils sont venus."

(Abgedr. Lünig, Teutsch. Reichs-Arch. Spic. sec. XXVI. Abs., S. 643.)

B. II. 2.

Testament des Grafen Johann d. Ä. zu Nassau-Katzenelnbogen (Dillenburg des Monats Febr. 1597.)

— — — Wenn auch zum Sechsten in unsern uhralten Geschlecht und Hauss Nassau von undencklichen Jahren und sonderlich, vermöge weyland des Wohlgebohrnen unsers Anherrns, Graff Johanns zu Nassau Breda etc. aufgerichter und verlassener Disposition, welche weyland Seiner Liebden Dero Zeit lebende zween Söhne, Herrn Heinrich und Herrn Wilhelm, Gebrüdere unser lieber Vetter und Herr Vatter, wohl seeliger Gedächtniss vor sich und ihre Erben mit einem leiblichen Eyd zu halten versprochen haben, Herkommen ist, dass die Töchtere an Statt dero Erbschafft oder Kinder Theils, so ihnen sonsten, vermög gemeiner Rechten gebühren möchte, mit einem ziemlichen Heurath-Geld solten versehen und damit ausgesetzet werden, auch sich damit zu Erhaltung Stamms- und Nahmens jederzeit begnügen lassen und zur Zeit ihrer Bestattung nach Erlegung oder gebührlicher Versicherung solchen Heurath-Gelds sich aller Väterlicher Brüderlicher Succession der legitimae und derselben Complements, auch aller andern Bey- und Nebenfällen wie die Nahmen haben können oder mögen, solang Brüder oder eheliche männliche Stamms-Erben im Leben vorhanden seyn würden, begeben und darauff renunciiren und verzeihen sollen und solches, wie gemeldt, bey unserm Haus also jederzeit ist herkommen und gehalten worden; So ist unser gäntzlicher Will und Verordnung, dass es bey solchem alten Herkommen also nochmals in unserem Hause verbleiben soll.

(Abgedr. Lünig, Teutschen Reichs-Arch., Spicilegii Sec. 1. Tl. 654.)

B. II. 3.

Testament des Prinzen Philipp Wilhelm von Nassau und Oranien.

(Bruxelles, le 20. Febvrier 1618.)

Er setzte im Falle seines kinderlosen Absterbens seinen Bruder Moritz zum Erben ein und bestimmte weiter:

„en cas, que mon dit Frère et les Fils allassent de vie à trespas sans delaisser Enfans males procrées de leurs Corps en loial Mariage, instituons à nostre heritier, pour le tout nostre très aymé Frere le Prince Henry de Nassaw et au deffault de celuy ses hoirs males procrées en l'aisné et le plus prochain pour Representation et substituons les ensuivans selon l'ordre, que dict est: et si l'un ou l'autre de nos dits Freres decedassent sans Enfans males legitimes, ou qu'iceux Enfans ou descendans d'eux après estre venus en nostre hoirie, allassent à vie de trespas, sans hoires males legitimes procrées de leurs Corps, nous ordonnons et instituons au dit cas nostre heritier Universel le Fils aisné de nostre Oncle Paternel, Monsieur le Conte Jean de Nassau, et après et en deffaut de luy le plus prochain de ses hoires males selon le mesme ordre, que dessus: et advenant, que semblablement le dit Fils aisné vint à mourir sans delaisser Fils, petits Fils, ou descendans d'eux, nous delaissons tous nos dits biens au second Fils de nostre dit Oncle en ses Enfans masles, et descendans d'eux à scavoir toujours le premier Fils. etc. — — —.“

(Abgedr. Lünig, Teutschen Reichs-Archivs Spic. Sec. 1. Tl. 674.)

B. II. 4.

Abschied der gesamten Grafen zu Nassau-Katzenelnbogen „wegen der Succession und Fortrückung in den Landes-Portionen" nach dem Tode des Grafen Wilhelm Ludwig zu Nassau.

(Siegen, am 27. August 1618.)

„Vors ander haben auch Ihre Graf Johanns Gn. vorgebracht, wie dass weyl. der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipps Wilhelm, Printz zu Uranien, Grafe zu Nassau-Catzenelnbogen etc. Christseel. Andenkens in S. F. Gn. hinterlassenem Testament allerhand substitutiones gethan und unter andern verordnet, da S. F. Gn. Gebrüdere ohne ehelichen Mannes-Stamm abgehen würden, dass alsdann der älteste Sohn, so von weyland S. F. Gn. geliebten Herrn Vaters Brudern seel. vorhanden seyn würde, alle hinterlassene Land und Leute erblich haben oder da derselbe und dessen Linie nicht mehr im Leben seyn würde, alsdann der nächstfolgende ältester Sohn oder dessen eheliche Manns-Erben, nächst bemelte Lande ererben und fürters jederzeit bey dem ältesten und dessen ehelichen Manns Erben und folgens dem ältesten Sohne verbleiben und also von der ältesten Linie gradatim uff die andere verfallen solten, alles nach Ausweisung desselbigen Testaments, so bey dieser Handlung in Copia ist vorgelegt worden. Und haben Ihr. Gn. Graf Johanns hieruff sich erklähret, sich dieselbe Succession uff die begebende Fälle vor sich und Ihre Linie austrücklich wolten reservirt und vorbehalten haben.

Dieweil man dann an Seiten Ihrer Graf Johanns Gn. geliebter Gebrüder hochgedachten Herrn Printzens seel. Testament und Verordnung zu ändern nicht vermag, auch zu thun nicht begehrt, sondern diss Reservatum bey sich selbsten vor billig und recht befunden, So haben es demnach Ihre allerseits G. G. G. G. Gn. bey derselben Disposition allerdings verbleiben lassen und zu mehrer Erläuterung sich dahin erklähret, da über kurtz oder lang ein solcher Fall sich zutragen würde, dass alsdann in Krafft angeregten Printzischen Testaments niemanden anders, dann allein der ältesten Linie, so nach Abgang unsers gnädigen Herrn Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau vorhanden seyn, und wo Sie auch wohnen würde, die Succession gebühren und nach Abgang derselben der nächstfolgenden ältesten Linie gradatim anfallen würde." — — —

(Abgedr. Lünig, Teutschen Reichs-Archivs, Spic. Sec. I. 681.)

B. III. 1.

Testament des Prinzen Moritz von Oranien.

d. d. 'sGravenhage, 13. April 1625.

— — — Ende om d'Eere ende digniteyt van Onsen Huyse dies te beter te considereren, ende in toekomende tijde te doen conserveren, soo hebben wy in alle de voorschreven Onse zoo Herrlijcke als Leen-Goederen (uyt Krachte van Octroyen, die wy daer toe zijn hebbende) als in de voorschreven andere Goederen, ende di wy vorders vermits ons overlijden zouden mogen ontruymen, niets uytgesondert, tot

onsen eenigen ende universelen Erfgenaem genomineert ende geinstituert, gelijck wy nomineeren ende institueren by desen Unsen lieven Broeder Prince Hendrik Frederick van Nassau etc. Ende by gebreecke van hem, offte tot wat tijde by naemaels soude komen t'overlijden, des-zelfs wettige Mannlijke Kinderen ende descendenten, deselve Kinderen ende Descendenten successive daer inne institucrende ende substituerende by desen.

By Gebreecke van onsen Broeder ende desselfs wettelijke Kinderen ende Descendenten als voren, tot wat tijde deselve namaels zouden mogen komen te failleren, soo institueren en substitueren wy respective in alle onse Heerlijckheden ende andere onroerende Goederen, item Renten ende Actien onse Neve Ernst Casimir, Grave van Nassaw etc. Ende by Gebreecke van hem als oock naer hem zijne wettelijcke Manlijcke Kinderen ende Descendenten, willende ende ordonnerende, dat de voorschreven onse onroerende Goederen, item Renten ende Actien tot conservatie van den Name ende Stamme van Nassau sullen erven ende succederen zoo by institutie als substitutie op den Oudsten van Linie tot Linie, van Graed tot Graed, ende dat by Representatie, zonder dat de voorschreven onse Goederen, Rente ende Actien sullen mogen alieneren offte daer van afftrecken en besonder eenige falcidie offte Trebellianique portie. — — —

(Abgedr. Lünig, Teutschen Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. II. 2. Forts. 4. Abt. 22. Abs. S. 471.)

B. III. 2.

Testament Wilhelms III., Königs von Grossbritannien, Prinzen von Oranien, d. d. Haag, 18. Okt. 1695.

„— — — Nous déclarons avoir nommé et institué, comme nous nommons et instituons par ces présentes, nôtre Heritier unique et universel dans tous nos Biens tant Feodaux qu'Allodiaux, que nous aurons delaissez en mourant, „Notre Cousin le Prince Frison de Nassau, Fils aîné du Prince Casimir de Nassau, à présent Stadthouder de Frise, reservant de lui instituer tels tuteurs, que nous disposerons ci-après."

Nommant et instituant pour Exécuteurs de ce Testament et dernière Volonté les Etats Généraux des Provinces-Unies. — — —

(Abgedr. Lamberty, Mémoires pour servir à l'hist. du XVIII. siècle II. 121.)

C.

Protocollum Judiciale In Sachen Ihre Königl. Majestät in Preussen c. Nassau-Saarbrücken et cons.

Mdti de non turbando
in possessione legitime
apprehensa Comitat. Moersens.
Lunä, 19. Jun. 1702.

Dr. Hoffmann: Krafft sub Lit. A befindlicher Copia signata Gemein habender Königl. Gewalts reproducirt ausgangen und verkündtes Kayserl. Mandatum de non turbando in possessione etc. orglr sambt Beylage sub No. 1 und 2; weil terminus gestern

und respec. vorgestern gewesen, so wollte com-et paritionem vornehmen n. c. bathe rufen eo decreto et facto, ulteriora reservans, auch der Beylage sub. No. 2 recognitionem vel ex officio.

Mercurii, 21. Jun. 1702.

Dr. Müeg: auf insinuirt und reproducirtes Kayserl. Mandatum erschiene Krafft copia Signata Gewalts, jedoch juribus quibuscunq. salvis et sub expressa protestatione de non prorogando Jurisdictionem ut et citra litis contestationem, bloss in respectum Summi hujus judicii wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Usingen als dermahliger Senioris des Hochfürstl. und Hochgräfl. Hauses Nassau-Saarbrücken, producirte darauf diese Exceptiones litis-pendentiae et fori incompetentis, bathe dahero cassationem Mandati et absolutionem a Citatione cum expensis.

Mercurii, 12. Jul. 1702.

Dr. Hoffmann: in specie Ihro Hochfl. Durchl. zu Nassau-Usingen, bath. acceptirte jedoch citra ullam protestationem geschehenes Erscheinen, demnach aber die ex adverso producirte Exceptiones Litis pendentis et fori incompetentis mit nichts bewiesen, dahero pro non ente zu halten, das übrige lehre Einstreuung aber umbsoviel irrevalanter ist, als die nahmens Ihro Königl. Mayt. ergriffene possession nicht allem antiquior, sondern auch multis modis justior ist; übrigens aber contra narrata Mandati nicht hat können eingewendet, weniger aber eine sub- et obreptio docirt, hingegen vielmehr Sein. seits geklagte turbationes gerichtlich eingestanden; de paritione aber juxta Recessum Imper. de ao 1654 § 76. et 78. nicht erwiesen worden, so bath ob nullatenus doctam vec factam paritionem Mdtm de exequendo cum declarat. poena et expensis gndst. förderlichst ergehen zu lassen.

Dr. Müeg, was publicund notorie ist, habe keiner probation noethig, sagte derohalben wider lehres opponiren und angeben auch voreiliges unnötiges Begehren generalia, inhaerirte exceptionibus fori declinatoriis und behielte sich eventum ulteriora bevor.

Dr. Hoffmann: weil die anmassl. notorietät, so H. Gg.-Awlt. prätexiret, mit nichts erwiesen, auch sein Begehren der Kammer Gerichts Ordnung allerdings gemäss, so wollte ohne erhebliche Vorbehalts ohngehindert — generali contradictione auff den Inhalt seines Recessus submittirt haben.

Ille non relevat.

Lunä, 9. 8bris. 1702.

Dr. Müeg: Die diesseits angegebene Rh. Räthl. Litis pendenz zu beweisen, producire original von der Hochfürstl. Nassau-Using. Regierung an mich erlassenes Schreiben mit einem extractie aus dem Nassauische Genealogienbuch, dessen original man bedörffenden falls vorzuzeigen erböthig sei, zu welchem ein von der Churpfälz. Regierung erlassenes Original-Antwortt-Schreiben wegen der aus dasigem Archivo verkommener alter Commissions acta jederzeit gefüget werden kann, welches dann hauptsächlich die von Wien eingelangte beygehende designatio actorum bestärket, also dass an der litis pendenz in dieser Mörsisch. Sache nicht mehr zu zweiffeln, repetire dahero diesseitige exceptiones litis alibi pendentis und bitte, gegentheilig nichts sollend Einspruchs, deme per generalia contradicire, ohngehindert, wie darinn Salutariter gebeten, auch dess original Schreibens und designatio actorum recognition vel ex officio.

Designatio Actorum beim Reichs-Hof-Rat in Sachen Nassau contra Newenar Commissionis, die Grafschaft Mörs betreffend.

Praes. 29. Juni 1559.

Gülchisch- und Clevische Abgesandten inhaerendo ihrem vorigen Anbringen von letzten Febr. bitten nochmalen, dass die von Johansen und Adolffen Grafen zu Nassau, gegen den Grafen zu Newenar und Mörss, auf Pfaltz Graf Friedrichen Chur-Fürsten aussgebrachte Commission ufgehoben und cassirt und die Irrungen an ihren Herrn Prinzipalen tanquam dominum feudi und competentem judicem remitirt werden mögen.

Dat. 10. August 1559.

Rescriptum an Chur-Pfaltz des Hertzogen von Gülch Beschwehrung und Begehren den Grafen zu Nassau vorzuhalten, auch den Grafen zu Nevenar darüber zu hören und zu berichten.

Dat. 1. Sept. 1559.

Herr Pfaltz-Graf Friedrich Chur-Fürst includirt beede Theilen erstattete Wieder-Antwort mit Erwartung fernern Bescheids.

Dat. 20. Januar 1560.

Gedachter Herr Churfürst überschicket den ihme von Herrn Wilhelm Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg zugekommenen schriftlichen Bericht, mit ferneren Notification, dass Graf Johannes von Nassau (dann mittler Zeit sein Bruder Graf Adolff Todes verfahren) bei ihme Herrn Churfürsten bittlichen angesucht, vermöge voriger aussgangener Kayserl. Commission in Sachen rechtlichen procediren zu lassen, dann ihme dieser Aufzug gantz nachtheilig und beschwerlichen fallen thäte, praesent. 2. Mart. eodem.

Rescriptum an Chur-Pfaltz cum remissione dessen eingesandter Reclamationen samt gnädigen Begehren und Befehl, Herrn Hertzogs Wilhelm zu Gülich Bericht-Schreiben dem Grafen zu Nassau um seinen Gegen-Bericht zustellen zu lassen, und wann der von ihme Grafen einbracht, alsdann denselben dem Hertzogen zu Gülich sein ferner Nothdurft darauf noch in einer Schrift einzulegen, auch zuzusenden, und wann das beederseits beschehen, alsdann alle diese Acta an den Kayserl. Hof wieder einzuschicken.

Praes. 16. Aug. 1560.

Des Herrn Hertzogen zu Gülich gründliche deductio causae, mit Bitt die per sub- und obeptionem erlangte Commission uffzuheben, die angemaste Forderungen der Grafen zu Nassau und Saarbrücken, (da sie dero nit abstehen wollten) bey ordentlichen Recht, vermög. gemeiner beschriebenen Lehn-Recht und des heiligen Reichs Satzungen, an ihne, Herrn Hertzogen, als den wahren Lehen-Herrn zu verweisen, ihne auch und seine Erben und Nachkommen an ihrer alt hergebrachten und habender ungezweiffelten Lehens- und anderer ansehnlicher Hoch- und nutzbarlichen Gerechtigkeiten der Grafschafft Morss durch die Grafen von Nassau oder anders nicht verkürtzen lassen, sub dato 30. Julii.

Dat. 26. Aug. 1560.

Rescriptum an Chur-Pfaltz mit Beischliessung des Hertzogen von Gülich ausführlichen Berichts.

Dat. 26. Aug. 1560.

Item an Hertzogen zu Gülich loco recepisse,

Praes. 20. Apr. 1561.

Chur-Pfaltz transmittirt, was vor weyland seinem Herrn Vatter Hertzog Johansen Pfaltz-Grafen und vor Ihro biss daher rechtlichen gehandelt worden, mit Bitt sie dieser Commission gnädigst zu entlassen, sub dato 8. ejusdem.

Dat. 14. Jan. 1563.

Rescriptum an Chur-Pfaltz wegen Fortsetzung dieser Commission.

Praes. 10. May 1566.

Hermann Graf zu Nevenar und Mörss supplicat pro confirmatione privilegiorum.

Dat. 25. May 1566.

Kaysers Maximiliani des Andern renovatio commissionis auf Pfaltz-Graf Friedrichen Chur-Fürsten.

Dat. 25. Oct. 1577.

Kaysers Rudolphi des Andern novatio commissionis ad reassumendum auf Pfaltz-Graf Ludwig Chur-Fürsten, ad instantiam Albrechten und Philippen Grafen zu Nassau.

Dat. 26. Apr. 1581.

Renovatio Commissionis etc. etc. wider Adolphen Grafen zu Nevenar und Limburg und dessen Ehe-Gemahlin zu Nevenar als Grat Hermanns zu Nevenar Schwester und Vettern.

Dat. 5. Sept. 1582.

Renovatio Commissionis ad reassumendam causam.

Dat. 26. Febr. 1598.

Umgefertigte Commission.

Dat. 11. Mart. 1599.

Renovatio Commissionis auf Pfaltz-Graf Friedrichen Churfürsten.

Dat. 18. Febr. 1603.

Renovatio Commissionis auf Chur-Pfaltz ad instantiam Graf Ludwigen zu Saarbrücken contra Graf Moritzen zu Nassau, als welcher sich nach Absterben der Gräfin Walpurgis zu Nevenar der Grafschafft Mörss mit gewaffneter Hand thätlich unterzogen.

(L. S.) Dass ob designirte Acta bey der Kays. Reichs-Hof-Cantzley-Registratur, so bey dem Kays. Reichs-Hof-Rath verhandelt worden, befindlich seynd, solches wird hiemit attestirt;

Wien, den 15. Sept. 1702.
gez. Johann Friedrich Wening
mpp.
Registrator allda.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. 2. E. 3. 21.)

Mercur, d. 22. Nov.: 1702. O.-N.

Dr. Hoffmann: Weil mit denen durch H. Dr. Müegen am 9. Octobris producirt. Beylag die **Litis pendentia judicij imperiatis aulici in dieser neuen** von Ihro Königl. Mayl. in Preussen bey' hiesigem höchst. Gericht eingeführten **Sach gar nicht probirt werden kan**; Als sage wider Ggthliges einstreuen in G. Kann auch dannenhero nichts recognosciren, sond. Bitte vielmehr, ob non datam nec factam paritionem Mdtm. arctius cum declaratione poenae et expensis gnädig förderlichst zu erkennen.

Dr. Müeg: ohngestand wiedrigen angebens sage generalia contra, bitte wie vorher.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV. Bl. 83. cop.)

D. I.

Lehnsbrief über das Fürstentum Mörs für den König in Preussen.

(1707. 16. April.)

Wir Joseph pp. bekennen offentlich mit diesem brieff und Thun kundt allermanniglich, alss Unss und dem heyl. röm. reich der tit. König in Preussen die besagtem Reich und dessen Westphälischen Crayss von Saeculis her gehörige und von unss in ein des heyl. röm. Reichs unmittelbahres Fürstenthumb erhobene Graffschafft Mörs als rechtmässiger Besitzer zu einem feudo masculo foemineo auffgetragen mit bitt, Wir solches Fürstenthumb sambt allen und jeglichen ihren herrlichkeiten, rechten, gericht, Stätten, Schlössern, Marckten, Dörfferen, leuthen, Mannschafften, lehenschafften, Zöllen, rhenten, Nutzen, Gülten und zugehörungen, gäntzlich und gar nichts auss davon genohmen zu unserem und des heyl. reichs fürstl. lehen auff- und anzunehmen, geruhen wolten, dass Wir ongesehen solch Sr. Ld. zimbliche bitte auch hierinn umb so mehrer gewilliget, als unserem Kayl. Ambt ohne gemäss, allabgezogen und entfallenes zu dem reich wider herbeyzubringen, und also mit guten rath und rechten Wissen obbemeltes Fürstenthumb sambt aller appertinentien als unser und des Reichs fürstl. Lehen auff- und angenohmen haben, nehmen auch auff und empfahen dasselbe zu unserem und des heyl. reichs fürstl. Lehen von röm. Kayl. Macht hiemit in Krafft dieses brieffs und meinen, setzen und wollen, dass mehrersagtes Fürstenthumb Moers nunhinfüro desselb reichsfürstl. Lehen seyn und also von Sr. Ld. wie auch denen von Ihro und Ihrem in Gott ruhenden Herrn Vatter weyl. Churfürsten Friedrich Wilhelm abstammenden Nachkommen beyderley geschlechts, jedoch mit praeferenz des männlichen, vorietzo und, so offt es zu fall komt, empfangen und erkant werden solle.

Gleich Wir dan auch Sr. Ld. solches Fürstenthumb sambt all obgen. appertinentien, nachdem Sie durch dero gevollmächtigen tit. Freyherrn von Bartholdi gewöhnlich gelübte und ayd gethan, Unss und dem heyl. Reich getreu und gehorsamb zu seyn, auch alles das zu thun, was sich dieses Lehen wegen zu thun gebühret, heut dato zu Lehen gereicht und geliehen haben, reichen und leihen Ihro dasselbe auch von röm. Kayl. Macht, was Wir Ihro von rechtswegen daran leihen sollen und mögen, selbiges nun hinfüro von unss und dem heyl. Reich in Lehensweiss innen zu haben, zu halten, zu besitzen und zu gebrauchen und zu geniessen, als solches Lehen- und Fürstenthumb recht und herkommen ist, von aller männiglich ohnverhindert, doch Unss und dem heyl. Reich an unserem und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen.

Mit uhrkundt pp.

Wienn, den 16. April 1707.

(Kgl. St.-Arch., Wsbdn.: E. 3. 21. 32. cop.)

D. II.

Erneuerte geheime Defensiv-Alliance vom 16. November 1700 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. (Der sog. Krontraktat.)

Articulus separatus 1mus.

Demnach in der zwischen Ihro Kayserl. Maytt. an einer und Sr. C. D. zu Brandenburg ander seiths, unter heutigem dato auffgerichteten geheimen alliantz unter andern versprochen, dass S. C. D. zu Brandenburg allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Maytt. zu behaubtung der spanischen succession alle diensambe assistenz leisten wollen, in der vorhin zwischen beyden allerhöchst und höchsten theilen de anno sechszehnhundert sechs und achtzig getroffenen und jetzo von newen bestättigten bündnüss[1]) artic. VII. unter andern auch verglichen, dass ein alliirter dem andern zu behaubtung der nicht allein jetzo besitzenden, sondern auch hiernechst, vermittelst göttlicher schickung, durch succession und auff andere rechtmässige arth ihm zuwachsenden jurien und befugnussen, die versprochene hülffe zukommen lassen wolle, und dan S. C. D. mehr allerhöchst erwehnter Ihrer Kayserl. Maytt. zu erkennen geben lassen, welcher gestalt Sie und Ihre posteritet auss der beyder printzen von Oranien, Renati und Friderich Heinrichs, mit ottroy respektive Kaysers Caroli V. und der Holländer gemachten disposition auff den fall, da der jetzige König von Engelland, dass Gott verhütte, ohne hinterlassung ehelicher leibserben und descendenten versterben solte, an desselben sambtlichen erblanden, güttern und ganzen verlassenschafft ein unstreitiges jus succedendi hetten, mit dem begehren, dass Ihre Kaiserl. Maytt. eveniente casu, Ihro auch zu behauptung solches Ihres rechts die hülffliche hand biethen, absonderlich aber zu denen beyden graffschafften Mörs und Lingen, alss welche S. C. D. alssdan von Ihrer Kayserl. Maytt. und dem Reich zu lehennehmen wolten, wie auch zu denen unter spanischer bothmässigkeit situirten orangischen güttern, entweder durch diensambe officia bey dem königl. spanischen hoffe, oder durch eigene authoritet, wan die spanische cron inzwischen an Ihre Kayserl. Maytt. und dero höchstes hauss verfallen were, verhelffen wolten:

Als haben Ihre Kayserl. Maytt., welche in diesen und anderen dergleichen fällen Ihre C. D. zu willfahren gnädigst geneigt seyn, sich hiedurch dahin erkläret, dass Sie in hoffnung, es werde sich mit denen an seithen Sr. C. D. allegirten juribus allenthalben vorgegebenermassen verhalten und dero praetension gegründet seyn, deroselben und ihrem churfürstl. hause hierunter nicht auss handen gehen, sondern dero interesse und convenienz Ihro bestermassen empfohlen seyn lassen, und dass Sie darunter zu demjenigen, wozu Sie von Gott und rechts wegen befugt seyn, eveniente casu würcklich gelangen mögen, bestens befordern, auch alle solche gütter an niemand anders alss ahn S. C. D. oder dero successores kommen lassen wollen.

Urkundlich dessen ist dieser separat articul von beyderseiths bevollmächtigten ministris eigenhändig unterschrieben und signirt worden,

---

[1]) Der „Defensivtraktat“ d. d. 22. März 1686.

und soll mit dem haubttraktat gleicher würde und krafft seyn. So geschehen zu Wien den sechszehenden novembris anno siebenzehenhundert.

(L. S.) F. B. graf von Harrach.

(L. S.) D. A. G. v. Caunitz.

(L. S.) C. F. v. Bartholdi.

(Abgedr. v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge. Berl. 1867. Seite 817.)

D. III.

Preussischer Revers für Kurpfalz, betr. die Eventualnachfolge im Fürstentum Mörs.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen thun kundt und bekennen hiemit offentlich vor unss, unsere Erben und Nachkommen an dem Herzogthumb Cleve, dass, nachdem Wir auss gewissen unss bewegenden hohen und trüfftigen ursachen entschlossen gewesen und bey der jetzund regierenden Kayl. May. es dahin gebracht haben, dass die von unserem Herzogthumb Cleve relevirende und hievorn an dassselbe als Caduc heimgefallene Graffschafft Mörss von höchstged. Ihrer May. dem Kayser damit als mit einem fürstl. Lehen absonderlich belehnet werden mögten, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aber anfänglich hiebey einigen zweiffel gehabt und wegen Ihres eventualiter an der graffschafft Mörs habenden juris succedendi und andere umbstände wider die Veränderung beschwehr geführet, jedoch auff geschehene Vorstellungen, dass diese Sache derselben nicht praejudicirlich fallen, vielmehr aber Ihro mit diensamb und nützlich seyn würde, endlich darin dieser gestalt gewilliget, dass Wir derselben ein bündiges reversale des inhalts herauss geben möchten, dass vermöge des hiebevorn zwischen unsern beyderseits in Gott ruhenden Hh. Vättern, Christmildester gedächtnuss, wegen der Gülich., Cleve, Berge und angehöriger Lande succession eingegangen, von der dermahlen regierenden Kayl. May. bestättigten Erbvergleichs und darauff am 9ten Septembris 1666 errichteten nebenrecessus auff den fall, da höchstgem. unsers Hh. Vatters sämbtl. Descendenten und nachkommen in absteigender linie auffhören würden, alsdann diese nunmehr zum fürstenthumb elevirte Graffschafft Mörss auff seine Churfürstl. Dhlt., auch Dero Herrn Vatters Descendenten devolviren und verstammen solte,

Wir auch bey mehr höchstged. Kayl. May. es dahin beförderen mögten, dass solches inhalts der dabevorigen Kayl. Confirmation verbündtlich bleiben und festiglich darauffgehalten werden, anebens Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dero Herren Vatters Descendenten das fürstl. praedicat wegen Mörss seiner ordnung mitführen und, gleich wie wir, selbiges gebrauchen, auch auff begebenden fall diese graffschafft als ein fürstenthumb mit allen daranklebenden Vorzügen, Hoheit und Gerechtigkeiten besitzen und beherrschen solten.

Wir diesem nach vor unss, unseren Erben und Nachkommen an vorged. herzogthumb Cleve geloben und versprechen, dass die hieroben mitbedungenen Clausula, Conditiones und Reservationes auff begebenden fall, so viel derselben das futurum respicijren und seiner Zeit erfüllet, auch das praesens betreffen thut, also gleich beobbachtet werden sollen, dergestalt und also,

dass höchsternannter Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Ihre wie auch Dero H. Vatters Christseel. gedächtnuss sämbtl. Descendenten das fürstl. prae-

dicat wegen Mörss, wie wir solches thun, mitführen und gebrauchen, auch suo tempore auff ermeynden in dem nebenrecess wegen Mörss de ao 1666 exprimirten fall dieses neue fürstenthumb solchem recess gemäss ererben, selbiges besitzen und beherrschen mögen,

wie wir dan auch ferner wegen des von Kayl. May. dieser Sachen halber verlangenden salvatorii durch unseren zu Wienn habenden Ministrum die notturfft vorstellen und dass selbiges Sr. Churfürstl. Durchl. ertheilet werden möge, auff alle weiss beförderen lassen wollen;

dafern aber wehrender Zeit, dass das fürstenthumb Mörss bey unserm Königl. Hauss ist, Wir noch einige mehrere Landte, Gerechtsame und güter die vorhin nicht bey ermeltem fürstenthumb gewesen, zu demselben bringen und damit combiniren solten, so bleibet auff obberührtem fall unss, unseren Nachkommen darüber die freye Disposition.

Zu mehrerer bestättigung alles obigen und dessen urkundt haben wir gegenwärtiges reversal eigenhändig unterschrieben und selbiges mit unseren Königl. Insiegel betrucken lassen.

So geschehen Malchan den 31ten May 1707.

L. S. Friedrich R.

Gr. von Wartenberg.

(St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 21. 34. cop.)

E. I.

Extract uyt het Register der Resolutien van de Ho: Mo: Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden.

Martis, den 28. Julij 1711.

— — — En soo veel d'evacutie van Moeurs aengaet, dewyle het selve een poinct is, daer op haere Ho: Mo: niet konnen resolveren, sonder de Sentimenten van Heeren Staten vande respective Provintien daeropte hebben ingenomen, dat het selve point tot derselven deliberatie sullen bringen, dat haer Ho: Mo: soo haest de Gemagtigden vande Vrouwe Princesse Douariere sullen wesen aengecomen, met deselve sullen spreecken en traghten uyt te wercken, dat geduerende de onderhandelinge alle judiciele Proceduеren mogen stille staen. En voor soo veel van Syne Majt geeijst werd, het Canon tot Moeurs, dat in wesen moghte zijn, en aen Prins Frederic Hendrick soude hebben toebehoort, dat haer Ho: Mo: geen kennisse hebben, waer in het selve eijgentligh bestaat, daer van een Memorie sullen magten, om als dan het selve naeder t'examineren en daer over te resolveren."

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn. E. 3. 28. abgedr. franz. Lamberty, Mémoires.)

E. II.

Extract uyt het Register der Resolution van de Hoog Mog. Heeren Staten Generael der Vereenigde Nederlanden.

Mercurij, den 24. Februarij 1712.

Is ter Vergaderinge gelesen de Req. van Joh. Jac. Stetter, Raadt by Syn Furstel. Doorlugtigheyt van Hessen Darmstadt, Gevol-

magtigde van't Furstelyke en Grafelyke Huys Nassau Saarbrük, houdende, dat het haar Hoog Mog. nogh bekent soude syn, dat den Furst Walrad van Nassau Saarbruk, Wylen Veldmarschalk General van haar Hoog Mog., by missive,. gedateert Dusberg aan de Roer den 31. Maart 1702, door desselven Raadt Gremp van Freudenstein hadde bekent gemaackt, dat de Graafschap Meurs van langen tyden aan het Huys Nassau Saarbruken hadde toebehoort, maar dat hetselve in den Spaanschen Oorlogh van Prince Mauritz van Oranien was geoccupeert geworden, dat daar entegen het Huys Nassau Saarbruken syn Reght protestando hadde gesalveert: Dat na het Overlyden van Syne Majt. van Groot Brittannien Willem de Derde den voorn. Furst Walrad als Senior en Director van syn Huys de possessie van't voorn. Graafschap Meurs hadde laten hervatten en haar Hoog Mog. versoght, terwyl de voorn. Graefschap onder derselver Commando en protectie tot nogh toe hadde gestaen, dat deselven geliefden, hem in de geapprehendeerte possessie te maintineeren. Om de voorn. gereghte pretensie verder te vervolgen, dat den Heere Grave Frederig Lodewig van Nassau als tegenwoordige Senior van't voors. Huys hadde verstaen, dat haar Hoog Mog. over de Successie en nalatenschap van Hooggedagte syne Majt. als Executeurs van't testament Gedeputeerden hadden angesteld, blykende by de authorsatie nevens de voors. Requ. gevoegt, da hy suppl. gelast was de interventie mede nevens de voors. Requ. gevoegt, te interponeren, versoekende dat haar Hoog Mog. aan de verdere hooge Geinteresserden daer van Communicatie geliefdentelaten geven.

Waarop gedelibereert synde is goetgevonden en verstaan, dat Copie van de voorn. Requ. gestelt sal werden in handen van Herren van Broeckhuysen ende andere haar Hoog Mog. Gedeputeerden tot de Sake van Nalatenschap van Syne Majt den Konnink van Groot Brittn Gl. Ged., om de visiteren, examinerenende van alles alhier ter Vergaderinge rapport te doen.

Accordeert met't voorn. Register.

V. Fagel.

F. I.

Extractus Protocolli In Sachen Ihro Kgl. Mayt. in Preussen c. des Hrn. Erbprintzen von Nassau-Friesslandt Hochfürstl. Dhlt. Mandati de non turbando pp.

Veneris, 2ten 7bris. 1712.

In ordine Novarum.

Ego Dr. Fuchs: In specie das HochFürstl. und Hochgräfliche Hauss Nassau-Saarbrücken pro interesse betr.

Demnach nahmens dess Höchst. Besagten Hausses Nassau-Saarbrücken den 21ten Junij 1702 Exceptiones Litispendentiae et fori incompetentiae übergeben, darin Cassatio mandati et remissio ad locum competens gebetten worden, zumahlen solche grafschafft modo Fürstenthumb Moers weder Einem noch dem anderen Höchstbenannt gegentheil, sondern de Jure allein dem Gesamd Hauss Nassau-Saarbrücken gebührte, dahero auch diesseits den 17ten Martij besagten Jahres coram Notario et testibus possessio darüber ergriffen worden. Und aber nicht allein ex adversa die Sach noch immer prosequiret worden, Sondern auch

verschiedene andere Process von beyden theilen in hoc Judicio aussgewürcket worden. Als erscheine auff tödtl. Hientritt vorigen diesseitigen Aldts und empfangener Schreiben sub Num. 1, Nahmens mehrged. Nassau-Saarbrückischen Gesamd Hausses, kraft copiae signatae von solchen Hausses Hohen Director gemeinhabenden gewalts sub Num. 2. und repetendo ex hac parte retroacta utilia, producirte mir zugekommene Unterthänige Interventions-Anzeig, reservation und bitte, handelte, reservirte und bathe, wie darin, auch diessen recess ad singulas causas super Comitatu, nunc Principatu Moersensi hic in hoc ductas registriren zu lassen.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV. Bl. 266.)

Veneris, den 14ten octobris 1712.
In ordine Novarum.

Dr. Hoffmann. In Spec. das fürstl. und gräfl. hauss Nassau-Saarbrükhen pro interesse betr.

Nachdeme zwar am 21ten Juny 1702 Von seithen Nassau-Saarbrükhen Exceptiones ohne einige deren bescheinigung durch H. Dr. Müegen übergeben, aber deren Irrelevantz teste protocollo Judiciali nahmens Sr. Königl. Mayt. in Preussen gnugsam angewiesen worden, vorbey mann es auch von solcher Zeit exdo. bewenden lassen undt alsso die jetzt neuerlich ohn einigen Grundt gesuchte Cassatio Mdti. et remissio von selbsten zerfält, die angemasste intervention aber umb destoweniger stattfindet, alss ratione Principatus Moersensis allerhöchstbesagte Sr. Königl. Mayt. des Nassau-Saarbrück. Einstreuens ungeacht, sowohl von diesem höchsten Gericht, alss Ihr. Königl. Mayt. selbsten dabey Verschiedentl. Manuteniret und vor den rechtmässigen Besitzer jetztged. Fürstenthumbs Mörss erkennet worden; Wann mann aber Nassau-Saarbrük. Seithen sein jactirtes Successions-Recht allein behaupten wollte! solches ad Summariissimum, worinn die Sache bey diessem höchsten Gericht leediglich schwebte, nicht gehörig sey, alss wüsste weder das neuliche Erscheinen anzunehmen, noch Vielweniger auch auf die angemasste richtige Expertiments zumahlen nur in blossen Worten bestehende und ratione praetensi interesse der gebühr im geringsten nicht docirten intervention einzulassen, Sondern wiederhohlte Vielmehr seine in Singulis causis nahmens Sr. Königl. Mayt übergebene Schriften und abgehaltene Recess.

Lunä, den 17ten 8bris. 1712.
In ordine Novarum.

Ego Dr. Fuchs p. Dr. Substitutum in Spec. das Hochfürstl. undt Hochgräfl. Hauss Nassau-Saarbrücken betr. acceptire die nahmens Ihr. Königl. Mayt. Von Preussen Von H. Dr. Hoffmann in Jüngstem Recess beschehene geständnuss, dass ex hac parte den 21. Juny 1702 Exceptiones Litis pendentiae et fori incompetentiae einkommen. Demnach aber bissher darüber so wenig gesprochen, alss Vielweniger diesseitiges Einbringen Verworfen worden, Vielmehr der beschehenen reservation Zufolge, diesseitiges an die Grafschaft Modo Fürstenthumb Mörss tam in possessorio quam petitorio haben des Rechtnächstens Klar docirет werden soll, daran mann bissher durch Vielfältige zu weitläufig ein Zuführende Zufälle Verhindert worden, Zumahlen da ex actis, so diesser Graffschaft modo Fürstenthumb halber, beyderseits Verhandelt, Verschiedene hauptsächl. producta et adjuncta mit Zieml. Kosten zu Verfassung solcher nothdüftt. haben abgeschrieben werden müssen, so erst Kürtztl. ex Cancellaria erhalten und überschickt worden, ohne deme die gerühmbte Manutenentz an den höchsten

Gerüchten Salvo cujuscunq. Tertio non auditi interesse sich Verstünde, alss sagte wieder übrig innhalt ggthlge. ged. recessus generalia, liesse es bey beschende reservat. bewenden, und bathe, Vorhro nichts wiedriges in der Sache zu Statuiren.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn. I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV.)

F. II.

In Sachen Ihrer Königl. Mayst. in Preussen c. Nassau-Dietz und Cons.

Die Graffschaft modo fürstenthumbs Moers betr.

O.-N. 14. Juni 1713.

Faber

Ego: Durch empfangenen Befehl erscheine interveniendo nahmens derer fürstl. und gräffl. Häusser Nassau-Saarbrücken, jedoch mit austrücklicher Bedingung aller Salutaren clausulen und übergebe diesse unterthige Intervention-Schrifft mit beyliegender getruckten gründlichen Deduction Sub lit. A., bitte auf den Wahrhafften inhalt in judicando gndge. reflexion zu nehmen und Wann die haubt Sache an behörigen orte tractiret Wird, man die etwa erforderte Weitere Nothdurfft sich hiermit austrücklich reserviret und solches alles Krafft innerhalb 1—2 Monathen einbringenden Gewalts, desuper cavendo.

O.-N. 5. Juli.

Ego: Mich von gethanem Bestand zu entledigen, übergebe original-general cum consensu Substituti Versehenen Gewalts Sub No. 1, bitte nochmals, wie in meinem den 14ten Juni jüngst abgehaltenen Recess in mehreren gebetten, auch meines Gewalts recognitionem vel ex officio.

In Sachen Sr. Königl. Mayl. in Preussen c. Nassau-Saarbrücken & Cons.

Mdti. de non turbando in possessione legitime apprehensa &c. S. C.
In Spec. Die Nassau-Saarbr. anmassliche Intervention betr.

O.-N. 10. Juli 1713.

Dr. Hoffmann: Nachdem diesseits den 14ten 8bris Vorigen Jahrs ad protocollum aus rechts erheblichen ursachen angezeigt Worden, Warumb man sich Nahmens S. Königl. Mayt. in Preussen auf die in diesser Sach angemasste Nassau-Saarbrückische Intervention einzulassen nicht schuldig noch Willens seyn, auch der jetzt sich neuerlich anmeltende H. Gegen-Aldt selbst in dem Schluss seiner den 14ten Juny Jüngsthin übergebenen Vermeintlichen Interventions-Schrifft erkennet, dass seine anmassende Intervention Zu dem allhier in summarrijssimo schwebenden Process nicht gehörig, mithin nicht an seiner manutenentz, sondern remedium recuperando Possessionis, Wiewohl nichtig, impertinenter und unförmlich, abziehlete: Alss kann weder gegenseitiges Vergebliches erscheinen acceptiren, noch die den 5ten hujus eingebrachte Vollmacht recognosciren, sondern beziehe mich ledigl. auf obged. meinen d. 14ten 8bris. Vorigen Jahrs deshalb abgehaltenen Recess und lasse es dabey.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 8. Bd. IV. Bl. 295—296.)

IV. Kapitel.

Die Prüfung der Rechtsansprüche der verschiedenen Parteien auf Mörs.

Nassau-Diez, als Erbnachfolger der Oranier. Deren Herrschaft in Mörs eine Usurpation.

Preussen, als Erbnachfolger der Herzöge von Kleve. Deren Lehnsherrnrecht bestritten von Nassau-Saarbrücken.

Nassau-Saarbrücken, als Erbnachfolger der letzten Grafen von Mörs und Saarwerden. Ihr Anspruch nach Prof. Herth nicht verjährt, begründet durch die dispositio Friderici von 1417. Authentizität derselben. Ihr Fundament: der Quittbrief von 1361.

Der „Quittbrief“: Verschiedene Urteile über ihn Seine Geschichte: Der klevische Revers von 1356. Der Wortlaut des klevischen Lehnsverzichts. Seine Auffindung 1402. Dokumentarische Belege dafür. — Bedenken gegen diese und gegen Inhalt und Form der Urkunde. Neue Gegenbelege. Daraus entspringende Zweifel. Kabebes Zeugnis von 1410. Sein Widerruf 1415. Nachgewiesene mala fides der Mörser Kreise. Der Quittbrief eine Fälschung. Beweis dafür auch aus dem inneren Zusammenhang der vorhandenen Urkunden. Die Frage nach dem Schreiber. Kurkölnisches Interesse an der Fälschung.

Endurteil über den nassau-saarbrückischen Anspruch auf Mörs.

„Guter Glaube“ Nassau-Saarbrückens. Kleve-Preussens vorsichtige Behandlung der „Quittbrief“-Frage. Preussens Recht.

Wie aus den vorausgegangenen Kapiteln ersichtlich ist, ist ein endgültiges Urteil über die nassau-saarbrückischen Ansprüche niemals gesprochen worden. Der von Nassau-Saarbrücken beim Kaiser gegen Neuenahr und dann gegen Oranien angestrengte Prozess wurde trotz der vielen Ladungen und Verhandlungen von 1555 bis 1609 nie offiziell beendet. Auch nach 1702 wurden die nassau-saarbrückischen Ansprüche niemals eingehender am Kaiserhofe geprüft; der Kaiser war seit 1700 in seinen Schritten bez. Mörs Preussen gegenüber durch den erwähnten Geheimvertrag gebunden. Die kaiserliche Belehnung Preussens mit Mörs erfolgte 1707 aus rein politischen und nationalen Gründen. Man brauchte in den Kriegswirren die preussische Militärmacht und war in Wien aufgebracht gegen die Generalstaaten, die offensichtlich bestrebt waren, dieses Stück deutschen Landes in ihrer Interessensphäre zu behalten. Den nassauischen Ansprüchen gegenüber half man sich dabei mit der Gewissenbeschwichtigungs-

formel „salvo cujusque jure“. Mit derselben Klausel wurden die eventuellen Rechte der verschiedenen nassauischen Häuser bei der Introduktion des Königs in Preussen als Fürsten von Mörs in Regensburg und auch auf dem niederrheinisch-westfälischen Kreistage gewahrt. Das Reichskammergericht hat während des langjährigen seit 1702 dort anhängigen Prozesses niemals ein Urteil über diese Prätension Nassau-Saarbrückens gesprochen. Es ist dazu überhaupt nicht in die Lage gekommen; denn in dem ganzen dort stattgefundenen Rechtsstreit handelte es sich ja gar nicht um die Frage nach dem rechtmässigen Eigentümer, sondern um die Frage nach dem (vorläufig) rechtmässigen Besitzer; das Possessorium, nicht das Petitorium sollte vorerst dort entschieden werden. Preussen hatte mit seiner Besitzergreifung am 25. März 1702 das „praevenire“ gespielt und war als zeitlich erster Possessor nach der Rechtsordnung durch Mandate zu schützen und die anderen Parteien bez der Eigentumsfrage auf das Petitorium zu verweisen. Nassau-Saarbrücken hat aber überhaupt nie beim Reichskammergericht sein Recht gesucht, dieses Tribunal vielmehr, da der seit 1555 am Kaiserhofe hängende Rechtsstreit um Mörs noch nicht beendet war, ausdrücklich dekliniert und ist später in dem zwischen Diez und Preussen dort ausgefochtenem Streit um die Possession von Mörs nur interveniendo eingekommen. Uebrigens ist, wie wir gesehen haben, auch dieser 1702 am Reichskammergericht eröffnete und 1721 noch erörterte Prozess um das Possessorium in Mörs zu Wetzlar niemals offiziell beendet worden; denn nicht infolge eines Richterspruches, sondern durch freundschaftliches Uebereinkommen mit Nassau-Diez ist Preussen seit 1732 unangefochten im Besitz des vielumstrittenen Fürstentums geblieben. Die Rechtsfrage wurde dadurch natürlich nicht entschieden, und vor allem konnte diese Konvention einem etwaigen Recht des dabei ganz unbeteiligten Nassau-Saarbrücken keinen Eintrag tun. Aus alledem ist ersichtlich, dass es nicht eine ganz müssige Aufgabe ist, jetzt einmal die Frage zu erörtern: Wie stand es eigentlich mit dem Rechte der verschiedenen Parteien, besonders mit dem Nassau-Saarbrückens auf Mörs?

Nassau-Diez beanspruchte Mörs als einen Teil der oranischen Erbschaft. Die Oranier waren aber, wie aus unserm c. II. hervorgeht, ganz und gar unrechtmässigerweise in den Besitz dieser Grafschaft gekommen, da Walpurgis von Neuenahr, deren Familie von Kleve 1541 ex novo fundamento belehnt worden war, ohne Genehmigung des Lehnsherren gar nicht zu einer Donation an Moritz von Oranien befugt war. Die spätere Behauptung der Oranier und Diezer, als hätte

der Lehnsherr seine Pflicht verletzt (Hugo Grotius schreibt[1]): „Dux ille multis facinoribus patroni jura viollase arguebatur“) ist durch nichts bewiesen; die auf einseitige Darlegungen ergangenen Gutachten der Universitäten Leyden und Paris[2]) beweisen dagegen auch nichts. Im Gegenteil zeigen die uns bekannten historischen Fakta, dass Kleve als Lehnsherr getan, was es tun konnte. Der gerichtlichen Klage, die Neuenahr gegen den Herzog von Jülich eingebracht hatte, war nicht stattgegeben worden[3]): sie hätte übrigens auch den Herzog Wilhelm als Herzog von Kleve, als solcher war er der seither von den Neuenahr anerkannte Lehnsherr von Mörs, nicht in seinen Rechten Mörs betr. benachteiligen können. Walpurgis hat sich auch nie öffentlich ihrer Vasallenpflicht entzogen. Sie hat sogar, wie Anlage II. Nr. XXII. zeigt, 1690 Mörs als klevisches Lehen erbeten, dadurch und auch durch ihren späteren Briefwechsel mit Kleve dieses stets als Oberherrn anerkannt. Auch in dem Prozess mit Nassau-Saarbrücken erscheint sie, dem klevisch-neuenahrischen Vertrag von 1579 entsprechend, mit Kleve im Verein gegen die Anfechter der klevischen Oberherrschaft. Von ihrer heimlich gemachten Donation an Moritz hat sie sowohl ihren Untertanen, als auch Kleve gegenüber stets geschwiegen und nie öffentlich erklärt, dass sie eigentlich nur (wie doch die Urkunde d. d. Delft, 29. Juni 1598[4]) angiebt) für den Oranier die Grafschaft „administriere“. Die erwähnten[5]) notariellen Zeugnisse des Magistrats und des Schultheissen von Mörs beweisen das zur Genüge. Ebensowenig ist die andere Behauptung,[6]) als hätte Moritz Mörs durch Kriegsrecht gewonnen, stichhaltig. Die erste Donation geschah ja vor der Einnahme durch Moritz, und dann gehörte die Grafschaft doch zum deutschen Reich, mit dem die ver. Niederlande offiziell in völligem Frieden lebten.

Die Sache ist vielmehr die: Moritz benutzte die durch die Anhänglichkeit und Schwachheit einer Verehrerin des oranischen Hauses gebotene Gelegenheit, seinen Besitz zu vermehren: dass er von der Rechtmässigkeit der Donation selbst nicht allzufest überzeugt war, zeigen die Vorsichtsmassregeln, mit denen er die Schenkung mehrfach dokumentieren liess und die erwirkten Fakultätsgutachten, die die rechtlichen Bedenken zerstreuen sollten. Die Konjunkturen erwiesen sich dem auf die Stärke der ihm untergebenen

[1]) Hugo Grotius, Annales et Historiae de Rebus Belgicis. L. 10. S. 583. — [2]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. 10. 6 Bl. u. Démonstration du droit d. S. Altesse. E. 3. 24. — [3]) vgl. Anhang II. Nr. XXI. — [4]) Kgl. St.-Arch. Düss.: Or.-Mörs. Ldsh. F.-S. 14. Bl. 32 — [5]) Anhang II. Nr. XXIV. — [6]) St.-Arch. Düss.: Mörs. Arch. 182. d. d. 20. Okt. 1600 Schreiben. des Prz. Moritz. —

Kriegsmacht pochenden Oranier günstig. Sein Geschlecht blieb über hundert Jahre lang im Besitz der Grafschaft. Die oranische Besitzergreifung selbst aber war nichts anders als eine Usurpation.

Preussen selbst sah dies bald ein und bestritt deshalb, obgleich die Besitzergreifungsurkunde und Ediktal-Citation das oranische Successionsrecht bezüglich Mörs in den Vordergrund schoben, später sehr energisch jedes Recht der Oranier auf diese Grafschaft, indem es seine Ansprüche als Rechtsnachfolger der Herzöge von Kleve immer schärfer und nachdrücklicher hervorhob. Diesen klevischen Lehnsherrnrechten widersprach nun Nassau-Saarbrücken, das sich als Erbe der Rechte des Saarwerder Zweiges der Grafen von Mörs ansah, deren Familie die klevische Forderung schon vom fünfzehnten Jahrhundert an als völlig unberechtigt hingestellt hatte. Wer hatte nun Recht: Kleve, resp. Preussen oder Mörs-Saarwerden, resp. Nassau-Saarbrücken?

Ehe wir nun in die Behandlung der eigentlichen Rechtsfrage selbst eintreten, wäre aber doch wohl erst noch die Vorfrage zu erledigen, ob nicht, wie im Laufe der Verhandlungen verschiedenlich behauptet wurde, vielleicht etwaige nassau-saarbrückische Ansprüche infolge ihrer Nichtgeltendmachung von c. 1609 bis 1702 durch Verjährung für erloschen zu erachten sind.

Eine der grössten Autoritäten der Jurisprudenz und Staatswissenschaft zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, der später zum preussischen Universitätskanzler nach Halle berufene (in c. III. mehrfach erwähnte) Professor Herth zu Giessen sagt über diesen Punkt,[7]) dass es zwar Rechtens sei: „Actiones 40 annis praescribi, si in judicium fuerint deductae a tempore, quo cessavit actor“: es sei aber, da Prinz Moritz von Oranien, weil er sich auf der Vereinigten Niederlanden Macht und Gewalt verlassen, jurisdictionem Imperii zu erkennen sich geweigert habe, die praescriptio nicht ex legibus civilibus, sondern gentium oder naturae zu ästimieren: in praesenti casu trafen deren signa derelictionis aber nicht zu, „indem Prinz Moriz von Oranien jurisdictionem Germaniae Imperii declinirt und das Hochgräfl. Hauss zu Nassau-Saarbrücken zu schwach gewesen, ihn oder seine Nachkommen par force zu raison zu bringen, wiewohl dasselbe nicht unterlassen hat, in seinem Wapen nebens dem Saarwerdischen auch das Mörsische die gantze Zeit durch, biss auf diesse Stunde zu führen, wie solches an sich selbsten offenkundig und bei denen Scriptoribus in offenem Druck zu finden ist.“ —

---

[7]) Responsum des Prof. Herth. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. II. 31.

Da eine Verjährung etwaiger Rechte Nassau-Saarbrückens also nicht stattgefunden hatte, ist die nächste Frage die: waren die walramischen Fürsten und Grafen tatsächlich die Rechtsnachfolger der letzten Grafen von Mörs und Saarwerden? Sie beerbten diese in Saarwerden, Malberg und Lahr. Für Saarwerden hatten sie sogar ein Kammergerichtsurteil für sich. Sie waren also auch Nachfolger derselben in etwaigen Rechten auf die Grafschaft Mörs.

Hatte nun der Saarwerder Zweig des Geschlechtes der Grafen von Mörs und Saarwerden solche berechtigte Ansprüche auf Mörs? War der Saarwerdische Mannesstamm wirklich der nächste Erbe der verwandten Grafen in Mörs oder war nicht doch wegen zu grosser Entfernung des Grafen Johann in Saarwerden von dem Erblasser Bernhard in Mörs des letzteren Schwester und somit Wied-Neuenahr berechtigter?

Nach c. II. ist die klarliegende Antwort darauf: da die dispositio Friderici von 1417 die weibliche Nachfolge ausdrücklich ausschloss und die Successionsrechte des Saarwerder Mannesstammes festsetzte, war im Falle der Gültigkeit dieser Verordnung gewiss Johann von Mörs-Saarwerden berufener, als Margret, die Schwester Bernhards und Gemahlin des Grafen von Wied

Die Urkunde[8]) selbst hat mir nicht im Original vorgelegen. Sie ist wahrscheinlich schon seit langer Zeit nicht mehr im Original vorhanden. Auch Lacomblet bringt sie nicht in seinem niederrheinischen Urkundenbuch. Sie findet sich aber in beglaubigten Abschriften, die zu ganz verschiedenen Zeiten genommen wurden, in den von mir eingesehenen Akten der verschiedenen Parteien. Dem pfalzsimmernschen Kanzlei-Direktor Rhodler hat noch während des saarbrückisch-neuenahrischen Kommissionsprozesses nach seiner eigenen schriftlichen Versicherung das Original vorgelegen.[8]). Eigentümlich erscheint es zwar, das die Urkunde von 1418, die die definitive Erbteilung der beiden Brüder Friedrich-Mörs und Johann-Saarwerden regelt,[9]) die väterliche Disposition, die Ursache gerade solcher Teilung, nicht besonders erwähnt. Das spricht aber doch noch nicht gegen ihre Authentizität, da die 1418 getroffenen Vereinbarungen über Titel, Wappen, etwaige Verpfändungen ganz und gar nicht gegen die Disposition von 1417 verstossen. Auch zeigt die Geschichte beider Linien das Nachwirken dieser väterlichen Verfügung, sowohl was den Ausschluss der weiblichen Nachfolge, als auch was die Lehnsweigerung Kleve gegenüber betrifft, während des ganzen Jahrhunderts und noch darüber hinaus. So wird z. B. die schon

[8]) vgl. darüber Anhang II. Nr. II. — [9]) Lacomblet IV. 111.

festgesetzte Uebergabe der Grafschaft Saarwerden durch Graf Nikolaus an seine Tochter und den Schwiegersohn durch seinen Vater Jakob und seinen Stiefbruder Johann wieder rückgängig gemacht, „da er dazu nicht Macht habe."[9a]) Bei der Begründung ihrer Ansprüche auf Mörs beriefen sich die Brüder Johann und Jakob von Mörs-Saarwerden z. B. in ihren Eingaben an den Kaiser und den Erzbischof von Köln stets auf diese urväterliche Disposition von 1417, (cf. auch die von Andreä überlieferten „historischen Rhythmi" Anh. II Nr. XIV.) und als Johanns Tochter Katharina, die Gemahlin Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken, ihre Erbansprüche noch zu Lebzeiten ihres Vatersbruders Jakob auch auf Mörs ausdehnte, hielt ihr dieser entgegen, „Mörss sy sin Rechter Stam vnnd Namen, sins tittels, ann welchem kein dochter erbenn sol."[9b]) (Dies kann aber natürlich nicht gegen ihr Erbrecht überhaupt sprechen, da mit dem Erlöschen des Mannesstammes beider Linien selbstverständlich auch die zu seinen Gunsten errichtete Klausel erloschen und Katharina die nächste Verwandte des Erblassers war.) Auch der Passus der Disposition, dass Mörs nicht von Kleve zu Lehen genommen werden solle, erweist sich, als den Zeitverhältnissen entsprechend. 1416 hatte Graf Friedrich II. in einer Urkunde, die auch Lacomblet (IV. 98) bringt, seine eigene Belehnung als per errorem geschehen, widerrufen.[10]) Was lag da näher, als dass er in seiner letztwilligen Verfügung im folgenden Jahre solche Lehensweigerung seinen Nachkommen zur Pflicht machte. Tatsächlich hat auch der Mannesstamm des mörsischen Geschlechts niemals wieder und die durch die in der Disposition ausgeschlossene weibliche Succession folgende Familie Neuenahr erst 1541 (s. Lacomblet IV. 541) durch Zeitumstände bewogen, die Grafschaft Mörs von Kleve wieder zu Lehen genommen. 124 Jahre hat diese Bestimmung der dispositio Friderici also noch nachgewirkt.

Das alles spricht für die Authentizität dieser Urkunde, wenn sie auch im Original nicht mehr vorliegt und in der Brüderteilung von 1418 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Ihre Echtheit ist übrigens auch niemals im Laufe des mehrhundertjährigen Streites von irgend einer Seite angezweifelt worden.

Eine andere Frage und die Hauptfrage ist aber nun die: „War Friedrich zu dieser Disposition, soweit sie Mörs betrifft, überhaupt berechtigt?"

Er war dazu berechtigt, wenn er das freie Verfügungsrecht über diese Grafschaft hatte, wenn sie nicht, wie von

---

9a) s. S. 47. — 9b) s. S. 49. — 10) Urkde. s Anhang IV. B.

der Gegenseite behauptet wurde, klevisches Lehen war. Friedrich behauptete, dieses Verfügungsrecht zu haben, und berief sich dabei auf den in seinen Händen befindlichen Lehens-Verzichtbrief des Grafen Johann von Kleve aus dem Jahre 1361.

Dieser „Quittbrief", wie er in den späteren Verhandlungen meistens genannt wurde, ist also von grösster Bedeutung für die Ansprüche der Grafen von Saarwerden, resp. Nassau-Saarbrücken auf Mörs und ebenso auch für die behauptete klevische Lehnsherrlichkeit; mit ihm steht und fällt das nassau-saarbrückische Successions- oder das klevisch-brandenburg-preussische Lehnsherrn- und Heimfallsrecht.

Diese wichtige Urkunde ist je nach dem Parteistandpunkte sehr verschieden beurteilt worden. Während des oranischen Successionsstreites wurde sie von preussischen Vertretern, ohne es näher zu beweisen, als „praktiziert" hingestellt. Nassau-Saarbrücken aber und auch Nassau-Diez[11]) rühmten sie Preussen gegenüber als ein Fundamentalbelegstück ihrer Rechte, ohne diesen „Quittbrief" jemals selbst gesehen zu haben; denn er liegt seit 1541 wohlverwahrt im Klever Archiv. Verschiedene Leiter desselben haben ihn ganz verschieden beurteilt. Teschenmacher sagt von ihm (Ann. Cliviae Pars II. 344. Ausgabe 1638) u. a.: Moersenses literas feudi absolutorias a Joanne Comite Clivensi anno 1361 datas fuisse — — proposuerunt, quibus ideirco Adolphus primus Clivorum dux — — et falsam et supposititiam manum esse demonstrare nisus est. (Also ohne eigenes Urteil.) Während des oranischen Successionsstreites erschien 1721, von Justus Christoph Dithmar besorgt, eine zweite Auflage der Teschenmacherschen Annalen, in der der Herausgeber, den Zeitumständen entsprechend, zu dem Quittbrief etwas nähere Stellung nimmt und von ihm in einer Anmerkung (S. 361) zu den obigen Worten Teschenmachers sagt:

„Quas (literas) vero supposititias satis docuerunt, quod ab ignota manu scriptae, atque ultra 40 annos non sine suspicione doli latuerint, ipse quoque Fridericus, qui eas primum produxit, Comitatum Moersanum interea in feudum accepit a Duce Clivensi.

Bezüglich dieser Behauptung beruft er sich auf ein ihm vorliegendes handschriftliches Supplement zu dem Chronicon Gerhardi Schurenii von Johannes Turck, einem Vorgänger Teschenmachers; nähere Belege bringt er nicht.[12]) Lacomblet

---

[10]) Urkde s. Anhang IV. B. — [11]) Démonstration du Droit de S. Altesse. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 24. — [12]) Auch Turck nicht, den Dithmar, wie an vielen Stellen, auch hier nur einfach übersetzt. Turcks Aufzeichnungen stammen aus der Zeit um 1607; sie waren jahrhundertelang verschollen und sind erst vor einigen Jahren im Klever Rathause wieder aufgefunden worden. Herausgegeben wurden sie 1894

aber, der Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs, der den „Quittbrief“ auch in seinem Urkundenbuch (III. 625.) 1853 veröffentlicht hat, sagt von ihm in der Einleitung (III. XX.): „Diese Urkunde ist später verdächtigt worden; sie zeigt jedoch keine äussere Spur der Unechtheit und das anhangende Siegel ist noch unversehrt.“ „Ab ignota manu scriptae“ behauptet also der eine Historiker, dem die Urkunde aber höchstwahrscheinlich gar nicht vorgelegen hat, „keine äussere Spur der Unechtheit“ der andere, der berühmte Herausgeber des niederrheinischen Urkundenbuches. Wer hat nun Recht?

Wohl jeder, der die Urkunde (Kgl. St.-Arch. Düsseldorf; Klever Archiv, Urkunde Nr. 328) unbefangen betrachtet, wird auf den ersten Blick Lacomblet zustimmen, umsomehr, da das Siegel richtig und vollständig erhalten ist.

Aber der Quittbrief hat, wie Archivalien des Düsseldorfer Archivs zeigen, eine etwas eigentümliche Geschichte. Ihr an Hand dieser Acten nachzugehen, wird vielleicht bei der Lösung unserer Rechtsfrage, die sich ja zur Frage der Authentizität dieser Urkunde zugespitzt hat, nicht ohne Bedeutung sein.

Als Dietrich IV. von Mörs, der Vater Friedrichs II., im Jahre 1356, die Grafschaft Mörs von dem Grafen Johann von Kleve zu Lehen empfing, stellte er folgenden Lehensrevers aus:

„Allen denghenen, dye desen Brief soelen syen of heeren lesen, doen wi, Dyederich here van Muerse, kont ende kenlik, dat wi ontfanghen hebben van onsen lyeuen here, herrn Johanne greue van Cleue, dye stat ende borgh van Muerse mit den heerlichcyden ende dorpen, dye daertoe behoeren, in allen maniren, als onse aldern ende voruaren herren van Muerse dye ontfanghen hebben nae tgehalt van den brieuen, dye sy daerop gegeuen hebben. In ghetuch ons zeghele aen desen brief gehanghen. Gegeue(n) Int Jaer ons herren dusend dreiehondert ses ende vyftich up sna Bartholomens Auont eyns heilighen Apostels.[14]) (mit Siegel.)

Dietrich scheint, obgleich seine Vorfahren nachweislich schon seit 1287 die Grafschaft von Kleve als Lehen nahmen, vorher Schwierigkeiten gemacht zu haben; denn von demselben Datum und von derselben Hand, die diesen Revers

---

von Ferd. Schroeder in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. 58. Heft. 1—176. Turck war klevischer Registrator und als solcher, wie auch Schroeder a. a. O. S. 10 hervorhebt, „für Kleve entschieden parteiisch“. „Für Kleve Unangenehmes glaubt er am liebsten nicht.“

Ueber die Gründlichkeit, mit der Dithmar arbeitete, vergl. Ferd. Schroeder, die Chronik des Joh. Turck a. a. O. S. 17. Dithmar erweist sich in dem vorliegenden Falle nur als Abschreiber, resp. Uebersetzer.

[14]) vgl. Anhang IV. C. I. Faksimile.

geschrieben, findet sich im Düsseldorfer Archiv folgende Urkunde[15]):

„Wy Johan, greue van Cleue, maken kont ende kenlik allen luden, dat wi gelaefe hebben ende gelawen Dyederik here van Muerse weere, dat hy aus enighe brieue bewisen kan tusghen dit ende vastauont neest toekomende, dye een stoen moghen van synen Leene ende van brieue, dye wi van sinen alderen hebben, dat wi aen dye halden saelen nae tghalt van sinen voerss. brieuen. aende of hye hyer en bynnen nyet en dede, soe salt doet syn sonder arghelist. In ghetuch ons seghele aen desen brief gehanghen. Gegeven Int jaer ons heren dusent driehondert ses ende vyftich vp sn. Bartholomens avont eyns heylighten Apostelen. (mit Siegel).

In der Zeit vom 23. August 1356 bis zum nächsten Fastabend soll also Dieterich von Mörs seine Einwendungen gegen das klevische Belehnungsrecht durch Dokumente belegen. Wir hören nicht, dass er das getan hat. Aus einem Revers vom Jahre 1375[16]) aber sehen wir, dass nach seinem Tode sein Sohn Friedrich die Grafschaft ebenfalls von Mörs zu Lehen genommen hat.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber geriet dieser Graf Friedrich II. in Streit mit dem seit 1368 in Kleve regierenden Grafen Adolf von Kleve-Mark wegen der seither von Kleve geübten Lehensherrschaft über die Grafschaft Mörs, und 1402 präsentierte er eine Urkunde aus dem Jahre 1361, die seither nach seiner Angabe ohne sein Vorwissen in fremdem Besitz gewesen war und die das Unrecht des klevischen Lehnsherrn-Anspruches offenkundlich nachwies. Sie lautet [16a]):

„Wy Johan, greue van Cleue, maken kenlic allen luden ende bekennen, dat vnss her Derrik, greue van Morse, vnderwyst hefft ouermitz kunde vnde wairheid, de wy myt vnsen vrunden vnde Raid darop gehort ind geseen hebben, dat wy noch vnse eruen geyn recht enhebben an der grafschap van Morse tot belenen an slotte noch an lande, herome sal de vurss. her Derrick und syn eruen dat vurss. slot und lant van Morse myt syner tobehorungen sunder ansprake vns und vnser eruen allwege vry, quyd, los ind ledich hebben ind halden, also dat der vurss. her Derrick greue vnd syn eruen dat vurss. slot ind lant van Morse van vns off van vnsen eruen nimmerme ontfangen enduruen vur eyn manleen. Ind dis tot eyme getuge der wairheit hebbe wy vnse segel an dessen breef don hangen. Gegeuen int jaer vns herren dusent drihundert een ende tsestich op des guden sent Andreas auent des hilgen apostels.“ (29. Nov. 1361.)

(Siegel)

Das ist der ofterwähnte „Quittbrief“, 1361 datiert und nun 1402 zum erstenmal von Mörser Seite erwähnt. Wo war er in der Zwischenzeit gewesen?

Graf Friedrich hatte von seinem Vorhandensein selbst keine Ahnung gehabt, sonst hätte er nicht 1375 Mörs als

---

[15]) Faksimile s. Anhang IV. C. II. — [16]) Anhang IV. A. — [16a]) vgl. Anhang IV. C. III. Faksimile der Urkunde.

klevisches Lehen genommen; erst jetzt 1402 war ihm diese wichtige Urkunde von den seitherigen Verwahrern derselben zugestellt worden. Das bewies er durch folgendes Dokument:

Ich, Rykarde van Beeck, Junffrouwe zu sent Cecilien bynnen Coelne, Johan van Ruden, pastoir zu Vischell, Jnd Randolff Cabebe van Vrdinghen Bekennen sementlichen vur allen luden, dat die Edell vrouwe Rykarde van Dollendorp, der got genade, vur vns semlich ind vur Broider Arnolt van Swelmen, die eyn supprior was zu Coelne zu den Augustinern, offenbaerlich an yrme lesten bekant hait, dat ir yre man seliger, her wolter Stecke, Ritter here zu Beeck, eynen brieff gelaissen haue na syme dode Jnd secht ir vp syme dode bedde, dat den brieff der Edell her Derich Greue zu Moirse gelaissen ind beuoillen hedde, doe der vurss. her Dederich zu Pruyssen reyt, dae hee doit bleiff, Ind sachte oich, dat hee dairoeuer ind an were gewerst, da die brieff gedadingt wart van Greue Johanne van Cleue, Ind bevall yre, dat sy dat alsoe bestelte, dat die brieff in nyemans hant enqueme dan in des Greuen hant van moirse, want die brieff treffe an lant ind herrschafft van Moirse. Heromb hait die vurss. vrouwe Rykarde vmb irre Ind her wolters seelen heill ind des rechten dem vurss. broider Arnolt yrem byzeter den vurss. brieff in Bygeten gewyst Ind hait offenbairlich vns sementlich gebeden, dat wye bestellen, dat die brieff in nyemans hant en koeme dan des Erwerdighen heren hern Frederichs Greuen zu Moirse, de sy des brieffs eyn recht Erue. In getzuichnisse dis soe haue ich, Rykarde, Johan ind Randolff vurss. vnse Segele an desen brieff gehanghen. Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo secundo Crastina post festum exaltationis sancte Crucis. (15. Sept. 1402).

(Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Register de feudo Moerssen. Bl. 24).

Nach diesem Schriftstück war also die Urkunde seither in den Händen der Familie von Becke gewesen. Dieterich, der Vater des Grafen Friedrich II., hatte sie nach der vorgebrachten Erzählung, ehe er nach Preussen, wo er tot blieb, zog, (mithin 1373 oder kurz vorher) dem Ritter Walter Steck von Becke zum Aufbewahren übergeben. Diesem war zwar bekannt, dass das ihm anvertraute Dokument höchst wertvoll für den jungen Grafen zu Mörs war; er hat es aber doch bis zu seinem Tode behalten und auf seinem Sterbebette seiner Frau, Richarde von Dollendorp, übergeben mit dem Auftrag, den Brief nur in die Hände eines Grafen von Mörs zu übergeben, da er Land und Herrschaft von Mörs beträfe. Richarde behielt ihn aber wieder ruhig bis zu ihrem Tode. In ihren letzten Stunden redete sie unter Zeugen mit ihrem Beichtvater, einem Kölner Augustiner-Superior, davon, zeigte dem Beichtvater auch die Urkunde und verpflichtete die Zeugen, dafür zu sorgen, dass der Brief in niemandes Hände käme als in die des Grafen Friedrich von Mörs. So bezeugen ihre Tochter, die Nonne Richardis, der Pastor zu Fischeln und ein Bürger aus Urdingen, die nach Angabe dieser Belegurkunde (wir wollen sie zum Unterschiede von einer andern später zu erwähnenden „1402 A“ nennen) bei ihrem Tode zugegen waren.

Das ist eine etwas eigentümliche Erzählung. Man fragt sich unwillkürlich: Warum liess Graf Dieterich das wichtige Schriftstück nicht in seiner Kanzlei bei den andern Lehensreversen und -schreiben? Warum teilte er von dieser eminent wichtigen Sache seinem doch schon erwachsenen Sohne und Nachfolger nichts mit? Warum war gerade Walter von Becke, ein Ritter im Klever Land, sein Vertrauter? Das Schriftstück wäre doch sicher besser in Mörs, als im Machtbereich seines Widersachers aufgehoben gewesen. Und dann: Wozu die Heimlichtuerei durch die Familie Becke? Wozu die wiederholte Uebergabe auf dem Totenbette? Sollte sich in den dreissig Jahren — so lange muss wohl nach 1402 A der Quittbrief im Becke'schen Besitz gewesen sein, keine Gelegenheit geboten haben, dem nicht allzu entfernt wohnenden Mörser Grafen, der dazu noch als Schwager und Vertrauter des mächtigen Kölner Erzbischofs eine in der Kölner Gegend sehr bekannte Persönlichkeit war, das für ihn so überaus wichtige Schriftstück zu übergeben. — Doch es ist nicht zu vergessen: alle diese Bedenken sind noch keine Beweise gegen die Echtheit des Quittbriefes.

Aber nicht nur die Geschichte der Auffindung dieses Dokuments macht stutzig; eine genauere Betrachtung desselben nach Form und Inhalt regt auch zu mancherlei Fragen an.

So fällt dem kritischen Blick die wenig feierliche Form dieser offiziellen klevischen Verzichtleistung auf. Nach dem Wortlaut haben nicht nur der Klever Graf, sondern auch seine Räte sich von der Ungültigkeit der klevischen Ansprüche überzeugen lassen. Warum werden gegen die Gepflogenheit der Zeit die Namen dieser Zeugen nicht genannt? Der Graf und seine Räte haben die mörsischen Beweismittel „gehört und geseen", also müssen es Schriftstücke gewesen sein. Warum wird ihr Inhalt nicht wenigstens angedeutet? Und wo sind sie? Hat man sie in der Mörser Kanzlei so schlecht aufgehoben und unverantwortlicherweise verloren gehen lassen? Und wie eigentümlich, dass 12—14 Jahre nach der Ausstellung dieses „Quittbriefes" niemand in den Mörser Hofkreisen davon wusste und die Belehnung Friedrichs II. auf Grund der alten klevischen Ansprüche 1375 ruhig stattfinden konnte!

Doch es ist ja immerhin nicht unmöglich, dass alles dies nur zufällig versäumt wurde und die Beweismittel tatsächlich damals vorhanden waren und später verloren und in Mörs vergessen worden sind; denn der „Quittbrief" trägt das rechte klevische Siegel und noch andere urkundliche Zeugnisse für seine Authentizität hat die Mörser Kanzlei

aus 1402 — nun anscheinend sorgfältiger als früher — aufbewahrt.

So bezeugt ein Verwandter der Richarde von Dollendorp:[17])

„Ich, Gerart van Manderscheit, Dechen der kyrchen zu sent Gereonne bynn(en) Coelne, bekenne offenbaire ou(er)mitz desen brieff, dat myr kundich is ind gehoirt haen van der Edeler myner lieuen nichten, vrouwe Rykarden van Dollendorp, der got genaide, dat yre man selig, her Wolter Stecke Ritter, here zu Beeck, yre eynen brieff gelaissen haue nae syme doede ind secht ire vp syme doitbedde, dat den brieff der Edell her Derick, Greue van Moirse, yem gelaissen haue ind beuoell doe hee in pruyssen reyt, daer he doit bleiff, ind sacht ouch, dat hy daeroeu(er) in an geweist were, dat die brieff gedadingt wart van Greue Johan van Cleue. Ind vrouwe Rykart vurss. hait gesacht, dat der vurss her Wolter yre bevoele, dat sy den vurss. brieff an nyemantz hant enbrechten, dan des Edelen Greue van Moirse, die brieff treffe aen lant ind herlicheit van Moirse, Ouch soe hait die vurss. myne nichte gesacht ind bekant, dat sy den brieff by geleufflichen luden hette ind haue bestalt, dat die vurss. brieff an nyemantz enkome, dan eyns greue van Moirse vmb her Wolters ind yrre selenheyll, want eyn greue van Moirse des brieffs eyn recht erue sy, Dis zo eyme getzuge der wairheit soe hant ich myn segell àn diesen brieff gehangen.

Datum Anno D(o)m(ini) Mill(esim)o quadringentesimo secundo crastina post festum exaltatio(nis) sancte cruc(is)." (15. Sept. 1402.)

Der Dechant hat den „Quittbrief" zwar nicht in den Händen der Richarde gesehen, er giebt aber an, von ihr gehört zu haben, dass sie einen solchen Brief besitze und zwar „by geleufflichen luden". Dieses Belegstück ist von demselben Datum und auch in denselben Ausdrücken gehalten wie das Zeugnis der Tochter Richarde, des Johann von Ruden und des Randolph Kabebe über die Vorgänge am Sterbebette der Witwe Walter Steckens (1402 A).

Und von demselben Tag ist über denselben Vorfall noch ein Dokument vorhanden. Es lautet:

Ich, Rykarde van Beeck, Junffrouwe ind Canonisse der werntlicher kyrche(n) zu sen Cecilien bynnen Coelne, ind Johan van der Euer, genant van Ruyden, pastoir zu Vischell, bekennen sementlichen vur allen luden, dat die Edellvrouwe Rykarde van Dollendorp, der got genaede, myn Rykarde vurss. moed(er), vur vns sementlichen ind vur Brued(er) Arnolt van Swelmen, de eyn supprior was zo den Augustyne(rn) bynne(n) Colne, iren bigeter zo der tzyt, offenbarlichen an irme lesten gesacht ind bekant hait. dat yre ire man, die Edell her Wolt(er) Stecke Rytter here zu Beeck, eynen brieff gelaissen haue nae syme doide ind sechte ire vp syme doitbedde an syme leesten, dat yem den die Edell her Dederick zu der ziit Greue zu Moirse gelaissen ind beuoillen hette zu der zijt, doe derselue her Dederick zu Pruyssen reit ind vp der Reysen doet bleyff. Ind die vurss. her Wolter hait der vurss. vrouwen Rykarde gesacht, dat hee dair oeu(er) ind aen we(re) geweist, dat die vurss. brieff gedadingt wart van graue Johanne van Cleue. Ind hee hait ir ouch bevalen, dat sy dat also bestelle, dat die brieff an nyemantz hant enkome, dan eyns Greue van Moirse, want die brieff

[17]) Kgl. St.-Arch. Düsseldorf: Oranien-Mörs. Verh. z. Cleve-Geldern 45. Bl. 45.

treffe an herlicheit ind lant van Moirse. Heromb so hait die vurss. vrouwe Ryckarde vmb irre ind her(n) Wolters irss mans sielen heill ind des rechten dem vurss. Broid(er) Arnolt, yrme byget(er), den vurss. brieff gewyst. Ind si hait vns sementlichen gebeden, dat wyr also bestellen ind verhueden, dat die brieff an nyemans hant entkome dan in hant des Edelen hern Frederichs Greue zu Moirse, want hee des brieffs eyn recht erue sy. Des zu eyme getzuge der wareheit soe haen ich, Richarde, ind Johan van der Euer vurss. vnse ingesegele an desen brieff gehangen. Dat(um) anno domini Mo IIII scdo crastina post fest(um) exaltationis sancte Cru(cis) (15. Sept. 1402).

Genauer betrachtet stimmt diese Urkunde inhaltlich fast ganz genau mit der schon erwähnten 1402 A überein; sie hat aber dabei verschiedene Eigentümlichkeiten, so dass sie nicht als einfache Abschrift von 1402 A gelten kann. Wir wollen sie bei unseren weiteren Ausführungen der Kürze halber 1402 B nennen. 1402 A und 1402 B unterscheiden sich vor allem in der angegebenen Zeugenzahl. Randolph Kabebe von Urdingen fehlt in 1402 B. Eigentümlich, von zwei fast gleichlautenden Urkunden über dieselbe Tatsache, von demselben Tage datiert, führt ihn die eine als gegenwärtig an, die andere nicht. Da muss mit Kabebe etwas nicht in Ordnung sein, und richtig: ein Dokument aus dem weiteren Verlauf des Streites Mörs contra Kleve (d. d. 1. Juni 1410) bestätigt das und bringt die Aufklärung. Es findet sich im Düsseldorfer Archiv, Oranien-Mörs Nr. 45. Bl. 14. in beglaubigter Abschrift und auch schon aus früherer Zeit (ebd. Verhältnis zu Kleve-Geldern. No. 44.) und lautet:

Ich, Reynken Kebebe, burger tot Vrdingen, doen kunt allen luden ind bekenne onbedwongen myt myne(m) vrien wille ind myt gueden vu(r)berade auermitz desen brieff, dat her Frederick, greue to Moirse ind here to Baere, her Johan van Ruden, pastoir to Vischel, ind Wilhelm(us), nu ther tyt schrieuer des greuen van Moirse, an my by Nuesse in den velde gedinghit hebn, dat ich in eine(n) besegelden brieue(n), den her Johan pastoir to Vyschell vurss. ind ich besegelt ind den greuen van Moirse gegeuen hebn, bekant vnd getuged hebn, dat vrouwe Ryckart va(n) Dollendorp, her(n) Wolters Stecken huysvrouwe, in oire(m) lesten eynde oirs leuens bekant soilden hebn, dat die brieff, den greue Johan van Cleue selig besegelt heuet, sprekende vp die leenscap ind manschap des lands van Moirse, soe als dat van al(t)s to leen rurende is van den greue(n) van Cleve, dat dairaf to ledigen, den h(er) Frederick greue to Moirse heue wesen solde off wer des greue(n) van Moirse; ind ick, Reynike Kebebe, vurss. heb mede bekant ind bekenne: dat die bekentenisse vrouwen Ryckarden, as vurss., is my nye kundich geweyst en is ind dat ick der nyet van oir gehoirt en heb ind dat ich vrouwen Ryckarden ghene kontschapp gehat en heb ind dat ich aen oiren lesten nyet geweyst en byn ind dat ick die bekantenisse vrouwe Ryckarden ind dat getuych vurss. vp vrouwe Ryckarde vurss. getuycht heb den greuen van Moirse to behulpe, want hie ter tyt oeu(er)ste amptma(nn) was tot Vrdinghen, daer ich woenachtich was ind noch ter tyt bin, also dat ich oen des nyet weygeren en dorfte, voirt soe bekenne ick, dat ick gedingt heb tusschen den greue(n) van Moirse vurss. ind

Jonffer Ryckarden h(er)n Wolters Stecken doch(ter), ter tyt cloyster Jonffer tot sent Cecilien bynne(n) Coilne, dat Wilhelm(us) schriu(er) des greuen van Moirse van wegen des Greuen vurss. betailt heuet, Ryckarden, ter tyt cloester jonffrouwe vurss., an hande Jacobs vanne staede 300 alde schilde an gut payment, die Jacob voirtgehantreyckt heuet ter selver tyt h(er)n Johann pastoir to Vyschel vurss. to Colne in der herb(er)ghen ter vetter henne(n) tot behoiff Jonffer Ryckarden vurss. ind heuet oir dairmede den vurss. brieff van den leenschapp ind manschapp des lands van Moirse affgekocht, sich daermede to behelpen; want alle punten, so as die vurgen. stain, geschiet syn, so heb ick, Reynken vurss., myt opgerechten vyngern ind gestaueden eiden lyfflich oeu(er) den heylighen gesworе(n), die also wair to wesen, ind heb des in oirk(unde) der wairheit myne(n) segell an desen brieff gehanghen ind vmb merer getuyge der wairheit, so heb ick gebeden die eirsame lude h(er)n Wessell Praiss, to Vyschell rentmeister, Derick Smullingh drosss in dem lande van Cleue, ind Daym van Nyell, marschalck des hoigeborn(e)n myns lieuen gnedige(n) her(n) van Cleue ind van der marke, dat sy die vurss. kunde ind getuych ind waerheit op my besegelen willen. Soe bekenne(n) wy Wessel(us) Praest to Vischell rentmeyster, Derick Smullingh drosss ind Daem van Nyel mars(chalk) vurss, dat wy dair ou(er) gestaen ind gesien ind gehoirt hebn, dat Reynken Kabebe vurss. alle die punct(en) vurss. bekande ind myt syne(n) eyden, die hye dairto gesworen heuet, die wairachtich to syn getuycht heuet, ind hebben dair vmb to beden Reyncken onse segele an desen brieff gehanghen.

Gege(uen) in den jair vns her(n) M⁰ IIII⁰ vnd X⁰ des eirsten daig vanden maende geheyten Junius. (1. Juni 1410.)

Kabebe widerruft also hier seine Aussage, zu der er wegen seiner Abhängigkeit von dem Grafen Friedrich von Mörs, dem Oberamtmann seines Wohnorts, veranlasst worden sei, und erklärt, die Dollendorp gar nicht gekannt zu haben. Alle seine Angaben erhalten, wenn man sich der durch die Auffindung, Inhalt und Form erweckten Zweifel an der Echtheit des Quittbriefes erinnert, den Stempel der Wahrscheinlichkeit.

Im Mörser Kreise muss dieser Widerruf sehr unangenehm empfunden worden sein, und die Urkunde 1402 B verdankt ihre Entstehung sicher dieser Zeit, als man notgedrungen auf das erstvorgebrachte Zeugnis Kabebes verzichten musste: man wollte aber natürlich auf den Quittbrief selbst nicht verzichten und liess ihn daher jetzt (in 1402 B) ohne dessen Gegenwart auffinden.

1415 aber brachte man den Kabebe in Mörs vor dem kurkölnischen Notar Johannes von Hoensheim im Beisein mehrerer Kölner Diözesanen wieder zum Widerruf seines Widerrufs von 1410, wie folgender Auszug aus der notariellen Urkunde (Düsseldorfer Archiv, Oranien-Mörs: Verhältnis zu Kleve-Geldern Nr. 45. Bl. 45b.) zeigt: — —

Anno a nativitate (Domini) Millessimo quadringentesimo quintodecimo, indictione octava, die vero Mar. mens. Septembris — —

Ich, Randolff Cabebe, tuge ind bekenne ind segge oppenbair, dat ich in vurtzyden myt der edele Rycharden van Becke, Junfrouwe to Sent Cecilien bynnen Coelne, ind myt hern Johan van Ruden, pastoir toe Visschel, eynen brieff gegeuen hebn mit vnser drier segele vesegelt,

sprekend van einen brieff, antreffend die graeffschafft van 'Moirse, wilken brieff, den wy dem hocgeborn. hern Frederick, greue to Moirse, darvp gegeuen hadden, sprekende is van woirde to woirde alsus:

„Ich, Ryckarde van Becke, Jonffrouwe to Sent Cecilien bynnen Colne, Johan van Ruden, pastoir to Visschel, ind Randolff Cabebe van Vrdingen bekenne seemlichen vur allen luden, dat die Edelvrouwe Ryckarde van Dollendorp, der got genade, vur vns sementlichen — —

(folgt Wortlaut der Urkunde 1402 A)

— — — — — — — — — — — — —

Int want ich, Randolff vurrs., to Vrdingen wart geuangen ind to Linne geuoirt in den toine in alda oeuermitz hern Pet. van Lens kelner ind Wilhem Kenten, scholtet to Lynne, gedrongen wart, dat ich vur den here van Rysferscheit gaen moest, die my voertwysden vur den Greue van Cleue ind moist van gedringe der venckenisse, vur anxst myns lyffs seggen ind brieue geuen;

hebbe ich dan eynge brieue gegeuen oder woirde gesacht anders dann die vurss. brieff ynhelt, den Joncfrouwe Ryckarde ind her Johan voirss. myt my gesegelt hebn, dat heb ich gedaen van anxst myns lyffs ind heb dat gelaghen. — —

Acta sunt hec in opido Moirse juxta macellum.

Als Zeugen werden angeführt:

Sybertus de Eyle miles, Henricus de Oeffle Johann de Glynde, Bernardus de Wenort, Gotfridus de Eluer armiger, Wilhelmus de Duysberch notarius et Stephanus Huysman redditnarius Dni. Moersen. antedicti eiusd. Colonien. Diocess. — — —

Aber auch dieser Wider-Widerruf widerlegt nicht unsere Bedenken und schafft vor allen Dingen nicht die eigentümliche Tatsache aus der Welt, dass über die Auffindung des Quittbriefes zwei verschiedene Dokumente im Mörser Archiv vorhanden sind. Eines davon muss falsch sein. Beide wurden aber von der Mörser Seite (anfangs natürlich nacheinander) präsentiert, und das zeigt mit Evidenz, dass in diesen Kreisen bei der sog. Auffindung der klevischen Verzichtsurkunde mit unlauteren Mitteln gearbeitet wurde.

Wäre die betr. Urkunden echt, dann wäre dies ja alles nicht nötig gewesen.

Das 1361 datierte Dokument, das mit seinem Inhalt, den es materiell gar nicht genau angiebt, dem Inhalte aller Lehnsreverse von 1287 ab[18]) entgegentreten will, ist nach alledem sicher von Mörser Seite fabriziert worden und zwar höchstwahrscheinlich erst um die Zeit seiner sogenannten Wiederauffindung.

Dafür spricht auch der Schriftduktus, der von dem um 1361 in der klevischen Kanzlei gebräuchlichen erheblich abweicht und auch nach persönlicher Mitteilung der sachverständigen Meinung des Düsseldorfer Archiv-Direktors, Herrn Archivrat Dr. Ilgen, auf den Anfang des 15. Jahrhunderts weist. (s. Faksimile, Anhang IV. C. III.)

[18]) Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: E. 3. 1. Bl. 7—14.

Das Siegel ist zwar ein richtiges Klever Siegel. Das allein kann aber die behauptete Echtheit der umstrittenen Urkunde nicht stützen. Vielleicht war das Petschaft in Kleve entwendet, vielleicht ist es in Köln nach den in der Mörser und Kölner Kanzlei sehr zahlreich vorhandenen Vorlagen nachgestochen worden.

Für eine Fälschung des sog. Quittbriefes spricht auch die zeitliche Folge der vorhandenen diese Angelegenheit berührenden Urkunden, deren innere Verbindung sich bei unserer Annahme leicht nachweisen lässt, bei gegenteiliger Ansicht aber vielfach unerklärbar bleibt.

Man hatte als Hauptbeleg für die Echtheit des Quittbriefes das Dokument 1402 A. Deshalb wurde man auch in Mörs durch Kabebes Bekenntnis 1410 sehr empfindlich berührt. Da man aber den vorteilhaften Quittbrief nicht ohne weiteres preisgeben wollte, produzierte man wahrscheinlich nun 1402 B, worin man Kabebes Gegenzeugnis durch seine Nichterwähnung unschädlich zu machen versuchte. Es war aber augenblicklich nichts mehr zu erreichen, das Vertrauen zu der Echtheit des vorgebrachten Quittbriefes zu sehr durch Kabebes Aussage in den Händen Kleves erschüttert. Und daher haben wir auch schon 1411 so schnell den Vergleich zwischen Mörs und Kleve,[19]) der den Lehenstreit nebst einigen anderen Punkten vertagt, den Quittbrief gar nicht erwähnt.

1415 aber brachte man Kabebe zum Widerruf seines Zeugnisses von 1410, und nun war 1402 B nicht mehr nötig, die Authentizität von 1402 A und somit auch die des Quittbriefes wiederhergestellt und damit dem offiziellen Protest gegen die klevische Lehensherrlichkeit, der 1416 erfolgte, ein fester Boden gegeben. Darauf folgte dann 1417 die ofterwähnte dispositio Friderici mit dem Verbot, jemals Mörs von Kleve als Lehen zu nehmen.

Dass so die Verbindung der zeitlich aufeinanderfolgenden Dokumente in dieser Sache zu denken ist, ist höchstwahrscheinlich. Da sie sich ganz zwanglos ergiebt, liegt darin noch ein Beweis mehr für die Richtigkeit unserer Behauptungen.

1402 B war somit eigentlich nur ein zeitweiliger Notbehelf gewesen. Es ruhte, von 1415 ab wieder unnötig geworden, im Mörser Archiv. Spätere Generationen aber, die gemäss der urväterlichen Disposition das dominium directum Kleves bestritten, von den Manipulationen ihres Ahnherrn Friedrich II. keine Kenntnis mehr hatten, zogen es auch als Beweismittel für ihr vermeintliches Recht mit hervor, und

[19]) Lacomblet, IV. 67.

daher haben wir unter den von Mörser Seite zur Zeit des Grafen Vincenz und später Hermanns von Neuenahr (Düsseldorfer Archiv, Mörs: Verh. Kleve-Mark) gegen die klevische Forderung eingebrachten Belegstücken 1402 A und 1402 B friedlich nebeneinander. Uns aber haben die Mörser Grafen dadurch Gelegenheit gegeben, die Unrechtmässigkeit ihres Anspruches und die mala fides Friedrichs II. von Mörs bei der Präsentation des angeblichen Lehnsherrn-Verzichtes offensichtlich zu erkennen.

Den Schreiber des Quittbriefs selbst zu finden, hat trotz mannigfacher Nachforschung im Düsseldorfer Archiv bis jetzt noch nicht gelingen wollen. Wilhelm, der damalige Schreiber des Grafen von Mörs, scheint es nicht gewesen zu sein; seine unverstellte Handschrift wäre sicher auch sofort von Kleve erkannt worden. Vielleicht war Johann von Ruden der Fälscher; er erscheint bei der Angelegenheit persönlich lebhaft beteiligt, und Kabebe, der aber über alle Einzelheiten wohl wohl schwerlich selbst genau informiert war, nennt ihn 1410 als Empfänger und Weiterreicher der 300 alten Schilde in der Kölner Herberge „zur fetten Henne".

Eigentümlich erscheint bei dem Streit der Grafen von Mörs und Kleve die rege Anteilnahme der Geistlichkeit der Kölner Diözese. Wir sehen für den Mörser Grafen besonders tätig eine Nonne, einen Pfarrer, einen Dechanten und einen Augustiner-Superior. Sie treten ein (der Tragweite ihres Tuns sich vielleicht mehr oder minder unbewusst) für das Interesse des Schwagers ihres Erzbischofs und auch des Erzbischofs selbst; denn der Quittbrief richtete sich ja gegen Ansprüche der nach 1398 infolge der Verbindung von Kleve und Mark besonders aufstrebenden Grafen von der Mark, deren systematische Schwächung langjähriges politisches Programm der um die Vorherrschaft am Niederrhein ringenden Kölner Erzbischöfe war[20]). Das erklärt auch den 1411 erfolgten Schiedsspruch des Erzbischofs Friedrich III, der trotz des im Jahre 1410 vorausgegangenen Widerrufs Kabebes für Mörs — soweit er die uns interessierende Lehnsfrage betrifft — möglichst günstig ausfiel.[21])

Die Geschichte des „Quittbriefes" ist also mit ein Kapitel aus der Geschichte des Kampfes um die Vorherrschaft am Niederrhein, ein Kapitel, das aber mit der tatsächlichen Ent-

[20]) v. Haeften, Ueberblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorialgesch. bis zum Anfang des 15. Jahrh. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins zu Elberfeld I. II. III. (bes. II. 14. II. 23.) Ebd. II. 23. nennt Haeften die Grafen von Kleve-Mark „die hartnäckigsten Feinde des Erzstifts". — [21]) cf. Kap. II S. 41.

scheidung dieser Frage noch nicht zum Abschluss kam, sondern sich — wie c. II. und III. gezeigt haben — fortsetzte in den oranischen Successionsstreit hinein und noch weiter.

Da nach unsern vorausgegangenen Ausführungen der Quittbrief von 1361 mit Evidenz für gefälscht zu erklären ist und auch sonst niemals ein Verzicht der Grafen und Herzöge von Kleve auf das dominium directum über Mörs stattgefunden hat, wegen der öfteren Vertagungen der Lehnsfrage ad dies vitae, die etwaiges Recht natürlich beiden Seiten gleichmässig wahrten, auch von Verjährung des klevischen Lehnsherrnrechtes nicht die Rede sein kann, erscheint die klevische Oberherrlichkeit und somit der preussische Anspruch auf diese Grafschaft, wie Nassau-Diez, so auch Nassau-Saarbrücken gegenüber vollauf berechtigt. Für letzteres Haus entspringt aus der Unechtheit des Quittbriefes noch die schwerwiegende Folgerung, dass Graf Friedrich II. von Mörs als Vasall des Grafen von Kleve, der er demnach unzweifelhaft war, kein freies Verfügungsrecht über Mörs sine consensu domini feudi hatte, mithin die von dem Lehnsherrn nicht approbierte dispositio von 1417, soweit sie Mörs betraf, ungültig war, somit der Saarwerder Mannesstamm und seine Rechtsnachfolger, die Fürsten und Grafen von Nassau-Saarbrücken, kein Erbvorrecht vor der nächsten weiblichen Verwandten des Erblassers Bernhard und deren Rechtsnachfolgern, den Grafen von Neuenahr, hatten.

Nassau-Saarbrücken hatte von der wirklichen Fälschung des klevischen Lehnsverzichtes und der dadurch bedingten Ungültigkeit seiner Fundamentalurkunde, der Disposition von 1417, keine Ahnung. Von dem Vorhandensein des „Quittbriefes“ erhielten die Vertreter dieses Hauses überhaupt erst durch die erwähnte Stelle in Teschenmachers „Annales Cliviae“ (1. Ausgabe 1638) Kunde. Da er sich für die nassau-saarbrückischen Ansprüche auf Mörs als hochbedeutsam erwies, benutzte man ihn zur Begründung der von den Vätern ererbten Prätension des Hauses an diese Grafschaft zur Zeit des oranischen Successionsstreites, ohne eigentlich seinen genauen Wortlaut zu kennen, da Teschenmacher diesen nicht mitgeteilt hat. Man hoffte aber immer, das Original oder eine Copie in irgend einem Archiv zu entdecken und suchte daher fieberhaft danach in den Hausarchiven, in Heidelberg, Frankfurt, Wetzlar und Wien, besonders während der für Nassau-Saarbrücken günstig erscheinenden Verhandlungen mit Preussen, bei denen — wie wir c. III. gesehen haben — eine Präsentation des klevischen Lehnsverzichtsbriefs für die Walramer sehr vorteilhaft gewesen wäre. Diese Hoffnung erwies sich aber als trügerisch, weil Kleve-Preussen ja schon

seit 1541 wieder im Besitz der Originalurkunde des Quittbriefes war.

Auch das Haus Kleve-Mark, seit 1368 in Kleve regierend, zeigt sich der Unechtheit des angeblich von dem letzten des alten Klever Geschlechtes 1361 ausgestellten Verzichtsbriefes auf Mörs keineswegs ganz und gar gewiss. Daher auch das Bestreben der Herzöge von Kleve, das Original des Quittbriefes, auf den sich die Mörser Grafen bei ihrer Lehnsweigerung (nach vorliegenden Akten: Vincenz, Wilhelm von Wied, Hermann von Neuenahr ganz besonders) beriefen, wieder in die Hände zu bekommen. Aber erst 1541 gelang das, und zwar war es trotz der früheren über diese Frage neben den andern klevisch-mörsischen Streitpunkten stattgefundenen weitläufigen Auseinandersetzungen nicht die Erkenntnis der nachgewiesenen Fälschung, was Wilhelm von Neuenahr zur Herausgabe des Originals veranlasste,[22]) sondern die Furcht vor den Ansprüchen Nassau-Saarbrückens, das im Falle der Echtheit dieser Urkunde mehr Recht auf die umstrittene Grafschaft hatte als Neuenahr. Die Neubelehnung stärkte die Position Wilhelms erheblich und gab ihm und seinen Nachfolgern — wie c. II. zeigt — in dem Herzog von Kleve während des Prozesses vor der kaiserlichen Kommission einen mächtigen Helfer und Berater.

Durch den nicht erbrachten klaren Nachweis der Fälschung des Quittbriefes wird auch die Geheimhaltung dieser Urkunde seitens Neuenahr-Kleve in dem Kommissionsprozess mit Nassau-Saarbrücken erklärlich. Man fühlte sich seiner Sache nicht ganz sicher und wollte sich mit einer Präsentation des Quittbriefes und etwaiger Fälschungsbeweise nicht in Gefahr begeben.

Auch Preussen hatte, als ihm Nassau-Saarbrücken während des oranischen Successionsstreites den angeblich stattgefundenen Lehnsverzicht Kleves entgegenhielt, keinen andern Beweis für dessen Unechtheit als die Belehnung von 1375, die aber für sich allein noch nicht beweiskräftig ist. umsoweniger, da sie ja 1416 feierlich, als per errorem geschehen, widerrufen wurde. (s. Anhang IV. B.)

Am Reichskammergericht, wo Nassau-Diez, um möglichst viel Gründe gegen das preussische Lehnsrecht zu haben, sich auch auf den Quittbrief berief,[23]) ist die 1375 stattgefundene

---

[22]) Er übergab ja auch die unzweifelhaft echte Zusicherung Kleves, bis Fastnacht 1357 Mörser Einwendungen gegen klevische Lehnsherrschaft gelten lassen zu wollen. (cf. Anh. IV. C. II.) Diese Urkunde wurde damals auch annulliert. Ein Beweis, dass man sich über Echtheit oder Unechtheit der überlieferten Schriftstücke gar nicht klar war. — [23]) vgl. auch Démonstration du Droit de S. A. J. Guillaume Friso. Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. E. 3. 24. 146 Bl.

Belehnung wieder das preussische Hauptgegenargument. Man hat in Wetzlar die Frage der Authentizität der Verzichtsurkunde aber gar nicht eingehender zu ergründen gesucht. Ebensowenig in Wien. Dort ging man einer näheren Prüfung der nassauischen Ansprüche mit salvo cujusque jure aus dem Wege, und die für die Folge so wichtige Belehnung Preussens mit dem Fürstentum Mörs, der „von dem Hertzogtumb Cleve lehnbar gewessenen" Grafschaft, erfolgte nicht, weil man vielleicht von der Fälschung des Quittbriefes felsenfest überzeugt gewesen wäre. Es liegt kein Nachweis vor, aus dem zu schliessen wäre, dass man diese Urkunde in Wien überhaupt jemals gesehen hat.

Nicht die klare Erkenntnis des wirklichen preussischen Rechtes war es also, was Preussen im Kampfe um Mörs an den massgebenden Orten so prävalieren liess (die Formel salvo cujusque jure, auf die in Wien und vor allem in Regensburg immer hingewiesen wurde, wäre dann ja nicht notwendig gewesen), sondern — wie die in der Angelegenheit beschäftigten nassau-saarbrückischen Räte mehrfach betonten — seine „praepotenz bei den derzeitigen conjuncturen".

Diese Meinung wurde von den Zeitgenossen vielfach geteilt; auch die in c. III. S. 199 erwähnte Zeitungsnachricht über die Einnahme von Mörs durch Leopold von Dessau sagt: „Man lässet billig dieses Werk (die Frage nach dem Recht) unberührt."

Umso erfreulicher ist es nun, zu sehen: dass die grössere und dazu noch durch die Zeitumstände überaus begünstigte Macht in der „Mörser Frage" doch nicht das Recht vergewaltigt hat, obgleich es manchem so schien; dass vielmehr auf Seiten des obsiegenden Preussen auch Nassau-Saarbrücken gegenüber das Recht tatsächlich — wenn auch nicht klar erkannt — gewesen ist, da der den klevisch-preussischen Ansprüchen entgegenstehende „Quittbrief von 1361" eine kritische Prüfung nicht verträgt, sondern mit Evidenz sich als gefälscht erweist.

Für Nassau-Saarbrücken aber hat unsere Untersuchung ergeben, dass dieses Haus bei der Fälschung des Quittbriefes ganz unbeteiligt war, auch von der tatsächlichen Unechtheit dieser seinen Anspruch begründenden Urkunde gar keine Kenntnis hatte, vielmehr in seinem fast dreihundertjährigen Kampfe um Mörs stets bona fide gehandelt hat.

Anhang IV.

A. Lehnsrevers des Grafen Friedrich II. von Mörs. 1375. 11. Mai.

B. Widerruf dieser Belehnung. 1416. 29. Sept.

C. Faksimiles:

I. Der Lehnsrevers Dieterichs v. Mörs. 1356. 23. Aug.

II. Das klev. Versprechen, event. auf das Belehnungsrecht zu verzichten. 1356. 23. Aug.

III. Der klev. Lehnsverzicht, der sog. „Quittbrief". 1361. 29. Nov.

A.

Lehnsrevers des Grafen Friedrich II. von Mörs.

(11. Mai 1375.)

Allen denghenen, die diesen brieff soilen sien off hoiren lesen, don wy, Friedrich Her vom Moirse, kont vnd kenlik, dat wy entfangen hebben van vnsen lieuen Jonckhern Adolph Greuen van Cleue die Stadt Ind Borch van Moirse mit den Heirlicheiden Ind Dorpen, die dairtoe behorren, In allen manieren, ass vnse aldern Ind vurvaren, hern van Moirse, die ontfangen hebben nae Inhalt van den brieuen, die sie darup gegeuen hebben. In oirkunde onss Segels an desen brieff gehangen, Ind hebben vmb die meirre seckerheit gebedenn vnse lieue Maighe Ind vriende, hern Derich Greue von Limborgh, Hern Johan Her van Broickhusen, Hern Gerart van Maelar Ritter, Jacob Smeling, Werner Ingenhaus Knapen, Dat sie desen brieff mit vns besegeln willen, Ind wy Greue van Limbgh, Her von Broickhusen, Gerit van Maclar, Jacob Smeling, Werner Ingenhaus vurss vmb beden willen, ass vurss Is. So hebben wy vnsen Segel mede tho getughe an desen brieff gehangen. Datum Anno Dmi Millesimo tricentesimo Septuagesimo quinto, vndecimo die Mensis Maij.

Collationata est presens copia cum suo utro originali et concordat cum tris. sigillat. de verbo ad verbum, quod ego, Mathias ab Eger, Illustrissimi principis ducis Cliuens. Registrator, protestor hac manu mea ppria.

(Kgl. St.-Arch. Wsbdn.: I. 2. II. E. 3. Nr. 1. Bd. II. Bl. 12.) or. Cleve-Mark Urkdn. im Düss. Arch. A. II. 421.

B.

Graf Friedrich von Mörs widerruft seine Belehnung v. 1375 als seinerseits per errorem geschehen.

(1416, 29. September.)

Wy, Frederich greue to Moirse, doin kont allen luden, want eyn lange tyt twist und tweyunge is geweist tusschen herrn Adolph greuen van

Cleue und van der Marke und unss, umb dat hey meynde, dat men Moirse mit synre tobehoringen van der graisschap van Cleue to lene halden sold, und want wy Moirse ontfangen hadden van greue Adolph, dis greuen vader, und uns na der tyt van unsen vrunden brieue worden, die unse lieue herre ind vader greue to Morse beualen hadde synen vrunden, doe hy to Pruyssen reit, dair hy doit bleiff, und selffs ouch brieue hebben, die greue Johan greue van Cleue unsem herrn und vader gegeuen hadde, darynne greue Johan cleerlichen bekennet, dat hy underwyset sy, dat hy geyn recht an der beleningen van Morse enhebbe, als die brieue dat ynhalden: so bekennen wy by unser eren und hebben ouch dat myt lyfflichen opgerichten vingeren und gestaueden eyden auer den heligen geswaren, dat wy to der tyt, do wy Morse ontfengen, nyet enwisten van den brieuen, und hapen darumb, dat uns off unsen eruen die ontfanginge nyt hynderen ensoille, want wy nyet enwisten, dat wy des quyt gescholden waren. In eyn tuich der waerheit heb wy unse segel an desen brieff don hangen und hebben vort gebeden herrn Sybert van Eyl ritter, Philips van Udenheym, Bernt van Weuerden und Johan van Merwich, dat sy desen brieff auer uns segelen willen.

Gegeuen in den jaren uns herrn Dusent vierhondert und sestien jair, op sante Micheels dach.

(Kgl. St.-Arch. Düsseldorf, Cleve-Mark Urkdn. A. II. 738. — Abgedr. Lacomblet, Urkdnbch. IV. 98.)

(Faksimiles C. I., II. und III. s. Anlagen.)

Berichtigung der Druckfehler:

Lies:

S. 14. Anm. [32]): Anhang III. B. — S. 17. Anm. [40]): Klammer unter Fr. Heinr. — S. 24. 2. Z. v. ob.: vorschrieben, 15. Z. v. ob.: Anhang I. A. II.—IV. — S. 37. Anm. [2]): S. 43. — S. 48. 3. Z. v. ob.: [54]). — S. 81. 12. Z. v. ob.: I. S. 11. — S. 165. 5. Z. v. u.: 1707. — S. 201. 3. Z. v. ob.: était.

Verspr enstehende Urkunden
über d e bis Fastnacht 1357

Kgl. St



ende bekennen dat wy her Derrick Greve van
bij myt unsen vrunden unde raid genoech gehort
hebben an der graschap van Moerse tot belene
nd syn erven dat burch Elor ind lant van Moerse
n allewege vrij quyd los ind ledich hebben ind
dat burch Elor ind lant van Moerse van uns off
manleen. Ind dis tot eynre getuge der wairheit
er jair ons heren dusent drihundert een ende

Inhaltsübersicht.

Vita.

Ich, Wilhelm Martin Dienstbach, wurde am 12. Juli 1873 als der Sohn des Gerbereibesitzers Julius Dienstbach zu Usingen (Preussen) geboren. Nach Absolvierung der Realschule (mit lat. Nebenkursus) und der Präparandenanstalt meiner Vaterstadt trat ich in das dortige Lehrerseminar ein. 1893 legte ich das I. Lehrerexamen ab und erhielt am 1. April eine Anstellung als Lehrer in Gladenbach (Reg.-Bez. Wiesbaden), wo ich u. a. Schüler für die unteren und mittleren Klassen von Gymnasien und Realgymnasien in lateinischer und französischer Sprache vorzubereiten hatte. 1895 bestand ich das II. Lehrerexamen (mit Verleihung der Berechtigung des § 26 der Prüf.-Ord. von 1872) und besuchte dann 7 Semester (S.-S. 1896 bis W.-S. 1899) die Universität Marburg (Preussen), wo ich mich besonders dem Studium der Geschichte, Germanistik, Philosophie und Pädagogik, sowie der neueren Sprachen widmete und an Vorlesungen, resp. Uebungen der Herren Professoren v. Below, Cohen, Köster, Natorp, Niese, Oldenberg, v. d. Ropp, Schröder, v. Sybel, Viëtor, Weiss, Wenk, der Herren Dozenten Kühnemann, Wrede und der Herren Lektoren Dr. Doutrepont und Tilley teilnahm.

Im November 1898 bestand ich in Pädagogik, Geschichte, deutscher Sprache und Litteratur das Examen als Lehrer für die Oberklassen höherer Mädchen- und Mittelschulen; im Juni 1900 legte ich die Prüfung als Schulrektor ab.

Nachdem ich unterdessen als Lehrer in Marburg a. d. L. und von 1900 ab im Schuldienste der Stadt Frankfurt a. M., anfangs an der Gellertschule und darauf an der Bethmann-Mittelschule, tätig gewesen war, besuchte ich mit gütiger Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde nochmals im Sommer-Semester 1903 die Universität, diesmal Zürich, um mich besonders in Pädagogik, Experimentalpsychologie und Geschichte noch weiter auszubilden. Ich nahm dort teil an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren Meyer v. Knonau, Meumann, Störring, Stiefel und der Herren Dozenten Eleutheropulos, Silberschmidt und Wreschner. Zur vorliegenden Bearbeitung der historischen Frage nach den Beziehungen zwischen Nassau-Saarbrücken und Mörs, die Quellenstudien in mehreren deutschen Archiven notwendig machte, wurde ich sodann zwei Semester vom Hochl. Rektorat der Universität beurlaubt. Nach Vollendung dieser Arbeit bestand ich am 22. Juli 1905 das examen rigorosum als Dr. phil. in Geschichte, Pädagogik und Aesthetik.

Allen meinen verehrten Lehrern auf Schule und Universität sage ich auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank.






Dienstbuch
192168
DD491
M6D5



